

24. 05. 96

Fz - A - AS - FJ - FS - VP - Wi - Wo

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

A. Zielsetzung

Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der dazugehörigen Bewertung des Grundbesitzes aufgrund der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995.

Wegfall der Vermögensteuer.

Umsetzung steuerrechtlicher Maßnahmen des Aktionsprogramms für Investitionen und Arbeitsplätze der Bundesregierung und des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung der Koalitionsfraktionen (u. a. Senkung des Solidaritätszuschlags; Förderung von Existenzgründern; Verbesserung der Rahmenbedingungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse).

Umsetzung von EU-Recht bei der Umsatzsteuer.

Abbau von Steuervergünstigungen.

Steuervereinfachung.

B. Lösung

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie die dazugehörige Bewertung des Grundbesitzes werden neu geregelt. Insbesondere werden die persönlichen Freibeträge für Ehegatten auf 1 Mio. und für Kinder auf 750 000 DM angehoben. Grundbesitz wird nur bei Bedarf gegenwartsnah bewertet. Die Entlastungen für Betriebsvermögen werden weiter verbessert. Die Höchststeuersätze werden abgesenkt.

Fristablauf: 05. 07. 96

Das Vermögensteuergesetz wird zum 1. Januar 1997 aufgehoben. Die private Vermögensteuer wird mit der Erbschaft- und Schenkungsteuer zusammengefaßt.

Der Solidaritätszuschlag wird ab 1. Januar 1997 von 7,5 v. H. auf 6,5 v. H. und ab 1. Januar 1998 auf 5,5 v. H. abgesenkt. Im Zusammenhang damit werden die Bundesanteile an der Umsatzsteuer angehoben.

Existenzgründer werden durch eine Verbesserung der Ansparanschreibung und damit durch eine Stärkung der Eigenkapitalbildung steuerlich gefördert.

Für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse wird der Sonderausgabenabzug – unter Wegfall der bisherigen Abzugsvoraussetzungen – auf 24 000 DM verdoppelt, wenn aufgrund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden.

Die Erhöhung des Kindergelds, des Kinderfreibetrags und des Grundfreibetrags wird um ein Jahr auf den 1. Januar 1998 verschoben.

Das Umsatzsteuergesetz wird an neueres EU-Recht angepaßt. Die Möglichkeit einer Fiskalvertretung wird eingeführt.

Sonderabschreibungen auf Schiffe und Flugzeuge gemäß § 82f EStDV sollen für Bau- bzw. Kaufverträge nach dem 30. April 1996 entfallen.

Vereinfachung des Steuerrechts und des Besteuerungsverfahrens durch Abschaffung der Vermögensteuer und Verzicht auf eine allgemeine Neubewertung des Grundbesitzes, durch Schaffung eines einfachen Ertragswertverfahrens bei der Bewertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, durch eine leicht handhabbare und bürgernahe Grundstücksbewertung sowie durch gezielte Einzelmaßnahmen, z. B. durch Anhebung der 1 200 DM-Grenze für die jährliche Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer auf 1 600 DM.

Fortentwicklung des Steuerrechts; für beschränkt Steuerpflichtige, die den Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 Einkommensteuergesetz in der durch das Jahressteuergesetz 1996 geänderten Fassung unterliegen, soll ab dem Veranlagungsjahr 1996 ein Veranlagungswahlrecht eingeführt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 1997 bis 2000 die nachfolgenden finanziellen Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1997
in den Rechnungsjahren 1997 bis 2000**

Gebiets- körperschaft	Steuermehr (+)/Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM in den Rechnungsjahren			
	1997	1998	1999	2000
Bund	+ 1 152	- 5 007	- 5 526	- 5 939
Länder	- 7 553	- 9 723	- 10 710	- 11 224
Gemeinden ...	+ 715	+ 29	- 38	- 42
Insgesamt	- 5 686	- 14 701	- 16 274	- 17 205

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen insgesamt nicht zu zusätzlichen Kosten bei Wirtschaftsunternehmen. Insbesondere durch den Wegfall der Vermögensteuer und den Verzicht auf eine allgemeine Neubewertung des Grundbesitzes werden die Wirtschaftsunternehmen, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen von den damit verbundenen Kosten entlastet.

Bundesrat

Drucksache 390/96

24. 05. 96

Fz - A - AS - FJ - FS - VP - Wi - Wo

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (432) - 522 00 - Ste 216/96

Bonn, den 24. Mai 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 05. 07. 96

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Bewertungsgesetzes	1
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	2
Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	3
Änderung des Erbschaftsteuer-Reformgesetzes	4
Aufhebung des Vermögensteuergesetzes	5
Änderung der Anteilsbewertungsverordnung	6
Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer	7
Aufhebung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz	8
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	9
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes	10
Änderung des Finanzausgleichgesetzes	11
Änderung des Einkommensteuergesetzes	12
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	13
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	14
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	15
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	16
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	17
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	18
Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes	19
Änderung der Abgabenordnung	20
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	21
Änderung des Baugesetzbuches	22
Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	23
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	24
Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	25
Inkrafttreten	26

Artikel 1**Änderung des Bewertungsgesetzes**

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird aufgehoben.
2. In § 11 Abs. 2 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.
3. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17**Geltungsbereich**

(1) Die besonderen Bewertungsvorschriften sind nach Maßgabe der jeweiligen Einzelsteuergesetze anzuwenden.

(2) Die §§ 18 bis 94, 122, 125 bis 132 gelten für die Grundsteuer und die §§ 121 a und 133 zusätzlich für die Gewerbesteuer.

(3) Soweit sich nicht aus den §§ 19 bis 157 etwas anderes ergibt, finden neben diesen auch die Vorschriften des Ersten Teils des Gesetzes (§§ 1 bis 16) Anwendung. § 16 findet auf die Grunderwerbsteuer keine Anwendung."

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt: "(§§ 95 bis 109)."
- b) Nummer 4 wird gestrichen.

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Einheitswerte werden für inländischen Grundbesitz, und zwar für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§§ 33, 48 a und 51 a), für Grundstücke (§§ 68, 70) und für Betriebsgrundstücke (§ 99) festgestellt (§ 180 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung)."

6. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21**Hauptfeststellung**

(1) Die Einheitswerte werden in Zeitabständen von je sechs Jahren allgemein festgestellt (Hauptfeststellung).

(2) Der Hauptfeststellung werden die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs (Hauptfeststellungszeitpunkt) zugrunde gelegt. Die Vorschriften in § 35 Abs. 2, §§ 54 und 59 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt."

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn der nach § 30 ab-

gerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, vom Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts nach oben um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 5 000 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark, nach unten um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 500 Deutsche Mark, oder um mehr als 5 000 Deutsche Mark abweicht."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Satz 2 aufgehoben.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Die Vorschriften in § 35 Abs. 2, §§ 54 und 59 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt."

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Nachfeststellungszeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahrs, das auf die Entstehung der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) folgt, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Einheitswert erstmals der Besteuerung zugrunde gelegt wird."

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Vorschriften in § 35 Abs. 2, §§ 54 und 59 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt."

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Aufhebungszeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahrs, das auf den Wegfall der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) folgt, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Einheitswert erstmals der Besteuerung nicht mehr zugrunde gelegt wird."

10. Nach § 24 a wird folgender § 25 eingefügt:

§ 25

Nachholung einer Feststellung

(1) Ist die Feststellungsfrist (§ 181 der Abgabenordnung) bereits abgelaufen, kann eine Fortschreibung (§ 22) oder Nachfeststellung (§ 23) unter Zugrundelegung der Verhältnisse vom Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt mit Wirkung für einen späteren Feststel-

lungszeitpunkt vorgenommen werden, für den diese Frist noch nicht abgelaufen ist. § 181 Abs. 5 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 ist bei der Aufhebung des Einheitswerts (§ 24) entsprechend anzuwenden."

11. § 26 wird wie folgt gefaßt:

§ 26

Umfang der wirtschaftlichen Einheit bei Ehegatten

Die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit (§ 2) wird beim Grundbesitz im Sinne der §§ 33 bis 94 und §§ 125 bis 133 nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wirtschaftsgüter zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören."

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder Betriebsvermögen“ gestrichen.

13. § 30 wird wie folgt gefaßt:

§ 30

Abrundung

Die Einheitswerte werden beim Grundbesitz auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet."

14. § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Zum Geringstland gehören die Betriebsflächen geringster Ertragsfähigkeit, für die nach dem Bodenschätzungsgesetz keine Wertzahlen festzustellen sind."

15. § 91 Abs. 2 wird aufgehoben.

16. § 95 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Bei der Ermittlung des Werts des Betriebsvermögens sind Billigkeitsmaßnahmen, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung getroffen worden sind, zu berücksichtigen; ausgenommen ist die Bildung von Rücklagen. Vorbehaltlich Satz 1 gilt § 20 Satz 3 entsprechend."

17. § 97 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Der Wert des Betriebsvermögens von Gesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 ist wie folgt auf die Gesellschafter aufzuteilen:

1. Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 Satz 2 sowie Schulden des Gesellschafters im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 Satz 3 sind dem jeweiligen Gesellschafter vorab mit dem Wert zuzurechnen, mit dem sie im Wert des Betriebsvermögens enthalten sind. Das Kapitalkonto des Gesellschafters aus der Steuerbilanz ist um das auf die ihm vorwegzuzurechnenden Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1 entfallende Kapital aus der Sonderbilanz zu bereinigen.

2. Das nach Nummer 1 Satz 2 bereinigte Kapitalkonto ist dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zuzurechnen.

3. Der nach Berücksichtigung der Vorwegzurechnungen im Sinne der Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 verbleibende Wert des Betriebsvermögens ist nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufzuteilen.
4. Für jeden Gesellschafter ergibt die Summe aus den Vorwegzurechnungen im Sinne der Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 und dem anteiligen Unterschiedsbetrag nach Nummer 3 den Anteil am Wert des Betriebsvermögens."
18. § 98 a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Wert des Betriebsvermögens wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der Werte, die für die zu dem Gewerbebetrieb gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze (Rohbetriebsvermögen) ermittelt worden sind, um die Summe der Schulden und sonstigen Abzüge (§ 103) gekürzt wird.“
19. § 101 wird aufgehoben.
20. § 102 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist eine inländische Kapitalgesellschaft, eine inländische Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, ein inländischer Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, eine inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, eine unter Staatsaufsicht stehende Sparkasse oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft, einer anderen inländischen Kreditanstalt des öffentlichen Rechts oder an den Geschäftsguthaben einer anderen inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mindestens zu einem Zehntel unmittelbar beteiligt, gehört die Beteiligung insoweit nicht zum Gewerbebetrieb, als sie ununterbrochen seit mindestens 12 Monaten vor dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt des Wirtschaftsjahrs besteht.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist eine inländische Kapitalgesellschaft, eine inländische Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, ein inländischer Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, eine inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, eine unter Staatsaufsicht stehende Sparkasse oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit an dem Nennkapital einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Tochtergesellschaft), die in dem Wirtschaftsjahr, das mit dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt des Wirtschaftsjahrs der Muttergesellschaft endet oder ihm vorangeht, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter
- § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht, mindestens zu einem Zehntel unmittelbar beteiligt, gehört die Beteiligung auf Antrag insoweit nicht zum Gewerbebetrieb, als sie ununterbrochen seit mindestens 12 Monaten vor dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt des Wirtschaftsjahrs besteht. Das gleiche gilt auf Antrag der Muttergesellschaft für den Teil des Wertes ihrer Beteiligung an der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis des Wertes der Beteiligung an einer Einzelgesellschaft im Sinne des § 26 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes zum gesamten Wert des Betriebsvermögens der Tochtergesellschaft entspricht, wenn die Einzelgesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, das mit dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt der Muttergesellschaft endet oder ihm vorangeht, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht; die Vorschriften des Bewertungsgesetzes sind für die Bewertung der Wirtschaftsgüter der Tochtergesellschaft entsprechend anzuwenden.“
21. In § 104 Abs. 4 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994, BGBl. I S. 2911“ ersetzt.
22. § 106 wird aufgehoben.
23. § 107 wird aufgehoben.
24. In § 109 Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
25. § 109 a wird aufgehoben.
26. § 110 wird aufgehoben.
27. § 111 wird aufgehoben.
28. § 112 wird aufgehoben.
29. § 113 wird aufgehoben.
30. § 113 a wird aufgehoben.
31. § 114 wird aufgehoben.
32. § 115 wird aufgehoben.
33. § 116 wird aufgehoben.
34. § 117 wird aufgehoben.
35. § 117 a wird aufgehoben.
36. § 118 wird aufgehoben.
37. § 119 wird aufgehoben.
38. § 120 wird aufgehoben.
39. Die Überschrift vor § 121 a

„Dritter Teil
Übergangs- und Schlußbestimmungen“

 wird gestrichen.

40. § 121 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 121 a

Sondervorschrift für die Anwendung
der Einheitswerte 1964

Während der Geltungsdauer der auf den Wertverhältnissen am 1. Januar 1964 beruhenden Einheitswerte des Grundbesitzes sind Grundstücke (§ 70) und Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 für die Gewerbesteuer mit 140 vom Hundert des Einheitswerts anzusetzen.“

41. § 121 b wird aufgehoben.

42. § 122 wird wie folgt gefaßt:

„§ 122

Besondere Vorschriften für Berlin (West)

§ 50 Abs. 1, § 60 Abs. 1 und § 67 gelten nicht für den Grundbesitz in Berlin (West). Bei der Beurteilung der natürlichen Ertragsbedingungen und des Bodenartenverhältnisses ist das Bodenschätzungsgesetz sinngemäß anzuwenden.“

43. § 123 wird wie folgt gefaßt:

„§ 123

Ermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die in § 12 Abs. 4, § 39 Abs. 1, § 51 Abs. 4, § 55 Abs. 3, 4 und 8, §§ 81 und 90 Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.“

44. § 124 wird aufgehoben.

45. Die Überschrift vor § 125 wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Abschnitt

Vorschriften für die Bewertung von Vermögen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet“

46. § 133 wird wie folgt gefaßt:

„§ 133

Sondervorschrift für die Anwendung
der Einheitswerte 1935

Die Einheitswerte 1935 der Betriebsgrundstücke sind für die Gewerbesteuer wie folgt anzusetzen:

1. Mietwohngrundstücke mit 100 vom Hundert des Einheitswerts 1935,
2. Geschäftsgrundstücke mit 400 vom Hundert des Einheitswerts 1935,
3. gemischtgenutzte Grundstücke, Einfamilienhäuser und sonstige bebaute Grundstücke mit 250 vom Hundert des Einheitswerts 1935,
4. unbebaute Grundstücke mit 600 vom Hundert des Einheitswerts 1935.

Bei Grundstücken im Zustand der Bebauung bestimmt sich die Grundstückshauptgruppe für den besonderen Einheitswert im Sinne des § 33 a Abs. 3 der weiter anzuwendenden Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz

nach dem tatsächlichen Zustand, der nach Fertigstellung des Gebäudes besteht.“

47. § 135 wird aufgehoben

48. § 136 wird aufgehoben.

49. Nach § 137 wird der folgende Abschnitt angefügt:

„Vierter Abschnitt

Vorschriften für die Bewertung von Grundbesitz
für die Erbschaftsteuer ab 1. Januar 1996 und für
die Grunderwerbsteuer ab 1. Januar 1997

A. Allgemeines

§ 138

Feststellung von Grundbesitzwerten

(1) Einheitswerte, die für Grundbesitz nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 oder 1. Januar 1964 festgestellt worden sind, sowie Ersatzwirtschaftswerte (§§ 125 und 126) werden bei der Erbschaftsteuer ab 1. Januar 1996 und bei der Grunderwerbsteuer ab dem 1. Januar 1997 nicht mehr angewendet. Anstelle dieser Einheitswerte und Ersatzwirtschaftswerte werden abweichend von § 19 Abs. 1 und § 126 Abs. 2 land- und forstwirtschaftliche Grundbesitzwerte für das in Absatz 2 und Grundstückswerte für das in Absatz 3 bezeichnete Vermögen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zum Besteuerungszeitpunkt und der Wertverhältnisse zum 1. Januar 1996 festgestellt.

(2) Für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 2 sind die land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 139 bis 144 zu ermitteln.

(3) Für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 sind Grundstückswerte abweichend von § 9 mit einem typisierenden Wert unter Anwendung der §§ 68, 69, 99 Abs. 2, §§ 139 und 145 bis 157 zu ermitteln. § 70 gilt mit der Maßgabe, daß der Anteil des Eigentümers eines Grundstücks an anderem Grundvermögen (z. B. an gemeinschaftlichen Hofflächen oder Garagen) abweichend von Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift in das Grundstück einzubeziehen ist, wenn der Anteil zusammen mit dem Grundstück genutzt wird. § 20 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. §§ 92 und 94 sind vorbehaltlich §§ 139 und 145 bis 157 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Wertverhältnisse zum 1. Januar 1996 gelten für Feststellungen von Grundbesitzwerten bis zum 31. Dezember 2001.

(5) Die Grundbesitzwerte sind gesondert festzustellen, wenn sie für die Erbschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer erforderlich sind (Bedarfsbewertung). In dem Feststellungsbescheid sind auch Feststellungen zu treffen

1. über die Art der wirtschaftlichen Einheit, bei Betriebsgrundstücken, die zu einem Gewerbebetrieb gehören (wirtschaftliche Untereinheit), auch über den Gewerbebetrieb;

2. über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit und bei mehreren Beteiligten über die Höhe des Anteils, für dessen Besteuerung ein Anteil am Grundbesitzwert erforderlich ist.

Für die Feststellung von Grundbesitzwerten gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes sinngemäß.

(6) Das für die Feststellung von Grundbesitzwerten zuständige Finanzamt kann von jedem, für dessen Besteuerung eine Bedarfsbewertung erforderlich ist, die Abgabe einer Feststellungserklärung innerhalb einer von ihm zu bestimmten Frist verlangen. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen.

§ 139

Abrundung

Die Grundbesitzwerte werden auf volle tausend Deutsche Mark nach unten abgerundet.

B. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

§ 140

Wirtschaftliche Einheit und Umfang des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Der Begriff der wirtschaftlichen Einheit und der Umfang des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens richten sich nach § 33.

§ 141

Umfang des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft

(1) Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfaßt

1. den Betriebsteil,
2. die Betriebswohnungen,
3. den Wohnteil.

(2) Der Betriebsteil umfaßt den Wirtschaftsteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (§ 34 Abs. 2), jedoch ohne die Betriebswohnungen (Absatz 3). § 34 Abs. 4 bis 7 ist bei der Ermittlung des Umfangs des Betriebsteils anzuwenden.

(3) Betriebswohnungen sind Wohnungen einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen bestimmt, aber nicht dem Wohnteil zuzurechnen sind.

(4) Begriff und Umfang des Wohnteils richten sich nach § 34 Abs. 3.

§ 142

Betriebswert

(1) Der Wert des Betriebsteils (Betriebswert) wird unter sinngemäßer Anwendung der §§ 35, 36 Abs. 1 und 2, §§ 42, 43, 44 Abs. 1, §§ 45, 48 a, 49, 51, 51 a, 53, 54, 56, 59 und 62 Abs. 1 ermittelt. Abweichend von § 36 Abs. 2 Satz 3 ist der Ertragswert das 18,6fache des Reinertrags.

(2) Der Betriebswert setzt sich zusammen aus den Einzelertragswerten für die Nebenbetriebe (§ 42), das Abbauland (§ 43), die gemeinschaftliche Tierhaltung (§ 51 a) und die in Nummer 5

nicht genannten Nutzungsteile der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie den folgenden Ertragswerten:

1. Landwirtschaftliche Nutzung

- a) Landwirtschaftliche Nutzung ohne Hopfen und Spargel

Der Ertragswert ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz zu ermitteln. Er beträgt 0,78 DM je Ertragsmeßzahl.

- b) Nutzungsteil Hopfen 112 DM je Ar
c) Nutzungsteil Spargel 149 DM je Ar

2. Forstwirtschaftliche Nutzung

- a) Nutzungsgrößen bis zu 10 Hektar, Nichtwirtschaftswald, Baumartengruppe Kiefer, Baumartengruppe Fichte bis zu 60 Jahren, Baumartengruppe Buche und sonstiges Laubholz bis zu 100 Jahren und Eiche bis zu 140 Jahren 1 DM je Ar
b) Baumartengruppe Fichte über 60 bis zu 80 Jahren und Plenterwald 15 DM je Ar
c) Baumartengruppe Fichte über 80 bis zu 100 Jahren 30 DM je Ar
d) Baumartengruppe Fichte über 100 Jahre 40 DM je Ar
e) Baumartengruppe Buche und sonstiges Laubholz über 100 Jahre 10 DM je Ar
f) Eiche über 140 Jahre 20 DM je Ar

3. Weinbauliche Nutzung

- a) Traubenerzeugung und Faßweinausbau
aa) in den Weinbaugebieten Ahr, Franken und Württemberg 70 DM je Ar
bb) in den übrigen Weinbaugebieten 35 DM je Ar
b) Flaschenweinausbau
aa) in den Weinbaugebieten Ahr, Baden, Franken, Rheingau und Württemberg 160 DM je Ar
bb) in den übrigen Weinbaugebieten 70 DM je Ar

4. Gärtnerische Nutzung

- a) Nutzungsteil Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau
aa) Gemüsebau
Freilandflächen 110 DM je Ar
Flächen unter Glas und Kunststoffen 1 000 DM je Ar

- bb) Blumen und Zierpflanzenbau
Freilandflächen 360 DM je Ar
beheizbare Flächen unter Glas und Kunststoffen 3 600 DM je Ar
nichtbeheizbare Flächen unter Glas und Kunststoffen 1 800 DM je Ar
- b) Nutzungsteil Obstbau 40 DM je Ar
- c) Nutzungsteil Baumschulen
Freilandflächen 320 DM je Ar
Flächen unter Glas und Kunststoffen 2 600 DM je Ar
5. Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- a) Nutzungsteil Wanderschäferei 20 DM je Mutterschaf
- b) Nutzungsteil Weihnachtsbaumkultur 260 DM je Ar
6. Geringstland
Der Ertragswert für Geringstland (§ 44) beträgt 1 DM je Ar.

(3) Für die nach § 13 a des Erbschaftsteuergesetzes begünstigten Betriebe der Land- und Forstwirtschaft kann beantragt werden, den Betriebswert abweichend von Absatz 2 Nr. 1 bis 6 insgesamt als Einzelertragswert zu ermitteln. Der Antrag ist bei Abgabe der Feststellungserklärung schriftlich zu stellen. Die dafür notwendigen Bewertungsgrundlagen sind vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

§ 143

Wert der Betriebswohnungen und des Wohnteils

(1) Der Wert der Betriebswohnungen (§ 141 Abs. 3) und der Wert des Wohnteils (§ 141 Abs. 4) sind nach den Vorschriften zu ermitteln, die beim Grundvermögen für die Bewertung von Wohngrundstücken gelten (§§ 147 bis 157).

(2) Bei der Ermittlung des Bodenwerts (§ 151) für den Wohnteil ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 höchstens das Fünffache der jeweiligen bebauten Fläche zugrunde zu legen.

(3) Zur Berücksichtigung von Besonderheiten, die sich im Falle einer engen räumlichen Verbindung der Betriebswohnungen und des Wohnteils mit dem Betrieb ergeben, sind deren Ausgangswerte (§ 150) unbeschadet der Regelungen, die in § 155 getroffen sind, jeweils um 15 vom Hundert zu ermäßigen.

§ 144

Zusammensetzung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwerts

Der Betriebswert, der Wert der Betriebswohnungen und der Wert des Wohnteils bilden zu-

sammen den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwert.

C. Grundvermögen

I. Unbebaute Grundstücke

§ 145

Begriff

(1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen; die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude von insgesamt geringem Wert, so gilt das Grundstück als unbebaut. Der Wert der Gebäude bleibt außer Ansatz.

(3) Als unbebautes Grundstück gilt auch ein Grundstück, auf dem infolge der Zerstörung oder des Verfalls der Gebäude auf die Dauer benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.

§ 146

Bewertung

Der Wert unbebauter Grundstücke ist auf der Grundlage von Bodenrichtwerten (§ 196 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994, BGBl. I S. 3486) unter Berücksichtigung der möglichen baulichen Nutzung zu schätzen. Die Bodenrichtwerte sind von den Gutachterausschüssen nach dem Baugesetzbuch auf den 1. Januar 1996 zu ermitteln und den Finanzämtern mitzuteilen. Zur Berücksichtigung wertmindernder Umstände ist der Wert nach Satz 1 um einen Abschlag (§ 155 Abs. 1) zu ermäßigen.

II. Bebaute Grundstücke

§ 147

Begriff

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, mit Ausnahme der in § 145 Abs. 2 und 3 bezeichneten Grundstücke. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet oder verzögert sich die Benutzbarkeit eines Gebäudes nicht nur vorübergehend, so ist der bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen.

§ 148

Gebäude und Gebäudeteile für den Zivilschutz

Gebäude, Teile von Gebäuden und Anlagen, die wegen der in § 1 des Zivilschutzgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) bezeichneten Zwecke geschaffen worden sind und im Frieden nicht oder nur gelegentlich oder geringfügig für andere Zwecke benutzt werden, bleiben bei der Ermittlung des Grundstückswerts außer Betracht.

§ 149

Grundstücksarten

(1) Bei der Bewertung bebauter Grundstücke sind folgende Grundstücksarten zu unterscheiden:

1. Einfamilienhäuser,
2. Zweifamilienhäuser,
3. Wohnungseigentumsgrundstücke,
4. Mietwohngrundstücke,
5. Wohn-/Geschäftsgrundstücke,
6. Gewerbegrundstücke,
7. sonstige bebaute Grundstücke.

(2) Einfamilienhäuser sind Wohngrundstücke, die nur eine Wohnung enthalten. Dies gilt auch, wenn sie zu weniger als 50 vom Hundert, berechnet nach der Wohn-/Nutzfläche, zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mitbenutzt werden.

(3) Zweifamilienhäuser sind Wohngrundstücke, die nur zwei Wohnungen enthalten. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Wohnungseigentumsgrundstücke sind Grundstücke in Form des Wohnungseigentums nach dem Wohnungseigentumsgesetz. § 70 Abs. 2 und § 138 Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.

(5) Mietwohngrundstücke sind Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert, berechnet nach der Wohn-/Nutzfläche, Wohnzwecken dienen mit Ausnahme der Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Wohnungseigentumsgrundstücke (Absatz 2 bis 4).

(6) Wohn-/Geschäftsgrundstücke sind Grundstücke, die ganz oder teilweise gewerblichen Zwecken oder die teilweise Wohnzwecken dienen mit Ausnahme der Grundstücke im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6. Die Nutzung zu öffentlichen Zwecken ist der Nutzung zu gewerblichen Zwecken gleichgestellt. Zu den Wohn-/Geschäftsgrundstücken gehören auch Grundstücke in Form des Teileigentums.

(7) Gewerbegrundstücke sind die in der Anlage 14 genannten Grundstücke und vergleichbare Grundstücke, die ganz oder teilweise gewerblichen Zwecken dienen mit Ausnahme der Grundstücke im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis 4. Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Sonstige bebaute Grundstücke sind Grundstücke, die nicht unter Absatz 2 bis 7 fallen. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 150

Bewertung

Bei der Ermittlung des Grundstückswerts ist vom Bodenwert (§ 151) und vom Gebäudewert (§§ 152 bis 154) auszugehen (Ausgangswert). Zur Berücksichtigung der geringen Ertragsfähigkeit von Grundvermögen und anderer wertmindernden Umstände ist der Ausgangswert zu ermäßigen (§ 155).

§ 151

Bodenwert

Der Grund und Boden ist mit dem Wert anzusetzen, der sich nach § 146 Satz 1 ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

§ 152

Gebäudewert

(1) Bei der Ermittlung des Gebäudewerts von Grundstücken im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 7 ist von den durchschnittlichen Herstellungskosten nach den Baupreisverhältnissen zum 1. Januar 1996 je Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche oder je Kubikmeter umbauten Raumes und bei der Ermittlung des Gebäudewerts von Grundstücken im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 3 ist von dem aus Kaufpreisen abgeleiteten Preis je Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche auszugehen.

(2) Bei Grundstücken im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 ergibt sich der Gebäudenormalherstellungswert vorbehaltlich Absatz 6 durch Vervielfachung der Anzahl der Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche mit einem aus Anlage 15 zu entnehmenden Preis für einen Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche (Flächenpreis). Die Ausstattung ist wie folgt zu bestimmen:

1. einfache Ausstattung:

Außenfassade verputzt oder nicht höherwertiger gestaltet, Bad oder Dusche mit WC sowie Beheizung durch Einzelöfen oder vergleichbarer Heizquellen,

2. durchschnittliche Ausstattung:

alle Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht einfach oder gut ausgestattet sind,

3. gute Ausstattung:

Außenfassade insgesamt oder zumindest überwiegend verkleinert oder zumindest gleichwertig gestaltet, mehrere Sanitärräume mit Bad oder Dusche – bezogen auf eine Wohnung – sowie zusätzlich zur Sammelheizung weitere Heizquellen, insbesondere ein Kachelofen oder ein offener Kamin, oder aufwendige Heiztechnik.

Bei Mietwohngrundstücken (§ 149 Abs. 1 Nr. 4) kann der Gebäudewert in einem Ertragswertverfahren nach Maßgabe von § 154 ermittelt werden.

(3) Bei Grundstücken im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 3 ergibt sich der Gebäudewert vorbehaltlich Absatz 6 durch Vervielfachung der Anzahl der Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche mit dem aus Anlage 15 für diese Grundstücksart zu entnehmenden Flächenpreis.

(4) Bei Grundstücken im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 5 wird der Gebäudenormalherstellungswert vorbehaltlich Absatz 6 durch Vervielfachung der Anzahl der Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche mit einem Flächenpreis ermittelt, der sich nach der Nutzung und Ausstattung bestimmt. Der Preisrahmen für die Flächenpreise ergibt sich aus Anlage 15.

(5) Bei Grundstücken im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 6 und 7 wird der Gebäudenormalherstellungswert vorbehaltlich Absatz 6 regelmäßig durch Vervielfachung der Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes mit einem durchschnittlichen Preis für einen Kubikmeter umbauten Raumes (Raummeterpreis) ermittelt, der sich nach der Nutzung und der Ausstattung bestimmt. Der Preisrahmen für die Raummeterpreise ergibt sich aus Anlage 16.

(6) Bei einem unterschiedlich genutzten oder ausgestatteten Gebäude ist der Gebäudenormalherstellungswert für jeden Gebäudeteil unabhängig von der Grundstücksart gesondert zu ermitteln, wenn nach Art der Nutzung und Ausstattung unterschiedliche Preise anzusetzen sind. Bei Gebäudeteilen, deren Anteil am Gesamtgebäude nicht mehr als 10 vom Hundert, berechnet nach der Wohn-/Nutzfläche, beträgt, richtet sich der Flächenpreis oder der Raummeterpreis nach dem Wert für den Gebäudeteil, dessen Wohn-/Nutzfläche mehr als 50 vom Hundert der gesamten Wohn-/Nutzfläche des Gebäudes ausmacht. Ist ein Gebäudeteil mit einer überwiegenden Nutzung nicht vorhanden, ist der Gebäudenormalherstellungswert jedes Gebäudeteils unabhängig von seinem Umfang gesondert zu ermitteln. Bei Tennishallen, Reithallen oder vergleichbaren Hallen sind der Restaurationsteil und der Sozialteil gesondert zu bewerten.

(7) Der Gebäudenormalherstellungswert ist bei Grundstücken im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 7 wegen des Alters des Gebäudes am 1. Januar 1996 (§ 153) zu mindern (Gebäudewert). Bei Einzelgaragen, Doppelgaragen und Reihengaragen sind die aus Anlage 16 zu entnehmenden Festpreise je Stellplatz ohne Berücksichtigung einer Wertminderung wegen Alters anzusetzen.

§ 153

Wertminderung wegen Alters

(1) Die Wertminderung wegen Alters bestimmt sich nach dem Alter des Gebäudes am 1. Januar 1996 und der gewöhnlichen Lebensdauer von Gebäuden gleicher Art und Nutzung. Als Alter des Gebäudes gilt die Zeit zwischen dem Beginn des Jahres, in dem das Gebäude bezugsfertig geworden ist, und dem 1. Januar 1996. Dabei ist von einer gleichbleibenden jährlichen Wertminderung auszugehen.

(2) Ist im Feststellungszeitpunkt die restliche Lebensdauer eines Gebäudes infolge baulicher Maßnahmen wesentlich verlängert, ist bei der Berechnung der Wertminderung wegen Alters nach Absatz 1 von einem der Verlängerung der gewöhnlichen Lebensdauer entsprechenden späteren Baujahr (fiktives Baujahr) auszugehen.

(3) Die Wertminderung wegen Alters ist in einem Hundertsatz vom Gebäudenormalherstellungswert vorzunehmen. Als Wertminderung darf insgesamt kein höherer Betrag abgesetzt werden, als sich bei einem Alter von 70 vom Hundert der Lebensdauer ergibt.

§ 154

Gebäudewert bei Mietwohngrundstücken

(1) Bei Mietwohngrundstücken (§ 149 Abs. 1 Nr. 4) kann der Gebäudewert abweichend von §§ 152 und 153 in einem Ertragswertverfahren auf der Grundlage des Reinertrags des Gebäudes nach Absatz 2 ermittelt werden; §§ 146, 148 bis 151 und 155 bleiben unberührt. Der Steuerpflichtige hat bei Abgabe der Feststellungserklärung die dafür notwendigen Bewertungsgrundlagen nachzuweisen.

(2) Der Reinertrag des Gebäudes ergibt sich aus der durchschnittlichen Jahresrohmiete im Sinne des Absatzes 3, gemindert um die Bewirtschaftungskosten von 42 DM je Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche und um 5 vom Hundert des Bodenwerts. Der Reinertrag ist unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer mit den Vervielfältigern nach Anlage 17 zu vervielfachen. Die Restnutzungsdauer bestimmt sich nach der gewöhnlichen Lebensdauer von Gebäuden gleicher Art und Nutzung abzüglich des Alters des Gebäudes am 1. Januar 1996; § 153 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend. Als Restnutzungsdauer ist mindestens die Zeit in Jahren anzusetzen, die sich bei einem Alter von 30 vom Hundert der Lebensdauer ergibt. Bei einem negativen Reinertrag ist der Gebäudewert mit 0 Deutsche Mark anzusetzen.

(3) Die durchschnittliche Jahresrohmiete ist abweichend von § 138 Abs. 1 Satz 2 regelmäßig aus den Jahresrohmieten der letzten drei Jahre vor dem Besteuerungszeitpunkt herzuleiten. Jahresrohmiete ist das Gesamtentgelt, das der Mieter für die Überlassung des Grundstücks aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für ein Jahr zu entrichten hat. Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiete gehören auch Betriebskosten (z. B. Gebühren der Gemeinde), die durch die Gemeinde von den Mietern unmittelbar erhoben werden. Nicht einzubeziehen sind die Kosten der Schönheitsreparaturen und des Betriebs der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlagen, alle Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen, sowie Nebenleistungen des Vermieters, die nur einzelnen Mietern zugute kommen. Anstelle der durchschnittlichen Jahresrohmiete nach Satz 1 ist die übliche Miete für solche Grundstücke oder Grundstücksteile anzusetzen, die innerhalb des dreijährigen Zeitraums für die Ermittlung der durchschnittlichen Jahresrohmiete insgesamt oder zeitweise

1. eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen waren,
2. von dem Eigentümer dem Mieter zu einer um mehr als zwanzig vom Hundert von der üblichen Miete abweichenden tatsächlichen Miete überlassen worden sind.

Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresrohmiere für nicht preisgebundene Räume vergleichbarer Art, Lage, Größe, Ausstattung und Baujahre zu schätzen. Mieten, die durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst sind, sind dabei außer Betracht zu lassen.

§ 155

Abschlag

(1) Der Wert unbebauter Grundstücke (§ 146 Satz 1) und der Ausgangswert bebauter Grundstücke sind zur Berücksichtigung der geringeren Ertragsfähigkeit von Grundvermögen und aller anderen wertmindernden Umstände um 30 vom Hundert zu ermäßigen. Der Abschlag erhöht sich bei Grundstücken im öffentlich geförderten Wohnungsbau auf 35 vom Hundert, soweit sie im Besteuerungszeitpunkt Mietpreisbindungen oder Belegungsbindungen unterliegen.

(2) Bei Grundstücken im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 ist der Gebäudewert um einen zusätzlichen Abschlag von 10 vom Hundert zu ermäßigen, wenn es sich um ein Gebäude handelt,

1. das mit einer verbrennungsmotorisch oder thermisch angetriebenen Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 1,3 oder einer Elektro-Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 3,5 oder einer Solaranlage oder einer Anlage zur Wärmerückgewinnung beheizt wird,
2. das von Anlagen zur Gewinnung von Gas beheizt wird, welches aus pflanzlichen oder tierischen Abfallstoffen durch Gärung unter Sauerstoffabschluß entsteht (Bio-Gas-Anlage).

§ 156

Grundstücke im Zustand der Bebauung

Bei Grundstücken im Zustand der Bebauung sind die nicht bezugsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile zusätzlich mit dem Betrag zu erfassen, der nach dem Grad ihrer Fertigstellung dem Gebäudewertanteil entspricht, mit dem sie im Grundstückswert (§ 150) nach Fertigstellung enthalten sein werden.

§ 157

Abweichender Grundstückswert

Ein niedrigerer Grundstückswert ist festzustellen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß der tatsächliche Wert des Grundstücks niedriger als der nach §§ 146, 148 bis 156 ermittelte Wert ist."

50. Nach § 157 wird der folgende Teil angefügt:

„Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 158

Bekanntmachung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der

zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, neuer Überschrift und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 159

Anwendung des Gesetzes

Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1997 und für die Erbschaftsteuer erstmals zum 1. Januar 1996 anzuwenden."

51. Folgende Anlagen werden angefügt:

Anlage 14

(zu § 149)

Verzeichnis der Gewerbegrundstücke und der sonstigen bebauten Grundstücke im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 6 und 7

Altenheime
 Baracken
 Behelfsbauten
 Bootshäuser
 Clubhäuser
 Container
 Fabrikationshallen
 Ferienheime
 Fitneßstudios
 Garagen
 Gewächshäuser
 Hallenbäder
 Hochgaragen
 Kindergärten
 Kinderheime
 Kliniken
 Kühlhäuser
 Laboratorien
 Lagerhallen
 Lichtspielhäuser
 Markthallen
 Mehrzweckhallen
 Messehallen
 Parkpaletten
 Pflegeheime
 Pfortnergebäude
 Privatschulen
 Reithallen ohne Restaurations- und Sozialteil
 Restaurations- und Sozialteile von Tennis- und Reithallen
 Saalbauten
 Sanatorien
 Saunastudios
 Sozialgebäude
 Tankstellengrundstücke (Wasch- und Pflegehallen)
 Tennishallen ohne Restaurations- und Sozialteil
 Textilbauten
 Theater
 Tiefgaragen
 Überdachungen mit einer überdachten Fläche von mehr als 30 m²
 Vereinshäuser
 Verkaufsstände mit einer Nutzfläche bis zu 50 m²
 Werkstatthallen
 Zelthallen

Anlage 15
 (zu § 152)

Flächenpreise für Grundstücke im Sinne des § 149 Abs. 1
1. Flächenpreise für Grundstücke im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4

Grundstücksart/Nutzung	einfache Ausstattung	durchschnittliche Ausstattung	gute Ausstattung
	DM/m ²		
Einfamilienhaus			
I. nicht unterkellert			
1. ausgebautes Dachgeschoß	1 600	1 800	2 000
2. nicht ausgebautes Dachgeschoß	1 800	2 000	2 200
II. unterkellert			
1. ausgebautes Dachgeschoß	2 100	2 300	2 500
2. nicht ausgebautes Dachgeschoß	2 300	2 500	2 700
Zweifamilienhaus			
I. nicht unterkellert	1 500	1 700	1 900
II. unterkellert	1 800	2 000	2 200
Mietwohngrundstück sowie Wohnflächen in den übrigen Grundstücken	1 600	1 800	2 000

2. Flächenpreise für Wohn-/Geschäftsgrundstücke im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 5 sowie Flächenpreise bei gewerblicher Mitbenutzung von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Mietwohngrundstücken

Nutzung als	unterer Wert für den Preisrahmen in DM/m ²	oberer Wert für den Preisrahmen in DM/m ²
	einfache Ausstattung	aufwendige Ausstattung
Verwaltungs- und Bürogebäude, Praxis, Laden	1 200	3 100
Bank-, Hotel- und Versicherungsgebäude ..	1 400	3 300
Restaurationsgebäude, Gaststätte	1 000	3 200
Warenhaus	1 500	3 300

Liegt der Fußboden mindestens eines Geschosses mehr als 22 Meter über dem Gelände, ist für jeden weiteren vollen Meter zu den Flächenpreisen aller Geschosse (einschließlich Kellergeschoß) ein Zuschlag von 0,5 vom Hundert zu machen. Maßgebend

ist der Unterschied zwischen 22 Metern und Oberkante Decke des obersten Vollgeschosses. Der Zuschlag ist nur auf den als Hochhaus errichteten Teil des Gebäudes anzuwenden

3. Flächenpreise für Grundstücke im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 3

Baujahrsgruppe					
bis einschließlich 1948 DM/m ²	von 1949 bis einschließlich 1960 DM/m ²	von 1961 bis einschließlich 1970 DM/m ²	von 1971 bis einschließlich 1980 DM/m ²	von 1981 bis einschließlich 1989 DM/m ²	ab 1990 DM/m ²
herkömmliche Bauweise					
1 200	1 400	1 600	1 800	2 000	2 200
Plattenbauweise					
1 100	1 200	1 300	1 400	1 500	1 600

Anlage 16
(zu § 152)

Raummeterpreise und Festpreise für Grundstücke im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 6 und 7

Nutzung als	unterer Wert für den Preisrahmen in DM/m ³	oberer Wert für den Preisrahmen in DM/m ³
Teil A		
	einfache Ausstattung	sehr gute Ausstattung
Kindergarten, Kinderheim; Ferien-, Alten- oder Pflegeheim; Privatschule	250	560
Verkaufsstand bis 50 m ² , Verkaufs-, Personal- und Sanitärräume in Tankstellen	450	850
	einfache Ausstattung	aufwendige Ausstattung
Restaurations- und Sozialteil von Tennis- oder Reithallen; Club- oder Vereinshaus; Sauna- oder Fitneßstudio	230	710
Saalbau, Lichtspielhaus, Mehrzweckhalle	200	470
Sozialgebäude, Pfortnergebäude, Laboratorium	250	580
Theater	400	870
Hallenbad	430	810
Klinik, Sanatorium	320	840
Teil B		
	einfache Ausstattung	durchschnittliche Ausstattung
Reithalle ohne Restaurations- und Sozialteil ...	25	53
Behelfsbau (mit Ausnahme von Teil C)	130	260
	einfache Ausstattung	gute Ausstattung
Fabrikations-, Werkstatt- oder Lagerhalle, Kühlhaus bis 4 m*)		
I. eingeschossig		
1. Skelett-, Rahmen- und Fachwerkkonstruktion	80	180
2. Massivbau	110	250
II. mehrgeschossig	180	320
Gewächshaus	50	170
Tankstellengrundstück (Wasch- oder Pflegehalle)	220	470
Baracke, Container	220	360
Tennishalle ohne Restaurations- und Sozialteil .	50	110
	einfache Ausstattung	aufwendige Ausstattung
Markt- oder Messehalle	100	350

*) Die Raummeterpreise von Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerhallen sowie Kühlhäusern mit einer Geschoßhöhe von mehr als 4 Metern sind zu ermäßigen.

noch Anlage 16
(zu § 152)

noch Raummeterpreise und Festpreise für Grundstücke im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 6 und 7

Teil C	
Nutzung als	Festpreise DM/m ³
Behelfsbau mit einfachen Wänden	100
Bootshaus aus Holz	74
Hofkeller	220
Textilbau	108
Zelthalle	27
Überdachung über 30 m ²	DM/m ²
1. leichte Bauausführung	130
2. Holzkonstruktion	300
3. Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	400
Garage oder Parkhaus	DM/Stellplatz
1. Einzel, Doppel-, Reihengarage für Personenkraftwagen	10 000
2. Parkpalette	10 000
3. Hochgarage	16 000
4. Tiefgarage	22 000

Vervielfältigertabelle

Bei einem Zinssatz in Höhe von 5,0 v. H. und einer Restnutzungsdauer von ... Jahren	Vervielfältiger	Bei einem Zinssatz in Höhe von 5,0 v. H. und einer Restnutzungsdauer von ... Jahren	Vervielfältiger
1	0.95	51	18.34
2	1.86	52	18.42
3	2.72	53	18.49
4	3.55	54	18.57
5	4.33	55	18.63
6	5.08	56	18.70
7	5.79	57	18.76
8	6.46	58	18.82
9	7.11	59	18.88
10	7.72	60	18.93
11	8.31	61	18.98
12	8.86	62	19.03
13	9.39	63	19.08
14	9.90	64	19.12
15	10.38	65	19.16
16	10.84	66	19.20
17	11.27	67	19.24
18	11.69	68	19.28
19	12.09	69	19.31
20	12.46	70	19.34
21	12.82	71	19.37
22	13.16	72	19.40
23	13.49	73	19.43
24	13.80	74	19.46
25	14.09	75	19.49
26	14.38	76	19.51
27	14.64	77	19.53
28	14.90	78	19.56
29	15.14	79	19.58
30	15.37	80	19.60
31	15.59	81	19.62
32	15.80	82	19.63
33	16.00	83	19.65
34	16.19	84	19.67
35	16.37	85	19.68
36	16.55	86	19.70
37	16.71	87	19.71
38	16.87	88	19.73
39	17.02	89	19.74
40	17.16	90	19.75
41	17.29	91	19.76
42	17.42	92	19.78
43	17.55	93	19.79
44	17.66	94	19.80
45	17.77	95	19.81
46	17.88	96	19.82
47	17.98	97	19.82
48	18.08	98	19.83
49	18.17	99	19.84
50	18.26	100	19.85

Artikel 2**Änderung des Erbschaftsteuer- und
Schenkungssteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 6 Satz 4 wird „§ 13 Abs. 2a“ durch „§ 13a“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12**Bewertung**

(1) Die Bewertung richtet sich, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Ersten Teils des Bewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften).

(2) Ist der gemeine Wert von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten zu schätzen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes), wird das Vermögen mit dem Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer angesetzt. Der Wert ist nach den Grundsätzen der Absätze 5 und 6 zu ermitteln. Dabei sind der Geschäfts- oder Firmenwert und die Werte von firmenwertähnlichen Wirtschaftsgütern nicht in die Ermittlung einzubeziehen.

(3) Grundbesitz (§ 19 des Bewertungsgesetzes) ist mit dem Grundbesitzwert anzusetzen, der nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes (Vorschriften für die Bewertung von Grundbesitz für die Erbschaftsteuer ab 1. Januar 1996 und für die Grunderwerbsteuer ab 1. Januar 1997) auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer festgestellt wird.

(4) Bodenschätze, die nicht zum Betriebsvermögen gehören, werden angesetzt, wenn für sie Absetzungen für Substanzverringerung bei der Einkunftermittlung vorzunehmen sind; sie werden mit ihren ertragsteuerlichen Werten angesetzt.

(5) Für den Bestand und die Bewertung von Betriebsvermögen mit Ausnahme der Bewertung der Betriebsgrundstücke (Absatz 3) sind die Verhältnisse zur Zeit der Entstehung der Steuer maßgebend. Die §§ 95 bis 99, 103 und 104 sowie 109 Abs. 1, 2 und 4 Satz 2 und § 137 des Bewertungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes sind in den Fällen des § 13a Abs. 2 mit 140 vom Hundert des Grundbesitzwerts anzusetzen. Zum Betriebsvermögen gehörende Wertpapiere, Anteile und Genußscheine von Kapitalgesellschaften sind vorbehaltlich des Absatzes 2 mit dem nach § 11 oder 12 des Bewertungsgesetzes ermittelten Wert anzusetzen.

(6) Ausländischer Grundbesitz und ausländisches Betriebsvermögen werden nach § 31 des Bewertungsgesetzes bewertet.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. a) Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I in vollem Umfang,

b) andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Nummer 2 befreit sind, beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I, soweit der Wert insgesamt 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,

c) Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Nummer 2 befreit sind, beim Erwerb durch Personen der Steuerklassen II und III,

soweit der Wert insgesamt 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Die Befreiung gilt nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;“

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. ein Erwerb, der Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers anfällt, sofern der Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 80 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstands mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbs zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 80 000 Deutsche Mark, wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann;“

cc) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. ein steuerpflichtiger Erwerb bis zu 10 000 Deutsche Mark, der Personen anfällt, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Ent-

gelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist;"

dd) Nummer 16 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) an ausländische Religionsgesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der in den Buchstaben a und b bezeichneten Art unter der Voraussetzung, daß der ausländische Staat für Zuwendungen an deutsche Rechtsträger der in den Buchstaben a und b bezeichneten Art eine entsprechende Steuerbefreiung gewährt und das Bundesministerium der Finanzen dies durch förmlichen Austausch entsprechender Erklärungen mit dem ausländischen Staat feststellt;"

b) Absatz 2 a wird aufgehoben.

4. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Ansatz von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften

(1) Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 4 bleiben vorbehaltlich des Satzes 2 insgesamt bis zu einem Wert von 500 000 Deutsche Mark außer Ansatz

1. beim Erwerb von Todes wegen; beim Erwerb durch mehrere Erwerber ist für jeden Erwerber ein Teilbetrag von 500 000 Deutsche Mark entsprechend einer vom Erblasser schriftlich verfügten Aufteilung des Freibetrags maßgebend; hat der Erblasser keine Aufteilung verfügt, steht der Freibetrag, wenn nur Erben Vermögen im Sinne des Absatzes 4 erwerben, jedem Erben entsprechend seinem Erbteil und sonst den Erwerbern zu gleichen Teilen zu;
2. beim Erwerb im Weg der vorweggenommenen Erbfolge, wenn der Schenker dem Finanzamt unwiderruflich erklärt, daß der Freibetrag für diese Schenkung in Anspruch genommen wird; dabei hat der Schenker, wenn zum selben Zeitpunkt mehrere Erwerber bedacht werden, den für jeden Bedachten maßgebenden Teilbetrag von 500 000 Deutsche Mark zu bestimmen.

Wird ein Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 gewährt, kann für weiteres, innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb von derselben Person anfallendes Vermögen im Sinne des Absatzes 4 ein Freibetrag weder vom Bedachten noch von anderen Erwerbern in Anspruch genommen werden.

(2) Der nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibende Wert des Vermögens im Sinne des Absatzes 4 ist mit 50 vom Hundert anzusetzen.

(3) Ein Erwerber kann den Freibetrag oder Freibetragsanteil (Absatz 1) und den verminderten Wertansatz (Absatz 2) nicht in Anspruch nehmen, soweit er erworbenes Vermögen im Sinne des Absatzes 4 aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten überträgt. Der bei ihm entfallende Freibetrag oder Freibetragsanteil geht auf den Dritten über, bei mehreren Dritten zu gleichen Teilen.

(4) Der Freibetrag und der verminderte Wertansatz gelten für

1. inländisches Betriebsvermögen (§ 12 Abs. 5) beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs, eines Anteils an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eines Anteils daran;
2. a) inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des § 141 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bewertungsgesetzes beim Erwerb eines ganzen Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, eines Teilbetriebs, eines Anteils an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder eines Anteils daran,
b) vermietete Wohngrundstücke, Grundstücke im Sinne des § 69 des Bewertungsgesetzes und die in § 52 Abs. 15 Satz 12 des Einkommensteuergesetzes genannten Gebäude oder Gebäudeteile oder eines Anteils daran,
unter der Voraussetzung, daß dieses Vermögen ertragsteuerlich zum Betriebsvermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gehört;
3. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Kapitalgesellschaft zur Zeit der Entstehung der Steuer Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat und der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt war.

(5) Der Freibetrag oder Freibetragsanteil (Absatz 1) und der verminderte Wertansatz (Absatz 2) fallen mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit der Erwerber innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb

1. einen Gewerbebetrieb oder einen Teilbetrieb, einen Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, einen Anteil eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einen Anteil daran veräußert; als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Gleiches gilt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen eines Gewerbebetriebs veräußert oder in das Privatvermögen übergeführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden oder, wenn An-

teile an einer Kapitalgesellschaft veräußert werden, die der Veräußerer durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) aus dem Betriebsvermögen im Sinne des Absatzes 4 erworben hat oder ein Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes oder ein Anteil daran veräußert wird, den der Veräußerer durch eine Einbringung Betriebsvermögens im Sinne des Absatzes 4 in eine Personengesellschaft (§ 24 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) erworben hat;

2. einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einen Teilbetrieb, einen Anteil an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einen Anteil daran veräußert; als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Betriebs. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend. Gleiches gilt, wenn Grundstücke im Sinne des Absatzes 4 Nummer 2 Buchstabe b oder ein Anteil daran veräußert oder in das Privatvermögen übergeführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden;
3. Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 4 ganz oder teilweise veräußert; eine verdeckte Einlage der Anteile in eine Kapitalgesellschaft steht der Veräußerung der Anteile gleich. Gleiches gilt, wenn die Kapitalgesellschaft innerhalb der Frist aufgelöst oder ihr Nennkapital herabgesetzt wird, wenn diese wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert und das Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird oder wenn Vermögen der Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft, eine natürliche Person oder eine andere Körperschaft (§§ 3 bis 16 des Umwandlungssteuergesetzes) übertragen wird."

5. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Berücksichtigung früherer Erwerbe

(1) Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, daß dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden. Von der Steuer für den Gesamtbetrag wird die Steuer abgezogen, die für die früheren Erwerbe nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers und auf der Grundlage der geltenden Vorschriften zur Zeit des letzten Erwerbs zu erheben gewesen wäre. Anstelle der Steuer nach Satz 2 ist die tatsächlich für die in die Zusammenrechnung einbezogenen früheren Erwerbe zu entrichtende Steuer abzuziehen, wenn diese höher ist. Erwerbe, für die sich nach den steuerlichen Bewertungsgrundsätzen kein positiver Wert ergeben hat, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die durch jeden weiteren Erwerb veranlaßte Steuer darf nicht mehr betragen als 50 vom Hundert dieses Erwerbs."

6. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Steuerklassen

(1) Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I

1. Der Ehegatte,
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II

1. Die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte.

Steuerklasse III

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

(1 a) Die Steuerklassen I und II Nr. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn die Verwandtschaft durch Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und des § 7 Abs. 1 Nr. 8 ist der Besteuerung das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntesten Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker zugrunde zu legen, sofern die Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien im Inland errichtet ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 9 gilt als Schenker der Stifter oder derjenige, der das Vermögen auf den Verein übertragen hat. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird der doppelte Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 gewährt; die Steuer ist nach dem Vomhundertsatz der Steuerklasse I zu berechnen, der für die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens gelten würde.

(3) Im Falle des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte an die Verfügung gebunden ist, sind die mit dem verstorbenen Ehegatten näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer als seine Erben anzusehen, soweit sein Vermögen beim Tode des überlebenden Ehegatten noch vorhanden ist. § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend."

7. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Steuerfrei bleibt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Erwerb

1. des Ehegatten in Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark;
2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 750 000 Deutsche Mark;
3. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 150 000 Deutsche Mark;
4. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 50 000 Deutsche Mark;
5. der Personen der Steuerklasse III in Höhe von 25 000 Deutsche Mark.“

8. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Besonderer Versorgungsfreibetrag

(1) Neben dem Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird dem überlebenden Ehegatten ein besonderer Versorgungsfreibetrag von 500 000 Deutsche Mark gewährt. Der Freibetrag wird bei Ehegatten, denen aus Anlaß des Todes des Erblassers nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Versorgungsbezüge zustehen, um den nach § 14 des Bewertungsgesetzes zu ermittelnden Kapitalwert dieser Versorgungsbezüge gekürzt.

(2) Neben dem Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird Kindern im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 (§ 15 Abs. 1) für Erwerbe von Todes wegen ein besonderer Versorgungsfreibetrag in folgender Höhe gewährt:

1. bei einem Alter bis zu 5 Jahren in Höhe von 100 000 Deutsche Mark;
2. bei einem Alter von mehr als 5 bis 10 Jahren in Höhe von 80 000 Deutsche Mark;
3. bei einem Alter von mehr als 10 bis 15 Jahren in Höhe von 60 000 Deutsche Mark;
4. bei einem Alter von mehr als 15 bis 20 Jahren in Höhe von 40 000 Deutsche Mark;
5. bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs in Höhe von 20 000 Deutsche Mark.

Stehen dem Kind aus Anlaß des Todes des Erblassers nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Versorgungsbezüge zu, wird der Freibetrag um den nach § 13 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes zu ermittelnden Kapitalwert dieser Versorgungsbezüge gekürzt. Bei der Berechnung des Kapitalwerts ist von der nach den Verhältnissen am Stichtag (§ 11) voraussichtlichen Dauer der Bezüge auszugehen.“

9. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Steuersätze

(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich Deutsche Mark	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
100 000	5	10	15
500 000	10	20	25
1 000 000	15	30	35
10 000 000	20	35	45
über 10 000 000	25	40	50

(2) Ist im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ein Teil des Vermögens der inländischen Besteuerung auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entzogen, so ist die Steuer nach dem Steuersatz zu erheben, der für den ganzen Erwerb gelten würde.

(3) Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

- a) bei einem Steuersatz bis zu 30 vom Hundert aus der Hälfte,
- b) bei einem Steuersatz über 30 vom Hundert aus drei Vierteln

des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.“

10. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens

(1) Fällt Personen der Steuerklasse I von Todes wegen Vermögen an, das in den letzten zehn Jahren vor dem Erwerb bereits von Personen dieser Steuerklasse erworben worden ist und für das nach diesem Gesetz eine Steuer zu erheben war, so ermäßigt sich der auf dieses Vermögen entfallende Steuerbetrag vorbehaltlich des Absatzes 3 wie folgt:

um vom Hundert	wenn zwischen den beiden Zeitpunkten der Entstehung der Steuer liegen
50	nicht mehr als 1 Jahr
45	mehr als 1 Jahr, aber nicht mehr als 2 Jahre
40	mehr als 2 Jahre, aber nicht mehr als 3 Jahre
35	mehr als 3 Jahre, aber nicht mehr als 4 Jahre
30	mehr als 4 Jahre, aber nicht mehr als 5 Jahre
25	mehr als 5 Jahre, aber nicht mehr als 6 Jahre
20	mehr als 6 Jahre, aber nicht mehr als 8 Jahre
10	mehr als 8 Jahre, aber nicht mehr als 10 Jahre

(2) Zur Ermittlung des Steuerbetrags, der auf das begünstigte Vermögen entfällt, ist die Steuer für den Gesamterwerb in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem der Wert des begünstigten Vermögens zu dem Wert des steuerpflichtigen Gesamterwerbs ohne Abzug des dem Erwerber zustehenden Freibetrags steht.

(3) Die Ermäßigung nach Absatz 1 darf den Betrag nicht überschreiten, der sich bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Vomhundertsätze auf die Steuer ergibt, die der Vorerwerber für den Erwerb desselben Vermögens entrichtet hat."

11. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

Anwendung des Gesetzes

(1) Diese Fassung des Gesetzes findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist oder entsteht.

(2) In Erbfällen, die vor dem 31. August 1980 eingetreten sind, und für Schenkungen, die vor diesem Zeitpunkt ausgeführt worden sind, ist weiterhin § 25 in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1974 anzuwenden, auch wenn die Steuer infolge Aussetzung der Versteuerung nach § 25 Abs. 1 Buchstabe a erst nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist oder entsteht."

12. In § 37 a werden die Absätze 1 und 3 aufgehoben.

13. § 39 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 29 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 986), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer zur Anzeige über die Verwahrung oder die Verwaltung von Vermögen eines Erblassers verpflichtet ist, hat die Anzeige nach § 33 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes dem nach dem Wohnsitz des Erblassers für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt in der nach Muster 1 vorgesehenen Form zu erstatten."

b) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn der Wert der anzuzeigenden Wirtschaftsgüter 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigt."

2. In § 6 wird der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

„Wer auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben hat, hat unverzüglich nach dem Eingang eines Antrags auf Umschreibung der Aktien oder Schuldverschreibungen eines Verstorbenen dem nach dem Wohnsitz des Erblassers für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt unter Hinweis auf § 33 Abs. 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes anzuzeigen:"

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 187 a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 33 Abs. 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anzeige nach § 33 Abs. 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes ist dem nach dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt in der nach Muster 2 vorgesehenen Form zu erstatten."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Anzeige darf bei Kapitalversicherungen unterbleiben, wenn der auszuzahlende Betrag 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigt."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gerichte haben dem nach dem Wohnsitz des Erblassers für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift der eröffneten Verfügungen von Todes wegen, der Erbscheine, Testamentsvollstreckerzeugnisse und Zeugnisse über die Fortsetzung von Gütergemeinschaften und der Beschlüsse über die Einleitung oder Aufhebung einer Nachlaßpflegschaft und Nachlaßverwaltung mit einem Vordruck nach Muster 5 zu übersenden und die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen anzuzeigen."

b) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn die Annahme berechtigt ist, daß außer Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücken) im Wert von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark nur noch anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark vorhanden ist,"

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 3 des Gesetzes)" durch den Klammerzusatz „(§ 7 des Gesetzes)" und der Klammerzusatz „(§ 4 Nr. 2 des Gesetzes)" durch den Klammerzusatz „(§ 8 des Gesetzes)" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gerichte haben dem nach dem Wohnsitz des Zuwendenden für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt eine be-

glaubigte Abschrift der Urkunde über eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden alsbald nach der Beurkundung zu übersenden und dabei die besonderen Feststellungen (Absatz 1) mitzuteilen."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Unterbleiben darf die Übersendung einer beglaubigten Abschrift von Schenkungs- und Übergabeverträgen in Fällen, in denen Gegenstand der Schenkung nur Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark und anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark bildet."

6. § 15 wird wie folgt gefaßt:

§ 15

Die vorstehende Fassung der Verordnung findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist oder entsteht."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts

Artikel 2, 9 und 10 des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933) werden aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird mit Wirkung zum 1. Januar 1997 aufgehoben; eine Vermögensteuer (Artikel 106 Abs. 2 Nr. 1 des Grundgesetzes) wird nicht erhoben.

Artikel 6

Aufhebung der Anteilsbewertungsverordnung

Die Anteilsbewertungsverordnung vom 19. Januar 1977 (BGBl. I S. 171), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird mit Wirkung zum 31. Dezember 1996 aufgehoben.

Artikel 7

Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

Das Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeit-

raums für die Vermögensteuer vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 973) wird aufgehoben.

Artikel 8

Aufhebung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz

Die Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Steuer wird nach den Werten im Sinne des § 138 Abs. 2 oder 3 des Bewertungsgesetzes bemessen:

1. wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist;
2. bei einer Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bei einer Einbringung sowie bei anderen Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage;
3. in den Fällen des § 1 Abs. 3."

2. § 10 wird aufgehoben.

3. § 17 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. bei Grundstückserwerben durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 S. 428) durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet, und"

4. § 18 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Zuschlagsbeschlüsse im Zwangsversteigerungsverfahren, Enteignungsbeschlüsse und andere Entscheidungen, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird. Die Anzeigepflicht der Gerichte besteht auch beim Wechsel im Grundstückseigentum auf Grund einer Eintragung im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister;"

5. Dem § 23 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) § 8 Abs. 2 ist erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 verwirklicht werden. § 10 ist letztmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1997 verwirklicht werden."

6. Die §§ 24 und 25 werden aufgehoben.

Artikel 10**Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes**

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nummern 1 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

nach der nach § 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes berechneten Einkommensteuer oder der festgesetzten Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1997, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;

2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:

nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für den Veranlagungszeitraum 1997.

3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:

nach der nach § 51a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes berechneten Lohnsteuer für

a) laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1996 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,

b) sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1996 zufließen;

4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nach der nach § 51a Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes sich ergebenden Jahreslohnsteuer für das Ausgleichsjahr 1997;

5. soweit Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben ist außer in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes:

nach der ab 1. Januar 1997 zu erhebenden Kapitalertragsteuer oder dem ab diesem Zeitpunkt zu erhebenden Zinsabschlag;

6. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:

nach dem ab 1. Januar 1997 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Solidaritätszuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5

1. in den Fällen des § 32a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 3 096 Deutsche Mark,

2. in anderen Fällen 1 548 Deutsche Mark übersteigt.“

c) In Absatz 4 werden die Zahl „222“ durch die Zahl „258“, die Zahl „111“ durch die Zahl „129“, die Zahl „51,80“ durch die Zahl „60,20“, die Zahl „25,90“ durch die Zahl „30,10“, die Zahl „7,40“ durch die Zahl „8,60“ und die Zahl „3,70“ durch die Zahl „4,30“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Zahl „2 664“ durch die Zahl „3 096“ und die Zahl „1 332“ durch die Zahl „1 548“ ersetzt.

2. In § 4 Satz 1 wird der Vomhundertsatz „7,5“ durch den Vomhundertsatz „6,5“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist ab dem 1. Januar 1997 anzuwenden.

(4) § 3 ist ab dem 1. Januar 1998 in der folgenden Fassung anzuwenden:

§ 3

Bemessungsgrundlage
und zeitliche Anwendung

(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

nach der nach § 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes berechneten Einkommensteuer oder der festgesetzten Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume ab 1998, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;

2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:

nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für Veranlagungszeiträume ab 1998.

3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:

nach der nach § 51a Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes berechneten Lohnsteuer für

a) laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1997 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,

b) sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1997 zufließen;

4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nach der nach § 51a Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes sich ergebenden Jahreslohnsteuer für Ausgleichsjahre ab 1998;

5. soweit Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben ist außer in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes:

nach der ab 1. Januar 1998 zu erhebenden Kapitalertragsteuer oder dem ab diesem Zeitpunkt zu erhebenden Zinsabschlag;

6. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50a des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:

nach dem ab 1. Januar 1998 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag.

(2) (weggefallen)

(3) Der Solidaritätszuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5

1. in den Fällen des § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 3 672 Deutsche Mark,
2. in anderen Fällen 1 836 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Beim Abzug vom laufenden Arbeitslohn ist der Solidaritätszuschlag nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum

1. bei monatlicher Lohnzahlung
 - a) in der Steuerklasse III mehr als 306 Deutsche Mark und
 - b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 153 Deutsche Mark,
 2. bei wöchentlicher Lohnzahlung
 - a) in der Steuerklasse III mehr als 71,40 Deutsche Mark und
 - b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 35,70 Deutsche Mark,
 3. bei täglicher Lohnzahlung
 - a) in der Steuerklasse III mehr als 10,20 Deutsche Mark und
 - b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 5,10 Deutsche Mark
- beträgt.

§ 39b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ist der Solidaritätszuschlag nur zu ermitteln, wenn die Bemessungsgrundlage in Steuerklasse III mehr als 3 672 Deutsche Mark und in den Steuerklassen I, II, oder IV mehr als 1 836 Deutsche Mark beträgt.

(6) § 4 Satz 1 ist ab 1. Januar 1998 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Vomhundertsatzes von 6,5 der Vomhundertsatz 5,5 tritt."

Artikel 11

Änderung des Finanzausgleichgesetzes

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt

durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, wird durch die nachfolgenden beiden Sätze ersetzt:

„Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 1996 dem Bund 50,5 vom Hundert, den Ländern 49,5 vom Hundert, 1997 dem Bund 51,5 vom Hundert, den Ländern 48,5 vom Hundert und 1998 dem Bund 51,3 vom Hundert, den Ländern 48,7 vom Hundert zu. In den Umsatzsteueranteilen von Bund und Ländern für 1998 ist jeweils ein Anteil von 5,5 vom Hundert enthalten, der auf Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs entfällt.“

Artikel 12

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinne des § 1 Abs. 2, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 4 erfüllen, und für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinne des § 1 Abs. 3, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und an einem ausländischen Dienstort tätig sind, gelten die Regelungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnung oder Haushalt im Staat des ausländischen Dienstortes abzustellen ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld, die Arbeitslosenhilfe, das Unterhaltsgeld und die übrigen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden, sowie Leistungen nach § 55a des Arbeitsförderungsgesetzes, aus Landesmitteln ergänzte Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds, wenn sie der Aufstockung der Leistungen nach § 55a des Arbeitsförderungsgesetzes dienen, Leistungen auf Grund der in § 141m Abs. 1 und § 141n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche, Leistungen auf Grund der in § 115 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 117 Abs. 4 Satz 1 oder § 134 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes, § 160 Abs. 1 Satz 1 und § 166a des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche, wenn

über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers des Arbeitslosen das Konkursverfahren oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden ist oder einer der Fälle des § 141 b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vorliegt, und der Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag nach § 249 e Abs. 4 a des Arbeitsförderungsgesetzes;"

b) Folgende Nummer 24 wird eingefügt:

„24. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden;"

c) Folgende Nummer 37 wird eingefügt:

„37. der Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes;"

3. § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Ermittlung des Vermögens der Kasse sind der Grundbesitz mit dem sich nach § 121 a Bewertungsgesetz ergebenden Wert, Ansprüche aus einer Versicherung mit dem Wert des geschäftsmäßigen Deckungskapitals zuzüglich der Guthaben aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs anzusetzen und das übrige Vermögen mit dem gemeinen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs zu bewerten; abweichend hiervon ist Grundbesitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet mit dem Wert anzusetzen, der sich nach dem Dritten Abschnitt im Zweiten Teil des Bewertungsgesetzes ergibt."

4. § 7 g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts der Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder der Wert des Betriebs, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, nicht mehr als 240 000 Deutsche Mark beträgt und

2. das Wirtschaftsgut

a) mindestens ein Jahr nach seiner Anschaffung oder Herstellung in einer inländischen Betriebsstätte dieses Betriebs verbleibt und

b) im Jahr der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Der Wert des Betriebs ist in entsprechender Anwendung der §§ 95 bis 109, 121 a und 133 des Bewertungsgesetzes zum Ende des dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zu ermitteln."

b) Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der Betrieb am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Bildung der Rücklage vorangeht, das in Absatz 2 genannte Größenmerkmal erfüllt;"

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Wird eine Rücklage von einem Existenzgründer im Wirtschaftsjahr der Betriebsöffnung und den beiden folgenden Wirtschaftsjahren (Gründungszeitraum) gebildet, sind die Absätze 3 bis 6 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. das begünstigte Wirtschaftsgut vom Steuerpflichtigen voraussichtlich bis zum Ende des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs angeschafft oder hergestellt wird;

2. der Höchstbetrag in Absatz 3 Satz 5 für im Gründungszeitraum gebildete Rücklagen 600 000 Deutsche Mark beträgt und

3. die Rücklage spätestens am Ende des vierten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen ist;

bei diesen Rücklagen findet Absatz 5 keine Anwendung. Existenzgründer im Sinne des Satzes 1 ist

1. eine natürliche Person, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung weder an einer Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt gewesen ist noch Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erzielt hat;

2. eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, bei der alle Mitunternehmer im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung erstmals Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erzielen. Ist Mitunternehmer eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, gilt Satz 1 für alle an dieser unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter entsprechend; oder

3. eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, an der nur natürliche Personen beteiligt sind, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung nicht Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erzielt haben.

Die Übernahme eines Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gilt nicht als Existenzgründung; entsprechendes gilt bei einer Betriebsübernahme im Wege der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft unmittelbar nach dem Erbfall."

5. In § 10 Abs. 1 wird Nummer 8 wie folgt gefaßt:

„8. Aufwendungen des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen

stehen, bis zu 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, wenn auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag nach Satz 1 um ein Zwölftel;"

6. § 32b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz vor Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"Hat ein zeitweise oder während des gesamten Veranlagungszeitraumes unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 oder 3 Anwendung findet,"

b) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe oder Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus Landesmitteln ergänzte Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung der Leistungen nach § 55a des Arbeitsförderungsgesetzes,"

c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung des § 1 Abs. 3 oder § 1 a oder § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 oder 3 im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist."

7. Dem § 38 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 wird die Einkommensteuer nicht durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben, soweit vom Arbeitgeber für den Arbeitslohn Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens (§ 28h Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) entrichtet werden und die Lohnsteuer für den Arbeitslohn nicht nach § 40a pauschal erhoben werden kann."

8. In § 41 a Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „1 200“ jeweils durch die Zahl „1 600“ ersetzt.

9. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Einkommensteuer beträgt mindestens 25 vom Hundert des Einkommens; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 6 und des Absatzes 5 Satz 4 Nr. 2 und 3.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, gilt bei beschränkter Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. § 36 Abs. 2 Nr. 3 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes sind. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 oder des § 1 a nicht vorgelegen haben; § 39 Abs. 5a ist sinngemäß anzuwenden;

oder

2. ein beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 bezieht und Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staates ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt. § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ist entsprechend anzuwenden. Absatz 1 Satz 7 ist nicht anzuwenden. Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 unterliegen, werden nur im Rahmen des § 32b berücksichtigt;

3. ein beschränkt Steuerpflichtiger, dessen Einkünfte dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 unterliegen, eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt. § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ist entsprechend anzuwenden. Absatz 1 Satz 7 ist nicht anzuwenden. Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder auf Grund des § 50a Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 oder dem Lohnsteuerabzug unterliegen, werden nur im Rahmen des § 32b berücksichtigt.

Für die Veranlagung nach Satz 4 Nr. 2 ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, das die Bescheinigung nach § 39d Abs. 1 Satz 3 erteilt hat. Bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen

Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklasse I beschäftigt war. Für die Veranlagung nach Satz 4 Nr. 3 und für die Veranlagung nach Satz 4 Nr. 2 bei Einkünften im Sinne des § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist das Finanzamt ... bundesweit zuständig."

10. § 50 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Der Schuldner der Vergütungen ist verpflichtet, dem beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenen Muster zu bescheinigen:

1. Name und die Anschrift des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers;
2. Höhe der Vergütung unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs in Deutsche Mark;
3. den Zahlungstag;
4. den Betrag des nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren Steuerabzuges nach § 50a Abs. 4;
5. das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist."

b) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Absatz 5 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend."

11. § 50 d wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Freistellung nach Satz 1 kann in den Fällen des § 50a Abs. 4 von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 50a Abs. 5 nachgewiesen wird, soweit die Vergütungen an andere beschränkt Steuerpflichtige weitergeleitet werden."

12. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"Über Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen, die auf Grund eines vor dem 1. Mai 1996 abgeschlossenen Bauvertrags hergestellt, in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen und vor dem 1. Januar 2000 von Steuerpflichtigen angeschafft oder hergestellt worden sind, die den Gewinn nach § 5 ermitteln. Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffes ist weitere Voraussetzung, daß das Schiff vor dem 1. Januar 1996 in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller oder nach dem 31. Dezember 1995 auf Grund eines vor dem 1. Mai 1996 abgeschlossenen Kaufvertrags bis zum Ablauf des vierten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres erworben worden ist."

13. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeit-

raum 1997 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1996 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1996 zufließen."

b) Absatz 2 a wird wie folgt gefaßt:

"(2a) § 3 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1997 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen oder die Steuer hinsichtlich der Besteuerung der aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung der Leistungen nach § 55a des Arbeitsförderungsgesetzes vorläufig festgesetzt worden ist."

c) Absatz 2 c wird wie folgt gefaßt:

"(2 c) § 3 Nr. 24 in der Fassung des Gesetzes vom ... 199.. (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden."

d) Absatz 2 e wird wie folgt gefaßt:

"(2 e) § 3 Nr. 37 in der Fassung des Gesetzes vom ... 199.. (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden."

e) Die Absätze 2 e und 2 f werden die Absätze 2 f und 2 g.

f) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"§ 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 enden."

g) Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

"(11) § 7 g Abs. 2 ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 angeschafft oder hergestellt worden sind. § 7 g Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen. § 7 g Abs. 3 Satz 5 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen. § 7 g Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 7 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen."

h) Absatz 22 a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) für den Veranlagungszeitraum 1998 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrags von 12 000 Deutsche Mark der Betrag von 12 360 Deutsche Mark tritt, und"

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 32 Abs. 6 Satz 1 bis 3 ist ab dem Veranlagungszeitraum 1998 mit der Maßgabe

anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 261 Deutsche Mark der Betrag von 288 Deutsche Mark und an die Stelle des Betrags von 522 Deutsche Mark jeweils der Betrag von 576 Deutsche Mark tritt."

- i) In Absatz 22 b werden die Worte „§ 32 a Abs. 1 ist anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 in der folgenden Fassung:"

durch die Worte

„§ 32 a Abs. 1 ist anzuwenden

1. für den Veranlagungszeitraum 1998 in der folgenden Fassung:" ersetzt.

- j) In Absatz 22 c werden die Worte

„§ 32 a Abs. 4 ist anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 in der folgenden Fassung:"

durch die Worte

„§ 32 a Abs. 4 ist anzuwenden

1. für den Veranlagungszeitraum 1998 in der folgenden Fassung:" ersetzt.

- k) In Absatz 22 d werden die Worte „§ 32 a Abs. 5 Satz 2 ist anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 in der folgenden Fassung:"

durch die Worte

„§ 32 a Abs. 5 Satz 2 ist anzuwenden

1. für den Veranlagungszeitraum 1998 in der folgenden Fassung:" ersetzt.

- l) In Absatz 23 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 32 b Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden. Auf aus Landesmitteln ergänzte steuerfreie Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung der Leistungen nach § 55 a des Arbeitsförderungsgesetzes (§ 3 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)) ist § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) auch für Veranlagungszeiträume vor 1996 anzuwenden."

- m) In Absatz 28 a wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Für den Veranlagungszeitraum 1998 ist § 38 c Abs. 1 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 62 856 Deutsche Mark der Betrag von 63 342 Deutsche Mark tritt."

- n) Absatz 28 b wird wie folgt gefaßt:

„(28 b) Für Veranlagungszeiträume ab 1998 ist § 39 mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a an die Stelle des Betrags von 261 Deutsche Mark der Betrag von 288 Deutsche Mark, in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b an die Stelle des Betrags von 522 Deutsche Mark der Betrag von 576 Deutsche Mark und in Absatz 3 a Satz 1 an die Stelle

des Betrags von 261 Deutsche Mark der Betrag von 288 Deutsche Mark und an die Stelle des Betrags von 522 Deutsche Mark der Betrag von 576 Deutsche Mark tritt."

- o) Folgender Absatz 30 a wird eingefügt:

„(30 a) § 50 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden."

- p) Absatz 31 wird wie folgt gefaßt:

„(31) Für die Anwendung des § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) gilt Absatz 2 entsprechend. § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 und 3 und Satz 5 bis 8 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden."

- q) Absatz 31 a wird wie folgt gefaßt:

„(31 a) Für Veranlagungszeiträume ab 1998 ist § 51 a Abs. 2 a Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 6 264 Deutsche Mark der Betrag von 6 912 Deutsche Mark und an die Stelle des Betrags von 3 132 Deutsche Mark der Betrag von 3 456 Deutsche Mark tritt."

- r) Absatz 32 a wird wie folgt gefaßt:

„(32 a) Ab dem Veranlagungszeitraum 1998 ist § 66 Abs. 1 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 220 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 350 Deutsche Mark monatlich."

14. Die Anlagen 2, 3, 4 und 4 a werden wie folgt geändert:

- a) In Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 4) wird die Überschrift „Einkommensteuer-Grundtabelle 1996" durch die Überschrift „Einkommensteuer-Grundtabelle 1996/1997" ersetzt.

- b) In Anlage 3 (zu § 32 a Abs. 5) wird die Überschrift „Einkommensteuer-Splittingtabelle 1996" durch die Überschrift „Einkommensteuer-Splittingtabelle 1996/1997" ersetzt.

- c) In Anlage 4 (zu § 52 a Abs. 22 c) wird die Überschrift „Einkommensteuer-Grundtabelle 1997/1998" durch die Überschrift „Einkommensteuer-Grundtabelle 1998" ersetzt.

- d) In Anlage 4 a (zu § 52 a Abs. 22 d) wird die Überschrift „Einkommensteuer-Splittingtabelle 1997/1998" durch die Überschrift „Einkommensteuer-Splittingtabelle 1998" ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom

28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) wird wie folgt geändert:

1. § 82 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffs ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn das Handelsschiff vor dem 1. Januar 1996 in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller oder nach dem 31. Dezember 1995 auf Grund eines vor dem 1. Mai 1996 abgeschlossenen Kaufvertrags bis zum Ablauf des vierten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres erworben worden ist.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Handelsschiffe in Anspruch genommen werden, die auf Grund eines vor dem 1. Mai 1996 abgeschlossenen Bauvertrags hergestellt und vor dem 1. Januar 2000 angeschafft oder hergestellt werden.“

2. § 84 Abs. 3 a wird wie folgt gefaßt:

„(3a) § 56 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte

1. für den Veranlagungszeitraum 1998

a) in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a mehr als 24 947 Deutsche Mark,

b) in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a mehr als 12 473 Deutsche Mark

beträgt;

2. für Veranlagungszeiträume ab 1999

a) in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a mehr als 26 351 Deutsche Mark,

b) in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a mehr als 13 175 Deutsche Mark

beträgt.“

Artikel 14

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zerlegungsmaßstab ist das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Betriebseinnahmen oder“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Betriebseinnahmen oder“ gestrichen.

2. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1997 anzuwenden.“

Artikel 15

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird aufgehoben.

2. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1997 anzuwenden.“

Artikel 16

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 1996 (BGBl. I S. 526), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Abs. 1 Nr. 1 wird am Ende des Satzes 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der nachfolgende Satz 2 aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 a werden die Worte „nach den Absätzen 6 bis 8 a“ durch die Worte „nach den Absätzen 6 bis 8“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten befördert oder versendet, gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten beginnt. Befördern ist jede Fortbewegung eines Gegenstandes. Versenden liegt vor, wenn jemand die Beförderung durch einen selbständigen Beauftragten ausführen oder besorgen läßt. Die Versendung beginnt mit der Übergabe des Gegenstandes an den Beauftragten. Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und werden diese Geschäfte dadurch erfüllt, daß

der Gegenstand der Lieferungen unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer befördert oder versendet wird, ist die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes nur einer der Lieferungen zuzuordnen. Wird der Gegenstand der Lieferung dabei durch einen Abnehmer befördert oder versendet, der zugleich Lieferer ist, ist die Beförderung oder Versendung der Lieferung an ihn zuzuordnen, es sei denn, er weist nach, daß er den Gegenstand als Lieferer befördert oder versendet hat."

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Wird der Gegenstand der Lieferung nicht befördert oder versendet, wird die Lieferung dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet. In den Fällen des Absatzes 6 Satz 5 gilt folgendes:

1. Bei den Lieferungen, die der Beförderungs- oder Versendungslieferung vorangehen, gilt die Verfügungsmacht dort als verschafft, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes beginnt.
2. Bei den Lieferungen, die der Beförderungs- oder Versendungslieferung folgen, gilt die Verfügungsmacht dort als verschafft, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes endet."

e) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

"(8) Befördert oder versendet der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer den Gegenstand der Lieferung aus dem Drittlandsgebiet in das Inland, so gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen."

f) Absatz 8 a wird aufgehoben.

3. § 3 d Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, gilt der Erwerb so lange in dem Gebiet dieses Mitgliedstaates als bewirkt, bis der Erwerber nachweist, daß der Erwerb durch den in Satz 1 bezeichneten Mitgliedstaat besteuert worden ist oder nach § 25 b Abs. 3 als besteuert gilt, sofern der erste Abnehmer seiner Erklärungspflicht nach § 18 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 nachgekommen ist."

4. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. der Gegenstände, die von einem Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer im Anschluß an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6 a) verwendet werden; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 a Abs. 1 bis 3 nachzuweisen."

5. In § 13 Abs. 2 wird nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. des § 25 b Abs. 2 der letzte Abnehmer."

6. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Wird in Rechnungen über Lieferungen im Sinne des § 25 b Abs. 2 abgerechnet, ist auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuld des letzten Abnehmers hinzuweisen. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) findet keine Anwendung."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wird in Rechnungen über Lieferungen im Sinne des § 6 a oder des § 25 b Abs. 2 oder über sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 oder des § 3 b Abs. 3 bis 6 abgerechnet, sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Das gilt nicht in den Fällen des § 1 b und des § 2 a."

7. § 16 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 auszugehen, soweit für sie die Steuer in dem Besteuerungszeitraum entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist."

8. § 18 Abs. 4 a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Vorankündigungen (Absätze 1 und 2) und eine Steuererklärung (Absätze 3 und 4) haben auch die Unternehmer und juristischen Personen abzugeben, die ausschließlich Steuer für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 oder § 25 b Abs. 2 zu entrichten haben, sowie Fahrzeuglieferer (§ 2 a)."

9. § 18 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Dies gilt auch, wenn er Lieferungen im Sinne des § 25 b Abs. 2 ausgeführt hat."

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 1 gilt nicht für Unternehmer, die § 19 Abs. 1 anwenden."

b) In Absatz 4 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

"3. für Lieferungen im Sinne des § 25 b Abs. 2

- a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines jeden letzten Abnehmers, die diesem in dem Mitgliedstaat erteilt worden ist, in dem die Versendung oder Beförderung beendet worden ist,
- b) für jeden letzten Abnehmer die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten Lieferungen und
- c) einen Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts."

- c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Angaben für Lieferungen im Sinne des § 25 b Abs. 2 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem diese Lieferungen ausgeführt worden sind.“

10. § 18 b wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat für jeden Voranmeldungs- und Besteuerungszeitraum in den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (§ 18 Abs. 1 bis 4) die Bemessungsgrundlagen seiner innergemeinschaftlichen Lieferungen und seiner Lieferungen im Sinne des § 25 b Abs. 2 gesondert zu erklären.“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Angaben für Lieferungen im Sinne des § 25 b Abs. 2 sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem diese Lieferungen ausgeführt worden sind.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für die nach § 14 Abs. 3 und § 25 b Abs. 2 geschuldete Steuer.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„Gesamtumsatz ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 abzüglich folgender Umsätze:“.

12. Nach § 22 werden folgende neue §§ 22a bis 22 e eingefügt:

„ § 22a

Fiskalvertretung

(1) Ein Unternehmer, der weder im Inland noch in einem der in § 1 Abs. 3 genannten Gebiete seinen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat und im Inland ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführt und keine Vorsteuerbeträge abziehen kann, kann sich im Inland durch einen Fiskalvertreter vertreten lassen.

(2) Zur Fiskalvertretung sind die in § 3 und § 4 Nr. 9 Buchstabe c des Steuerberatungsgesetzes genannten Personen befugt.

(3) Der Fiskalvertreter bedarf der Vollmacht des im Ausland ansässigen Unternehmers.

§ 22b

Rechte und Pflichten des Fiskalvertreters

(1) Der Fiskalvertreter hat die Pflichten des im Ausland ansässigen Unternehmers nach diesem Gesetz als eigene zu erfüllen. Er hat die gleichen Rechte wie der Vertretene.

(2) Der Fiskalvertreter hat unter der ihm nach § 22 d Abs. 1 erteilten Steuernummer eine Steuererklärung (§ 18 Abs. 3 und 4) abzugeben, in der er die Besteuerungsgrundlagen für jeden von

ihm vertretenen Unternehmer zusammenfaßt. Dies gilt für die Zusammenfassende Meldung entsprechend.

(3) Der Fiskalvertreter hat die Aufzeichnungen im Sinne des § 22 für jeden von ihm vertretenen Unternehmer gesondert zu führen. Die Aufzeichnungen müssen Namen und Anschrift der von ihm vertretenen Unternehmer enthalten.

§ 22c

Ausstellung von Rechnungen im Falle der Fiskalvertretung

Die Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Hinweis auf die Fiskalvertretung,
2. den Namen und die Anschrift des Fiskalvertreters,
3. die dem Fiskalvertreter nach § 22 d Abs. 1 erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

§ 22d

Steuernummer und zuständiges Finanzamt

(1) Der Fiskalvertreter erhält für seine Tätigkeit eine gesonderte Steuernummer und eine gesonderte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27 a, unter der er für alle von ihm vertretenen im Ausland ansässigen Unternehmen auftritt.

(2) Der Fiskalvertreter wird bei dem Finanzamt geführt, das für seine Umsatzbesteuerung zuständig ist.

§ 22e

Untersagung der Fiskalvertretung

(1) Die zuständige Finanzbehörde kann die Fiskalvertretung der in § 22 a Abs. 2 mit Ausnahme der in § 3 des Steuerberatungsgesetzes genannten Person untersagen, wenn der Fiskalvertreter wiederholt gegen die ihm auferlegten Pflichten nach § 22 b verstößt oder ordnungswidrig im Sinne des § 26 a handelt.

(2) Für den vorläufigen Rechtsschutz gegen die Untersagung gelten § 361 Abs. 4 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 5 der Finanzgerichtsordnung.

13. Nach § 25 a wird folgender § 25 b eingefügt:

„ § 25b

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

(1) Ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn

1. drei Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und diese Geschäfte dadurch erfüllt werden, daß der Gegenstand der Lieferungen unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer befördert oder versendet wird,
2. die Unternehmer in jeweils verschiedenen Mitgliedstaaten für Zwecke der Umsatzsteuer erfaßt sind,

3. der Gegenstand der Lieferungen aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt und
4. der Gegenstand der Lieferungen durch den ersten Lieferer oder den ersten Abnehmer befördert oder versendet wird.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn der letzte Abnehmer eine juristische Person ist, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt und die in dem Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst ist, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet.

(2) Im Fall des Absatzes 1 wird die Steuer für die Lieferung an den letzten Abnehmer von diesem geschuldet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Lieferung ist ein innergemeinschaftlicher Erwerb vorausgegangen;
2. der erste Abnehmer ist in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung endet, nicht ansässig. Er verwendet gegenüber dem ersten Lieferer und dem letzten Abnehmer dieselbe Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist als dem, in dem die Beförderung oder Versendung beginnt oder endet;
3. der erste Abnehmer erteilt dem letzten Abnehmer eine Rechnung im Sinne des § 14 a Abs. 1 a und 2, in der die Steuer nicht gesondert ausgewiesen ist, und
4. der letzte Abnehmer verwendet eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Mitgliedstaates, in dem die Beförderung oder Versendung endet.

(3) Im Fall des Absatzes 2 gilt der innergemeinschaftliche Erwerb des ersten Abnehmers als besteuert.

(4) Für die Berechnung der nach Absatz 2 geschuldeten Steuer gilt die Gegenleistung als Entgelt.

(5) Der letzte Abnehmer ist unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 berechtigt, die nach Absatz 2 geschuldete Steuer als Vorsteuer abzuführen.

(6) § 22 gilt mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen zu ersehen sein müssen

1. beim ersten Abnehmer, der eine inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet, das vereinbarte Entgelt für die Lieferung im Sinne des Absatzes 2 sowie der Name und die Anschrift des letzten Abnehmers;
2. beim letzten Abnehmer, der eine inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet:
 - a) die Bemessungsgrundlage der an ihn ausgeführten Lieferung im Sinne des Absatzes 2 sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge,

- b) der Name und die Anschrift des ersten Abnehmers.

Beim ersten Abnehmer, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet, entfallen die Aufzeichnungspflichten nach § 22, wenn die Beförderung oder Versendung im Inland endet."

Artikel 17

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 600, 1161), die zuletzt durch Verordnung vom ... 1996 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 38 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Entsprechend ist als Dienstreise ein Vorstellungsbuch eines Stellenbewerbers anzusehen.“

2. § 41 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 41 a Abs. 2 wird aufgehoben.

4. § 50 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 42 Abs. 2 und 3 gilt Satz 1 für die vorangegangenen Lieferungen entsprechend.“

5. § 59 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15 des Gesetzes) an im Ausland ansässige Unternehmer (§ 51 Abs. 3 Satz 1) ist abweichend von § 16 und 18 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes nach den §§ 60 und 61 durchzuführen, wenn der Unternehmer im Vergütungszeitraum

1. im Inland keine Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes oder nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 3 des Gesetzes ausgeführt hat,
2. nur Umsätze ausgeführt hat, die dem Abzugsverfahren (§§ 51 bis 56) oder der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 5 des Gesetzes) unterlegen haben, oder
3. im Inland nur innergemeinschaftliche Erwerbe und daran anschließende Lieferungen im Sinne des § 25 b Abs. 2 des Gesetzes ausgeführt hat.“

Artikel 18

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1995 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I 1250), wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 9 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die in Buchstabe a und b genannten Unternehmen, soweit sie

für Unternehmer im Sinne des § 22 a des Umsatzsteuergesetzes Hilfe in Steuersachen leisten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind, nicht Kleinunternehmer im Sinne des § 19 des Umsatzsteuergesetzes und nicht von der Fiskalvertretung nach § 22 e des Umsatzsteuergesetzes ausgeschlossen sind,“.

Artikel 19

Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes

Das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden den Auskunftsaustausch für den Bereich der Umsatzsteuer auf eine Landesbehörde übertragen.“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Finanzbehörden können mit den zuständigen Finanzbehörden eines Mitgliedstaates nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in einen regelmäßigen Austausch von Auskünften über gleichartige Sachverhalte der folgenden Art eintreten:

1. Überlassung ausländischer Arbeitnehmer und Gestaltungen zur Umgehung deutscher Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet;
2. Vorbringen eines Sachverhaltes, aufgrund dessen eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt worden ist, die für den Steuerpflichtigen zu einer Besteuerung oder Steuererhöhung im anderen Mitgliedstaat führen könnte;
3. Einkünfte und Vermögen, die für die Besteuerung durch einen Mitgliedstaat von Interesse sein könnten;
4. Vergütung der Vorsteuerbeträge in dem besonderen Verfahren nach § 18 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes;
5. Lieferungen neuer Fahrzeuge im Sinne des § 18 c des Umsatzsteuergesetzes und Lieferungen dieser Fahrzeuge durch Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2 a des Umsatzsteuergesetzes.“

Artikel 20

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§§ 11, 13 und 26 der Bundespflegesatzverordnung)“

2. In § 68 Nr. 8 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 9 angefügt:

„9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.“

3. § 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.

Artikel 21

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 1 b

Krankenhäuser

(1) § 67 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 ist ab dem 1. Januar 1986 anzuwenden.

(2) § 67 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist ab dem 1. Januar 1996 anzuwenden. Für Krankenhäuser, die bereits mit Wirkung zum 1. Januar 1995 Fallpauschalen und Sonderentgelte nach § 11 Abs. 1 und 2 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750) angewandt haben, ist § 67 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes ab dem 1. Januar 1995 anzuwenden.“

2. Nach § 1 d wird folgender neuer § 1 e eingefügt:

„§ 1 e

Forschungseinrichtungen

Die Vorschrift des § 68 Nr. 9 der Abgabenordnung über die Zweckbetriebseigenschaft von Forschungseinrichtungen ist ab dem 1. Januar 1997 anzuwenden. Sie ist auch für vor diesem Zeitpunkt beginnende Kalenderjahre anzuwenden, soweit Steuerfestsetzungen noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

3. In § 19 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Buchführungspflicht nach § 141 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) endet mit Ablauf des 31. Dezember 1996.“

Artikel 22**Änderung des Baugesetzbuches**

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 192 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Gutachterausschüsse werden für den Bereich einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises eingerichtet. Die Landesregierungen können durch die aufgrund der Ermächtigung nach § 199 Abs. 2 erlassene Rechtsverordnung bestimmen, daß Gutachterausschüsse im Einzelfall bei kreisangehörigen Gemeinden verbleiben oder eingerichtet werden, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet ist.“

2. § 196 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:

„Für Zwecke der steuerlichen Bewertung des Grundbesitzes sind Bodenrichtwerte nach ergänzenden Vorgaben der Finanzverwaltung zum jeweiligen Hauptfeststellungszeitpunkt und zum jeweiligen für die Wertverhältnisse bei der Bedarfsbewertung maßgebenden Zeitpunkt zu ermitteln.“

b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Hat sich in einem Gebiet die Qualität des Bodens durch einen Bebauungsplan oder andere Maßnahmen geändert, sind bei der nächsten Fortschreibung der Bodenrichtwerte auf der Grundlage der geänderten Qualität auch Bodenrichtwerte bezogen auf die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der letzten Hauptfeststellung und der letzten Bedarfsbewertung des Grundbesitzes für steuerliche Zwecke zu ermitteln.“

Artikel 23**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Versicherungsnummer“ ein Komma und die Angabe „§ 20 Abs. 2“ eingefügt.

2. Dem § 14 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks (§ 28 a Abs. 7) gilt der ausgezahlte Betrag als Arbeitsentgelt.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks (§ 28 a Abs. 7) trägt der Arbeitgeber abweichend von den besonderen Vorschriften für Beschäftigte für die einzelnen Versicherungszweige den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein.“

4. Dem § 28 a wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Der Arbeitgeber kann der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung anstelle der Meldung nach Absatz 1 eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck) erstatten, wenn das von ihm gezahlte Arbeitsentgelt 1 500 Deutsche Mark im Kalendermonat nicht übersteigt und er der Einzugsstelle eine Ermächtigung zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz erteilt. Der Haushaltsscheck enthält insbesondere die in Absatz 3 genannten Angaben, soweit sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der Einzugsstellen nach § 28 h Abs. 3 bis 5 erforderlich sind. Der Haushaltsscheck ist vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterschreiben. Die Absätze 2 und 5 gelten nicht. Der Haushaltsscheck gilt für die einzelne geringfügige Beschäftigung als Meldung nach § 104.“

5. § 28 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „102 bis 104“ die Wörter „sowie die Gestaltung des Beitragsnachweises“ eingefügt.

bb) Dem Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vordrucke für den Beitragsnachweis werden von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmen bundeseinheitlich den Inhalt und die Gestaltung des Heftes mit Haushaltsschecks und der der Einzugsstelle in diesem Verfahren zu erteilenden Einzugsermächtigung. Die Hefte mit Haushaltsschecks werden von den Trägern der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt und bei allen Arbeitsämtern und Krankenkassen ausgelegt.“

6. § 28 c wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Absatz 1 Nr. 1 und 4 gilt für die Meldung der Einzugsstelle nach § 28 h Abs. 3 Satz 3 entsprechend.“

7. In § 28 f Abs. 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „dies gilt nicht hinsichtlich der Beschäftigten in privaten Haushalten.“ angefügt.

8. Dem § 28 h werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks berechnet die Einzugsstelle den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz. Sie zieht den sich aus dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz ergebenden Gesamtbetrag vom Arbeitgeber im Wege des Lastschriftverfahrens ein. Die Einzugsstelle meldet zum Jahresende oder beim Ende der Beschäftigung der Datenstelle der Rentenversicherungsträger die für die Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit erforderlichen Daten eines jeden Beschäftigten und teilt diesem den Inhalt der Meldung schriftlich mit.

(4) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks leitet die Einzugsstelle die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz an die zuständige Krankenkasse weiter. Sie bescheinigt dem Arbeitgeber zum Jahresende

1. den Zeitraum, für den Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, und

2. die Höhe des von diesem gezahlten Arbeitsentgelts, des von ihm getragenen Gesamtsozialversicherungsbeitrags und der Umlagen.

(5) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks meldet die Einzugsstelle dem für die Region der Einzugsstelle zuständigen Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich beim Beginn der Beschäftigung den privaten Haushalt mit seinem Namen und seiner Anschrift.“

9. In § 28 k Abs. 2 Satz 4 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„d) die vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck).“

10. § 28 l wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 4 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und der Nummer 5 das Wort „und“ sowie die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Durchführung des Haushaltsscheckverfahrens, soweit es über die Verfahren nach den Nummern 1 bis 5 hinausgeht und Aufgaben der Sozialversicherung betrifft.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Kosten, die durch die

1. Meldung nach § 28 h Abs. 5 entstehen, werden vom zuständigen Unfallversicherungsträger erstattet,

2. Herstellung und den Vertrieb der Haushaltsscheckhefte entstehen, trägt der Bund;

die Höhe der Kosten wird in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt, die Kosten können pauschal berechnet werden.“

11. In § 28 n Satz 1 wird die Nummer 6 gestrichen.

12. Dem § 28 p wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Arbeitgeber werden wegen der Beschäftigten in privaten Haushalten nicht geprüft.“

13. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. entgegen § 28 a Abs. 7 eine Meldung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

b) In Nummer 8 wird nach der Angabe „§ 28 c“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 24**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundeskindergeldgesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder als Missionar der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V. oder des Deutschen Katholischen Missionsrates sind, tätig ist oder“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „1997“ durch die Zahl „1998“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „1997“ durch die Zahl „1998“ ersetzt.

Artikel 25

**Neufassung der betroffenen Gesetze
und Rechtsverordnungen,
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 21 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung, auf Artikel 13 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, auf Artikel 15 beruhenden Teile der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung und auf Artikel 17 beruhenden Teile der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des durch Artikel 24 geänderten Bundeskindergeldgesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 26

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 24 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

(3) Artikel 9 Nr. 1 und 2, Artikel 16, 17, 18 und 23 mit Ausnahme der Nummern 5, 6, 9, 10 Buchstabe b (hinsichtlich § 28 I Abs. 4 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und 11 treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

(4) Artikel 23 Nr. 9 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit diesem Gesetzentwurf sollen zum einen die Konsequenzen aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995, 2 BvL 37/91 und 2 BvR 552/91, BVerfGE 93, S. 121 und 165 zur Vermögensteuer/Erbschaft- und Schenkungsteuer gezogen werden. Außerdem sollen insbesondere steuerrechtliche Maßnahmen des Aktionsprogramms für Investitionen und Arbeitsplätze der Bundesregierung vom 30. Januar 1996, das durch das von den Koalitionsfraktionen am 25. April 1996 beschlossene Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung konkretisiert und weiterentwickelt wurde, umgesetzt werden. Es gilt, die Produktions-, Investitions- und Beschäftigungsbedingungen am Standort Deutschland durchgreifend zu verbessern, die marktwirtschaftliche Erneuerung voranzubringen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Erbschaftsteuer entschieden, daß § 12 Abs. 1 und 2 des Erbschaftsteuergesetzes in Verbindung mit dem I. und II. Teil des Bewertungsgesetzes insofern mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist, als er bei gleichem Steuertarif als Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer für Grundbesitz (§ 19 BewG) die auf der Grundlage von zum 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte, für Kapitalvermögen hingegen Gegenwartswerte bestimmt. Die geforderte Belastungsgleichheit ist im Jahr 1996 mit Wirkung zum 1. Januar 1996 herzustellen. Mit der Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der dazugehörigen Bewertung des Grundbesitzes soll die ungleichmäßige Erbschaftsbesteuerung mit Wirkung zum 1. Januar 1996 beseitigt werden.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sollen auch für einen weiteren Schritt zur Vereinfachung des Steuerrechts und zur Verbesserung der Steuerstruktur genutzt werden.

- Grundbesitz soll entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, Vermögen gleichmäßig zu belasten, mit Gegenwartswerten erfaßt werden. In Übereinstimmung mit dem Beschluß der Finanzministerkonferenz der Länder vom 21. Dezember 1995 soll keine allgemeine Neubewertung des Grundbesitzes, sondern nur eine Bewertung anläßlich einer Erbschaftsteuerveranlagung (sog. „Bedarfsbewertung“) erfolgen. Damit wird zugleich der mit einer allgemeinen Neubewertung verbundene Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß reduziert.
- Die persönlichen Freibeträge sollen zur Schonung eines üblichen Familiengebrauchsvermögens, insbesondere auch des üblichen Familienwohnheims, angehoben werden, z. B. für Ehegatten von 250 000 auf 1 000 000 DM und für Kinder von 90 000 auf 750 000 DM. Außerdem soll der besondere Versorgungsfreibetrag verdoppelt werden,

z. B. für Ehegatten von 250 000 auf 500 000 DM. Die bisherigen 4 Steuerklassen werden zu 3 Steuerklassen zusammengefaßt. Der neue Spitzensteuersatz beträgt künftig 50 v. H. und nicht mehr 70 v. H.

- Der Bewertungsabschlag i. H. v. 25 v. H. für das den Freibetrag von unverändert 500 000 DM übersteigende Betriebsvermögen und für Anteile an sog. Familienkapitalgesellschaften wird auf 50 v. H. angehoben. Der Freibetrag und der Bewertungsabschlag sollen künftig unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bei Schenkung und bei allen Erwerben von Todes wegen gelten. Die Erleichterungen für Betriebsvermögen werden damit im Hinblick auf den Unternehmensübergang nochmals erheblich verbessert.

Die Anwendung des bisherigen Vermögensteuergesetzes soll zum 1. Januar 1997 entfallen.

Der Wegfall der Vermögensteuer auf Betriebsvermögen bedeutet zusammen mit dem gleichfalls angestrebten Wegfall der Gewerbesteuer einen wichtigen Impuls für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Denn die Vermögensteuer muß aus versteuertem Einkommen entrichtet werden, in ertragsschwachen oder sogar Verlustjahren aus der Substanz. Durch die Verringerung der Ertrags sowie der Liquiditätsbasis wird gerade die in der Existenzgründungsphase wichtige Ansammlung von Eigenkapital beeinträchtigt. Eine Steuer, die allein an der Tatsache ansetzt, daß Kapital, z. B. neue und teure Produktionsanlagen in einem Unternehmen, vorhanden ist, wirkt nicht nur technologie- und innovationsfeindlich, sondern gefährdet auch zukunftsichere Arbeitsplätze.

Die Vermögensteuer auf das „Privatvermögen“ soll, um überhöhte Erhebungskosten zu vermeiden, mit der Erbschaft und Schenkungsteuer zusammengefaßt werden.

Außerdem soll nach der unvermeidbaren Erhöhung der Steuer- und Abgabenbelastung im Zuge der Wiederherstellung der wirtschaftlichen und sozialen Einheit Deutschlands der mit dem Jahressteuergesetz 1996 beschrittene Weg der Senkung der Abgabenbelastung fortgesetzt werden. Nach der ab 1996 wirksamen Nettoentlastung von 19 Mrd. DM soll ein weiterer Schritt der Senkung der direkten Steuerbelastung erfolgen. Deshalb soll ab 1. Januar 1997 der zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer erhobene Solidaritätszuschlag von 7,5 auf 6,5 v. H. gesenkt werden, ab 1. Januar 1998 auf 5,5 v. H.

Zentraler Ansatzpunkt für eine größere Beschäftigungsdynamik ist die Stärkung der Selbstständigkeits- und Innovationskultur. Dazu gehören auch wirksame steuerliche Entlastungen für Existenzgründer. Die Attraktivität von Unternehmensneugründungen soll erhöht werden, indem die Eigenkapitalbildung in

den Anfangsjahren gefördert und damit das Insolvenzrisiko verringert wird. Deshalb soll die durch das Standortsicherungsgesetz eingeführte Möglichkeit kleiner und mittlerer Betriebe, Ansparabschreibungen gem. § 7 g EStG in Anspruch zu nehmen, für Existenzgründer verbessert werden.

Auch die steuerlichen Rahmenbedingungen für Arbeitsplätze in Privathaushalten sollen verbessert werden, und zwar durch eine Ausweitung des bisherigen Sonderausgabenabzugs gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG. Die bisherigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug Haushaltszugehörigkeit von Kindern oder hilflosen Personen sollen entfallen, die Obergrenze der Abzugsfähigkeit von 12 000 DM auf 24 000 DM verdoppelt werden. Die Modalitäten für den Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und die Besteuerung sollen vereinfacht werden.

Die Erhöhungen des Kindergelds für erste und zweite Kinder von 200 DM auf 220 DM, des Kinderfreibetrags und des Grundfreibetrags sollen vom 1. Januar 1997 auf den 1. Januar 1998 verschoben werden. Da auch die Sozialhilfe zum 1. Juli 1997 nicht erhöht werden soll, ist dies verfassungsrechtlich vertretbar.

Die Sonderabschreibungen für Schiffe und Flugzeuge gemäß § 82 f EStDV sollen für Bauverträge oder in Anschaffungsfällen für Kaufverträge nach dem 30. April 1996 entfallen.

Für beschränkt Steuerpflichtige, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG in der durch das Jahressteuergesetz 1996 geänderten Fassung unterliegen, soll ab dem Veranlagungszeitraum 1996 ein Veranlagungswahlrecht eingeführt werden, um Überbesteuerungen im Einzelfall zu vermeiden.

Weiterer Schwerpunkt ist die Anpassung des Umsatzsteuerrechts an das neuere Gemeinschaftsrecht der EU, insbesondere eine Neuregelung der Reihengeschäfte und der innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfte. In bestimmten Fällen, insbesondere bei der Einfuhr von Waren und deren anschließender Weiterlieferung in einen anderen Mitgliedsstaat, können sich ausländische Unternehmer im Inland durch einen Fiskalvertreter vertreten lassen. Entsprechende Regelungen dazu sind in das Umsatzsteuer- und Steuerberatungsgesetz eingefügt worden.

Außerdem wird auf folgendes hingewiesen:

Zum 1. Januar 1997 soll eine Gewerbesteuerreform in Verbindung mit einer Reform der Gemeindefinanzen verwirklicht werden. Regelungen hierzu können erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingebracht werden. Grundlage ist im Kern der vom Finanzausschuß des Deutschen Bundestages abgekoppelte Teil der Unternehmensteuerreform des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996 (BT-Drucksache 13/1558 vom 31. Mai 1995). Es geht insbesondere um die bundesweite Abschaffung der Gewerbesteuer sowie eine mittelstandsfreundliche Senkung der Gewerbeertragsteuer. Für die Einnahmeausfälle durch die Gewerbesteuerreform sollen die Gemeinden einen vollen Ausgleich erhalten. Eine Beteiligung an der stetig fließenden und wachstumsdynamischen Umsatzsteuer bedeutet für diese eine entscheidende Verbesserung ihrer Einnahmestruktur. Angesichts der schwierigen Haushaltslage bedarf die Gewerbesteuerreform einer Gegenfinanzierung im Unternehmensbereich. Die angestrebte Gewerbesteuerensenkung führt aber zu einer dauerhaften Entlastung der Unternehmen und damit zu einer echten Strukturverbesserung der Unternehmensbesteuerung.

Weitere allgemeine Begründungen der einzelnen Gesetzesänderungen sind den jeweiligen Artikeln vorangestellt.

Preiswirkungen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen überwiegend zu einer Senkung der Steuerbelastung sowohl im privaten wie auch im unternehmerischen Bereich.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch diese Änderungen nicht zu erwarten. Das Absenken des Solidaritätszuschlages kann sich tendenziell preisdämpfend auswirken, weil die einkommen- und körperschaftsteuerpflichtigen Personen durch diese Maßnahme entlastet werden. Durch die Änderung des Sozialgesetzbuches bleibt das Nettolohnniveau auf Seiten der Arbeitnehmer unberührt und die Arbeitgeber erhalten einen Ausgleich über die steuerrechtlichen Regelungen.

Finanzielle Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1997

(Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (-) in Mio. DM)

- vorläufige grobe Schätzungen -

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1997	1998	1999	2000
1	Artikel 2 <i>Erbschaft und Schenkungsteuergesetz</i>						
	Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ab 1. Januar 1993 ³⁾	ErbSt Länder	+1 600	+1 600	+1 600	+ 1 600	+ 1 600
2	Artikel 5 <i>Vermögenssteuergesetz</i>						
	Wegfall der Vermögensteuer ab 1. Januar 1997 ⁴⁾	VSt Länder	-9 300	-8 750	-9 400	-10 100	-10 500
3	Artikel 10 <i>Solidaritätszuschlagsgesetz</i>						
	§§ 3 und 4 SolZG Absenkung des Solidaritätszu- schlags von 7,5 v. H. auf 6,5 v. H. ab 1. Januar 1997 und auf 5,5 v. H. ab 1. Januar 1998 unter Beibehal- tung der Freigrenze von 100/200 DM	SolZ Bund	-3 700	-3 600	-7 100	- 7 500	- 8 000
4	Artikel 11 <i>Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern</i>						
	§ 1 Abs. 1 FAG Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteueraufkommen an den Bund infolge						
	- der Absenkung des Solidari- tätzuschlags (Pos. 5) ⁵⁾	USt Insg. Bund Länder	- +1 300 -1 300	- +1 300 -1 300	- +2 000 -2 000	- + 2 100 - 2 100	- + 2 200 - 2 200
	- der Verschiebung der Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages (Pos. 9)	USt Insg. Bund Länder	- +1 130 -1 130	- +1 130 -1 130	- - -	- - -	- - -
	Artikel 12 <i>Einkommensteuergesetz</i>						
	§ 7 g EStG Verbesserung der Ansparabschreibung für Existenzgründer	Insg. ESt SolZ ⁶⁾ Bund ESt SolZ ⁶⁾ Länder ESt Gem. ESt	- 75 - 70 - 5 - 35 - 30 - 5 - 30 - - 10	- 61 - 56 - 5 - 29 - 24 - 5 - 24 - 8	- 68 - 63 - 5 - 32 - 27 - 5 - 27 - 9	- 75 - 70 - 5 - 35 - 30 - 5 - 30 - 10	- 75 - 70 - 5 - 35 - 30 - 5 - 30 - 10

Siehe Fußnoten auf Seite 42

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1997	1998	1999	2000
6	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 und § 38 Abs. 5 EStG Erweiterte steuerliche Förderung sozialversicherungspflichtiger hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse ab 1997 bei vereinfachten Modalitäten für die Arbeitnehmerbesteuerung <i>nachrichtlich:</i> Mehreinnahmen bei der Sozialversicherung	Insg. ESt SolZ ⁶⁾	- 325	-	- 105	- 290	- 305
			- 305	-	- 100	- 275	- 290
			- 20	-	- 5	- 15	- 15
		Bund ESt SolZ ⁶⁾	- 150	-	- 48	- 132	- 138
			- 130	-	- 43	- 117	- 123
			- 20	-	- 5	- 15	- 15
		Länder ESt	- 130	-	- 43	- 117	- 123
			- 45	-	- 14	- 41	- 44
		Gem. ESt	- 45	-	- 14	- 41	- 44
			+ 232	+ 232	+ 232	+ 232	+ 232
7	§ 41 a Abs. 2 Satz 2 EStG Anhebung der Grenze zur Abgabe von jährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen von 1 200 DM auf 1 600 DM	Insg. ESt SolZ ⁶⁾	- 140	- 140	-	-	-
			- 130	- 130	-	-	-
			- 10	- 10	-	-	-
		Bund ESt SolZ ⁶⁾	- 65	- 65	-	-	-
			- 55	- 55	-	-	-
			- 10	- 10	-	-	-
		Länder ESt	- 55	- 55	-	-	-
			- 20	- 20	-	-	-
		Gem. ESt	- 20	- 20	-	-	-
8	§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w EStG und § 82f EStDV Abschaffung der Sonder- abschreibungen für Schiffe und Flugzeuge, für die Bau- oder Kaufvertrag nach dem 30. April 1996 erteilt wurde	Insg. GewSt ESt	+ 75	-	+ 62	+ 71	+ 75
			+ 5	-	+ 3	+ 4	+ 5
			+ 60	-	+ 51	+ 58	+ 60
		KSt SolZ ⁶⁾	+ 5	-	+ 3	+ 4	+ 5
			+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5
			+ 34	-	+ 29	+ 32	+ 34
		Bund GewSt ESt	-	-	-	-	-
			+ 26	-	+ 22	+ 25	+ 26
			+ 3	-	+ 2	+ 2	+ 3
		KSt SolZ ⁶⁾	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5
			+ 29	-	+ 23	+ 28	+ 29
			+ 1	-	-	+ 1	+ 1
		Länder GewSt ESt	+ 26	-	+ 22	+ 25	+ 26
			+ 2	-	+ 1	+ 2	+ 2
			+ 12	-	+ 10	+ 11	+ 12
		Gem. GewSt ESt	+ 4	-	+ 3	+ 3	+ 4
			+ 8	-	+ 7	+ 8	+ 8

Siehe Fußnoten auf Seite 42

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1997	1998	1999	2000
9	§ 52 Abs. 22 a und 32 a EStG Verschiebung der Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages um ein Jahr auf 1998	Insg.	+3 785	+3 785	+ 160	-	-
		LSt	+3 585	+3 585	+ 150	-	-
		ESt	-	-	-	-	-
		Solz ⁶⁾	+ 200	+ 200	+ 10	-	-
		Bund	+1 724	+1 724	+ 74	-	-
		LSt	+1 524	+1 524	+ 64	-	-
		ESt	-	-	-	-	-
		Solz ⁶⁾	+ 200	+ 200	+ 10	-	-
		Länder	+1 524	+1 524	+ 64	-	-
		LSt	+1 524	+1 524	+ 64	-	-
		ESt	-	-	-	-	-
		Gem.	+ 537	+ 537	+ 22	-	-
		St	+ 537	+ 537	+ 22	-	-
		ESt	-	-	-	-	-
10	§ 52 Abs. 22 b EStG Verschiebung der Anhebung des Grundfreibetrages um ein Jahr auf 1998	Insg.	+1 650	+1 480	+ 150	+ 20	-
		LSt	+1 225	+1 125	+ 100	-	-
		ESt	+ 305	+ 245	+ 40	+ 20	-
		Solz ⁶⁾	+ 120	+ 110	+ 10	-	-
		Bund	+ 771	+ 692	+ 70	+ 9	-
		LSt	+ 521	+ 478	+ 43	-	-
		ESt	+ 130	+ 104	+ 17	+ 9	-
		Solz ⁶⁾	+ 120	+ 110	+ 10	-	-
		Länder	+ 651	+ 582	+ 60	+ 9	-
		LSt	+ 521	+ 478	+ 43	-	-
		ESt	+ 130	+ 104	+ 17	+ 9	-
		Gem.	+ 228	+ 206	+ 20	+ 2	-
		LSt	+ 183	+ 169	+ 14	-	-
		ESt	+ 45	+ 37	+ 6	+ 2	-
11	Finanzielle Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1997 insgesamt	Insg.	-6 430	-5 686	-14 701	-16 274	-17 205
		Bund	+1 009	+1 152	- 5 007	- 5 526	- 5 939
		Länder	-8 141	-7 553	- 9 723	-10 710	-11 224
		Gem.	+ 702	+ 715	+ 29	- 38	- 42
		nachrichtlich:					
	Mehreinnahmen bei der Sozial- versicherung		+ 232	+ 232	+ 232	+ 232	+ 232

Anmerkungen:

¹⁾ Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.³⁾ Pos. 1: Die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen von Änderungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer stehen noch unter dem Vorbehalt einer Revision Ende Mai 1996. Das Mehraufkommen fällt bereits für das Entstehungsjahr 1996 an und trägt zur Kompensation der Mindereinnahmen durch den Wegfall der privaten Vermögensteuer ab 1997 bei.⁴⁾ Pos. 2: Die Aufhebung der Vermögensteuer führt bei den Ländern zu einer erheblichen Einsparung von Verwaltungskosten.⁵⁾ Pos. 4: Ab 1999 besteht ein höherer Rückübertragungsanspruch des Bundes.⁶⁾ Pos. 5 bis 10: Die Absenkung des Solidaritätszuschlages in 1997 und 1998 (vgl. Pos. 3) wurde berücksichtigt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bewertungsgesetz)

Allgemeines

In Artikel 1 wird die Bewertung des Grundbesitzes für Erbschaftsteuer- und Grunderwerbsteuerzwecke neu geregelt. Die neue Grundbesitzbewertung ist als neuer Vierter Abschnitt in den Zweiten Teil des Bewertungsgesetzes, der die besonderen Bewertungsvorschriften enthält, aufgenommen worden. Die bisherige Einheitsbewertung des Grundbesitzes gilt für die Grundsteuer fort. Zur besseren Gliederung des Bewertungsgesetzes sind die künftig nur noch für die Grundsteuer geltenden Bewertungsvorschriften für die neuen Länder, die an das Gesetz angehängen waren, ebenfalls in den Zweiten Teil des Gesetzes als Dritter Abschnitt eingefügt worden. Damit konnten die Anwendungs- und Schlußvorschriften wieder in einen Dritten Teil an das Ende des Bewertungsgesetzes gesetzt werden.

Die Änderung der Grundbesitzbewertung ist aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995, 2 BvL 37/91 und 2 BvR 552/91, BVerfGE 93, S. 121 und 165, notwendig geworden. Das Bundesverfassungsgericht hat zur Erbschaftsteuer entschieden, daß § 12 Abs. 1 und 2 ErbStG in Verbindung mit dem I. und II. Teil des Bewertungsgesetzes insofern mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist, als er bei gleichem Steuertarif als Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer für Grundbesitz (§ 19 BewG) die auf der Grundlage von zum 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte, für Kapitalvermögen hingegen Gegenwartswerte bestimmt. Die geforderte Belastungsgleichheit ist im Jahr 1996 mit Wirkung zum 1. Januar 1996 herzustellen. Zur Vermögensteuer gilt entsprechend, daß § 10 Nr. 1 VStG insofern mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist, als er den einheitswertgebundenen Grundbesitz, dessen Bewertung der Wertentwicklung seit 1964/74 nicht mehr angepaßt worden ist, und das zu Gegenwartswerten erfaßte Vermögen mit demselben Steuersatz belastet.

Grundbesitz und damit ein sehr wichtiger Teil des Volksvermögens überhaupt wurde seit vielen Jahren zu der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Werten herangezogen, die auf der Basis der Wertverhältnisse 1. Januar 1964 bzw. in den neuen Ländern sogar auf der Basis der Wertverhältnisse 1. Januar 1935 ermittelt wurden. Die Ursache dafür war, daß entgegen der ursprünglichen Konzeption des Bewertungsgesetzes (§ 21 BewG) die turnusmäßigen Neubewertungen unterblieben sind. Die Einheitswerte des Grundbesitzes blieben trotz gewisser Zuschläge immer weiter hinter den Verkehrswerten zurück und führten dadurch zu einer immer geringeren Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung im Vergleich zum übrigen Vermögen. Die Hindernisse für eine Neubewertung waren vielfältig. Insbesondere haben der Aufbau der neuen Länder infolge des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland und der explosionsartige Anstieg von Personal- und Sachkosten für eine notwendige Neubewertung sowie die steuerpolitische Ziel-

vorstellung zum Abbau der einheitswertabhängigen Steuern eine gegenwartsnähere Bewertung verzögert.

Die Beseitigung der so entstandenen Ungleichheit zwischen der niedrigen Steuerbelastung des Grundbesitzes einerseits und der relativ hohen Belastung aller übrigen steuerbaren Vermögenswerte andererseits ist das Ziel der Änderung des Bewertungsgesetzes. Das anzustrebende Wertniveau der neuen Grundbesitzwerte muß sich in das Gefüge der steuerlichen Werte der anderen Vermögensgegenstände schlüssig einfügen. Wegen der besonderen rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung des Grundbesitzes können die Werte nicht mit Werten von Kapitalvermögen verglichen werden. Ebenso wie für Betriebsvermögen, für Anteile an nichtnotierten Kapitalgesellschaften, für Kunstgegenstände und vieles andere mehr muß bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Grundbesitz durch einen vorsichtigen Wertansatz berücksichtigt werden, daß nicht bei jedem unentgeltlichen Erwerb von Grundbesitz der theoretisch mögliche Verkehrswert sofort realisiert werden kann. Bewertungsziel ist daher generell nicht der individuelle Verkehrswert im Sinne des § 9 BewG, sondern ein Wert, der typisierend die Bereicherung durch aus Verkehrswerten abgeleiteten durchschnittlichen Besteuerungsgrundlagen abbildet.

Bisherige Einheitsbewertung des Grundvermögens

Die letzte Hauptfeststellung der Einheitswerte für den Grundbesitz ist in den alten Ländern auf den 1. Januar 1964 durchgeführt worden. In den neuen Ländern beruhen die Einheitswerte für das Grundvermögen und für vergleichbare Betriebsgrundstücke auf der Hauptfeststellung zum 1. Januar 1935. Für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen werden dort ab 1991 keine Einheitswerte festgestellt; vielmehr ist hier Bemessungsgrundlage der Ersatzwirtschaftswert. Der Wohnteil gehört in den neuen Ländern zum Grundvermögen. Nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt wurden lediglich für die bestehenden wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes Fortschreibungen und für die neu entstandenen Einheiten Nachfeststellungen von Einheitswerten vorgenommen. Dabei wurden die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt beibehalten.

In den alten Ländern werden Einheitswerte für unbebaute Grundstücke auf der Grundlage durchschnittlicher Bodenwerte zum 1. Januar 1964 ermittelt, wobei den Besonderheiten des zu bewertenden Grundstücks durch Zu- oder Abschläge Rechnung getragen wird. Ein- und Zweifamilienhäuser, die weder besonders gestaltet noch besonders ausgestattet sind, Eigentumswohnungen, Mietwohngrundstücke sowie gemischtgenutzte Grundstücke werden regelmäßig im Ertragswertverfahren unter Ansatz der Jahresrohmiete und eines gesetzlich vorgeschriebenen Vielfältigers bewertet. Auch für Geschäftsgrundstücke gilt das Ertragswertverfahren, wenn für diese Grundstücke zum 1. Januar 1964 eine Jahresrohmiete ermittelt oder eine übliche Miete aus Vergleichsgrundstücken abgeleitet werden konnte. Be-

sonders aufwendig gestaltete oder ausgestattete Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Geschäftsgrundstücke, für die weder eine Jahresrohmiete noch eine übliche Miete vorliegt, sind im Sachwertverfahren unter Ansatz des Bodenwerts, des Gebäudewerts und des Werts der Außenanlagen zu bewerten, wobei der Sachwert durch eine Wertzahl an den gemeinen Wert angeglichen wird. Dieses Bewertungsverfahren wird auch bei den sonstigen bebauten Grundstücken angewendet.

In den neuen Ländern werden die Einheitswerte des Grundvermögens nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 ermittelt. Auch hier werden unbebaute Grundstücke mit dem in der betreffenden Gegend aus Kaufpreisen abgeleiteten Bodenwerten vom 1. Januar 1935 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des zu bewertenden Grundstücks bewertet. Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke sind mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete anzusetzen. Für Einfamilienhäuser, Geschäftsgrundstücke und sonstige bebaute Grundstücke wird der Einheitswert unter Ansatz des Bodenwerts, des Gebäudewerts und des Werts der Außenanlagen ermittelt. Liegen für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke keine Einheitswerte 1935 vor, wird die Einheitsbewertung nur dann nachgeholt, wenn dies für Erbschaftsteuerzwecke erforderlich ist (Bedarfsbewertung). Andernfalls ist für die Grundsteuer nur eine Ersatzbemessungsgrundlage heranzuziehen (§ 42 GrStG).

Durch das Festschreiben der Wertverhältnisse auf den 1. Januar 1935 in den neuen Ländern und auf den 1. Januar 1964 in den alten Ländern wird Grundbesitz erheblich niedriger als Vermögensgegenstände besteuert, die mit gegenwartsnahen Werten erfaßt werden. Daran ändern auch die Zuschläge zu den Einheitswerten, in den alten Länder 40 v. H. und in den neuen Ländern differenziert nach Grundstückshauptgruppen, nichts. Das Ausbleiben einer turnusmäßigen Neubewertung des Grundbesitzes sowie die unterschiedlichen Bewertungsmethoden innerhalb des Grundvermögens führten letztlich dazu, daß die Gleichmäßigkeit der Vermögens- und Erbschaftbesteuerung nicht mehr gewahrt war (vgl. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 und auch Jakob, Möglichkeiten einer Vereinfachung der Bewertung des Grundbesitzes sowie Untersuchung einer befristeten Anwendung von differenzierten Zuschlägen zu den Einheitswerten, BMF-Schriftenreihe Heft 48, S. 65 unter Hinweis auf eine von der Finanzverwaltung in 1992 durchgeführte Kaufpreisuntersuchung).

Grundstücksbewertung ab dem 1. Januar 1996

Neue Grundbesitzwerte werden nach Abschnitt IV des II. Teils des Bewertungsgesetzes ab dem 1. Januar 1996 für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie für Zwecke der Grunderwerbsteuer ab 1. Januar 1997 festgestellt. Die neuen Grundbesitzwerte werden nur in den Fällen ermittelt, in denen sie für diese Steuern benötigt werden. Dabei werden die tatsächlichen Verhältnisse vom Besteuerungszeitpunkt und die Wertverhältnisse vom

1. Januar 1996 zugrunde gelegt. Die Wertverhältnisse werden aus Praktikabilitätsgründen für sechs Jahre festgeschrieben.

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts betreffen auch die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, das nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 BewG zum Grundbesitz gehört. Vom System her entspricht die derzeitige Bewertung nach dem Ertragswertverfahren den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts; die unterschiedliche Entwicklung der Ertragsfähigkeit im Verhältnis zu anderen Vermögensarten und innerhalb der Land- und Forstwirtschaft seit 1964 hat jedoch Veränderungen ergeben, die der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung bei der Besteuerung nicht mehr genügen. Daher sollen land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Bedarfsbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer mit aktuellen Ertragswerten bewertet werden.

Das Bewertungsverfahren ist als Übergangslösung bis zu einer allgemeinen Neubewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens konzipiert. Es ist gekennzeichnet durch die Anwendung weniger, vorsichtig bemessener, pauschalierter Ertragswerte, die nach den hauptsächlichen ertragsbildenden Kriterien untergliedert sind. Als Alternative ist auf Antrag die Bewertung nach dem Einzelertragswertverfahren vorgesehen.

Die bewertungsrechtliche Behandlung der land- und forstwirtschaftlichen Wohnteile wird beibehalten. Spezifische Besonderheiten der land- und forstwirtschaftlichen Wohnungen werden berücksichtigt.

Zur Erleichterung des Generationenwechsels in der Land- und Forstwirtschaft werden den Betrieben ein Freibetrag von 500 000 DM und ein Bewertungsabschlag von 50 v. H. eingeräumt. Damit ist sichergestellt, daß Kleinbetriebe und bäuerliche Familienbetriebe regelmäßig nicht durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer belastet werden und größere Betriebe eine deutliche Reduzierung der Steuerlast erfahren.

Für die Ermittlung der neuen Grundstückswerte des Grundvermögens gilt künftig folgendes:

Unbebaute Grundstücke werden nach dem Vergleichswertverfahren auf der Grundlage von Bodenrichtwerten bewertet, die von den Gutachterausschüssen ermittelt und bei der Bewertung des einzelnen Grundstücks nur noch an eine abweichende bauliche Nutzung angepaßt werden sollen. Weitere wertbeeinflussende Merkmale sollen – abweichend von der bisherigen Einheitsbewertung – außer Ansatz bleiben bzw. durch einen generellen Abschlag von 30 v. H. abgegolten werden.

Die bebauten Grundstücke werden überwiegend im Wohn-/Nutzflächenverfahren, Industriegrundstücke allerdings weiter nach dem bisherigen Kubikmeterverfahren bewertet. Für Mietwohngrundstücke wird auch die Gebäudewertermittlung nach einem Ertragswertverfahren zugelassen. Beim Wohn-/Nutzflächenverfahren setzt sich der Grundstückswert aus dem Bodenwert und dem Gebäudewert zusammen.

Der Bodenwert bemißt sich nach der Grundstücksgröße und dem für das Grundstück anzusetzenden Flächenpreis pro Quadratmeter. Der Gebäudewert ergibt sich aus der Wohn-/Nutzfläche des Gebäudes und dem Flächenpreis pro Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche. Die Höhe des Flächenpreises ist von der Grundstücksart, der Nutzung und der Ausstattungsgüte abhängig. Der so ermittelte Gebäudenormalherstellungswert wird um eine Alterswertminderung gekürzt, deren Höhe sich nach der Bauart und dem Alter des Gebäudes zum 1. Januar 1996 richtet. Die Summe aus Boden- und Gebäudewert ist um einen generellen Abschlag von 30 v.H. zu kürzen. Durch diesen Abschlag soll insbesondere der geringeren Ertragsfähigkeit von Grundstücken im Vergleich zu anderen Vermögensgegenständen angemessen Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sollen durch den Abschlag mögliche Ermäßigungen, wie z.B. Lärmbelästigung und Baumängel, abgegolten werden. Bei Mietwohngrundstücken kann der Gebäudewert in einem vereinfachten Ertragswertverfahren unter Ansatz der aus den letzten drei Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt abgeleiteten Jahresrohmiete ermittelt und im Feststellungsverfahren angesetzt werden. Sollte der steuerliche Grundstückswert höher sein als der tatsächliche Wert des Grundstücks, hat der Grundstückseigentümer die Möglichkeit, den niedrigeren tatsächlichen Grundstückswert nachzuweisen; dieser ist dann der Besteuerung zugrunde zu legen.

Das neue Wohn-/Nutzflächenverfahren ersetzt grundsätzlich das bisherige Ertragswertverfahren. Es ist seit vielen Jahren vom Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder entwickelt worden. Eine Arbeitsgruppe, an der der Bund, die Länder und externe Sachverständige beteiligt waren, hat mehrheitlich eine Kombination der Bewertungsverfahren „Wohn-/Nutzflächenverfahren“ und „Kubikmeterverfahren“ empfohlen. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe löst diese Kombination gegenüber einer Kombination des Rohmietenverfahrens mit dem Kubikmeterverfahren einen geringeren Arbeitsaufwand mit mindestens gleichen Ergebnissen aus.

Auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen schlägt in seinem Gutachten zur Einheitsbewertung in der Bundesrepublik Deutschland (BMF-Schriftenreihe Heft 41, S. 21/22) für die künftige Bewertung der Ein- und Zweifamilienhäuser sowie der Eigentumswohnungen und kleineren Mietobjekte ein vereinfachtes Verfahren mit einer getrennten Bewertung des Grund und Bodens einerseits und der Gebäude andererseits vor. Das Ertragswertverfahren führe nur bei Mietobjekten mit vier oder mehr Mietwohnungen zu „einigermaßen befriedigenden“ Ergebnissen.

Eine Verprobung des Wohn-/Nutzflächenverfahrens durch das Bundesfinanzministerium in Zusammenarbeit mit den Ländern in den Jahren 1994 und 1995 hat gezeigt, daß es insgesamt positiv beurteilt wird. Bei der Ermittlung der neuen Grundstückswerte haben sich keine Schwierigkeiten ergeben. Der Zeitaufwand für die Wertermittlung wird im Vergleich zu den bisherigen Bewertungsverfahren zumeist günsti-

ger eingeschätzt. Die bürgerfreundliche Gestaltung des Verfahrens – die Abfrage der Grundstücksdaten beschränkt sich auf wenige, den Grundstückseigentümern bekannte Merkmale – dürfte zu einer großen Akzeptanz führen. Besonders wichtig ist für die Steuerpflichtigen, daß sie bei der vorgesehenen Bewertung den Grundstückswert ohne großes Fachwissen eigenständig auf der Grundlage der erklärten Grundstücksmerkmale berechnen können. Dies ist beim Wohn-/Nutzflächenverfahren gewährleistet. Nach den Ergebnissen der Verprobung betragen die nach dem Wohn-/Nutzflächenverfahren ermittelten Grundstückswerte im Durchschnitt 61,64 v.H. des Kaufpreises. Nach Grundstücksgruppen unterschieden liegt das durchschnittliche Wertniveau im Bereich von 56,08 v.H. für Teileigentum und 68,14 v.H. für Hotels.

Die von der Konferenz der Finanzminister eingesetzte Arbeitsgruppe zu den Konsequenzen aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts hat in ihrem Abschlußbericht das erarbeitete Wohn-/Nutzflächenverfahren nicht in Frage gestellt. Allerdings soll, so der Beschluß der Finanzministerkonferenz, im Gesetzgebungsverfahren auch ein Ertragswertverfahren geprüft werden.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile des Wohn-/Nutzflächenverfahrens und eines Ertragswertverfahrens spricht sich die Bundesregierung bei der Bedarfswertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer grundsätzlich für die Kombination des Wohn-/Nutzflächenverfahrens mit dem bisherigen Sachwertverfahren für Industriegrundstücke aus. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Mietwohnungsbaus und auf die übliche Bewertungspraxis im Mietwohnungsbereich wird für Mietwohngrundstücke wahlweise auch eine Bewertung nach dem Gebäudeertrag vorgesehen. Damit soll die Steuerbelastung insoweit mehr an einem vorsichtig geschätzten, realitätsgerechten Gebäudeertrag orientiert werden können, ohne daß der Steuerbürger einen Nachweis erbringen muß, daß der tatsächliche Wert unter dem nach einem Wohn-/Nutzflächenverfahren ermittelten Grundstückswert liegt. Näheres siehe Begründung zu § 154.

Der Grundstückswert typischer Gewerbegrundstücke, die vor allem für den eigenen Betrieb errichtet werden, kann nur in einem Sachwertverfahren bewertet werden. Der Grundstückswert setzt sich hier aus dem getrennt ermittelten Boden- und Gebäudewert zusammen. Dabei wird der Gebäudewert unter Ansatz des umbauten Raums und aktualisierter Raummeterpreise berechnet. Das Alter des Gebäudes zum Bewertungsstichtag wird durch eine Alterswertminderung berücksichtigt, deren Höhe sich nach der Bauart und dem Alter richtet. Auch beim Sachwertverfahren wird der Ausgangswert aus Boden- und Gebäudewert um einen generellen Abschlag von 30 v.H., insbesondere zur Berücksichtigung möglicher Wertminderungen, ermäßigt.

Die Anregung, Betriebsgrundstücke mit ihren Steuerbilanzwerten anzusetzen, wurde nicht übernommen. Die Steuerbilanzwerte von unbebauten Grundstük-

ken beruhen auf den historischen Anschaffungskosten. Wertsteigerungen bleiben unberücksichtigt. Bei bebauten Grundstücken hängt es meist vom Alter der Gebäude und damit von der bereits getätigten Abschreibung ab, ob der Steuerbilanzwert höher oder niedriger als ein nach typisierenden Bewertungsgrundlagen errechneter Wert ist. Die Übernahme der Steuerbilanzwerte würde nicht in jedem Fall zu einer geringeren Steuer führen als der Ansatz typisierender gemeiner Werte. Die steuerliche Belastung wäre damit von einer Bewertung abhängig, die die Wertrelation zu anderem Vermögen – beschränkt man sich nur auf den Wertansatz und nicht auf seine steuerliche Gesamtbelastung – nicht realitätsgerecht abbildet. Die Erbschaftsteuer bei privatem Grundbesitz nach typisierenden Werten des Grundvermögens, bei bilanzierenden Kaufleuten und Freiberuflern dagegen nach ertragsteuerlichen Buchwerten zu berechnen, muß als gleichheitswidrig angesehen werden.

Die Sonderfälle der Bewertung (Grundstück im Zustand der Bebauung, Erbbaurechte sowie Gebäude auf fremdem Grund und Boden) werden künftig ähnlich wie im bisher geltenden Recht behandelt. Dies gilt insbesondere für die bewertungsrechtliche Einordnung der Erbbaurechte in das Grundvermögen, für die Aufteilung des Grundbesitzwerts auf den Grundstückseigentümer und den Gebäudeeigentümer sowie für den gesonderten Ansatz von Erbbauzinsansprüchen und Erbbauzinsverpflichtungen. Das Bundesverfassungsgericht hat die geltenden Regelungen als verfassungsgemäß bestätigt (BVerfG-Beschluß vom 17. Juli 1995 – 1 BvR 892/89 –, BStBl II 1995 S. 810).

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 3 a BewG)

Die Vorschrift ist wegen Aufhebung der Vermögensteuer nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 2 BewG)

Wegen des Wegfalls der Vermögensteuer werden Einheitswerte des Betriebsvermögens künftig nicht mehr festgestellt. Die Ermittlung des Vermögenswerts kann deshalb nicht mehr an einen festgestellten Einheitswert des Betriebsvermögens anknüpfen. Bei Berechnung des Werts nichtnotierter Aktien und Anteile ist der Vermögenswert daher selbständig zu ermitteln. Dem wird durch die Streichung der Sätze 3 bis 5 des Absatzes 2 Rechnung getragen. Im übrigen soll das Stuttgarter Verfahren weitergelten.

Zu Nummer 3 (§ 17 BewG)

Die Änderung des Absatzes 1 ist durch die Neugliederung des Bewertungsgesetzes und wegen des Wegfalls der Vermögensteuer erforderlich geworden. Absatz 2 regelt die Anwendung der Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer und soweit erforderlich für die Gewerbesteuer. Die Änderung in Absatz 3 ist redaktioneller Art.

Zu Nummern 4 und 5 (§§ 18 und 19 BewG)

Die Vorschriften sind der Rechtslage nach Aufhebung der Vermögensteuer angepaßt worden.

Zu Nummer 6 (§ 21 BewG)

Die Vorschrift enthält nur noch die für den Grundbesitz notwendigen Regelungen. Die bisher in § 21 Abs. 3 BewG enthaltene Bestimmung über die Nachholung einer Hauptfeststellung ist entbehrlich.

Zu Nummern 7 bis 9 (§§ 22 bis 24 BewG)

Die Vorschriften sind der Rechtslage nach Aufhebung der Vermögensteuer angepaßt worden.

Zu Nummer 10 (§ 25 BewG)

Die §§ 22 bis 24 BewG enthielten bisher einen Verweis auf die entsprechende Anwendung der Regelungen des § 21 Abs. 3 BewG über die Nachholung einer Hauptfeststellung nach Ablauf der Feststellungsfrist. Diese Vorschrift ist künftig entbehrlich. In § 25 BewG werden nunmehr diese Verweise in einer eigenen Vorschrift zusammengefaßt.

Zu Nummern 11 bis 13 (§§ 26, 28 und 30 BewG)

Die Vorschriften sind der Rechtslage nach Aufhebung der Vermögensteuer angepaßt worden.

Zu Nummer 14 (§ 44 BewG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Zitierweise des Bodenschätzungsgesetzes in §§ 55 und 60 BewG.

Zu Nummer 15 (§ 91 BewG)

Die Vorschrift des bisherigen Absatzes 2 ist wegen Aufhebung der Vermögensteuer nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 16 (§ 95 BewG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung nach Wegfall der Einheitsbewertung für das Betriebsvermögen.

Zu Nummer 17 (§ 97 BewG)

Die neue Aufteilungsregelung des Betriebsvermögens bei Personengesellschaften (neuer Absatz 1 a) stellt die gesetzliche Normierung eines einfach zu praktizierenden Verfahrens dar, das berücksichtigt, daß beim Betriebsvermögen grundsätzlich die ertragsteuerlichen Bilanzwerte maßgebend sind. Wollte man weiter die bisherige Rechtslage vor dem 1. Januar 1993 ergänzende höchstrichterliche Rechtsprechung anwenden, nach der die Aufteilung entsprechend den Unternehmenswertanteilen der Beteiligten zu erfolgen habe, müßte in diesen Fällen der tatsächliche Wert des Unternehmens einschließlich der stillen Reserven allein für Aufteilungszwecke ermittelt werden. Gerade dies, nämlich eine besondere Wertermittlung, wollte man jedoch aus Vereinfachungsgründen durch die Übernahme der Steuerbilanzwerte vermeiden.

Zu Nummer 18 (§ 98 a BewG)

Die Vorschrift ist der Rechtslage nach Aufhebung der Vermögensteuer angepaßt worden.

Zu Nummer 19 (§ 101 BewG)

Die Vorschrift ist wegen Aufhebung der Vermögensteuer nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 20 (§ 102 BewG)

Die Vorschrift ist der Rechtslage nach Aufhebung der Vermögensteuer angepaßt worden.

Zu Nummer 21 (§ 104 BewG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 22 bis 23 (§ 106 und 107 BewG)

Die Vorschriften sind wegen Aufhebung der Vermögensteuer nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 24 (§ 109 BewG)

Die Vorschrift ist der Rechtslage nach Aufhebung der Vermögensteuer angepaßt worden.

Zu Nummern 25 bis 38 (§§ 109 a, 110, 111, 112, 113, 113 a, 114, 115, 116, 117, 117 a, 118, 119, 120 BewG)

Die Vorschriften sind wegen Aufhebung der Vermögensteuer nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 39 (§§ 121 a bis 124 BewG)

Der Dritte Teil des Bewertungsgesetzes enthält bisher die Übergangs- und Schlußbestimmungen. Im Vierten Teil folgten die Vorschriften für die Bewertung von Vermögen in den neuen Ländern. Die Schlußbestimmungen werden nunmehr, wie auch in anderen Gesetzen üblich, an den Schluß des Bewertungsgesetzes übernommen.

Zu Nummer 40 (§ 121 a BewG)

Die Vorschrift hat nur noch für die Gewerbesteuer Bedeutung.

Zu Nummer 41 (§ 121 b BewG)

Die Aufhebung erfolgt infolge Zeitablaufs.

Zu Nummer 42 (§ 122 BewG)

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 des § 122 BewG sind infolge Zeitablaufs überholt. Die jetzige Regelung enthält nur die geltenden Bestimmungen sowie eine redaktionelle Anpassung an die Zitierweise des Bodenschätzungsgesetzes in §§ 50 und 60 BewG.

Zu Nummer 43 (§ 123 BewG)

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zu verschiedenen Vorschriften des Bewertungsgesetzes, die bisher in § 123 Abs. 1 enthalten war, bildet nunmehr den einzigen Inhalt des § 123. Die bisher in Absatz 2 enthaltene Ermächtigung zur Neufas-

sung des Bewertungsgesetzes wird als § 158 in die Schlußbestimmungen übernommen.

Zu Nummer 44 (§ 124 BewG)

Der Anwendungszeitpunkt wird nunmehr in § 159 geregelt.

Zu Nummer 45 (§ 125 bis 132 BewG)

Der bisherige Vierte Teil des Bewertungsgesetzes ist künftig Dritter Abschnitt der besonderen Bewertungsvorschriften.

Zu Nummer 46 (§ 133 BewG)

Die Vorschrift hat nur noch für die Gewerbesteuer Bedeutung.

Zu Nummer 47 (§ 135 BewG)

Die Aufhebung erfolgt infolge Zeitablaufs.

Zu Nummer 48 (§ 136 BewG)

Wegen des Wegfalls der Vermögensteuer ist die Bestimmung über ihre Aussetzung in den neuen Ländern überholt.

Zu Nummer 49 (§§ 138 bis 156 BewG)

Die in dem neuen Vierten Abschnitt enthaltenen §§ 138 bis 157 regeln die Grundbesitzbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ab 1996 sowie für die Grunderwerbsteuer ab 1997.

Zu den Vorschriften im einzelnen**§ 138 Abs. 1**

Anstelle der Einheitswerte 1935 und Ersatzwirtschaftswerte für die Land- und Forstwirtschaft in den neuen Ländern sowie der Einheitswerte 1964 in den alten Ländern sind bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ab dem 1. Januar 1996 sowie bei der Grunderwerbsteuer ab dem 1. Januar 1997 neue Grundbesitzwerte zu ermitteln und entweder als land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitzwert für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 2 BewG oder als Grundstückswert für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 BewG anzusetzen. Bei der Feststellung der neuen Grundbesitzwerte sind stets die Verhältnisse vom Besteuerungszeitpunkt – bei der Erbschaftsteuer ist dies der Erwerbszeitpunkt im Sinne von § 9 ErbStG – und die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1996 zugrunde zu legen.

§ 138 Abs. 2

Absatz 2 regelt, nach welchen Vorschriften das land- und forstwirtschaftliche Vermögen zu bewerten ist.

§ 138 Abs. 3

Absatz 3 regelt, welche Vorschriften für die Ermittlung der neuen Grundstückswerte gelten. § 68

BewG, der das Grundvermögen definiert, sowie die Abgrenzungsgrundsätze des § 69 BewG (Abgrenzung zwischen Grundvermögen und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen) sollen auch bei der Ermittlung der neuen Grundstückswerte beachtet werden. § 70 Abs. 2 Satz 1 BewG soll mit der Maßgabe gelten, daß ein Grundstück mit einem anderen Grundstücksteil zusammen bewertet werden kann, wenn das Grundstück oder der Grundstücksteil zusammen genutzt werden. Künftig kommt es nicht mehr darauf an, daß alle Anteile an dem gemeinschaftlichen Grundvermögen Eigentümern von Grundstücken gehören, die ihren Anteil jeweils zusammen mit ihrem Grundstück nutzen. Werden z. B. Garagen auf einem an einer Reihenhaussiedlung angrenzenden gesonderten Grundstück errichtet, wird die Garage mit dem Reihnhaus als eine wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens bewertet, wenn das Reihnhaus und die Garage von dem Grundstückseigentümer einheitlich, entweder zu eigenen Wohnzwecken, zu Vermietungszwecken oder zu anderen Zwecken genutzt werden. Abweichend von § 70 Abs. 2 Satz 1 BewG wirkt sich der Umstand, daß einzelne Garagen nicht von Eigentümern eines Reihenhauses errichtet und genutzt werden, auf die Zusammenfassung zu einer wirtschaftlichen Einheit bei anderen Grundstückseigentümern nicht mehr schädlich aus. Billigkeitsmaßnahmen sollen bei der Ermittlung der neuen Grundstückswerte nur als Übergangsregelung im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden aller Länder getroffen werden (Hinweis auf § 20 Satz 2 BewG). Die Vorschriften zur Bewertung von Erbbaurechten und von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (§§ 92 und 94 BewG) gelten sinngemäß weiter. Bei der Bewertung nach §§ 146, 148 bis 156 BewG sind die Abschläge nach § 92 Abs. 4 und § 94 Abs. 3 Satz 2 BewG durch den Abschlag nach § 155 BewG abgegolten.

§ 138 Abs. 4

Die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1996 werden für einen Zeitraum von sechs Jahren festgeschrieben. In diesem Zeitraum dürfte der durchschnittliche Preisanstieg auf dem Grundstücksmarkt nicht so erheblich sein, daß er zu nicht mehr hinnehmbaren Wertverzerrungen innerhalb des Grundbesitzes, aber auch im Vergleich zu anderem Vermögen führt. Andererseits läßt sich gerade durch die Festschreibung der Wertverhältnisse eine deutliche Vereinfachung erreichen. Nach Ablauf des Festschreibungszeitraums müssen aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Bemessungsgrundlagen – bei unbebauten Grundstücken sind dies die Bodenrichtwerte, bei bebauten Grundstücken zusätzlich die Flächen- und Raummeterpreise – zumindest überprüft und ggf. den veränderten Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkt angepaßt werden. Ebenso sind auch die standardisierten Ertragswerte für die Nutzungen und Nutzungsteile der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu überprüfen und ggf. an die veränderten Ertragsverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft anzupassen. In die Überprüfung sind auch die Freibeträge und Steuersätze bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer einzubeziehen.

§ 138 Abs. 5

Grundbesitzwerte, also land- und forstwirtschaftliche Grundbesitzwerte und Grundstückswerte, sollen nur in den Fällen festgestellt werden, in denen sie für die Erbschaftsteuer oder die Grunderwerbsteuer benötigt werden. Mit dieser Bedarfsbewertung wird ein ganz erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden, der durch eine sonst erforderlich gewordene allgemeine Neubewertung aller 30 Millionen wirtschaftlichen Einheiten entstanden wäre. Die neuen Grundbesitzwerte sollen – wie bisher die Einheitswerte – gesondert festgestellt werden. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß die Lagefinanzämter wegen der räumlichen Nähe zum Objekt die Bewertung mit dem geringsten Aufwand durchführen können. Außerdem wird nur so verfahrenstechnisch sichergestellt, daß der neue Grundbesitzwert als Grundlagenfeststellung auch noch dann berücksichtigt werden kann, wenn der Folgesteuerbescheid schon rechtskräftig geworden ist. Letztlich werden Rechtsstreitigkeiten über Grundbesitzwerte nicht in die Erbschaftsteuer- und Grunderwerbsteuerveranlagungsstellen hineingetragen. In dem Feststellungsbescheid ist darauf hinzuweisen, ob es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder um eine wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens handelt. Beim Grundvermögen ist zusätzlich die Grundstücksart und die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Gewerbebetrieb anzugeben. Gehört das Grundstück einem Eigentümer, so ist diesem das Grundstück zuzurechnen. Sind mehrere an dem Grundstück beteiligt, ist im Rahmen der Bedarfsbewertung der Grundstückswert zu ermitteln und in dem Feststellungsbescheid der Anteil des Miteigentümers anzugeben, für dessen Besteuerung dieser Anteil benötigt wird. Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens gelten die Vorschriften über die Feststellung von Einheitswerten sinngemäß.

§ 138 Abs. 6

Nach Absatz 6 kann das zuständige Lagefinanzamt unabhängig vom Erbschaftsteuer- und Grunderwerbsteuerveranlagungsamt die erforderliche Feststellungserklärung anfordern. Die behördliche Abgabefrist muß mindestens einen Monat betragen.

§ 139

Sowohl die land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwerte als auch die Grundstückswerte sollen nach unten auf volle tausend Deutsche Mark abgerundet werden. Damit wird den höheren Grundbesitzwerten auch bei der Abrundung im Interesse der Vereinfachung Rechnung getragen. Die Abrundung bewirkt bei Stückländereien im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, daß für kleinere Flächen ein Grundbesitzwert unter 1 000 DM künftig nicht festgestellt wird.

§ 140

Die Vorschrift stellt die Übernahme der bewährten Definition des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gemäß § 33 BewG sicher.

§ 141

Diese Regelung enthält eine Beschreibung des Bewertungsobjekts „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ analog zu § 34 BewG. Die Definition des Betriebsteils deckt sich mit dem bisherigen Begriff „Wirtschaftsteil“ mit Ausnahme der Betriebswohnungen (z. B. Landarbeiterwohnungen), die im Wirtschaftsteil bisher nicht gesondert erfasst worden sind. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem gewerblichen Betriebsvermögen und entsprechend den ertragsteuerrechtlichen Regelungen sollen die Betriebswohnungen zwar innerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens verbleiben, jedoch dort gesondert bewertet werden.

§ 142

Die Vorschrift regelt die Bewertung des eigentlichen Betriebs (Betriebsteil) der Land- und Forstwirtschaft.

§ 142 Abs. 1

Durch Satz 1 werden die bei der Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bewährten Grundsätze, Definitionen und Abgrenzungskriterien für die Wertermittlung des Betriebsteils übernommen. Die Anhebung des Kapitalisierungsfaktors auf 18,6 in Satz 2 ist eine redaktionelle Anpassung an die durch das Zinsabschlagsgesetz vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) geänderte Fassung des § 13 Abs. 2 BewG für die Zwecke der Bedarfsbewertung.

§ 142 Abs. 2

Die Vorschrift beinhaltet im wesentlichen ein stark vereinfachtes Ertragswertverfahren mit standardisierten Werten für die wichtigsten Nutzungen und Nutzungsteile, die nach den maßgeblichen Kriterien für die Bildung des Ertragswerts differenziert sind. Diese Ertragswerte wurden in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung der Länder nach den bei der Einheitsbewertung geltenden Bewertungsgrundsätzen ermittelt. Grundlage der Ermittlungen waren statistische Unterlagen der Finanzverwaltung und weiteres statistisches Material, wie z. B. die Ergebnisse der Agrarberichte der Bundesregierung. Dabei wurden insbesondere nachhaltige durchschnittliche Ertragsverhältnisse von Vollerwerbsbetrieben bei den jeweiligen Nutzungen und Nutzungsteilen in Deutschland zum 1. Januar 1996 zugrunde gelegt. Zur Vermeidung von Überbewertungen wurden von den errechneten mittleren Ertragswerten Sicherheitsabschläge vorgenommen.

Das in Absatz 2 ebenfalls normierte Einzelertragswertverfahren war schon bisher für die Nebenbetriebe und das Abbauland gesetzlich vorgeschrieben. Wegen der relativ geringen Fallzahlen und der stark voneinander abweichenden Ertragsverhältnisse soll es auch bei gemeinschaftlichen Tierhaltungen und einigen Nutzungsteilen der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, wie z. B. der Saatzucht, der Imkerei und der Teichwirtschaft, zum Einsatz kommen.

§ 142 Abs. 3

Falls im Einzelfall von den durchschnittlichen Verhältnissen erheblich abweichende Ertragsbedingungen vorliegen, können durch diese Vorschrift Benachteiligungen vermieden werden, die bei dem Ansatz standardisierter Ertragswerte entstehen können. Deshalb soll auf Antrag das Einzelertragswertverfahren für die Bewertung des gesamten Betriebsteils zugelassen werden. Dabei ist der Ertragswert nach der Ertragsfähigkeit des Betriebsteils unter Beachtung von § 36 Abs. 2 BewG unmittelbar zu ermitteln.

Pensionslasten sind als Ertragsbedingung, die nur in seltenen Ausnahmefällen vorkommt, bei den in Absatz 2 genannten Ertragswerten nicht gesondert berücksichtigt. Falls die Ertragsfähigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch Pensionslasten beeinträchtigt wird, kann diesem Umstand durch die Anwendung des Einzelertragswertverfahrens Rechnung getragen werden.

§ 143 Abs. 1

Absatz 1 stellt sicher, daß grundsätzlich der Wert für Betriebswohnungen und der Wert des Wohnteils nach denselben Verfahren wie beim Grundvermögen und damit wie für andere vergleichbare Wohnungen ermittelt werden.

§ 143 Abs. 2

Der Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ist regelmäßig – insbesondere bei sog. Eindachhöfen – eng verzahnt mit den Wirtschaftsgebäuden auf der Hofstelle. Zur Vereinfachung der Ermittlung des Bodenwerts für den Wohnteil sieht die Vorschrift daher eine Beschränkung der zu bewertenden Fläche auf das Fünffache der durch den Wohnteil bebauten Fläche vor.

§ 143 Abs. 3

Absatz 3 regelt die Berücksichtigung von Besonderheiten analog zu § 47 Satz 3 BewG durch eine Ermäßigung des Ausgangswerts. Dadurch sollen vor allem die Nachteile, die sich aus der eingeschränkten Verkehrsfähigkeit für die auf der Hofstelle oder in deren unmittelbarer Nähe liegende Wohnungen ergeben, abgegolten werden. Weitere Besonderheiten, wie z. B. Lärm- oder Geruchsbelästigungen, werden im Rahmen des Wohn-/Nutzflächenverfahrens berücksichtigt (vgl. Erläuterungen zu § 155 BewG).

§ 144

Die Vorschrift entspricht der für die Einheitsbewertung geltenden Regelung in § 48 BewG.

§ 145 Abs. 1

In Absatz 1 wird die bisherige Umschreibung eines unbebauten Grundstücks unverändert aus § 72 Abs. 1 BewG übernommen. Damit gelten die Rechtsprechung und die Verwaltungsanweisungen zur Bezugsfertigkeit fort.

§ 145 Abs. 2

§ 72 BewG stellt bisher bei der Abgrenzung von unbebauten Grundstücken gegenüber bebauten Grundstücken darauf ab, ob sich auf einem Grundstück Gebäude befinden, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind. Künftig soll für die Annahme eines unbebauten Grundstücks weder auf die Zweckbestimmung noch auf den Vergleich des Gebäudewerts zum Wert des unbebauten Grundstücks abgestellt werden. Für die Bewertung als unbebautes Grundstück soll es allein darauf ankommen, ob die Gebäude, die sich auf dem Grundstück befinden, insgesamt einen geringen Wert haben. Was als geringer Wert anzusehen ist, muß unter Berücksichtigung des Bewertungsniveaus im Verwaltungswege festgelegt werden.

§ 145 Abs. 3

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 72 Abs. 3 BewG zu Grundstücken mit Gebäuden, die infolge Zerstörung oder Verfalls auf Dauer nicht mehr benutzbar sind.

§ 146

Ausgangsgröße für die Ermittlung der Bodenwerte sind die Bodenrichtwerte, die von den Gutachterausschüssen der Gemeinden aus der von Ihnen zu führenden Kaufpreissammlung abgeleitet werden (§ 193 Abs. 3 i. V. m. § 196 Abs. 1 BauGB). Nach § 196 Abs. 1 Satz 4 BauGB haben die Gutachterausschüsse für Zwecke der steuerlichen Einheitsbewertung des Grundbesitzes Bodenrichtwerte zum jeweiligen Hauptfeststellungszeitpunkt zu ermitteln. Diese Vorschrift gilt auch für die Bedarfsbewertung nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1996 (vgl. Begründung zu Art. 22 Nr. 2 Buchst. a). Denn auch für die Bedarfsbewertung werden flächendeckend Bodenrichtwerte wie bei einer allgemeinen Hauptfeststellung benötigt.

Die für die Aufsicht über die Gutachterausschüsse zuständigen Ministerien der Länder sind bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens auf die Notwendigkeit einer Bodenrichtwertermittlung zum 1. Januar 1996 hingewiesen worden. Um eine einheitliche Ermittlung von Bodenrichtwerten sicherzustellen, sind die Gutachterausschüsse aufgefordert worden, folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Bodenrichtwerte sollen flächendeckend für das Bauland im gesamten Gemeindegebiet, und zwar sowohl für bebaute als auch für unbebaute Grundstücke, so abgeleitet werden, daß der Bodenwert des einzelnen Grundstücks nicht erheblich vom Bodenrichtwert der zugeordneten Bodenrichtwertzone abweicht. Zumindest sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, daß im Bedarfsfall eine den steuerlichen Anforderungen genügende, ergänzende Bodenrichtwertermittlung zum 1. Januar 1996 jederzeit möglich ist.

- Gebiete, in denen kein Grundstücksverkehr stattgefunden hat, sollen von der Bodenrichtwertermittlung grundsätzlich nicht ausgenommen sein.
- Die den ermittelten Bodenrichtwerten zuzuordnenden Bodenrichtwertzonen sollen möglichst homogen sein, insbesondere hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung. Sie sollen räumlich abgegrenzt werden.
- In bebauten Gebieten sind nach Maßgabe des § 196 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Bodenrichtwerte mit dem Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Bei der Bewertung des einzelnen Grundstücks durch das Lagefinanzamt soll der Bodenrichtwert, falls erforderlich, nur noch an eine abweichende bauliche Nutzung angepaßt werden. Für die Umrechnung von Geschosßflächenzahlen sind die bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte verwendeten Umrechnungskoeffizienten zugrunde zu legen; die Umrechnungskoeffizienten sind den Bewertungsstellen der Finanzämter zusammen mit den Bodenrichtwerten mitzuteilen. Liegen keine örtlichen Umrechnungskoeffizienten vor, erfolgt die Umrechnung mit Hilfe der in Anlage 23 zu den Wertermittlungs-Richtlinien 1976 vorgegebenen Umrechnungskoeffizienten. Weitere wertbeeinflussende Merkmale, wie z. B. Ecklage, Grundstücksgröße, Zuschnitt, Oberflächenbeschaffenheit und Beschaffenheit des Baugrundes sollen abweichend von der bisherigen Grundstücksbewertung (vgl. zur Einheitsbewertung 1964 Abschnitt 7 Abs. 2 BewRGr) außer Ansatz bleiben bzw. durch den Abschlag nach § 155 Abs. 1 BewG in Höhe von 30 v. H. abgegolten sein. Auch andere wertmindernde Umstände, z. B. Lärm-, Staub- oder Geruchsbelästigung, Belastungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes, Bergschadensgefahren und Altlasten, werden durch den Abschlag von 30 v. H. pauschal abgegolten (vgl. Begründung zu § 155 BewG).

§ 147

Die Begriffsbestimmung der bebauten Grundstücke entspricht weitgehend dem § 74 BewG. Ergänzend zum bisherigen Recht werden bezugsfertige Teile eines Gebäudes auch dann angenommen, wenn sich die Benutzbarkeit des Gebäudes nicht nur vorübergehend verzögert hat. Für eine nicht nur vorübergehende Verzögerung reicht es aus, wenn die Bebauung für einen längeren Zeitraum unterbrochen worden ist. Bei Errichtung eines Zweifamilienhauses ist nach der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis von einer nicht nur vorübergehenden Verzögerung auszugehen, wenn die zweite Wohnung erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Bezugsfertigkeit der ersten Wohnung fertiggestellt wird. Auf die Bauplanung kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

§ 148

In Fortführung des bisherigen § 71 BewG sollen Gebäude und Gebäudeteile befreit werden, die für den Zivilschutz genutzt werden. Die Vorschrift berücksichtigt die Änderungen, die sich durch den Entwurf des Zivilschutzgesetzes ergeben. Die Befreiung ist

wie bisher davon abhängig, daß die Gebäude oder Gebäudeteile im Frieden nicht oder nur gelegentlich oder geringfügig für andere Zwecke benutzt werden. Da die Befreiung bereits bei der Ermittlung des Grundstückswerts zu berücksichtigen ist, wirkt sie sich auf die Erbschaftsteuer und auch auf die Grunderwerbsteuer aus.

§ 149 Abs. 1

Die in § 149 BewG aufgeführten Grundstücksarten lassen sich in Wohngrundstücke (§ 149 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG) und Nichtwohngrundstücke (§ 149 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 BewG) unterteilen.

Bei den Wohngrundstücken wird neben den bisherigen Grundstücksarten Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke eine neue Grundstücksart „Wohnungseigentumsgrundstücke“ eingeführt. Dies ist erforderlich, weil der Gebäudewert von Wohnungseigentumsgrundstücken abweichend von den übrigen Wohngrundstücken ermittelt wird. Denn bei den Wohnungseigentumsgrundstücken beinhalten die Flächenpreise – abweichend von den Flächenpreisen für die übrigen Wohngrundstücke – die Alterswertminderung, so daß sich aus der Vervielfachung der Wohn-/Nutzfläche mit dem Flächenpreis bereits der Gebäudewert ergibt (vgl. § 152 Abs. 3 BewG). Im übrigen wurde die bisherige Unterteilung in Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Mietwohngrundstücke beibehalten, weil für jede Grundstücksart gesonderte Flächenpreise vorgesehen sind (vgl. Anlage 15 zu § 152 BewG).

Die Nichtwohngrundstücke werden unterschieden in

- Wohn-/Geschäftsgrundstücke (§ 149 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BewG), die nach dem Wohn/Nutzflächenverfahren bewertet werden, sowie in
- Gewerbegrundstücke (§ 149 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 7 BewG) und
- sonstige bebaute Grundstücke (§ 149 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 8 BewG),

die jeweils nach dem Kubikmeterverfahren (vgl. § 152 Abs. 5 BewG) bewertet werden.

§ 149 Abs. 2

Einfamilienhäuser sind Wohngrundstücke mit nur einer Wohnung. Unter einer Wohnung ist entsprechend der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung eine Zusammenfassung von Räumen zu verstehen, die von anderen Wohnungen oder Räumen baulich getrennt ist. Es muß somit ein dauerhafter baulicher Abschluß vorhanden sein, der jedoch nicht in allen Belangen den Anforderungen an die Abgeschlossenheit nach den Bestimmungen zum Wohnungseigentumsgesetz oder nach den DIN-Vorschriften entsprechen muß. Weiter muß ein eigener Zugang bestehen, der nicht durch einen anderen Wohnbereich führt. Diese Voraussetzung ist z. B. erfüllt, wenn ein eigener Zugang unmittelbar von außen vorhanden ist oder wenn jede Wohneinheit in dem Gebäude jeweils durch eine abschließbare Eingangstür gegenüber dem gemeinsamen Treppenhaus oder Vorraum abgetrennt ist. Die zu einer Wohneinheit zusammengefaßten Räume müssen

über eine Küche verfügen. Dabei reicht es aus, wenn in dem als Küche vorgesehenen Raum die Anschlüsse für diejenigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände vorhanden sind, die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendig sind, insbesondere Stromanschluß für den Elektroherd bzw. Gasanschluß für den Gasherd, Kalt- und ggf. Warmwasserzuleitung und ein Ausguß. Weiter müssen ein Bad mit Wanne oder Dusche und eine Toilette vorhanden sein; ein Waschbecken reicht nicht aus. Die Wohnfläche muß mindestens 23 m² betragen.

Bei gewerblicher oder freiberuflicher Mitbenutzung soll zur Bestimmung der Grundstücksart allein darauf abgestellt werden, ob die Wohnfläche 50 v. H. der gesamten Wohn-/Nutzfläche und mehr ausmacht. Auf das äußere Erscheinungsbild, insbesondere bei einer gewerblichen Mitbenutzung, kommt es nicht mehr an. Demnach liegt bei einer gewerblichen Mitbenutzung ein Einfamilienhaus stets dann vor, wenn die gewerblich genutzte Fläche weniger als 50 v. H. der gesamten Wohn-/Nutzfläche beträgt. Handelt es sich bei dem Grundstück trotz freiberuflicher oder gewerblicher Mitbenutzung um ein Einfamilienhaus, sind für die Wohnzwecken dienende Teilfläche die Flächenpreise für Einfamilienhäuser und für die gewerblich genutzte Teilfläche die Flächenpreise für Wohn-/Geschäftsgrundstücke, unter Umständen auch die Raummeterpreise für Gewerbegrundstücke, abhängig von der Nutzung und Ausstattung, anzusetzen. Verliert das Grundstück aufgrund seiner gewerblichen oder freiberuflichen Mitbenutzung die Eigenschaft als Einfamilienhaus, ist die zu Wohnzwecken genutzte Fläche mit den Flächenpreisen für Mietwohngrundstücke zu bewerten (vgl. Anlage 15 zu § 152 BewG).

§ 149 Abs. 3

Zweifamilienhäuser müssen zwei abgeschlossene Wohnungen enthalten (wegen des Wohnungsbegriffs vgl. die Ausführungen zu Absatz 2). Ein Wohngrundstück mit zwei Wohnungen verliert nur dann seine Eigenschaft als Zweifamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken mitbenutzt wird und diese Mitbenutzung gegenüber der Nutzung zu Wohnzwecken überwiegt.

§ 149 Abs. 4

Bei der neuen Grundstücksart „Wohnungseigentumsgrundstücke“ handelt es sich um das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört, nach § 1 Abs. 2 WEG als Wohnungseigentum umschrieben. Abweichend vom bisherigen Recht kommt es für die Abgrenzung der wirtschaftlichen Einheit allein auf das Wohnungseigentum nach den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes an. Die Verkehrsauffassung, insbesondere das Merkmal der selbständigen Veräußerbarkeit, ist daher für die Abgrenzung nicht mehr maßgebend. Demnach handelt es sich bei mehreren Wohnungen, die zu einem Sondereigentum zusammengefaßt sind, und dem Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum um eine wirtschaftliche Einheit. Dabei kommt es nicht darauf an, daß die

Wohnungen unmittelbar übereinander oder nebeneinander liegen und somit einen Baukörper darstellen. Werden zunächst jeweils abgeschlossene Wohnungen durch bauliche Maßnahmen zu einer einzigen Wohnung umgestaltet und können sie danach nicht mehr ohne große bauliche Veränderungen getrennt veräußert werden, ist zu prüfen, ob wegen der fehlenden Abgeschlossenheit ein Wohnungseigentumsgrundstück oder mehrere Wohnungseigentumsgrundstücke vorliegen.

Gehört zu dem Wohnungseigentum eine Einzelgarage oder ein Stellplatz in einer Doppel- oder Reihengarage, ist die Garage oder der Anteil daran in die wirtschaftliche Einheit des Wohnungseigentums einzubeziehen. Es ist unerheblich, ob sich die Garage auf dem Grundstück der Wohnungseigentumsanlage oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung befindet (vgl. § 138 Abs. 3 Satz 2 BewG). Die Einzelgarage oder der Stellplatz in der Doppel- oder Reihengarage ist nach Anlage 16 zu § 152 BewG mit einem Festpreis anzusetzen, wobei keine Alterswertminderung zu berücksichtigen ist (vgl. Erläuterungen zu § 152 Abs. 7 BewG). Gehört zu dem Wohnungseigentum ein Stellplatz in einer Parkpalette oder in einer Hoch- oder Tiefgarage, ist auch dieser Stellplatz zusammen mit dem Sondereigentum der Wohnung und dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum mit den in Anlage 16 zu § 152 BewG genannten Festpreisen zu bewerten, wobei diese Festpreise wegen der Alterswertminderung zu ermäßigen sind.

§ 149 Abs. 5

Mietwohngrundstücke sind Wohngrundstücke mit mehr als zwei Wohnungen. Bei der Abgrenzung gegenüber den Wohn-/Geschäftsgrundstücken ist nicht mehr wie im bisherigen Recht die Jahresrohmiete, sondern die Wohn-/Nutzfläche als Abgrenzungskriterium zugrunde zu legen.

§ 149 Abs. 6

Wohn-/Geschäftsgrundstücke sind Grundstücke, die entweder insgesamt oder zumindest teilweise gewerblichen Zwecken dienen, wobei es sich nicht um Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohnungseigentumsgrundstücke, Mietwohngrundstücke mit einem geringen gewerblichen Anteil oder Gewerbegrundstücke handeln darf. Zu den Wohn-/Geschäftsgrundstücken gehören Verwaltungs- und Bürogebäude, Praxen, Läden, Bank-, Hotel- und Versicherungsgebäude, Restaurationsgebäude, Gaststätten sowie Warenhäuser. Dient das Wohn-/Geschäftsgrundstück insgesamt solchen gewerblichen Zwecken, ist der Gebäudenormalherstellungswert unter Ansatz der Nutzfläche und eines von der Nutzung und Ausstattung abhängigen Flächenpreises (vgl. Anlage 15 zu § 152 BewG) zu ermitteln und um die Alterswertminderung zu kürzen. Dient ein Wohn-/Geschäftsgrundstück teilweise den vorgenannten gewerblichen Zwecken und teilweise Wohnzwecken, sind die Gebäudenormalherstellungskosten für den Wohnzwecken dienenden Gebäudeteil unter Ansatz der Wohnfläche und des für Mietwohngrundstücke unter Berücksichtigung der Ausstattung maßgebenden Flä-

chenpreises sowie der zu gewerblichen Zwecken dienende Gebäudeteil unter Ansatz der Nutzfläche und des von der Nutzung und Ausstattung abhängigen Flächenpreises zu ermitteln. Wird ein Grundstück zwar insgesamt oder teilweise zu gewerblichen Zwecken genutzt, handelt es sich jedoch hierbei um eine Nutzung, für die der Gebäudewert unter Ansatz von Raummeter- und Festpreisen nach Anlage 16 zu § 152 BewG zu ermitteln ist, so ist das Grundstück nicht den Wohn-/Geschäftsgrundstücken, sondern den Gewerbegrundstücken zuzurechnen.

Dient ein Grundstück insgesamt oder teilweise öffentlichen Zwecken, ist diese Nutzung der Nutzung zu gewerblichen Zwecken gleichgestellt, wenn sie mit den in Anlage 15 zu § 152 BewG genannten Nutzungen vergleichbar ist. Auch Grundstücke in der Rechtsform des Teileigentums gehören zu den Wohn-/Geschäftsgrundstücken, wenn das „Teileigentumsgrundstück“ zu den in Anlage 15 zu § 152 BewG genannten Zwecken genutzt wird. Ansonsten handelt es sich um ein Gewerbegrundstück oder um ein sonstiges bebautes Grundstück.

§ 149 Abs. 7

Bei den Gewerbegrundstücken handelt es sich vor allem um solche Grundstücke, deren Gebäude in der Nutzung für einen bestimmten Gewerbebetrieb besonders gestaltet sind. Sie sind in Anlage 14 zu § 149 BewG aufgeführt; die Aufzählung ist nicht abschließend. Diesen Grundstücken vergleichbare Grundstücke rechnen ebenfalls zu den Gewerbegrundstücken. Das Grundstück muß darüber hinaus ganz oder teilweise gewerblichen Zwecken dienen. Eine Nutzung zu öffentlichen Zwecken ist der Nutzung zu gewerblichen Zwecken gleichgestellt, soweit sie der Nutzung der in Anlage 14 zu § 149 BewG genannten Gebäude vergleichbar ist. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude und gehört eines dieser Gebäude zu den Gewerbegrundstücken im Sinne der Anlage 14 zu § 149 BewG, handelt es sich vorbehaltlich § 149 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BewG bei dem gesamten Grundstück um ein Gewerbegrundstück. Dies gilt auch, wenn ein Gebäudeteil, der nicht von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. § 152 Abs. 6 BewG), als Gewerbegrundstück im Sinne der Anlage 14 zu § 149 BewG genutzt wird, es sei denn, bei dem Gebäude handelt es sich um ein Ein- oder Zweifamilienhaus mit gewerblicher Mitbenutzung, oder um ein Mietwohngrundstück mit geringer gewerblicher Mitbenutzung. Zu den Gewerbegrundstücken gehören auch Grundstücke in der Rechtsform des Teileigentums.

§ 149 Abs. 8

Zu den sonstigen bebauten Grundstücken gehören Grundstücke, die weder Wohnzwecken noch gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen. Hierunter fallen z. B. Bootshäuser, Clubhäuser, Ferieneheime, Hallenbäder, Kindergärten, Kinderheime, Mehrzweckhallen und Vereinshäuser. Auch selbständige Garagengrundstücke sind sonstige bebaute Grundstücke, falls sie nicht gewerblich genutzt werden. Ebenfalls zu den sonstigen bebauten Grund-

stücken rechnen Wochenendhäuser, die nicht Einfamilienhäuser sind.

§ 150

Satz 1 beschreibt den Grundstückswert. Zunächst ist der Ausgangswert zu ermitteln. Er wird als Summe von Bodenwert und Gebäudewert definiert. Der Wert der Außenanlagen soll abweichend vom bisherigen Recht nicht mehr gesondert angesetzt werden; er ist durch den Ansatz des Boden- und des Gebäudewerts abgegolten. Damit wird eine Ungleichbehandlung zu unbebauten Grundstücken vermieden, die ebenfalls mit Außenanlagen, z. B. Parkplatzbefestigungen und Zufahrtswegen, ausgestattet sein können, ohne daß sich diese Außenanlagen wertmäßig auswirken.

In Satz 2 wird auf den Abschlag zur Berücksichtigung der geringeren Ertragsfähigkeit von Grundvermögen im Vergleich zu anderem Vermögen, insbesondere zum Kapitalvermögen, hingewiesen. Durch den Abschlag sollen auch andere wertmindernde Umstände abgegolten sein.

§ 151

Der Bodenwert eines bebauten Grundstücks soll wie bei einem unbebauten Grundstück nach den Bodenrichtwerten der Gutachterausschüsse unter Berücksichtigung der möglichen baulichen Nutzung ermittelt werden. Die Bebauung selbst wird nicht als wertmindernder Umstand angesehen. Durch die Bezugnahme auf § 146 Satz 1 BewG ist sichergestellt, daß der Abschlag von 30 v. H. nach § 155 Abs. 1 BewG nur einmal von der Summe aus Bodenwert und Gebäudewert vorgenommen wird.

§ 152 Abs. 1

Absatz 1 bestimmt, daß bei der Ermittlung des Gebäudewerts mit Ausnahme der Wohnungseigentumsgrundstücke von den durchschnittlichen Herstellungskosten nach den Baupreisverhältnissen zum 1. Januar 1996 auszugehen ist. Die Herstellungskosten sind entweder auf einen Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche oder auf einen Kubikmeter umbauten Raumes zu beziehen. Bei Wohnungseigentumsgrundstücken sollen die Flächenpreise aus stichtagsnahen Kauffällen abgeleitet werden, wobei ebenfalls eine Umrechnung auf einen Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche vorzunehmen ist.

§ 152 Abs. 2

In Absatz 2 wird die Ermittlung des Gebäudewerts für Wohngrundstücke mit Ausnahme der Wohnungseigentumsgrundstücke nach dem Wohn-/Nutzflächenverfahren dargestellt. Außerdem wird eine Gebäudewertermittlung in einem Ertragswertverfahren zugelassen. Ausgangsgröße im Wohn-/Nutzflächenverfahren ist der Gebäudenormalherstellungswert, der sich durch Vervielfachung der Anzahl der Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche mit dem in Betracht kommenden Flächenpreis ergibt. Für die Bestimmung des Flächenpreises sind die Grundstücksart sowie die Nutzung und Ausstattung maßgebend. Die Flächenpreise ergeben sich aus Anlage 15 zu § 152 BewG. Die Wohn-/Nutzfläche ist in Anlehnung an

die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung zu ermitteln. Wohnflächen sind die Grundflächen aller Räume, die Wohnzwecken dienen. Hierzu gehören auch die ausgebauten Räume im Kellergeschoß, die nach dem Bauordnungsrecht zu Wohnzwecken genutzt werden können. Nutzflächen sind die Grundflächen aller Räume, die gewerblichen, freiberuflichen, öffentlichen oder sonstigen Zwecken dienen. Die Wohn-/Nutzfläche entspricht der Grundfläche aller auf dem Grundstück vorhandenen Räume mit Ausnahme folgender Flächen bzw. Räume:

- Treppen mit mehr als drei Steigungen und Treppengpodeste,
- Hausflure in Wohngebäuden mit mehr als einer Wohnung und in Gebäuden auf Grundstücken im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 BewG,
- Zubehörräume zur Wohnnutzung; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen), Garagen und ähnliche Räume,
- Wirtschaftsräume bei der Wohnnutzung; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherkammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume,
- Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.

Nur mit der Hälfte der Grundfläche sind anzusetzen

- Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Meter sowie Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche, nach allen Seiten geschlossene Räume,
- Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze.

Rechnen bei Wohngebäuden mit einer Wohnung und einer nichtabgeschlossenen Wohneinheit oder mit zwei nichtabgeschlossenen Wohneinheiten Hausflure mangels Abgeschlossenheit in vollem Umfang zur Wohnfläche, ist die für die nichtabgeschlossene Wohneinheit ermittelte Grundfläche um 10 v.H. zu kürzen.

In die Nutzfläche der gewerblichen, freiberuflichen, öffentlichen oder sonstigen Zwecken dienenden Räume sind die dazugehörigen Nebenräume einzubeziehen. Dies gilt auch, soweit diese im Kellergeschoß belegen sind.

Die Wohn-/Nutzfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.

Ausstattung

Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Ausstattungsmerkmale beruhen auf den Ergebnissen einer von der Finanzverwaltung durchgeführten Baukostenuntersuchung. Sie betreffen Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke. Es hat sich gezeigt, daß die Flächenpreise dieser Objekte nach wenigen signifikanten Merkmalen bestimmt werden können. Bei einer typisierenden Bewertung kann daher auf eine zeitaufwendige Prüfung der Ausstattung anhand einer Vielzahl von Merkmalen verzichtet wer-

den, ohne daß dadurch die Qualität der Bewertungsergebnisse wesentlich beeinträchtigt würde, wie eine Verprobung im Anschluß an die Baukostenuntersuchung ergeben hat. Eine einfache Ausstattung ist bei Objekten mit normal verputzter Fassade, nur einer Sanitäreinheit sowie Beheizung durch Einzelöfen oder vergleichbare Heizquellen anzunehmen. Die Masse der neueren Objekte hat statt Einzelöfen eine Sammelheizung und im sanitären Bereich zusätzlich ein Gäste-WC. In einer kleinen Zahl von Fällen ist eine gute Ausstattung anzunehmen, weil sich überdurchschnittliche Flächenpreise wegen zusätzlicher aufwendiger Fassadengestaltung, Heiztechnik und sanitärer Ausstattung ergeben haben.

Flächenpreise für Einfamilienhäuser

Bei den Flächenpreisen für Einfamilienhäuser wird danach unterschieden, ob das Einfamilienhaus unterkellert oder nicht unterkellert ist und ob das Dachgeschoß ausgebaut oder nicht ausgebaut ist.

Da der Keller bei Einfamilienhäusern regelmäßig nicht zur Wohnfläche rechnet, führt die Umrechnung der Herstellungskosten auf einen Quadratmeter Wohnfläche bei unterkellerten Gebäuden – bedingt durch die höheren Herstellungskosten – zu höheren Flächenpreisen im Vergleich zu nichtunterkellerten Gebäuden. Durch die fehlende Unterkellerung ergibt sich bei Einfamilienhäusern ein um 500 DM/m² geringerer Flächenpreis. Bei Einfamilienhäusern, die nur zum Teil unterkellert sind, ist der höhere Flächenpreis für ein unterkellertes Gebäude nur dann gerechtfertigt, wenn die Unterkellerung nicht als geringfügig anzusehen ist. Von einer geringfügigen Unterkellerung ist auszugehen, wenn die Grundfläche der Räume im Kellergeschoß nicht über 20 v.H. der Gebäudegrundfläche hinausgeht. Zu den Kellergeschossen rechnen Geschosse, deren Deckenunterkante im Mittel nicht mehr als 1,20 Meter über die Geländeoberfläche hinausragt. Aus der Kellergrundfläche sind auszuscheiden

- Wohn- und Nutzflächen für ausgebauten Räume, die nach dem Bauordnungsrecht zu Wohnzwecken oder zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken als Praxisräume oder zu vergleichbaren Zwecken genutzt werden können und
- Nutzflächen der sich im Keller befindenden Einstellplätze.

Gebäudegrundfläche ist die Summe der Grundflächen aller Grundrißebenen eines Bauwerks; sie entspricht regelmäßig der bebauten Fläche.

Auch die Nutzfläche des nichtausgebauten Dachgeschosses wird bei der Umrechnung der Herstellungskosten auf einen Quadratmeter Wohnfläche nicht berücksichtigt. Dagegen ist die Wohnfläche des ausgebauten Dachgeschosses bei der Umrechnung zu erfassen. Da sich die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Einfamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoß nur geringfügig von den durchschnittlichen Herstellungskosten eines Einfamilienhauses mit nichtausgebautem Dachgeschoß unterscheiden, führt der höhere Divisor „Wohnfläche“ bei einem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoß zu geringeren Flächenpreisen im Vergleich zu Einfami-

lienhäusern mit nichtausgebautem Dachgeschoß. Der Unterschied der Flächenpreise beträgt nach einer von der Finanzverwaltung durchgeführten Baukostenuntersuchung 200 DM/m². Um diesen Betrag sind die Flächenpreise für Einfamilienhäuser mit nichtausgebautem Dachgeschoß höher anzusetzen. Bei Einfamilienhäusern mit teilweise ausgebautem Dachgeschoß wirkt sich der Dachgeschoßausbau nicht werterhöhend aus, wenn die Wohnfläche des ausgebauten Dachgeschosses nicht mehr als 50 v. H. der Gebäudegrundfläche beträgt. Als Dachgeschoß ist ein Geschoß anzusehen, daß seitlich ganz oder teilweise von den Dachflächen begrenzt wird und über einem Vollgeschoß liegt. Sind jedoch bei einem teilweise von Dachflächen begrenzten Geschoß alle senkrechten Außenwände mindestens 2,50 Meter hoch, handelt es sich um ein Vollgeschoß. Einfamilienhäuser mit Flachdächern sind mit den Flächenpreisen zu bewerten, die bei Einfamilienhäusern mit ausgebautem Dachgeschoß anzusetzen sind.

Nach der o.g. Baukostenuntersuchung läßt sich die Masse der Einfamilienhäuser in einfach, durchschnittlich und gut ausgestattete Gebäude unterteilen. Zwar werden im Fachschrifttum zur Grundstücksschätzung auch Preise für eine sehr gute Ausstattung angegeben. Häufig weisen diese Einfamilienhäuser eine weit über dem Durchschnitt liegende Wohnfläche auf, so daß die Aufwendungen für die sehr gute Ausstattung den Flächenpreis wegen der Größe der Wohnfläche nicht wesentlich beeinflussen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll auf eine weitere Unterteilung der guten Ausstattung verzichtet werden, dies vor allem vor dem Hintergrund, daß sehr gut ausgestattete Einfamilienhäuser, bei denen sich die Ausstattung nicht bereits durch die Vervielfachung der großen Wohnfläche mit dem Flächenpreis ausgewirkt hat, weniger als 1 v. H. des Gesamtbestands an Einfamilienhäusern ausmachen dürften.

Bei einfach ausgestatteten Einfamilienhäusern ist die Außenfassade zumeist verputzt. Sie verfügen im sanitären Bereich nur über ein Bad oder eine Dusche mit WC. Die Beheizung erfolgt durch Einzelöfen oder vergleichbare Heizquellen.

Gut ausgestattete Einfamilienhäuser sind überwiegend verklankert oder mit Kunststein, Keramikplatten oder Naturstein verkleidet; sie haben mehrere sanitäre Räume mit Bad oder Dusche sowie zusätzlich zur Sammelheizung weitere Heizquellen, wie z. B. Kachelöfen oder offenen Kamin, oder eine aufwendige Heiztechnik, wie z. B. eine Solar- oder Wärmepumpanlage.

Alle Einfamilienhäuser, die weder einfach noch gut ausgestattet sind, sind der durchschnittlichen Ausstattung zuzurechnen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Einfamilienhäuser, die in den letzten Jahrzehnten errichtet worden sind, aber auch um ältere Einfamilienhäuser, die in den letzten Jahrzehnten durchgreifend renoviert sind.

Der unter Ansatz der Wohn-/Nutzfläche und des Flächenpreises ermittelte Gebäudenormalherstellungswert ist bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt worden sind, um eine Alterswertminder-

zung zu kürzen (vgl. Erläuterungen zu § 153 BewG). Das Ergebnis stellt den Gebäudewert dar. Bei Einfamilienhäusern, die über eine Einzel- oder Doppelgarage, in Ausnahmefällen sogar über eine Reihengarage verfügen, sind der Gebäudewert und der Festpreis für die Garage, der sich aus Anlage 16 zu § 152 BewG ergibt, zusammenzurechnen. Der Festpreis für Garagen beinhaltet bereits eine Alterswertminderung; er ist daher nicht in die Berechnung nach § 153 BewG einzubeziehen. Der Gebäudewert und der Bodenwert (§ 151 BewG) ergeben zusammen den Ausgangswert, der nach § 155 Abs. 1 BewG um einen Abschlag von 30 v. H. zu ermäßigen ist; das Ergebnis stellt nach Abrundung auf volle 1 000 DM nach unten den neuen Grundstückswert dar.

Beispiel:

Im Jahre 1985 ist auf einem Grundstück von 500 m² ein Einfamilienhaus in Massivbauweise errichtet worden. Das Gebäude ist vollunterkellert; das Dachgeschoß ist nicht ausgebaut. Die Außenfassade des Einfamilienhauses ist verputzt. Es hat neben einem Badezimmer mit Badewanne, Dusche und WC ein separates Gäste-WC. Die Beheizung erfolgt über eine Gaszentralheizung. Die Wohnfläche des Einfamilienhauses beträgt 120 m². Aus der Bodenrichtwertkarte ergibt sich für das Grundstück ein durchschnittlicher Quadratmeterpreis von 100 DM.

Der Grundstückswert für das Einfamilienhaus ist wie folgt zu berechnen:

- Bodenwert	
500 m ² x 100 DM/m ² :	50 000 DM
- Gebäudewert	
120 m ² x 2 500 DM/m ² für ein unterkellertes Einfamilienhaus mit nichtausgebautem Dachgeschoß bei durchschnittlicher Ausstattung (vgl. Anlage 15 zu § 152 BewG):	300 000 DM
Alterswertminderung bei Massivbauweise (11 Jahre x 1 v. H. =) 11 v. H. von 300 000 DM:	- 33 000 DM
	+267 000 DM
- Ausgangswert:	317 000 DM
- Abschlag (30 v. H. von 317 000 DM):	- 95 100 DM
	221 900 DM
- abgerundet (= neuer Grundstückswert):	221 000 DM

Flächenpreise für Zweifamilienhäuser

Bei Zweifamilienhäusern bestimmt sich der Flächenpreis danach, ob das Gebäude unterkellert oder nicht unterkellert ist. Wegen der größeren Zahl von Vollgeschossen ist der Anteil der Herstellungskosten für den Keller bei Zweifamilienhäusern, gemessen an den Gesamtherstellungskosten, geringer als bei Einfamilienhäusern. Daher – dies hat eine Baukostenuntersuchung der Finanzverwaltung bestätigt – ist bei

Zweifamilienhäusern wegen fehlender Unterkellerung nur ein Abzug in Höhe von 300 DM/m² vorzunehmen.

Der Umstand, ob das Dachgeschoß ausgebaut oder nicht ausgebaut ist, hat bei Zweifamilienhäusern wegen der im allgemeinen höheren Zahl der Vollgeschosse nicht das Gewicht wie bei Einfamilienhäusern. Die Auswirkungen auf die Flächenpreise dürften – so auch das Ergebnis einer von der Finanzverwaltung durchgeführten Baukostenuntersuchung – unter 10 v. H. liegen. Aus Vereinfachungsgründen soll daher bei Zweifamilienhäusern auf eine Unterscheidung nach ausgebautem und nichtausgebautem Dachgeschoß verzichtet werden.

Die Ausstattung (einfach, durchschnittlich und gut) bestimmt sich wie bei Einfamilienhäusern. Der aus der Wohn-/Nutzfläche und dem Flächenpreis errechnete Gebäudenormalherstellungswert ist bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt worden sind, um eine Alterswertminderung (vgl. Erläuterung zu § 153 BewG) zu kürzen. Für eine zum Zweifamilienhaus gehörende Garage ist ein Festpreis ohne Berücksichtigung einer Alterswertminderung anzusetzen. Der Gebäudewert des Zweifamilienhauses und der Garage sind mit dem Bodenwert zu einem Ausgangswert zusammenzufassen und um einen Abschlag von 30 v. H. nach § 155 Abs. 1 BewG zu mindern; als Ergebnis erhält man nach Abrundung auf volle 1 000 DM den neuen Grundstückswert.

Gewerbliche oder freiberufliche Mitbenutzung

Wird ein Ein- oder Zweifamilienhaus zu gewerblichen, freiberuflichen, öffentlichen oder sonstigen Zwecken mitbenutzt und geht durch diese Mitbenutzung die Eigenart als Ein- oder Zweifamilienhaus nicht verloren, ist der Wohnzwecken dienende Gebäudeteil mit den Flächenpreisen für Ein- oder Zweifamilienhäuser und der zu anderen Zwecken dienende Gebäudeteil entweder mit den Flächenpreisen für Wohn-/Geschäftsgrundstücke oder mit den Raummeterpreisen für Gewerbegrundstücke oder sonstige bebaute Grundstücke zu bewerten (vgl. Absatz 6).

Flächenpreise für Mietwohngrundstücke

Bei Mietwohngrundstücken ist der Flächenpreis nur nach der Ausstattung unterteilt. Der Umstand, ob ein Mietwohngrundstück unterkellert oder nicht unterkellert ist, wirkt sich regelmäßig wegen der mehrgeschossigen Bauweise nicht auf den Flächenpreis aus. Dies gilt auch für den Umstand, ob das Dachgeschoß eines Mietwohngrundstücks ausgebaut oder nicht ausgebaut ist. Der Flächenpreis, vervielfacht mit der Wohn-/Nutzfläche, ergibt nach Kürzung um die Alterswertminderung den Gebäudewert. Sind auf dem Grundstück Einzel-, Doppel- oder Reihengaragen vorhanden, ist der Gebäudewert mit dem Festpreis für Garagen nach Anlage 16 zu § 152 BewG zusammenzurechnen. Befindet sich auf dem Grundstück eine Hoch- oder Tiefgarage oder wird ein Teil des Kellergeschosses als Tiefgarage genutzt, ist der Gebäudewert um die in Anlage 16 zu § 152 BewG für Hoch- und Tiefgaragen je Stellplatz genannten Festpreise zu erhöhen, wobei diese Festpreise um eine

Alterswertminderung zu kürzen sind. Die Summe aus Boden- und Gebäudewert ist um einen Abschlag von 30 v. H. nach § 155 Abs. 1 BewG zu ermäßigen und ergibt nach Abrundung auf volle 1 000 DM nach unten den neuen Grundstückswert.

Sind die Wohnungen in einem Mietwohngrundstück unterschiedlich ausgestattet, ist diesem Umstand durch Ansatz unterschiedlicher Flächenpreise, bezogen auf die jeweilige Wohn-/Nutzfläche Rechnung zu tragen. Wird ein Mietwohngrundstück geringfügig für gewerbliche, freiberufliche, öffentliche oder sonstige Zwecke mitbenutzt, ist dieser Gebäudeteil, falls er nicht von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. Absatz 6), gesondert unter Ansatz der Nutzfläche und des in Betracht kommenden Flächenpreises oder unter Ansatz des umbauten Raumes und des in Betracht kommenden Raummeterpreises zu bewerten. Zur Bewertung von Mietwohngrundstücken auf der Grundlage des Reinertrags des Gebäudes siehe § 154 BewG.

§ 152 Abs. 3

Der Gebäudewert für Wohnungseigentumsgrundstücke wird durch Vervielfachung der Anzahl der Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche mit dem aus Anlage 15 zu § 152 BewG für diese Grundstücksart zu entnehmenden Flächenpreis ermittelt. Da der Flächenpreis bereits eine Alterswertminderung beinhaltet, kommt eine solche nach Absatz 7 nicht in Betracht.

Gehört zu dem Wohnungseigentumsgrundstück ein Miteigentumsanteil an einer anderen, nicht im Sondereigentum stehenden Wohnung oder an anderen Räumen (z. B. Hausmeisterwohnung), ist die darauf entfallende Wohn-/Nutzfläche anteilig der Wohn-/Nutzfläche der „Eigentumswohnung“ zuzurechnen und mit dieser zusammen zu bewerten. Gehört zu dem Wohnungseigentumsgrundstück eine Einzelgarage oder ein Stellplatz in einer Doppel- oder Reihengarage, sind der Gebäudewert und der Festpreis für die Garage oder den Stellplatz in der Garage ohne Berücksichtigung einer Alterswertminderung zusammenzurechnen (vgl. Anlage 16 zu § 152 BewG). Bei Wohnungseigentumsgrundstücken, zu deren wirtschaftlicher Einheit ein Stellplatz in einer Tief- oder Hochgarage gehört, ist dieser zusätzlich zu dem Gebäudewert mit dem aus Anlage 16 zu § 152 BewG zu entnehmenden Festpreis unter Berücksichtigung der Alterswertminderung anzusetzen.

Der Ausgangswert aus Boden- und Gebäudewert ist um einen Abschlag von 30 v. H. nach § 155 Abs. 1 BewG zu ermäßigen; der danach verbleibende Wert stellt nach Abrundung auf volle 1 000 DM nach unten den neuen Grundstückswert dar.

Eine von der Finanzverwaltung für Wohnungseigentumsgrundstücke durchgeführte Untersuchung hat gezeigt, daß sich bei dieser Grundstücksart der Gebäudewert nicht aus den Gebäudenormalherstellungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung ermitteln läßt, sondern daß die für die Ermittlung des Gebäudewerts erforderlichen Flächenpreise aus Kaufpreisen, also im Vergleichsverfahren, abzuleiten sind, wobei die Alterswertmin-

derung nur pauschal berücksichtigt werden kann. Hierzu sind Baujahrsgruppen gebildet, denen Flächenpreise zugeordnet werden. Um eine gewisse Vergleichbarkeit zu der Bewertung der übrigen Wohngrundstücke herzustellen, wird eine Unterteilung in sechs Baujahrsgruppen vorgenommen. Dem Gesichtspunkt einer linearen Abschreibung wird bei der Festlegung der Flächenpreise für die einzelnen Baujahrsgruppen durch gleichmäßige Wertsprünge Rechnung getragen. Für die Zuordnung zu der einzelnen Baujahrsgruppe ist grundsätzlich das Jahr der Fertigstellung der gesamten Wohnanlage maßgebend. Ist bei einer Eigentumswohnung eine durchgreifende Modernisierung erfolgt, ist auf das Jahr der Modernisierung abzustellen. Die Untersuchung der Finanzverwaltung hat weiter ergeben, daß die für Wohngrundstücke maßgebenden Ausstattungsmerkmale zu einer kaum merklichen Abstufung der Flächenpreise nach der Ausstattungsgüte geführt hätten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll daher bei der Bildung der Flächenpreise auf die Unterscheidung nach Ausstattungsmerkmalen verzichtet werden.

Zusätzlich zu diesen Flächenpreisen als Berechnungsgrundlage für den Gebäudewert ist die anteilig dem Wohnungseigentumsgrundstück zuzurechnende Grundstücksfläche, regelmäßig bewertet mit dem Bodenrichtwert, anzusetzen. Dadurch soll der Lagefaktor typisierend berücksichtigt werden.

Beispiel:

Eine Eigentumswohnung hat eine Wohnfläche von 70 m². Der Anteil an dem Gesamtgrundstück beträgt nach dem Miteigentumsanteil 80 m². Die Wohnanlage ist 1985 fertiggestellt worden. Aus der Bodenrichtwertkarte ergibt sich für das Grundstück ein durchschnittlicher Quadratmeterpreis von 80 DM.

Der Grundstückswert für die Eigentumswohnung ist als Wohnungseigentumsgrundstück wie folgt zu berechnen:

– Bodenwert	
80 m ² x 80 DM/m ² :	6 400 DM
– Gebäudewert	
70 m ² x 2 000 DM/m ² :	<u>140 000 DM</u>
– Ausgangswert:	146 400 DM
– Abschlag (30 v. H. von 146 400 DM):	<u>– 43 920 DM</u>
	102 480 DM
– abgerundet	
(= neuer Grundstückswert):	102 000 DM

Die Baukostenuntersuchung hat weiter gezeigt, daß zwischen den in Plattenbauweise und den in herkömmlicher Bauweise errichteten Wohnungseigentumsgrundstücken erhebliche Wertabweichungen bestehen. Diesem Umstand soll in der Weise Rechnung getragen werden, daß für die Ermittlung des Gebäudewerts von Wohnungseigentumsgrundstücken in Plattenbauweise ein um ca. 25 v. H. ermäßigter Flächenpreis im Vergleich zu den Wohnungseigentumsgrundstücken in herkömmlicher Bauweise anzusetzen ist. Die Minderung des Flächenpreises entspricht in etwa dem Abschlag von 20 v. H., der bei

der Ermittlung der Grundstückswerte zum 1. Juli 1990 nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für Plattenbauweise gewährt wird.

§ 152 Abs. 4

Bei Wohn-/Geschäftsgrundstücken ist der Gebäudenormalherstellungswert nach dem Wohn-/Nutzflächenverfahren zu ermitteln. Er ergibt sich durch Vervielfachung der Anzahl der Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche mit dem von der Nutzung und Ausstattung abhängigen Flächenpreis. In Anlage 15 zu § 152 BewG wird der Preisrahmen für die Flächenpreise vorgegeben, und zwar durch den unteren Wert für die einfache Ausstattung und den oberen Wert regelmäßig für die sehr gute oder aufwendige Ausstattung. Die Flächenpreise sind bei Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 22 Meter über dem Gelände um einen Zuschlag zu erhöhen, der sich nach den Vorgaben aus der Einheitsbewertung 1964 richtet. Die in der Anlage genannten Flächenpreise sind aus Raummeterpreisen unter Berücksichtigung einer üblichen Geschoßhöhe und eines daraus abzuleitenden Umrechnungsfaktors ermittelt worden. Der Preisrahmen ist im Verwaltungswege auszufüllen. Dies könnte nach den Vorgaben in den gleichlautenden Erlassen für die neuen Länder zur Ermittlung der Einheitswerte 1935 in der Weise geschehen, daß die Ausstattungsgüte eines Gebäudes durch Ankreuzen vorhandener Ausstattungsmerkmale in einer Ausstattungstabelle bestimmt wird. Für jedes Bau- und Gebäudeteil ist je nach Ausstattung ein Punktwert zu vergeben; für eine einfache Ausstattung 1 Punkt, für eine durchschnittliche 2 Punkte, für eine gute 3 Punkte, für eine sehr gute 4 Punkte und für eine aufwendige 5 Punkte. Die Ausstattung des Gebäudes ergibt sich dann aus der Summe der Punkte für die einzelnen Bau- und Gebäudeteile, dividiert durch die Anzahl der berücksichtigten Bau- und Gebäudeteile. Um nicht für jeden durchschnittlichen Punktwert einen Flächenpreis vorgeben zu müssen, wird die Finanzverwaltung voraussichtlich nach dem Vorbild in den neuen Ländern Punktwerte zu einer Ausstattungsstufe zusammenfassen. Um Wertsprünge bei den Flächenpreisen zu vermeiden, sollen neben der einfachen, durchschnittlichen, guten, sehr guten und aufwendigen Ausstattung auch Zwischenwerte gebildet werden. So könnten z. B. bei der einfachen Ausstattung drei Flächenpreise und bei den anderen Ausstattungen jeweils zwei Flächenpreise vorgegeben werden. Dabei ist für die Bestimmung der Flächenpreise nicht zwingend von einer gleichmäßigen Aufteilung des Preisrahmens auf die einzelnen Ausstattungsstufen auszugehen. In den neuen Ländern können die Lagefinanzämter durch Anlehnung der neuen Grundstücksbewertung an das bisher dort praktizierte Bewertungsverfahren vor allem bei der Ausstattung auf bekannte Größen zurückgreifen, was dort zu einer wesentlichen Arbeitsentlastung führt. Der Gebäudenormalherstellungswert ist auch bei Wohn-/Geschäftsgrundstücken um die Alterswertminderung zu kürzen; Einzel-, Doppel- und Reihengaragen sind mit Festpreisen (Anlage 16 zu § 152 BewG) ohne Alterswertminderung anzusetzen. Der Ausgangswert aus Boden- und Gebäudewert ist um einen Abschlag von 30 v. H. nach § 155 Abs. 1 BewG

zu ermäßigen und ergibt dann nach Abrundung auf volle 1 000 DM nach unten den neuen Grundstückswert.

§ 152 Abs. 5

Absatz 5 behandelt die Ermittlung des Gebäudenormalherstellungswerts für Gewerbegrundstücke nach dem Kubikmeterverfahren. Hier wird der umbaute Raum, gemessen in Kubikmetern, mit dem Raummeterpreis vervielfacht. Der umbaute Raum ist dabei wie bisher nach der DIN 277 (1950) zu berechnen. Damit können die Finanzämter, auch in den neuen Ländern, vielfach auf die bereits vorliegenden Angaben in den Bewertungsakten zurückgreifen.

Die Höhe des Raummeterpreises ist von der Nutzung und ggf. von der Ausstattung abhängig. Die Anlage 16 zu § 152 BewG enthält die Preisrahmen für die Raummeterpreise. Dort sind neben den Preisrahmen auch Festpreise für bestimmte Nutzungen, bezogen auf den umbauten Raum, die überdachte Fläche oder den Stellplatz bei Garagen oder Parkhäusern, genannt. Die Raummeterpreise für Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerhallen sowie Kühlhäuser sind bei Geschoßhöhen über 4 m stufenweise zu ermäßigen. Das „Ausfüllen“ des Preisrahmens soll wie bei den Wohn-/Geschäftsgrundstücken im Verwaltungswege nach den Vorgaben zur Einheitsbewertung 1935 für die neuen Länder geschehen. Hieraus ergibt sich für die neuen Länder eine wesentliche Arbeitsentlastung. Bei der Bestimmung der Ausstattung ist zwischen den einfach gestalteten Gewerbegrundstücken – in Teil B der Anlage 16 zu § 152 BewG aufgeführt – und den aufwendiger gestalteten Gewerbegrundstücken – in Teil A der Anlage 16 zu § 152 BewG aufgeführt – zu unterscheiden. Für Nutzungen nach Teil B soll die Ausstattung durch Abfrage bei sechs Bau- und Gebäudeteilen bestimmt werden. Für Nutzungen nach Teil A ist wie bei den Wohn-/Geschäftsgrundstücken die Ausstattung durch Abfrage bei 11 Bau- und Gebäudeteilen zu bestimmen. Bei der Festlegung der Raummeterpreise innerhalb des Preisrahmens ist nicht zwingend von einer gleichmäßigen Aufteilung auf die einzelnen Ausstattungsstufen auszugehen.

Der so ermittelte Gebäudenormalherstellungswert ist um die Alterswertminderung, die sich nach § 153 BewG bestimmt, zu kürzen. Nur für Einzel-, Doppel- und Reihengaragen sind Festpreise ohne Berücksichtigung einer Alterswertminderung anzusetzen. Der Ausgangswert aus Boden- und Gebäudewert ist um einen Abschlag von 30 v. H. nach § 155 Abs. 1 BewG zu mindern; das Ergebnis stellt nach Abrundung auf volle 1 000 DM nach unten den neuen Grundstückswert dar.

Bei der Bewertung von sonstigen bebauten Grundstücken ist entsprechend vorzugehen.

§ 152 Abs. 6

Absatz 6 behandelt die Fälle, in denen bei einem Gebäude wegen der unterschiedlichen Nutzung bzw. Ausstattung entweder unterschiedliche Flächenpreise, unterschiedliche Raummeterpreise oder Flächenpreise und Raummeterpreise anzusetzen sind.

Hier gilt der Grundsatz: Bei einem solchen „gemischtgenutzten“ Gebäude ist jeder Gebäudeteil gesondert zu bewerten. Nur bei Gebäudeteilen, die von ihrem Umfang her von untergeordneter Bedeutung sind – dies sind Gebäudeteile mit nicht mehr als 10 v.H. der gesamten Wohn-/Nutzfläche – wird auf eine gesonderte Bewertung verzichtet, wenn ein Gebäudeteil vorhanden ist, der gemessen an der gesamten Wohn-/Nutzfläche überwiegt. In diesem Fall erhalten die Gebäudeteile von untergeordneter Bedeutung den Preis, der für den Gebäudeteil mit überwiegender Nutzung anzusetzen ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tennis- und Reithallen sowie vergleichbare Hallen. Hier sind der Restaurationsteil und der Sozialteil (z. B. Duschen und Umkleidekabinen) bereits verfahrensbedingt, und zwar durch den Ansatz gesonderter Raummeterpreise für den Restaurations- und Sozialteil einerseits und für die Halle andererseits, stets gesondert zu bewerten, unabhängig davon, ob sie von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Vereinfachungsvorschrift in Satz 2 ist darüber hinaus in den Fällen nicht anzuwenden, in denen ein Gebäudeteil mit einer überwiegenden Nutzung nicht vorhanden ist. In diesen Fällen ist stets jeder Gebäudeteil, unabhängig von seinem Umfang, gesondert zu bewerten, wenn sich die Nutzung bzw. Ausstattung in unterschiedlichen Preisen ausdrücken sollte. Im Verwaltungswege ist noch zu regeln, wie Gebäudeteile, die bei einer Mischnutzung keiner bestimmten Nutzung zugerechnet werden können, wie z. B. das Treppenhaus, bewertet werden sollen. Es dürfte sich anbieten, diese Gebäudeteile zusammen mit dem Gebäudeteil zu bewerten, dessen Nutzung überwiegt.

§ 152 Abs. 7

Absatz 7 definiert den Gebäudewert als Gebäudenormalherstellungswert abzüglich Alterswertminderung. Bei Wohnungseigentumsgrundstücken ist die Alterswertminderung bereits bei der Festlegung der Flächenpreise berücksichtigt; daher beschränkt sich die Vorschrift nur auf Grundstücke im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 7 BewG. Auch bei der Festlegung des Festpreises für Einzel-, Doppel- und Reihengaragen ist die Alterswertminderung bereits berücksichtigt; er ist daher ebenfalls von einer Alterswertminderung ausgenommen (vgl. Satz 2).

§ 153

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem § 86 BewG. Bei der Bemessung der Alterswertminderung kommt es zum einen auf das Alter zum 1. Januar 1996 und zum anderen auf die gewöhnliche Lebensdauer des Gebäudes an. Für die Berechnung des Alters zum 1. Januar 1996 ist auf den 1. Januar des Jahres abzustellen, in dem das Gebäude bezugsfertig geworden ist. Das Gebäude ist als bezugsfertig anzusehen, wenn den künftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, es zu benutzen; auf die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde kommt es nicht an (vgl. § 147 BewG). Die Lebensdauer ist von der Bauart und Nutzung des Gebäudes abhängig. Sie ist im Verwaltungswege nach allgemei-

nen Erfahrungssätzen zu bestimmen. Die Alterswertminderung ist stets in einem Hundertsatz des Gebäudenormalherstellungswerts auszudrücken. Dabei darf nur von einer gleichbleibenden jährlichen Wertminderung ausgegangen werden. Die Berechnung der Alterswertminderung sieht demnach wie folgt aus:

$$\text{Alterswertminderung in v. H.} = \frac{\text{Alter am 1. Januar 1996}}{\text{Lebensdauer}}$$

Abweichend vom bisherigen Recht soll die Verlängerung der Lebensdauer infolge baulicher Maßnahmen in der Weise berücksichtigt werden, daß bei der Berechnung der Alterswertminderung von einem fiktiven Baujahr ausgegangen wird. Hat sich z. B. bei einem Gebäude, das 1950 fertiggestellt worden ist, infolge baulicher Maßnahmen die restliche Lebensdauer, die zum 1. Januar 1996 noch 54 Jahre betragen würde, um 20 Jahre verlängert, ist bei der Alterswertminderung nicht von dem tatsächlichen Baujahr 1950, sondern von dem fiktiven Baujahr 1970 auszugehen. Bei der Berechnung der Alterswertminderung würde demnach nicht ein Alter von 46 Jahren, sondern von 26 Jahren berücksichtigt. Die gewöhnliche Lebensdauer des Gebäudes würde sich dadurch nicht ändern.

Bei der Ermittlung des Restwerts in Höhe von 30 v. H. des Gebäudenormalherstellungswerts soll – ebenfalls abweichend vom bisherigen Recht – darauf verzichtet werden, daß dieser Restwert bei einer außergewöhnlichen Wertminderung unterschritten werden kann. Hier bleibt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, einen insgesamt niedrigeren Wertansatz nachzuweisen (vgl. § 157 BewG).

§ 154 Abs. 1

Bei der Bewertung nach dem Wohn-/Nutzflächenverfahren wird der Ertragsfähigkeit von Gebäuden durch den Abschlag nach § 155 BewG Rechnung getragen. Durch die Höhe des Abschlags wird bei Mietwohngrundstücken die Ausrichtung des Grundstückswerts an der Ertragsfähigkeit nicht in allen Fällen angemessen berücksichtigt. Daher dürfte es bei dieser Grundstücksgruppe über die Öffnungsklausel nach § 157 BewG häufiger zum Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts durch Vorlage eines Gutachtens kommen, in dem der Grundstückswert nach dem Ertragswertverfahren ermittelt wird. Um dem Grundstückseigentümer den Nachweis durch ein Gutachten und die damit verbundenen Kosten zu ersparen, sieht § 154 Abs. 1 BewG die Möglichkeit vor, den Grundstückswert in einem vereinfachten Ertragswertverfahren zu ermitteln.

Das vereinfachte Ertragswertverfahren lehnt sich an das Ertragswertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2209) an. Dabei werden der Bodenwert und Gebäudewert getrennt berechnet. Der Bodenwert ist nach § 146 BewG auf der Grundlage der Bodenrichtwerte zu ermitteln. Der Gebäudewert wird im Unterschied zum Wohn-/Nutzflächenverfahren nicht als Sachwert, sondern als kapitalisierter Reinertrag berechnet. Wertmindernde Umstände werden durch den generellen Abschlag von 30 v. H. abgegolten.

Das vereinfachte Ertragswertverfahren hat gegenüber dem bisherigen Ertragswertverfahren, bei dem sich der Grundstückswert durch Vervielfachung der Jahresrohmiete mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Vervielfältiger ergibt, den Vorteil, daß Grundstückseigentümer nur den Gebäudewert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren mit dem Gebäudewert nach dem Wohn-/Nutzflächenverfahren vergleichen muß, um seine Entscheidung im Rahmen der Öffnungsklausel treffen zu können. Darüber hinaus kann auf eine Mindestbewertung verzichtet werden, die im bisherigen Ertragswertverfahren noch erforderlich war.

Damit das Finanzamt nicht verschiedene Bewertungsmethoden von Amts wegen anwenden muß, hat der Steuerpflichtige die zur Berechnung des Reinertrags des Gebäudes notwendigen Bewertungsgrundlagen, insbesondere die durchschnittliche Jahresrohmiete, nachzuweisen. Im übrigen entsprechen die Angaben zur Ermittlung des Bodenwerts den Angaben, die auch für die Durchführung des Wohn-/Nutzflächenverfahrens erforderlich wären.

§ 154 Abs. 2

Ausgangsgröße für den Reinertrag ist die durchschnittliche Jahresrohmiete. Von diesem Bruttoertrag werden die Bewirtschaftungskosten mit pauschal 42 DM je Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche – die Höhe entspricht der durch das Jahressteuergesetz 1996 neu eingeführten Werbungskosten-Pauschale bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung – berücksichtigt. Um eine doppelte Berücksichtigung des Bodenwerts – einerseits über den Bodenetragsanteil im Reinertrag und andererseits über den gesonderten Wertansatz des Bodenwerts – zu vermeiden, ist der Reinertrag um den Verzinsungsbetrag des Bodenwerts zu kürzen. Bei der Ermittlung des Verzinsungsbetrags ist ein Zinssatz von 5 v. H. zugrunde zu legen. Dies entspricht dem Anhaltswert nach Tz. 3.5.5 der Wertermittlungs-Richtlinien 1991 vom 11. Juni 1991 (BAnz.Nr. 182a). Sowohl die Pauschalierung der Bewirtschaftungskosten als auch die Festschreibung des Liegenschaftszinses tragen dazu bei, daß der Grundstückseigentümer in der Lage ist, den Ertragswert seines Mietwohngrundstücks auf der Grundlage der ihm bekannten Jahresrohmiete selbst ermitteln und mit dem nach dem Wohn-/Nutzflächenverfahren anzusetzenden Gebäudewert vergleichen zu können.

Die für die Kapitalisierung des Reinertrags erforderlichen Vervielfältiger sind einer neuen Anlage 17 zum BewG zu entnehmen; den Vervielfältigern liegt ebenfalls ein Liegenschaftszinssatz von 5 v. H. zugrunde. Die Kapitalisierung des Reinertrags hat wie bei einer Zeitrente unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer des Gebäudes zu erfolgen. Die Restnutzungsdauer bestimmt sich nach der gewöhnlichen Lebensdauer des Gebäudes abzüglich des Alters am 1. Januar 1996. Dabei wird das Jahr der Fertigstellung dem Alter des Gebäudes voll zugerechnet, so daß sich zugunsten des Grundstückseigentümers eine etwas geringere Restnutzungsdauer ergibt. Wie bei der Alterswertminderung ist auch bei der Bestimmung der Restnutzungsdauer ein Min-

destzeitraum in Jahren anzusetzen. Dieser Mindestzeitraum ist von der Lebensdauer des Gebäudes abhängig; er beträgt 30 v. H. der Lebensdauer. Bei einem Gebäude mit einer Lebensdauer von 100 Jahren sind somit als Mindestzeitraum für die Kapitalisierung 30 Jahre anzusetzen; bei einer Lebensdauer von 80 Jahren verkürzt sich der Mindestzeitraum auf 24 Jahre (30 v. H. von 80 Jahren). Hat sich infolge baulicher Maßnahmen die Lebensdauer des Gebäudes verlängert, ist bei der Berechnung der Restlebensdauer von einem fiktiven Baujahr auszugehen (vgl. Begründung zu § 153 BewG).

Ergibt sich nach Kürzung der durchschnittlichen Jahresrohmiete um die pauschalen Bewirtschaftungskosten und den Bodenetragsanteil ein negativer Reinertrag, ist für die weiteren Berechnungen ein Gebäudewert von 0 DM zugrunde zu legen. In diesem Fall ergibt sich regelmäßig ein Grundstückswert in Höhe von 70 v. H. des Bodenwerts; dies entspricht dem Wertansatz des Grund und Bodens, wenn er unbebaut wäre (sog. Mindestwert).

§ 154 Abs. 3

Die bei der Ermittlung des Reinertrags anzusetzende Jahresrohmiete ist regelmäßig als Durchschnittsmiete aus den Jahresrohmieten der letzten drei Jahre vor dem Besteuerungszeitpunkt herzuleiten. Der Begriff der Jahresrohmiete als vertraglich vereinbartes Gesamtentgelt für die Grundstücksüberlassung entspricht dabei weitestgehend dem bisherigen Recht (§ 79 Abs. 1 BewG). Zusätzlich einbezogen in die Jahresrohmiete werden Untermietzuschläge sowie die Kosten des Fahrstuhls. Untermietzuschläge waren bei der bisherigen Bewertung nach dem Ertragswertverfahren u. a. außer Ansatz geblieben, weil diese Zuschläge hinsichtlich der Zeitdauer und der Höhe unterschiedlich bemessen waren und darüber hinaus nicht genügend nachhaltig erzielt wurden. Diese Überlegungen können bei Ansatz einer Durchschnittsmiete, abgeleitet aus den Ergebnissen der letzten drei Jahre vor dem Besteuerungszeitpunkt, vernachlässigt werden. Aus Gründen der Verwaltungsverfahrenvereinfachung ist es daher vertretbar, die Untermietzuschläge in die Jahresrohmiete einzubeziehen. Ebenfalls zur Jahresrohmiete rechnen künftig die Kosten des Fahrstuhls, weil diese Aufwendungen durch den Ansatz der pauschalen Bewirtschaftungskosten abgegolten sind. Dies gilt grundsätzlich auch für die Kosten der Schönheitsreparaturen sowie für die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlagen. Die Kosten für Schönheitsreparaturen werden heute vielfach durch den Mieter getragen. Wollte man diese Aufwendungen bei der Ermittlung der Jahresrohmiete berücksichtigen, so wäre es erforderlich, Zuschläge zur tatsächlich gezahlten Miete vorzunehmen, wenn der Mieter nach Mietvertrag zur Übernahme der Schönheitsreparaturen verpflichtet ist. Der Vermieter würde daher so behandelt, als wenn er die Schönheitsreparaturen getragen hätte. Dem müßte dann durch eine höhere Pauschale für die Bewirtschaftungskosten Rechnung getragen werden. Der höhere Ansatz bei der Jahresrohmiete und der höhere Ansatz bei der Pauschale lassen sich

dadurch vermeiden, daß auf die Berücksichtigung von Kosten für Schönheitsreparaturen als Bestandteil der Jahresrohmiete verzichtet wird, wobei aus Vereinfachungsgründen in Kauf genommen werden muß, daß der Vermieter in den wenigen Fällen, in denen er die Schönheitsreparaturen selbst trägt, keinen Ausgleich für seine höheren Grundstückskosten in Form einer höheren Pauschale für Bewirtschaftungskosten erhält. Die Kosten für Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlagen rechnen nicht zur Jahresrohmiete, unabhängig davon, ob sie vom Mieter unmittelbar oder bei zentralen Anlagen über eine Umlage mittelbar getragen werden.

Ist das Mietwohnhaus insgesamt oder teilweise innerhalb des Dreijahreszeitraums nicht oder zu einem wesentlich unter der ortsüblichen Miete liegenden Entgelt vermietet, so ist wie im bisherigen Ertragswertverfahren die übliche Miete anzusetzen. Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresrohmiete für vergleichbare Wohnungen und Räume zu schätzen. Dies kann in der Weise geschehen, daß die übliche Miete aus Mieten abgeleitet wird, die für Wohnungen oder Räume in dem zu bewertenden Mietobjekt tatsächlich gezahlt worden sind, wobei die Vergleichsmieten nicht erheblich von der ortsüblichen Miete abweichen dürfen. Stehen solche Vergleichsmieten nicht zur Verfügung, ist die übliche Miete aus den vorliegenden örtlichen Mietspiegeln abzuleiten; ggf. haben die Bewertungsstellen solche Mietspiegel für Zwecke der steuerlichen Grundstücksbewertung im Bedarfsfall aufzustellen.

Bei Wohnungen, die im öffentlich geförderten Wohnungsbau einer Mietpreis- bzw. Belegungsbindung unterliegen, ist die Miete für nicht preisgebundenen Wohnraum anzusetzen. Die Nachteile aus der Mietpreis- bzw. Belegungsbindung werden durch den höheren Abschlag von 35 v. H. angemessen berücksichtigt (vgl. Begründung zu § 155 Abs. 1 BewG).

§ 155 Abs. 1

Mit dem Abschlag von 30 v. H. sollen alle wertmindernden Umstände abgegolten werden. Zu den wertmindernden Umständen gehören allgemein die geringere Ertragsfähigkeit von Grundvermögen im Vergleich zu Kapitalvermögen und anderen, im Wirtschaftsverkehr leichter umsetzbaren Wirtschaftsgütern. Auch alle sonstigen Ermäßigungen, insbesondere wegen Baumängel und Bauschäden, Lärm-, Geruchs- und Staubbelästigungen, Unterschützstellung nach dem Denkmalschutzgesetz, Altlasten und Bergschadensgefahren, sollen abgegolten sein. Sollte im Einzelfall, z. B. aufgrund einer Abbruchverpflichtung, ein höherer Abschlag gerechtfertigt sein, kann dies dadurch berücksichtigt werden, daß der Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt nachweist, der tatsächliche Grundstückswert sei niedriger als der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte Wert (vgl. § 157 BewG).

Die Höhe des Abschlags ist – wie die Wertzahlen im bisherigen Recht – empirisch aus Kauffällen ermittelt worden. Dabei hat sich gezeigt, daß Abschläge, die nach der Nutzung unterteilt sind, im Vergleich zu

einem einheitlichen Abschlag nicht zu wesentlich besseren Ergebnissen in bezug auf das durchschnittliche Wertniveau führen. Aus Gründen der Vereinfachung soll daher der Abschlag auf einheitlich 30 v. H. festgelegt werden.

Durch den Abschlag von 30 v. H. ergeben sich Grundstückswerte, die in etwa dem entsprechen, was sich nach bisherigem Recht bei einer durchschnittlichen Wertzahl von

$$\frac{50 \text{ v. H.} + 85 \text{ v. H.}}{2} = 67,5 \text{ v. H. ergeben würde.}$$

Nach dem Ergebnis der Verprobung des Wohn-/Nutzflächenverfahrens traten bei einem Abschlag von 30 v. H. nur noch in 3,7 v. H. der untersuchten Fälle Grundstückswerte auf, die über den Kaufpreisen lagen. Dazu ist noch anzumerken, daß in die Verprobung des Wohn-/Nutzflächenverfahrens nur Kauffälle eingeflossen sind, bei denen keine Ermäßigungstatbestände zu berücksichtigen waren. Um auch in den Fällen mit Ermäßigungen in einer größeren Zahl den Einzelnachweis von Grundstückswerten zu vermeiden, ist es erforderlich, den Abschlag großzügig zu bemessen. Damit trägt der Abschlag dazu bei, daß die Finanzverwaltung nur in einer sehr geringen Zahl von Fällen den vom Steuerpflichtigen nachgewiesenen Grundstückswert überprüfen muß. Darüber hinaus ist durch die Abschlagshöhe sichergestellt, daß die bisherige Höchstgrenze von 30 v. H. für die herkömmlichen Ermäßigungstatbestände im Ertragswertverfahren (vgl. § 82 Abs. 3 Satz 1 BewG) gewahrt bleibt.

Der öffentliche geförderte Wohnungsbau unterliegt bestimmten Mietpreis- bzw. Belegungsbindungen. Der Grundstückseigentümer darf keine höhere Miete als die Kostenmiete erheben; er ist bei Überlassung der Wohnung an einen bestimmten Mieterkreis gebunden. Diesen Nachteile stehen Vorteile aus den Fördermaßnahmen gegenüber, z. B. eine günstige Fremdfinanzierung durch unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Darlehen der öffentlichen Hand oder durch Aufwendungsbeihilfen zur Deckung der laufenden Aufwendungen. In der Regel kann zumindest in den ersten Jahren der Vermietung davon ausgegangen werden, daß sich Vor- und Nachteile ausgleichen, so daß sich durch die Mietpreis- bzw. Belegungsbindungen grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Grundstückswert ergeben. Dies kann sich jedoch im Laufe der Zeit durch Entwicklungen auf dem Wohnungs- und Kapitalmarkt ändern. Um dem Rechnung zu tragen, müßte der Nachteil aus der Mietpreisbindung, berechnet als Differenz zwischen ortsüblicher Miete für den nicht preisgebundenen Wohnungsbau und Kostenmiete, gekürzt um den Zinsvorteil oder andere Vorteile aus den Fördermaßnahmen, auf den Zeitraum der Mietpreisbindung kapitalisiert werden. Um diese komplizierten Berechnungen zu vermeiden, sieht § 155 Abs. 1 Satz 2 BewG vor, daß bei Grundstücken, die den Mietpreis- bzw. Belegungsbindungen im öffentlichen Wohnungsbau unterliegen, ein um 5 v. H. höherer Abschlag zu gewähren ist.

Der Abschlag von 30 v. H. soll auch für die Bewertung unbebauter Grundstücke gelten. Hier werden

durch den Abschlag insbesondere Altlasten sowie andere Grundstücksbeeinträchtigungen, z. B. durch Lärm, Staub oder Gerüche, abgegolten. Darüber hinaus trägt der einheitliche Abschlag von 30 v. H. dazu bei, daß auf eine Mindestbewertung bei bebauten Grundstücken verzichtet werden kann. Würde nämlich für unbebaute Grundstücke ein geringerer Abschlag als für bebaute Grundstücke angesetzt, könnten bei Grundstücken mit einer geringfügigen Bebauung Fälle auftreten, in denen der Wert für ein bebautes Grundstück geringer wäre als der Wert ohne Berücksichtigung der Bebauung. Darüber hinaus werden durch einen einheitlichen Abschlag Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Bodenwert einerseits sowie Gebäudewert andererseits vermieden.

§ 155 Abs. 2

Eine aufwendige Heiztechnik hat bei Wohngrundstücken, deren Flächenpreise sich nach der Ausstattung bestimmen, zusammen mit der Verklammerung der Außenfassade und der guten Ausstattung im sanitären Bereich stets einen Flächenpreis zur Folge, der über dem liegt, der für ein Wohngrundstück mit herkömmlicher Heizungsanlage anzusetzen wäre. Die durch die aufwendige Heiztechnik verursachten höheren Herstellungskosten, denen durch den Ansatz höhere Flächenpreise Rechnung getragen wird, führen bei einer Veräußerung nicht zu einem entsprechenden Gegenwert in Form des Kaufpreises. Daher müssen die höheren Herstellungskosten durch einen Abschlag an das Verkehrswertniveau herangeführt werden. Bei der Bemessung des Abschlags ist zu berücksichtigen, daß sich durch die aufwendige Heiztechnik die Ausstattung des Gebäudes von „durchschnittlich“ in „gut“ ändern kann, was zu einer Erhöhung des Flächenpreises um mehr als 10 v. H. führt. Dies wird durch einen zusätzlichen Abschlag von 10 v. H. – bezogen auf den Gebäudewert – ausgeglichen.

Bei Wohngrundstücken mit aufwendiger Heiztechnik führt das Merkmal „Heizung“ stets dazu, daß zumindest eine durchschnittliche Ausstattung vorliegt. Neben dem Abschlag vom Gebäudewert bei guter Ausstattung kann es somit in der Praxis nur noch zu einem Abschlag bei Wohngrundstücken mit durchschnittlicher Ausstattung kommen, nicht jedoch bei Wohngrundstücken mit einfacher Ausstattung. Da die Wohngrundstücke mit durchschnittlicher Ausstattung nur negativ gegenüber den einfach und gut ausgestatteten Wohngrundstücken abgegrenzt werden (vgl. Erläuterungen zu § 152 Abs. 2 BewG), entfällt hier die Umschreibung der Ausstattungsgüter anhand einzelner Ausstattungsmerkmale. Deswegen haben Wohngrundstücke mit herkömmlicher Heizung und normale Wohngrundstücke, die nur zusätzlich mit einer umweltfreundlichen Heiztechnik ausgestattet sind, denselben Flächenpreis. Damit diesen Wohngrundstücken mit umweltfreundlicher Heiztechnik durch die Typisierung keine Nachteile erwachsen, soll der Abschlag von 10 v. H. auch bei durchschnittlich ausgestatteten Objekten gewährt werden.

Die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen für den Abschlag entsprechen den bei der Eigenheim-

zulage für energiesparendes Heizen (Zusatzförderung nach § 9 Abs. 3 EigZulG). Solaranlagen führen nur dann zu einem Abschlag, wenn sie nicht unerheblich zur Beheizung des Gebäudes beitragen. Nummer 2 entspricht der Regelung in § 82 a Abs. 1 Nr. 4 EStDV.

Bei den Wohnungseigentumsgrundstücken wirkt sich die Ausstattung, also auch das Ausstattungsmerkmal „Heizung“, nicht auf die Höhe des Flächenpreises aus. Es kann daher bei dieser Grundstücksart nicht zu einer Wertkorrektur in Form des zusätzlichen Abschlags von 10 v. H. kommen. Bei den übrigen Grundstücken wird dem Merkmal „Heizung“ für die Bestimmung der Ausstattungsgüter kaum Bedeutung beigemessen. Bei der Heizung handelt es sich nur um eines der 11 bzw. 6 Bau- und Gebäudeteile, die für die Ermittlung der Ausstattung abgefragt werden. Dort führt die aufwendige Heiztechnik nur zu einer Höherstufung des Bau- und Gebäudeteils „Heizung“ von sehr gut nach aufwendig. Es wäre demnach, wenn überhaupt, nur eine geringfügige Wertkorrektur erforderlich, die durch den allgemeinen Abschlag von 30 v. H. nach Absatz 1 abgegolten ist.

§ 156

In Anlehnung an § 91 Abs. 2 BewG sollen Gebäudeteile, die bis zum Bewertungsstichtag noch nicht fertiggestellt sind, zusätzlich zu dem Bodenwert und den ggf. bezugsfertigen Gebäudeteilen im neuen Grundstückswert unter Berücksichtigung des Abschlags von 30 v. H. (§ 155 Abs. 1 BewG) erfaßt werden. Der Wert der nichtbezugsfertigen Gebäudeteile ist dabei mit dem Betrag anzusetzen, der nach dem Grad ihrer Fertigstellung dem Gebäudewertanteil entspricht, mit dem sie im Grundstückswert nach Fertigstellung enthalten sein werden. Wie bisher soll auch künftig die Möglichkeit bestehen, diesen Wert entweder im Verhältnis der Herstellungskosten oder im Verhältnis der Bausubstanz zu ermitteln. Auch bei Grundstücken im Zustand der Bebauung hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, einen geringeren als den nach den Bewertungsvorschriften ermittelten Grundstückswert nachzuweisen.

§ 157

Trotz vorsichtiger Wertermittlung lassen sich wegen der angestrebten Vereinfachung des Bewertungsverfahrens Werte, die über den tatsächlichen Grundstückswert hinausgehen, nicht in allen Fällen vermeiden. Damit sich die vereinfachte Grundstücksbewertung für den Steuerpflichtigen, insbesondere bei der Erbschaftsteuer, nicht zu seinem Nachteil auswirkt, kann der Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt nachweisen, daß der tatsächliche Grundstückswert am 1. Januar 1996 niedriger als der nach den Bewertungsvorschriften ermittelte Grundstückswert ist. In diesem Fall ist der tatsächliche Grundstückswert als steuerlicher Grundstückswert anzusetzen. Der Nachweis wird regelmäßig durch ein Gutachten eines vereidigten Bausachverständigen oder eines Gutachterausschusses erbracht werden können. Auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr kurz vor dem Besteuerungszeitpunkt zustande

gekommener Kaufvertrag kann unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1996 als Nachweis dienen. Eine Glaubhaftmachung reicht dagegen nicht aus.

Zu Nummer 50 (§§ 158 und 159 BewG)

§ 158 BewG

Die bisher in § 123 Abs. 2 BewG enthaltene Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bewertungsgesetzes wird als gesonderte Vorschrift in die Schlußbestimmungen übernommen.

§ 159 BewG

Die Vorschrift enthält die bisher in § 124 geregelte zeitliche Anwendungsbestimmung.

Zu Nummer 51 (Anlagen 14 bis 17)

In der Anlage 14 sind die Grundstücke genannt, deren Gebäude in der Nutzung für einen bestimmten Gewerbebetrieb besonders gestaltet sind (vgl. auch Erläuterungen zu § 149 Abs. 7 BewG).

Die in Anlagen 15 und 16 zu § 152 BewG genannten Flächen-, Raummeter- und Festpreise sind von der Finanzverwaltung im Rahmen mehrjähriger Baukostenuntersuchungen ermittelt worden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu § 152 BewG hingewiesen.

Anlage 17 enthält die für ein vereinfachtes Ertragswertverfahren erforderlichen Vervielfältiger unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5 v. H., gestaffelt nach der Restnutzungsdauer.

Zu Artikel 2 (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)

Allgemeines

Die Erhebungsform als Erbanfallsteuer hat sich in Deutschland seit Einführung des Reichserbschaftsteuergesetzes bewährt. Der Entwurf beschränkt sich deshalb auf Änderungen im bestehenden System der Erbanfallsteuer. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer erfaßt den außerordentlichen Vermögenszugang beim Erwerber. Im Erbfall wird nicht der Nachlaß als solcher, sondern die Bereicherung besteuert, die der einzelne Erwerber von Todes wegen erlangt (Erbfallsteuer). Entsprechendes gilt für Bereicherungen durch Schenkungen unter Lebenden. Ihre Rechtfertigung findet auch die Erbschaft- und Schenkungsteuer letztendlich in dem Leistungsfähigkeitsprinzip.

Die von verschiedener Seite angeregte Ausgestaltung der Erbschaftsteuer als Nachlaßsteuer wird nicht aufgegriffen, weil sich eine stichhaltige Rechtfertigung dafür nicht finden läßt. Die Beibehaltung einer Erbschaft- und Schenkungsteuer in Form einer Erbanfallsteuer steht auch Einklang mit dem Steuerrecht der meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Eine Nachlaßsteuer unterwirft grundsätzlich den gesamten ungeteilten Nachlaß einem einheitlichen Steuersatz ohne Rücksicht darauf, wie dieses Vermögen verteilt wird und auf wie viele

Erwerber es dabei übergeht. Das deutsche Recht kennt im Gegensatz z. B. zu dem angloamerikanischen Recht, in dem die Erbschaftsteuer als Nachlaßsteuer erhoben wird, keine rechtliche Vonselbständigung des Nachlaßvermögens beispielsweise in der Form eines Trusts, aus dem die Berechtigten erst mit seiner Auflösung das Nachlaßvermögen erhalten. Demgegenüber strebt das deutsche Erbrecht eine möglichst rasche Auflösung von Miterbengemeinschaften und Verteilung des Nachlaßvermögens an. Bei einer Nachlaßbesteuerung ergäben sich Probleme bei der Verteilung des Nettonachlaßvermögens und hinsichtlich der gleichmäßigen Verteilung der Steuerlast auf Erben, Pflichtteilsberechtigte, Vermächtnisnehmer und andere Erwerber. Die verfassungsrechtlich gebotene Berücksichtigung familiärer Aspekte (Freistellungen für Ehegatten und Kinder) würde zwangsläufig zu vergleichbaren Regelungen wie bei der Erbanfallsteuer führen. Zusätzlich müßten auch einzelne Schenkungen und andere steuerpflichtige Erwerbe außerhalb der Erbfolge, z. B. Versicherungsansprüche, erfaßt werden, um Steuerumgehungen zu vermeiden. Eine Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens ließe sich insoweit nicht erreichen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer bemißt sich nach dem Wert der Bereicherung des steuerpflichtigen Erwerbs. Der Wert der Bereicherung besteht zunächst aus der Summe der steuerlichen Werte der Einzelgegenstände. Zur effizienteren und objektiveren Wertbemessung unterteilt das Steuerrecht die Wertgesamtheit in mehrere Vermögensarten und gibt im Bewertungsgesetz Bewertungsmaßstäbe sowie Bewertungsmethoden zur Bestimmung angemessener Werte der Vermögensarten vor. Oberster Wertmaßstab ist dabei grundsätzlich der gemeine Wert (§ 9 BewG), d. h. der erzielbare Verkaufspreis an einem bestimmten Stichtag. Dem untergeordnet kennt das Bewertungsgesetz eine Vielzahl von unterschiedlichen Werten, die mehr oder weniger typisierend den gemeinen Wert wiedergeben sollen. Sofern das erworbene Vermögen aus Geldvermögen oder aus Geldforderungen besteht, ist die Bewertung meist problemlos. Für Besteuerungszwecke wird der Nennwert, der Gegenwartswert, der Kurswert u. dgl. herangezogen. Für Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, muß eine geeignete Methode gefunden werden, mit der das Wirtschaftsgut in eine Geldrechnung einbezogen wird. Dabei sind viele Umstände zu berücksichtigen, insbesondere auch, ob das Wirtschaftsgut jederzeit wie Geld marktfähig ist (sofortige Wertrealisierung), welche wirtschaftliche Ertragskraft das Wirtschaftsgut besitzt und welche Funktion es gesamtwirtschaftlich oder sozialpolitisch erfüllt. In vielen Fällen gibt es für die ererbten oder geschenkten Wirtschaftsgüter keinen eindeutigen, richtigen Wert. Die Wertzumessung muß daher auf wahrscheinliche, geschätzte Bewertungsgrundlagen zurückgreifen; die Schätzmethode müssen wiederum einfach, nachvollziehbar und praktikabel sein. Es reicht auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus, daß für Substanzsteuerzwecke ein typisierender Wert nach pauschalen Bewertungsverfahren ermittelt wird. Voraussetzung ist, daß ein so ermittelter Wert gegenwartsnah

ist und in vertretbarer Relation zu anderen Vermögensgegenständen steht. Ergeben sich für bestimmte Vermögensgegenstände Werte, die deutlich unter dem Wertniveau anderer Vermögensgegenstände liegen, so dürfen diese Werte der Besteuerung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine niedrigere Bewertung ausnahmsweise zu einer sachlich gerechtfertigten niedrigeren Steuerbelastung führt. Die Bewertung der Vermögensgegenstände ist im einzelnen im Bewertungsgesetz geregelt.

Familie

Der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie steht im engen Zusammenhang mit dem Erbrecht und der Eigentumsgarantie. Das Privatrecht vollzieht dies in der nach Verwandtschaftsnähe abgestuften gesetzlichen Teilhabe am Vermögen des Rechtsvorgängers. Das Erbschaftsteuerrecht respektiert diese Rechtsordnung durch völlige Freistellung eines gewissen Vermögenserwerbs von Ehegatten und Kindern, durch Abstufung der Steuerbelastung nach Verwandtschaftsnähe sowie durch progressive Steuersätze. Nach bisher geltendem Recht blieb das übliche Familiengebrauchsvermögen bei Erwerben innerhalb der engeren Familie weitestgehend durch die persönlichen Freibeträge von Erbschaft- und Schenkungsteuereingriffen verschont. Die bisherigen persönlichen Freibeträge von 250 000 DM für Ehegatten und 90 000 DM für Kinder korrespondierten mit den Einheitswerten für Grundbesitz nach den Wertverhältnissen 1. Januar 1964 und bewirkten trotz eines Zuschlags von 40 v. H., daß der unentgeltliche Übergang eines üblichen Familienwohnheims zusätzlich eines gewissen Familiengebrauchsvermögens in der Regel steuerfrei blieb. Etwa 90 v. H. aller Todesfälle lösten bisher keine Erbschaftsteuer aus. Auch in Zukunft soll die Erbschaft- und Schenkungsteuer keine Massensteuer werden, sondern nur bedeutendere unentgeltliche Erwerbe angemessen besteuern. Gleichwohl wäre selbst bei gleichbleibenden Rechtsverhältnissen in den nächsten zehn Jahren mit einem deutlichen Anstieg des Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommens zu rechnen gewesen, weil immer größere Vermögen schuldenfrei auf die nächste Generation übergehen werden.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird zugunsten einer gleichmäßigeren Besteuerung der Erwerbe unabhängig von ihrer Anlageform die einseitige, auch nach der ursprünglichen gesetzgeberischen Konzeption nicht vorgesehene Begünstigung der Erwerbe von Grundbesitz abgebaut. Die gegenwartsnähere Grundbesitzbewertung führt de facto nicht zu einer entsprechenden tatsächlichen Vermögensmehrung bei den Erben und Beschenkten. Wegen der höheren Wertansätze des Grundbesitzes müssen daher zur Schonung des üblichen Familiengebrauchsvermögens sowie eines gewissen kleineren unentgeltlichen Erwerbs die persönlichen Freibeträge deutlich angehoben werden. Der erbschaftsteuerliche Zugriff bei Familienangehörigen im Sinne der Steuerklasse I ist derart zu mäßigen, daß jedem dieser Steuerpflichtigen der jeweils auf ihn überkommene Nachlaß je nach dessen Größe zumindest zum deutlich überwiegenden Teil

oder, bei kleinerem Vermögen, völlig steuerfrei zugute kommt.

Das neue Freistellungssystem für die engere Familie (Ehegatte und Kinder) geht von folgenden Überlegungen aus: Das Familiengebrauchsvermögen ist unabhängig von seiner Anlageform und von der Anzahl der berechtigten Erwerber freizustellen. Als Kernbereich des üblichen Familiengebrauchsvermögens werden 750 000 DM angesetzt. Der Betrag orientiert sich an dem Wert eines üblichen schuldenfreien Familienwohnheims in der Bundesrepublik Deutschland. Es ist bekannt, daß der Wert des üblichen Familienwohnheims regional sehr unterschiedlich sein kann. Gleichwohl ist die Berücksichtigung regionaler Unterschiede im Rahmen einer typisierenden Besteuerung nicht möglich. Eine sachliche Freistellung des Familienwohnheims unabhängig von seinem Wert scheidet aus. Dies würde letztendlich dazu führen, daß die Erbschaftsteuerbelastung in Relation zu den Verkehrswerten der ererbten Grundstücke gleichheitswidrig wäre. So könnte der Erbe eines Familienwohnheims, das in einem hochpreisigen Ballungsraum liegt, dieses verkaufen und dafür zwei gleichwertige Familienwohnheime in einem Wohnort mit niedrigem Verkehrswertniveau erwerben. Umgekehrt könnte der Erbe eines Familienwohnheims in einem Niedrigpreisgebiet bei Verkauf dieses Objekts nur ein halbes Familienwohnheim in einer Region mit hohem Verkehrswertniveau erwerben. Hinzu kommt, daß die Bestimmung des „Familienwohnheims“ von Stichtagszufälligkeiten abhängig ist, die nichts mit dem Wert des Objektes zu tun haben, z. B. der Erblasser hat das Familienwohnheim vermietet, zieht in ein Altenheim und verstirbt oder der Erblasser verstirbt, bevor er das Familienwohnheim vermietet. Aus denselben Gründen scheidet auch eine Regionalisierung des Freibetrags für das übliche Familiengebrauchsvermögen aus.

Wird der Kernbereich des schutzwürdigen Familiengebrauchsvermögens auf 750 000 DM festgelegt, muß ein Erwerber einen persönlichen Freibetrag von mindestens 750 000 DM erhalten, wenn er Alleinerbe ist. Da im Durchschnitt aller Fälle im Erbfall etwa drei Beteiligte vorhanden sind, wäre eine persönliche Freistellung in Höhe von 750 000 DM nicht zwingend erforderlich. Erwerben mehrere Erben gleichzeitig das Familiengebrauchsvermögen, könnte der Freibetrag für das Familiengebrauchsvermögen auf die einzelnen Erwerber verteilt werden. Um aber dem besonderen Schutz von Ehe und Familie Rechnung zu tragen und auch eine verfahrensmäßige Komplizierung durch eine Aufteilung zu vermeiden, wird hierauf verzichtet. Ein Erwerb eines Ehegatten soll bis 1 000 000 DM, der eines Kindes bis 750 000 DM steuerfrei bleiben. Entsprechendes gilt für Schenkungen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die Freistellung eines bestimmten Vermögensbetrags, der der Hinterbliebenenversorgung dient. Hierbei ist auf die erhöhten besonderen Freibeträge gemäß § 17 ErbStG zu verweisen. Diese Freibeträge kommen vor allem dem überlebenden Ehegatten und Kindern des Erblassers zugute, die ihre Versorgung durch steuerpflichtige Versorgungsbezüge oder anderes steuerpflichtiges Vermögen sicherstel-

len müssen. Durch diese neue Regelung ist typisierend sichergestellt, daß die Erbschaft- und Schenkungsteuer den Übergang des üblichen Familienvermögens auf den Ehegatten bzw. die Kinder unversteuert läßt.

Ansatz des Betriebsvermögens

Der Erbschaft und Schenkungsteuer unterliegt auch die Bereicherung durch unentgeltlichen Erwerb von Betriebsvermögen. Betriebsvermögen im bewertungsrechtlichen und damit auch im erbschaftsteuerlichen Sinne ist nicht nur das einzelne gewerbliche oder freiberufliche Unternehmen, sondern alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen gehören, also auch Beteiligungen an Personengesellschaften, einzelne Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens, Betriebsgrundstücke usw.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wäre auch Betriebsvermögen grundsätzlich mit einem Wert zu bewerten, der die Wertrelation des Betriebsvermögens zu den übrigen verschiedenen Wirtschaftsgütern realitätsgerecht abbildet. Theoretisch wäre dies der gemeine Wert, d. h. der Verkehrswert. Es gibt aber keinen eindeutig bestimmbareren Verkehrswert des Betriebsvermögens. Die Auffassungen über die zutreffende Verkehrswertermittlung des Betriebsvermögens weichen in Wissenschaft und Praxis sehr stark voneinander ab. Vielfach wird eine Ertragswertbewertung, zum Teil die Liquidationserlösmethode, für zutreffend gehalten; die Substanzwertmethode wird im allgemeinen für weniger geeignet gehalten. Das Bewertungsrecht und das Ertragsteuerrecht sehen dagegen letztlich den Substanzwert des Vermögens als zutreffenden Wert an. Im Ertragsteuerrecht kommt zwar dem Steuerbilanzwert hauptsächlich die Aufgabe zu, die Ergebnisse verschiedener Rechnungsperioden voneinander abzugrenzen. Der nach dem Bewertungsgesetz auf der Basis der Steuerbilanzwerte ermittelte Substanzwert des Betriebsvermögens ist daher durch handelsrechtliche und steuerbilanzielle Regelungen überlagert. Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit hat sich aber gezeigt, daß auch der früher nach eigenständigen Bewertungsvorschriften ermittelte Wert des Betriebsvermögens letztlich keine objektive und stichtagsbezogene Abbildung des tatsächlichen Betriebsvermögens hervorgebracht hat. Zusammenfassend ist festzustellen, daß zur Vermeidung einer sehr aufwendigen und streitanfälligen Einzelbewertung des Betriebsvermögens eine typisierende Bewertung geboten ist. Zur Vereinfachung für Bürger und Verwaltung muß dabei weitestgehend an vorhandene Wertfeststellungen angeknüpft werden. Es bietet sich daher weiterhin an, Betriebsvermögen – wie schon seit 1993 praktiziert – grundsätzlich auf der Basis der Steuerbilanzwerte zu bewerten. Ausgenommen bleiben soll wie bisher der betriebliche Grundbesitz. Zur Begründung siehe „Allgemeiner Teil“ der Begründung zu Artikel 1.

Auf die Erbschaft und Schenkungsbesteuerung des Erwerbs von Betriebsvermögen kann aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten, komplizier-

ten Gestaltungen usw. nicht völlig verzichtet werden. Eine solche vollständige Befreiung ist von Verfassungen wegen nicht geboten; sie begegnet im Gegenteil verfassungsrechtlichen Bedenken. Letztlich bedeutet jeder unentgeltliche Erwerb unabhängig von der Anlageform der Vermögensgegenstände eine steuerbare Bereicherung. Gleichwohl kann die Erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Belastung des Betriebsvermögens gesamtwirtschaftlich nachteilig sein.

Im europäischen Vergleich ist die Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland beim Übergang von Unternehmen innerhalb der Familie durch die persönlichen Freibeträge, durch die sachliche Freistellung des Betriebsvermögens und bei weiter entfernt verwandten Erwerbern durch nach Steuerklassen abgestufte Steuersätze relativ schonend. Insbesondere die Einführung eines speziellen Freibetrags für den Erwerb von Betriebsvermögen in Höhe von 500 000 DM ab 1994 bewirkt, daß der Übergang kleinerer und mittlerer Unternehmen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad von vornherein nicht der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegt. Zugleich konnte damit eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung erreicht werden, denn mehr als die Hälfte aller Betriebsvermögen liegen unter 500 000 DM und müssen für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke nicht bewertet werden. Darüber hinausgehendes positives Betriebsvermögen wird grundsätzlich nur mit 75 v. H. angesetzt. Hinzu kommt, daß Betriebsvermögen in Deutschland nur sehr vorsichtig bewertet wird; dies trägt ebenfalls zu einer schonenden Erbschaftsbesteuerung bei. Während bis 1992 der Wert des Betriebsvermögens einschließlich der stillen Reserven nach besonderen Bewertungsvorschriften ermittelt wurde, können für die Bewertung des Betriebsvermögens ab 1. Januar 1993 die Steuerbilanzwerte – mit wenigen Ausnahmen – übernommen werden. Damit kommen den kleinen und mittleren Unternehmen auch die Bilanzierungsvorteile durch Abschreibungsvergünstigungen, Rückstellungsmöglichkeiten usw. zugute. Eine im nationalen Recht geregelte Anrechnungsvorschrift vermeidet in gewissem Umfang auch ohne Doppelbesteuerungsabkommen, daß kleine und mittlere Unternehmen bei grenzüberschreitenden Erbfällen mehrfach mit Steuern belastet werden. Aufgrund der bereits in Kraft getretenen Änderungen durch das JStG 1996 werden mit Wirkung ab 1996 Beteiligungen an kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften, die steuerlich im allgemeinen dem Privatvermögen zuzuordnen sind, ebenso wie Betriebsvermögen behandelt.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die bisherigen Regelungen weiter verbessert werden durch eine Erhöhung des Bewertungsabschlags auf 50 v. H. und durch die Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft unter Beibehaltung des bisherigen Freibetrages von 500 000 DM. Damit wird erreicht, daß der Übergang des Betriebsvermögens unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser oder Schenker und Erwerber noch stärker entlastet wird. Den Betrieben brauchen nur in entsprechendem gemindertem Umfang liquide Mittel für die Steuerzahlung entnommen zu werden, die statt

dessen für notwendige Investitionen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen zur Verfügung stehen.

Insgesamt ist festzuhalten, daß das deutsche Erbschaftsteuerrecht so angelegt ist, daß die Erben eines normal rentierlichen Unternehmens die Erbschaftsteuer aus den Erträgen des Unternehmens zahlen können. Es muß dabei auch vorausgesetzt werden, daß ein Unternehmer ebenso wie zur Sicherung der Zahlung anderer Steuern und Abgaben entsprechende Vorkehrungen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer trifft. Sollten trotzdem durch die Erbschaftsteuerzahlung Probleme entstehen, die den Erhalt eines Betriebs gefährden, sieht das Erbschaftsteuerrecht speziell für den Erwerb von Betriebsvermögen eine besondere Stundungsmöglichkeit vor. Die auf das Betriebsvermögen entfallende Erbschaftsteuer kann mit Wirkung ab 1996 bis zu 10 Jahre, früher bis zu 7 Jahre, gestundet werden. Im Erbfall erfolgt diese Stundung zinsfrei. Letztlich ermöglicht das allgemeine Verfahrensrecht (Abgabenordnung) den Finanzämtern immer, in Ausnahmefällen den individuellen Belangen unter bestimmten Voraussetzungen durch Stundung, Teilerlaß oder Totalerlaß der Erbschaftsteuer Rechnung zu tragen. In der Summe erfüllen die Begünstigungen das verfassungsrechtlich Gebotene, das steuerrechtlich und fiskalisch Mögliche.

Steuerklassen, Tarif

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung richtet sich nach der Steuerklasse eines Erwerbers und innerhalb der Steuerklasse nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs. Damit wird die Steuerbelastung einmal nach Verwandtschaftsnähe und innerhalb der Steuerklasse nach der durch die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs entstandenen besonderen steuerlichen Leistungsfähigkeit abgestuft. Zusätzlich wird die tarifliche Steuerbelastung durch persönliche und sachliche Freistellungen sachgerecht gemindert. Durch die neuen Wertansätze für Grundbesitz ergäben sich bei der Erbschaftsteuer höhere steuerliche Belastungen, ohne daß eine tatsächliche Vermögensmehrung damit verbunden wäre. Zum Ausgleich bewertungsbedingter Steuererhöhungen wird die Tarifstruktur sowohl hinsichtlich der Steuerklassen als auch des Tarifs selbst neu gestaltet: Die jetzigen Steuerklassen I und II werden zu einer neuen Steuerklasse I zusammengefaßt, zu der jetzt neben dem Ehegatten und den Kindern des Erblassers oder Schenkers auch die Enkel, Urenkel und weiteren Abkömmlinge stets sowie die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen gehören. Steuersätze bis 70 v. H. lassen sich unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr aufrecht erhalten. Der neue Höchstsatz beträgt künftig nur noch 50 v. H., die übrigen Steuersätze werden für die verbleibenden Steuerklassen und die verschiedenen Wertstufen neu festgelegt.

Ausgleich für den Wegfall der Vermögensteuer auf „Privatvermögen“

Die Vermögensteuer soll ab 1. Januar 1997 insgesamt abgeschafft werden (s. Artikel 5). Der Wegfall der

Vermögensteuer auf Betriebsvermögen, als einer substanzverzehrenden Steuerbelastung, soll einen wichtigen Impuls für den Wirtschaftsstandort Deutschland bewirken. Von dem Gesamtaufkommen von 8,5 Mrd. DM entfallen unter Einbeziehung der im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungswerte rd. 58 v. H. oder 5 Mrd. DM auf Betriebsvermögen. Die Entlastungswirkung darf nicht durch Mehrbelastungen an anderer Stelle gefährdet werden. Deshalb soll hierfür ein Ausgleich nicht erfolgen.

Für den Wegfall der Vermögensteuer auf „Privatvermögen“ soll in angemessenem Umfang ein Ausgleich vorgenommen werden. Um überhöhte Erhebungskosten zu vermeiden, wird die „private Vermögensteuer“ mit der Erbschaftsteuer zusammengefaßt. Da der Wegfall der Vermögensteuer zugleich zu einer erheblichen Einsparung bei den Erhebungs- und Verwaltungskosten führt, wird der tatsächliche Ausgleichsbedarf mit 1,5 Mrd. DM veranschlagt.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 6 Satz 4 ErbStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 13 Abs. 2 a ErbStG, dessen bisheriger Inhalt in den neuen § 13 a ErbStG übernommen wurde (vgl. Nummer 3 Buchst. b und Nummer 4).

Zu Nummer 2 (§ 12 ErbStG)

Die Vorschrift stellt die Verbindung zu den Bewertungsregeln des Bewertungsgesetzes her. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 kommt ihr hinsichtlich der verfassungsrechtlich gebotenen Belastungsgleichheit beim Steuerzugriff zentrale Bedeutung zu. Entscheidet sich der Gesetzgeber für eine gesonderte Bewertung der zu besteuern Güter, muß er die einmal getroffene Belastungsentscheidung folgerichtig umsetzen und die Steuerpflichtigen ungeachtet verfassungsrechtlich zulässiger Differenzierungen gleichmäßig belasten. Erforderlich ist, daß für die einzelnen zur Erbschaft oder Schenkung gehörenden wirtschaftlichen Einheiten und Wirtschaftsgüter Bemessungsgrundlagen gefunden werden, die deren Werte in ihrer Relation realitätsgerecht abbilden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist als Grundsatz unverändert auf die Allgemeinen Vorschriften des BewG und entlastet das ErbStG von den Einzelregelungen zur Bewertung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift zur Bewertung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entspricht weitestgehend dem bisherigen Absatz 1 a.

Zu Absatz 3

Die bisherige Belastung des Grundbesitzes mit Vergangenheitswerten – insbesondere Einheitswerte 1964, bei Grundstücken mit einem Zuschlag von

40 v. H. – und des übrigen Vermögens im wesentlichen mit Gegenwartswerten hatte deutliche Wertverzerrungen und Belastungsungleichheiten zur Folge. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb entschieden, daß § 12 Abs. 1 und 2 ErbStG in Verbindung mit dem Ersten und Zweiten Teil des Bewertungsgesetzes mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts genügen die erbschaftsteuerlichen Bewertungsmethoden den aus dem Gleichheitssatz folgenden Anforderungen nur dann, wenn sie zum Bewertungsstichtag die jeweiligen Werte wirklichkeitsgerecht wiedergeben. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang nicht gefordert, daß Grundbesitz mit dem Verkehrswert anzusetzen sei. Der Gesetzgeber darf sachliche Differenzierungspunkte zugunsten des Grundbesitzes im erforderlichen Umfang berücksichtigen. Er hat dabei einen großen Gestaltungsspielraum.

Der bisher in § 12 Abs. 2 bis 4 ErbStG geregelte erbschaftsteuerliche Wertansatz für Grundbesitz auf der Grundlage der Einheitswerte wird ersetzt durch den nach §§ 138 ff BewG (vgl. Artikel 1 Nummer 49) im Bedarfsfall festzustellenden Grundbesitzwert. Gemäß § 138 Abs. 5 BewG wird ein Grundbesitzwert für ein Grundstück oder einen Betrieb der Land und Forstwirtschaft gesondert festgestellt, wenn er für die Erbschaftsteuer benötigt wird (Bedarfswert); gehört zum Erwerb nur ein Teil einer wirtschaftlichen Einheit, wird nur der Wert dieses Anteils festgestellt. Die Feststellung erfolgt gemäß § 138 Abs. 2 und 3 BewG in Verbindung mit §§ 9, 11 ErbStG immer unmittelbar auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung. Die bisherigen Regelungen in § 12 Abs. 3 und 4 ErbStG für Fälle eines Teilerwerbs einer wirtschaftlichen Einheit bzw. für eine Stichtagsbewertung aus besonderen Gründen sind ebenso entbehrlich wie die ergänzenden Vorschriften für Grundbesitz in den neuen Ländern (vgl. § 37 a Abs. 3 ErbStG, vgl. Nummer 12).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift zur Bewertung von Bodenschätzen entspricht dem bisherigen Absatz 4 a.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift zur Bewertung von Betriebsvermögen ist redaktionell angepaßt an die neue Absatzfolge. Im übrigen bleibt es bei der nahezu vollständigen Übernahme der ertragsteuerlichen Werte für das Betriebsvermögen. Wesentliche Ausnahme bleiben die Betriebsgrundstücke (§ 99 BewG), für die der im Bedarfsfall festzustellende Grundbesitzwert (vgl. Absatz 3) maßgebend ist.

Der Wertansatz für Betriebsgrundstücke muß im Zusammenhang mit dem Ansatz des Betriebsvermögens gemäß § 13 a ErbStG (vgl. Nummer 4) gesehen werden. Die im Bedarfsfall nach §§ 138 ff. BewG festgestellten Grundbesitzwerte betragen auch bei Betriebsgrundstücken wie bei Grundstücken im Privatvermögen im Durchschnitt 60 v. H. der Verkehrswerte. Aufgrund des Bewertungsabschlags von 50 v. H. nach § 13 a Abs. 2 ErbStG würden Betriebsgrundstücke tatsächlich nur mit 30 v. H. ihres Verkehrswerts der Besteuerung unterliegen. Entspre-

chendes gilt auch für nichtnotierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 13 a Abs. 4 Nr. 3 ErbStG, die nach dem sog. Stuttgarter Verfahren bewertet werden. Hierbei würden Betriebsgrundstücke der Kapitalgesellschaft bei der Ermittlung des Vermögenswerts ebenfalls mit ihrem Grundbesitzwert angesetzt, der Anteilswert insgesamt aber nur mit 50 v. H. der Besteuerung unterliegen. Um eine übermäßige Vergünstigung für Betriebsgrundstücke und unerwünschte Mitnahmeeffekte durch Verlagerung von privatem Grundbesitz in den betrieblichen Bereich zu vermeiden, sollen Betriebsgrundstücke immer dann mit 140 v. H. des Grundbesitzwerts angesetzt werden, wenn für das Betriebsvermögen oder für nichtnotierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft der Bewertungsabschlag von 50 v. H. vorgenommen wird.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu Nummer 3 (§ 13 ErbStG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In Nummer 1 ist die Befreiung für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke sowie für andere bewegliche körperliche Gegenstände verbessert worden. Die Befreiung bezieht sich nicht auf den Gesamtwert der zu dieser Vermögensgruppe gehörenden Vermögensgegenstände. Sie steht dem jeweiligen Erwerber je nach Steuerklasse bezogen auf seinen persönlichen Erwerb zu.

Personen aus der zusammengefaßten Steuerklasse I (vgl. Nummer 6), im wesentlichen der Ehegatte, die Kinder und weitere Abkömmlinge, können Hausrat in vollem Umfang steuerfrei erwerben. Schulden und Lasten im Zusammenhang mit diesen Vermögensgegenständen sind allerdings nicht mehr abzugsfähig (vgl. § 10 Abs. 6 Satz 1 ErbStG). Für andere bewegliche körperliche Gegenstände, dazu zählen künftig auch Kunstgegenstände und Sammlungen, wird der Freibetrag von 5 000 DM auf 20 000 DM erhöht. Durch diese Befreiung kann ein wesentlicher Teil des persönlichen Gebrauchsvermögens im Sinn des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 ohne Steuerbelastung auf den begünstigten Erwerberkreis übertragen werden. Im Zusammenwirken mit anderen Befreiungsregelungen, insbesondere mit den persönlichen Freibeträgen in § 16 ErbStG, ist es somit möglich, den erbschaftsteuerlichen Zugriff bei Familienangehörigen der Steuerklasse I so zu beschränken, daß er den verfassungsrechtlich gesetzten Rahmen nicht überschreitet. Die unbegrenzte Befreiung des Erwerbs von Hausrat ist auch ein Beitrag zur Steuervereinfachung, weil eine besondere Bewertung dieser Vermögensgegenstände unterbleiben kann.

Personen der neuen Steuerklassen II und III (vgl. Nummer 6) erhalten für den Erwerb von Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke sowie anderer beweglicher körperlicher Gegenstände künftig einen zusammengefaßten Freibetrag von 20 000 DM

anstelle der bisherigen getrennten Freibeträge von 10 000 DM bzw. 2 000 DM. Aufgrund des erhöhten Freibetrags kann auch hier in mehr Fällen als bisher auf eine Bewertung dieser Vermögensgegenstände verzichtet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Nummer 6 wird der Freibetrag für einen Erwerb durch erwerbsunfähige Eltern und Großeltern ebenso auf 80 000 DM verdoppelt wie die für die Befreiung maßgebende Vermögensgrenze einschließlich des Vermögensanfalls.

Zu Doppelbuchstabe cc

In Nummer 9 wird der Freibetrag für eine Zuwendung, die als angemessenes „Entgelt“ für eine unentgeltliche Pflege oder Unterhaltsgewährung an den Erblasser oder Schenker anzusehen ist, auf 10 000 DM erhöht. Im übrigen ist das Beibehalten einer Obergrenze notwendig und auch verfassungsgemäß (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1984, HFR S. 436). Mit ihr lassen sich die Möglichkeiten einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Befreiung durch Beantragen überhöhter Beträge für meist nur bedingt nachprüfbar Pflege oder Unterhaltsleistungen auf ein vernünftiges, akzeptables Maß beschränken.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Befreiungsmöglichkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe c ErbStG wurde durch das StÄndG 1992 in das ErbStG eingefügt. Befreit sind Zuwendungen an ausländische Einrichtungen, die den inländischen Religionsgesellschaften oder gemeinnützigen Körperschaften entsprechen, sofern der ausländische Staat Gegenseitigkeit gewährt; das Bundesfinanzministerium stellt fest, ob diese Voraussetzung vorliegt. Die Änderung sollte lediglich eine Rechtsgrundlage schaffen für die Weitergeltung bestehender, z. B. mit einigen Kantonen der Schweiz und mit Dänemark, bzw. die Herbeiführung neuer Gegenseitigkeitsvereinbarungen (vgl. BT-Drucksache 12/1108 S. 78). Das Bundesfinanzministerium sollte solche Gegenseitigkeitsvereinbarungen allgemein durch Austausch entsprechender Erklärungen herbeiführen können, nicht jedoch im steuerlichen Einzelfall zu Feststellungen über eine evtl. bestehende Gegenseitigkeit verpflichtet sein. Eine Steuerbefreiung ohne förmliche Feststellung der Gegenseitigkeit war nicht beabsichtigt.

Abweichend hiervon hat der BFH in einem Beschluß vom 29. November 1995 (BStBl 1996 II S. 102) die Auffassung vertreten, daß die Steuerbefreiung nicht von einer förmlichen Gegenseitigkeitserklärung mit dem ausländischen Staat abhängig sei; maßgebend sei lediglich die Gesetzeslage in dem ausländischen Staat. Um die dadurch eingetretene Rechtsunsicherheit über die Anwendung der Befreiungsvorschrift zu beseitigen und unter Umständen einzelfallbezogen komplizierte Ermittlungen zur Gesetzeslage in einem ausländischen Staat zu vermeiden, wird in § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c ErbStG nunmehr klargestellt, daß eine evtl. bestehende Gegenseitigkeit nur dann zur Steuerbefreiung führt, wenn die Gegenseitigkeit

durch förmlichen Austausch entsprechender Erklärungen mit dem ausländischen Staat festgestellt ist. Deutscherseits läßt sich eine Vergünstigung für ausländische Einrichtungen nur dann rechtfertigen, wenn im Umkehrfall deutsche Empfängereinrichtungen in gleicher Weise von ausländischer Erbschaftsteuer befreit werden.

Zu Buchstabe b

An die Stelle der bisher in Absatz 2 a geregelten Befreiung beim Erwerb von Betriebsvermögen und von Anteilen an Familienkapitalgesellschaften tritt künftig eine entsprechende Regelung in einem neuen § 13 a ErbStG (vgl. Nummer 4).

Zu Nummer 4 (§ 13 a ErbStG)

Bei der Bemessung der Erbschaftsteuer für Betriebsvermögen ist nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 zu berücksichtigen, daß Erwerber dieses Vermögens aufgrund der Sozialgebundenheit im Vergleich zu Erwerbern anderen Vermögens vermindert finanziell leistungsfähig sind. Die Erbschaftsteuerlast muß also so bemessen werden, daß die Fortführung des Betriebs nicht gefährdet wird. Die Verpflichtung, eine verminderte finanzielle Leistungsfähigkeit erbschaftsteuerlich zu berücksichtigen, ist unabhängig von der verwandtschaftlichen Nähe zwischen Erblasser und Erwerber. Der Gesetzgeber hat diesen Vorgaben bereits im Standortsicherungsgesetz mit der Einführung eines Freibetrags von 500 000 DM ab 1994 und im Jahressteuergesetz 1996 mit der Einführung eines Bewertungsabschlags von 25 v. H. bei gleichzeitiger Erstreckung dieser Entlastungsmaßnahmen auf Anteile an sog. familienbezogenen Kapitalgesellschaften Rechnung getragen.

Die bisher in § 13 Abs. 2 a ErbStG geregelte Steuerentlastung beim Erwerb von Betriebsvermögen und Anteilen an „familienbezogenen“ Kapitalgesellschaften wird weiter verbessert und aus Gründen der Übersichtlichkeit in einen eigenen Paragraphen aufgenommen. Die geltende Regelung beschränkte die Entlastung des gewerblichen und freiberuflichen Betriebsvermögens auf Fälle des Erbanfalls (§ 1922 BGB) und der vorweggenommenen Erbfolge. Sie wird auf alle steuerpflichtigen Erwerbsfälle von Todes wegen ausgedehnt und soll die bisher unbefriedigenden Ergebnisse vor allem bei Vorausvermächtnissen und Vermächtnissen vermeiden. Die Steuerentlastung wird erweitert auf Erwerbe land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und soll auch dort die Generationenfolge erleichtern. Nach der Neuregelung folgen die Steuerentlastungen grundsätzlich dem – vom Erblasser bestimmten – Übergang des Betriebsvermögens auf den Letzterwerber.

Zu Absatz 1

Vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses und eines höheren Wertansatzes für Betriebsgrundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ist eine erweiterte Entlastung erforderlich, um den Generationenübergang unabhängig von der Person des Erwerbers zu erleichtern. Die bis-

her auf den Erwerb durch Erbanfall beschränkten Steuerentlastungen werden auf alle Erwerbe von Todes wegen erweitert. Hauptmangel der bisherigen Regelung war, daß, anders als im Fall der vorweggenommenen Erbfolge, der Erwerber nur entlastet wurde, wenn er zu den gesetzlichen oder gewillkürten Erben gehörte. Dadurch wurde letztlich die Testierfreiheit des Unternehmers beeinträchtigt. Die Neuregelung ermöglicht in Verbindung mit Absatz 3, daß auch beim Erwerb von Todes wegen immer derjenige von der Erbschaftsteuer entlastet wird, dem nach dem Willen des Unternehmers auch außerhalb der Erbfolge das Betriebsvermögen oder anderes Vermögen im Sinne des Absatzes 4 letztendlich zugewendet wird. Damit ist der Erwerb von Betriebsvermögen und anderem Vermögen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und der Rechtsnatur der Zuwendung deutlich entlastet.

Das Gesetz räumt dem Erblasser das Recht ein, selbst zu bestimmen, wie bei mehreren Erwerbern der Freibetrag eingesetzt werden soll. Dafür ist wie bisher seine schriftlich verfügte Aufteilung maßgebend. Fehlt eine schriftliche Verfügung und geht das Vermögen nur durch Erbanfall auf Erben über, erfolgt eine Aufteilung nach Erbteilen (Quoten); in den übrigen Fällen, z. B. bei Vermächnissen, steht der Freibetrag den Erwerbern zu gleichen Teilen zu.

Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen wird in die Freibetrags- und Abschlagsregelung einbezogen, da es ebenso wie das Betriebsvermögen mit aktuellen Werten erfaßt wird. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ertragsteuerlich nicht zum Privatvermögen gehören, wird künftig ebenfalls der Freibetrag von 500 000 DM gewährt. Bäuerliche Familienbetriebe können dadurch regelmäßig ohne Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer übergehen. Die wenigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit einem höheren Grundbesitzwert werden durch den Abschlag von 50 v. H. nach Absatz 2 zusätzlich entlastet. Die Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in die Freibetragsregelung führt weiter zu einer erheblichen Vereinfachung. Bei kleinen und mittleren Betrieben kann in der Regel eine Feststellung des Grundbesitzwerts unterbleiben.

Die Steuerentlastung der vorweggenommenen Erbfolge einschließlich Verteilung des Freibetrags bei mehreren Erwerbern (Satz 1 Nr. 2) ist wie bisher geregelt. Inhaltlich unverändert bleibt auch die Regelung über den Verbrauch des Freibetrags (Satz 2).

Zu Absatz 2

Der Bewertungsabschlag auf das den Freibetrag von 500 000 DM übersteigende Vermögen wird auf 50 v. H. erhöht. Vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses und eines höheren Wertansatzes für Betriebsgrundstücke und Betriebe der Land und Forstwirtschaft ist diese stärkere Entlastung erforderlich, um den Generationenübergang zu erleichtern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Gewährung des Freibetrages und des Abschlags für die Fälle, in denen ein Erwerber

das Vermögen oder Teile davon in Erfüllung einer letztwilligen oder rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten überträgt. Der Übergang des Freibetrags und daran anknüpfend des Bewertungsabschlags kommt insbesondere zwischen Erben in Betracht, die Teilungsanordnungen (§ 2048 BGB) und Vorausvermächnisse (§ 2150 BGB) erfüllen. Er kommt weiter in Betracht für Übergänge zwischen Erben und Vermächtnisnehmern, ferner für Übergänge von Erben auf Personen, denen der Erblasser das Vermögen durch ein (noch nicht vollzogenes) Schenkungsversprechen auf den Todesfall zugedacht hat.

Zu Absatz 4

Absatz 4 umschreibt das Vermögen, für das der Freibetrag und der Abschlag zu gewähren sind. Das Betriebsvermögen umfaßt insbesondere das zu einem Gewerbebetrieb gehörende Vermögen (§ 95 BewG), das der Ausübung eines freien Berufes dienende Vermögen (§ 96 BewG) und Betriebsvermögen in Form von Beteiligungen an Personengesellschaften (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 18 Abs. 4 EStG). Einbezogen war bisher auch die Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter eines Betriebsvermögens, wenn diese in der Hand des Erwerbers Betriebsvermögen blieben. Dieses ermöglichte Gestaltungen, die nicht mit der Zielsetzung der Regelung (Entlastung im Generationenwechsel, um den Fortbestand der Unternehmen und Arbeitsplätze zu sichern) übereinstimmen. Der Begriff des Betriebsvermögens wird deshalb einschränkend an die vorhandene Behaltensregelung (Absatz 5) angepaßt. Im übrigen können auch bei Übertragung eines selbständigen Teilbetriebs der Freibetrag und der Abschlag gewährt werden. Die Umschreibung der Anteile an Kapitalgesellschaften bleibt gegenüber der durch Artikel 24 des Jahressteuergesetzes 1996 (BGBl. 1995 I S. 1250) eingeführten Regelung unverändert. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe fallen unter die Freibetrags- und Abschlagsregelung, wenn sie ertragsteuerlich nicht zum Privatvermögen gehören. Von den Entlastungen bleiben dadurch überwiegend die Stückländereien ausgenommen. Die Entlastungen gelten auch für solche land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und für Grundstücke, die bewertungsrechtlich dem Grundvermögen zugerechnet werden, ertragsteuerlich aber land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen darstellen. Damit wird eine weitgehende Kongruenz für das Vorliegen von ertragsteuerlichem Betriebsvermögen einerseits und für die Entlastungen bei der Erbschaftsteuer andererseits hergestellt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die bisherige Behaltensregelung. Sie wird im Hinblick auf die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ergänzt.

Zu Nummer 5 (§ 14 ErbStG)

Die Vorschrift bestimmt wie bisher, daß mehrere Erwerbe, die innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallen, zusammenzurechnen sind. Sie werden im Ergebnis so besteuert, als seien sie als Teil eines einheitlich zu besteuernenden Gesamterwerbs an

den Empfänger gelangt. Durch die Zusammenrechnung wird gewährleistet, daß die Freibeträge innerhalb des Zusammenrechnungszeitraums nur einmal zur Anwendung kommen und sich für die mehreren Erwerbe gegenüber einer einheitlichen Zuwendung in gleicher Höhe kein Progressionsvorteil ergibt. Den Einzelerwerben selbst wird der Charakter von selbständigen steuerpflichtigen Vorgängen nicht genommen. Ihre Besteuerung wird durch die Berücksichtigung bei dem jeweils letzten Erwerb nicht berührt. Aus der Zusammenfassung mehrerer Erwerbe resultiert nur eine Art Progressionsvorbehalt, der den Letzterwerb auf die Steuerstufe des Gesamterwerbs hebt.

Die Änderungen stellen das ursprüngliche Gesetzeskonzept der Vorschrift wieder her, das der Bundesfinanzhof durch eine unsystematische Interpretation weitgehend aufgegeben hat (vgl. zuletzt Urteil vom 31. Mai 1989, BStBl. II S. 733).

Zu Absatz 1

Der Wert eines früheren Erwerbs bleibt bei der Zusammenrechnung unverändert, da die Vorerwerbe mit ihrem früheren Wert dem Letzterwerb hinzurechnet werden (Satz 1). Wertänderungen in der Zwischenszeit, auch solche, die auf veränderte Bewertungsregelungen im Bewertungsgesetz zurückzuführen sind, bleiben unbeachtlich. Soweit Zuwendungen von Grundbesitz aus der Zeit vor dem 1. Januar 1996 mit Zuwendungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, zusammengerechnet werden, bleiben daher auch die Einheitswerte nach den Wertverhältnissen 1964 (alte Länder) oder 1935 (neue Länder) maßgebend.

Die Steuer für den Letzterwerb wird aus der Steuer für den Gesamterwerb dadurch ermittelt, daß von der Steuer für den Gesamterwerb die Steuer abgezogen wird, die auf die früheren Erwerbe entfällt. Dies verhindert eine doppelte Besteuerung der früheren Erwerbe im Zuge der Zusammenrechnung. Satz 2 stellt hierzu in Übereinstimmung mit dem bisherigen Wortlaut in Satz 1 klar, daß die anrechenbare Steuer auf die Vorerwerbe nach den Verhältnissen zur Zeit des Letzterwerbs zu ermitteln ist, d. h. daß die zu diesem Zeitpunkt gültige Steuerklassenzugehörigkeit, die Freibeträge und der Steuertarif maßgebend sind.

Die Steuer, die für die früheren Erwerbe zur Zeit des Letzterwerbs zu erheben gewesen wäre, stimmt bei unveränderter Gesetzeslage mit der Steuer überein, die für die früheren Erwerbe tatsächlich erhoben wurde. Wird das Gesetz in bedeutsamen Punkten neu gefaßt, wie es beim Übergang vom ErbStG 1974 auf das neue Recht der Fall ist, stimmen die seinerzeit erhobene und die jetzt anzurechnende Steuer nicht mehr überein. Dabei können Rechtsänderungen, die den Steuerpflichtigen nach neuem Recht günstiger stellen, z. B. höhere Freibeträge oder niedrigere Steuersätze, dazu führen, daß die anzurechnende Steuer geringer ausfällt, als die seinerzeit erhobene Steuer. Der Steuerpflichtige wird im Rahmen des Anrechnungsverfahrens benachteiligt, wenn, bezogen auf den Letzterwerb, dadurch eine höhere Steuer zu zahlen verbleibt. Ähnliche Folgen beim Übergang

vom ErbStG 1959 auf das ErbStG 1974 haben zu einer weitreichenden Gesetzesinterpretation durch den Bundesfinanzhof geführt (vgl. zuletzt Urteil vom 31. Mai 1989, BStBl. II S. 733), für die in erster Linie Billigkeitserwägungen maßgebend waren. Eine Übertragung dieser Auslegung auf die jetzigen grundlegenden Veränderungen der Besteuerungsgrößen würde die Anwendung der Vorschrift komplizieren. Um das Anrechnungsverfahren deutlich zu vereinfachen, gleichzeitig aber die als unbillig erachteten nachteiligen Folgen für die Steuerpflichtigen zu vermeiden, bestimmt der neue Satz 3, daß die früher für die Vorerwerbe tatsächlich zu erhebende Steuer anzurechnen ist, wenn diese höher ist, als die fiktiv zu ermittelnde Steuer zur Zeit des Letzterwerbs. Für die Anwendung der Vorschrift besteht damit eine klare Rechtsgrundlage.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die dem höchsten Steuersatz entsprechende Höchstgrenze für die zulässige Mehrsteuer von derzeit 70 v. H. entsprechend dem höchsten Steuersatz des neuen Tarifs (vgl. § 19 Abs. 1) auf 50 v. H. herabgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 15 ErbStG)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind anstelle der vier Steuerklassen des geltenden Rechts nur noch drei Steuerklassen vorgesehen. Die jetzigen Steuerklassen I und II werden zu einer neuen Steuerklasse I zusammengefaßt, zu der jetzt neben dem Ehegatten und den Kindern des Erblassers oder Schenkers auch die Enkel, Urenkel und weiteren Abkömmlinge stets sowie die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen gehören. Die bisherige Schlechterstellung der Kinder noch lebender Kinder (Steuerklasse II Nr. 1) gegenüber Kindern verstorbener Kinder (Steuerklasse I Nr. 3) war wenig überzeugend und wird deshalb beseitigt. Eltern und Voreltern sollen nur bei Erwerben von Todes wegen in Steuerklasse I fallen. Die schon im gegenwärtigen Recht vorgesehene Unterscheidung zwischen Erwerben von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden wird beibehalten. Damit ist ausgeschlossen, daß Schenkungen unter Geschwistern (künftig Steuerklasse II Nr. 2) durch Zwischenschaltung der Eltern im Rahmen des höheren Freibetrags der Steuerklasse I schenkungsteuerfrei ausgeführt werden können. In die Steuerklasse II werden die weiter entfernt Verwandten eingeordnet, in die Steuerklasse III die übrigen Erwerber. Eine weitere Zusammenfassung war wegen der verwandtschaftsabhängigen Besteuerung nicht möglich.

Zu Absatz 1 a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Zusammenfassung der bisherigen Steuerklassen I und II.

Zu Absatz 2

In Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung

aus der Zusammenfassung der bisherigen Steuerklassen I und II.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu Nummer 7 (§ 16 ErbStG)

Die persönlichen Freibeträge sollen wie bisher kleinere Vermögenserwerbe völlig von der Steuer freistellen. Die Anhebung der nach Steuerklassen gegliederten Freibeträge dient gleichzeitig der Steuervereinfachung, da sich die Finanzverwaltung nicht mit einer Vielzahl unbedeutender Erwerbsfälle befassen muß. Gegenüber der bisherigen Regelung des geltenden Rechts ist der Freibetrag für den Ehegatten auf 1 000 000 DM und für jedes Kind auf 750 000 DM erhöht worden. Die Anhebung der Freibeträge für diese Personen erfolgt im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des Familiengebrauchsvermögens. Den übrigen Personen der neu gefaßten Steuerklasse I (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4), im wesentlichen die Enkel, Urenkel und weitere Abkömmlinge des Erblassers oder Schenkers, wird künftig ein Freibetrag von 150 000 DM gewährt; Erwerber der neuen Steuerklasse II erhalten einen Freibetrag von 50 000 DM, Erwerber der neuen Steuerklasse III einen Freibetrag von 25 000 DM.

Dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 entsprechend wird der erbschaftsteuerliche Zugriff bei Ehegatten, Kindern und – wenn diese verstorben sind – bei deren Kindern (§ 15 Abs. 1 ErbStG) derart gemäßigt, daß jedem dieser Steuerpflichtigen der jeweils auf ihn übergehende Nachlaß zumindest zu einem deutlichen Teil oder, bei kleineren Vermögen, sogar völlig steuerfrei zugute kommt. Da nur bei einem Erwerb von dem Ehegatten oder einem Elternteil Familiengebrauchsvermögen im engeren Sinn direkt übergeht, gilt der erhöhte Freibetrag für Kinder trotz der Zusammenlegung der Steuerklassen I und II (vgl. Nummer 6) nicht für die neu in die Steuerklasse I aufgenommenen Erwerber.

Entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts orientiert sich die Freistellung des Familiengebrauchsvermögens am Wert durchschnittlicher Einfamilienhäuser. Nicht ausreichend für die geforderte Freistellung wäre eine sachliche Befreiung des Familienwohnheims. Grundeigentümer und Inhaber anderer Vermögenswerte sind in einem gleichen Individualbedarf steuerlich freizustellen. Wegen der geforderten gleichen Freistellung von Inhabern anderer Vermögenswerte ist eine Regionalisierung dieses Freibetrags, um dem unterschiedlichen Immobilienpreisniveau Rechnung zu tragen, nicht möglich. Die Gesamtentlastung ist für den Ehegatten und die Kinder jedoch so bemessen, daß auf jeden Erwerber ein übliches Einfamilienhaus auch in teuren Ballungsgebieten unbelastet übergehen kann.

Zu Nummer 8 (§ 17 ErbStG)

Die Vorschrift sieht wie bisher für den überlebenden Ehegatten und die Kinder des Erblassers einen be-

sonderen Versorgungsfreibetrag vor, der diesen Personen zusätzlich zu den persönlichen Freibeträgen nach § 16 ErbStG gewährt wird. Mit dieser Regelung soll die unterschiedliche erbschaftsteuerliche Behandlung der auf Gesetz oder Arbeits- oder Dienstverträgen des Erblassers beruhenden Versorgungsbezüge einerseits und der übrigen, auf einem privaten Vertrag begründeten Versorgungsbezüge (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG) andererseits im Grundsatz beseitigt werden. Gleichzeitig erhalten auch diejenigen Hinterbliebenen einen angemessenen Ausgleich, denen aus Anlaß des Todes des Erblassers keine oder nur geringe Versorgungsbezüge zustehen und die deshalb zu ihrer Versorgung auf anderes erworbenes Vermögen zurückgreifen müssen.

Die unterschiedliche erbschaftsteuerliche Behandlung ergibt sich daraus, daß die auf Gesetz beruhenden Versorgungsbezüge wegen des unmittelbaren Rechtsanspruchs der Hinterbliebenen nicht vom Erblasser „erworben“ werden und somit keinen steuerbaren Erwerb darstellen, während die Bezüge der Hinterbliebenen aufgrund eines privaten Anstellungsvertrags, weil sie auf einer rechtsgeschäftlichen Handlung des Erblassers beruhen, wie jeder Vermögensvorteil aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG grundsätzlich der Erbschaftsteuer unterliegen. Letztere sind jedoch aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs von der Besteuerung ausgenommen, wenn sie auf einem Arbeits- oder Dienstvertrag des Erblassers beruhen und die Tätigkeit, für die die Hinterbliebenenbezüge gezahlt werden, als abhängige Tätigkeit anzusehen ist (vgl. BFH-Urteile vom 13. Dezember 1989, BStBl 1990 II S. 322, 325). Diese Abgrenzung zwischen steuerfreier erdienter Versorgung und steuerpflichtiger Eigenvorsorge ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden (Beschluß des BVerfG vom 5. Mai 1994, BStBl II S. 547). Die Steuerfreiheit der auf Gesetz oder einem Arbeits- oder Dienstvertrag des Erblassers beruhenden Versorgungsbezüge wird bei der Anwendung des besonderen Versorgungsfreibetrags dadurch berücksichtigt, daß der dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Erblassers zu gewährende Freibetrag um den Kapitalwert der nicht erbschaftsteuerbaren Versorgungsbezüge zu kürzen ist. Dadurch ist sichergestellt, daß der besondere Versorgungsfreibetrag vor allem den Erwerbern steuerpflichtiger Versorgungsbezüge oder anderen steuerpflichtigen Vermögens, das als Versorgungsgrundlage dient, zugute kommt. Eine nicht zu rechtfertigende Doppelbegünstigung ist ausgeschlossen.

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung erscheint auch künftig als die geeignetste Lösung des Problems. Im Ergebnis kann dadurch allen Erwerbern eine Versorgungsgrundlage in gleicher Höhe ohne steuerliche Belastung verbleiben.

Zu Absatz 1

Der Freibetrag wird für den überlebenden Ehegatten von gegenwärtig 250 000 DM auf 500 000 DM verdoppelt. Erwirbt ein Ehegatte von Todes wegen steuerpflichtige Versorgungsbezüge, entspricht ein Kapi-

talwert von 500 000 DM je nach Alter und Geschlecht des Berechtigten etwa folgenden Jahreswerten:

Alter	Frauen	Männer
60	41 500 DM	47 800 DM
65	47 165 DM	55 400 DM
70	55 600 DM	66 500 DM

Zu Absatz 2

Kinder erhalten einen nach Altersstufen gestaffelten unterschiedlich hohen Freibetrag von höchstens 100 000 DM und mindestens 20 000 DM, wobei auch diese Beträge gegenüber dem geltenden Recht verdoppelt wurden. Der Freibetrag steht jedem Kind nach jedem Elternteil zu. Er wird künftig nur noch um den Kapitalwert der nicht erbschaftsteuerbaren Versorgungsbezüge des Kindes gekürzt (Sätze 2 und 3). Auf die bisher ebenfalls vorzunehmende Kürzung, wenn der steuerpflichtige Erwerb unter Berücksichtigung früherer Erwerbe eine bestimmte Erwerbsgrenze überschreitet, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

Zu Nummer 9 (§ 19 ErbStG)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den neuen Erbschaftsteuer und Schenkungsteuerarif. Dieser stellt entsprechend § 15 Abs. 1 ErbStG (vgl. Nummer 6) nur noch auf drei Steuerklassen ab.

Bei der Bemessung der Erbschaftsteuer muß nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 der grundlegende Gehalt der Erbrechtsgarantie gewahrt werden. Sie darf Sinn und Funktion des Erbrechts als Rechtseinrichtung und Individualgrundrecht nicht zunichte oder wertlos machen. Der erbschaftsteuerliche Zugriff bei Ehegatten und Kindern (Steuerklasse I Nr. 1 und 2) ist derart zu mäßigen, daß jedem dieser Erwerber der jeweils auf ihn überkommene Nachlaß je nach dessen Größe zumindest zum deutlich überwiegenden Teil oder, bei kleineren Vermögen, völlig steuerfrei zugute kommt. Neben den sachlichen und persönlichen Befreiungen kommt dabei dem im Einzelfall anzuwendenden Steuertarif entscheidende Bedeutung zu. Nach Auffassung der Bundesregierung lassen sich Steuersätze von mehr als 50 v. H. in den bisherigen Steuerklassen III und IV und ein Steuersatz von mehr als 25 v. H. in Steuerklasse I nicht aufrechterhalten. Unter Vereinfachung der bisherigen Tarifstruktur werden die Steuersätze für die verbleibenden Wertstufen unterhalb dieser Höchstgrenzen neu abgestuft. Der Tarif muß im übrigen im Zusammenhang mit den Freibeträgen gesehen werden. Der Entwurf sieht für alle Erwerber deutlich höhere Befreiungen und Freibeträge vor (vgl. Nummer 3, 4, 7 und 8). Dadurch vermindert sich bereits die effektive Steuerbelastung der kleinen und mittleren Vermögensanfälle erheblich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu Absatz 3

Da der neue Tarif Steuersätze über 50 v. H. nicht mehr vorsieht, war der bisherige Buchstabe c zu streichen.

Zu Nummer 10 (§ 27 ErbStG)

Zu Absatz 1

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung aus der Zusammenfassung der bisherigen Steuerklassen I und II nach geltendem Recht zu der neuen Steuerklasse I (vgl. Nummer 6). Der Grundgedanke der Regelung bleibt unverändert, wonach beim mehrmaligen Übergang desselben Vermögens innerhalb von zehn Jahren auf den begünstigten Erwerberkreis die auf dieses Vermögen entfallende Steuer, soweit das Vermögen beim Vorerwerber der Besteuerung unterlag, bis höchstens 50 v. H. ermäßigt werden soll.

Zu Absatz 2

In Absatz 2, der die Ermittlung des Steuerbetrags regelt, auf den der Vomhundertsatz nach Absatz 1 zur Berechnung der Steuerermäßigung anzuwenden ist, werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. Dies wirkt sich geringfügig zugunsten des Zweiterwerbers aus und vereinfacht deutlich die praktische Anwendung der Vorschrift. Die bisher gemäß Satz 2 und 3 erforderliche Berücksichtigung des Erwerberfreibetrags ist unnötig kompliziert und verursacht Probleme bei der praktischen Anwendung. Das gilt insbesondere dann, wenn beim Ersterwerb und beim Zweiterwerb unterschiedlich hohe Erwerberfreibeträge gelten, wie es beim Übergang vom ErbStG 1974 auf das neue Recht der Fall ist. Die Streichung der Sätze 2 und 3 macht die Vorschrift transparenter und vereinfacht die Anwendung. Ungerechtfertigte Entlastungen bleiben durch die beibehaltene Ermäßigungshöchstgrenze nach Absatz 3 ausgeschlossen. Geht in den beiden Erwerbsfällen nur dasselbe Vermögen über, ist der Ermäßigungsbetrag nach dem Vomhundertsatz (Absatz 1) des auf das begünstigte Vermögen beim Zweiterwerb entfallenden Steuerbetrags zu bemessen. Geht beim Zweiterwerb dagegen neben dem begünstigten Vermögen noch weiteres Vermögen auf den Erwerber über, ist der Anteil der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer an der Gesamtsteuer nur noch in dem Verhältnis zu ermitteln, in dem der Wert des begünstigten Vermögens zum Wert des Gesamterwerbs steht. Die Höhe der den Erwerbern beim Erst und Zweiterwerb zustehenden Freibeträge bleibt unberücksichtigt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu Nummer 11 (§ 37 ErbStG)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 22. Juni 1995 (BSTBl II S. 671) angeordnet, daß das ErbStG 1974 wegen des Verstoßes gegen den Gleichheitssatz mit der Verfassung unvereinbar ist und ab 1. Januar 1996 nur noch gemäß § 165

Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO vorläufig bis zu einer im Jahr 1996 zu treffenden Neuregelung angewendet werden darf. Aus diesem Grund bestimmt § 37 Abs. 1 ErbStG, daß die geänderte Gesetzesfassung auf alle Erwerbe anzuwenden sind, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist oder entsteht.

Für die Abwicklung der vor dem 31. August 1980 eingetretenen Steuerfälle, in denen die Versteuerung nach § 25 Abs. 1 Buchstabe a ErbStG in der bis zu diesem Zeitpunkt anzuwendenden Fassung ausgesetzt wurde, gilt weiterhin eine Ausnahme, die bisher bereits § 37 Abs. 1 Satz 3 enthielt. Nach Absatz 2 ist in noch nicht abgeschlossenen Fällen diese Vorschrift weiter anzuwenden, da bei der früher möglichen Wahl einer Aussetzung der Versteuerung die Steuer erst mit dem Erlöschen der Belastung entsteht.

Zu Nummer 12 (§ 37 a ErbStG)

Das geänderte ErbStG gilt einheitlich im gesamten Bundesgebiet. Die Sondervorschriften in Absatz 1 (erstmalige Anwendung des ErbStG in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet zum 1. Januar 1991) und Absatz 3 (Wertansatz von Grundbesitz in diesem Gebiet) sind entbehrlich und werden aufgehoben.

Zu Nummer 13 (§ 39 ErbStG)

Die Vorschrift zum Inkrafttreten betraf das ErbStG vom 17. April 1974. Sie ist entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Artikel 3 (ErbSchSteu-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5 ErbStDV)

Die Änderungen in Abs. 1 und 4 Nr. 2 dienen der Klarstellung und Rechtsbereinigung. Die Freigrenze von 2 000 DM für die Anzeigenerleichterung nach Absatz 4 Nr. 2 galt bisher bereits im Verwaltungsweg aufgrund Tz. 12 der gleichlautenden Erlasse vom 20. Dezember 1974/10. März 1976 (BSI 1976 I S. 145).

Zu Nummer 2 (§ 6 ErbStDV)

Die Änderungen dienen der Klarstellung und Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 3 (§ 7 ErbStDV)

Die Änderungen in Absatz 1, 3 und 4 dienen der Klarstellung und Rechtsbereinigung. Die Freigrenze von 2 000 DM für die Anzeigenerleichterung nach Absatz 4 galt bisher bereits im Verwaltungsweg aufgrund Tz. 12 der gleichlautenden Erlasse vom 10. März 1976 (BSI 1976 I S. 145).

Zu Nummer 4 (§ 12 ErbStDV)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient zum einen der Klarstellung. Zum anderen sollen die Gerichte dem zuständigen Finanzamt nicht nur die Einleitung, sondern auch die

Aufhebung einer Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung anzeigen. Das Finanzamt braucht diese Information, um eine Bekanntgabe der Steuerbescheide gemäß § 32 ErbStG prüfen zu können. Die Ergänzung dient der Verfahrensvereinfachung. Rückfragen lassen sich dadurch vermeiden.

Zu Buchstabe b

Die Anzeigenerleichterung für Gerichte, Notare und sonstige Urkundspersonen nach Absatz 4 Nr. 1 wird an die erhöhten Freibeträge für Hausrat und andere Gegenstände (§ 13 Abs. 1 ErbStG, vgl. Artikel 2 Nr. 3) angepaßt.

Zu Nummer 5 (§ 13 ErbStDV)

Zu Buchstabe a und b

Die Änderungen in Absatz 1 und 2 dienen der Klarstellung und Rechtsbereinigung.

Zu Buchstabe c

Die Anzeigenerleichterung für Gerichte, Notare und sonstige Urkundspersonen nach Absatz 4 wird an die erhöhten Freibeträge für Hausrat und andere Gegenstände (§ 13 Abs. 1 ErbStG, vgl. Artikel 2 Nr. 3) angepaßt.

Zu Nummer 6 (§ 15 ErbStDV)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Zu Artikel 4 (Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer und Schenkungsteuergesetzes)

Artikel 2 und 10 des ErbStRG sind entbehrlich, nachdem bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer für Grundbesitz ab 1. Januar 1996 nicht mehr die Einheitswerte nach den Wertverhältnissen 1964, sondern die nach §§ 138 ff BewG zu ermittelnden Grundbesitzwerte anzusetzen sind. Die Erleichterungen für die Anzeigepflichten der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen in Artikel 9 ErbStRG werden in die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung übernommen (vgl. Artikel 3 Nr. 4 und 5).

Zu Artikel 5 (Vermögensteuergesetz)

Wegfall der Vermögensteuer

Die Besteuerung des Vermögens ist eine der ältesten Arten der Besteuerung überhaupt. Sie war in verschiedenen zahlreichen Ausprägungen bis ins 18. Jahrhundert hinein auch im deutschsprachigen Raum gebräuchlich. Es handelte sich dabei im allgemeinen um echte Substanzbesteuerung, d. h. Eingriff in den Vermögensstamm. Die Erkenntnis, daß eine echte Substanzsteuer auf Dauer die Vernichtung der eigenen Steuerquelle zur Folge hat, eine solche Steuer mithin volkswirtschaftlich schädlich und fiskalisch kontraproduktiv ist, führte zu einem Umdenken. So wurde in Preußen die Vermögensteuer so umgestaltet, daß diese nicht mehr auf die Steuerquelle abstellte, sondern sich auf den Steuermaßstab, das Vermögen, bezog. Die durch das preußische Vermögenssteuergesetz vom 14. Juli 1883 eingeführte Ver-

mögensteuer wurde als Ergänzung zur Einkommensteuer angesehen. Sie war also gedacht als laufende Vermögensertragsteuer, die auf die in den Vermögenswerten gesicherten sog. fundierten Einkünfte (Sollerträge) abzielte. Bereits 1919 ging das Recht der Vermögensbesteuerung auf das Deutsche Reich über. Schon mit dem ersten Vermögensteuergesetz des Deutschen Reichs vom 8. April 1922 hatte der Reichsgesetzgeber diesen ursprünglichen Ergänzungsscharakter aufgegeben. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Vermögensteueraufkommen wieder an die Länder zurückgegeben. Der Beibehaltung der Vermögensteuer lag der Gedanke zugrunde, daß allein das Vorhandensein eines beachtlichen Vermögens bzw. die Verfügungsgewalt über dieses die Möglichkeiten und die Effektivität wirtschaftlicher Betätigungen fördert und somit eine besondere steuerliche Leistungsfähigkeit verkörpert, deren zusätzliche Besteuerung auch aus sozial und gesellschaftspolitischen Gründen gerechtfertigt und notwendig erscheint.

Die Kritik an der Vermögensteuer im Ganzen und an der Vermögensbesteuerung gewisser Vermögensarten, insbesondere des Betriebsvermögens und des Grundvermögens, hat im Laufe der Zeit im Interesse einer angemessenen wirtschafts- und sozialpolitisch verträglichen Vermögensteuer letztlich zu Verwerfungen in bezug auf eine gleichmäßige Belastung der einzelnen Vermögensarten geführt.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bewertung des Grundbesitzes nach Wertverhältnissen von 1964 als Ursache für die gleichheitswidrige Begünstigung des Grundbesitzes festgestellt. Andererseits belastet die Vermögensteuer besonders betriebliche Vermögen. Innerhalb des Betriebsvermögens wird das Betriebsvermögen von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften nur einmal bei den Unternehmern belastet. Bei Kapitalgesellschaften wird zusätzlich der Anteil an der Gesellschaft belastet. Als Konsequenz treten steuerbedingte Wettbewerbsverzerrungen ein. Außerdem gefährdet eine Substanzbesteuerung in ertragsschwachen Zeiten die Betriebe mit Auswirkungen auf die Arbeitsplätze.

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts wären für die Vermögensteuer umfassende Neuregelungen der Bewertung und der Belastung der einzelnen Vermögensgegenstände erforderlich. Einer solchen umfassenden Reformierung stünden aber gleichzeitig wirtschafts- und sozialpolitische Ziele der Entlastung des unternehmerischen Betriebsvermögens, der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie des Grundvermögens entgegen. Außerdem wäre der gesetzliche Handlungsspielraum wegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bezüglich einer künftigen Vermögensbesteuerung erheblich eingeschränkt. Zum einen müßte durch sehr großzügig bemessene Freibeträge ein gewisser Vermögensstamm, insbesondere das Familiengebrauchvermögen im Werte eines üblichen Einfamilienhauses und Rücklagen zur Altersversorgung, freigestellt werden. Zum anderen wäre im oberen Bereich eine Vermögensbesteuerung dann nicht mehr zulässig, wenn die Vermögensbesteuerung zusammen mit der

Ertragsbesteuerung deutlich mehr als die Hälfte der üblichen Sollerträge wegbesteuert.

Für einen verfassungsrechtlich zulässigen Steuereingriff auf der Basis des Vermögens bliebe nur der Bereich des mittleren Vermögens. Dabei wäre es mehr oder weniger zufällig, ob am Stichtag ein mittleres Vermögen vorliegt, z. B. durch günstigen Verkauf eines Vermögensgegenstandes, durch Entschuldung vor dem Stichtag, durch Verschuldung am Stichtag usw. Eine derartige Vermögensbesteuerung dürfte kaum auf Akzeptanz stoßen. Ein Verzicht auf die Vermögensteuer nur für Betriebsvermögen würde zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen und neuen Gestaltungen Vorschub leisten. Außerdem bliebe der mit der Vermögensteuer verbundene Verwaltungsaufwand bestehen. Deswegen hat zuletzt auch die Kommission zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (sog. Goerdeler-Kommission) die Abschaffung der Vermögensteuer als beste Alternative empfohlen (BMF-Schriftenreihe Heft 46 Seite 92).

Zugleich bedeutet der Wegfall der Vermögensteuer einen wichtigen Schritt zur Steuervereinfachung. Organisationsuntersuchungen unabhängiger Institute, aber auch durch die Finanzverwaltung selbst, haben ergeben, daß die Erhebung einer Vermögensteuer weitaus verwaltungsaufwendiger als die Erhebung der meisten anderen Steuern ist. Zum Beispiel verursacht sie mehr als doppelt so viel Aufwand wie die Erhebung der Einkommensteuer. Die Abschaffung der Vermögensteuer bedeutet also für Steuerbürger und Steuerverwaltung eine erhebliche Entlastung. Insbesondere führt sie dazu, daß nicht mehr für nur relativ wenig Besteuerungsfälle die Einheitswerte des Grundbesitzes vorgehalten und aktualisiert werden müssen. Zugleich wird damit der Weg frei für die Abschaffung der verwaltungsaufwendigen Einheitsbewertung. Für die Grundsteuer können künftig auch einfachere Bemessungsgrundlagen herangezogen werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist der richtige Weg nach dem schon erfolgten schrittweisen Abbau der Vermögensteuerbelastung einzelner Vermögensarten der Wegfall der Vermögensteuer als solche. Allerdings soll für den Wegfall der Vermögensteuer auf „Privatvermögen“ in angemessenem Umfang ein Ausgleich über die Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgenommen werden (s. Artikel 2). Für die Erhebung einer eigenständigen Vermögensteuer bleibt damit kein Raum mehr. Zusammen mit der Abschaffung der Gewerbesteuer bedeutet dies einen großen Fortschritt für ein modernes Steuersystem und auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Zu Artikel 6 (Änderung der Anteilsbewertungsverordnung)

Nach Aufhebung des Vermögensteuergesetzes entfallen die verfahrensrechtlichen Bestimmungen in der Anteilsbewertungsverordnung mit Wirkung zum 31. Dezember 1996.

Zu Artikel 7 (Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer)

Nach Aufhebung des Vermögensteuergesetzes ist die Bestimmung des nächsten Hauptfeststellungszeitpunkts für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens sowie des nächsten Hauptveranlagungszeitpunkts der Vermögensteuer nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 8 (Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz)

Die Vorschriften der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz sind bis auf § 73, der die Behandlung noch nicht fälliger Ansprüche aus Lebensversicherungen beim sonstigen Vermögen regelt, bereits aufgehoben. Nach Aufhebung des Vermögensteuergesetzes ist diese Vorschrift nicht mehr notwendig.

Zu Artikel 9 (Grunderwerbsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 8 Abs. 2 GrEStG)

Bisher war in Fällen, in denen bei einer Grundstücksübertragung eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist, sowie in den Fällen, in denen das Eigentum übergeht, ohne daß dem ein Anspruch auf Übereignung begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist und es auch keiner Übereignung bedarf, der Einheitswert Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. An die Stelle des Einheitswerts treten nunmehr die Grundbesitzwerte nach § 138 Abs. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes (BewG). Insofern handelt es sich hier um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 138 BewG.

In die Regelung des § 8 Abs. 2 GrEStG werden Fälle der Einbringung in Gesellschaften, Umwandlungsfälle im Sinne des Umwandlungsgesetzes sowie andere Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage neu einbezogen. Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage beim Übergang von Grundstücken auf eine Gesellschaft ist nach geltendem Recht die Gegenleistung. Sie besteht in diesen Fällen aus dem anteiligen Wert der gewährten Gesellschaftsrechte, der auf die Grundstücke entfällt.

Werden als Gegenleistung für einen solchen Erwerb von Grundstücken Anteile an der Kapitalgesellschaft gewährt, sind diese nach geltendem Recht für Zwecke der Grunderwerbsteuer nach den Allgemeinen Bewertungsvorschriften zu bewerten (§§ 1 und 17 BewG). Soweit sich der gemeine Wert der Anteile nicht aus einem Börsenkurs oder aus Anteilsverkäufen ableiten läßt, ist nach der bisherigen Fassung des § 11 Abs. 2 BewG der Wert der Anteile unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten zu schätzen. Seit einer Änderung dieser Vorschrift mit Wirkung ab 1. Januar 1993 durch das Steueränderungsgesetz 1992 ist die Berücksichtigung stiller Reserven im Betriebsvermögen bei der Ermittlung des Vermögens ausgeschlossen. Die Schätzung nach

dem sog. Stuttgarter Verfahren (Abschnitt 4 ff. der Vermögensteuer-Richtlinien) führt seither zu Anteilswerten, die weit unter dem gemeinen Wert liegen und als Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung der Grunderwerbsteuer nicht mehr geeignet sind. Es ist deshalb geboten, das geltende Recht durch eine andere Regelung zu ersetzen.

Vor der Änderung des Bewertungsrechts führte die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im sog. Stuttgarter Verfahren für die Grunderwerbsteuer zu Ergebnissen, die hinnehmbar waren, wenngleich sie durchweg nicht zu Bemessungsgrundlagen führten, die dem tatsächlichen Wert der auf die Gesellschaft übergegangenen Grundstücke entsprachen. Auch die Grundbesitzwerte im Sinne des § 138 Abs. 2 und 3 BewG liegen unterhalb der tatsächlichen Werte, denen sie aber weitgehend – anders als die bisherigen Einheitswerte – angenähert sind. Die Berücksichtigung der neuen bewertungsrechtlichen Grundbesitzwerte als Bemessungsgrundlage bei Grundstücksübergängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage erscheint als ausreichend und gerechtfertigt. Dies gilt um so mehr, als auch die bei Grundstücksgeschäften vereinbarten Kaufpreise, die regelmäßig der Grunderwerbsteuerberechnung zugrunde zu legen sind, häufig nicht den tatsächlichen Grundstückswerten entsprechen. Als Alternative käme nur in Betracht, in allen Erwerbsfällen – also z. B. auch dann, wenn Kaufpreise vereinbart werden – die tatsächlichen Grundstückswerte zu ermitteln und die Grunderwerbsteuer nach diesen Werten zu berechnen. Eine derartige Regelung wäre äußerst verwaltungsaufwendig und kommt deshalb nicht in Betracht.

Zu Nummer 2 (§ 10 GrEStG)

Durch die Verweisung des § 8 Abs. 2 GrEStG auf § 138 BewG wird der bisherige § 10 GrEStG gegenstandslos und soll deshalb aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 (§ 17 Abs. 3 Nr. 1)

Nach dem Umwandlungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), das am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, können Rechtsträger mit Sitz im Inland nicht nur durch Verschmelzung und Formwechsel, sondern nunmehr auch durch Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung) und Vermögensübertragung umgewandelt werden. Durch die Neufassung des § 17 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG wird klargestellt, daß die Zuständigkeitsregelung, die für die bis zum 31. Dezember 1994 möglichen Umwandlungen und Verschmelzungen gilt, auch für alle ab 1. Januar 1995 möglichen Umwandlungen anzuwenden ist.

Zu Nummer 4 (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GrEStG)

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BStBl. 1994 II S. 866) ist die Eintragung einer Verschmelzung im Genossenschaftsregister, sofern Grundstücke übertragen werden, im Sinne des § 18 Abs. 1

Satz 1 Nr. 3 GrEStG eine Entscheidung, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird. Die Mehrzahl der Landesjustizverwaltungen ist ebenfalls dieser Meinung. Lediglich der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein und ihm folgend das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sind der Auffassung, daß in diesem Fall eine Anzeigepflicht der Registergerichte nicht besteht. Sie erblicken in der Eintragung in ein Register keine „andere Entscheidung“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GrEStG.

Im Hinblick auf das Interesse des Staates, in diesen Fällen Grunderwerbsteuerausfälle zu vermeiden, und um auf eine einheitliche Mitteilungspraxis der Registergerichte hinzuwirken, wird § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GrEStG insoweit ergänzt.

Zu Nummer 5 (§ 23 Abs. 3 neu GrEStG)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der neuen Grundbesitzwerte auf Erwerbsvorgänge im Sinne des § 8 Abs. 2 GrEStG, die nach dem 31. Dezember 1996 verwirklicht werden, und die letztmalige Anwendung des § 10 für Erwerbsvorgänge, die vor dem 1. Januar 1997 verwirklicht werden.

Zu Nummer 6 (§§ 24 und 25 GrEStG)

Die aus Anlaß der Grunderwerbsteuerreform 1983 eingefügten Vorschriften der §§ 24 und 25 GrEStG über die Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften sind durch Zeitablauf überholt. Sie sollen deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel 10 (Solidaritätszuschlaggesetz)

Nach dem „Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze“ soll der Solidaritätszuschlag ab 1. Juli 1997 auf 5,5 v. H. gesenkt werden. Angesichts des im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht geltenden Jahresprinzips ist der Beschluß steuertechnisch so umzusetzen, daß zunächst für 1997 anstelle eines Solidaritätszuschlages für das erste Halbjahr von 7,5 v. H. und für das zweite Halbjahr von 5,5 v. H. eine einheitliche Absenkung auf 6,5 v. H. für das gesamte Jahr 1997 erfolgt. Ab 1998 beträgt der Zuschlagsatz dann 5,5 v. H.

Zu Nummer 1 (§ 3 SolzG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Senkung des Zuschlagsatzes von 7,5 v. H. auf 6,5 v. H. durch den neu gefaßten § 4. Sie dient der zeitlichen Abgrenzung zur Anwendung des gesenkten Zuschlagsatzes im Veranlagungs-, Vorauszahlungs- sowie Steuerabzugsverfahren.

Da der neue Zuschlagsatz von 6,5 v. H. ab dem 1. Januar 1997 gelten soll, ist er von solchen Vorauszahlungen zu erheben, die für den Veranlagungszeitraum 1997 entrichtet werden. Die Beschränkung auf für den Veranlagungszeitraum 1997 entrichtete Vorauszahlungen verhindert, daß der neue Zuschlagsatz auch auf nachträgliche Vorauszahlungen für

zurückliegende Veranlagungszeiträume angewandt wird.

Bei Arbeitnehmern ist Bemessungsgrundlage für den gesenkten Solidaritätszuschlag grundsätzlich die nach § 51 a Abs. 2a EStG berechnete Lohnsteuer für Zeiträume ab dem 1. Januar 1997, beim Steuerabzug vom Kapitalertrag und beim Zinsabschlag entsprechend die ab diesem Zeitpunkt jeweils einzubehaltenden Beträge an Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag sowie beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a EStG der ab diesem Zeitpunkt einzubehaltende Steuerabzugsbetrag.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

§ 3 Abs. 3 schränkt die Erhebung des Solidaritätszuschlags bei einkommensteuerpflichtigen Personen insoweit ein, als die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag in den Fällen des § 32 a Abs. 5 oder 6 EStG den Betrag von 3 096 DM, in anderen Fällen den Betrag von 1 548 DM nicht übersteigt (soziale Komponente). Damit bleiben auch nach Absenkung des Solidaritätszuschlages die Nullzone von ca. 100/200 DM und die Gleitregelung erhalten.

Die Änderung des § 3 Abs. 3 (Einleitungssatz) nimmt die Fälle, in denen ein Steuerabzug nach § 50 a EStG einbehalten wird, von dieser Regelung aus. Sie dient nur der Klarstellung und entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Die soziale Komponente dient der Wahrung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und war bereits im Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) enthalten. Bezieher niedriger Einkommen wurden dadurch von der Zahlung des Solidaritätszuschlags freigestellt. Die Erhebungsgrenzen des § 3 Abs. 3 sind deshalb auf das Kalenderjahr bezogen. Nur so erfüllen sie den genannten Zweck. Hiervon ausgehend hatte bereits bisher der Vergütungsschuldner bei beschränkt Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug nach § 50 a EStG unterliegen, unabhängig von der Höhe des Steuerabzugs, stets auch den Solidaritätszuschlag einzubehalten und abzuführen. Der beschränkt Steuerpflichtige hatte nach Ablauf des Kalenderjahrs auch keinen Erstattungsanspruch hinsichtlich des einbehaltenen Solidaritätszuschlags, selbst wenn im Kalenderjahr der Steuerabzugsbetrag bzw. die Summe der Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 50 a EStG die Beträge von 2 664/1 332 DM (1996) bzw. 1 548/3 096 DM (1997) und 1 836/3 672 DM (1998) nicht überstiegen. Mit dem Steuerabzug nach § 50 a EStG war die Einkommensteuer abgegolten (§ 50 Abs. 5 Satz 1 EStG). Dies galt nach § 51 a Abs. 3 EStG für den Solidaritätszuschlag entsprechend.

Angesichts des pauschalen Besteuerungsverfahrens wäre bei dem betroffenen Kreis der beschränkt Steuerpflichtigen eine solche soziale Komponente nicht sinnvoll.

Zu Buchstaben c und d (Absätze 4 und 5)

Die Absätze 4 und 5 setzen die neue Nullzone des Absatzes 3 für den Bereich der Lohnsteuer um.

Zu Nummer 2 (§ 4 SolzG)

Die Änderung des § 4 senkt den Solidaritätszuschlagsatz von 7,5 v. H. auf 6,5 v. H. Die im „Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze“ vorgesehene Senkung des Zuschlagsatzes auf 5,5 v. H. ab 1. Juli 1997 führt aufgrund des bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer herrschenden Jahresprinzips zu einem einheitlichen Zuschlagsatz von 6,5 v. H. für den gesamten Veranlagungszeitraum 1997. Dies entspricht in seinen Auswirkungen einem Zuschlagsatz in Höhe von 7,5 v. H. für das erste Halbjahr 1997 und einem Zuschlagsatz in Höhe von 5,5 v. H. für das zweite Halbjahr 1997.

Zu Nummer 3 (§ 6 SolzG)

Die Ergänzung der Anwendungsregelung stellt sicher, daß die im Zusammenhang mit der Senkung des Zuschlagsatzes erfolgten Änderungen der §§ 3 und 4 ab 1. Januar 1997 wirksam werden. Darüber hinaus beinhaltet die Vorschrift die ab 1. Januar 1998 anzuwendenden Fassungen des § 3 Absatz 1, 3 bis 5 und des § 4. Diese sehen die Senkung des ab diesem Zeitpunkt anzuwendenden Zuschlagsatzes auf 5,5 v. H. sowie die dadurch erforderlich werdende weitere Ausdehnung der Nullzone vor und dienen – entsprechend der ab 1. Januar 1997 anzuwendenden Neufassung des § 3 Absatz 1 – der zeitlichen Abgrenzung dieses Zuschlagsatzes.

Zu Artikel 11 (Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)

Die Abgabe von 7 Umsatzsteuerpunkten an die Ländergesamtheit durch den Bund dient ab 1995 auf der Grundlage des Föderalen Konsolidierungsprogramms der Anhebung der Steuerkraft der neuen Länder auf 92 v. H. des Länderdurchschnitts im Wege der horizontalen Verteilung der Umsatzsteuer zwischen den Ländern. Der Zusammenhang zwischen dem geschätzten Volumen dieser Auffüllung der Steuerkraft der neuen Länder auf 92 v. H. des Länderdurchschnitts über den horizontalen Umsatzsteuerausgleich und der Abgabe der Umsatzsteuerpunkte an die Ländergesamtheit ergibt sich aus dem Gesetzentwurf des Bundesrates für die Neuregelung des Finanzausgleichs, der Eingang in das FKP-Gesetz gefunden hat. Dieser Zusammenhang und die Pflicht der Länder zur Rückgabe der für die Auffüllung auf 92 v. H. des Durchschnitts der Steuerkraft aller Länder nicht benötigten Anteile der 7 Umsatzsteuerpunkte an den Bund wurde im Vorblatt des Bundesratsgesetzentwurfs zur Neuregelung des Finanzausgleichs (BR-Drucksache 163/93/Beschluß) vom 26. März 1993 ausdrücklich anerkannt.

Die Einnahmen der Länder aus den 7 Umsatzsteuerpunkten werden sich 1997 nach Abzug von 2,1 Mrd. DM für Annuitäten des Fonds „Deutsche Einheit“ auf 15,3 Mrd. DM belaufen. Für die Vorwegauffüllung im Rahmen der horizontalen Umsatzsteuerverteilung werden 1997 jedoch nur 14,0 Mrd. DM benötigt. Es besteht also ein Überschuß der Länder im Rahmen der horizontalen Umsatzsteuerverteilung von 1,3 Mrd. DM. Diese Überfinanzierung erhöht

sich 1998 auf 2 Mrd. DM. Dementsprechend müßte der Länderanteil an der Umsatzsteuer 1997 um 0,5 v. H. und 1998 um 0,8 v. H. gesenkt werden; die Anteile des Bundes müßten entsprechend erhöht werden. Diese auf den Bund zu übertragenden Mittel werden zur Finanzierung der Rückführung des Solidaritätszuschlags eingesetzt.

Durch die Verschiebung der im Jahressteuergesetz 1996 festgelegten Erhöhung des Kindergeldes um 20 DM auf 220 DM vom 1. Januar 1997 auf den 1. Januar 1998 sowie die entsprechende Verschiebung der Erhöhung des Kinderfreibetrags werden 1997 3,75 Mrd. DM eingespart. Die Einsparungen werden sich entsprechend den Anteilen an der Einkommensteuer zu 42,5 v. H. auf den Bund und zu 57,5 v. H. auf Länder und Gemeinden verteilen.

Im Rahmen der Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes an die Verbesserung des Familienleistungsausgleichs wurde von einem Lastenverhältnis von 74 v. H. Bund und 26 v. H. Länder (einschließlich Kommunen) ausgegangen und entsprechend die Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern festgelegt. Auch die Einsparungen aus einer Verschiebung der weiteren Verbesserung des Familienleistungsausgleichs müßten demnach zu 74 v. H. auf den Bund und zu 26 v. H. auf die Länder verteilt werden.

Dies bedeutet, daß der Bund neben den Einsparungen aus dem Einkommensteueranteil weitere Ansprüche gegenüber den Ländern in Höhe von gut 1,1 Mrd. DM besitzt. Der bisher den Ländern für die Umstellung des Familienleistungsausgleichs übertragene Anteil von 5,5 v. H.-Punkten ist demgemäß um 0,5 v. H.-Punkte zu Gunsten des Bundes zu mindern.

Insgesamt ergibt sich damit ein Länderanteil an der Umsatzsteuer 1997 in Höhe von 48,5 v. H.. Im Jahre 1998 wird der Länderanteil auf 48,7 v. H. festgesetzt. Dabei wird vorbehaltlich der Ende des Jahres 1997 vorzunehmenden Überprüfung der quantitativen Auswirkungen der Umstellung des Familienleistungsausgleichs der hierauf entfallende Anteil der Länder wieder auf 5,5 v. H.-Punkte erhöht.

Zu Artikel 12 (Einkommensteuergesetz)**Zu Nummer 1 (§ 1a EStG)**

Deutsche Diplomaten, die gemeinsam mit ihrem Ehegatten nicht die Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG erfüllen (etwa weil der Ehegatte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und eigene Einkünfte im Ausland erzielt), sollen steuerlich nicht schlechter behandelt werden als andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, die an einem ausländischen Dienstort tätig sind. Durch diese gesetzliche Regelung ist sichergestellt, daß auch diese Personengruppe familienbezogene Entlastungen (Ehegattenveranlagung und Splitting, Haushaltsfreibetrag und Kinderbetreuungskosten) in Anspruch nehmen kann, wenn sie ausschließlich oder fast ausschließlich ihre Einkünfte in Deutschland erzielt. Die Einkünfte des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind dabei in die Berechnung miteinzubeziehen.

Zu Nummer 2 (§ 3 EStG)**Zu Buchstabe a (Nummer 2)**

Nach der bisherigen Fassung der Nummer 2 sind Überbrückungsgelder nach § 55 a des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) steuerfrei. Darüber hinaus werden auch Existenzgründungsbeihilfen gewährt, die der Aufstockung der Leistungen nach § 55 a AFG dienen. Diese Leistungen werden teilweise aus Landesmitteln, teilweise aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds aufgebracht. Sie sind jedoch nicht steuerfrei, weil es an der dafür erforderlichen Benennung in § 3 Nr. 2 EStG fehlt. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Überbrückungsgeld und Existenzgründungsbeihilfen, soweit sie der Aufstockung des Überbrückungsgelds i. S. d. § 55 a AFG dienen, ist sachlich nicht gerechtfertigt, da die Existenzgründungsbeihilfen in diesen Fällen ausdrücklich eine bereits steuerfrei gewährte Leistung ergänzen. Sie werden deshalb insoweit von der Besteuerung ausgenommen.

Zu Buchstabe b (Nummer 24)

Es soll klargestellt werden, daß auch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz steuerfrei ist.

Zu Buchstabe c (Nummer 37)

Der Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes ist so bemessen, daß der Lebensunterhalt des Empfängers während der Fortbildungsmaßnahme sichergestellt ist. Die Höhe orientiert sich dabei an den Bedarfssätzen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und unterstellt Steuerfreiheit.

Zu Nummer 3 (§ 4 d EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Wegfall der Vermögensteuer.

Zu Nummer 4 (§ 7 g EStG)**Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

Die Änderung des § 7 g Abs. 2 EStG ist eine notwendige Folgeänderung aus dem Wegfall der Vermögensteuer ab dem 1. Januar 1997 und dem damit verbundenen Wegfall der Feststellung von Einheitswerten des Betriebsvermögens für Gewerbebetriebe. Der Wert des Betriebs soll künftig zum Ende des Wirtschaftsjahres, das dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts vorangeht, in entsprechender Anwendung der §§ 95 bis 109 a BewG ermittelt werden. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe soll weiterhin bei Prüfung der Grenze von 240 000 DM in den alten Ländern der Einheitswert nach den Wertverhältnissen zum 1. Januar 1964 und in den neuen Ländern der Ersatzwirtschaftswert zugrunde gelegt werden. Nur diese Werte liegen flächendeckend vor.

Der Verzicht auf das zusätzliche Tatbestandsmerkmal der Gewerbekapitalgrenze trägt dem Umstand Rechnung, daß die Ermittlung des Gewerbekapitals für andere steuerliche Zwecke nicht mehr vorzunehmen

ist und führt zudem zu einer Gleichbehandlung von Gewerbebetrieben mit Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und der freien Berufe, für die ein entsprechendes Merkmal schon bisher nicht vorhanden ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3 Nr. 2)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 der Vorschrift können nach Absatz 3 für bestimmte künftige Investitionen eine Rücklage (Ansparabschreibung) bilden. Bei einer Betriebseröffnung besteht regelmäßig ein besonders hoher Investitionsbedarf. Deshalb soll Existenzgründern im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, von dem Instrument der Ansparabschreibung in erweitertem Umfang Gebrauch zu machen. So kann die Rücklage bei Existenzgründern im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung und den beiden folgenden Wirtschaftsjahren auch gebildet werden, wenn eine Investition erst für das dritte oder vierte Wirtschaftsjahr nach der Rücklagenbildung geplant ist. Damit wird ein kontinuierlicher Betriebsaufbau unterstützt. Läßt sich die beabsichtigte Investition im Einzelfall, z. B. wegen geänderter Marktentwicklung, nicht wie vorgesehen realisieren, so soll die Rücklage ohne Gewinnzuschlag nach Absatz 5 gewinnerhöhend aufgelöst werden können. Zur Vermeidung von unerwünschten Gestaltungen und Mitnahmeeffekten ist es trotz der damit verbundenen Komplizierung des Steuerrechts geboten, den Begriff des Existenzgründers einschränkend zu bestimmen.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG)

In Privathaushalten besteht ein großer, künftig noch steigender Bedarf an familien- und haushaltsbezogenen Dienstleistungen. Zur Erhöhung der Zahl der Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten wird auf bisher einschränkende Voraussetzungen verzichtet und der abziehbare Höchstbetrag verdoppelt.

Zu Nummer 6 (§ 32 b EStG)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Beschränkt steuerpflichtigen Personen, die dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG unterliegen, soll die Möglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung eingeräumt werden (vgl. Änderung des § 50 Abs. 5 EStG). Zur Vermeidung ungerechtfertigter Steuervorteile ist es erforderlich, ausländische Einkünfte dieser Steuerpflichtigen in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen.

Durch die Ergänzung der Vorschrift werden die der Aufstockung von Überbrückungsgeldern dienenden Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds, die von der Besteuerung freigestellt werden sollen, aus rechtssystematischen Gründen in den Progressionsvorbehalt einbezogen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Durch die Ergänzung der Vorschrift werden die der Aufstockung von Überbrückungsgeldern dienenden Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds, die von der Besteuerung freigestellt werden sollen, aus rechtssystematischen Gründen in den Progressionsvorbehalt einbezogen.

Zu Buchstabe c (Absatz 1 Nummer 3)

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 7 (§ 38 Abs. 5 EStG)

Im Zuge der Förderung von Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten (vgl. Begründung zu Nr. 5 und Artikel 23) werden Arbeitgeber von der Pflicht zur Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn in privaten Haushalten beschäftigter Arbeitnehmer befreit, für die sie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens (Artikel 23 Nr. 8) entrichten. Die bisherige steuerliche Behandlung von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen soll unabhängig von ihrer sozialversicherungsrechtlichen Behandlung beibehalten werden. Insbesondere soll der Arbeitgeber die Möglichkeit haben, den Arbeitslohn mit für den Arbeitnehmer abgeltender Wirkung nach § 40 a EStG pauschal zu versteuern. Deshalb setzt der Verzicht auf die Lohnsteuererhebung außerdem voraus, daß eine pauschale Besteuerung des Arbeitslohns wegen Überschreitens der für die Lohnsteuerpauschalierung maßgeblichen Grenzen nicht in Betracht kommt.

Der Verzicht auf die Lohnsteuererhebung führt zu einer Befreiung von allen Verpflichtungen, die dem Arbeitgeber im Lohnsteuerverfahren in Zusammenhang mit den betreffenden Arbeitnehmern sonst obliegen. Der vom Lohnsteuerabzug befreite Arbeitslohn gehört zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 EStG, die der Einkommensteuer unterliegen. Der Arbeitslohn ist vom Arbeitnehmer im Rahmen bestehender Steuerklärungspflichten in der Einkommensteuererklärung anzugeben und in der Einkommensteuerveranlagung zu erfassen.

Zu Nummer 8 (§ 41 a EStG)

Die 1 200 DM-Grenze für die jährliche Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer wird auf 1 600 DM angehoben. Damit wird für eine Vielzahl von Arbeitgebern vermieden, daß sie die Lohnsteuer nur deshalb ¼jährlich anmelden und abführen müssen, weil der Pauschsteuersatz in § 40 a Abs. 2 EStG von 15 auf 20 v. H. erhöht worden ist. Insbesondere älteren Menschen und behinderten Personen, die eine Haushaltshilfe oder Pflegekraft mit pauschaler Lohnsteuererhebung beschäftigen, wird eine Erweiterung ihrer steuerlichen Arbeitgeberpflichten erspart. Zudem wird Mehraufwand für die Finanzverwaltung vermieden.

Die Erhöhung der Jahresgrenze auf 1 600 DM berücksichtigt zugleich die Dynamisierung der Pauschalierungsgrenze für geringfügig Beschäftigte, die seit dem Kalenderjahr 1993 an die Arbeitsentgelt-

grenze für die Sozialversicherungsfreiheit in den alten Ländern angeglichen ist. Der Pauschsteuersatz wurde ab 1996 auf 20 v. H. erhöht; da die Betragsgrenze auf die abzuführende Lohnsteuer des vorangegangenen Kalenderjahres abstellt, reicht eine Gesetzesänderung mit Wirkung ab 1997 aus.

Zu Nummer 9 (§ 50 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 2)

Der Mindeststeuersatz ist in den Fällen, in denen eine Antragsveranlagung zur beschränkten Steuerpflicht nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 oder 3 durchgeführt wird, nicht anzuwenden. Da bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt anzuwenden ist, bleibt für die Anwendung des Mindeststeuersatzes kein Raum.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Zu Satz 4 Nr. 2

Beschränkt steuerpflichtige nichtselbständig tätige Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalisten und Bildberichterstatter können bereits nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 EStG 1996 eine Veranlagung zur beschränkten Steuerpflicht beantragen, wenn sie Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates oder eines Staates sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und dort ansässig sind. Bisher konnten bei einer Veranlagung nach Satz 4 Nr. 2 Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 EStG unterlagen, nur im Rahmen des Progressionsvorbehaltes berücksichtigt werden; die Steuer nach § 50 a Abs. 4 EStG wurde nicht angerechnet. Die Änderung des letzten Satzes bewirkt, daß bei der vorgenannten Personengruppe mögliche Steuerabzüge nach § 50 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG nun ebenfalls auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet werden können.

Die bisher in den Sätzen 2 bis 4 enthaltene Zuständigkeitsregelung für eine Veranlagung nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 EStG befindet sich künftig in Absatz 5 Satz 5 bis 7.

Zu Satz 4 Nr. 3

Die Einnahmen beschränkt steuerpflichtiger selbständiger Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalisten und Bildberichterstatter und nichtselbständig Tätiger der vorgenannten Berufsgruppen, von deren Einkünften ein Lohnsteuerabzug wegen fehlenden inländischen Arbeitgebers nicht vorgenommen werden kann, unterliegen dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG; dieser wurde aufgrund der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I S. 1250) ab 1. Januar 1996 von 15 v. H. auf 25 v. H. angehoben und unterstellt, daß die Aufwendungen pauschal 50 v. H. (bisher 70 v. H.) der Einnahmen ausmachen. Auf den verbleibenden Gewinn (Hälfte der Einnahmen) wird wie bisher ein Steuersatz von 50 v. H. angewandt. Dies führt in Fällen, in denen die Aufwendungen höher sind als die Hälfte der Einnahmen, zu einer Überbesteuerung. Um diese zu vermeiden, wird in Satz 1 die

grundsätzliche Abgeltungswirkung des Steuerabzuges nach § 50 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG aufgehoben und ein Veranlagungswahlrecht eingeführt.

Sätze 2 und 3 entsprechen den Regelungen für das Veranlagungswahlrecht nach Nr. 2 Satz 2.

Satz 4 bestimmt, daß die einbehaltene Steuer nach § 50 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG auf die im Rahmen der Veranlagung festzusetzende Einkommensteuer angerechnet wird. Weitere inländische Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 oder vom Kapitalertrag oder dem Lohnsteuerabzug unterliegen, können nur im Wege des Progressionsvorbehaltes berücksichtigt werden. Auch weitere – ausländische – Einkünfte werden durch Einbeziehung in den Progressionsvorbehalt berücksichtigt.

Zu Sätzen 5 bis 8

Sätze 5 bis 7 entsprechen der bisherigen Zuständigkeitsregelung in Satz 4 Nr. 2 Satz 2 bis 4. Satz 8 bestimmt das Finanzamt ... als bundesweit zuständig für die Durchführung der Veranlagungen von beschränkt steuerpflichtigen Künstlern, Sportlern, Schriftstellern, Journalisten oder Bildberichterstatern oder von Personen, die durch künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen im Inland oder durch deren inländische Verwertung Einkünfte erzielen und die einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer nach Satz 4 Nr. 2 oder Nr. 3 stellen.

Zu Nummer 10 (§ 50 a EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 5 Satz 7)

Satz 7 regelt das Bescheinigungsverfahren des im Rahmen der Veranlagung zur beschränkten Steuerpflicht nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 und 3 EStG nun anrechenbaren Steuerabzuges nach § 50 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 Satz 3)

Durch die Änderung wird § 50 a Abs. 5 Satz 3 EStG nicht mehr zitiert. Dies stellt nun ausdrücklich klar, daß für die Anordnung des Sicherungseinbehaltes nach § 50 a Abs. 7 EStG das Finanzamt örtlich zuständig ist, das nach §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs. 4 AO für den beschränkt Steuerpflichtigen örtlich zuständig ist.

Zu Nummer 11 (§ 50 d EStG)

Durch die ergänzende Bestimmung soll sichergestellt werden, daß ausländische Vergütungsgläubiger, die gleichzeitig Vergütungsschuldner sind, ihrerseits die an beschränkt Steuerpflichtige weitergeleiteten Vergütungen dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 EStG unterwerfen.

Zu Nummer 12 (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Aufgrund der Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w EStG werden nach § 82 f EStDV Sonderabschreibungen für Schiffe und Luftfahrzeuge zugelassen, die vor dem 1. Januar 2000 angeschafft

oder hergestellt werden. Die Sonderabschreibungen stehen jedoch weitgehend unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Sie sind deshalb bei Schiffsneubauten nur insoweit in Kraft getreten, als das Schiff aufgrund eines vor dem 1. Januar 1996 abgeschlossenen Bauvertrags und innerhalb von 3 Jahren nach Unterzeichnung des Vertrags ausgeliefert wird. Die Sonderabschreibungen für nach dem 31. Dezember 1995 erworbene gebrauchte Schiffe sind wegen noch ausstehender Genehmigung bisher nicht in Kraft getreten. Für Luftfahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 1994 angeschafft oder hergestellt worden sind oder werden, hat die Europäische Kommission die Sonderabschreibungen nicht genehmigt. Die Bundesregierung hat gegen diese Entscheidung Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben.

Die Geltungsdauer der Sonderabschreibungen soll im Zusammenhang mit den von der Bundesregierung beschlossenen Sparmaßnahmen eingeschränkt werden. Durch die vorgesehene Befristung sollen noch alle vor dem 1. Mai 1996 begonnenen Objekte, die vor dem 1. Januar 2000 angeschafft oder hergestellt werden, begünstigt sein. Dadurch soll sichergestellt werden, daß das zur Finanzierung notwendige Kapital bei den Objekten, für die der Bauvertrag oder – bei Anschaffung gebrauchter Schiffe – der Kaufvertrag vor dem 1. Mai 1996 abgeschlossen worden ist, bis zur Ablieferung des Schiffes oder Luftfahrzeugs aufgebracht werden kann.

Zu Nummer 13 (§ 52 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die allgemeine Anwendung für die Gesetzesänderungen wird auf den Veranlagungszeitraum 1997 bzw. auf Lohnabzugszeiträume nach dem 31. Dezember 1996 festgelegt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 a)

Die Steuerbefreiung für aus Landesmitteln ergänzte Existenzgründungsbeihilfen aus dem Europäischen Sozialfonds, die die Leistungen nach § 55 a AFG aufstocken, soll in allen noch offenen Fällen wirksam werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 c)

Die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz sollen ab dem Veranlagungszeitraum 1996 weiterhin steuerfrei bleiben.

Zu Buchstabe d (Absatz 2 e)

Der Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes soll ab dem Zeitpunkt seiner Einführung im Veranlagungszeitraum 1996 steuerfrei sein.

Zu Buchstabe e (Absätze 2 f und 2 g)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f (Absatz 5)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g (Absatz 11)

Satz 1 EStG regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Fassung des § 7 g Abs. 2 EStG. Satz 4 regelt die Anwendung des § 7 g Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 7 EStG für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen.

Zu Buchstabe h (Absatz 22a)

In Satz 1 wird die Verschiebung der Anhebung des Grundfreibetrags auch für die für die Berücksichtigung eines Kindes über 18 Jahre maßgebende Grenze der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes nachvollzogen. Satz 2 berücksichtigt den Umstand, daß nach derzeitigem Erkenntnisstand die Voraussetzungen für eine Erhöhung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums eines Kindes in 1997 nicht gegeben sind.

Zu Buchstabe i (Absatz 22 b)

Nach dem Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung wird die Sozialhilfe zum 1. Juli 1997 nicht erhöht. Im Zusammenhang damit steht die Verschiebung der vorgesehenen Erhöhung beim einkommensteuerlichen Grundfreibetrag um ein Jahr. Nach der Änderung in § 52 Abs. 22 b EStG gilt der Einkommensteuertarif 1996 damit auch für den Veranlagungszeitraum 1997. Für die Veranlagungszeiträume 1998 und 1999 verbleibt es bei der vorgesehenen Erhöhung.

Zu Buchstabe j (Absatz 22 c)

Aufgrund der Änderung in § 52 Abs. 22 c EStG ist die Einkommensteuer-Grundtabelle 1996 auch für den Veranlagungszeitraum 1997 anzuwenden.

Zu Buchstabe k (Absatz 22 d)

Aufgrund der Änderung in § 52 Abs. 22 d EStG ist die Einkommensteuer-Splittingtabelle 1996 auch für den Veranlagungszeitraum 1997 anzuwenden.

Zu Buchstabe l (Absatz 23)

Die Änderung stellt die Anwendung des Progressionsvorbehaltes in Fällen einer Antragsveranlagung nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 1996 sicher. Der Progressionsvorbehalt ist auch anzuwenden, soweit die Steuerbefreiung für aus Landesmitteln ergänzte Existenzgründungsbeihilfen in allen noch offenen Fällen eingreift.

Zu Buchstabe m (Absatz 28 a)

Die Änderung paßt die lohnsteuerlichen Vorschriften an die in § 52 Abs. 22 b EStG um ein Jahr verschobene Erhöhung des Grundfreibetrags an.

Zu Buchstabe n (Absatz 28 b)

Die Änderung paßt die lohnsteuerlichen Vorschriften an die in § 52 Abs. 22 a EStG um ein Jahr verschobene Erhöhung des Kinderfreibetrags an.

Zu Buchstabe o (Absatz 30 a)

Die Vorschrift stellt sicher, daß der Mindeststeuersatz für beschränkt Steuerpflichtige, die ab dem Veranlagungszeitraum 1996 auf Antrag veranlagt werden, nicht angewandt wird.

Zu Buchstabe p (Absatz 31)

Die Vorschrift bestimmt, daß die Antragsveranlagung nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 EStG durch das bundesweit zuständige Finanzamt ... ab dem Veranlagungszeitraum 1996 möglich ist.

Zu Buchstabe q (Absatz 31 a)

Die Änderung paßt die lohnsteuerlichen Vorschriften an die in § 52 Abs. 22 a EStG um ein Jahr verschobene Erhöhung des Kinderfreibetrags an.

Zu Buchstabe r (Absatz 32 a)

Die Anhebung des Kindergeldes für erste und zweite Kinder wird auf 1998 verschoben. Damit reagiert der Gesetzgeber auf sich negativ entwickelnde Rahmenbedingungen. Die Anhebung des Kindergeldes ist verfassungsrechtlich nicht geboten, da durch den Abzug eines Kinderfreibetrags auf jeden Fall verfassungsgemäß besteuert wird, wenn das Kindergeld nicht ausreicht, einen Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums eines Kindes steuerfrei zu stellen (§ 31 EStG).

Zu Nummer 14 (Anlagen 2, 3, 4 und 4 a)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 52 Abs. 22 b bis 22 d EStG.

Zu Artikel 13 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 82f EStDV)**

Vergleiche die Begründung zu Artikel 12 Nr. 12.

Zu Nummer 2 (§ 84 Abs. 3 a EStDV)

Die Verschiebung der vorgesehenen Erhöhung beim einkommensteuerrechtlichen Grundfreibetrag um ein Jahr bedingt eine entsprechende Anpassung der Erklärungsspflichten für den Veranlagungszeitraum 1997 an den Rechtszustand des Veranlagungszeitraums 1996.

Zu Artikel 14 (Gewerbsteuergesetz)

Die Aufhebung der Zerlegungsvorschrift für Wareneinzelhandelsunternehmen in § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG (wegen § 33 GewStDV vgl. Artikel 15) ist notwendig, weil eine Abgrenzung von anderen Unternehmen nicht zu praktizieren ist. Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinne der bisherigen Vorschrift sind nur solche, die ausschließlich Lieferungen im Wareneinzelhandel bewirken. Eine Lieferung im Einzelhandel ist nicht anzunehmen, wenn ein Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung für dessen Unternehmen liefert. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß in

jedem Ladengeschäft gelegentlich auch Unternehmer Waren zur Verwendung in ihrem Unternehmen einkaufen (z. B. Büromaterial, Berufskleidung, Lebens- und Genußmittel zum Verzehr durch Arbeitnehmer oder Geschäftsfreunde), fehlt dem Steuerpflichtigen wie auch der Finanzverwaltung jede Möglichkeit, den der Regelungsnorm entsprechenden Lebenssachverhalt festzustellen. Weil es seit Einführung der Umsatzsteuer nach dem Mehrwertsteuersystem keine unterschiedlichen Umsatzsteuersätze für Einzelhandel und Großhandel mehr gibt, fehlen geeignete Kriterien zur Überprüfung der notwendigen Differenzierung.

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 15 (Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Auf die Begründung zu Artikel 14 wird hingewiesen.

Zu Artikel 16 (Umsatzsteuergesetz)

Allgemeines

Die Änderungen dienen der Umsetzung von EG-Recht in deutsches Recht. Dabei liegt hier der Schwerpunkt bei der Neuregelung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Reihengeschäften einschließlich der Einführung einer Vereinfachung bei der Abwicklung innergemeinschaftlicher Reihengeschäfte zwischen drei Beteiligten aus drei verschiedenen EG-Mitgliedstaaten. Desweiteren wird der Fiskalvertreter eingeführt, der im Ausland ansässige Unternehmer bei deren Ausführung von bestimmten Umsätzen im Inland steuerlich vertreten kann.

1. Reihengeschäfte liegen nach § 3 Abs. 2 UStG in der bisherigen Fassung vor, wenn mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und diese Geschäfte dadurch erfüllt werden, daß der erste Unternehmer dem letzten Abnehmer in der Reihe unmittelbar die Verfügungsmacht über den Gegenstand verschafft. In diesen Fällen gilt die Lieferung an den letzten Abnehmer gleichzeitig als Lieferung eines jeden Unternehmers in der Reihe.

Die 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG 1977 Nr. L 145 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 – sog. 2. Vereinfachungs-Richtlinie – (ABl. EG 1995 Nr. L 102 S. 18), enthält bisher keine besondere EG-einheitliche Regelung zur umsatzsteuerlichen Behandlung aller Reihengeschäfte. Damit gelten in der Regel die allgemeinen Grundsätze zur Umsatzbesteuerung.

Eine Anwendung dieser Grundsätze hätte bedeutet, daß bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften, an denen Unternehmer aus mehreren EG-Mitgliedstaaten beteiligt sind, diese Unternehmer sich in dem Mitgliedstaat hätten umsatzsteuerlich erfassen lassen müssen, in dem die Versendung oder Beförderung der gelieferten Gegen-

stände an den letzten Abnehmer beginnt oder endet. Damit wäre es zu erheblichen Erschwernissen im innergemeinschaftlichen Handel gekommen. Der Gesetzgeber hatte sich deshalb im Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz vom 25. August 1992 – UStBG – (BGBI. 1992 I S. 1548) für eine hiervon abweichende Regelung entschieden, nach der die Besteuerung im Ergebnis nicht der tatsächlichen Warenbewegung, sondern dem Rechnungslauf folgt.

Auf Gemeinschaftsebene hatte die Bundesregierung – entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages zum UStBG (vgl. BT-Drucksache 12/2906) – bereits bei den Beratungen der sog. 1. Vereinfachungsrichtlinie auf eine EG-einheitliche umsatzsteuerliche Behandlung aller Reihengeschäfte entsprechend der deutschen Vereinfachungsregelung gedrängt. Die meisten anderen EG-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren aber der Auffassung, diese Regelung sei zwar die einfachste Lösung, entspreche jedoch nicht den allgemeinen Grundsätzen der 6. EG-Richtlinie. Ungeachtet dessen war sich der Rat einig, es müsse in jedem Fall vermieden werden, daß nicht im Bestimmungsmitgliedstaat ansässige, an einem innergemeinschaftlichen Reihengeschäft beteiligte Unternehmer sich dort umsatzsteuerlich erfassen lassen müssen. Er hatte deshalb zum 1. Januar 1993 mit der Richtlinie 92/111/EWG vom 14. Dezember 1992 – sog. 1. Vereinfachungs-Richtlinie – (ABl. EG 1992 Nr. L 384 S. 47) eine entsprechende Vereinfachungsregelung eingeführt, die aber nur auf sog. Dreiecksgeschäfte (Reihengeschäfte mit drei Beteiligten aus verschiedenen EG-Mitgliedstaaten) anzuwenden ist.

Die Bundesregierung hatte der Richtlinie insoweit nur deshalb zugestimmt, weil der Rat sich in Artikel 3 der genannten Richtlinie verpflichtete, eine Regelung für alle Reihengeschäfte bis spätestens 31. Dezember 1993 zu verabschieden und die Bundesrepublik Deutschland bis dahin ihre Regelung für innergemeinschaftliche Reihengeschäfte beibehalten konnte.

Der Rat ist dieser Verpflichtung bisher noch nicht nachgekommen. Auch die am 10. April 1995 verabschiedete sog. 2. Vereinfachungs-Richtlinie enthält keine entsprechende Regelung. In einer Protokollerklärung zu dieser Richtlinie stellt der Rat lediglich fest, daß es noch einer gesonderten Regelung hierfür bedarf. Er bittet deshalb die Europäische Kommission, ihm hierzu baldmöglichst einen Vorschlag vorzulegen, über den der Rat bis Ende 1996 entscheiden will. Ein Vorschlag der Europäischen Kommission liegt aber noch nicht vor. Mit einer kurzfristigen Entscheidung auf Gemeinschaftsebene ist nicht zu rechnen. Die langwierigen Beratungen der 2. Vereinfachungs-Richtlinie über eine Gemeinschaftsregelung für Reihengeschäfte haben gezeigt, daß befriedigende Lösungen für eine Reihe von Fragen in diesem Bereich noch gefunden werden müssen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, die möglichst einfach ist und auch von den betroffenen Unternehmern akzeptiert werden kann.

Es hat sich herausgestellt, daß die Anwendung unterschiedlicher Regelungen in den EG-Mitgliedstaaten bei Reihengeschäften – insbesondere für sog. Dreiecksgeschäfte – seit 1993 zu Problemen bei der Abwicklung und zu doppelten umsatzsteuerlichen Erfassungen insbesondere für die betroffenen deutschen Unternehmer führen können. Um diese Erschwernisse zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf eine Neukonzeption bei der Umsatzbesteuerung aller Reihengeschäfte vor. Dadurch wird zum einen die gemeinschaftsrechtliche Vereinfachungsregelung für sog. Dreiecksgeschäfte in deutsches Recht umgesetzt. Ebenso wie bei der derzeitigen Vereinfachungsregelung wird hiermit im Ergebnis vermieden, daß sich an einem derartigen Geschäft beteiligte deutsche Unternehmer in einem anderen EG-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfassen lassen müssen, wenn dieser das Bestimmungsland der gelieferten Gegenstände ist. Zum anderen werden die bisherigen Regelungen zum Lieferungsorrt an die Auslegung der entsprechenden Vorschriften der 6. EG-Richtlinie durch die Europäische Kommission und die anderen EG-Mitgliedstaaten angepaßt. Damit wird eine weitgehende gleichmäßige umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften in der EG erreicht, die den Belangen der Betroffenen bis zu einer Gemeinschaftsregelung gerecht wird.

2. Nach Artikel 21 der 6. EG-Richtlinie können die Mitgliedstaaten bestimmen, daß bei der Ausführung von Umsätzen im Inland durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer eine andere Person als dieser Steuerschuldner wird; dies kann auch ein Steuervertreter sein. Mit Ausnahme von Deutschland haben alle Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Ausgestaltung einen Fiskalvertreter eingeführt, der Rechte und Pflichten des nicht im jeweiligen Staat ansässigen Unternehmers wahrnimmt. In einigen Mitgliedstaaten ist die Inanspruchnahme des Fiskalvertreters obligatorisch (z. B. in Frankreich), in anderen ist sie dem Unternehmer freigestellt.

In Deutschland wird bisher ein unabweisbarer Bedarf für die allgemeine Einführung eines Fiskalvertreters nicht gesehen, insbesondere weil hier anders als in den anderen EU-Mitgliedstaaten ein umfassend geregeltes Steuerberatungswesen besteht. Für einen Teilbereich allerdings ist es zweckmäßig, ihn einzuführen:

Im Ausland ansässige Unternehmer müssen sich beim Finanzamt wie inländische registrieren lassen, wenn sie im Inland Umsätze ausführen, und zwar selbst dann, wenn die Umsätze steuerfrei sind und somit eine Steuerzahllast nicht entsteht. Sie müssen Umsatzsteuererklärungen sowie zusammenfassende Meldungen abgeben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein im Ausland ansässiger Unternehmer Waren über Deutschland einführt und an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat liefert. Der ausländische Importeur muß nach geltendem Recht regelmäßig bei der Einfuhr in Deutschland zunächst Einfuhrumsatzsteuer zahlen, die er später erstattet hält. Nach Angaben der Wirtschaft weichen viele Un-

ternehmer diesem Verfahren aus und führen deshalb Drittlandsware zunehmend über andere EU-Mitgliedstaaten ein. In den Niederlanden etwa ist unter Einschaltung eines Fiskalvertreters sichergestellt, daß keine später zu erstattende Einfuhrumsatzsteuer entrichtet werden muß und außerdem die Steuerpflichten des im Ausland ansässigen Unternehmers durch den Fiskalvertreter wahrgenommen werden können.

Damit der Importeur sich nicht beim Finanzamt registrieren lassen muß, wird der Fiskalvertreter eingeführt, der dessen Erklärungs- und Meldepflichten wahrnimmt.

Die Fiskalvertretung beschränkt sich auf die Fälle, in denen für den Vertretenen weder eine Steuerzahllast noch ein Vorsteuerüberschuß entsteht. Dem ausländischen Unternehmer bleibt es überlassen, ob er einen Fiskalvertreter einschaltet oder nicht.

Die Fiskalvertretung können die Angehörigen der steuerberatenden Berufe sowie – entsprechend den Bedürfnissen der Wirtschaft – Unternehmer wahrnehmen. In der Praxis werden insbesondere die Spediteure die Fiskalvertretung übernehmen, da sie bereits die zollrechtlichen Erklärungs- und Meldepflichten bei Abfertigung von Drittlandsware für den im Ausland ansässigen Unternehmer erfüllen. Bei Übernahme auch der umsatzsteuerlichen Erklärungs- und Meldepflichten für den ausländischen Unternehmer können die Pflichten alle von einer Person erfüllt werden.

Außerdem sind folgende weitere Anpassungen umsatzsteuerrechtlicher Regelungen erforderlich:

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG ist die Einfuhr von Gegenständen steuerfrei, wenn der Anmelder im Anschluß an die Einfuhr unmittelbar eine innergemeinschaftliche Lieferung ausführt. In der Praxis kann die Steuerbefreiung aber weitgehend nicht gewährt werden:

- a) Führt ein Drittlandsunternehmer Ware nach Deutschland ein, kann er zollrechtlich grundsätzlich nicht Anmelder sein. Anmelder muß ein im Gemeinschaftsgebiet Ansässiger sein, der im eigenen Namen, aber für Rechnung des Drittlandsunternehmers die Anmeldung abgibt. Da der Drittlandsunternehmer dem Anmelder umsatzsteuerrechtlich aber zu keinem Zeitpunkt die Verfügungsmacht über die Ware verschafft, kann dieser eine innergemeinschaftliche Lieferung nicht ausführen; § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG kann somit nicht angewandt werden.

Die Vorschrift ist insoweit nicht entsprechend Artikel 28c Teil D der 6. EG-Richtlinie umgesetzt worden. Danach befreien die Mitgliedstaaten die Einfuhr von für das übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmten Gegenständen in einem Mitgliedstaat, wenn die Lieferung dieser Gegenstände durch den Importeur i. S. des Artikels 21 Nr. 2 der 6. EG-Richtlinie bewirkt wird. Nach Artikel 21 Nr. 2 der 6. EG-Richtlinie ist Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer die Person, die vom Mitgliedstaat der Einfuhr als Steuer-

schuldner bezeichnet oder anerkannt wird. Importeur i. S. des Artikels 28c Teil D der 6. EG-Richtlinie ist also der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer. Die Steuerbefreiung nach Artikel 28c Teil D der 6. EG-Richtlinie ist demnach dann zu gewähren, wenn der die Einfuhr bewirkende Unternehmer, der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist, anschließend eine innergemeinschaftliche Lieferung in das Bestimmungsland bewirkt. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG ist entsprechend anzupassen: Es ist nicht auf den Anmelder, sondern auf den Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer abzustellen.

- b) Führt nicht der Drittlandsunternehmer, sondern ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer Waren nach Deutschland ein und ist somit Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer, ist die Einfuhr nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG steuerfrei, wenn dieser Unternehmer im Anschluß an die Einfuhr im Inland eine innergemeinschaftliche Lieferung ausführt. Nach § 3 Abs. 6 und 7 UStG ist der Ort der Lieferung des Drittlandsunternehmers an den Leistungsempfänger im Drittland, da dort dem Unternehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet die Verfügungsmacht verschafft wird. Nach dem geltenden § 3 Abs. 8 UStG wird der Ort der Lieferung nur dann ins Inland verlagert, „wenn der Lieferer, sein Beauftragter oder in den Fällen des Reihengeschäfts ein vorangegangener Lieferer oder dessen Beauftragter Schuldner der bei der Einfuhr zu entrichtenden Steuer ist“. Dies bedeutet, daß der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer als Leistungsempfänger einen Umsatz im Inland nicht ausführt. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG liegen nicht vor, die Einfuhr ist nicht steuerfrei.

§ 3 Abs. 8 UStG ist daher ebenfalls anzupassen. Wie in § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG ist auf den Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer, der auch Leistungsempfänger sein kann, und nicht nur auf den Lieferer abzustellen. Die Änderung ist durch Artikel 8 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie gedeckt. Danach wird der Ort der Lieferung dann in den Einfuhrmitgliedstaat verlagert, wenn der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer die Ware einführt.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 1a Absatz 1 UStG)

Die Aufhebung von § 1a Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 UStG steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufhebung des § 3 Abs. 8a UStG (Wegfall der bisherigen Regelungen für innergemeinschaftliche Reihengeschäfte).

Zu Nummer 2 (§ 3 UStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Durch die ersatzlose Aufhebung der Vorschrift und des Begriffs „Reihengeschäft“ soll eine Assoziation zum bisherigen Recht weitestgehend vermieden wer-

den. Die bei mehreren aufeinanderfolgenden Lieferungen mit nur einer Warenbewegung nach wie vor notwendigen Regelungen zur Zuordnung der Beförderung oder Versendung und zum Ort der Lieferungen ohne Warenbewegung wurden inhaltlich in die §§ 3 Abs. 6 und 7 UStG und 25 b Abs. 1 UStG übernommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

In § 3 Abs. 6 UStG wird nunmehr – entsprechend der Reihenfolge in Artikel 8 Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie – die Beförderungs- und Versendungslieferung geregelt (Grundsatz, Regelfall).

Zu den Sätzen 1 bis 4

Die Regelung ist – entsprechend Artikel 8 Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie – nur noch ortsbezogen und trifft keine Aussage mehr zum Zeitpunkt der Lieferung. Der Lieferzeitpunkt bestimmt sich für jede einzelne Lieferung nach dem Zivilrecht. Bei der zivilrechtlichen Bestimmung des Lieferzeitpunktes ist zu berücksichtigen, daß die einzelnen Lieferungen gedanklich nacheinander stattfinden. Ferner wird der Abholfall (Beförderung oder Versendung durch den Abnehmer) in die Regelung mit einbezogen, d. h. der sog. „Handkauf“ ist jetzt als Beförderungs- oder Versendungsfall anzusehen (nicht dagegen Lieferungen zum Verzehr an Ort und Stelle).

Die Beförderung oder Versendung kann auch von einem beauftragten Dritten durchgeführt werden. Artikel 8 Abs. 1 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie sieht die Beförderung oder Versendung durch eine dritte Person ausdrücklich vor. Beauftragter Dritter kann z. B. ein Dienstleister (Lohnveredelungsunternehmen, Lagerhalter), ein Verkaufskommissionär oder im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft ein nachfolgender Unternehmer sein, der jeweils nicht unmittelbar in die Liefervorgänge eingebunden ist. Beauftragter Dritter ist nicht der selbständige Spediteur, da der Transport in diesem Fall dem Auftraggeber zugerechnet wird (Versendungsfall). Der Dritte kann dabei sowohl vom Lieferer, als auch vom Abnehmer beauftragt worden sein.

Ebenso kann die Beförderung oder Versendung auch an einen beauftragten Dritten ausgeführt werden, wenn der Gegenstand der Lieferung nicht direkt zum Abnehmer der Lieferung, sondern zu einem nicht unmittelbar am Liefergeschäft Beteiligten (z. B. an einen Lohnveredeler oder Lagerhalter) gelangt. Diese Möglichkeit ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 1 UStG.

Zu den Sätzen 5 bis 6

Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und werden diese Geschäfte dadurch erfüllt, daß der Gegenstand der Lieferungen unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer befördert oder versendet wird, ist die Beförderung oder Versendung des Gegenstan-

des nur einer der Lieferungen zuzuordnen. Diese Folgerung ergibt sich aus der Systematik der 6. EG-Richtlinie, insbesondere aus Artikel 8 Abs. 1 Buchst. a. In diesen Fällen gibt es demnach immer nur eine Beförderungs- oder Versandungslieferung, deren Ort sich nach § 3 Abs. 6 UStG bestimmt (entspricht Artikel 8 Abs. 1 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie). Bei den übrigen Lieferungen findet keine Beförderung oder Versandung statt; der Ort bestimmt sich in diesen Fällen nach § 3 Abs. 7 UStG (entspricht Artikel 8 Abs. 1 Buchst. b der 6. EG-Richtlinie). Damit ergibt sich für die ausgeführten Lieferungen – anders als bei der aus dem früheren § 3 Abs. 2 UStG abgeleiteten Interpretation des Reihengeschäfts – kein einheitlicher Lieferort mehr. Die Lieferungen finden sowohl zeitlich als auch räumlich gedanklich nacheinander statt.

Wird der Gegenstand der Lieferung durch den ersten Unternehmer befördert oder versendet, ist ihm die Beförderungs- oder Versandungslieferung über § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG zuzuordnen. Wird der Gegenstand der Lieferung durch den letzten Abnehmer befördert oder versendet, ist der Lieferung an ihn (= der Lieferung durch den letzten Lieferer) die Beförderung oder Versandung über § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG zuzuordnen. Beim Transport des Gegenstandes der Lieferung durch einen Unternehmer, der in diesem Liefergeschäft sowohl Abnehmer als auch Lieferer ist, hängt die Zuordnung der Beförderung oder Versandung davon ab, ob dieser den Transport als Abnehmer der Vorlieferung oder in seiner Eigenschaft als Lieferer tätigt. Für diesen Fall enthält § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG eine Vermutung, daß der handelnde Unternehmer als Abnehmer der Vorlieferung und nicht als Lieferer tätig wird; der Unternehmer kann jedoch anhand von Aufzeichnungen und Belegen das Gegenteil nachweisen. Bis zur Erbringung des Nachweises ist die Beförderung oder Versandung stets der Lieferung an ihn zuzuordnen.

Zu Buchstabe d (Absatz 7)

§ 3 Abs. 7 UStG regelt nunmehr den Ort der Lieferung für den Ausnahmefall (keine Beförderungs- oder Versandungslieferung). Die Vorschrift stimmt mit Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie überein.

In den Fällen, in denen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und diese Geschäfte dadurch erfüllen, daß der Gegenstand der Lieferungen unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer befördert oder versendet wird, gibt es immer nur eine Beförderungs- oder Versandungslieferung (vgl. Begründung zu § 3 Abs. 6 Satz 5 und 6 UStG).

Durch die Sätze 2 und 3 des § 3 Abs. 7 UStG wird in den Fällen des § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG der Lieferort für die Lieferungen, die nicht Beförderungs- oder Versandungslieferung sind, jeweils durch eine gesetzliche Fiktion bestimmt. Bei Lieferungen, die der Beförderungs- oder Versandungslieferung vorangehen, gilt die Verfügungsmacht dort als verschafft, wo die Beförderung oder Versandung des Gegenstandes beginnt; bei Lieferungen, die der Beförderungs- oder

Versendungslieferung nachfolgen, dort, wo die Beförderung oder Versandung des Gegenstandes endet.

Zu Buchstabe e (Absatz 8)

Durch die Änderung wird Artikel 8 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie umgesetzt. Der bisherige § 3 Abs. 8 UStG wird insoweit erweitert, daß der Ort der Lieferung immer dann in das Inland verlagert wird, wenn der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer den Gegenstand aus dem Drittlandsgebiet in das Inland einführt. In Verbindung mit der Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG ist nunmehr die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittlandsgebiet auch dann steuerfrei, wenn der Leistungsempfänger der Ware die Gegenstände nach Deutschland einführt und im Anschluß an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen verwendet.

Außerdem wird die Vorschrift an die Aufhebung des § 3 Abs. 2 UStG und des § 1 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 UStG angepaßt.

Zu Buchstabe f (Absatz 8a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Aufhebung des § 3 Abs. 2 UStG und des § 1 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 UStG.

Zu Nummer 3 (§ 3 d UStG)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit § 25 b Abs. 3 UStG. Die Erwerbsbesteuerung gilt damit auch in dem Mitgliedstaat als durchgeführt, unter dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der mittlere Unternehmer bei einem Dreiecksgeschäft auftritt, wenn die Voraussetzungen der §§ 18 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UStG und 25 b Abs. 3 UStG erfüllt sind.

Zu Nummer 4 (§ 5 UStG)

Die Vorschrift wird an Artikel 28 c Teil D der 6. EG-Richtlinie angepaßt. Abgestellt wird auf den Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer. Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist nach § 21 Abs. 2 Satz 1 UStG i. V. m. Artikel 201 Abs. 3 Satz 1 Zollkodex der Anmelder, in den Fällen der indirekten Vertretung gem. Artikel 5 Abs. 2 Zollkodex neben dem Anmelder auch der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Importeur (Artikel 201 Abs. 3 Satz 2 Zollkodex). Durch die Neuregelung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG werden nunmehr diese Importeure mit erfaßt. Die Änderung führt somit zu einer Steuerbefreiung auch in den Fällen, in denen ein Drittlandsunternehmer Gegenstände in das Inland einführt und im Anschluß an die Einfuhr unmittelbar an einen Unternehmer in einem EU-Mitgliedstaat liefert.

Zu Nummer 5 (§ 13 UStG)

Die Einführung des § 13 Abs. 2 Nr. 5 UStG steht im Zusammenhang mit dem neuen § 25 b UStG. Die Vorschrift regelt die materiell-rechtliche Übertragung der Steuerschuldnerschaft bei Dreiecksgeschäften auf den letzten Unternehmer in der Reihe. Sie ist notwendig, damit die übrigen, mit der Vereinfachungsregelung in § 25 b UStG zusammenhängen-

den Rechtsfolgen (innergemeinschaftlicher Erwerb gilt als besteuert, keine Erklärungspflichten des mittleren Unternehmers usw.) eintreten können. Mit der Übertragung der Steuerschuld ist auch die Übertragung von Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten verbunden. Die Übertragung der Steuerschuld ist auch möglich, wenn tatsächlich keine Umsatzsteuer geschuldet wird, z. B. weil eine steuerfreie Lieferung ausgeführt worden ist.

Zu Nummer 6 (§ 14 a UStG)

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem neuen § 25 b UStG. In der Rechnung des mittleren Unternehmers sind zusätzliche Angaben erforderlich. Der Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts gemäß § 14 a Abs. 1 a UStG ist zunächst an keine besondere Form gebunden. Möglich sind z. B. folgende Hinweise: „Inneregemeinschaftliches Dreiecksgeschäft nach dem neuen § 25 b UStG“ oder „Vereinfachungsregelung nach Artikel 28 c der 6. EG-Richtlinie“.

Zu Nummer 7 (§ 16 UStG)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem neuen § 25 b UStG. Sie betrifft die Steuerberechnung des letzten Abnehmers im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft und dient der Klarstellung.

Nach § 25 b Abs. 2 UStG i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 5 UStG wird die Steuer für eine Lieferung an den letzten Abnehmer vom letzten Abnehmer geschuldet. Durch die Regelung des § 13 Abs. 2 Nr. 5 UStG wird die Steuerschuld für die Lieferung im Dreiecksgeschäft zu einer originären Steuerschuld des letzten Abnehmers. Die Ergänzung in § 16 Abs. 1 Satz 3 UStG stellt dies klar.

Zu Nummer 8 (§ 18 UStG)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem neuen § 25 b UStG. Der letzte Abnehmer hat für die nach § 25 b Abs. 2 UStG übertragene Steuer Umsatzsteuer-Voranmeldungen und eine Steuererklärung für das Kalenderjahr abzugeben. Dies trifft z. B. auch auf Kleinunternehmer, pauschalierende Land- und Forstwirte und juristische Personen zu, wenn die Steuerschuld wirksam auf sie übertragen worden ist.

Zu Nummer 9 (§ 18 a UStG)

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem neuen § 25 b UStG. Der mittlere Unternehmer (erster Abnehmer) hat für die Lieferung an den letzten Abnehmer eine zusammenfassende Meldung mit den bezeichneten Angaben abzugeben.

Zu Nummer 10 (§ 18 b UStG)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit den §§ 18 a UStG und 25 b UStG. Der mittlere Unternehmer (erster Abnehmer) hat die Bemessungsgrundlage für die Lieferung an den letzten Abnehmer in Umsatzsteuer-Voranmeldungen und/oder in einer Steuererklärung für das Kalenderjahr gesondert zu erklären.

Zu Nummer 11 (§ 19 UStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Ergänzung des § 19 Abs. 1 UStG stellt klar, daß die vom letzten Abnehmer in einem innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldete Steuer (§ 25 b Abs. 2 UStG i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 5 UStG) von der Kleinunternehmerregelung nicht erfaßt wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Durch die Neufassung des § 19 Abs. 3 Satz 1 wird erreicht, daß die Lieferungen an den letzten Abnehmer in einem innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25 b Abs. 2 UStG) nicht zum Gesamtumsatz beim letzten Abnehmer gehören.

Zu Nummer 12 (§ 22 a bis § 22 e UStG)

Die neuen §§ 22 a bis 22 e UStG regeln die Institution des Fiskalvertreters, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, das Verfahren sowie die Möglichkeit, die Fiskalvertretung zu untersagen.

Zu § 22 a UStG

§ 22 a Abs. 1 UStG beschreibt, in welchen Fällen eine Fiskalvertretung möglich ist. Der im Ausland ansässige Unternehmer kann sich in den Fällen eines Fiskalvertreters bedienen, in denen er im Inland ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigt und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dem Unternehmer ist freigestellt, ob er einen Fiskalvertreter beauftragt. Für einen Unternehmer können auch mehrere Fiskalvertreter tätig werden, d. h. für mehrere Umsätze kann der Unternehmer unterschiedliche Fiskalvertreter einschalten.

Nach § 22 a Abs. 2 UStG können die Aufgaben des Fiskalvertreters zum einen von den Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Sinne des § 3 Steuerberatungsgesetz wahrgenommen werden, zum anderen dürfen die in dem neuen § 4 Nr. 9 Buchstabe c Steuerberatungsgesetz genannten Unternehmen die Fiskalvertretung übernehmen.

§ 22 a Abs. 3 UStG schreibt vor, daß der Fiskalvertreter eine Vollmacht des im Ausland ansässigen Unternehmers benötigt. Die Vertreterbefugnis des Fiskalvertreters muß von Anfang an klar sein.

Zu § 22 b UStG

§ 22 b Abs. 1 UStG überträgt dem Fiskalvertreter die umsatzsteuerlichen Pflichten des Vertretenen als eigene. Diese Vertretungsregelung lehnt sich an die des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes an, die in § 16 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz auf die Vorschriften der Pflegschaft verweist. Zu den Pflichten des Fiskalvertreters gehören insbesondere die Erklärungs- und Meldepflichten gegenüber dem Finanzamt und dem Bundesamt für Finanzen.

In dem Umfang, in welchem der Fiskalvertreter Aufgaben des Vertretenen wahrnimmt, müssen ihm die Rechte des Vertretenen gewährt werden (§ 22 b Abs. 1 Satz 2 UStG). Hierunter fällt z. B. die Befugnis, Anträge beim Finanzamt zu stellen.

§ 22 b Abs. 2 und 3 UStG gestalten die Pflichten des Fiskalvertreters näher aus. Nach § 22 b Abs. 2 UStG hat der Fiskalvertreter unter der ihm für die Fiskalvertretung erteilten Steuernummer die Steuererklärung sowie die Zusammenfassende Meldung abzugeben. Um der Finanzbehörde einen leichteren Überblick zu ermöglichen, hat der Fiskalvertreter in der Steuererklärung sowie in der Zusammenfassenden Meldung die Umsätze von jedem von ihm vertretenen Unternehmen zusammenzufassen. Die Pflicht, umfassende steuerliche Aufzeichnungen für jeden von ihm Vertretenen gesondert zu führen, ergibt sich aus § 22 b Abs. 3 UStG, der auf § 22 UStG verweist. Insbesondere hat der Fiskalvertreter in seinen Aufzeichnungen Name und Anschrift des Vertretenen festzuhalten.

Zu § 22 c UStG

Die Fiskalvertretung muß nach außen deutlich werden. § 22 c UStG schreibt vor, welche besonderen Angaben die Rechnung bei der Fiskalvertretung zu enthalten hat. In der Rechnung ist auf die Fiskalvertretung hinzuweisen sowie der Name und die Anschrift des Fiskalvertreters anzugeben. Des weiteren muß die Rechnung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Fiskalvertreters ausweisen.

Zu § 22 d UStG

Gemäß § 22 d Abs. 1 UStG wird dem Fiskalvertreter für seine Fiskalvertretung eine gesonderte Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27 a UStG erteilt. Diese für die Vertretung erteilte Steuer- und Identifikationsnummer verwendet der Fiskalvertreter für alle von ihm vertretenen Unternehmer. Zuständig für die Erteilung der Steuernummer ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Fiskalvertreter sein eigentliches Unternehmen ganz oder vorwiegend betreibt (§ 22 d Abs. 2 UStG). Insofern findet die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 225) keine Anwendung.

Zu § 22 e UStG

Die Einführung des Fiskalvertreters soll die Sicherheit und Effizienz des Kontrollverfahrens zur ordnungsgemäßen Besteuerung unterstützen. Im Fall der nachhaltigen Verletzung der dem Fiskalvertreter auferlegten Pflichten muß dieser daher von der Fiskalvertretung ausgeschlossen werden können. Das Untersagungsverfahren ist nach § 22 e UStG nur für die in § 22 a Abs. 2 UStG mit Ausnahme der in § 3 Steuerberatungsgesetz genannten Personen erforderlich. Im Fall der Pflichtverletzung durch die in § 3 Steuerberatungsgesetz genannten Personen sieht das Steuerberatungsgesetz eigene Sanktionen vor. Die Untersagung ist auszusprechen, wenn der Fiskalvertreter zum einen wiederholt gegen die ihm nach § 22 b UStG auferlegten Pflichten verstößt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fiskalvertreter mehr als einmal seinen Erklärungs- und Meldepflichten trotz Aufforderung durch die Finanzbehörde nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zum anderen kann die Fiskalvertretung untersagt wer-

den, wenn der Fiskalvertreter ordnungswidrig i. S. des § 26 a UStG handelt.

Das Untersagungsverfahren wird von dem für den Fiskalvertreter zuständigen Finanzamt oder dem Bundesamt für Finanzen durchgeführt (§ 22 e Abs. 1 UStG).

Gemäß § 22 e Abs. 2 UStG haben der Einspruch und die Klage gegen die Untersagung der Fiskalvertretung die Hemmung der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes zur Folge. Dies ist erforderlich, da durch die Untersagung der Fiskalvertretung zumindest ein Teil der Berufsausübung der betroffenen Person berührt ist.

Zu Nummer 13 (§ 25 b UStG)

Allgemeines

§ 25 b UStG enthält die Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte mit drei beteiligten Unternehmern entsprechend den Vorgaben in der Richtlinie 92/111/EWG.

Bei einem Dreiecksgeschäft werden grundsätzlich folgende Umsätze ausgeführt:

- a) eine innergemeinschaftliche Lieferung i. S. des § 6 a UStG in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes beginnt (§ 3 Abs. 6 UStG),
- b) ein innergemeinschaftlicher Erwerb in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung endet (§ 3 d Satz 1 UStG),
- c) ein innergemeinschaftlicher Erwerb in dem Mitgliedstaat, der dem mittleren Unternehmer die von ihm verwendete Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat (§ 3 d Satz 2 UStG) und
- d) eine (Inlands-) Lieferung in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung endet (§ 3 Abs. 7 UStG).

Zu Absatz 1

§ 25 b Abs. 1 UStG bestimmt für das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts vier Voraussetzungen.

Nach Nummer 1 müssen an einem innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft drei Unternehmer beteiligt sein, die über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und diese Geschäfte dadurch erfüllen, daß der Gegenstand der Lieferungen unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer befördert oder versendet wird.

Nach Nummer 2 ist für die Anwendung des § 25 b die Ansässigkeit der Unternehmer in einem Mitgliedstaat nicht erforderlich; die Registrierung für Zwecke der Umsatzsteuer reicht aus. Der Unternehmer muß allerdings tatsächlich für Zwecke der Umsatzsteuer erfaßt sein. Dies ergibt sich für den

- ersten Lieferer aus den allgemeinen Grundsätzen in Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe c der 6. EG-Richtlinie

- mittleren Unternehmer aus Artikel 28 c Teil E Abs. 3 erster Gedankenstrich der 6. EG-Richtlinie
- letzten Abnehmer aus Artikel 28 c Teil E Abs. 3 vierter Gedankenstrich der 6. EG-Richtlinie.

Weitere Voraussetzung für die Anwendung der Vereinfachungsregelung ist nach Nummer 3 das tatsächliche Gelangen des Gegenstandes von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (Artikel 28 c Teil E Abs. 3 dritter Gedankenstrich 6. EG-Richtlinie). Diese Voraussetzung ist im Hinblick auf § 3 Abs. 8 UStG auch dann erfüllt, wenn der erste Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat. Das unmittelbare Gelangen bezieht sich ausschließlich auf die am Dreiecksgeschäft beteiligten Unternehmer. Der Gegenstand kann daher durch Beauftragte des ersten Lieferers vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden sein. Gegenstand der Lieferung ist in diesem Fall jeweils der be- oder verarbeitete Gegenstand. Gelangt der Gegenstand allerdings aus dem Drittland unmittelbar in den Mitgliedstaat des letzten Abnehmers, ist die Vereinfachungsregelung nicht anwendbar.

Durch Nummer 4 wird der Abholfall, den die Ortsregelung des § 3 Abs. 6 UStG für Beförderungs- oder Versendungslieferungen ausdrücklich einschließt, für die Anwendung der Vereinfachungsregelung ausgenommen (entsprechend der 6. EG-Richtlinie).

Die Vereinfachungsregelung kann auch angewandt werden, wenn der letzte Abnehmer eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ohne Unternehmereigenschaft ist (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 UStG).

Zu Absatz 2

Wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Übertragung der Steuerschuld auf den letzten Abnehmer nach § 25 b Abs. 2 UStG zwingend vorgeschrieben. Eine Übertragung der Steuerschuld ist auch bei der Ausführung von steuerfreien Umsätzen möglich (vgl. Begründung zu § 13 UStG).

Die Rechnungserteilung (ohne Umsatzsteuerausweis) gemäß 14 a Abs. 1 a und 2 UStG ist materielle Voraussetzung für die Übertragung der Steuerschuld (§ 25 b Abs. 2 Nr. 3 UStG).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die (fiktive) Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs beim ersten Abnehmer.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 wird die Bemessungsgrundlage für die Lieferung an den letzten Abnehmer abweichend von § 10 Abs. 1 UStG geregelt. Die Regelung ist erforderlich, da in der Rechnung über die Lieferung keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird. Die Gegenleistung wird daher für diesen Fall zum Entgelt bestimmt (Nettobetrag ohne Umsatzsteuer).

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den Vorsteuerabzug für die vom letzten Abnehmer geschuldete Umsatzsteuer, für die er nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 UStG i.V.m. § 25 b Abs. 2 UStG Steuerschuldner ist. Der Vorsteuerabzug ist unter den Voraussetzungen des § 15 UStG möglich; eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer ist jedoch nicht erforderlich.

Zu Absatz 6

Die Nummern 1 und 2 enthalten zusätzliche Aufzeichnungspflichten für den ersten und den letzten Abnehmer, die mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummern auftreten. Diese zusätzlichen Aufzeichnungspflichten sind bei Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den letzten Abnehmer notwendig. Grundlage hierfür ist Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie. Die zusätzlichen Aufzeichnungspflichten beim letzten Abnehmer (§ 25 b Abs. 6 Nr. 2 UStG) gelten auch für Kleinunternehmer und pauschalierende Landwirte, wenn sie die Regelungen des § 25 b UStG anwenden. Die §§ 63 ff UStDV gelten nur für die dort speziell bezeichneten Umsätze.

Durch § 25 b Abs. 6 Satz 2 UStG wird der mittlere Unternehmer, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen EG-Mitgliedstaates verwendet, ausdrücklich von den ihm obliegenden Aufzeichnungspflichten im Inland befreit, wenn die Beförderung oder Versendung im Inland endet.

Zu Artikel 17 (Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 38 UStDV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an geänderte ertragsteuerliche Regelungen.

Zu Nummern 2, 3 und 4 (§§ 41, 41 a und 50 UStDV)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Aufhebung der Reihengeschäftsregelung in § 3 Abs. 2 UStG.

Zu Nummer 5 (§ 59 UStDV)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem neuen § 25 b UStG. Dem mittleren Unternehmer im Dreiecksgeschäft muß das Vorsteuer-Vergütungsverfahren offengehalten werden. Ohne die Ergänzung wäre er vom Vergütungsverfahren ausgeschlossen.

Zu Artikel 18 (Steuerberatungsgesetz)

Da der umsatzsteuerliche Fiskalvertreter (vgl. § 22 a Umsatzsteuergesetz - neu) auch steuerberatend tätig wird, ist insoweit das Steuerberatungsgesetz anzupassen. Die Erweiterung des § 4 Nr. 9 StbG um den Buchstaben c stellt klar, daß Spediteure sowie sonstige Unternehmer als Fiskalvertreter auftreten dürfen, wenn der Kunde ein im Ausland ansässiger Unternehmer ist, der im Inland nur steuerfreie Umsätze ausführt und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Da die Finanzbehörde für den ausländischen Unternehmer im Inland einen Verantwortlichen benötigt, muß der Fiskalvertreter auch im Inland ansässig sein. Außerdem sollen nur Unternehmer als Fiskalvertreter tätig werden können, die selbst Steuererklärungen und gegebenenfalls Zusammenfassende Meldungen abgeben und damit über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Der Fiskalvertreter darf zudem nicht tätig werden, wenn ihm die Fiskalvertretung nach § 22 e Umsatzsteuergesetz untersagt worden ist. Diese zusätzliche Voraussetzung für die Befugnis zur Hilfe in Steuer-sachen erleichtert es den Finanzbehörden, den Fiskalvertreter im Fall der bestandskräftigen Untersagung von der Fiskalvertretung gemäß § 80 Abs. 5 Abgabenordnung als Bevollmächtigten zurückzuweisen, wenn er für im Ausland ansässige Unternehmen tätig wird.

Zu Artikel 19 (Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 a Abs. 4)

Die Regelung dient der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und damit der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Gleichzeitig kann damit eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, daß insbesondere die Finanzämter an der Grenze zu anderen Mitgliedstaaten sowie mit Zuständigkeit gemäß der USt-Zuständigkeitsverordnung (BGBl. 1995 I S. 225) für Zwecke der Umsatzbesteuerung damit beauftragt werden können, den Amtshilfeverkehr mit der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates unmittelbar durchzuführen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 3)

Die Änderungen betreffen den zwischenstaatlichen automatischen Informationsverkehr, der den Austausch von Auskünften über bestimmte Fallgruppen gleichartiger Sachverhalte zum Gegenstand hat.

Die bisherige Voraussetzung, bestimmte Fallgruppen in einem vom Bundesrat zu genehmigenden völkerrechtlichen Übereinkommen mit einem anderen EU-Mitgliedstaat zu vereinbaren (§ 2 Abs. 3 EG-AHG), hat sich als Hindernis erwiesen, das diese Art des Informationsverkehrs praktisch zum Erliegen gebracht hat.

Die deutsche Steuerverwaltung ist aber nicht zuletzt mit Rücksicht auf den Grundsatz der Besteuerung eines jeden nach seiner Leistungsfähigkeit gehalten, Kontrollmitteilungen ins Ausland zu versenden. Es findet eine Ungleichbesteuerung statt, die sowohl die Steuergerechtigkeit berührt, als auch wettbewerbsverzerrend wirken kann, wenn der andere Vertragsstaat die Einkünfte nur deshalb nicht besteuern kann, weil er von der Einkünfteerzielung keine Kenntnis erhält (so BFH vom 8. Februar 1995 (BSI. II S. 358, 359/360).

Hervorzuheben sind zwei Neuerungen:

- An die Stelle des Abschlusses eines von der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten für diesen Bereich

nicht als notwendig angesehenen völkerrechtlichen Vertrages soll der Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den die Informationen automatisch austauschenden Staaten treten, in der Art, Form und Umfang dieser Informationen geregelt werden.

- Außerdem können im Rahmen einer neuen Fallgruppe Informationen über Einkünfte und Vermögen übersandt werden, die für die Besteuerung durch einen Mitgliedstaat der EU von Interesse sein können. Regelfall wird die Übersendung von Informationen über in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Personen sein, z. B. über ihre inländischen Grundstücke, Löhne usw.

Zu Artikel 20 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 67 AO)

Durch Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 10 der Verordnung zur Neuordnung des Pflegesatzrechts vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750) ist die Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 durch eine neue Bundespflegesatzverordnung ersetzt worden. Dadurch ist eine Änderung der Verweisung in § 67 Abs. 1 erforderlich geworden.

Zu Nummer 2 (§ 68 AO)

Die Vorschrift enthält eine neue Zweckbetriebsfiktion für Forschungseinrichtungen. Sie bewirkt, daß die Auftragsforschung der gemeinnützigen Forschungseinrichtungen als steuerbegünstigte Tätigkeit behandelt wird.

Mit ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten unterliegen auch gemeinnützige Körperschaften grundsätzlich der normalen Besteuerung. Dies gilt jedoch nicht, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ein Zweckbetrieb ist. Für Zweckbetriebe werden die gleichen Steuervergünstigungen gewährt wie für die ideelle gemeinnützige Tätigkeit. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme eines Zweckbetriebs finden sich in § 65 AO. Die §§ 66 bis 68 AO enthalten Sonderregelungen (Zweckbetriebsfiktionen) für bestimmte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, z. B. Krankenhäuser, sportliche und kulturelle Veranstaltungen, Altenheime und Bildungseinrichtungen, die der allgemeinen Regelung vorgehen.

Die Finanzverwaltung hat die Auftragsforschung der gemeinnützigen Forschungseinrichtungen bisher in der Regel als Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO behandelt. Sie hat nur dann einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angenommen, wenn die Einrichtung dem Auftraggeber Exklusivrechte bei der Verwertung der Forschungsergebnisse übertragen hat. Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 30. November 1995 - V R 29/91 -) ist die Auftragsforschung jedoch generell als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.

Das Urteil führt, wenn nicht durch eine Zweckbetriebsfiktion abgeholfen wird, bei den gemeinnützigen Forschungseinrichtungen zu großen Problemen. Dabei geht es nur am Rande um die zu zahlenden

Steuern, sondern in erster Linie um schwierige Abgrenzungsfragen und Planungssicherheit. Die Auftragsforschung ist in den Einrichtungen mit der gesamten Forschungstätigkeit verzahnt und vernetzt. Dadurch ist es schwierig und mit großem Arbeitsaufwand verbunden, die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung den einzelnen Tätigkeitsbereichen zuzuordnen. Die Zuordnungen würden bei späteren Prüfungen regelmäßig Anlaß zu Diskussionen geben. Durch den bei der Auftragsforschung unverzichtbaren Transfer von Geld und Sachmitteln vom steuerbegünstigten in den steuerpflichtigen Bereich wäre häufig auch die Gemeinnützigkeit insgesamt gefährdet.

Für eine wirksame und sinnvolle Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks der Forschungseinrichtungen ist es unverzichtbar, daß die im steuerbegünstigten Bereich (Grundlagenforschung) gefundenen Ergebnisse in der Praxis überprüft und der Wirtschaft zugänglich gemacht werden. Dies geschieht weit überwiegend im Rahmen der Auftragsforschung. Eine Behandlung sämtlicher Auftragsforschung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb würde den Transfer der Forschungsergebnisse in die Wirtschaft erheblich behindern. Es ist deshalb gerechtfertigt und auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten vertretbar, die Auftragsforschung als Zweckbetrieb zu behandeln.

Die neue Regelung gilt für alle gemeinnützigen Forschungseinrichtungen, die Körperschaften im Sinne des § 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) sind. Dazu gehören neben Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereinen und Stiftungen auch die gemeinnützigen Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. die Forschungseinrichtungen von staatlichen Hochschulen). Nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 KStG stellt der Betrieb gewerblicher Art aus steuerlicher Sicht eine eigenständige Körperschaft dar. Diese ist gemeinnützig, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt. Dazu muß sie insbesondere eine eigene Satzung haben.

Die Zweckbetriebsfiktion wird auf Forschungseinrichtungen beschränkt, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanzieren. Dies trägt dem Grundsatz Rechnung, daß Forschungseinrichtungen wegen ihrer Eigen- oder Grundlagenforschung gemeinnützig sind und Steuervergünstigungen nur zu rechtfertigen sind, wenn das Schwergewicht der Tätigkeit in diesem Bereich liegt. Die Auftragsforschung kann nur als für den Transfer der Forschungsergebnisse notwendige Nebentätigkeit in die Steuervergünstigung einbezogen werden. Ohne die Begrenzung der Zweckbetriebsfiktion wären, im Gegensatz zum geltendem Recht, auch Forschungseinrichtungen gemeinnützig und insgesamt steuerbegünstigt, die ausschließlich Auftragsforschung für Unternehmen betreiben. Dies ist aus Wettbewerbsgründen nicht hinnehmbar.

Nicht in die Zweckbetriebsfiktion einbezogen werden die Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen, die für die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks nicht notwendig sind oder die in erster Linie der

Beschaffung von (zusätzlichen) Mitteln für den steuerbegünstigten Bereich dienen. Dazu gehören neben wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ohne Forschungsbezug, wie Kantinen, auch Dienstleistungen, wie Projektträgerschaften, Materialprüfungen, Verwaltungstätigkeiten für andere Forschungseinrichtungen und Blutalkoholuntersuchungen im Auftrag von Strafverfolgungsbehörden. Diese Tätigkeiten bleiben steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Zu Nummer 3 (§ 141 Abs. 1 AO)

Einheitswerte für das Betriebsvermögen werden künftig nicht mehr festgestellt; sie entfallen daher als Anknüpfungspunkte für die Buchführungspflicht. Das Anknüpfen an Steuerbilanzwerte ist für den Beginn der Buchführungspflicht ebenfalls nicht möglich. Die Ermittlung fiktiver Steuerbilanzwerte ist zu aufwendig.

Zu Artikel 21 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Artikel 97 § 1 b EGAO)

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Änderungen des § 67 Abs. 1 AO.

Zu Nummer 2 (Artikel 97 § 1 e EGAO)

Die Vorschrift regelt die Anwendung des § 68 Nr. 9 AO. Sie sieht eine rückwirkende Anwendung der neuen Zweckbetriebsfiktion bei allen noch nicht endgültigen Steuerfestsetzungen vor. Dies ist notwendig, weil sonst in diesen Fällen wegen der neuen Rechtsprechung des BFH die Auftragsforschung der gemeinnützigen Forschungseinrichtungen auch für abgelaufene Zeiträume umfassend als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt werden müßte. Die Auswirkungen lägen vor allem im Bereich der Umsatzsteuer: Die Forschungseinrichtungen müßten ihre Leistungen insoweit mit dem Regelsatz von 15 v. H. (statt mit dem ermäßigten Steuersatz bei Zweckbetrieben) der Umsatzsteuer unterwerfen, ohne die höhere Steuer ihren Auftraggebern noch nachträglich in Rechnung stellen zu können.

Zu Nummer 3 (Artikel 97 § 19 EGAO)

Durch die Streichung des § 141 Abs. 1 Nr. 2 AO entfällt der Wert des Betriebsvermögens als Anknüpfungspunkt für die Buchführungspflicht. Die Rechtsgrundlage, von Steuerpflichtigen, die derzeit ausschließlich aufgrund dieser Vorschrift zur Buchführung verpflichtet sind, die Erfüllung dieser Pflicht zu verlangen, entfällt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben diese Steuerpflichtigen jedoch weiterhin zur Buchführung verpflichtet.

Zu Artikel 22 (Baugesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 192 BauGB)

Durch den neuen Satz 2 soll die Regelung über die Einrichtung der Gutachterausschüsse für Grund-

stückswerte wieder der Regelung des § 137 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257) angepaßt werden. Bereits nach dieser Vorschrift waren die Gutachterausschüsse grundsätzlich für den Bereich einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises einzurichten, da eine Zersplitterung der Tätigkeit der Gutachterausschüsse auf kleine kreisangehörige Gemeinden schon aufgrund der ihnen nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Vergleichsmaterialien einer sachgerechten Erfüllung der Aufgaben abträglich ist (vgl. BT-Drucksache 7/4793). Durch den neuen Satz 3 sollen die Landesregierungen ermächtigt sein, durch die Verordnung nach § 199 Abs. 2 zu bestimmen, daß Gutachterausschüsse im Einzelfall bei kreisangehörigen Gemeinden verbleiben oder eingerichtet werden, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet ist. Mit der vorgesehenen Ergänzung soll zugleich die Stellung der Gutachterausschüsse im Hinblick auf die anstehenden Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der steuerlichen Neubewertung des Grundbesitzes ergeben, gestärkt werden.

Zu Nummer 2 (§ 196 BauGB)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 4)

Die Vorschriften über die Bodenrichtwerte sollen nicht nur für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes, die derzeit noch für die Grundsteuer Bedeutung hat, gelten, sondern auch darüber hinaus für die neuen Grundbesitzwerte, die nach dem 4. Abschnitt des 2. Teil des Bewertungsgesetzes im Bedarfsfall für die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie für die Grunderwerbsteuer zu ermitteln sind. Nach § 138 Abs. 1 Satz 2 BewG sind für die neuen Grundbesitzwerte die Wertverhältnisse zum 1. Januar 1996 maßgebend. Zu diesem Stichtag sind auch die Bodenrichtwerte zu ermitteln. Die Finanzverwaltung hat die Möglichkeit, für die Ermittlung der Bodenrichtwerte ergänzende Vorgaben zu machen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Die Gutachterausschüsse sind bereits bisher verpflichtet, Bodenrichtwerte für Zwecke der steuerlichen Einheitsbewertung nach den Wertverhältnissen zum Zeitpunkt der letzten Hauptfeststellung zu ermitteln, wenn sich in dem Gebiet die Qualität durch einen Bebauungsplan oder andere Maßnahmen geändert hat. Diese Verpflichtung soll auch für die Bodenrichtwerte bestehen, die bei der Bedarfswertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer nach dem 4. Abschnitt des 2. Teils des Bewertungsgesetzes zugrunde zu legen sind.

Zu Artikel 23 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Allgemeines

1. Zur Förderung des Abschlusses von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten sind auch Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung im Bereich der Sozialversicherung vorgesehen.

So sollen das Meldeverfahren zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse als Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge sowie deren Abführung für den Privathaushalt als Arbeitgeber durch eine verstärkte Einschaltung der Einzugsstellen vereinfacht und damit auch erleichtert werden. Der Arbeitnehmer soll nicht mit einem Anteil am Sozialversicherungsbeitrag belastet werden. Die fälligen Beiträge sollen durch die Einzugsstellen vom Konto des Arbeitgebers mittels Lastschrift abgebucht werden.

Die Teilnahme an diesem Verfahren ist freiwillig; es handelt sich um ein Angebot des Gesetzgebers, um den Anreiz zur Begründung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse zu verstärken.

2. Die Neuregelungen gehen davon aus, daß die Meldeformulare in einem sog. „Haushaltsscheckheft“ zusammengefaßt möglichst breit von den Trägern der Rentenversicherung gestreut werden und insbesondere bei Krankenkassen und Arbeitsämtern, aber möglichst auch bei Post, Banken und Sparkassen ausliegen.

Der einzelne Privathaushalt füllt bei der Lohnzahlung einen solchen Haushaltsscheck aus, sofern der Arbeitgeber der Auffassung ist, daß ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vorliegt und das Arbeitsentgelt im Kalendermonat 1 500 DM nicht überschreitet. Die Festlegung des Inhalts und der Form des Haushaltsschecks obliegt den betroffenen Sozialversicherungsträgern. Demnach wird der Privathaushalt neben seinem Namen und seiner Adresse seine Betriebsnummer, den ausgezahlten Betrag sowie den Lohnzahlungszeitraum eintragen müssen. Zusätzlich werden (nach den Angaben des Beschäftigten) dessen Name und Adresse, Krankenkasse und Sozialversicherungsnummer notwendig sein. Hinzukommen werden noch die Angaben zur Staatsangehörigkeit, zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses, zur wöchentlichen Arbeitszeit und ob eine Mehrfachbeschäftigung vorliegt. Ergänzende Angaben können über die bereits vorhandene Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung nach § 28 c Nr. 3 SGB IV festgelegt werden. Der Haushaltsscheck wird von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschrieben und dann der Einzugsstelle zugesandt.

Die vom Gesetz geforderte Einzugsermächtigung des Arbeitgebers an die Krankenkasse hinsichtlich fälliger Beiträge ist aus datenschutzrechtlichen Gründen von dem Haushaltsscheck zu trennen.

Die Einzugsstelle berechnet die Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz, belastet mit dem Gesamtbetrag aus Beiträgen und Umlagen das vom Arbeitgeber in der Einzugsermächtigung angegebene Konto und überweist die Sozialabgaben an die einzelnen Versicherungszweige und die Umlagen an die zuständigen Stellen.

Zum Jahres- oder Beschäftigungsende erteilt die Einzugsstelle dem Privathaushalt als Arbeitgeber eine Bescheinigung über den Zeitraum, für den

Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, und über die gezahlten Entgelte und Abgaben (zu steuerlichen Zwecken) sowie dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die von der Einzugsstelle erstattete Meldung zur gesetzlichen Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit (rentenversicherungsbeitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt, Zeitraum, Beitragsgruppen RV/BA).

Dieses Verfahren für den Arbeitgeber wiederholt sich bei jeder Lohnzahlung, hingegen brauchen unveränderte Daten, wie Adresse, nicht erneut angegeben zu werden; der Haushaltsscheck soll entsprechend gekennzeichnet werden.

Zwecks Feststellung der Unfallversicherungspflicht meldet jede Einzugsstelle bei Beginn einer Beschäftigung dem zuständigen Unfallversicherungsträger den Arbeitgeber mit seinem Namen und seiner Anschrift.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SGB IV)

Die Regelung soll sicherstellen, daß auch die besondere Vorschrift zur Tragung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags im Haushaltsscheckverfahren (§ 20 Abs. 2 SGB IV) im Recht der Arbeitsförderung gilt (vgl. zu Nummer 3).

Zu Nummer 2 (§ 14 Abs. 3 SGB IV)

Die Regelung stellt klar, daß der dem Beschäftigten im Privathaushalt ausgezahlte Geldbetrag als Arbeitsentgelt (brutto) gilt. Es handelt sich um eine Sonderregelung zu § 14 Abs. 2 SGB IV.

Zu Nummer 3 (§ 20 SGB IV)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Anfügung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Vorschrift trägt der heute im Bereich des Privathaushalts weitgehend üblichen Art und Weise der Entlohnung Rechnung und stellt sicher, daß der Arbeitnehmer trotz nunmehriger Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht weniger ausbezahlt erhält als zuvor.

Zu Nummer 4 (§ 28 a Abs. 7 SGB IV)

Die Vorschrift regelt das für den Privathaushalt als Arbeitgeber vorgesehene vereinfachte Meldeverfahren, das sog. Haushaltsscheckverfahren. Die Teilnahme an diesem Verfahren ist freiwillig, d. h. dem Privathaushalt steht es frei, sich für dieses Verfahren zu entscheiden. Die Teilnahme setzt aber voraus, daß der Arbeitgeber die Einzugsstelle ermächtigt, im Lastschriftverfahren fällige Beiträge und Umlagen einzuziehen; außerdem darf das Arbeitsentgelt aus dem Beschäftigungsverhältnis 1 500 DM im Kalendermonat nicht überschreiten. Die Vorschrift beschränkt die Angaben zu Arbeitgeber- und Arbeit-

nehmerdaten auf die Mindestanforderungen für eine ordnungsgemäße Beitragsfestsetzung und -entrichtung sowie für ein entsprechendes Meldeverfahren. Als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt gilt der in § 14 Abs. 3 SGB IV bestimmte Betrag.

Der Haushaltsscheck soll dann als Meldung nach § 104 SGB IV gelten, wenn es sich bei der einzelnen Beschäftigung um eine geringfügige handelt, der Arbeitgeber aber z. B. aufgrund der Angabe des Beschäftigten, noch anderweitig beruflich tätig zu sein, von einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeht. Damit wird der Abgleich mit der Datei für geringfügig Beschäftigte möglich.

Zu Nummer 5 (§ 28 b SGB IV)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Änderungen des Musters des Beitragsnachweises sind bisher durch Rechtsverordnung erfolgt (§ 28 n Satz 1 Nr. 6 SGB IV). Diese Änderungen waren die Folge von Gesetzesänderungen. Künftig werden Änderungen des Musters des Beitragsnachweises durch die Selbstverwaltung bundeseinheitlich vorgenommen. Die Formulare werden wie bisher von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Regelung betrifft den Inhalt und die Gestaltung sowie die Ausstellung der Haushaltsscheckhefte, deren Verteilung und die Einzugsermächtigung. Diese Aufgabe wird den Verbänden der beteiligten Sozialversicherungsträger bzw. den Rentenversicherungsträgern übertragen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Haushaltsscheckhefte möglichst breit, auch bei der Post und den Kreditinstituten, gestreut werden.

Zu Nummer 6 (§ 28 c SGB IV)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Anfügung eines Absatzes 2.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Fristen und zum Verfahren über die Prüfung, Sicherung und Weiterleitung der Meldungen der Einzugsstelle zu regeln.

Zu Nummer 7 (§ 28 f Abs. 3 Satz 1 SGB IV)

Die Privathaushalte als Arbeitgeber sollen von der Pflicht, der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis einzureichen, entlastet werden, da sie nach § 28 f Abs. 1 Satz 2 SGB IV für diese Beschäftigten auch keine Lohnunterlagen führen müssen.

Zu Nummer 8 (§ 28 h Abs. 3 bis 5 SGB IV)

Die Vorschrift regelt die Aufgaben der Einzugsstelle im Haushaltsscheckverfahren. Absatz 3 sieht die Berechnung des Bruttoentgelts, des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und der Umlagen nach dem Lohn-

fortzahlungsgesetz sowie deren Einzug beim Arbeitgeber durch die Einzugsstelle vor. Außerdem obliegen der Einzugsstelle bestimmte Meldepflichten.

Absatz 4 beauftragt die Einzugsstelle, einbehaltene Umlagen an die zuständigen Stellen weiterzuleiten und dem Arbeitgeber zu steuerlichen Zwecken seine aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis entstehende Gesamtbelastung zu melden.

Absatz 5 soll sicherstellen, daß der Unfallversicherungsträger die erforderlichen Daten erhält.

Zu Nummer 9 (§ 28 k Abs. 2 Satz 4 SGB IV)

Im Hinblick auf die konkreten Aufgaben der Einzugsstellen im Haushaltsscheckverfahren (§ 28 h Abs. 3 SGB IV) ist die nach § 28 k Abs. 2 SGB IV vorgesehene Abstimmung von Beiträgen mit den gemeldeten Entgelten entbehrlich.

Zu Nummer 10 (§ 28 l SGB IV)

Die Regelung betrifft die Tragung der durch das Haushaltsscheckverfahren anfallenden Kosten. Soweit sie Aufgaben der Sozialversicherung – mit Ausnahme der gesetzlichen Unfallversicherung – betreffen, sollen die Kosten wie bisher von den in § 28 l Abs. 1 SGB IV genannten Stellen gemeinsam getragen werden. Im übrigen sollen die Kosten von den begünstigten Stellen getragen werden; die Kosten der Herstellung der Haushaltsscheckhefte und deren Verteilung an Privathaushalte sollen zu Lasten des Bundes gehen (Absatz 4).

Zu Nummer 11 (§ 28 n SGB IV)

Folgeänderung zu § 28 b SGB IV (vgl. zu Nr. 5 Buchstabe a).

Zu Nummer 12 (§ 28 p Abs. 10 SGB IV)

Im Hinblick auf die fehlende Verpflichtung der Privathaushalte, für die dort Beschäftigten Lohnunterlagen zu führen, muß auch die Verpflichtung zur Prüfung dieser Arbeitgeber entfallen.

Zu Nummer 13 (§ 111 Abs. 1 SGB IV)

Zu Buchstabe a (Nummer 2 a)

Die Vorschrift stellt das vereinfachte Meldeverfahren (§ 28 a Abs. 7 SGB IV) dem üblichen Meldeverfahren in der Bußgeldbewehrung gleich.

Zu Buchstabe b (Nummer 8)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 6 (§ 28 c SGB IV).

Finanzieller Teil

Die Neuregelungen führen zu Mehreinnahmen bei den Trägern der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie bei der Bundesanstalt für Arbeit. Da nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann, in welchem Umfang und wie rasch die Marktbeteiligten die verbesserten Rahmenbedingungen

für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt nutzen werden, können lediglich folgende Aussagen getroffen werden:

Je zusätzliche 50 000 Arbeitnehmer ergeben sich im Jahre 1997 unter Zugrundelegung der 1996 geltenden Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung, gesetzlichen Pflegeversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit Beitragsmehreinnahmen von rd. 232 Mio. DM.

Dem stehen Mehraufwendungen an Verwaltungskosten bei den Einzugsstellen gegenüber, die derzeit mangels praktischer Erfahrungswerte noch nicht abgeschätzt werden können. Außerdem entstehen in den vorgenannten Zweigen der Sozialversicherung und bei der Bundesanstalt für Arbeit aufgrund von Leistungsansprüchen teils erst längerfristig Mehraufwendungen, die nicht quantifiziert werden können.

Zu Lasten des Bundes entstehen Mehraufwendungen durch die Herstellung und den Vertrieb der Haushaltsscheckhefte für die Erstausrüstung in Höhe von rd. 0,25 Mio. DM.

Zu Artikel 24 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BKKG)

Durch die Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKKG wird klargestellt, daß Missionare, die lediglich Angestellte der Missionswerke sind oder nur einen beamtenähnlichen Status innehaben, von § 1 Abs. 1 BKKG erfaßt werden. Bei der Neufassung des Kindergeldrechts durch das Jahressteuergesetz 1996 wurde davon ausgegangen, sämtliche ins Ausland entsandten kirchlichen Missionare durch den konkreten Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 3 BKKG erfaßt zu haben, so daß diese auch kindergeldberechtigt sind, wenn sie ihre Kinder mit ins Ausland nehmen (s. § 2 Abs. 5 BKKG). Dabei lag die Vorstellung zugrunde, daß alle Missionare Amtsträger der Kirche seien und deswegen der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 BKKG aufgeführte § 123a BRRG zumindest analog Anwendung findet. Dies trifft jedoch nicht bei Missionaren zu, die lediglich Angestellte der Missionswerke sind oder nur einen beamtenähnlichen Status innehaben. Aus Gleichbehandlungsgründen sind diese Missionare bisher im Wege der verfassungskonformen Auslegung des § 1 BKKG ebenfalls kindergeldrechtlich erfaßt. Sie üben eine den Entwicklungshelfern vergleichbare Tätigkeit aus; ihre Besoldung oder Vergütung hat in der Regel weniger Entgeltfunktion als vielmehr den Charakter einer Entschädigung für den Lebensunterhalt. Deswegen ist auch ihnen Kindergeld zu gewähren, um die wirtschaftlichen Belastungen durch die unterhaltsbedürftigen Kinder zu mildern.

Zu Nummer 2 (§ 20 BKKG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Anhebung des Kindergeldes für erste und zweite Kinder wird auf 1998 verschoben. Damit reagiert der Gesetzgeber auf sich negativ entwickelnde Rahmenbedingungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Folgeänderung zu Artikel 12 Nr. 12 g) aa).

Zu Artikel 25 (Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Durchführungsverordnungen künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Ordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, ist eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

Zu Artikel 26 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten nach der Verkündung des Gesetzes. Bezogen auf das Inkrafttreten der Änderungen des SGB IV (Artikel 23 Nrn 5, 6, 10

Buchstabe b und 11) geschieht dies, um die verwaltungsmäßigen Vorarbeiten zum Haushaltsscheckverfahren nicht zu behindern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKKG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten der Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes (§ 8 Abs. 2 und § 10 GrEStG), des UStG, der UStDV, des Steuerberatungsgesetzes sowie derjenigen Änderungen des SGB IV, deren Inkrafttreten nicht in den Absätzen 1 oder 4 geregelt ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Inkrafttreten der Änderung des § 28 k Abs. 2 Satz 4 SGB IV.

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 bis 8:

Die Artikel 1 bis 8 werden wie folgt gefaßt:

"Artikel 1

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Anteile an Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), die nicht unter Absatz 1 fallen, sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Läßt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen ableiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, so ist er unter Berücksichtigung auch des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen.“

2. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden mit dem Rückkaufswert angesetzt. Rückkaufswert ist der Betrag, den das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer im Falle der vorzeitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses zu erstatten hat. Gutgeschriebene Gewinnanteile u. dgl., über die der Versicherungsnehmer auch vor Eintritt des Versicherungsfalls verfügen kann, sind als laufende Guthaben im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 2 anzusetzen. Gutgeschriebene Gewinnanteile u. dgl., über die der Versicherungsnehmer nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls verfügen kann, sind, soweit sie im Rückkaufswert berücksichtigt sind, nicht besonders anzusetzen, und soweit sie im Rückkaufswert nicht berücksichtigt sind, als Kapitalforderungen im Sinn des § 110 Abs. 1 Nr. 1, die bis zum Eintritt des Versicherungsfalls befristet sind, anzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer bei dem Versicherungsunternehmen ein Darlehen (Plicedarlehen) aufgenommen oder von dem Unternehmen eine Vorauszahlung erhalten, sind das Plicedarlehen oder die Vorauszahlung vom

Rückkaufswert nicht abzusetzen; das Darlehen oder die Vorauszahlung ist bei der Ermittlung des Vermögens als Schuld abzuziehen."

3. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Begrenzung des Jahreswerts von Nutzungen

Bei der Ermittlung des Kapitalwerts der Nutzungen eines Wirtschaftsguts kann der Jahreswert dieser Nutzungen höchstens den Wert betragen, der sich ergibt, wenn der für das genutzte Wirtschaftsgut nach den §§ 95 bis 121 und §§ 138 bis 155 anzusetzende Wert durch 18,6 geteilt wird."

4. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Geltungsbereich

(1) Die §§ 19 bis 94, 122, 125 bis 133 gelten für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

(2) Die §§ 95 bis 121 und die §§ 137 bis 155 gelten für die Vermögensteuer, und nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze auch für die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer.

(3) Soweit sich nicht aus den §§ 95 bis 109a und § 137 etwas anderes ergibt, finden neben diesen bei der Feststellung von Einheitswerten des Betriebsvermögens auch die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes (§§ 1 bis 16) Anwendung.

(4) § 16 findet auf die Grunderwerbsteuer keine Anwendung."

5. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

Vermögensarten

Das Vermögen, das nach den Vorschriften des Zweiten Teils dieses Gesetzes zu bewerten ist, umfaßt die folgenden Vermögensarten:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§§ 33 bis 67, §§ 125 bis 128, §§ 139 bis 143, § 31),
2. Grundvermögen (§§ 68 bis 94, §§ 129 bis 132, §§ 144 bis 155, § 31),
3. Betriebsvermögen (§§ 95 bis 109 a, § 137, § 31),
4. Sonstiges Vermögen (§§ 110 bis 113).“

6. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Nachfeststellung

(1) Für wirtschaftliche Einheiten, für die ein Einheitswert festzustellen ist, wird der Einheitswert nachträglich festgestellt (Nachfeststellung), wenn nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Abs. 2)

1. die wirtschaftliche Einheit neu entsteht;
2. eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit erstmals zur Grundsteuer oder Gewerbesteuer herangezogen werden soll.

(2) Der Nachfeststellung werden vorbehaltlich des § 27 die Verhältnisse im Nachfeststellungszeitpunkt zugrunde gelegt. Nachfeststellungszeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahrs, das auf die Entstehung der wirtschaftlichen Einheit folgt, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Einheitswert erstmals der Grundsteuer oder Gewerbesteuer zugrunde gelegt wird. Die Vorschriften in § 35 Abs. 2, §§ 54, 59, 106 und 112 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.“

7. In § 24 wird jeweils der Klammerzusatz „(Untereinheit)“ sowie in Absatz 1 die Nr. 3 gestrichen.
8. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Erklärungspflicht

(1) Erklärungen zur Feststellung des Einheitswerts des Grundbesitzes oder zum Ersatzwirtschaftswert (§ 125 Abs. 2) sind abzugeben, wenn der Einheitswert für die Festsetzung der Grundsteuer oder Gewerbesteuer benötigt wird.

(2) Erklärungen zur Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens sind auf jeden Hauptfeststellungszeitpunkt abzugeben, wenn

1. das Gewerbekapital im Sinne des § 12 des Gewerbesteuergesetzes den Freibetrag nach § 13 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes übersteigt oder
2. der Betriebsinhaber eine Vermögensteuererklärung abzugeben hat.

(3) Erklärungen zur Feststellung von Grundbesitzwerten sind abzugeben, wenn der Grundbesitzwert für die Besteuerung benötigt wird.

(4) Die Erklärungen sind innerhalb der Frist abzugeben, die das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt. Die Frist ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Fordert die Finanzbehörde zur Abgabe einer Erklärung auf einen Hauptfeststellungszeitpunkt oder auf einen anderen Feststellungszeitpunkt besonders auf (§ 149 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung), hat sie eine besondere Frist zu bestimmen, die mindestens einen Monat betragen soll.

(5) Erklärungspflichtig ist derjenige, dem Grundbesitz oder Betriebsvermögen zuzurechnen ist. Der Nutzer des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 125 Abs. 2 Satz 2) hat dem Finanzamt, in dessen Bezirk das genutzte Vermögen oder sein wertvollster Teil liegt, eine Erklärung zum Ersatzwirtschaftswert abzugeben. Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben."

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörden haben den Finanzbehörden die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekanntgewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, für die Feststellung von Grundbesitzwerten oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können. Den Behörden stehen die Stellen gleich, die für die Sicherung der Zweckbestimmung solcher Wohnungen zuständig sind, die mit Mitteln im Sinne der §§ 6, 87a und 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), oder der §§ 4 oder 38 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), gefördert worden sind.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Ermittlung von Ersatzwirtschaftswerten und die Feststellung von Grundbesitzwerten sinngemäß.“

10. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Abrundung

Es werden nach unten abgerundet:

1. die Einheitswerte beim Grundbesitz und die Ersatzwirtschaftswerte auf volle hundert Deutsche Mark,
2. die Einheitswerte bei Gewerbebetrieben und Grundbesitzwerte auf volle tausend Deutsche Mark."

11. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Bewertung von inländischem Sachvermögen

Für die Bewertung des inländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens und Betriebsvermögens für Zwecke der Grundsteuer und Gewerbesteuer gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 109a, § 122, §§ 125 bis 132 und § 137. Für die Bewertung des inländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens und Betriebsvermögens für Zwecke der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer gelten die Vorschriften der §§ 95 bis 121 und §§ 137 bis 155. Nach diesen Vorschriften sind auch die inländischen Teile einer wirtschaftlichen Einheit zu bewerten, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt."

12. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34 Abs. 6a, § 51a, § 140 Abs. 2 und § 141 Abs. 1 bleiben unberührt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Einheitswert des Betriebsvermögens von Gesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 ist wie folgt aufzuteilen:

1. Sonderbetriebsvermögen ist dem jeweiligen Gesellschafter vorab mit dem Wert zuzurechnen, mit dem es im Einheitswert enthalten ist. Außerdem sind Vermögensänderungen nach dem Abschlußzeitpunkt nach § 107 im Rahmen der Aufteilung vorweg abzurechnen beziehungsweise zuzurechnen. Die Kapitalkonten aus der Steuerbilanz sind gegebenenfalls entsprechend den Vorabzurechnungen zu bereinigen.
2. Für die weitere Aufteilung ist von den - gegebenenfalls nach Nr. 1 bereinigten - Kapitalkonten der Gesellschafter aus der Steuerbilanz auszugehen. Die Summe dieser Kapitalkonten ist dem nach Abzug der Vorabzurechnungen nach Nr. 1 verbleibenden Einheitswert gegenüberzustellen; der Unterschiedsbetrag ist nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufzuteilen.
3. Für jeden Gesellschafter ergibt die Summe aus den Vorabzurechnungen nach Nr. 1, dem bereinigten Kapitalkonto aus der Steuerbilanz und dem anteiligen Unterschiedsbetrag nach Nr. 2 den Anteil am Einheitswert.“

13. § 99 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dient das Grundstück, das, losgelöst von dem Gewerbebetrieb, zum Grundvermögen gehören würde, zu mehr als der Hälfte seines Werts dem Gewerbebetrieb, so gilt das ganze Grundstück als Teil des Gewerbebetriebs und als Betriebsgrundstück. Dient das Grundstück nur zur Hälfte seines

Werts oder zu einem geringeren Teil dem Gewerbebetrieb, so gehört das ganze Grundstück zum Grundvermögen. Grundstücke des Ehegatten des Betriebsinhabers, die dem Gewerbebetrieb zu mehr als der Hälfte ihres Wertes dienen, sind Betriebsgrundstücke. Ein Grundstück, an dem neben dem Betriebsinhaber oder seinem Ehegatten noch andere Personen beteiligt sind, gilt auch hinsichtlich des Anteils des Betriebsinhabers oder seines Ehegatten nicht als Betriebsgrundstück. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 gehört der Grundbesitz der in § 97 Abs. 1 bezeichneten inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen stets zu den Betriebsgrundstücken.“

14. In § 102 Abs. 2 werden die Worte „Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 207)“ durch die Worte „Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267)“ ersetzt.
15. In § 104 Abs. 4 werden die Worte „Artikel 33 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261“ durch die Worte „Artikel 91 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994, BGBl. I S. 2911“ ersetzt.
16. § 109 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wirtschaftsgüter, für die ein Grundbesitzwert festzustellen ist, sind mit dem nach den §§ 138 bis 155 festgestellten Grundbesitzwert anzusetzen. § 115 ist bei Betriebsgrundstücken und sonstigen Wirtschaftsgütern, soweit diese nicht zur Veräußerung bestimmt sind, entsprechend anzuwenden.“

17. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Ansprüche nach folgenden Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311),

Währungsausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2059), zuletzt geändert durch Artikel 3d des Gesetzes vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389),

Altspargengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911),

Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014),

Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 3e des Gesetzes vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389),

- b) Allgemeines Kriegsfolgengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 1389),

Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (BGBl. I S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317),

- c) Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214);
 - d) Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311)
 - e) Bundesvertriebengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829);
 - f) Vertriebenenenzuwendungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2635);
 - g) Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) und Berufliches Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311);"
- b) In Nr. 7 Buchstabe a wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

18. § 117a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist land- und forstwirtschaftliches Vermögen, soweit es ertragsteuerlich nicht zum Privatvermögen gehört, und für welches ein Grundbesitzwert für Zwecke der Vermögensteuer festgestellt ist, sowie Betriebsvermögen, für das ein Einheitswert für Zwecke der Vermögensteuer festgestellt ist, insgesamt positiv, bleibt es bei der Ermittlung des Gesamtvermögens bis zu einem Betrag von 500 000 Deutsche Mark außer Ansatz. Der übersteigende Teil ist mit 75 vom Hundert anzusetzen.“

19. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Satz 3 wird gestrichen.

bb) Nummer 2 Satz 2 wird gestrichen.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „Wirtschaftswert“ durch das Wort „Betriebswert“ und das Wort „Wirtschaftsteil“ durch das Wort „Betriebsteil“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Zahlen „20 000“ und „40 000“ jeweils durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

20. Die Überschrift vor § 121a

„Dritter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen“

wird gestrichen.

21. § 121a wird wie folgt gefaßt:

„§ 121a

Sondervorschrift für die Anwendung der Einheitswerte 1964

Während der Geltungsdauer der auf den Wertverhältnissen am 1. Januar 1964 beruhenden Einheitswerte des Grundbesitzes sind Grundstücke (§ 70) und Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 für die Gewerbesteuer mit 140 vom Hundert des Einheitswerts anzusetzen.“

22. § 121b wird aufgehoben.

23. In § 122 entfällt in Absatz 1 die Absatzbezeichnung und werden die Absätze 2 bis 5 aufgehoben.

24. § 123 wird wie folgt gefaßt:

„§ 123

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die in § 12 Abs. 4, § 21 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 51 Abs. 4, § 55 Abs. 3, 4 und 8, den §§ 81, 90 Abs. 2 und § 113a vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.“

25. § 124 wird aufgehoben.

26. Die Überschrift vor § 125 wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Abschnitt

Vorschriften für die Bewertung von Vermögen in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet.“

27. § 127 wird aufgehoben.

28. § 128 wird aufgehoben.

29. § 133 wird wie folgt gefaßt:

„§ 133

Sondervorschrift für die Anwendung der Einheitswerte 1935

Die Einheitswerte 1935 der Grundstücke und Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 sind für die Gewerbesteuer wie folgt anzusetzen:

1. Mietwohngrundstücke mit 100 vom Hundert des Einheitswerts 1935,
2. Geschäftsgrundstücke mit 400 vom Hundert des Einheitswerts 1935,
3. gemischgenutzte Grundstücke, Einfamilienhäuser und sonstige bebaute Grundstücke mit 250 vom Hundert des Einheitswerts 1935,
4. unbebaute Grundstücke mit 600 vom Hundert des Einheitswerts 1935.

Bei Grundstücken im Zustand der Bebauung bestimmt sich die Grundstückshauptgruppe für den besonderen Einheitswert im Sinne des § 33a Abs. 3 der weiter anzuwendenden Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz nach dem tatsächlichen Zustand, der nach Fertigstellung des Gebäudes besteht.“

30. § 135 wird aufgehoben.

31. § 136 wird aufgehoben.

32. Nach § 137 wird der folgende Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt:

Vorschriften für die Bewertung von Grundbesitz für die Erbschaftsteuer ab 1. Januar 1996 und für die Vermögensteuer sowie die Grunderwerbsteuer ab 1. Januar 1997

A. Allgemeines

§ 138

Feststellung von Grundbesitzwerten

(1) Einheitswerte, die für Grundbesitz nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 oder 1. Januar 1964 festgestellt worden sind, werden bei der Erbschaftsteuer ab 1. Januar 1996 und bei der Vermögensteuer sowie der Grunderwerbsteuer ab dem 1. Januar 1997 nicht mehr angewendet. Anstelle dieser Einheitswerte und Ersatzwirtschaftswerte werden abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 126 Abs. 2 land- und forstwirtschaftliche Grundbesitzwerte für das in Absatz 2 und Grundstückswerte als Grundbesitzwerte für das in Absatz 3 bezeichnete Vermögen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zum Besteuerungszeitpunkt und der Wertverhältnisse zum 1. Januar 1996 festgestellt.

(2) Für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 2 sind die land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 30 und 139 bis 143 zu ermitteln.

(3) Für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 sind Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 30, 69, 99 Abs. 2 und 144 bis 155 zu ermitteln. § 68 gilt mit der Maßgabe, daß Wohngebäude oder Wohngebäudeteile eines Inhabers eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens stets zum Grundvermögen gehören (§ 139 Abs. 2). § 70 gilt mit der Maßgabe, daß der Anteil des Eigentümers eines Grundstücks an anderem Grundvermögen (z.B. an gemeinschaftlichen Hofflächen oder Garagen) abweichend von Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift in

das Grundstück einzubeziehen ist, wenn der Anteil zusammen mit dem Grundstück genutzt wird. § 20 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. §§ 92 und 94 sind vorbehaltlich § 30 und 144 bis 155 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Wertverhältnisse zum 1. Januar 1996 gelten für Feststellungen von Grundbesitzwerten bis zum 31. Dezember 2001.

(5) Die Grundbesitzwerte sind gesondert festzustellen, wenn sie für die Erbschaftsteuer, Vermögensteuer oder Grunderwerbsteuer erforderlich sind (Bedarfsbewertung). In dem Feststellungsbescheid sind auch Feststellungen zu treffen,

1. über die Art der wirtschaftlichen Einheit,
 - a) bei Grundstücken auch über die Grundstücksart (§ 148),
 - b) bei Betriebsgrundstücken, die zu einem Gewerbebetrieb gehören (wirtschaftliche Untereinheit), auch über den Gewerbebetrieb;
2. über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit und bei mehreren Beteiligten über die Höhe des Anteils, für dessen Besteuerung ein Anteil am Grundbesitzwert erforderlich ist.

Für die Feststellung von Grundbesitzwerten gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes sinngemäß.

§ 139

Wirtschaftliche Einheit und Umfang des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

- (1) Der Begriff der wirtschaftlichen Einheit und der Umfang des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens richten sich vorbehaltlich Absatz 2 nach § 33.
- (2) Wohngebäude und Wohngebäudeteile einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens, die dem Wohnteil (§ 34 Abs. 3) zuzurechnen sind, gehören abweichend von § 33 Abs. 2 nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen. Sie sind als Wohngrundstücke dem Grundvermögen zuzuordnen und nach den dafür geltenden Vorschriften zu bewerten.
- (3) Zur Berücksichtigung von Besonderheiten, die sich im Falle einer engen räumlichen Verbindung der in Absatz 2 genannten Wohngrundstücke mit dem Betrieb ergeben, ist deren Ausgangswert (§ 149) unbeschadet der Regelung in § 153 um 10 v.H. zu ermäßigen.

§ 140

Umfang des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft

- (1) Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfaßt
 - a) den Betriebsteil,
 - b) die Betriebswohnungen.
- (2) Der Betriebsteil umfaßt den Wirtschaftsteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (§ 34 Abs. 2) jedoch ohne die Betriebswohnungen (Abs. 3). § 34 Abs. 4 bis 7 sind bei der Ermittlung des Umfangs des Betriebsteils anzuwenden.

(3) Betriebswohnungen sind Wohnungen einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, aber nicht dem Wohnteil zuzurechnen sind.

§ 141

Betriebswert

(1) Der Wert des Betriebsteils (Betriebswert) wird unter sinngemäßer Anwendung der §§ 35, 36 Abs. 1 und 2, §§ 42, 43, 44 Abs. 1, §§ 45, 48 a, 49, 51, 51 a, 53, 54, 56, 59 und 62 Abs. 1 ermittelt.

(2) Der Wert des Betriebsteils (Betriebswert) setzt sich zusammen aus den Einzelertragswerten (Abs. 3) für die Nebenbetriebe (§ 42), das Abbauland (§ 43), die gemeinschaftliche Tierhaltung (§ 51 a) und die in Nr. 5 nicht genannten Nutzungsteile der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie den folgenden Ertragswerten:

1. Landwirtschaftliche Nutzung

a) Landwirtschaftliche Nutzung ohne Hopfen und Spargel

Der Ertragswert ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Bodenschätzung zu ermitteln.

Er beträgt:0,86 DM
je Ertragsmeßzahl.

Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehörende Tierbestände (§ 51) sind in dem Ertragswert bis zu 2 Vieheinheiten je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche abgegolten. Der Ertragswert der darüber hinausgehenden Tierbestände beträgt711 DM
je Vieheinheit.

- b) Nutzungsteil Hopfen.....167 DM
je Ar
- c) Nutzungsteil Spargel.....149 DM
je Ar

2. Forstwirtschaftliche Nutzung

- a) Nutzungsgrößen bis zu 10 Hektar,
Flächen mit einer Geländeneigung über 30 v.H.,
Nichtwirtschaftswald,
Baumartengruppe Kiefer,
Baumartengruppe Buche und sonstiges
Laubholz bis zu 100 Jahren,
Eiche bis zu 140 Jahren,.....1 DM
je Ar
- b) Baumartengruppe Fichte über 60 bis 80 Jahren,21 DM
je Ar
- c) Baumartengruppe Fichte über 80 bis zu 100 Jahren,40 DM
je Ar
- d) Baumartengruppe Fichte über 100 Jahre52 DM
je Ar
- e) Baumartengruppe Buche und sonstiges
Laubholz über 100 Jahre, Plenterwald.....15 DM
je Ar
- f) Eiche über 140 Jahre25 DM
je Ar

3. Weinbauliche Nutzung

a) Traubenerzeugung und Faßweinausbau

aa) in den Weinbaugebieten Ahr, Franken
und Württemberg 80 DM
je Ar

bb) in den übrigen Weinbaugebieten 35 DM
je Ar

b) Flaschenweinausbau

aa) in den Weinbaugebieten Ahr, Baden
Franken, Rheingau und Württemberg 160 DM
je Ar

bb) in den übrigen Weinbaugebieten 70 DM
je Ar

4. Gärtnerische Nutzung

a) Nutzungsteil Gemüse, Blumen- und Zierpflanzenbau

aa) Gemüsebau
Freilandflächen 230 DM
je Ar

Flächen unter Glas und Kunststoffen 2000 DM
je Ar

bb) Blumen und Zierpflanzenbau
Freilandflächen 700 DM je Ar
beheizbare Flächen unter Glas
und Kunststoffen 7000 DM
je Ar

nichtbeheizbare Flächen unter Glas
und Kunststoffen 3500 DM
je Ar

b) Nutzungsteil Obstbau.....60 DM
je Ar

c) Nutzungsteil Baumschulen

Freilandflächen.....630 DM
je Ar

Flächen unter Glas und Kunststoffen5000 DM
je Ar

5. Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung

a) Nutzungsteil Wanderschäferei.....20 DM
je Mutterschaf

b) Nutzungsteil Weihnachtsbaumkultur.....260 DM
je Ar

6. Geringstland

Der Ertragswert für Geringstland (§ 44) beträgt 1 DM
je Ar.

(3) Lasten aus laufenden Pensionszahlungen und Pensionsverpflichtungen, die mit einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in Zusammenhang stehen, sind durch die in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Ertragswerte abgegolten.

(4) Für die nach § 117a BewG und § 13 a ErbStG begünstigten Betriebe der Land- und Forstwirtschaft kann unwiderruflich beantragt werden, den Betriebswert abweichend von Absatz 2 Nr. 1 bis 6 insgesamt als Einzelertragswert zu ermitteln.

§ 142

Wert der Betriebswohnungen

Der Wert der Betriebswohnungen (§ 140 Abs. 3) ist nach den Vorschriften zu ermitteln, die beim Grundvermögen für die Bewertung von Wohngrundstücken gelten (§§ 146 bis 155).

§ 143

Zusammensetzung des Grundbesitzwerts

Der Betriebswert und der Wert der Betriebswohnungen bilden zusammen den Grundbesitzwert des Betriebs.

C. Grundvermögen

I. Unbebaute Grundstücke

§ 144

Begriff

- (1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen; die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude von insgesamt geringem Wert, so gilt das Grundstück als unbebaut. Der Wert der Gebäude bleibt außer Ansatz.
- (3) Als unbebautes Grundstück gilt auch ein Grundstück, auf dem infolge der Zerstörung oder des Verfalls der Gebäude auf die Dauer benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.

§ 145

Bewertung

Der Wert unbebauter Grundstücke ist auf der Grundlage von Bodenrichtwerten (§ 196 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994, BGBl. I S. 3486) unter Berücksichtigung der möglichen baulichen Nutzung zu schätzen. Die Bodenrichtwerte sind von den Gutachterausschüssen nach dem Baugesetzbuch auf den 1. Januar 1996 zu ermitteln und den Finanzämtern mitzuteilen. Der Wert nach Satz 1 ist um den Abschlag nach § 153 zu ermäßigen.

II. Bebaute Grundstücke

§ 146

Begriff

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, mit Ausnahme der in § 144 Abs. 2 und 3 bezeichneten Grundstücke. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet oder verzögert sich die Benutzbarkeit eines Gebäudes nicht nur vorübergehend, ist der bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen.

§ 147

Gebäude und Gebäudeteile für den Zivilschutz

Gebäude, Teile von Gebäuden und Anlagen, die wegen der in § 1 des Zivilschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I S. 2325) bezeichneten Zwecke geschaffen worden sind und im Frieden nicht oder nur gelegentlich oder geringfügig für andere Zwecke benutzt werden, bleiben bei der Ermittlung des Grundstückswerts außer Betracht.

§ 148

Grundstücksarten

(1) Bei der Bewertung bebauter Grundstücke sind folgende Grundstücksarten zu unterscheiden:

1. Einfamilienhäuser,
2. Zweifamilienhäuser,
3. Wohnungseigentumsgrundstücke,
4. Mietwohngrundstücke,
5. Wohn-/Geschäftsgrundstücke,
6. Gewerbegrundstücke,
7. sonstige bebaute Grundstücke.

(2) Einfamilienhäuser sind Wohngrundstücke, die nur eine Wohnung enthalten. Dies gilt auch, wenn sie zu weniger als 50 vom Hundert, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche, zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mitbenutzt werden.

(3) Zweifamilienhäuser sind Wohngrundstücke, die nur zwei Wohnungen enthalten. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Wohnungseigentumsgrundstücke sind Grundstücke in Form des Wohnungseigentums nach dem Wohnungseigentumsgesetz. § 70 Abs. 2 und § 138 Abs. 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(5) Mietwohngrundstücke sind Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche, Wohnzwecken dienen mit Ausnahme der Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Wohnungseigentumsgrundstücke (Absatz 2 bis 4).

(6) Wohn-/Geschäftsgrundstücke sind Grundstücke, die ganz oder teilweise gewerblichen Zwecken oder teilweise Wohnzwecken dienen mit Ausnahme der Grundstücke im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6. Die Nutzung zu öffentlichen Zwecken ist der Nutzung zu gewerblichen Zwecken gleichgestellt. Zu den Wohn-/Geschäftsgrundstücken gehören auch Grundstücke in Form des Teileigentums.

(7) Gewerbegrundstücke sind die in der Anlage 14 genannten Grundstücke und vergleichbare Grundstücke, die ganz oder teilweise gewerblichen Zwecken dienen mit Ausnahme der Grundstücke im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis 4. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Sonstige bebaute Grundstücke sind solche Grundstücke, die nicht unter Absatz 2 bis 7 fallen. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 149

Bewertung

Bei der Ermittlung des Grundstückswerts ist vom Bodenwert (§ 150) und vom Gebäudewert (§§ 151 und 152) auszugehen (Ausgangswert). Bei der Wertermittlung ist der Ausgangswert nach § 153 zu ermäßigen.

§ 150

Bodenwert

Der Grund und Boden ist mit dem Wert anzusetzen, der sich nach § 145 Satz 1 ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

§ 151

Gebäudewert

(1) Bei der Ermittlung des Gebäudewerts von Grundstücken im Sinne des § 148 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 7 ist von den durchschnittlichen Herstellungskosten nach den Baupreisverhältnissen zum 1. Januar 1996 je Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche oder je Kubikmeter umbauten Raumes und bei der Ermittlung des Gebäudewerts von Grundstücken im Sinne des § 148 Abs. 1 Nr. 3 von dem aus Kaufpreisen abgeleiteten Preis pro Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche auszugehen.

(2) Bei Grundstücken im Sinne des § 148 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 ergibt sich der Gebäudenormalherstellungswert vorbehaltlich Abs. 6 durch Vervielfachung der Anzahl der Quadratmeter Wohn/Nutzfläche mit einem aus Anlage 15 zu entnehmenden Preis für einen Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche (Flächenpreis). Die Ausstattung ist wie folgt zu bestimmen:

- einfache Ausstattung:

Außenfassade verputzt, Bad oder Dusche mit WC sowie Beheizung durch Einzelöfen,

- durchschnittliche Ausstattung:

alle Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht einfach oder gut ausgestattet sind,

- gute Ausstattung:

Außenfassade überwiegend ver-
klinkert, mehrere Sanitärräume mit
Bad oder Dusche - bezogen auf eine
Wohnung - sowie zusätzlich zur
Sammelheizung weitere Heizquellen,
insbesondere ein Kachelofen oder ein
offener Kamin, oder aufwendige
Heiztechnik, mit Ausnahme von
Solar- oder
Wärmerückgewinnungsanlagen, die
nicht ausstattungserhöhend
berücksichtigt werden.

(3) Bei Grundstücken im Sinne des § 148 Abs. 1 Nr. 3 ergibt sich der Gebäudewert vorbehaltlich Absatz 6 durch Vervielfachung der Anzahl der Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche mit dem aus Anlage 15 für diese Grundstücksart zu entnehmenden Flächenpreis. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Bei Grundstücken im Sinne des § 148 Abs. 1 Nr. 5 wird der Gebäudenormalherstellungswert vorbehaltlich Absatz 6 durch Vervielfachung der Anzahl der Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche mit einem Flächenpreis ermittelt, der sich nach der Nutzung und Ausstattung bestimmt. Der Preisrahmen für die Flächenpreise ergibt sich aus Anlage 15.

(5) Bei Grundstücken im Sinne des § 148 Abs. 1 Nr. 6 und 7 wird der Gebäudenormalherstellungswert vorbehaltlich Absatz 6 regelmäßig durch Vervielfachung der Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes mit einem durchschnittlichen Preis für einen Kubikmeter umbauten Raumes (Raummeterpreis) ermittelt, der sich nach der Nutzung und der Ausstattung bestimmt. Der Preisrahmen für die Raummeterpreise ergibt sich aus Anlage 16.

(6) Bei einem unterschiedlich genutzten oder ausgestatteten Gebäude ist der Gebäudenormalherstellungswert für jeden Gebäudeteil unabhängig von der Grundstücksart gesondert zu ermitteln, wenn nach Art der Nutzung und Ausstattung unterschiedliche Preise anzusetzen sind. Bei Gebäudeteilen, deren Anteil am Gesamtgebäude nicht mehr als 10 vom Hundert, berechnet

nach der Wohn- und Nutzfläche, beträgt, richtet sich der Flächenpreis oder der Raummeterpreis nach dem Wert für den Gebäudeteil, dessen Wohn- und Nutzfläche mehr als 50 vom Hundert der gesamten Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes ausmacht. Ist ein Gebäudeteil mit einer überwiegenden Nutzung nicht vorhanden, ist der Gebäudenormalherstellungswert jedes Gebäudeteils unabhängig von seinem Umfang gesondert zu ermitteln. Bei Tennishallen oder Reithallen oder vergleichbaren Hallen ist der Sozialteil gesondert zu bewerten.

(7) Der Gebäudenormalherstellungswert ist bei Grundstücken im Sinne des § 148 Abs. 1 Nr. 1, 2 sowie 4 bis 7 wegen des Alters des Gebäudes am 1. Januar 1996 (§ 152) zu mindern (Gebäudewert), während er bei Grundstücken im Sinne des § 148 Abs. 1 Nr. 3 dem Gebäudewert entspricht. Bei Einzelgaragen, Doppelgaragen und Reihengaragen sind die aus Anlage 16 zu entnehmenden Festpreise je Stellplatz ohne Berücksichtigung einer Wertminderung wegen Alters als Gebäudewert anzusetzen.

§ 152

Wertminderung wegen Alters

(1) Die Wertminderung wegen Alters bestimmt sich nach dem Alter des Gebäudes am 1. Januar 1996 und der gewöhnlichen Lebensdauer von Gebäuden gleicher Art und Nutzung. Als Alter des Gebäudes gilt die Zeit zwischen dem Beginn des Jahres, in dem das Gebäude bezugsfertig geworden ist, und dem 1. Januar 1996. Dabei ist von einer gleichbleibenden jährlichen Wertminderung auszugehen.

(2) Ist im Feststellungszeitpunkt die restliche Lebensdauer eines Gebäudes infolge baulicher Maßnahmen wesentlich verlängert, ist bei der Berechnung der Wertminderung wegen Alters nach Absatz 1 von einem der Verlängerung der gewöhnlichen Lebensdauer entsprechenden späteren Baujahr (fiktives Baujahr) auszugehen.

(3) Die Wertminderung wegen Alters ist in einem Hundertsatz vom Gebäudenormalherstellungswert vorzunehmen. Als Wertminderung darf insgesamt kein höherer Betrag abgesetzt werden, als sich bei einem Alter von 70 vom Hundert der Lebensdauer ergibt.

§ 153

Abschlag

Der Wert unbebauter Grundstücke (§ 145 Satz 1) und der Ausgangswert bebauter Grundstücke (§ 149) sind um einen Abschlag von 10 vom Hundert zu ermäßigen.

§ 154

Grundstücke im Zustand der Bebauung

Bei Grundstücken im Zustand der Bebauung sind die nicht bezugsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile mit dem Betrag zu erfassen, der nach dem Grad ihrer Fertigstellung dem Gebäudewertanteil entspricht, mit dem sie im Grundstückswert nach Fertigstellung enthalten sein werden. Der Wert nach Satz 1 darf den Grundstückswert nach Fertigstellung der Gebäude nicht übersteigen.

§ 155

Ansatz eines abweichenden Grundstückswerts

Ein niedrigerer Grundstückswert ist anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß der tatsächliche Wert des Grundstücks niedriger als der nach §§ 145, 147 bis 154 ermittelte Wert ist.“

33. Nach dem neuen § 155 wird folgender Teil eingefügt:

„Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 156

Bekanntmachung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, neuer Überschrift und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 157

Anwendung des Gesetzes

Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1997 und für die Erbschaftsteuer erstmals zum 1. Januar 1996 anzuwenden.“

34. Folgende Anlagen werden angefügt:

**Verzeichnis der Gewerbegrundstücke und der sonstigen bebauten Grundstücke
im Sinne des § 148 Abs. 1 Nr. 6 und 7**

Altenheime
Baracken
Behelfsbauten
Bootshäuser
Clubhäuser
Container
Fabrikationshallen
Ferienheime
Fitneßstudios
Garagen
Gewächshäuser
Hallenbäder
Hochgaragen
Kindergärten
Kinderheime
Kliniken
Kühlhäuser
Laboratorien
Lagerhallen
Lichtspielhäuser
Markthallen
Mehrzweckhallen
Messehallen
Parkpaletten
Pflegeheime
Pfortnergebäude
Privatschulen
Reithallen ohne Sozialteil
Restaurations- und Sozialteile von Tennis- und Reithallen
Saalbauten
Sanatorien
Saunastudios
Sozialgebäude
Tankstellengrundstücke (Wasch- und Pflegehallen)
Tennishallen ohne Sozialteil
Texfilbauten
Theater
Tiefgaragen
Überdachungen mit einer überdachten Fläche von mehr als 30 m²
Vereinshäuser
Verkaufsstände mit einer Nutzfläche bis zu 50 m²
Werkstatthallen
Zelthallen

Anlage 15

(zu § 151)

Flächenpreise für Grundstücke im Sinne des § 148 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4

Grundstücksart / Nutzung	einfache Ausstattung DM / m ²	durchschnittliche Ausstattung DM / m ²	gute Ausstattung DM / m ²
Einfamilienhaus			
I. nicht unterkellert			
1. ausgebautes Dachgeschoß	1.600	1.800	2.000
2. nicht ausgebautes Dachgeschoß	1.800	2.000	2.200
II. unterkellert			
1. ausgebautes Dachgeschoß	2.100	2.300	2.500
2. nicht ausgebautes Dachgeschoß	2.300	2.500	2.700
Zweifamilienhaus			
I. nicht unterkellert	1.500	1.700	1.900
II. unterkellert	1.800	2.000	2.200
Mietwohngrundstück sowie Wohnflächen in den übrigen Grundstücken	1.600	1.800	2.000

Flächenpreise für Wohn-/ Geschäftsgrundstücke im Sinne des § 148 Abs. 1 Nr. 5

Nutzung als	unterer Wert für den Preis- rahmen in DM / m ²	oberer Wert für den Preis- rahmen in DM / m ²
	einfache Ausstattung	aufwendige Ausstattung
Verwaltungs- und Büro- gebäude, Praxis, Laden	1.200	3.100
Bank-, Hotel- und Versicherungsgebäude	1.400	3.300
Restaurationsgebäude, Gast- stätte	1.000	3.200
Warenhaus	1.500	3.300

Flächenpreise für Grundstücke im Sinne des § 148 Abs. 1 Nr. 3

Baujahrguppe					
bis einschließ- lich 1948	von 1949 bis einschließlich 1960	von 1961 bis einschließlich 1970	von 1971 bis einschließlich 1980	von 1981 bis einschließlich 1989	ab 1990
DM / m ²	DM / m ²	DM / m ²	DM / m ²	DM / m ²	DM / m ²
herkömmliche Bauweise					
1.200	1.400	1.600	1.800	2.000	2.200
Plattenbauweise					
1.100	1.200	1.300	1.400	1.500	1.600

Raummeterpreise und Festpreise für Grundstücke im Sinne des § 148 Abs. 1 Nr. 6 und 7

Nutzung als	unterer Wert für den Preis- rahmen in DM / m ³	oberer Wert für den Preis- rahmen in DM / m ³
Teil A	einfache Ausstattung	sehr gute Ausstattung
Kindergarten, Kinderheim; Ferien- -, Alten- oder Pflegeheim; Privatschule	250	560
Verkaufsstand bis 50 m ²	450	850
	einfache Ausstattung	aufwendige Ausstattung
Restaurations- und Sozialteil von Tennis- oder Reithallen; Club- oder Vereinshaus; Sauna- oder Fitneßstudio	230	710
Saalbau, Lichtspielhaus, Mehrzweckhalle	200	470
Sozialgebäude, Pfortnergebäude, Laboratorium	250	580
Theater	400	870
Hallenbad	430	810
Klinik, Sanatorium	320	840
Teil B	einfache Ausstattung	durchschnittliche Ausstattung
Reithalle ohne Sozialteil	25	53
Behelfsbau (mit Ausnahme von Teil C)	130	260
	einfache Ausstattung	gute Ausstattung
Fabrikations-, Werkstatt- oder Lagerhalle, Kühlhaus		
1. Skelett-, Rahmen- und Fachwerkkonstruktion	74	166
2. Massivbau	102	231
Gewächshaus	50	170
Tankstellengrundstück (Wasch- oder Pflegehalle)	220	470
Baracke, Container	220	360
Tennishalle ohne Sozialteil	50	110
	einfache Ausstattung	aufwendige Ausstattung
Markt- oder Messehalle	100	350
Teil C	Festpreise	
Nutzung als	DM / m³	
Behelfsbau mit einfachen Wänden	100	
Bootshaus aus Holz	74	
Textilbau	108	
Zelthalle	27	
Überdachung über 30 m ²	DM / m²	
1. leichte Bauausführung	130	
2. Holzkonstruktion	300	
3. Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	400	
Garage oder Parkhaus	DM / Stellplatz	
1. Einzel-, Doppel-, Reihengarage für Personenkraftwagen	10.000	
2. Parkpalette	10.000	
3. Hochgarage	16.000	
4. Tiefgarage	22.000	

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz

§ 73 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (BGBl. I S. 81), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.12.1995 (BGBl. I S. 1959) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. das Bundeseisenbahnvermögen, die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieu Unternehmen und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2510);“

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Freibeträge für natürliche Personen

(1) Bei der Veranlagung einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person bleiben 300 000 Deutsche Mark und im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten 600 000 Deutsche Mark vermögensteuerfrei. Verstirbt ein Ehegatte, bleiben bei der Veranlagung des überlebenden Ehegatten weiterhin 600 000 Deutsche Mark vermögensteuerfrei.

(2) Für jedes Kind, das mit einem Steuerpflichtigen oder mit Ehegatten zusammen veranlagt wird, sind weitere 200 000 Deutsche Mark

vermögensteuerfrei. Kinder im Sinne des Gesetzes sind eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder, nichteheliche Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder.

(3) Weitere 100 000 Deutsche Mark sind steuerfrei, wenn der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von 100 ist. Werden mehrere Steuerpflichtige zusammen veranlagt (§ 14 des Vermögensteuergesetzes), wird der Freibetrag mit der Zahl der zusammen veranlagten Steuerpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, vervielfacht."

3. § 7 wird gestrichen.
4. In § 8 wird jeweils die Zahl „20 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.
5. In § 9 wird jeweils die Zahl „20 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 0,5 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens."

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten oder auf Antrag der mit Kindern zusammenveranlagten Einzelperson kann die Zusammenveranlagung mit allen oder einzelnen Kindern ausgeschlossen werden; soweit die Kinder nicht in die Zusammenveranlagung einbezogen werden, sind sie getrennt zu veranlagten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, werden getrennt veranlagt, wenn ein Ehegatte dies beantragt. Hat ein Ehegatte die getrennte Veranlagung beantragt, können die Ehegatten durch gemeinsamen Antrag bestimmen, mit wem die Kinder zusammen veranlagt werden. Stellen die Ehegatten keinen gemeinsamen Antrag, wird das Vermögen der Kinder sowie der Freibetrag nach § 6 Abs. 2 bei der getrennten Veranlagung der Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.“

c) In Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1a gilt entsprechend.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. natürliche Personen,

- a) die allein veranlagt werden, wenn ihr Gesamtvermögen 300 000 Deutsche Mark übersteigt,
- b) die mit anderen Personen zusammen veranlagt werden (§ 14), wenn das Gesamtvermögen der zusammen veranlagten Personen die Summe der zu gewährenden Freibeträge gemäß § 6 Abs. 1 und 2 übersteigt;“

- b) In Absatz 2 Nummer 2 und in Absatz 3 wird jeweils die Zahl „20 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.

9. § 24b wird aufgehoben.

10. § 24c wird aufgehoben

11. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Anwendung des Gesetzes

Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1997 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze (Vermögensteuerreformgesetz 1974)

Das Gesetz zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) wird wie folgt geändert:

In Artikel 10 § 3 werden die Worte „die Vermögensteuer,“ und „, die Ermittlung des Nutzungswertes der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Einfamilienhaus sowie die Grunderwerbsteuer“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „100“ durch das Wort „tausend“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Bewertung

(1) Die Bewertung richtet sich, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Ersten Teils des Bewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften).

(2) Grundbesitz (§ 19 des Bewertungsgesetzes) ist mit dem Grundbesitzwert anzusetzen, der nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes (Besondere Bewertungsvorschriften für Grundbesitz - Bedarfsbewertung) auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer festgestellt wird.

(3) Bodenschätze, die nicht zum Betriebsvermögen gehören, werden angesetzt, wenn für sie Absetzungen für Substanzverringerung bei der Einkunftsermittlung vorzunehmen sind; sie werden mit ihren ertragsteuerlichen Werten angesetzt.

(4) Für den Bestand und die Bewertung von Betriebsvermögen mit Ausnahme der Betriebsgrundstücke (Absatz 2) sind die Verhältnisse zur Zeit der Entstehung der Steuer maßgebend. Die Vorschriften der §§ 95 bis 99, 103 und 104, sowie 109 Abs. 1, 2 und 4 Satz 2 und § 137 des Bewertungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Zum Betriebsvermögen gehörende Wert-

papiere, Anteile und Genußscheine von Kapitalgesellschaften sind mit dem nach § 11 oder 12 des Bewertungsgesetzes ermittelten Wert anzusetzen.

(5) Ausländischer Grundbesitz und ausländisches Betriebsvermögen werden nach § 31 des Bewertungsgesetzes bewertet."

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- "1. a) Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I

soweit der Wert insgesamt 80 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,

- b) andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Nummer 2 befreit sind, beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I

soweit der Wert insgesamt 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,

- c) Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Nummer 2 befreit sind, beim Erwerb durch Personen der Steuerklassen II und III

soweit der Wert insgesamt 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Die Befreiung gilt nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;"

bb) In Nummer 6 wird die Zahl „40 000“ jeweils durch die Zahl „80 000“ ersetzt.

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Ansprüche nach folgenden Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung:

a) Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311),

Währungsausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2059), zuletzt geändert durch Artikel 3d des Gesetzes vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389),

Altsparengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911),

Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014),

Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 3e des Gesetzes vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389),

b) Allgemeines Kriegsfolngengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 1389),

Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechts-

verhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (BGBl. I S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317),

- c) Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214);
 - d) Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311)
 - e) Bundesvertriebengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829);
 - f) Vertriebenenenzuwendungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2635);
 - g) Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) und Berufliches Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311);"
- dd) In Nummer 9 wird die Zahl „2 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt:
- ee) Nummer 16 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
- „c) an ausländische Religionsgesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der in den Buchstaben a und b bezeichneten Art unter der Voraussetzung, daß der ausländische Staat für Zuwendungen an deutsche Rechtsträger der in den Buchstaben a und b bezeichneten Art eine entsprechende Steuerbefreiung gewährt und das Bundesministerium der Finanzen dies durch förmlichen Austausch entsprechender Erklärungen mit dem ausländischen Staat feststellt;“
- b) Absatz 2a wird aufgehoben.

4. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a

Begünstigungen für Betriebsvermögen, für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften

(1) Begünstigtes Betriebsvermögen, begünstigte Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und begünstigte Anteile an Kapitalgesellschaften (im Sinne des Absatzes 4) bleiben vorbehaltlich des Satzes 2 insgesamt bis zu einem Wert von 500 000 Deutsche Mark außer Ansatz

1. beim Erwerb von Todes wegen; beim Erwerb durch mehrere Erwerber ist für jeden Erwerber ein Teilbetrag von 500 000 Deutsche Mark entsprechend einer vom Erlasser schriftlich verfügten Aufteilung des Freibetrags maßgebend; hat der Erblasser keine Aufteilung verfügt, steht der Freibetrag den Erwerbern zu gleichen Teilen zu;
2. beim Erwerb im Weg der vorweggenommenen Erbfolge, wenn der Schenker dem Finanzamt unwiderruflich erklärt, daß der Freibetrag für diese Schenkung in Anspruch genommen wird; dabei hat der Schenker, wenn zum selben Zeitpunkt mehrere Erwerber bedacht werden, den für jeden Bedachten maßgebenden Teilbetrag von 500 000 Deutsche Mark zu bestimmen.

Wird ein Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 gewährt, kann für weiteres, innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb von derselben Person anfallendes begünstigtes Vermögen ein Freibetrag weder vom Bedachten noch von anderen Erwerbern in Anspruch genommen werden.

(2) Der nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibende Wert des begünstigten Betriebsvermögens, der begünstigten Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und der begünstigten Anteile an Kapitalgesellschaften ist mit 75 vom Hundert anzusetzen.

(3) Ein Erwerber kann den Freibetrag oder Freibetragsanteil (Absatz 1) und den verminderten Wertansatz (Absatz 2) nicht in Anspruch nehmen, soweit er erworbenes begünstigtes Betriebsvermögen, begünstigte Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder erworbene begünstigte Anteile an

Kapitalgesellschaften aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten überträgt. Der bei ihm entfallende Freibetrag oder Freibetragsanteil geht auf den Dritten über, bei mehreren Dritten zu gleichen Teilen.

(4) Begünstigt sind

1. inländisches Betriebsvermögen beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs, eines Anteils an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eines Anteils daran;
2. inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit Ausnahme des Vermögens, das ertragsteuerlich zum Privatvermögen gehört;
3. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Kapitalgesellschaft zur Zeit der Entstehung der Steuer Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat und der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar beteiligt war.

(5) Der Freibetrag oder Freibetragsanteil (Absatz 1) und der verminderte Wertansatz (Absatz 2) fallen mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit der Erwerber innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb

1. einen Gewerbebetrieb oder einen Teilbetrieb, einen Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, einen Anteil eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einen Anteil daran veräußert; als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Gleiches gilt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen eines Gewerbebetriebs veräußert oder in das Privatvermögen übergeführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden oder, wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert werden, die der Veräußerer durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) aus dem begünstigten Betriebsvermögen erworben hat oder ein Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4

des Einkommensteuergesetzes oder ein Anteil daran veräußert wird, den der Veräußerer durch eine Einbringung begünstigten Betriebsvermögens in eine Personengesellschaft (§ 24 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) erworben hat;

2. einen begünstigten Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einen Teilbetrieb oder einen Anteil an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ganz oder teilweise veräußert; als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend,
3. begünstigte Anteile an Kapitalgesellschaften ganz oder teilweise veräußert; eine verdeckte Einlage der Anteile in eine Kapitalgesellschaft steht der Veräußerung der Anteile gleich. Gleiches gilt, wenn die Kapitalgesellschaft innerhalb der Frist aufgelöst oder ihr Nennkapital herabgesetzt wird, wenn diese wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert und das Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird oder wenn Vermögen der Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft, eine natürliche Person oder eine andere Körperschaft (§§ 3 bis 16 des Umwandlungssteuergesetzes) übertragen wird.“

5. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Berücksichtigung früherer Erwerbe

(1) Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, daß dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden. Von der Steuer für den Gesamtbetrag wird die Steuer abgezogen, die für die früheren Erwerbe nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers und auf der Grundlage der geltenden Vorschriften zur Zeit des letzten Erwerbs zu erheben gewesen wäre. War die für die in die Zusammenrechnung einbezogenen früheren Erwerbe tatsächlich zu entrichtende Steuer höher als die fiktive Steuer zur Zeit des letzten Erwerbs, ist diese abzuziehen. Erwerbe, für die sich nach den steuerlichen Bewertungsgrundsätzen kein positiver Wert ergeben hat, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die durch jeden weiteren Erwerb veranlaßte Steuer darf nicht mehr betragen als 46 vom Hundert dieses Erwerbs."

6. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Steuerklassen

(1) Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I

1. der Ehegatte,
2. die Kinder und Stiefkinder sowie deren Abkömmlinge,
3. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II

1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades,
3. die Stiefeltern,
4. die Schwiegerkinder,

5. die Schwiegereltern,
6. der geschiedene Ehegatte.

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

- (2) Die Steuerklassen I und II Nr. 1 und 2 gelten auch dann, wenn die Verwandtschaft durch Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und des § 7 Abs. 1 Nr. 8 ist der Besteuerung das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker zugrunde zu legen, sofern die Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien im Inland errichtet ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 9 gilt als Schenker der Stifter oder derjenige, der das Vermögen auf den Verein übertragen hat; der Besteuerung ist mindestens der Vomhundertsatz der Steuerklasse II zugrunde zu legen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird der doppelte Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 gewährt; die Steuer ist nach dem durchschnittlichen Vomhundertsatz zu berechnen, der sich unter Anwendung des Tarifs für die Steuerklasse I gemäß § 19 Absatz 1 für die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens ergeben würde.
- (4) Im Falle des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte an die Verfügung gebunden ist, sind die mit dem verstorbenen Ehegatten näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer als seine Erben anzusehen, soweit sein Vermögen beim Tode des überlebenden Ehegatten noch vorhanden ist. § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend."

7. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Freibeträge

(1) Steuerfrei bleibt in den Fällen des § 2 Abs. 1 der Erwerb

1. des Ehegatten in Höhe von 250 000 Deutsche Mark
2. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 90 000 Deutsche Mark;
3. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 20 000 Deutsche Mark;
4. der Personen der Steuerklasse III in Höhe von 10 000 Deutsche Mark.

(2) Bei dem Ehegatten und den übrigen Personen der Steuerklasse I bleibt zusätzlich zum Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 ein Erwerb von insgesamt 500 000 Deutsche Mark steuerfrei. Bei mehreren Erwerbern ist für jeden Erwerber ein Teilbetrag von 500 000 Deutsche Mark entsprechend einer vom Erblasser schriftlich verfügten Aufteilung maßgebend; hat der Erblasser keine Aufteilung verfügt, steht der Freibetrag den Erwerbern zu gleichen Teilen zu. Satz 1 und 2 gelten nur bei Erwerben von Todes wegen.

(3) An die Stelle der Freibeträge nach den Absätzen 1 und 2 tritt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ein Freibetrag von 5 000 Deutsche Mark."

8. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Besonderer Vorsorgungsfreibetrag

(1) Neben den Freibeträgen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 2 wird dem überlebenden Ehegatten ein besonderer Versorgungsfreibetrag von 500 000 Deutsche Mark gewährt. Der Freibetrag wird bei Ehegatten, denen aus Anlaß des Todes des Erblassers nicht der Erbschaftsteuer unterliegende

Versorgungsbezüge zustehen, um den nach § 14 des Bewertungsgesetzes zu ermittelnden Kapitalwert dieser Versorgungsbezüge gekürzt.

(2) Neben den Freibeträgen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und § 16 Abs. 2 wird Kindern und Stiefkindern für Erwerbe von Todes wegen ein besonderer Versorgungsfreibetrag in folgender Höhe gewährt:

1. bei einem Alter bis zu 5 Jahren
in Höhe von 100 000 Deutsche Mark;
2. bei einem Alter von mehr als 5 bis 10 Jahren
in Höhe von 80. 000 Deutsche Mark;
3. bei einem Alter von mehr als 10 bis 15 Jahren
in Höhe von 60 000 Deutsche Mark;
4. bei einem Alter von mehr als 15 bis 20 Jahren
in Höhe von 40 000 Deutsche Mark;
5. bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27.
Lebensjahres
in Höhe von 20 000 Deutsche Mark.

Stehen dem Kind aus Anlaß des Todes des Erblassers nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Versorgungsbezüge zu, wird der Freibetrag um den nach § 13 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes zu ermittelnden Kapitalwert dieser Versorgungsbezüge gekürzt. Bei der Berechnung des Kapitalwerts ist von der nach den Verhältnissen am Stichtag (§ 11) voraussichtlichen Dauer der Bezüge auszugehen."

„§ 19

Tarif

(1) Die tarifliche Erbschaftsteuer bemißt sich nach dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10). Sie beträgt bei Erwerben von

1. Personen der Steuerklasse I bis 3 000 000 Deutsche Mark:
 $(y \cdot 0,035 + 50) \cdot y$ Deutsche Mark
und ab 3 000 000 Deutsche Mark:
 $y \cdot 260 - 315\,000$ Deutsche Mark.
2. Personen der Steuerklasse II bis 3 000 000 Deutsche Mark:
 $(y \cdot 0,035 + 150) \cdot y$ Deutsche Mark
und ab 3 000 000 Deutsche Mark:
 $y \cdot 360 - 315\,000$ Deutsche Mark.
3. Personen der Steuerklasse III bis 3 000 000 Deutsche Mark:
 $(y \cdot 0,035 + 250) \cdot y$ Deutsche Mark
und ab 3 000 000 Deutsche Mark:
 $y \cdot 460 - 315\,000$ Deutsche Mark.

„y“ ist ein Tausendstel des abgerundeten steuerpflichtigen Erwerbs.

(2) Ist im Falle des § 2 Absatz 1 Nummer 1 ein Teil des Vermögens der inländischen Besteuerung auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entzogen, so ist die Steuer nach dem Tarif zu erheben, der für den ganzen Erwerb gelten würde.

(3) Die zur Berechnung der tariflichen Erbschaftsteuer erforderlichen Rechenschritte sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich nach dem Horner-Schema ergibt. Dabei sind die sich aus den Multiplikationen ergebenden Zwischenergebnisse für jeden weiteren Rechenschritt mit den sich ergebenden drei Dezimalstellen anzusetzen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden.

(4) Für steuerpflichtige Erwerbe bis 3 000 000 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Erbschaftsteuer aus den diesem Gesetz beigefügten Anlagen 1 bis 3 (Erbschaftsteuertabellen für die Steuerklassen I bis III).

10. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder II“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

11. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

Anwendung des Gesetzes

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist oder entsteht.

(2) In Erbfällen, die vor dem 31. August 1980 eingetreten sind, und für Schenkungen, die vor diesem Zeitpunkt ausgeführt worden sind, ist weiterhin § 25 in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1974 anzuwenden, auch wenn die Steuer infolge Aussetzung der Versteuerung nach § 25 Abs. 1 Buchstabe a erst nach dem 30. August 1980 entstanden ist oder entsteht.“

12. In § 37a werden die Absätze 1 und 3 aufgehoben.

13. § 39 wird aufgehoben.

14. Folgende Anlagen werden angefügt:

[Die hier einzufügende Erbschaftsteuertabelle Steuerklassen I bis III ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt]

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerrechts

Das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerrechts vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933) wird wie folgt geändert:

Artikel 2, 9 und 10 § 3 werden aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1962 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 889, 986), wird wie folgt geändert.

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 187a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung dem im Bezirk der zuständigen Oberfinanzdirektion nächstgelegenen“ durch die Worte „§ 33 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes dem nach dem Wohnort des Erblassers“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nummer 2 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.

2. In § 6 werden hinter den Worten „eines Verstorbenen dem“ die Worte „nach dem Wohnsitz des Erblassers“ eingefügt und die Worte „§ 187a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§ 33 Abs. 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 187a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§ 33 Abs. 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 187a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung ist dem“ durch die Worte „§ 33 Abs. 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes ist dem nach dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „Die Gerichte haben dem“ die Worte „nach dem Wohnsitz des Erblassers“ und hinter den Worten „über die Einleitung“ die Worte „oder Aufhebung“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Zahlen „5 000“ und „1 000“ jeweils durch die Zahl „10 000“ und die Worte „anderer Nachlaß“ durch die Worte „anderes Vermögen“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 3 des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 des Gesetzes)“ und der Klammerzusatz „(§ 4 Nr. 2 des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 des Gesetzes)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „Die Gerichte haben dem“ die Worte „nach dem Wohnsitz des Übertragenden“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Zahlen „5 000“ und „1 000“ jeweils durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Die vorstehende Fassung der Verordnung findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist oder entsteht.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

Das Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

§ 1

Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens

Abweichend von § 21 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes findet für wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1997 statt.

§ 2

Änderung des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensteuergesetzes findet die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1997 statt.“

Als Folge werden in der Inhaltsübersicht die ersten acht Angaben wie folgt gefaßt:

	Artikel
"Änderung des Bewertungsgesetzes	1
Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz	2
Änderung des Vermögensteuergesetzes	3
Änderung des Gesetzes zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze	4
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	5
Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	6
Änderung des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerrechts	7
Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer	8"

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Ziel der Neufassung von Artikel 1 bis 8 des Gesetzentwurfs ist die Schaffung der verfassungsgemäßen rechtlichen Voraussetzungen für die weitere Erhebung der Vermögensteuer und Erbschaft- und Schenkungsteuer.

In seinen Beschlüssen vom 22. Juni 1995 - 2 BvL 37/91 (BStBl 1995 II, 655 ff., 660) und 2 BvR 552/91 (BStBl 1995 II, 671 ff., 674) - hat das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit der bisherigen Vermögens- und Erbschaftsbesteuerung mit dem Grundgesetz insoweit festgestellt, als das zu Gegenwartswerten erfaßte Vermögen mit demselben Steuersatz erfaßt wird wie der Grundbesitz, dessen Bewertung entgegen dem gesetzlichen Konzept gegenwartsnaher Bewertung seit 1964/74 nicht mehr der Wertentwicklung angepaßt worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31.12.1996 eine Neuregelung für die Vermögensteuer mit Wirkung ab 01.01.1997 und für die Erbschaftsteuer mit Wirkung ab 01.01.1996 zu schaffen.

Da mit diesem Gesetzentwurf die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Verfassungswidrigkeit durch eine neue Bewertung des Grundbesitzes für Vermögensteuer- und Erbschaftsteuerzwecke beseitigt werden soll, tritt der Fall des Art. 10 § 3 des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 ein, so daß das gesamte Vermögensteuergesetz ab Geltung der neuen Bewertungsvorschriften außer Kraft treten würde. Da jedoch das Konzept der derzeitigen Vermögensteuer vom Bundesverfassungsgericht als ergänzender Ertragsteuer anerkannt wurde, wird die derzeit geltende Vermögensteuer grundsätzlich beibehalten und nur in Teilbereichen orientiert an den Entscheidungsgründen des Vermögensteuer-Beschlusses reformiert, insbesondere hinsichtlich der Bewertung des Grundbesitzes und der Freistellung des sogenannten Gebrauchsvermögens und des Steuertarifs. Gleichzeitig wird Art. 10 § 3 des Vermögensteuerreformgesetzes hinsichtlich der Vermögensteuer und Grunderwerbsteuer außer Kraft gesetzt.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer beziehen sich neben der zeitnahen Bewertung des Grundbesitzes ebenfalls auf die Freistellung sogenannten Gebrauchsvermögens bei Erwerbern der Steuerklasse I sowie auf die Garantie des Erbrechts in seinem Kern.

Dies beachtet die vorgeschlagene Fassung durch die Neuschaffung eines erblasserbezogenen Gebrauchsvermögensfreibetrags und angemessene Anhebung der sachlichen und persönlichen Freibeträge sowie durch Einführung eines neuen linear-progressiven Steuertarifs unter Absenkung der derzeitigen Höchststeuersätze.

Hinsichtlich der aktiven Land- und Forstwirtschaft wird sowohl bei der Vermögensteuer wie auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer eine Gleichsetzung mit der gewerblichen und freiberuflichen Erwerbstätigkeit durch Einbeziehung in die für diese bereits bestehenden Freibetrags- und Abschlagsregelungen (§ 117a BewG, § 13 Abs. 2a, jetzt § 13a ErbStG) vorgenommen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bewertungsgesetz):

Vorbemerkung:

Durch beide Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts wurde letztlich die derzeitige Einheitsbewertung des Grundbesitzes, beruhend auf der Wertbasis von 1964 (in den neuen Bundesländern 1935), als nicht genügend gegenwartsnah für Vermögensteuer- und Erbschaftsteuerzwecke verworfen. Da eine neue Einheitsbewertung für sämtliche Einheiten des Grundbesitzes selbst bei vernünftiger Streckung der Arbeiten auf 5 Jahre einen bei der derzeitigen Haushaltssituation nicht zu verantwortenden Personalmehrbedarf von ca. 4 500 Arbeitskräften erfordern würde, und verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Weiterverwendung der alten Einheitswerte als Verteilungsmaßstab bei der Grundsteuer nicht bestehen - bei dieser Steuer treten die Werte nicht in Konkurrenz mit anders ermittelten (Gegenwarts-) Werten anderer Vermögensgegenstände, sondern lediglich in Konkurrenz untereinander, wobei unterstellt werden kann, daß die Werte relativ gleichmäßig hinter der zwischenzeitlichen Wertentwicklung zurückgeblieben sind -, geht der Gesetzentwurf von einer Lösung aus, die die alten Einheitswerte für Grundsteuer- und Gewerbesteuerzwecke beibehält, und eine Neubewertung in den Fällen vorsieht, wo sie für Vermögensteuer-, Erbschaftsteuer- und Grunderwerbsteuerzwecke benötigt wird (Bedarfsbewertung). Diese Verfahrensweise reduziert den Personalmehrbedarf von ca. 4 500 auf ca. 1 000 Arbeitskräfte und läßt die Möglichkeit offen, entweder

wieder zu einer Einheitsbewertung zurückzukehren oder aber im Rahmen einer späteren Neuregelung der Grundsteuer die Erhebung dieser Steuer ganz, d.h. einschließlich der Ermittlung der - möglicherweise stark vereinfachten - Bemessungsgrundlage, in die Hände der Gemeinden zu legen, so daß auf der Ebene der Landesverwaltung ein erheblicher Personalabbau und gesamtwirtschaftlich unter Berücksichtigung des möglicherweise gegebenen Personalmehrbedarfs auf Gemeindeebene ein deutlicher Personalabbau möglich wird.

Der Vorschlag geht für die Land- und Forstwirtschaft von einem hektarbezogenen Bewertungsverfahren mit 24 festen Ertragswerten (Festwertverfahren) aus. Diese Festwerte wurden auf Bund-Länder-Ebene durch die zuständigen Sachverständigen-Gremien ermittelt und gebilligt.

Für das übrige Grundvermögen geht der Vorschlag von einer Bewertung nach der Wohn-/Nutzfläche (Wohn-/Nutzflächenverfahren) bzw. bei Gewerbegrundstücken und sonstigen bebauten Grundstücken nach dem umbauten Raum (Kubikmeterverfahren) aus. Das Wohn-/Nutzflächenverfahren wurde von der sachverständigen Fachebene als das in der Kürze der Zeit am schnellsten realisierbare und aufwandfreundlichste Verfahren empfohlen. Bei ihm werden der Bodenwert und der Gebäudewert getrennt ermittelt und an den gemeinen Wert angeglichen. Der Bodenwert wird nach den vorhandenen gemeindlichen Bodenrichtwerten festgelegt und der Gebäudewert als Flächenwert entsprechend der Nutzung typisierend aus den Raummeterpreisen des Kubikmeterverfahrens abgeleitet, bei den Wohngrundstücken gestaffelt nach 3 Ausstattungsmerkmalen (einfach/gut/sehr gut). Bauart und Alter der Gebäude wird durch eine Alterswertminderung berücksichtigt. Bewertungsziel dieses Verfahrens ist, den Gegenwartswert zu ermitteln, der vom Gehalt und der Höhe her vergleichbar mit dem Wert anderer Vermögensteile (z.B. Kapitalvermögen) ist. Diesen Gegenwartswert als Basis für die Bewertung aller Vermögenswerte hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zugelassen. Es hat insoweit keine Empfehlung oder gar Entscheidung für ein Ertragswertverfahren abgegeben.

Auch vom Sinn und Zweck her bezogen auf die von der Bewertung abhängige Vermögensteuer, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus den Erträgen bezahlbar sein muß, ergibt sich nicht die Notwendigkeit der Wertermittlung in einem Ertragswertverfahren. Auch ein solches Verfahren muß nach verfassungsrechtlichem Gebot zu dem mit dem Wert anderer Vermögensgegenstände vergleichbaren Gegenwartswert führen, zu dem das Wohn-/Nutzflächenverfahren ebenfalls führt.

Zu Nummer 1 (§ 11 BewG):

Die Schätzung des gemeinen Werts (§ 9 Abs. 2 BewG) nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten kann die in den Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens steckenden stillen Reserven nicht außer Acht lassen. Gerade dies wird jedoch bei der Ermittlung des Einheitswerts des Betriebsvermögens, der (mit Zu- und Abrechnungen dort (nicht) erfaßter Wirtschaftsgüter) nach § 11 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BewG als Vermögen angesetzt werden soll, durch die Übernahme der ertragsteuerlichen Bilanzansätze getan. Da der zu ermittelnde Wert vergleichbar sein muß mit nach Börsenkursen oder Verkäufen ermittelten Werten von Anteilen an Kapitalgesellschaften, wobei bei diesen Werten in der Regel stille Reserven wertbildend berücksichtigt wurden, ist es schon verfassungsrechtlich unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten geboten, auch bei der nach § 11 Abs. 2 Satz 2 gebotenen Schätzung die stillen Reserven zu berücksichtigen. Dies ist jedoch durch die gesetzliche Einschränkung des von der Verwaltung zu entwickelnden Schätzverfahrens nicht möglich. Durch die Streichung der Sätze 3 bis 5 des § 11 Abs. 2 BewG soll dies ermöglicht werden. Darüber hinaus wird klargestellt, daß bei der Schätzung nach § 11 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. BewG neben der Einbeziehung des Vermögens und der Ertragsaussichten ein Rückgriff auch auf frühere oder spätere Verkäufe nicht ausgeschlossen ist. Im übrigen wird hierdurch der Rechtszustand vor 1993 wiederhergestellt.

Zu Nummer 2 (§ 12 BewG):

Da mittlerweile alle Versicherungsunternehmen den Rückkaufswert noch nicht fälliger Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen mitteilen können, ist die bisherige gesetzliche Wertermittlung an Hand einer Hilfsberechnung (Zwei-Drittel-Regelung) überholt. Die bisher in § 73 Abs. 1 Nr. 2 Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz enthaltene Regelung über die Behandlung von Gewinnanteilen aus den Versicherungen wird in das Gesetz übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 16 BewG):

Der Bezug auf die Vorschriften des Bewertungsgesetzes muß beschränkt werden, da die Einheitswerte des Grundbesitzes (§§ 33 - 94) zwar noch weiter wegen ihrer

fortgeltenden Bedeutung für die Grundsteuer und Gewerbesteuer im Bewertungsgesetz geregelt bleiben, jedoch für die Beschränkung des Jahreswerts von Nutzungen nicht mehr in Betracht kommen.

Zu Nummer 4 (§ 17 BewG)

Der Geltungsbereich der einzelnen Vorschriften des Bewertungsgesetzes muß neu geregelt werden, da die Einheitswerte nur noch für Grundsteuer- und Gewerbesteuerzwecke und die neuen Grundbesitzwerte für die Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer Anwendung finden.

Zu Nummer 5 (§ 18 BewG)

Die Angabe der Vorschriften des zweiten Teils des Bewertungsgesetzes, nach denen die einzelnen Vermögensarten zu bewerten sind, wird durch die vorgenommenen Ergänzungen aktualisiert.

Zu Nummern 6 und 7 (§§ 23 und 24 BewG):

Bei den Änderungen bzw. Streichungen handelt es sich um eine Anpassung an die zukünftig nur noch eingeschränkte Bedeutung der Einheitswerte des Grundbesitzes für die Grundsteuer und Gewerbesteuer.

Zu Nummer 8 (§ 28 BewG):

Die Erklärungspflicht hinsichtlich der Einheitswerte des Grundbesitzes wird wegen der begrenzten Bedeutung dieser Werte eingeschränkt (Absatz 1).

Die Erklärungspflicht hinsichtlich der Ersatzwirtschaftswerte (bisheriger § 127 BewG) wird in die allgemeine Vorschrift des § 28 BewG einbezogen (Absatz 1 und Absatz 5 Satz 2).

Die Erklärungspflicht hinsichtlich der Grundbesitzwerte wird in der allgemeinen Vorschrift des § 28 BewG festgeschrieben (Absatz 3).

Zu Nummer 9 (§ 29 BewG):

Die Auskunfts- und Mitteilungspflichten sollen auch für die Ersatzwirtschaftswerte und Grundbesitzwerte gelten. Daher muß die gesetzliche Vorschrift auf diese Werte ausgedehnt werden (Absätze 3 und 4). Im übrigen werden die Gesetzeszitate in Absatz 3 aktualisiert.

Zu Nummer 10 (§ 30 BewG):

Die spezielle Abrundungsvorschrift des § 128 BewG für Ersatzwirtschaftswerte wird in die allgemeine Abrundungsvorschrift übernommen (Ergänzung der Nr. 1) sowie eine Regelung für die Grundbesitzwerte getroffen (Ergänzung der Nr. 2). Angesichts der gegenüber den Einheitswerten erheblich höheren Grundbesitzwerte ist eine Abrundung auf volle tausend Deutsche Mark angemessen und vertretbar. Sie bewirkt aber auch, daß bei Stückländereien im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eine Vielzahl dieser Flächen wegen ihres Wertes unter 1 000 DM künftig nicht mehr bewertet werden.

Zu Nummer 11 (§ 32 BewG):

Es handelt sich um eine Folgeänderung der eingeschränkten Geltung der Einheitswerte des Grundbesitzes und der Einführung von Grundbesitzwerten für Vermögensteuer-, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuerzwecke. Im übrigen erfolgt eine Gesetzesänderung durch die Aufnahme der bereits bestehenden Vorschriften für die neuen Länder.

Zu Nummer 12 (§ 97 BewG):

Die Ergänzung des Gesetzeszitats ist eine Folgeänderung aus der Einführung der Grundbesitzwerte.

Die neue Aufteilungsregelung für den Einheitswert des Betriebsvermögens bei Personengesellschaften (neuer Absatz 1a) stellt die gesetzliche Normierung eines einfach zu praktizierenden Verfahrens dar, das berücksichtigt, daß bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens seit 1993 grundsätzlich die ertragsteuerlichen Bilanzwerte maßgebend sind. Wollte man weiter die zur Rechtslage vor dem 01.01.1993 ergänzende höchstrichterliche Rechtsprechung anwenden, nach der die Aufteilung entsprechend den Unternehmenswertanteilen

der Beteiligten zu erfolgen habe, müßte in diesen Fällen der tatsächliche Wert des Unternehmens einschließlich der stillen Reserven allein für Aufteilungszwecke ermittelt werden. Gerade dies, nämlich eine besondere Wertermittlung, wollte man jedoch aus Vereinfachungsgründen durch die Übernahme der Steuerbilanzwerte vermeiden.

Zu Nummer 13 (§ 99 BewG):

Die Ergänzungen des § 99 Abs. 2 um die Folgen des § 26 dienen der Klarstellung, daß § 26 auch für Betriebsgrundstücke gilt.

Zu Nummern 14 und 15 (§§ 102 und 104 BewG):

Aktualisierung von Gesetzesziten

Zu Nummer 16 (§ 109 BewG):

Betriebsgrundstücke sollen nicht mehr mit dem Einheitswert, sondern mit dem Grundbesitzwert in die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens eingehen.

Zu Nummer 17 (§ 111 BewG):

Die Gesetzeszitate in Nummer 5 werden aktualisiert.

Da Kinder im Falle der durch Option möglichen von den Eltern getrennten Vermögensteuerveranlagung statt des Kinderfreibetrages in Höhe von 200 000 DM den vollen persönlichen Freibetrag in Höhe von 300 000 DM erhalten, dafür aber ihren Unterhaltsanspruch als Vermögenswert bis zur Höhe von 100 000 DM ansetzen sollen, muß die Grenze der Steuerfreistellung von Unterhaltsansprüchen entsprechend angehoben werden. Parallel dazu wird auch die Höchstgrenze für den Ansatz der Unterhaltsverpflichtung in § 118 Abs. 3 entsprechend angehoben.

Zu Nummer 18 (§ 117a BewG):

Durch die Änderung wird auch land- und forstwirtschaftliches Vermögen, soweit es zu einem aktiven Betrieb und ertragsteuerlich nicht zum Privatvermögen gehört, in die Freibetrags- und Abschlagsregelung einbezogen.

Zu Nummer 19 (§ 118 BewG):

Die Änderungen in Absatz 1 sind eine Anpassung an die neue Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwerte. Gemäß dem neuen § 141 Abs. 3 sind Lasten aus laufenden Pensionszahlungen sowie Pensionsverpflichtungen durch die bei der Ermittlung des Betriebswertes angewendeten festen Hektarertragswerte abgegolten. Im übrigen handelt es sich um eine terminologische Anpassung der Vorschrift.

Die Änderung in Absatz 3 steht im Zusammenhang mit der Änderung in § 111 Nr. 7 Buchstabe a), nach welcher gesetzliche Unterhaltsansprüche bis zu einer Höhe von 100 000 DM steuerpflichtig sind. Entsprechend müssen gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen auch in dieser Höhe als Schuld abgesetzt werden können. Da der Berechtigte bei einem einheitlichen Anspruch gegen mehrere Personen, (z.B. Kind gegen beide Elternteile) insgesamt nur 100 000 DM als steuerpflichtig behandeln muß, kann auch die entsprechende gemeinsame Unterhaltsverpflichtung nur in dieser Höhe abziehbar sein.

Zu Nummer 20 (Überschrift vor § 121 a BewG):

Es handelt sich um eine Folgeänderung einer systematischen Neuordnung des Bewertungsgesetzes hinsichtlich der Eingliederung der Vorschriften für die Bewertung von Vermögen in den neuen Bundesländern und die Bedarfsbewertung des Grundbesitzes für Erbschaftsteuer-, Vermögensteuer- und Grunderwerbsteuerzwecke ab 1996 bzw. 1997.

Zu Nummer 21 (§ 121a BewG):

Der Anwendungsbereich des § 121a wird auf die Gewerbesteuer reduziert. Für die übrigen Steuern hat die Vorschrift ihre Bedeutung verloren.

Zu Nummer 22 (§ 121 b BewG):

Die Bedeutung dieser Vorschrift ist zum 31.12.1992 ausgelaufen. Sie kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 23 (§ 122 BewG):

Die Vorschrift wird auf den gegenwärtigen Geltungsbereich reduziert. Die Regelungen in den bisherigen Absätzen 2 bis 5 sind zeitlich ausgelaufen.

Zu Nummer 24 (§ 123 BewG):

Redaktionelle Aktualisierung an die derzeit im Gesetz gegebenen Ermächtigungen
Die Ermächtigung zur Neufassung des Gesetzes wird im Zuge der systematischen Umgliederung in den neuen § 156 übernommen.

Zu Nummer 25 (§ 124 BewG):

Die Anwendungsvorschrift wird aufgehoben und entsprechend der systematischen Umgliederung an den Schluß des Gesetzes (§ 157) gesetzt.

Zu Nummer 26 (Überschrift vor § 125 BewG):

Folgeänderung einer systematischen Neuordnung (vgl. Nr. 20).

Zu Nummer 27 (§ 127 BewG):

Der bisherige Regelungsbereich wird in die allgemeine Vorschrift des § 28 übernommen.

Zu Nummer 28 (§ 128 BewG):

Der bisherige Regelungsbereich wird in die allgemeinen Vorschriften der §§ 29 und 30 übernommen.

Zu Nummer 29 (§ 133 BewG):

Da die Einheitswerte 1935 künftig nur noch für die Gewerbesteuer Bedeutung haben, kann der Regelungsbereich dieser Vorschrift entsprechend eingeschränkt werden.

Zu Nummer 30 (§ 135 BewG):

Diese Regelung hat künftig keine Bedeutung mehr und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 31 (§ 136 BewG)

Da die neuen Bundesländer ab 1997 den alten Bundesländern vermögenssteuerlich und bewertungsrechtlich gleichgestellt werden sollen, ist die bisherige Sondervorschrift aufzuheben.

Zu Nummer 32 (Vierter Abschnitt):Vorbemerkung:

Der neue Vierte Abschnitt regelt die Neubewertung des Grundbesitzes für die Erhebung der Erbschaftsteuer ab 1996, der Vermögensteuer und Grunderwerbsteuer ab 1997. Das vorgesehene Konzept entspricht im wesentlichen dem der Bundesregierung, unterscheidet sich jedoch in einzelnen Details. So bleibt nach dem vorgelegten Konzept Maßstab für die Werte des Grundbesitzes nach wie vor der Gegenwartswert (gemeiner Wert, § 9).

Zu § 138:

§ 138 regelt in Absatz 1, daß die bisherigen Einheitswerte 1935 und Ersatzwirtschaftswerte für die Land- und Forstwirtschaft in den neuen Ländern und Einheitswerte 1964 in den alten Ländern bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ab dem 1. Januar 1996 sowie bei der Vermögensteuer und Grunderwerbsteuer ab dem 1. Januar 1997 nicht mehr anzuwenden sind. Anstelle dieser Werte sind neue Grundbesitzwerte zu ermitteln und bei diesen Steuern als Bemessungsgrundlage anzusetzen.

In Absatz 2 ist geregelt, welche Vorschriften für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens anzuwenden sind.

Absatz 3 bestimmt, welche Vorschriften für die Ermittlung der neuen Grundstückswerte gelten. Aus dem "alten" Bewertungsrecht sollen neben den allgemeinen Vorschriften über die wirtschaftliche Einheit, die aufschiebende und auflösende Bedingung sowie Befristung die Abgrenzungsgrundsätze des § 69 in bezug auf die Land- und Forstwirtschaft weiter angewendet werden. § 68, der das Grundvermögen definiert, ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Wohnanteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens zum Grundvermögen gehört und dort als Wohngrundstück bewertet wird. § 70 Abs. 2 Satz 1 gilt im neuen Recht mit der Maßgabe, daß ein Grundstück mit einem anderen Grundstücksteil zusammen bewertet werden kann, wenn das Grundstück und der Grundstücksanteil zusammen genutzt werden. Künftig kommt es nicht mehr darauf an, daß alle Anteile an dem gemeinschaftlichen Grundvermögen Eigentümern von Grundstücken gehören, die ihren Anteil jeweils zusammen mit ihrem Grundstück nutzen. Werden z.B. Garagen im Anschluß an eine Reihenhaussiedlung auf einem gesonderten Grundstück errichtet, so wird die Garage mit dem Reihenhaus als eine wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens bewertet, wenn beide von dem Grundstückseigentümer einheitlich, entweder zu eigenen Wohnzwecken oder zu Vermietungszwecken, genutzt werden. Dabei wirkt sich der Umstand, daß einzelne Garagen nicht von Eigentümern eines Reihenhauses errichtet und genutzt werden, auf die Zusammenfassung zu einer wirtschaftlichen Einheit bei anderen Grundstückseigentümern nicht schädlich aus. Dies war nach der bisherigen Fassung des § 70 Abs. 2 Satz 1 anders. Billigkeitsmaßnahmen sollen bei der Ermittlung der neuen Grundstückswerte nur als Übergangsregelung im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden aller Länder getroffen werden können. Die Vorschriften zur Bewertung von Erbbaurechten und von Gebäuden auf fremden Grund und Boden sollen weiterhin sinngemäß gelten.

In Absatz 4 sollen die Wertverhältnisse für einen Zeitraum von sechs Jahren festgeschrieben werden. Nach Ablauf dieses Festschreibungszeitraums müssen die Bemessungsgrundlagen, bei unbebauten Grundstücken sind dies die Bodenrichtwerte und bei bebauten Grundstücken sind dies zusätzlich die Flächen- und Raummeterpreise, zumindest überprüft und ggf. den veränderten Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkt angepaßt werden. Maßgebend sind stets die tatsächlichen Verhältnisse vom Besteuerungszeitpunkt und die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1996. Feststellungstichtag ist z.B. bei der Erbschaftsteuer der Erwerbszeitpunkt.

Absatz 5 schreibt vor, daß Grundbesitzwerte nur in den Fällen festgestellt werden, in denen sie für die Vermögensteuer, Erbschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer benötigt werden. Darüber hinaus wird in diesem Absatz das Verfahrensrecht geregelt. Die neuen Grundbesitzwerte werden gesondert festgestellt. In dem Feststellungsbescheid ist darauf hinzuweisen, ob es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder um eine wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens handelt. Beim Grundvermögen ist zusätzlich die Grundstücksart und die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Gewerbebetrieb anzugeben. Gehört das Grundstück einem Eigentümer, so ist diesem das Grundstück zuzurechnen. Sind mehrere an dem Grundstück beteiligt, so ist im Rahmen der Bedarfsbewertung der Grundstückswert zu ermitteln und in dem Feststellungsbescheid der Anteil des Miteigentümers anzugeben, für dessen Besteuerung dieser Anteil benötigt wird. Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens gelten die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß.

Zu § 139

Absatz 1 stellt eine weitgehende Übernahme der bewährten Definition des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gemäß § 33 sicher.

In Absatz 2 wird die Zuordnung des Wohnteils eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft neu geregelt. Die Wohnung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen sowie die Altenteilerwohnung, die bisher als Wohnteil Bestandteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens waren, werden aus folgenden Gründen dem Grundvermögen zugeordnet:

- a) Gleichbehandlung mit anderen Wohnungen
- b) Einheitliche Behandlung bei Bewertung und Ertragsteuern

c) Einheitliche Behandlung in alten und neuen Bundesländern

Durch die einheitliche Behandlung bei Bewertung und Ertragssteuern werden zusätzliche Abgrenzungsarbeiten vermieden. Die im Rahmen der sog. Privatgutlösung erfolgten bzw. bis Ende 1998 noch vorzunehmenden Abgrenzungen können gleichzeitig bei der Bewertung verwendet werden.

Bei sog. Eindachhöfen können die darin belegenen Wohnungen nach dem gleichen Verfahren wie bei den Wohnungen in Wohn-/Geschäftsgrundstücken bewertet werden.

Absatz 3 regelt die Berücksichtigung von Besonderheiten analog zu § 47. Dadurch sollen vor allem die Nachteile, die sich aus dem Konsumzwang für die im oder unmittelbar beim Betrieb belegene Wohnung ergeben, abgegolten werden. Da die weiteren Besonderheiten, wie z.B. Geräusch- oder Geruchsbelästigungen im Rahmen des Wohn-/Nutzflächenverfahrens auch nicht besonders oder nur über die Öffnungsklausel (§ 155) berücksichtigt werden, ist hier insoweit ein geringerer Abschlag als in § 47 gerechtfertigt.

Zu § 140:

§ 140 enthält eine Beschreibung des Bewertungsobjekts "Betrieb der Land- und Forstwirtschaft" analog zu § 34. Die Definition des Betriebsteils deckt sich mit dem Begriff Wirtschaftsteil; Ausnahme Betriebswohnungen (z.B. Landarbeiterwohnungen), die im Wirtschaftsteil bisher nicht gesondert erfaßt wurden. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem gewerblichen Betriebsvermögen sollen die Betriebswohnungen zwar innerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens verbleiben, jedoch dort gesondert bewertet werden.

Zu § 141:

§ 141 enthält die Bewertungsvorschriften mit Vorschlägen für standardisierte Ertragswerte, die bei den wichtigsten Nutzungen und Nutzungsteilen anzuwenden sind. Diese Ertragswerte basieren auf den in Deutschland durchschnittlichen Ertragsverhältnissen zum 1. Januar 1996. Die Vorschläge sind nach den in § 36 Abs. 2 genannten Vorschriften in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung der Länder ermittelt worden.

Das in Absatz 1 genannte Einzelertragswertverfahren war schon bisher für die Nebenbetriebe und das Abbauand gesetzlich vorgeschrieben. Wegen der relativ geringen Fallzahlen und stark voneinander abweichender Ertragsverhältnisse soll es auch bei gemeinschaftlichen Tierhaltungen und einigen Nutzungsteilen der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, wie z.B. der Saatzucht, Imkerei und der Teichwirtschaft zum Einsatz kommen.

Absatz 2 stellt sicher, daß die Grundsätze des Ertragswertverfahrens auch bei der Ermittlung der Einzelertragswerte Anwendung finden.

Absatz 3 vereinfacht die Bewertung erheblich, da ein gesonderter Abzug für Pensionslasten beim übrigen Vermögen zukünftig entfällt. Eine ausdrückliche Berücksichtigung von Pensionslasten ist nur im Rahmen der Einzelertragswerte möglich.

Absatz 4 dient der Vermeidung von Benachteiligungen, die bei dem Ansatz von standardisierten Ertragswerten entstehen könnten, falls im Einzelfall von den durchschnittlichen Verhältnissen erheblich abweichende Ertragsbedingungen vorliegen. Deshalb soll auf Antrag das Einzelertragswertverfahren für die Bewertung des gesamten Betriebs zugelassen werden.

Zu § 142:

§ 142 stellt die wertmäßige Gleichbehandlung der Betriebswohnungen mit anderen Wohnungen sicher.

Zu § 143:

§ 143 entspricht § 48, jedoch mit den für die Bedarfsbewertung geltenden Begriffen.

Zu § 144:

Neu ist in § 144 gegenüber der bisherigen Fassung des § 72 die Begriffsbestimmung von Gebäuden, die gegenüber dem Grundstückswert von untergeordneter Bedeutung sind. Bisher stellt das Bewertungsgesetz bei diesen Gebäuden auf die Zweckbestimmung und den Wert des Gebäudes im Vergleich zur Zweckbestimmung und zum Wert des Grund und Bodens ab. Künftig soll das Merkmal "Zweckbestimmung" und der Vergleich zum Wert des unbebauten Grundstücks wegfallen. Für die Bewertung als unbebautes Grundstück kommt es zukünftig allein darauf an, ob die Gebäude, die sich auf dem Grundstück befinden, insgesamt einen geringen Wert haben. Was als geringer Wert anzusehen ist, muß in den Richtlinien geklärt werden.

Zu § 145:

Ausgangsgröße für die Ermittlung der Bodenwerte sind die Bodenrichtwerte, die von den Gutachterausschüssen der Gemeinden aus der von ihnen zu führenden Kaufpreissammlung abgeleitet werden (§ 193 Abs. 3 i.V.m. § 196 Abs. 1 BauGB). Grundsätzlich sind die Gutachterausschüsse verpflichtet, zum Ende eines jeden Kalenderjahres für das Gemeindegebiet eine Bodenrichtwertkarte zu erstellen. In der Praxis werden die Bodenrichtwertkarten häufig nicht jährlich, sondern zum Ende jedes zweiten Kalenderjahres herausgegeben. Für Zwecke der steuerlichen Grundstücksbewertung sind die Bodenrichtwerte auf jeden Fall zum "Quasi-Hauptfeststellungszeitpunkt" zu ermitteln. Für die Bedarfsbewertung nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1996 müssen daher die Bodenrichtwerte von allen Gutachterausschüssen zu diesem Stichtag zur Verfügung gestellt werden (§ 196 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Die Bodenrichtwerte werden in der Regel für eine Mehrzahl von Grundstücken mit im wesentlichen gleichen Nutzungs- und Wertverhältnissen (sog. Bodenrichtwertzonen) ermittelt und auf einen Quadratmeter Grundstücksfläche bezogen. Bei den Bodenrichtwerten handelt es sich somit um Durchschnittswerte für gebietstypische Grundstücke.

Die Bodenrichtwerte sollen bei der Bewertung des einzelnen Grundstücks nur noch an eine abweichende bauliche Nutzung angepaßt werden. Dies kann mit Hilfe der Anlage 23 zu den Wertermittlungs-Richtlinien 1976 erfolgen, in der für die Umrechnung von Geschoßflächenzahlen Umrechnungskoeffizienten vorgegeben werden. Weitere wertbeeinflussende Merkmale, wie z.B. Ecklage, Grundstücksgröße, Zuschnitt, Oberflächenbeschaffenheit und Beschaffenheit des Baugrunds sollen abweichend von der bisherigen Grundstücksbewertung (vgl. Abschnitt 7 Abs. 2 BewRGr) außer Ansatz bleiben wie auch weitere wertmindernde Umstände, z.B. Lärm-, Staub- oder Geruchsbelästigung, Bodendenkmal, Bergschadensgefahren und Altlasten. Soweit solche Belastungen nicht bereits auf Grund der zukünftig enger zu ziehenden Bodenrichtwertzonen in den Bodenrichtwert eingeflossen sind, können sie über die Öffnungsklausel (§ 155) vom Steuerpflichtigen über den Nachweis eines tatsächlich niedrigeren Werts des Grundstücks geltend gemacht werden.

Zu § 146:

Die Begriffsbestimmung der bebauten Grundstücke in § 146 entspricht weitgehend dem § 74. Neu aufgenommen wurden bei der Annahme von bezugsfertigen Teilen eines Gebäudes die Fälle, in denen sich die Benutzbarkeit eines Gebäudes nicht nur vorübergehend verzögert hat. In diesen Fällen kommt es nicht darauf an, ob die Planung des Gebäudes in Bauabschnitten erfolgt ist. Vielmehr reicht allein eine "längere" Unterbrechung der Bebauung für die Bewertung eines bezugsfertigen Teils des Gesamtgebäudes aus.

Zu § 147:

§ 147 enthält in Fortführung des bisherigen § 71 eine Befreiung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die für den Zivilschutz genutzt werden. Die Befreiung ist wie bisher davon abhängig, daß die Gebäude oder Gebäudeteile im Frieden nicht oder nur gelegentlich oder geringfügig für andere Zwecke benutzt werden. Die Befreiung wirkt sich nicht nur auf die Vermögensteuer und Erbschaftsteuer aus, sondern auch auf die Grunderwerbsteuer.

Zu § 148:

Die Grundstücksarten in § 148 sind in zwei Obergruppen zu unterteilen, und zwar zum einen in die Wohngrundstücke und zum anderen in die Nichtwohngrundstücke. Bei den Wohngrundstücken wird neben den bisherigen Grundstücksarten (Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke) eine neue Grundstücksart "Wohneigentumsgrundstücke" eingeführt. Dies ist erforderlich, weil Wohnungseigentumsgrundstücke in einem besonderen Wohn-/Nutzflächenverfahren bewertet werden. Denn bei dieser Grundstücksart wird nicht ein Gebäudeneuwert ermittelt und in Anschluß daran die Alterswertminderung abgezogen, sondern die Flächenpreise beinhalten bereits die Alterswertminderung, so daß sich aus der Vervielfachung der Wohn-/Nutzfläche und des Flächenpreises der Gebäudewert ergibt (vgl. § 151 Abs. 1 2. Halbsatz). Die bisherige Unterteilung in Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Mietwohngrundstücke wurde beibehalten, weil für jede Grundstücksart gesonderte Flächenpreise vorgesehen sind.

Bei den Nichtwohngrundstücken ist eine Unterteilung in drei Grundstücksarten erfolgt, und zwar in die Wohn-/Geschäftsgrundstücke, die nach dem Wohn-/Nutzflächenverfahren bewertet werden, sowie in die Gewerbegrundstücke und sonstigen bebauten Grundstücke, die beide im Kubikmeterverfahren bewertet werden. Eine Unterscheidung der Gewerbegrundstücke und der sonstigen bebauten Grundstücke wäre zwar nach dem Bewertungsverfahren nicht erforderlich gewesen - beide Grundstücksarten werden unter Ansatz des Bodenwerts und des Gebäudewerts, ermittelt nach dem umbauten Raum und dem Raummeterpreis, bewertet -, jedoch erschien eine Trennung in Anlehnung an die bisherigen Begriffsbestimmungen sinnvoll, um die noch zu erstellenden Raummeterpreistabellen übersichtlicher strukturieren zu können.

Bei der Abgrenzung der Einfamilienhäuser von den Wohn-/Geschäftsgrundstücken wird bei gewerblicher oder freiberuflicher Mitbenutzung allein darauf abgestellt, ob die Wohnfläche überwiegt oder zumindest 50 v.H. der gesamten Wohn- und Nutzfläche ausmacht. Auf das äußere Erscheinungsbild, insbesondere bei einer gewerblichen Mitbenutzung, kommt es demnach nicht mehr an. Auch bei einer gewerblichen Mitbenutzung liegt ein Einfamilienhaus stets dann vor, wenn die gewerblich genutzte Fläche weniger als 50 v.H. der gesamten Wohn- und Nutzfläche beträgt. Liegt ein Einfamilienhaus vor, so sind für die Wohnzwecken dienende Teilfläche die Flächenpreise für Einfamilienhäuser und für die gewerblich genutzte Teilfläche die Flächenpreise für Wohn-/Geschäftsgrundstücke,

abhängig von der Nutzung und Ausstattung, anzusetzen. Verliert das Grundstück aufgrund seiner gewerblichen oder beruflichen Mitbenutzung die Eigenschaft als "Einfamilienhaus", so ist die zu Wohnzwecken genutzte Fläche mit den Flächenpreisen für Mietwohngrundstücke anzusetzen.

Bei der Abgrenzung von Mietwohngrundstücken gegenüber Wohn-/Geschäftsgrundstücken ist im Hinblick auf das Wohn-/Nutzflächenverfahren nicht mehr die Jahresrohmiete, sondern die Wohn- und Nutzfläche als Abgrenzungskriterium zugrunde zu legen.

Die Gewerbegrundstücke sind in einer Anlage zum Gesetz typisiert und nicht abschließend aufgezählt.

Zu § 149:

In § 149 wird in Satz 1 der Ausgangswert definiert, und zwar als Summe von Bodenwert und Gebäudewert. In Satz 2 wird auf den Abschlag zur Anpassung der Wertermittlung wegen der starken Typisierung und der großen Wertspanne auf Grund der geringeren Verkehrsfähigkeit von Grundvermögen (§ 153) hingewiesen. Der Wert der Außenanlagen soll nicht mehr gesondert angesetzt werden; er ist durch den Ansatz des Boden- und Gebäudewerts berücksichtigt. Damit würde auch im Vergleich zu unbebauten Grundstücken, die ebenfalls mit Außenanlagen, z.B. Parkplätzen und Zufahrtswegen, ausgestattet sind, eine gewisse "Bewertungsgleichheit" erreicht.

Zu § 150:

Der Bodenwert eines bebauten Grundstücks ist nach den Bodenrichtwerten unter Berücksichtigung der möglichen baulichen Nutzung zu bewerten. Die Bebauung selbst wirkt sich nicht als wertmindernder Umstand aus. Auf den Abschlag, bei der unbebauten Grundstücken vorzunehmen ist, wird in § 150 nicht verwiesen, da ein solcher Abschlag von der Summe aus Bodenwert und Gebäudewert vorzunehmen ist (§ 149).

Zu § 151:

In Absatz 1 wird bestimmt, daß die durchschnittlichen Herstellungskosten nach den Baupreisverhältnissen zum 1. Januar 1996 zu ermitteln und entweder auf den Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche oder auf den Kubikmeter umbauten Raums zu beziehen sind. Bei Wohnungseigentumsgrundstücken sind die Flächenpreise aus aktuellen Kauffällen abzuleiten.

In Absatz 2 wird die Ermittlung des Gebäudenormalherstellungswerts für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach dem Wohn-/Nutzflächenverfahren dargestellt. Hier ergibt sich der Gebäudenormalherstellungswert durch Vervielfachung der Anzahl der Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche mit dem Flächenpreis. Für die Bestimmung des Flächenpreises sind die Grundstücksart sowie die Nutzung und Ausstattung von Bedeutung. Allerdings wird aus Gründen der Förderung des Einsatzes alternativer Energiequellen das Vorhandensein von Solar- und Wärmerückgewinnungsanlagen bei der Einordnung in die Ausstattungsgüte nicht als werterhöhend berücksichtigt.

In Absatz 3 wird die Ermittlung des Gebäudenormalherstellungswerts für Wohneigentumsgrundstücke geregelt. Der Wert ergibt sich durch die Vervielfachung der Anzahl der Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche mit dem Flächenpreis, der nach Alter und Bauweise gestaffelt ist.

In Absatz 4 wird die Ermittlung des Gebäudenormalherstellungswerts für Wohn-/Geschäftsgrundstücke geregelt. Der Wert ergibt sich durch Vervielfachung der Anzahl der Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche, der nach Nutzung und Ausstattung differenziert ist.

Absatz 5 behandelt die Ermittlung des Gebäudenormalherstellungswerts nach dem Kubikmeterverfahren für Gewerbegrundstücke und sonstige bebaute Grundstücke. Hier wird der umbaute Raum, gemessen in Kubikmeter, mit dem Raummeterpreis vervielfacht. Die Höhe des Raummeterpreises ist von der Nutzung und Ausstattung abhängig; die Gebäudeart - ob Gewerbegrundstück oder sonstiges bebautes Grundstück - wirkt sich auf den Raummeterpreis nicht aus. Um eine Ermittlung des Gebäudenormalherstellungswerts nicht allein nach dem umbauten Raum, sondern auch nach anderen Kriterien, z.B. der überdachten Fläche bei Überdachungen, vornehmen zu können, ist in dem Gesetzestext das Wort "regelmäßig" eingefügt worden.

Absatz 6 behandelt die Fälle, in denen bei einem Gebäude wegen der unterschiedlichen Nutzung bzw. Ausstattung entweder unterschiedliche Flächenpreise, unterschiedliche Raummeterpreise oder Flächenpreise und Raummeterpreise anzusetzen sind. Hier gilt der Grundsatz: Bei einem solchen "gemischtgenutzten" Gebäude ist jeder Gebäudeteil gesondert zu bewerten. Nur bei den Gebäudeteilen, die von ihrem Umfang her von untergeordneter Bedeutung sind - dies sind Gebäudeteile mit nicht mehr als 10 v.H. der gesamten Wohn- und Nutzfläche - wird auf eine gesonderte Bewertung verzichtet, vorausgesetzt, es ist ein Gebäudeteil vorhanden, der gemessen an der gesamten Wohn- und Nutzfläche überwiegt. In diesem Fall erhalten die Gebäudeteile von untergeordneter Bedeutung den Preis, der für den Gebäudeteil mit überwiegender Nutzung anzusetzen ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tennishallen, Reithallen oder vergleichbare Hallen. Hier ist der Sozialteil (z.B. Duschen und Umkleidekabinen) bereits verfahrensbedingt, und zwar durch den Ansatz gesonderter Raummeterpreise für den Sozialteil einerseits und für die Halle andererseits, stets gesondert zu bewerten, unabhängig davon, ob er von untergeordneter Bedeutung ist. Die Vereinfachungsvorschrift in § 151 Abs. 6 Satz 2 ist darüber hinaus in den Fällen nicht anzuwenden, in denen ein Gebäudeteil mit einer überwiegenden Nutzung nicht vorhanden ist. In diesen Fällen ist stets jeder Gebäudeteil, unabhängig von seinem Umfang, gesondert zu bewerten, wenn sich die Nutzung bzw. Ausstattung in unterschiedlichen Preisen ausdrücken sollte.

Absatz 7 definiert den Gebäudewert, und zwar als Gebäudenormalherstellungswert abzüglich Alterswertminderung. Bei Wohnungseigentumsgrundstücken ist die Alterswertminderung bereits bei der Festlegung der Flächenpreise berücksichtigt. Bei Garagen handelt es sich um einen Festpreis ohne Alterswertminderung.

Zu § 152:

§ 152 entspricht weitgehend dem § 86. Neben der redaktionellen Überarbeitung der Vorschrift ist auf zwei Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht hinzuweisen:

Bei einer Verlängerung der Lebensdauer infolge baulicher Maßnahmen wird dies künftig in der Weise berücksichtigt, daß bei der Berechnung der Alterswertminderung von einem fiktiven Baujahr ausgegangen wird. Hat sich z.B. bei einem Gebäude, das 1950 fertiggestellt worden ist, infolge baulicher Maßnahmen die restliche Lebensdauer, die zum 1. Januar 1996 noch 54 Jahre betragen würde, um 20 Jahre verlängert, so ist bei der Alterswertminderung nicht von dem tatsächlichen Baujahr 1950, sondern von dem fiktiven Baujahr 1970

auszugehen. Die Alterswertminderung würde demnach nicht mit 46 Jahren, sondern nur mit 26 Jahren berücksichtigt, allerdings bezogen auf die gewöhnliche Lebensdauer von z.B. 100 Jahren bei Massivgebäuden.

Die Umschreibung "wesentliche Verlängerung der restlichen Lebensdauer infolge baulicher Maßnahmen" muß den Richtlinien vorbehalten bleiben. Ihre praktische Durchführbarkeit dürfte, wie in der Vergangenheit, in der Praxis Schwierigkeiten bereiten.

Beim "Restwert" in Höhe von 30 v.H. des Gebäudenormalherstellungswerts ist - abweichend vom bisherigen Recht - darauf verzichtet worden, daß dieser Betrag bei einer außergewöhnlichen Wertminderung unterschritten werden kann. Hier bleibt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, über die Öffnungsklausel (vgl. § 155) einen insgesamt niedrigeren Wertansatz nachzuweisen.

Zu § 153:

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Neuregelung der Vermögensteuer und Erbschaftsteuer sind die zu besteuernenden Werte in realitätsgerechter Relation abzubilden. Dies bedeutet im Hinblick auf die Bewertung des Kapitalvermögens, daß sich der im standardisierten Verfahren gefundene Wert für den Grundbesitz nicht allzu weit vom Verkehrswertniveau entfernen darf. Dies bedeutet, daß im statistischen Mittel ein wesentliches Unterschreiten des Verkehrswertes verfassungsrechtlich nicht akzeptabel ist. Um dieses Wertniveau nicht zu unterschreiten wird der bei einem standardisierten Verfahren durchaus zulässige Anpassungsabschlag wegen nicht abschätzbarer Unsicherheiten beim Wohn-/Nutzflächen- und Kubikmeterverfahren auf 10 vom Hundert festgelegt. Eventuell verbleibende Überbewertungen lassen sich durch die Öffnungsklausel (§ 155) beseitigen.

Im Gegensatz zum Konzept der Bundesregierung dient der Abschlag nicht der Abgeltung sämtlicher wertmindernder Umstände, da es verfassungsrechtlich zweifelhaft ist, daß diese Wertminderungen über einen allgemeinen Abschlag, der jedem, also auch demjenigen, der keine wertmindernde Umstände geltend machen kann, zugute kommt. Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, daß wertmindernde Umstände lediglich über die Öffnungsklausel (§ 155) durch den Nachweis eines insgesamt niedrigeren als nach den §§ 145, 147 bis 154 ermittelten Wertes berücksichtigt werden können.

Zu § 154:

In Anlehnung an § 91 Abs. 2 bestimmt § 154, daß Gebäudeteile, die bis zum Bewertungsstichtag noch nicht fertiggestellt sind, zusätzlich zu dem Bodenwert und den ggf. bezugsfertigen Gebäudeteilen im neuen Grundstückswert erfaßt werden. Der Wert der nicht bezugsfertigen Gebäudeteile ist dabei mit dem Betrag anzusetzen, der nach dem Grad ihrer Fertigstellung dem Gebäudewertanteil entspricht, mit dem sie im Grundstückswert nach Fertigstellung enthalten sein werden. Wie bisher besteht somit auch künftig die Möglichkeit, diesen Wert entweder im Verhältnis der Herstellungskosten oder im Verhältnis der Bausubstanz zu ermitteln. Die bisherige Obergrenze "Grundstückswert nach Fertigstellung" ist für den neuen Grundstückswert im Zustand der Bebauung beibehalten worden.

Zu § 155:

Sollte der Grundstückseigentümer gegenüber dem Finanzamt nachweisen, daß sein tatsächlicher Grundstückswert zum Stichtag niedriger als der nach den Bewertungsvorschriften ermittelte Grundstückswert ist, so ist der tatsächliche Grundstückswert als steuerlicher Grundstückswert anzusetzen (§ 155). Der Nachweis wird in der Regel durch ein Gutachten eines vereidigten Bausachverständigen oder eines Gutachterausschusses erbracht werden können.

Zu Nummer 33 (Dritter Teil)

Nach der neuen Systematik werden die Schlußbestimmungen in den Dritten Teil im Anschluß an die neuen Abschnitte des Zweiten Teils aufgenommen.

Zu § 156:

Die Ermächtigung zur Neufassung und -bekanntmachung des Gesetzes war bisher in § 123 Abs. 2 geregelt.

Zu § 157:

§ 157 regelt die erstmalige Anwendung des Gesetzes in der vorliegenden Fassung zum 01.01.1996 für die Erbschaftsteuer und zum 01.01.1997 für die übrigen Steuern.

Zu Nummer 34 (Anlagen):

Es handelt sich um die in §§ 148 und 151 bezogenen Anlagen, aus denen sich die typischen Gewerbegrundstücke (Anlage 14), die Quadratmeterpreise des Wohn-/Nutzflächenverfahrens (Anlage 15) sowie die Raummeterpreise des Kubikmeterverfahrens (Anlage 16) ergeben.

Zu Artikel 2 (Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz):

Der Wert noch nicht fälliger Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen soll sich nach der neuen Regelung in § 12 Abs. 4 BewG nur noch nach dem Rückkaufswert bemessen. Der Rest-Regelungsbereich des § 73 wird in § 12 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes übernommen. Dementsprechend wird § 73 aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Vermögenssteuergesetz):

Vorbemerkung:

Neben der verfassungsrechtlichen Verwerfung des einheitlichen Steuersatzes auf Wirtschaftsgüter, die mit dem Gegenwartswert erfaßt werden, und auf solche, die mit einem Einheitswert unterbewertet angesetzt werden, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Beschlußbegründung die Vermögensteuer als eine die Ertragsbesteuerung ergänzende Sollertragsteuer qualifiziert und gleichzeitig die Grenze der durch beide Steuern hervorgerufenen Gesamtbelastung in der annähernd hälftigen Teilung des Sollertrags zwischen privater und öffentlicher Hand gesehen. Dies bedeutet allerdings nicht, daß neben der derzeitigen Ertragsbesteuerung kein Raum mehr für die Erhebung einer ergänzenden Vermögensteuer gegeben ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat seine frühere Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Vermögensbesteuerung als vorbereitende Grundlage seines jetzigen Beschlusses zitiert, ohne sie aufzugeben, und dabei dargelegt, daß es bereits früher einen die Ertragsbesteuerung ergänzenden mäßigen Zugriff auf das Vermögen für grundsätzlich verfassungsmäßig zulässig erachtet hat. Sodann stellt es ausdrücklich fest, daß das Konzept der Vermögensteuer den von ihm aufgestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Allerdings lasse das Gesamtsystem der gegenwärtigen Besteuerung für eine ergänzende Vermögensbesteuerung nur noch einen engen Spielraum.

Da seither die Ertragsbesteuerung von ihrer Spitzenbelastung, z.T. aber auch von ihrer Durchschnittsbelastung her nicht angehoben, sondern sogar abgesenkt worden ist (z.B. Absenkung der Einkommensteuerspitzenbelastung auf gewerbliche Einkünfte auf 47 v.H. und der Körperschaftsteuer auf 45 v.H.) dürfte eine Vermögensbesteuerung, die gegenüber dem damaligen Recht in ihrer Tarifbelastung gleich und im der Steuer zu unterwerfenden Vermögen schmaler ausgestaltet ist, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

Daher sieht die vorgeschlagene Neufassung einen einheitlichen Vermögensteuersatz von 0,5 v.H. und eine Erhöhung der persönlichen Freibeträge zur Freistellung eines angemessenen persönlichen Gebrauchsvermögens vor. Durch die Vereinheitlichung des Vermögensteuersatzes wird zum einen die teilweise Doppelbelastung des Vermögens in der Hand juristischer Personen durch Besteuerung bei dieser und über den Anteilswert beim Anteilseigner abgebaut. Zum anderen wird durch die Absenkung des Steuersatzes für juristische Personen von 0,6 v.H. auf 0,5 v.H. auch die Mehrbelastung durch die höhere Bewertung des Grundvermögens abgemildert, in der Regel sogar kompensiert.

Mit der Beibehaltung und Neuregelung der Vermögensteuer zum 01.01.1997 soll auch eine neue Vermögensteuer-Hauptveranlagung zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. Dabei soll die Vermögensteuer ab diesem Zeitpunkt auch in den neuen Bundesländern erhoben werden. Bei allgemeiner Beibehaltung der Vermögensteuer, wie sie in diesem Vorschlag vorgesehen ist, ist deren Aussetzung in den neuen Ländern über den 31.12.1996 hinaus bereits EG-rechtlich nicht mehr zulässig, könnte aber auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu verfassungsrechtlichen Bedenken führen. Auch die verwaltungstechnischen Defizite, die u.a. für die bisherige Aussetzung der Vermögensteuer angeführt wurden, sind inzwischen weitgehend ausgeglichen

worden, so daß einer Erhebung der Vermögensteuer in den neuen Bundesländern ab 1997 nichts mehr entgegenstehen sollte.

Zu Nummer 1 (§ 3 VStG):

Redaktionelle Neufassung des Absatzes 1 Nr. 1, da die Postnachfolgeunternehmen ab 1996 steuerpflichtig sind.

Zu Nummer 2 (§ 6 VStG):

Die Freibeträge für natürliche Personen stellen durch die Schonung kleinerer bis mittlerer Vermögen sicher, daß zumindest das sogenannte Gebrauchsvermögen (werthaltige Wirtschaftsgüter der persönlichen Lebensgestaltung) nicht der Vermögensteuer unterworfen wird. Zum Wert eines solchen Gebrauchsvermögens (abgesehen vom ohnehin freigestellten Hausrat und dergl.) hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, daß er sich an dem Wert durchschnittlicher Einfamilienhäuser orientieren könne. Da eine sachliche Befreiung von einzelnen Vermögensgegenständen auf Grund der Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten der ganz persönlichen (Gebrauchs-) Vermögensverhältnisse und angesichts der Tatsache, daß gleiche Gegenstände in einem Fall der persönlichen Lebensgestaltung, im anderen Fall der Vermögensanlage dienen, nicht in Betracht gezogen werden kann, kommt nur eine Freistellung über den persönlichen Freibetrag in Betracht.

Angesichts der Meinungsvielfalt über die Gestaltung und Ausstattung eines durchschnittlichen Einfamilienhauses und dem durchaus vorhandenen regionalen Preisgefälle auf dem Immobiliensektor geht der Gesetzentwurf bei der Bemessung des Freibetrags von einer Typisierung und bundesweiten Durchschnittsbildung aus, wobei unterstellt werden kann, daß ein typisches durchschnittliches Einfamilienhaus nicht von einer Einzelperson, sondern von einer Familie mit 1 bis 2 Kindern bewohnt wird, so daß mit dem Freibetrag für 1 Person der Wohnbedarf einer einzelnen Person gemessen an deren Anteil an einem Einfamilienhaus abgedeckt wird. Der Betrag von 300 000 DM (bei Ehegatten 600 000 DM) ist in diesem Sinne durchaus angemessen und großzügig (Absatz 1). Zum bisherigen Recht (120 000 DM bzw. 240 000 DM) stellt dies mehr als eine Verdoppelung dar.

Zur Wahrung der Kontinuität des Ehe- und Familiengutes, auf welches sich die Ehegatten eingestellt und ihre individuelle Lebensgestaltung ausgerichtet haben, sieht der Vorschlag eine Fortführung des Ehegattenfreibetrags durch den überlebenden Ehegatten vor (Absatz 1 Satz 2).

Bei Kindern, soweit sie mit ihren Eltern zusammen veranlagt werden, kann der Freibetrag geringer als der für ihre Eltern ausfallen, weil ihr Wohnbedarf - zumal bei Eingliederung in den Haushalt der Eltern - geringer ist als der von Erwachsenen. Die in der Neufassung (Absatz 2) vorgesehenen 200 000 DM berücksichtigen den Kinderbedarf in angemessener und ausreichender Weise und stellen darüberhinaus auch eine Verbesserung zum bisherigen Recht (120 000 DM) dar. Im übrigen ist zur Wahrung der Gleichbehandlung mit erwachsenen Steuerpflichtigen eine Optionsmöglichkeit zu einer von den Eltern getrennten Veranlagung (§ 14) vorgesehen.

In Absatz 3 wird der Freibetrag wegen Alters oder Behinderung unter Berücksichtigung der Geldentwertung und der gestiegenen Bedeutung der Alters- und Existenzsicherung auf 100 000 DM angehoben (Verdoppelung gegenüber dem bisherigen Recht).

Zu Nummer 3 (§ 7 VStG):

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben, würden durch die Beibehaltung der bisherigen Freibetragsregelung doppelt begünstigt, da land- und forstwirtschaftliche Betriebe in die Freibetrags- und Abschlagsregelung des § 117a BewG einbezogen werden. Daher muß diese Regelung des alten Rechts entfallen.

Zu Nummer 4 (§ 8 VStG):

Anhebung der Besteuerungsgrenze entsprechend der Wertentwicklung von 20 000 DM auf 30 000 DM.

Zu Nummer 5 (§ 9 VStG):

Folgeänderungen zu § 8

Zu Nummer 6 (§ 10 VStG):

Wie bereits in der Vorbemerkung dargelegt wird zur Wahrung eines nur mäßigen Zugriffs auf das Vermögen und zum Ausgleich für die Höherbewertung des Grundvermögens der Steuersatz auf einheitlich 0,5 v.H. festgelegt. Dies bedeutet vor allem für Geld-, Forderungs- und Grundvermögen eine Absenkung (Halbierung) des gegenwärtigen Steuersatzes. Aber auch für einen großen Teil des betrieblichen Vermögens, nämlich soweit es in Kapitalgesellschaften gebunden ist, bedeutet die Vereinheitlichung des Steuersatzes eine Steuersenkung und einen Ausgleich für die Höherbewertung des Grundvermögens.

Zu Nummer 7 (§ 14 VStG):

Grundsätzlich wird an der bisherigen Regelung der Zwangszusammenveranlagung familienrechtlich verbundener, in Haushaltsgemeinschaft lebender Personen festgehalten. Allerdings werden Optionsmöglichkeiten eröffnet, nach denen jeder Beteiligte an der Veranlagungsgemeinschaft die getrennte Veranlagung beantragen kann.

Bei Kindern eröffnet diese Option (Absatz 1 Satz 2) die Möglichkeit, bei vorhandenem eigenem Vermögen die Gewährung des vollen Freibetrags für eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person (§ 6 Abs. 1) zu erlangen und somit mit einer solchen gleichgestellt zu werden.

Ehegatten eröffnet die Option (Absatz 1a) die Möglichkeit, ihre Vermögensverhältnisse nicht gegenseitig offenbaren zu müssen. Dies kann aus den verschiedensten Gründen sinnvoll sein, z.B. im Falle des zwischenzeitlichen Getrenntlebens bei Abgabe der Erklärung für einen früheren Veranlagungszeitpunkt, zu dem noch eine Zusammenveranlagung vorzunehmen wäre.

Zu Nummer 8 (§ 19 VStG):

Redaktionelle Anpassung des bisherigen Rechts an die Neuregelung

Zu Nummer 9 (§ 24b VStG):

Die Vorschrift ist zeitlich überholt und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 10 (§ 24c VStG):

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, soll die Vermögensteuer ab 1997 auch in den neuen Bundesländern erhoben werden. Die Befreiung ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 11 (§ 25 VStG):

Regelung der Anwendung des neuen Vermögensteuergesetzes ab dem Kalenderjahr 1997

Zu Artikel 4 (Änderung des Vermögensteuerreformgesetzes):

Da mit Wirksamwerden der Grundbesitzwerte für die Erhebung der Vermögensteuer und Grunderwerbsteuer diese Steuern gemäß Artikel 10 § 3 nicht mehr erhoben werden könnten, muß die Vorschrift insoweit aufgehoben werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes):**Vorbemerkung:**

Gemäß Artikel 10 § 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes 1974 treten die Vorschriften über die Bewertung (§ 12), die Freibeträge (§§ 16, 17) und die Steuersätze (§ 19) außer Kraft, sobald die Grundstücke und Betriebsgrundstücke nicht mehr mit 140 v.H. ihres Einheitswertes 1964 anzusetzen sind. Daher müssen diese Vorschriften neu beschlossen werden. Es handelt sich aber auch um Bereiche, für die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 22.06.1996 Vorgaben für eine Neuregelung gemacht hat. Danach soll das sogenannte

Gebrauchsvermögen der Familie belastungsfrei übergehen können und im übrigen der Kern des Erbrechts garantiert, d.h. der größte Teil des Erbes dem Erben belassen bleiben. Das bedeutet neben der Anhebung von Freibeträgen eine erhebliche Absenkung der Steuersätze dort, wo diese nahe oder über 50 v.H. liegen.

Zu Nummer 1 (§ 10 ErbStG):

Die Änderung der Abrundungsvorschrift wird durch die Einführung des Formeltarifs notwendig. Der Formeltarif erfordert im Anhang zum Gesetz die Veröffentlichung von Steuertabellen für den Progressionsbereich. Damit diese vom Umfang her noch einigermaßen handhabbar bleiben, ist eine Begrenzung der jeweiligen Tabelle auf höchstens 3000 Schritte erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 12 ErbStG):

§ 12 muß wie bisher die Verbindung zu den Bewertungsregelungen des BewG herstellen. Für Grundbesitz wird ein Wert nur im Bedarfsfall, bei einem Teilerwerb auch nur der jeweilige Teilbetrag auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung benötigt (vgl. § 138 BewG). Die bisherigen Absätze 3 und 4 sind entbehrlich. Der bisherige Absatz 1a ebenfalls, da in § 11 Abs. 2 BewG wieder der Rechtszustand vor 1993 hergestellt wird.

Zu Nummer 3 (§ 13 ErbStG):

In § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird Hausrat bei Erwerbern aus der engen Familie (Steuerklasse I) bis 80 000 befreit, andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu einem neuen Höchstbetrag von 20 000 DM. Alle anderen Erwerber erhalten nur einen zusammengefaßten Freibetrag von 20 000 DM.

Die Freibeträge in Nr. 6 und Nr. 9 werden angemessen erhöht.

Die Gesetzeszitate in Nr. 7 werden aktualisiert.

In Nr. 16 Buchst. c wird klargestellt, daß das Bundesministerium der Finanzen die Gegenseitigkeit nicht im Einzelfall, sondern nur allgemein feststellt.

Der bisherige Absatz 2 a wird in einen neuen § 13a aufgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 13a ErbStG):

Die Vorschrift über die Vergünstigungen für Betriebsvermögen und für Anteile an Kapitalgesellschaften wird aus technischen Gründen anstatt in § 13 Abs. 2a in einem eigenen Paragraphen 13a zusammengefaßt.

§ 13a erweitert die Vergünstigungen auf den Erwerb von LuF-Vermögen und den Kreis der Berechtigten für die Vergünstigungen (Freibetrag und Bewertungsabschlag) bei gleichzeitigem Ausschluß von Mehrfachinanspruchnahme. Die Vergünstigungen folgen dem Erwerb von begünstigtem Vermögen unabhängig vom Erwerbsgrund beim einzelnen Erwerber.

Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet. Sie enthält auch die Angleichung der Vergünstigung beim Erwerb von Betriebsvermögen an die Behaltensregelung; hierüber war im Vermittlungsverfahren zum JStG 1996 grundsätzlich bereits Einigkeit erzielt worden.

Zu Nummer 5 (§ 14 ErbStG):

In § 14 Abs. 1 wird das ursprüngliche Gesetzeskonzept für die Ermittlung der anrechenbaren Steuer, das in der praktischen Anwendung aufgrund der Rechtsprechung des BFH weitgehend aufgegeben wurde, wieder klargestellt: Sie ist auf der Grundlage der im Zeitpunkt des Letzterwerbs geltenden Besteuerungsgrößen, insbesondere des Freibetrags und des Steuersatzes, zu ermitteln. Um auch künftig den vom BFH angestellten Billigkeitserwägungen zu folgen, daß ein Steuerpflichtiger durch die Zusammenrechnung mehrerer Einzelerwerbe unter Anrechnung einer lediglich fiktiv ermittelten Steuer auf die Vorerwerbe nicht insgesamt mit einer höheren Steuer belastet werden dürfe, als wenn nur eine einheitliche Zuwendung vorläge, wird dem durch den neuen Satz 3 Rechnung getragen.

In Abs. 2 wird der Vomhundertsatz an den neuen Spitzensteuersatz in der Steuerklasse III angepaßt.

Zu Nummer 6 (§ 15 ErbStG):

Der § 15 sieht nunmehr nur noch 3 Steuerklassen vor, wobei die bisherigen Steuerklassen I und II in der jetzigen Steuerklasse I zusammengefaßt und die bisherigen Steuerklassen III und IV zu Steuerklassen II und III werden.

Zu Nummer 7 (§ 16 ErbStG):

Die persönlichen Freibeträge für Personen der neuen Steuerklassen II und III (Absatz 1) und der Freibetrag für steuerpflichtige Vermögensanfälle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Absatz 3) wurden angemessen angehoben.

In Absatz 2 wird ein neuer Freibetrag für das Familiengebrauchsvermögen von 500 000 DM eingeführt. Er soll dieses Vermögen eines Erblassers beim Übergang auf einen Angehörigen der Steuerklasse I (Ehegatte, Kinder und deren Abkömmlinge sowie Eltern) zusätzlich zu den persönlichen Freibeträgen (Absatz 1) freistellen. Beim Erwerb durch mehrere Erwerber erfolgt eine Aufteilung.

Dieser Freibetrag steht den Erwerbern der Steuerklasse I zu, weil nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22.06.1995 - 2 BvR 552/91 - der Erwerb eines kleineren Vermögens von Todes wegen durch Familienangehörige der bisherigen Steuerklasse I steuerfrei zu belassen ist.

Zur Bemessung der Größenordnung eines kleineren Vermögens wird als Orientierungsmaßstab auf den in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91 - gefundenen Begriff des persönlichen Gebrauchsvermögens hingewiesen, das sich wiederum an dem Wert eines durchschnittlichen Einfamilienhauses orientieren soll. Unter Berücksichtigung statistischer Mittelwerte erscheint ein Nachlaßfreibetrag in Höhe von 500.000 Deutsche Mark ausreichend und angemessen.

Mit den weiterhin gewährten persönlichen Freibeträgen verbleiben in einem durchschnittlichen Erbfall dem Ehegatten und zwei Kindern 930.000 Deutsche Mark steuerfrei. Mit einer Freistellung in dieser Größenordnung wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und den Wertsteigerungen durch die Neubewertung des Grundbesitzes angemessen Rechnung getragen. Ergänzend mildern die in den §§ 13, 13a und 17 geregelten Freibeträge und die faktische Freistellung des Zugewinnausgleichs (§ 5) die steuerliche Belastung.

Einer Begünstigung von Schenkungen bedarf es nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Freistellung des persönlichen Gebrauchs-

vermögens nur bei Erwerben von Todes wegen gefordert, was im Hinblick auf die Planbarkeit von Schenkungen gerechtfertigt ist, zumal das persönliche Gebrauchsvermögen üblicherweise nicht verschenkt wird.

Zu Nummer 8 (§ 17 ErbStG):

Die besonderen Versorgungsfreibeträge für Ehegatte und Kinder werden verdoppelt. Dadurch wird einem Ehegatten z.B. ein monatlicher steuerfreier Bezug von ca. 3 500 DM gesichert. Auf die bisherige Abschmelzungsregelung bei Kindern kann verzichtet werden, da die auf Grund der erhöhten Versorgungsfreibeträge monatlichen steuerfreien Bezüge nicht überzogen hoch erscheinen.

Zu Nummer 9 (§ 19 ErbStG):

Es wird ein sehr einfacher linear-progressiver Formeltarif eingeführt, bei dem die Eingangssteuersätze unter Berücksichtigung der Einführung des Gebrauchsvermögensfreibetrags, der Verdoppelung des Versorgungsfreibetrags und der z.T. erheblichen Anhebung der persönlichen Freibeträge gegenüber dem bisherigen Recht leicht angehoben werden, die Progressionszone bis 3 Millionen Deutsche Mark reicht und die obere Proportionalzone mit erheblich abgesenkten Endsteuersätzen ausgestaltet ist.

In der Progressionszone bis zu 3 Millionen Deutsche Mark steigt die Grenzsteuerbelastung in den einzelnen Steuerklassen wie folgt:

Steuerklasse I	von	5 vom Hundert bis 26 vom Hundert,
Steuerklasse II	von	15 vom Hundert bis 36 vom Hundert
und		
Steuerklasse III	von	25 vom Hundert bis 46 vom Hundert.

Die Durchschnittssteuerbelastung liegt deutlich niedriger. Sie beträgt bei einem steuerpflichtigen Erwerb von 3 Mio DM

- in der Steuerklasse I 15,5 vom Hundert,

- in der Steuerklasse II

25,5 vom Hundert

und

- in der Steuerklasse III

35,5 vom Hundert.

In Absatz 3 wird die Berechnung der tariflichen Erbschaftsteuer in ihren einzelnen Schritten und die Rundung des Steuerbetrags festgelegt.

In Absatz 4 wird die Veröffentlichung von Steuertabellen für die einzelnen Steuerklassen zur besseren Handhabbarkeit des Gesetzes für den Steuerpflichtigen festgelegt.

Zu Nummer 10 (§ 27 ErbStG):

Absatz 1 war nach Zusammenlegung der bisherigen Steuerklassen I und II redaktionell anzupassen. In Absatz 2 wird die Berechnung der Steuerermäßigung bei mehrfachem Erwerb desselben Vermögens grundlegend vereinfacht, indem auf die bisherige Berücksichtigung des Erwerberfreibetrags bei der Ermittlung des begünstigten Vermögens verzichtet wird. Die bisherige Regelung ist unnötig kompliziert. Die Streichung wirkt sich geringfügig zugunsten eines Steuerzahlers aus.

Zu Nummer 11 (§ 37 ErbStG)

In Absatz 1 wird die Anwendung der neuen Vorschriften entsprechend dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts auf Erwerbe nach dem 31.12.1995 festgeschrieben. Im Hinblick auf noch nicht abgeschlossene Aussetzungsfälle muß die bisher in Abs. 1 Sätze 2 und 3 enthaltene Ausnahmeregelung für Erwerbe vor dem 31. August 1980 fortbestehen (Absatz 2).

Zu Nummer 12 (§ 37 a ErbStG):

Die Sondervorschrift aus Anlaß der Wiedervereinigung ist überholt und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 13 (§ 39 ErbStG):

Die Inkrafttretensvorschrift aus dem Erbschaftsteuerreformgesetz 1974 ist auf Grund der späteren Änderungsgesetze inzwischen überholt.

Zu Nummer 14 (Anlagen):

Es handelt sich um die in § 19 Abs. 4 angesprochenen Steuertabellen für die Steuerklassen I bis III.

Zu Artikel 6 (Erbschaftsteuerreformgesetz 1974)

Der Ersatz der Einheitswerte 1964 durch die Grundbesitzwerte bei der Erbschaftsteuer macht Artikel 2 gegenstandslos.

Artikel 9 ist überholt. Artikel 10 § 3 ebenfalls, da mit diesem Gesetz die dort genannten §§ neu gefaßt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung):Zu Nummer 1 (§ 5 ErbStDV):

Zur schnelleren Zuordnung der Anzeige zu dem tatsächlich zuständigen Finanzamt sollen die Vermögensverwahrer und -verwalter ihre Anzeige nunmehr direkt diesem erstatten. Die Bestimmung des zuständigen Finanzamtes ist diesem Personenkreis möglich und auch zumutbar.

Die Betragsanpassung in Absatz 4 vollzieht lediglich die derzeitige Anweisungslage.

Zu Nummer 2 (§ 6 ErbStDV):

Änderung hinsichtlich der Zuständigkeit wie in § 5 und redaktionelle Anpassung an die derzeitige Rechtslage.

Zu Nummer 3 (§ 7 ErbStDV):

Hinsichtlich der Zuständigkeit Änderung wie in § 5 und redaktionelle Anpassung an die derzeitige Rechtslage.

Zu Nummer 4 (§ 12 ErbStDV):

Hinsichtlich der Zuständigkeit Änderung wie in § 5, Erweiterung der Anzeigepflicht auch für die Aufhebung einer Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung (Absatz 1) und betragsmäßige Anpassung an die zwischenzeitliche Wertentwicklung (Absatz 4).

Zu Nummer 5 (§ 13 ErbStDV):

Anpassung der Gesetzeszitate an die derzeitige Rechtslage (Absatz 1). Änderung hinsichtlich der Zuständigkeit wie in § 5 (Absatz 2). Anpassung an die zwischenzeitliche Wertentwicklung (Absatz 4).

Zu Nummer 6 (§ 15 ErbStDV):

Inkrafttreten

Zu Artikel 8 (Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer)

Die bisherige Regelung, nach der die nächste Hauptfeststellung bzw. Hauptveranlagung zum 01.01.1999 durchzuführen ist, muß durch die Bestimmung des 01.01.1997 als nächster Zeitpunkt ersetzt werden.

Erbchaftsteuertabelle Steuerklasse I

Md. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erbchaftsteuer	Md. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erbchaftsteuer	Md. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erbchaftsteuer
1	0	0	61	60.000	3.126	121	120.000	6.504
2	1.000	50	62	61.000	3.180	122	121.000	6.562
3	2.000	100	63	62.000	3.234	123	122.000	6.620
4	3.000	150	64	63.000	3.288	124	123.000	6.679
5	4.000	200	65	64.000	3.343	125	124.000	6.738
6	5.000	250	66	65.000	3.397	126	125.000	6.796
7	6.000	301	67	66.000	3.452	127	126.000	6.855
8	7.000	351	68	67.000	3.507	128	127.000	6.914
9	8.000	402	69	68.000	3.561	129	128.000	6.973
10	9.000	452	70	69.000	3.616	130	129.000	7.032
11	10.000	503	71	70.000	3.671	131	130.000	7.091
12	11.000	554	72	71.000	3.726	132	131.000	7.150
13	12.000	605	73	72.000	3.781	133	132.000	7.209
14	13.000	655	74	73.000	3.836	134	133.000	7.269
15	14.000	706	75	74.000	3.891	135	134.000	7.328
16	15.000	757	76	75.000	3.946	136	135.000	7.387
17	16.000	808	77	76.000	4.002	137	136.000	7.447
18	17.000	860	78	77.000	4.057	138	137.000	7.506
19	18.000	911	79	78.000	4.112	139	138.000	7.566
20	19.000	962	80	79.000	4.168	140	139.000	7.626
21	20.000	1.014	81	80.000	4.224	141	140.000	7.686
22	21.000	1.065	82	81.000	4.279	142	141.000	7.745
23	22.000	1.116	83	82.000	4.335	143	142.000	7.805
24	23.000	1.168	84	83.000	4.391	144	143.000	7.865
25	24.000	1.220	85	84.000	4.446	145	144.000	7.925
26	25.000	1.271	86	85.000	4.502	146	145.000	7.985
27	26.000	1.323	87	86.000	4.558	147	146.000	8.046
28	27.000	1.375	88	87.000	4.614	148	147.000	8.106
29	28.000	1.427	89	88.000	4.671	149	148.000	8.166
30	29.000	1.479	90	89.000	4.727	150	149.000	8.227
31	30.000	1.531	91	90.000	4.783	151	150.000	8.287
32	31.000	1.583	92	91.000	4.839	152	151.000	8.348
33	32.000	1.635	93	92.000	4.896	153	152.000	8.408
34	33.000	1.688	94	93.000	4.952	154	153.000	8.469
35	34.000	1.740	95	94.000	5.009	155	154.000	8.530
36	35.000	1.792	96	95.000	5.065	156	155.000	8.590
37	36.000	1.845	97	96.000	5.122	157	156.000	8.651
38	37.000	1.897	98	97.000	5.179	158	157.000	8.712
39	38.000	1.950	99	98.000	5.236	159	158.000	8.773
40	39.000	2.003	100	99.000	5.293	160	159.000	8.834
41	40.000	2.056	101	100.000	5.350	161	160.000	8.896
42	41.000	2.108	102	101.000	5.407	162	161.000	8.957
43	42.000	2.161	103	102.000	5.464	163	162.000	9.018
44	43.000	2.214	104	103.000	5.521	164	163.000	9.079
45	44.000	2.267	105	104.000	5.578	165	164.000	9.141
46	45.000	2.320	106	105.000	5.635	166	165.000	9.202
47	46.000	2.374	107	106.000	5.693	167	166.000	9.264
48	47.000	2.427	108	107.000	5.750	168	167.000	9.326
49	48.000	2.480	109	108.000	5.808	169	168.000	9.387
50	49.000	2.534	110	109.000	5.865	170	169.000	9.449
51	50.000	2.587	111	110.000	5.923	171	170.000	9.511
52	51.000	2.641	112	111.000	5.981	172	171.000	9.573
53	52.000	2.694	113	112.000	6.039	173	172.000	9.635
54	53.000	2.748	114	113.000	6.096	174	173.000	9.697
55	54.000	2.802	115	114.000	6.154	175	174.000	9.759
56	55.000	2.855	116	115.000	6.212	176	175.000	9.821
57	56.000	2.909	117	116.000	6.270	177	176.000	9.884
58	57.000	2.963	118	117.000	6.329	178	177.000	9.946
59	58.000	3.017	119	118.000	6.387	179	178.000	10.008
60	59.000	3.071	120	119.000	6.445	180	179.000	10.071

Md. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Einkommensteuer
181	180.000	10.134
182	181.000	10.196
183	182.000	10.259
184	183.000	10.322
185	184.000	10.384
186	185.000	10.447
187	186.000	10.510
188	187.000	10.573
189	188.000	10.637
190	189.000	10.700
191	190.000	10.763
192	191.000	10.826
193	192.000	10.890
194	193.000	10.953
195	194.000	11.017
196	195.000	11.080
197	196.000	11.144
198	197.000	11.208
199	198.000	11.272
200	199.000	11.336
201	200.000	11.400
202	201.000	11.464
203	202.000	11.528
204	203.000	11.592
205	204.000	11.656
206	205.000	11.720
207	206.000	11.785
208	207.000	11.849
209	208.000	11.914
210	209.000	11.978
211	210.000	12.043
212	211.000	12.108
213	212.000	12.173
214	213.000	12.237
215	214.000	12.302
216	215.000	12.367
217	216.000	12.432
218	217.000	12.498
219	218.000	12.563
220	219.000	12.628
221	220.000	12.694
222	221.000	12.759
223	222.000	12.824
224	223.000	12.890
225	224.000	12.956
226	225.000	13.021
227	226.000	13.087
228	227.000	13.153
229	228.000	13.219
230	229.000	13.285
231	230.000	13.351
232	231.000	13.417
233	232.000	13.483
234	233.000	13.550
235	234.000	13.616
236	235.000	13.682
237	236.000	13.749
238	237.000	13.815
239	238.000	13.882
240	239.000	13.949

Md. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Einkommensteuer
241	240.000	14.016
242	241.000	14.082
243	242.000	14.149
244	243.000	14.216
245	244.000	14.283
246	245.000	14.350
247	246.000	14.418
248	247.000	14.485
249	248.000	14.552
250	249.000	14.620
251	250.000	14.687
252	251.000	14.755
253	252.000	14.822
254	253.000	14.890
255	254.000	14.958
256	255.000	15.025
257	256.000	15.093
258	257.000	15.161
259	258.000	15.229
260	259.000	15.297
261	260.000	15.366
262	261.000	15.434
263	262.000	15.502
264	263.000	15.570
265	264.000	15.639
266	265.000	15.707
267	266.000	15.776
268	267.000	15.845
269	268.000	15.913
270	269.000	15.982
271	270.000	16.051
272	271.000	16.120
273	272.000	16.189
274	273.000	16.258
275	274.000	16.327
276	275.000	16.396
277	276.000	16.466
278	277.000	16.535
279	278.000	16.604
280	279.000	16.674
281	280.000	16.744
282	281.000	16.813
283	282.000	16.883
284	283.000	16.953
285	284.000	17.022
286	285.000	17.092
287	286.000	17.162
288	287.000	17.232
289	288.000	17.303
290	289.000	17.373
291	290.000	17.443
292	291.000	17.513
293	292.000	17.584
294	293.000	17.654
295	294.000	17.725
296	295.000	17.795
297	296.000	17.866
298	297.000	17.937
299	298.000	18.008
300	299.000	18.079

Md. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Einkommensteuer
301	300.000	18.150
302	301.000	18.221
303	302.000	18.292
304	303.000	18.363
305	304.000	18.434
306	305.000	18.505
307	306.000	18.577
308	307.000	18.648
309	308.000	18.720
310	309.000	18.791
311	310.000	18.863
312	311.000	18.935
313	312.000	19.007
314	313.000	19.078
315	314.000	19.150
316	315.000	19.222
317	316.000	19.294
318	317.000	19.367
319	318.000	19.439
320	319.000	19.511
321	320.000	19.584
322	321.000	19.656
323	322.000	19.728
324	323.000	19.801
325	324.000	19.874
326	325.000	19.946
327	326.000	20.019
328	327.000	20.092
329	328.000	20.165
330	329.000	20.238
331	330.000	20.311
332	331.000	20.384
333	332.000	20.457
334	333.000	20.531
335	334.000	20.604
336	335.000	20.677
337	336.000	20.751
338	337.000	20.824
339	338.000	20.898
340	339.000	20.972
341	340.000	21.046
342	341.000	21.119
343	342.000	21.193
344	343.000	21.267
345	344.000	21.341
346	345.000	21.415
347	346.000	21.490
348	347.000	21.564
349	348.000	21.638
350	349.000	21.713
351	350.000	21.787
352	351.000	21.862
353	352.000	21.936
354	353.000	22.011
355	354.000	22.086
356	355.000	22.160
357	356.000	22.235
358	357.000	22.310
359	358.000	22.385
360	359.000	22.460

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
361	360.000	22.536	421	420.000	27.174	481	480.000	32.064
362	361.000	22.611	422	421.000	27.253	482	481.000	32.147
363	362.000	22.686	423	422.000	27.332	483	482.000	32.231
364	363.000	22.761	424	423.000	27.412	484	483.000	32.315
365	364.000	22.837	425	424.000	27.492	485	484.000	32.398
366	365.000	22.912	426	425.000	27.571	486	485.000	32.482
367	366.000	22.988	427	426.000	27.651	487	486.000	32.566
368	367.000	23.064	428	427.000	27.731	488	487.000	32.650
369	368.000	23.139	429	428.000	27.811	489	488.000	32.735
370	369.000	23.215	430	429.000	27.891	490	489.000	32.819
371	370.000	23.291	431	430.000	27.971	491	490.000	32.903
372	371.000	23.367	432	431.000	28.051	492	491.000	32.987
373	372.000	23.443	433	432.000	28.131	493	492.000	33.072
374	373.000	23.519	434	433.000	28.212	494	493.000	33.156
375	374.000	23.595	435	434.000	28.292	495	494.000	33.241
376	375.000	23.671	436	435.000	28.372	496	495.000	33.325
377	376.000	23.748	437	436.000	28.453	497	496.000	33.410
378	377.000	23.824	438	437.000	28.533	498	497.000	33.495
379	378.000	23.900	439	438.000	28.614	499	498.000	33.580
380	379.000	23.977	440	439.000	28.695	500	499.000	33.665
381	380.000	24.054	441	440.000	28.776	501	500.000	33.750
382	381.000	24.130	442	441.000	28.856	502	501.000	33.835
383	382.000	24.207	443	442.000	28.937	503	502.000	33.920
384	383.000	24.284	444	443.000	29.018	504	503.000	34.005
385	384.000	24.360	445	444.000	29.099	505	504.000	34.090
386	385.000	24.437	446	445.000	29.180	506	505.000	34.175
387	386.000	24.514	447	446.000	29.262	507	506.000	34.261
388	387.000	24.591	448	447.000	29.343	508	507.000	34.346
389	388.000	24.669	449	448.000	29.424	509	508.000	34.432
390	389.000	24.746	450	449.000	29.506	510	509.000	34.517
391	390.000	24.823	451	450.000	29.587	511	510.000	34.603
392	391.000	24.900	452	451.000	29.669	512	511.000	34.689
393	392.000	24.978	453	452.000	29.750	513	512.000	34.775
394	393.000	25.055	454	453.000	29.832	514	513.000	34.860
395	394.000	25.133	455	454.000	29.914	515	514.000	34.946
396	395.000	25.210	456	455.000	29.995	516	515.000	35.032
397	396.000	25.288	457	456.000	30.077	517	516.000	35.118
398	397.000	25.366	458	457.000	30.159	518	517.000	35.205
399	398.000	25.444	459	458.000	30.241	519	518.000	35.291
400	399.000	25.522	460	459.000	30.323	520	519.000	35.377
401	400.000	25.600	461	460.000	30.406	521	520.000	35.464
402	401.000	25.678	462	461.000	30.488	522	521.000	35.550
403	402.000	25.756	463	462.000	30.570	523	522.000	35.636
404	403.000	25.834	464	463.000	30.652	524	523.000	35.723
405	404.000	25.912	465	464.000	30.735	525	524.000	35.810
406	405.000	25.990	466	465.000	30.817	526	525.000	35.896
407	406.000	26.069	467	466.000	30.900	527	526.000	35.983
408	407.000	26.147	468	467.000	30.983	528	527.000	36.070
409	408.000	26.226	469	468.000	31.065	529	528.000	36.157
410	409.000	26.304	470	469.000	31.148	530	529.000	36.244
411	410.000	26.383	471	470.000	31.231	531	530.000	36.331
412	411.000	26.462	472	471.000	31.314	532	531.000	36.418
413	412.000	26.541	473	472.000	31.397	533	532.000	36.505
414	413.000	26.619	474	473.000	31.480	534	533.000	36.593
415	414.000	26.698	475	474.000	31.563	535	534.000	36.680
416	415.000	26.777	476	475.000	31.646	536	535.000	36.767
417	416.000	26.856	477	476.000	31.730	537	536.000	36.855
418	417.000	26.936	478	477.000	31.813	538	537.000	36.942
419	418.000	27.015	479	478.000	31.896	539	538.000	37.030
420	419.000	27.094	480	479.000	31.980	540	539.000	37.118

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
541	540.000	37.206	601	600.000	42.600	661	660.000	48.246
542	541.000	37.293	602	601.000	42.692	662	661.000	48.342
543	542.000	37.381	603	602.000	42.784	663	662.000	48.438
544	543.000	37.469	604	603.000	42.876	664	663.000	48.534
545	544.000	37.557	605	604.000	42.968	665	664.000	48.631
546	545.000	37.645	606	605.000	43.060	666	665.000	48.727
547	546.000	37.734	607	606.000	43.153	667	666.000	48.824
548	547.000	37.822	608	607.000	43.245	668	667.000	48.921
549	548.000	37.910	609	608.000	43.338	669	668.000	49.017
550	549.000	37.999	610	609.000	43.430	670	669.000	49.114
551	550.000	38.087	611	610.000	43.523	671	670.000	49.211
552	551.000	38.176	612	611.000	43.616	672	671.000	49.308
553	552.000	38.264	613	612.000	43.709	673	672.000	49.405
554	553.000	38.353	614	613.000	43.801	674	673.000	49.502
555	554.000	38.442	615	614.000	43.894	675	674.000	49.599
556	555.000	38.530	616	615.000	43.987	676	675.000	49.696
557	556.000	38.619	617	616.000	44.080	677	676.000	49.794
558	557.000	38.708	618	617.000	44.174	678	677.000	49.891
559	558.000	38.797	619	618.000	44.267	679	678.000	49.988
560	559.000	38.886	620	619.000	44.360	680	679.000	50.086
561	560.000	38.976	621	620.000	44.454	681	680.000	50.184
562	561.000	39.065	622	621.000	44.547	682	681.000	50.281
563	562.000	39.154	623	622.000	44.640	683	682.000	50.379
564	563.000	39.243	624	623.000	44.734	684	683.000	50.477
565	564.000	39.333	625	624.000	44.828	685	684.000	50.574
566	565.000	39.422	626	625.000	44.921	686	685.000	50.672
567	566.000	39.512	627	626.000	45.015	687	686.000	50.770
568	567.000	39.602	628	627.000	45.109	688	687.000	50.868
569	568.000	39.691	629	628.000	45.203	689	688.000	50.967
570	569.000	39.781	630	629.000	45.297	690	689.000	51.065
571	570.000	39.871	631	630.000	45.391	691	690.000	51.163
572	571.000	39.961	632	631.000	45.485	692	691.000	51.261
573	572.000	40.051	633	632.000	45.579	693	692.000	51.360
574	573.000	40.141	634	633.000	45.674	694	693.000	51.458
575	574.000	40.231	635	634.000	45.768	695	694.000	51.557
576	575.000	40.321	636	635.000	45.862	696	695.000	51.655
577	576.000	40.412	637	636.000	45.957	697	696.000	51.754
578	577.000	40.502	638	637.000	46.051	698	697.000	51.853
579	578.000	40.592	639	638.000	46.146	699	698.000	51.952
580	579.000	40.683	640	639.000	46.241	700	699.000	52.051
581	580.000	40.774	641	640.000	46.336	701	700.000	52.150
582	581.000	40.864	642	641.000	46.430	702	701.000	52.249
583	582.000	40.955	643	642.000	46.525	703	702.000	52.348
584	583.000	41.046	644	643.000	46.620	704	703.000	52.447
585	584.000	41.136	645	644.000	46.715	705	704.000	52.546
586	585.000	41.227	646	645.000	46.810	706	705.000	52.645
587	586.000	41.318	647	646.000	46.906	707	706.000	52.745
588	587.000	41.409	648	647.000	47.001	708	707.000	52.844
589	588.000	41.501	649	648.000	47.096	709	708.000	52.944
590	589.000	41.592	650	649.000	47.192	710	709.000	53.043
591	590.000	41.683	651	650.000	47.287	711	710.000	53.143
592	591.000	41.774	652	651.000	47.383	712	711.000	53.243
593	592.000	41.866	653	652.000	47.478	713	712.000	53.343
594	593.000	41.957	654	653.000	47.574	714	713.000	53.442
595	594.000	42.049	655	654.000	47.670	715	714.000	53.542
596	595.000	42.140	656	655.000	47.765	716	715.000	53.642
597	596.000	42.232	657	656.000	47.861	717	716.000	53.742
598	597.000	42.324	658	657.000	47.957	718	717.000	53.843
599	598.000	42.416	659	658.000	48.053	719	718.000	53.943
600	599.000	42.508	660	659.000	48.149	720	719.000	54.043

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
721	720.000	54.144	781	780.000	60.294	841	840.000	66.696
722	721.000	54.244	782	781.000	60.398	842	841.000	66.804
723	722.000	54.344	783	782.000	60.503	843	842.000	66.913
724	723.000	54.445	784	783.000	60.608	844	843.000	67.022
725	724.000	54.546	785	784.000	60.712	845	844.000	67.131
726	725.000	54.646	786	785.000	60.817	846	845.000	67.240
727	726.000	54.747	787	786.000	60.922	847	846.000	67.350
728	727.000	54.848	788	787.000	61.027	848	847.000	67.459
729	728.000	54.949	789	788.000	61.133	849	848.000	67.568
730	729.000	55.050	790	789.000	61.238	850	849.000	67.678
731	730.000	55.151	791	790.000	61.343	851	850.000	67.787
732	731.000	55.252	792	791.000	61.448	852	851.000	67.897
733	732.000	55.353	793	792.000	61.554	853	852.000	68.006
734	733.000	55.455	794	793.000	61.659	854	853.000	68.116
735	734.000	55.556	795	794.000	61.765	855	854.000	68.226
736	735.000	55.657	796	795.000	61.870	856	855.000	68.335
737	736.000	55.759	797	796.000	61.976	857	856.000	68.445
738	737.000	55.860	798	797.000	62.082	858	857.000	68.555
739	738.000	55.962	799	798.000	62.188	859	858.000	68.665
740	739.000	56.064	800	799.000	62.294	860	859.000	68.775
741	740.000	56.166	801	800.000	62.400	861	860.000	68.886
742	741.000	56.267	802	801.000	62.506	862	861.000	68.996
743	742.000	56.369	803	802.000	62.612	863	862.000	69.106
744	743.000	56.471	804	803.000	62.718	864	863.000	69.216
745	744.000	56.573	805	804.000	62.824	865	864.000	69.327
746	745.000	56.675	806	805.000	62.930	866	865.000	69.437
747	746.000	56.778	807	806.000	63.037	867	866.000	69.548
748	747.000	56.880	808	807.000	63.143	868	867.000	69.659
749	748.000	56.982	809	808.000	63.250	869	868.000	69.769
750	749.000	57.085	810	809.000	63.356	870	869.000	69.880
751	750.000	57.187	811	810.000	63.463	871	870.000	69.991
752	751.000	57.290	812	811.000	63.570	872	871.000	70.102
753	752.000	57.392	813	812.000	63.677	873	872.000	70.213
754	753.000	57.495	814	813.000	63.783	874	873.000	70.324
755	754.000	57.598	815	814.000	63.890	875	874.000	70.435
756	755.000	57.700	816	815.000	63.997	876	875.000	70.546
757	756.000	57.803	817	816.000	64.104	877	876.000	70.658
758	757.000	57.906	818	817.000	64.212	878	877.000	70.769
759	758.000	58.009	819	818.000	64.319	879	878.000	70.880
760	759.000	58.112	820	819.000	64.426	880	879.000	70.992
761	760.000	58.216	821	820.000	64.534	881	880.000	71.104
762	761.000	58.319	822	821.000	64.641	882	881.000	71.215
763	762.000	58.422	823	822.000	64.748	883	882.000	71.327
764	763.000	58.525	824	823.000	64.856	884	883.000	71.439
765	764.000	58.629	825	824.000	64.964	885	884.000	71.550
766	765.000	58.732	826	825.000	65.071	886	885.000	71.662
767	766.000	58.836	827	826.000	65.179	887	886.000	71.774
768	767.000	58.940	828	827.000	65.287	888	887.000	71.886
769	768.000	59.043	829	828.000	65.395	889	888.000	71.999
770	769.000	59.147	830	829.000	65.503	890	889.000	72.111
771	770.000	59.251	831	830.000	65.611	891	890.000	72.223
772	771.000	59.355	832	831.000	65.719	892	891.000	72.335
773	772.000	59.459	833	832.000	65.827	893	892.000	72.448
774	773.000	59.563	834	833.000	65.936	894	893.000	72.560
775	774.000	59.667	835	834.000	66.044	895	894.000	72.673
776	775.000	59.771	836	835.000	66.152	896	895.000	72.785
777	776.000	59.876	837	836.000	66.261	897	896.000	72.898
778	777.000	59.980	838	837.000	66.369	898	897.000	73.011
779	778.000	60.084	839	838.000	66.478	899	898.000	73.124
780	779.000	60.189	840	839.000	66.587	900	899.000	73.237

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
901	900.000	73.350
902	901.000	73.463
903	902.000	73.576
904	903.000	73.689
905	904.000	73.802
906	905.000	73.915
907	906.000	74.029
908	907.000	74.142
909	908.000	74.256
910	909.000	74.369
911	910.000	74.483
912	911.000	74.597
913	912.000	74.711
914	913.000	74.824
915	914.000	74.938
916	915.000	75.052
917	916.000	75.166
918	917.000	75.281
919	918.000	75.395
920	919.000	75.509
921	920.000	75.624
922	921.000	75.738
923	922.000	75.852
924	923.000	75.967
925	924.000	76.082
926	925.000	76.196
927	926.000	76.311
928	927.000	76.426
929	928.000	76.541
930	929.000	76.656
931	930.000	76.771
932	931.000	76.886
933	932.000	77.001
934	933.000	77.117
935	934.000	77.232
936	935.000	77.347
937	936.000	77.463
938	937.000	77.578
939	938.000	77.694
940	939.000	77.810
941	940.000	77.926
942	941.000	78.041
943	942.000	78.157
944	943.000	78.273
945	944.000	78.389
946	945.000	78.505
947	946.000	78.622
948	947.000	78.738
949	948.000	78.854
950	949.000	78.971
951	950.000	79.087
952	951.000	79.204
953	952.000	79.320
954	953.000	79.437
955	954.000	79.554
956	955.000	79.670
957	956.000	79.787
958	957.000	79.904
959	958.000	80.021
960	959.000	80.138

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
961	960.000	80.256
962	961.000	80.373
963	962.000	80.490
964	963.000	80.607
965	964.000	80.723
966	965.000	80.842
967	966.000	80.960
968	967.000	81.078
969	968.000	81.195
970	969.000	81.313
971	970.000	81.431
972	971.000	81.549
973	972.000	81.667
974	973.000	81.785
975	974.000	81.903
976	975.000	82.021
977	976.000	82.140
978	977.000	82.258
979	978.000	82.376
980	979.000	82.495
981	980.000	82.614
982	981.000	82.732
983	982.000	82.851
984	983.000	82.970
985	984.000	83.088
986	985.000	83.207
987	986.000	83.326
988	987.000	83.445
989	988.000	83.565
990	989.000	83.684
991	990.000	83.803
992	991.000	83.922
993	992.000	84.042
994	993.000	84.161
995	994.000	84.281
996	995.000	84.400
997	996.000	84.520
998	997.000	84.640
999	998.000	84.760
1.000	999.000	84.880
1.001	1.000.000	85.000
1.002	1.001.000	85.120
1.003	1.002.000	85.240
1.004	1.003.000	85.360
1.005	1.004.000	85.480
1.006	1.005.000	85.600
1.007	1.006.000	85.721
1.008	1.007.000	85.841
1.009	1.008.000	85.962
1.010	1.009.000	86.082
1.011	1.010.000	86.203
1.012	1.011.000	86.324
1.013	1.012.000	86.445
1.014	1.013.000	86.565
1.015	1.014.000	86.686
1.016	1.015.000	86.807
1.017	1.016.000	86.928
1.018	1.017.000	87.050
1.019	1.018.000	87.171
1.020	1.019.000	87.292

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.021	1.020.000	87.414
1.022	1.021.000	87.535
1.023	1.022.000	87.656
1.024	1.023.000	87.778
1.025	1.024.000	87.900
1.026	1.025.000	88.021
1.027	1.026.000	88.143
1.028	1.027.000	88.265
1.029	1.028.000	88.387
1.030	1.029.000	88.509
1.031	1.030.000	88.631
1.032	1.031.000	88.753
1.033	1.032.000	88.875
1.034	1.033.000	88.998
1.035	1.034.000	89.120
1.036	1.035.000	89.242
1.037	1.036.000	89.365
1.038	1.037.000	89.487
1.039	1.038.000	89.610
1.040	1.039.000	89.733
1.041	1.040.000	89.856
1.042	1.041.000	89.978
1.043	1.042.000	90.101
1.044	1.043.000	90.224
1.045	1.044.000	90.347
1.046	1.045.000	90.470
1.047	1.046.000	90.594
1.048	1.047.000	90.717
1.049	1.048.000	90.840
1.050	1.049.000	90.964
1.051	1.050.000	91.087
1.052	1.051.000	91.211
1.053	1.052.000	91.334
1.054	1.053.000	91.458
1.055	1.054.000	91.582
1.056	1.055.000	91.705
1.057	1.056.000	91.829
1.058	1.057.000	91.953
1.059	1.058.000	92.077
1.060	1.059.000	92.201
1.061	1.060.000	92.326
1.062	1.061.000	92.450
1.063	1.062.000	92.574
1.064	1.063.000	92.698
1.065	1.064.000	92.823
1.066	1.065.000	92.947
1.067	1.066.000	93.072
1.068	1.067.000	93.197
1.069	1.068.000	93.321
1.070	1.069.000	93.446
1.071	1.070.000	93.571
1.072	1.071.000	93.696
1.073	1.072.000	93.821
1.074	1.073.000	93.946
1.075	1.074.000	94.071
1.076	1.075.000	94.196
1.077	1.076.000	94.322
1.078	1.077.000	94.447
1.079	1.078.000	94.572
1.080	1.079.000	94.698

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.081	1.080.000	94.824	1.141	1.140.000	102.486	1.201	1.200.000	110.400
1.082	1.081.000	94.949	1.142	1.141.000	102.615	1.202	1.201.000	110.534
1.083	1.082.000	95.073	1.143	1.142.000	102.745	1.203	1.202.000	110.668
1.084	1.083.000	95.201	1.144	1.143.000	102.875	1.204	1.203.000	110.802
1.085	1.084.000	95.326	1.145	1.144.000	103.005	1.205	1.204.000	110.936
1.086	1.085.000	95.452	1.146	1.145.000	103.135	1.206	1.205.000	111.070
1.087	1.086.000	95.578	1.147	1.146.000	103.266	1.207	1.206.000	111.205
1.088	1.087.000	95.704	1.148	1.147.000	103.396	1.208	1.207.000	111.339
1.089	1.088.000	95.831	1.149	1.148.000	103.526	1.209	1.208.000	111.474
1.090	1.089.000	95.957	1.150	1.149.000	103.657	1.210	1.209.000	111.608
1.091	1.090.000	96.083	1.151	1.150.000	103.787	1.211	1.210.000	111.743
1.092	1.091.000	96.209	1.152	1.151.000	103.918	1.212	1.211.000	111.878
1.093	1.092.000	96.336	1.153	1.152.000	104.048	1.213	1.212.000	112.013
1.094	1.093.000	96.462	1.154	1.153.000	104.179	1.214	1.213.000	112.147
1.095	1.094.000	96.589	1.155	1.154.000	104.310	1.215	1.214.000	112.282
1.096	1.095.000	96.715	1.156	1.155.000	104.440	1.216	1.215.000	112.417
1.097	1.096.000	96.842	1.157	1.156.000	104.571	1.217	1.216.000	112.552
1.098	1.097.000	96.969	1.158	1.157.000	104.702	1.218	1.217.000	112.688
1.099	1.098.000	97.096	1.159	1.158.000	104.833	1.219	1.218.000	112.823
1.100	1.099.000	97.223	1.160	1.159.000	104.964	1.220	1.219.000	112.958
1.101	1.100.000	97.350	1.161	1.160.000	105.096	1.221	1.220.000	113.094
1.102	1.101.000	97.477	1.162	1.161.000	105.227	1.222	1.221.000	113.229
1.103	1.102.000	97.604	1.163	1.162.000	105.358	1.223	1.222.000	113.364
1.104	1.103.000	97.731	1.164	1.163.000	105.489	1.224	1.223.000	113.500
1.105	1.104.000	97.858	1.165	1.164.000	105.621	1.225	1.224.000	113.636
1.106	1.105.000	97.985	1.166	1.165.000	105.752	1.226	1.225.000	113.771
1.107	1.106.000	98.113	1.167	1.166.000	105.884	1.227	1.226.000	113.907
1.108	1.107.000	98.240	1.168	1.167.000	106.016	1.228	1.227.000	114.043
1.109	1.108.000	98.368	1.169	1.168.000	106.147	1.229	1.228.000	114.179
1.110	1.109.000	98.495	1.170	1.169.000	106.279	1.230	1.229.000	114.315
1.111	1.110.000	98.623	1.171	1.170.000	106.411	1.231	1.230.000	114.451
1.112	1.111.000	98.751	1.172	1.171.000	106.543	1.232	1.231.000	114.587
1.113	1.112.000	98.879	1.173	1.172.000	106.675	1.233	1.232.000	114.723
1.114	1.113.000	99.006	1.174	1.173.000	106.807	1.234	1.233.000	114.860
1.115	1.114.000	99.134	1.175	1.174.000	106.939	1.235	1.234.000	114.996
1.116	1.115.000	99.262	1.176	1.175.000	107.071	1.236	1.235.000	115.132
1.117	1.116.000	99.390	1.177	1.176.000	107.204	1.237	1.236.000	115.269
1.118	1.117.000	99.519	1.178	1.177.000	107.336	1.238	1.237.000	115.405
1.119	1.118.000	99.647	1.179	1.178.000	107.468	1.239	1.238.000	115.542
1.120	1.119.000	99.775	1.180	1.179.000	107.601	1.240	1.239.000	115.679
1.121	1.120.000	99.904	1.181	1.180.000	107.734	1.241	1.240.000	115.816
1.122	1.121.000	100.032	1.182	1.181.000	107.866	1.242	1.241.000	115.952
1.123	1.122.000	100.160	1.183	1.182.000	107.999	1.243	1.242.000	116.089
1.124	1.123.000	100.289	1.184	1.183.000	108.132	1.244	1.243.000	116.226
1.125	1.124.000	100.418	1.185	1.184.000	108.264	1.245	1.244.000	116.363
1.126	1.125.000	100.546	1.186	1.185.000	108.397	1.246	1.245.000	116.500
1.127	1.126.000	100.675	1.187	1.186.000	108.530	1.247	1.246.000	116.638
1.128	1.127.000	100.804	1.188	1.187.000	108.663	1.248	1.247.000	116.775
1.129	1.128.000	100.933	1.189	1.188.000	108.797	1.249	1.248.000	116.912
1.130	1.129.000	101.062	1.190	1.189.000	108.930	1.250	1.249.000	117.050
1.131	1.130.000	101.191	1.191	1.190.000	109.063	1.251	1.250.000	117.187
1.132	1.131.000	101.320	1.192	1.191.000	109.196	1.252	1.251.000	117.325
1.133	1.132.000	101.449	1.193	1.192.000	109.330	1.253	1.252.000	117.462
1.134	1.133.000	101.579	1.194	1.193.000	109.463	1.254	1.253.000	117.600
1.135	1.134.000	101.708	1.195	1.194.000	109.597	1.255	1.254.000	117.738
1.136	1.135.000	101.837	1.196	1.195.000	109.730	1.256	1.255.000	117.875
1.137	1.136.000	101.967	1.197	1.196.000	109.864	1.257	1.256.000	118.013
1.138	1.137.000	102.096	1.198	1.197.000	109.998	1.258	1.257.000	118.151
1.139	1.138.000	102.226	1.199	1.198.000	110.132	1.259	1.258.000	118.289
1.140	1.139.000	102.356	1.200	1.199.000	110.266	1.260	1.259.000	118.427

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.261	1.260.000	118.566
1.262	1.261.000	118.704
1.263	1.262.000	118.842
1.264	1.263.000	118.980
1.265	1.264.000	119.119
1.266	1.265.000	119.257
1.267	1.266.000	119.396
1.268	1.267.000	119.535
1.269	1.268.000	119.673
1.270	1.269.000	119.812
1.271	1.270.000	119.951
1.272	1.271.000	120.090
1.273	1.272.000	120.229
1.274	1.273.000	120.368
1.275	1.274.000	120.507
1.276	1.275.000	120.646
1.277	1.276.000	120.786
1.278	1.277.000	120.925
1.279	1.278.000	121.064
1.280	1.279.000	121.204
1.281	1.280.000	121.344
1.282	1.281.000	121.483
1.283	1.282.000	121.623
1.284	1.283.000	121.763
1.285	1.284.000	121.902
1.286	1.285.000	122.042
1.287	1.286.000	122.182
1.288	1.287.000	122.322
1.289	1.288.000	122.463
1.290	1.289.000	122.603
1.291	1.290.000	122.743
1.292	1.291.000	122.883
1.293	1.292.000	123.024
1.294	1.293.000	123.164
1.295	1.294.000	123.305
1.296	1.295.000	123.445
1.297	1.296.000	123.586
1.298	1.297.000	123.727
1.299	1.298.000	123.868
1.300	1.299.000	124.009
1.301	1.300.000	124.150
1.302	1.301.000	124.291
1.303	1.302.000	124.432
1.304	1.303.000	124.573
1.305	1.304.000	124.714
1.306	1.305.000	124.855
1.307	1.306.000	124.997
1.308	1.307.000	125.138
1.309	1.308.000	125.280
1.310	1.309.000	125.421
1.311	1.310.000	125.563
1.312	1.311.000	125.705
1.313	1.312.000	125.847
1.314	1.313.000	125.988
1.315	1.314.000	126.130
1.316	1.315.000	126.272
1.317	1.316.000	126.414
1.318	1.317.000	126.557
1.319	1.318.000	126.699
1.320	1.319.000	126.841

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.321	1.320.000	126.984
1.322	1.321.000	127.126
1.323	1.322.000	127.268
1.324	1.323.000	127.411
1.325	1.324.000	127.554
1.326	1.325.000	127.696
1.327	1.326.000	127.839
1.328	1.327.000	127.982
1.329	1.328.000	128.125
1.330	1.329.000	128.268
1.331	1.330.000	128.411
1.332	1.331.000	128.554
1.333	1.332.000	128.697
1.334	1.333.000	128.841
1.335	1.334.000	128.984
1.336	1.335.000	129.127
1.337	1.336.000	129.271
1.338	1.337.000	129.414
1.339	1.338.000	129.558
1.340	1.339.000	129.702
1.341	1.340.000	129.846
1.342	1.341.000	129.989
1.343	1.342.000	130.133
1.344	1.343.000	130.277
1.345	1.344.000	130.421
1.346	1.345.000	130.565
1.347	1.346.000	130.710
1.348	1.347.000	130.854
1.349	1.348.000	130.998
1.350	1.349.000	131.143
1.351	1.350.000	131.287
1.352	1.351.000	131.432
1.353	1.352.000	131.576
1.354	1.353.000	131.721
1.355	1.354.000	131.866
1.356	1.355.000	132.010
1.357	1.356.000	132.155
1.358	1.357.000	132.300
1.359	1.358.000	132.445
1.360	1.359.000	132.590
1.361	1.360.000	132.736
1.362	1.361.000	132.881
1.363	1.362.000	133.026
1.364	1.363.000	133.171
1.365	1.364.000	133.317
1.366	1.365.000	133.462
1.367	1.366.000	133.608
1.368	1.367.000	133.754
1.369	1.368.000	133.899
1.370	1.369.000	134.045
1.371	1.370.000	134.191
1.372	1.371.000	134.337
1.373	1.372.000	134.483
1.374	1.373.000	134.629
1.375	1.374.000	134.775
1.376	1.375.000	134.921
1.377	1.376.000	135.068
1.378	1.377.000	135.214
1.379	1.378.000	135.360
1.380	1.379.000	135.507

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.381	1.380.000	135.654
1.382	1.381.000	135.800
1.383	1.382.000	135.947
1.384	1.383.000	136.094
1.385	1.384.000	136.240
1.386	1.385.000	136.387
1.387	1.386.000	136.534
1.388	1.387.000	136.681
1.389	1.388.000	136.829
1.390	1.389.000	136.976
1.391	1.390.000	137.123
1.392	1.391.000	137.270
1.393	1.392.000	137.418
1.394	1.393.000	137.565
1.395	1.394.000	137.713
1.396	1.395.000	137.860
1.397	1.396.000	138.008
1.398	1.397.000	138.156
1.399	1.398.000	138.304
1.400	1.399.000	138.452
1.401	1.400.000	138.600
1.402	1.401.000	138.748
1.403	1.402.000	138.896
1.404	1.403.000	139.044
1.405	1.404.000	139.192
1.406	1.405.000	139.340
1.407	1.406.000	139.489
1.408	1.407.000	139.637
1.409	1.408.000	139.786
1.410	1.409.000	139.934
1.411	1.410.000	140.083
1.412	1.411.000	140.232
1.413	1.412.000	140.381
1.414	1.413.000	140.529
1.415	1.414.000	140.678
1.416	1.415.000	140.827
1.417	1.416.000	140.976
1.418	1.417.000	141.126
1.419	1.418.000	141.275
1.420	1.419.000	141.424
1.421	1.420.000	141.574
1.422	1.421.000	141.723
1.423	1.422.000	141.872
1.424	1.423.000	142.022
1.425	1.424.000	142.172
1.426	1.425.000	142.321
1.427	1.426.000	142.471
1.428	1.427.000	142.621
1.429	1.428.000	142.771
1.430	1.429.000	142.921
1.431	1.430.000	143.071
1.432	1.431.000	143.221
1.433	1.432.000	143.371
1.434	1.433.000	143.522
1.435	1.434.000	143.672
1.436	1.435.000	143.822
1.437	1.436.000	143.973
1.438	1.437.000	144.123
1.439	1.438.000	144.274
1.440	1.439.000	144.425

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.441	1.440.000	144.576	1.501	1.500.000	153.750	1.561	1.560.000	163.176
1.442	1.441.000	144.726	1.502	1.501.000	153.905	1.562	1.561.000	163.335
1.443	1.442.000	144.877	1.503	1.502.000	154.060	1.563	1.562.000	163.494
1.444	1.443.000	145.028	1.504	1.503.000	154.215	1.564	1.563.000	163.653
1.445	1.444.000	145.179	1.505	1.504.000	154.370	1.565	1.564.000	163.813
1.446	1.445.000	145.330	1.506	1.505.000	154.525	1.566	1.565.000	163.972
1.447	1.446.000	145.482	1.507	1.506.000	154.681	1.567	1.566.000	164.132
1.448	1.447.000	145.633	1.508	1.507.000	154.836	1.568	1.567.000	164.292
1.449	1.448.000	145.784	1.509	1.508.000	154.992	1.569	1.568.000	164.451
1.450	1.449.000	145.936	1.510	1.509.000	155.147	1.570	1.569.000	164.611
1.451	1.450.000	146.087	1.511	1.510.000	155.303	1.571	1.570.000	164.771
1.452	1.451.000	146.239	1.512	1.511.000	155.459	1.572	1.571.000	164.931
1.453	1.452.000	146.390	1.513	1.512.000	155.615	1.573	1.572.000	165.091
1.454	1.453.000	146.542	1.514	1.513.000	155.770	1.574	1.573.000	165.251
1.455	1.454.000	146.694	1.515	1.514.000	155.926	1.575	1.574.000	165.411
1.456	1.455.000	146.845	1.516	1.515.000	156.082	1.576	1.575.000	165.571
1.457	1.456.000	146.997	1.517	1.516.000	156.238	1.577	1.576.000	165.732
1.458	1.457.000	147.149	1.518	1.517.000	156.393	1.578	1.577.000	165.892
1.459	1.458.000	147.301	1.519	1.518.000	156.551	1.579	1.578.000	166.052
1.460	1.459.000	147.453	1.520	1.519.000	156.707	1.580	1.579.000	166.213
1.461	1.460.000	147.606	1.521	1.520.000	156.864	1.581	1.580.000	166.374
1.462	1.461.000	147.758	1.522	1.521.000	157.020	1.582	1.581.000	166.534
1.463	1.462.000	147.910	1.523	1.522.000	157.176	1.583	1.582.000	166.695
1.464	1.463.000	148.062	1.524	1.523.000	157.333	1.584	1.583.000	166.856
1.465	1.464.000	148.215	1.525	1.524.000	157.490	1.585	1.584.000	167.016
1.466	1.465.000	148.367	1.526	1.525.000	157.646	1.586	1.585.000	167.177
1.467	1.466.000	148.520	1.527	1.526.000	157.803	1.587	1.586.000	167.338
1.468	1.467.000	148.673	1.528	1.527.000	157.960	1.588	1.587.000	167.499
1.469	1.468.000	148.825	1.529	1.528.000	158.117	1.589	1.588.000	167.661
1.470	1.469.000	148.978	1.530	1.529.000	158.274	1.590	1.589.000	167.822
1.471	1.470.000	149.131	1.531	1.530.000	158.431	1.591	1.590.000	167.983
1.472	1.471.000	149.284	1.532	1.531.000	158.588	1.592	1.591.000	168.144
1.473	1.472.000	149.437	1.533	1.532.000	158.745	1.593	1.592.000	168.306
1.474	1.473.000	149.590	1.534	1.533.000	158.903	1.594	1.593.000	168.467
1.475	1.474.000	149.743	1.535	1.534.000	159.060	1.595	1.594.000	168.629
1.476	1.475.000	149.896	1.536	1.535.000	159.217	1.596	1.595.000	168.790
1.477	1.476.000	150.050	1.537	1.536.000	159.375	1.597	1.596.000	168.952
1.478	1.477.000	150.203	1.538	1.537.000	159.532	1.598	1.597.000	169.114
1.479	1.478.000	150.356	1.539	1.538.000	159.690	1.599	1.598.000	169.276
1.480	1.479.000	150.510	1.540	1.539.000	159.848	1.600	1.599.000	169.438
1.481	1.480.000	150.664	1.541	1.540.000	160.006	1.601	1.600.000	169.600
1.482	1.481.000	150.817	1.542	1.541.000	160.163	1.602	1.601.000	169.762
1.483	1.482.000	150.971	1.543	1.542.000	160.321	1.603	1.602.000	169.924
1.484	1.483.000	151.125	1.544	1.543.000	160.479	1.604	1.603.000	170.086
1.485	1.484.000	151.278	1.545	1.544.000	160.637	1.605	1.604.000	170.248
1.486	1.485.000	151.432	1.546	1.545.000	160.795	1.606	1.605.000	170.410
1.487	1.486.000	151.586	1.547	1.546.000	160.954	1.607	1.606.000	170.573
1.488	1.487.000	151.740	1.548	1.547.000	161.112	1.608	1.607.000	170.735
1.489	1.488.000	151.895	1.549	1.548.000	161.270	1.609	1.608.000	170.898
1.490	1.489.000	152.049	1.550	1.549.000	161.429	1.610	1.609.000	171.060
1.491	1.490.000	152.203	1.551	1.550.000	161.587	1.611	1.610.000	171.223
1.492	1.491.000	152.357	1.552	1.551.000	161.746	1.612	1.611.000	171.386
1.493	1.492.000	152.512	1.553	1.552.000	161.904	1.613	1.612.000	171.549
1.494	1.493.000	152.666	1.554	1.553.000	162.063	1.614	1.613.000	171.711
1.495	1.494.000	152.821	1.555	1.554.000	162.222	1.615	1.614.000	171.874
1.496	1.495.000	152.975	1.556	1.555.000	162.380	1.616	1.615.000	172.037
1.497	1.496.000	153.130	1.557	1.556.000	162.539	1.617	1.616.000	172.200
1.498	1.497.000	153.285	1.558	1.557.000	162.698	1.618	1.617.000	172.364
1.499	1.498.000	153.440	1.559	1.558.000	162.857	1.619	1.618.000	172.527
1.500	1.499.000	153.595	1.560	1.559.000	163.016	1.620	1.619.000	172.690

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.621	1.620.000	172.854
1.622	1.621.000	173.017
1.623	1.622.000	173.180
1.624	1.623.000	173.344
1.625	1.624.000	173.508
1.626	1.625.000	173.671
1.627	1.626.000	173.835
1.628	1.627.000	173.999
1.629	1.628.000	174.163
1.630	1.629.000	174.327
1.631	1.630.000	174.491
1.632	1.631.000	174.655
1.633	1.632.000	174.819
1.634	1.633.000	174.984
1.635	1.634.000	175.148
1.636	1.635.000	175.312
1.637	1.636.000	175.477
1.638	1.637.000	175.641
1.639	1.638.000	175.806
1.640	1.639.000	175.971
1.641	1.640.000	176.136
1.642	1.641.000	176.300
1.643	1.642.000	176.465
1.644	1.643.000	176.630
1.645	1.644.000	176.795
1.646	1.645.000	176.960
1.647	1.646.000	177.126
1.648	1.647.000	177.291
1.649	1.648.000	177.456
1.650	1.649.000	177.622
1.651	1.650.000	177.787
1.652	1.651.000	177.953
1.653	1.652.000	178.118
1.654	1.653.000	178.284
1.655	1.654.000	178.450
1.656	1.655.000	178.615
1.657	1.656.000	178.781
1.658	1.657.000	178.947
1.659	1.658.000	179.113
1.660	1.659.000	179.279
1.661	1.660.000	179.446
1.662	1.661.000	179.612
1.663	1.662.000	179.778
1.664	1.663.000	179.944
1.665	1.664.000	180.111
1.666	1.665.000	180.277
1.667	1.666.000	180.444
1.668	1.667.000	180.611
1.669	1.668.000	180.777
1.670	1.669.000	180.944
1.671	1.670.000	181.111
1.672	1.671.000	181.278
1.673	1.672.000	181.445
1.674	1.673.000	181.612
1.675	1.674.000	181.779
1.676	1.675.000	181.946
1.677	1.676.000	182.114
1.678	1.677.000	182.281
1.679	1.678.000	182.448
1.680	1.679.000	182.616

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.681	1.680.000	182.784
1.682	1.681.000	182.951
1.683	1.682.000	183.119
1.684	1.683.000	183.287
1.685	1.684.000	183.454
1.686	1.685.000	183.622
1.687	1.686.000	183.790
1.688	1.687.000	183.958
1.689	1.688.000	184.127
1.690	1.689.000	184.295
1.691	1.690.000	184.463
1.692	1.691.000	184.631
1.693	1.692.000	184.800
1.694	1.693.000	184.968
1.695	1.694.000	185.137
1.696	1.695.000	185.305
1.697	1.696.000	185.474
1.698	1.697.000	185.643
1.699	1.698.000	185.812
1.700	1.699.000	185.981
1.701	1.700.000	186.150
1.702	1.701.000	186.319
1.703	1.702.000	186.488
1.704	1.703.000	186.657
1.705	1.704.000	186.826
1.706	1.705.000	186.995
1.707	1.706.000	187.165
1.708	1.707.000	187.334
1.709	1.708.000	187.504
1.710	1.709.000	187.673
1.711	1.710.000	187.843
1.712	1.711.000	188.013
1.713	1.712.000	188.183
1.714	1.713.000	188.352
1.715	1.714.000	188.522
1.716	1.715.000	188.692
1.717	1.716.000	188.862
1.718	1.717.000	189.033
1.719	1.718.000	189.203
1.720	1.719.000	189.373
1.721	1.720.000	189.544
1.722	1.721.000	189.714
1.723	1.722.000	189.884
1.724	1.723.000	190.055
1.725	1.724.000	190.226
1.726	1.725.000	190.396
1.727	1.726.000	190.567
1.728	1.727.000	190.738
1.729	1.728.000	190.909
1.730	1.729.000	191.080
1.731	1.730.000	191.251
1.732	1.731.000	191.422
1.733	1.732.000	191.593
1.734	1.733.000	191.765
1.735	1.734.000	191.936
1.736	1.735.000	192.107
1.737	1.736.000	192.279
1.738	1.737.000	192.450
1.739	1.738.000	192.622
1.740	1.739.000	192.794

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.741	1.740.000	192.966
1.742	1.741.000	193.137
1.743	1.742.000	193.309
1.744	1.743.000	193.481
1.745	1.744.000	193.653
1.746	1.745.000	193.825
1.747	1.746.000	193.998
1.748	1.747.000	194.170
1.749	1.748.000	194.342
1.750	1.749.000	194.515
1.751	1.750.000	194.687
1.752	1.751.000	194.860
1.753	1.752.000	195.032
1.754	1.753.000	195.205
1.755	1.754.000	195.378
1.756	1.755.000	195.550
1.757	1.756.000	195.723
1.758	1.757.000	195.896
1.759	1.758.000	196.069
1.760	1.759.000	196.242
1.761	1.760.000	196.416
1.762	1.761.000	196.589
1.763	1.762.000	196.762
1.764	1.763.000	196.935
1.765	1.764.000	197.109
1.766	1.765.000	197.282
1.767	1.766.000	197.456
1.768	1.767.000	197.630
1.769	1.768.000	197.803
1.770	1.769.000	197.977
1.771	1.770.000	198.151
1.772	1.771.000	198.325
1.773	1.772.000	198.499
1.774	1.773.000	198.673
1.775	1.774.000	198.847
1.776	1.775.000	199.021
1.777	1.776.000	199.196
1.778	1.777.000	199.370
1.779	1.778.000	199.544
1.780	1.779.000	199.719
1.781	1.780.000	199.894
1.782	1.781.000	200.068
1.783	1.782.000	200.243
1.784	1.783.000	200.418
1.785	1.784.000	200.592
1.786	1.785.000	200.767
1.787	1.786.000	200.942
1.788	1.787.000	201.117
1.789	1.788.000	201.293
1.790	1.789.000	201.468
1.791	1.790.000	201.643
1.792	1.791.000	201.818
1.793	1.792.000	201.994
1.794	1.793.000	202.169
1.795	1.794.000	202.345
1.796	1.795.000	202.520
1.797	1.796.000	202.696
1.798	1.797.000	202.872
1.799	1.798.000	203.048
1.800	1.799.000	203.224

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.801	1.800.000	203.400	1.861	1.860.000	214.086	1.921	1.920.000	225.024
1.802	1.801.000	203.576	1.862	1.861.000	214.266	1.922	1.921.000	225.208
1.803	1.802.000	203.752	1.863	1.862.000	214.446	1.923	1.922.000	225.392
1.804	1.803.000	203.928	1.864	1.863.000	214.626	1.924	1.923.000	225.577
1.805	1.804.000	204.104	1.865	1.864.000	214.807	1.925	1.924.000	225.762
1.806	1.805.000	204.280	1.866	1.865.000	214.987	1.926	1.925.000	225.946
1.807	1.806.000	204.457	1.867	1.866.000	215.168	1.927	1.926.000	226.131
1.808	1.807.000	204.633	1.868	1.867.000	215.349	1.928	1.927.000	226.316
1.809	1.808.000	204.810	1.869	1.868.000	215.529	1.929	1.928.000	226.501
1.810	1.809.000	204.986	1.870	1.869.000	215.710	1.930	1.929.000	226.686
1.811	1.810.000	205.163	1.871	1.870.000	215.891	1.931	1.930.000	226.871
1.812	1.811.000	205.340	1.872	1.871.000	216.072	1.932	1.931.000	227.056
1.813	1.812.000	205.517	1.873	1.872.000	216.253	1.933	1.932.000	227.241
1.814	1.813.000	205.693	1.874	1.873.000	216.434	1.934	1.933.000	227.427
1.815	1.814.000	205.870	1.875	1.874.000	216.615	1.935	1.934.000	227.612
1.816	1.815.000	206.047	1.876	1.875.000	216.796	1.936	1.935.000	227.797
1.817	1.816.000	206.224	1.877	1.876.000	216.978	1.937	1.936.000	227.983
1.818	1.817.000	206.402	1.878	1.877.000	217.159	1.938	1.937.000	228.168
1.819	1.818.000	206.579	1.879	1.878.000	217.340	1.939	1.938.000	228.354
1.820	1.819.000	206.756	1.880	1.879.000	217.522	1.940	1.939.000	228.540
1.821	1.820.000	206.934	1.881	1.880.000	217.704	1.941	1.940.000	228.726
1.822	1.821.000	207.111	1.882	1.881.000	217.885	1.942	1.941.000	228.911
1.823	1.822.000	207.288	1.883	1.882.000	218.067	1.943	1.942.000	229.097
1.824	1.823.000	207.466	1.884	1.883.000	218.249	1.944	1.943.000	229.283
1.825	1.824.000	207.644	1.885	1.884.000	218.430	1.945	1.944.000	229.469
1.826	1.825.000	207.821	1.886	1.885.000	218.612	1.946	1.945.000	229.655
1.827	1.826.000	207.999	1.887	1.886.000	218.794	1.947	1.946.000	229.842
1.828	1.827.000	208.177	1.888	1.887.000	218.976	1.948	1.947.000	230.028
1.829	1.828.000	208.355	1.889	1.888.000	219.159	1.949	1.948.000	230.214
1.830	1.829.000	208.533	1.890	1.889.000	219.341	1.950	1.949.000	230.401
1.831	1.830.000	208.711	1.891	1.890.000	219.523	1.951	1.950.000	230.587
1.832	1.831.000	208.889	1.892	1.891.000	219.705	1.952	1.951.000	230.774
1.833	1.832.000	209.067	1.893	1.892.000	219.888	1.953	1.952.000	230.960
1.834	1.833.000	209.246	1.894	1.893.000	220.070	1.954	1.953.000	231.147
1.835	1.834.000	209.424	1.895	1.894.000	220.253	1.955	1.954.000	231.334
1.836	1.835.000	209.602	1.896	1.895.000	220.435	1.956	1.955.000	231.520
1.837	1.836.000	209.781	1.897	1.896.000	220.618	1.957	1.956.000	231.707
1.838	1.837.000	209.959	1.898	1.897.000	220.801	1.958	1.957.000	231.894
1.839	1.838.000	210.138	1.899	1.898.000	220.984	1.959	1.958.000	232.081
1.840	1.839.000	210.317	1.900	1.899.000	221.167	1.960	1.959.000	232.268
1.841	1.840.000	210.496	1.901	1.900.000	221.350	1.961	1.960.000	232.456
1.842	1.841.000	210.674	1.902	1.901.000	221.533	1.962	1.961.000	232.643
1.843	1.842.000	210.853	1.903	1.902.000	221.716	1.963	1.962.000	232.830
1.844	1.843.000	211.032	1.904	1.903.000	221.899	1.964	1.963.000	233.017
1.845	1.844.000	211.211	1.905	1.904.000	222.082	1.965	1.964.000	233.205
1.846	1.845.000	211.390	1.906	1.905.000	222.265	1.966	1.965.000	233.392
1.847	1.846.000	211.570	1.907	1.906.000	222.449	1.967	1.966.000	233.580
1.848	1.847.000	211.749	1.908	1.907.000	222.632	1.968	1.967.000	233.768
1.849	1.848.000	211.928	1.909	1.908.000	222.816	1.969	1.968.000	233.955
1.850	1.849.000	212.108	1.910	1.909.000	222.999	1.970	1.969.000	234.143
1.851	1.850.000	212.287	1.911	1.910.000	223.183	1.971	1.970.000	234.331
1.852	1.851.000	212.467	1.912	1.911.000	223.367	1.972	1.971.000	234.519
1.853	1.852.000	212.646	1.913	1.912.000	223.551	1.973	1.972.000	234.707
1.854	1.853.000	212.826	1.914	1.913.000	223.734	1.974	1.973.000	234.895
1.855	1.854.000	213.006	1.915	1.914.000	223.918	1.975	1.974.000	235.083
1.856	1.855.000	213.185	1.916	1.915.000	224.102	1.976	1.975.000	235.271
1.857	1.856.000	213.365	1.917	1.916.000	224.286	1.977	1.976.000	235.460
1.858	1.857.000	213.545	1.918	1.917.000	224.471	1.978	1.977.000	235.648
1.859	1.858.000	213.725	1.919	1.918.000	224.655	1.979	1.978.000	235.836
1.860	1.859.000	213.905	1.920	1.919.000	224.839	1.980	1.979.000	236.025

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.981	1.980.000	236.214
1.982	1.981.000	236.402
1.983	1.982.000	236.591
1.984	1.983.000	236.780
1.985	1.984.000	236.968
1.986	1.985.000	237.157
1.987	1.986.000	237.346
1.988	1.987.000	237.535
1.989	1.988.000	237.725
1.990	1.989.000	237.914
1.991	1.990.000	238.103
1.992	1.991.000	238.292
1.993	1.992.000	238.482
1.994	1.993.000	238.671
1.995	1.994.000	238.861
1.996	1.995.000	239.050
1.997	1.996.000	239.240
1.998	1.997.000	239.430
1.999	1.998.000	239.620
2.000	1.999.000	239.810
2.001	2.000.000	240.000
2.002	2.001.000	240.190
2.003	2.002.000	240.380
2.004	2.003.000	240.570
2.005	2.004.000	240.760
2.006	2.005.000	240.950
2.007	2.006.000	241.141
2.008	2.007.000	241.331
2.009	2.008.000	241.522
2.010	2.009.000	241.712
2.011	2.010.000	241.903
2.012	2.011.000	242.094
2.013	2.012.000	242.285
2.014	2.013.000	242.475
2.015	2.014.000	242.666
2.016	2.015.000	242.857
2.017	2.016.000	243.048
2.018	2.017.000	243.240
2.019	2.018.000	243.431
2.020	2.019.000	243.622
2.021	2.020.000	243.814
2.022	2.021.000	244.005
2.023	2.022.000	244.196
2.024	2.023.000	244.388
2.025	2.024.000	244.580
2.026	2.025.000	244.771
2.027	2.026.000	244.963
2.028	2.027.000	245.155
2.029	2.028.000	245.347
2.030	2.029.000	245.539
2.031	2.030.000	245.731
2.032	2.031.000	245.923
2.033	2.032.000	246.115
2.034	2.033.000	246.308
2.035	2.034.000	246.500
2.036	2.035.000	246.692
2.037	2.036.000	246.885
2.038	2.037.000	247.077
2.039	2.038.000	247.270
2.040	2.039.000	247.463

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.041	2.040.000	247.656
2.042	2.041.000	247.848
2.043	2.042.000	248.041
2.044	2.043.000	248.234
2.045	2.044.000	248.427
2.046	2.045.000	248.620
2.047	2.046.000	248.814
2.048	2.047.000	249.007
2.049	2.048.000	249.200
2.050	2.049.000	249.394
2.051	2.050.000	249.587
2.052	2.051.000	249.781
2.053	2.052.000	249.974
2.054	2.053.000	250.168
2.055	2.054.000	250.362
2.056	2.055.000	250.555
2.057	2.056.000	250.749
2.058	2.057.000	250.943
2.059	2.058.000	251.137
2.060	2.059.000	251.331
2.061	2.060.000	251.526
2.062	2.061.000	251.720
2.063	2.062.000	251.914
2.064	2.063.000	252.108
2.065	2.064.000	252.303
2.066	2.065.000	252.497
2.067	2.066.000	252.692
2.068	2.067.000	252.887
2.069	2.068.000	253.081
2.070	2.069.000	253.276
2.071	2.070.000	253.471
2.072	2.071.000	253.666
2.073	2.072.000	253.861
2.074	2.073.000	254.056
2.075	2.074.000	254.251
2.076	2.075.000	254.446
2.077	2.076.000	254.642
2.078	2.077.000	254.837
2.079	2.078.000	255.032
2.080	2.079.000	255.228
2.081	2.080.000	255.424
2.082	2.081.000	255.619
2.083	2.082.000	255.815
2.084	2.083.000	256.011
2.085	2.084.000	256.206
2.086	2.085.000	256.402
2.087	2.086.000	256.598
2.088	2.087.000	256.794
2.089	2.088.000	256.991
2.090	2.089.000	257.187
2.091	2.090.000	257.383
2.092	2.091.000	257.579
2.093	2.092.000	257.776
2.094	2.093.000	257.972
2.095	2.094.000	258.169
2.096	2.095.000	258.365
2.097	2.096.000	258.562
2.098	2.097.000	258.759
2.099	2.098.000	258.956
2.100	2.099.000	259.153

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.101	2.100.000	259.350
2.102	2.101.000	259.547
2.103	2.102.000	259.744
2.104	2.103.000	259.941
2.105	2.104.000	260.138
2.106	2.105.000	260.335
2.107	2.106.000	260.533
2.108	2.107.000	260.730
2.109	2.108.000	260.928
2.110	2.109.000	261.125
2.111	2.110.000	261.323
2.112	2.111.000	261.521
2.113	2.112.000	261.719
2.114	2.113.000	261.916
2.115	2.114.000	262.114
2.116	2.115.000	262.312
2.117	2.116.000	262.510
2.118	2.117.000	262.709
2.119	2.118.000	262.907
2.120	2.119.000	263.105
2.121	2.120.000	263.304
2.122	2.121.000	263.502
2.123	2.122.000	263.700
2.124	2.123.000	263.899
2.125	2.124.000	264.098
2.126	2.125.000	264.296
2.127	2.126.000	264.495
2.128	2.127.000	264.694
2.129	2.128.000	264.893
2.130	2.129.000	265.092
2.131	2.130.000	265.291
2.132	2.131.000	265.490
2.133	2.132.000	265.689
2.134	2.133.000	265.889
2.135	2.134.000	266.088
2.136	2.135.000	266.287
2.137	2.136.000	266.487
2.138	2.137.000	266.686
2.139	2.138.000	266.886
2.140	2.139.000	267.086
2.141	2.140.000	267.286
2.142	2.141.000	267.485
2.143	2.142.000	267.685
2.144	2.143.000	267.885
2.145	2.144.000	268.085
2.146	2.145.000	268.285
2.147	2.146.000	268.486
2.148	2.147.000	268.686
2.149	2.148.000	268.886
2.150	2.149.000	269.087
2.151	2.150.000	269.287
2.152	2.151.000	269.488
2.153	2.152.000	269.688
2.154	2.153.000	269.889
2.155	2.154.000	270.090
2.156	2.155.000	270.290
2.157	2.156.000	270.491
2.158	2.157.000	270.692
2.159	2.158.000	270.893
2.160	2.159.000	271.094

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.161	2.160.000	271.296	2.221	2.220.000	283.494	2.281	2.280.000	295.944
2.162	2.161.000	271.497	2.222	2.221.000	283.699	2.282	2.281.000	296.153
2.163	2.162.000	271.698	2.223	2.222.000	283.904	2.283	2.282.000	296.363
2.164	2.163.000	271.899	2.224	2.223.000	284.110	2.284	2.283.000	296.573
2.165	2.164.000	272.101	2.225	2.224.000	284.316	2.285	2.284.000	296.782
2.166	2.165.000	272.302	2.226	2.225.000	284.521	2.286	2.285.000	296.992
2.167	2.166.000	272.504	2.227	2.226.000	284.727	2.287	2.286.000	297.202
2.168	2.167.000	272.706	2.228	2.227.000	284.933	2.288	2.287.000	297.412
2.169	2.168.000	272.907	2.229	2.228.000	285.139	2.289	2.288.000	297.623
2.170	2.169.000	273.109	2.230	2.229.000	285.345	2.290	2.289.000	297.833
2.171	2.170.000	273.311	2.231	2.230.000	285.551	2.291	2.290.000	298.043
2.172	2.171.000	273.513	2.232	2.231.000	285.757	2.292	2.291.000	298.253
2.173	2.172.000	273.715	2.233	2.232.000	285.963	2.293	2.292.000	298.464
2.174	2.173.000	273.917	2.234	2.233.000	286.170	2.294	2.293.000	298.674
2.175	2.174.000	274.119	2.235	2.234.000	286.376	2.295	2.294.000	298.885
2.176	2.175.000	274.321	2.236	2.235.000	286.582	2.296	2.295.000	299.095
2.177	2.176.000	274.524	2.237	2.236.000	286.789	2.297	2.296.000	299.306
2.178	2.177.000	274.726	2.238	2.237.000	286.995	2.298	2.297.000	299.517
2.179	2.178.000	274.928	2.239	2.238.000	287.202	2.299	2.298.000	299.728
2.180	2.179.000	275.131	2.240	2.239.000	287.409	2.300	2.299.000	299.939
2.181	2.180.000	275.334	2.241	2.240.000	287.616	2.301	2.300.000	300.150
2.182	2.181.000	275.536	2.242	2.241.000	287.822	2.302	2.301.000	300.361
2.183	2.182.000	275.739	2.243	2.242.000	288.029	2.303	2.302.000	300.572
2.184	2.183.000	275.942	2.244	2.243.000	288.236	2.304	2.303.000	300.783
2.185	2.184.000	276.144	2.245	2.244.000	288.443	2.305	2.304.000	300.994
2.186	2.185.000	276.347	2.246	2.245.000	288.650	2.306	2.305.000	301.205
2.187	2.186.000	276.550	2.247	2.246.000	288.858	2.307	2.306.000	301.417
2.188	2.187.000	276.753	2.248	2.247.000	289.065	2.308	2.307.000	301.628
2.189	2.188.000	276.957	2.249	2.248.000	289.272	2.309	2.308.000	301.840
2.190	2.189.000	277.160	2.250	2.249.000	289.480	2.310	2.309.000	302.051
2.191	2.190.000	277.363	2.251	2.250.000	289.687	2.311	2.310.000	302.263
2.192	2.191.000	277.566	2.252	2.251.000	289.895	2.312	2.311.000	302.475
2.193	2.192.000	277.770	2.253	2.252.000	290.102	2.313	2.312.000	302.687
2.194	2.193.000	277.973	2.254	2.253.000	290.310	2.314	2.313.000	302.898
2.195	2.194.000	278.177	2.255	2.254.000	290.518	2.315	2.314.000	303.110
2.196	2.195.000	278.380	2.256	2.255.000	290.725	2.316	2.315.000	303.322
2.197	2.196.000	278.584	2.257	2.256.000	290.933	2.317	2.316.000	303.534
2.198	2.197.000	278.788	2.258	2.257.000	291.141	2.318	2.317.000	303.747
2.199	2.198.000	278.992	2.259	2.258.000	291.349	2.319	2.318.000	303.959
2.200	2.199.000	279.196	2.260	2.259.000	291.557	2.320	2.319.000	304.171
2.201	2.200.000	279.400	2.261	2.260.000	291.766	2.321	2.320.000	304.384
2.202	2.201.000	279.604	2.262	2.261.000	291.974	2.322	2.321.000	304.596
2.203	2.202.000	279.808	2.263	2.262.000	292.182	2.323	2.322.000	304.808
2.204	2.203.000	280.012	2.264	2.263.000	292.390	2.324	2.323.000	305.021
2.205	2.204.000	280.216	2.265	2.264.000	292.599	2.325	2.324.000	305.234
2.206	2.205.000	280.420	2.266	2.265.000	292.807	2.326	2.325.000	305.446
2.207	2.206.000	280.625	2.267	2.266.000	293.016	2.327	2.326.000	305.659
2.208	2.207.000	280.829	2.268	2.267.000	293.225	2.328	2.327.000	305.872
2.209	2.208.000	281.034	2.269	2.268.000	293.433	2.329	2.328.000	306.085
2.210	2.209.000	281.238	2.270	2.269.000	293.642	2.330	2.329.000	306.298
2.211	2.210.000	281.443	2.271	2.270.000	293.851	2.331	2.330.000	306.511
2.212	2.211.000	281.648	2.272	2.271.000	294.060	2.332	2.331.000	306.724
2.213	2.212.000	281.853	2.273	2.272.000	294.269	2.333	2.332.000	306.937
2.214	2.213.000	282.057	2.274	2.273.000	294.478	2.334	2.333.000	307.151
2.215	2.214.000	282.262	2.275	2.274.000	294.687	2.335	2.334.000	307.364
2.216	2.215.000	282.467	2.276	2.275.000	294.896	2.336	2.335.000	307.577
2.217	2.216.000	282.672	2.277	2.276.000	295.106	2.337	2.336.000	307.791
2.218	2.217.000	282.878	2.278	2.277.000	295.315	2.338	2.337.000	308.004
2.219	2.218.000	283.083	2.279	2.278.000	295.524	2.339	2.338.000	308.218
2.220	2.219.000	283.288	2.280	2.279.000	295.734	2.340	2.339.000	308.432

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.341	2.340.000	308.646
2.342	2.341.000	308.859
2.343	2.342.000	309.073
2.344	2.343.000	309.287
2.345	2.344.000	309.501
2.346	2.345.000	309.715
2.347	2.346.000	309.930
2.348	2.347.000	310.144
2.349	2.348.000	310.358
2.350	2.349.000	310.573
2.351	2.350.000	310.787
2.352	2.351.000	311.002
2.353	2.352.000	311.216
2.354	2.353.000	311.431
2.355	2.354.000	311.646
2.356	2.355.000	311.860
2.357	2.356.000	312.075
2.358	2.357.000	312.290
2.359	2.358.000	312.505
2.360	2.359.000	312.720
2.361	2.360.000	312.936
2.362	2.361.000	313.151
2.363	2.362.000	313.366
2.364	2.363.000	313.581
2.365	2.364.000	313.797
2.366	2.365.000	314.012
2.367	2.366.000	314.228
2.368	2.367.000	314.444
2.369	2.368.000	314.659
2.370	2.369.000	314.875
2.371	2.370.000	315.091
2.372	2.371.000	315.307
2.373	2.372.000	315.523
2.374	2.373.000	315.739
2.375	2.374.000	315.955
2.376	2.375.000	316.171
2.377	2.376.000	316.388
2.378	2.377.000	316.604
2.379	2.378.000	316.820
2.380	2.379.000	317.037
2.381	2.380.000	317.254
2.382	2.381.000	317.470
2.383	2.382.000	317.687
2.384	2.383.000	317.904
2.385	2.384.000	318.120
2.386	2.385.000	318.337
2.387	2.386.000	318.554
2.388	2.387.000	318.771
2.389	2.388.000	318.989
2.390	2.389.000	319.206
2.391	2.390.000	319.423
2.392	2.391.000	319.640
2.393	2.392.000	319.858
2.394	2.393.000	320.075
2.395	2.394.000	320.293
2.396	2.395.000	320.510
2.397	2.396.000	320.728
2.398	2.397.000	320.946
2.399	2.398.000	321.164
2.400	2.399.000	321.382

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.401	2.400.000	321.600
2.402	2.401.000	321.818
2.403	2.402.000	322.036
2.404	2.403.000	322.254
2.405	2.404.000	322.472
2.406	2.405.000	322.690
2.407	2.406.000	322.909
2.408	2.407.000	323.127
2.409	2.408.000	323.346
2.410	2.409.000	323.564
2.411	2.410.000	323.783
2.412	2.411.000	324.002
2.413	2.412.000	324.221
2.414	2.413.000	324.439
2.415	2.414.000	324.658
2.416	2.415.000	324.877
2.417	2.416.000	325.096
2.418	2.417.000	325.316
2.419	2.418.000	325.535
2.420	2.419.000	325.754
2.421	2.420.000	325.974
2.422	2.421.000	326.193
2.423	2.422.000	326.412
2.424	2.423.000	326.632
2.425	2.424.000	326.852
2.426	2.425.000	327.071
2.427	2.426.000	327.291
2.428	2.427.000	327.511
2.429	2.428.000	327.731
2.430	2.429.000	327.951
2.431	2.430.000	328.171
2.432	2.431.000	328.391
2.433	2.432.000	328.611
2.434	2.433.000	328.832
2.435	2.434.000	329.052
2.436	2.435.000	329.272
2.437	2.436.000	329.493
2.438	2.437.000	329.713
2.439	2.438.000	329.934
2.440	2.439.000	330.155
2.441	2.440.000	330.376
2.442	2.441.000	330.596
2.443	2.442.000	330.817
2.444	2.443.000	331.038
2.445	2.444.000	331.259
2.446	2.445.000	331.480
2.447	2.446.000	331.702
2.448	2.447.000	331.923
2.449	2.448.000	332.144
2.450	2.449.000	332.366
2.451	2.450.000	332.587
2.452	2.451.000	332.809
2.453	2.452.000	333.030
2.454	2.453.000	333.252
2.455	2.454.000	333.474
2.456	2.455.000	333.695
2.457	2.456.000	333.917
2.458	2.457.000	334.139
2.459	2.458.000	334.361
2.460	2.459.000	334.583

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.461	2.460.000	334.806
2.462	2.461.000	335.028
2.463	2.462.000	335.250
2.464	2.463.000	335.472
2.465	2.464.000	335.695
2.466	2.465.000	335.917
2.467	2.466.000	336.140
2.468	2.467.000	336.363
2.469	2.468.000	336.585
2.470	2.469.000	336.808
2.471	2.470.000	337.031
2.472	2.471.000	337.254
2.473	2.472.000	337.477
2.474	2.473.000	337.700
2.475	2.474.000	337.923
2.476	2.475.000	338.146
2.477	2.476.000	338.370
2.478	2.477.000	338.593
2.479	2.478.000	338.816
2.480	2.479.000	339.040
2.481	2.480.000	339.264
2.482	2.481.000	339.487
2.483	2.482.000	339.711
2.484	2.483.000	339.935
2.485	2.484.000	340.158
2.486	2.485.000	340.382
2.487	2.486.000	340.606
2.488	2.487.000	340.830
2.489	2.488.000	341.055
2.490	2.489.000	341.279
2.491	2.490.000	341.503
2.492	2.491.000	341.727
2.493	2.492.000	341.952
2.494	2.493.000	342.176
2.495	2.494.000	342.401
2.496	2.495.000	342.625
2.497	2.496.000	342.850
2.498	2.497.000	343.075
2.499	2.498.000	343.300
2.500	2.499.000	343.525
2.501	2.500.000	343.750
2.502	2.501.000	343.975
2.503	2.502.000	344.200
2.504	2.503.000	344.425
2.505	2.504.000	344.650
2.506	2.505.000	344.875
2.507	2.506.000	345.101
2.508	2.507.000	345.326
2.509	2.508.000	345.552
2.510	2.509.000	345.777
2.511	2.510.000	346.003
2.512	2.511.000	346.229
2.513	2.512.000	346.455
2.514	2.513.000	346.680
2.515	2.514.000	346.906
2.516	2.515.000	347.132
2.517	2.516.000	347.358
2.518	2.517.000	347.585
2.519	2.518.000	347.811
2.520	2.519.000	348.037

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.521	2.520.000	348.264	2.581	2.580.000	361.974	2.641	2.640.000	375.936
2.522	2.521.000	348.490	2.582	2.581.000	362.204	2.642	2.641.000	376.170
2.523	2.522.000	348.716	2.583	2.582.000	362.435	2.643	2.642.000	376.405
2.524	2.523.000	348.943	2.584	2.583.000	362.666	2.644	2.643.000	376.640
2.525	2.524.000	349.170	2.585	2.584.000	362.896	2.645	2.644.000	376.875
2.526	2.525.000	349.396	2.586	2.585.000	363.127	2.646	2.645.000	377.110
2.527	2.526.000	349.623	2.587	2.586.000	363.358	2.647	2.646.000	377.346
2.528	2.527.000	349.850	2.588	2.587.000	363.589	2.648	2.647.000	377.581
2.529	2.528.000	350.077	2.589	2.588.000	363.821	2.649	2.648.000	377.816
2.530	2.529.000	350.304	2.590	2.589.000	364.052	2.650	2.649.000	378.052
2.531	2.530.000	350.531	2.591	2.590.000	364.283	2.651	2.650.000	378.287
2.532	2.531.000	350.758	2.592	2.591.000	364.514	2.652	2.651.000	378.523
2.533	2.532.000	350.985	2.593	2.592.000	364.746	2.653	2.652.000	378.758
2.534	2.533.000	351.213	2.594	2.593.000	364.977	2.654	2.653.000	378.994
2.535	2.534.000	351.440	2.595	2.594.000	365.209	2.655	2.654.000	379.230
2.536	2.535.000	351.667	2.596	2.595.000	365.440	2.656	2.655.000	379.465
2.537	2.536.000	351.895	2.597	2.596.000	365.672	2.657	2.656.000	379.701
2.538	2.537.000	352.122	2.598	2.597.000	365.904	2.658	2.657.000	379.937
2.539	2.538.000	352.350	2.599	2.598.000	366.136	2.659	2.658.000	380.173
2.540	2.539.000	352.578	2.600	2.599.000	366.368	2.660	2.659.000	380.409
2.541	2.540.000	352.806	2.601	2.600.000	366.600	2.661	2.660.000	380.646
2.542	2.541.000	353.033	2.602	2.601.000	366.832	2.662	2.661.000	380.882
2.543	2.542.000	353.261	2.603	2.602.000	367.064	2.663	2.662.000	381.118
2.544	2.543.000	353.489	2.604	2.603.000	367.296	2.664	2.663.000	381.354
2.545	2.544.000	353.717	2.605	2.604.000	367.528	2.665	2.664.000	381.591
2.546	2.545.000	353.945	2.606	2.605.000	367.760	2.666	2.665.000	381.827
2.547	2.546.000	354.174	2.607	2.606.000	367.993	2.667	2.666.000	382.064
2.548	2.547.000	354.402	2.608	2.607.000	368.225	2.668	2.667.000	382.301
2.549	2.548.000	354.630	2.609	2.608.000	368.458	2.669	2.668.000	382.537
2.550	2.549.000	354.859	2.610	2.609.000	368.690	2.670	2.669.000	382.774
2.551	2.550.000	355.087	2.611	2.610.000	368.923	2.671	2.670.000	383.011
2.552	2.551.000	355.316	2.612	2.611.000	369.156	2.672	2.671.000	383.248
2.553	2.552.000	355.544	2.613	2.612.000	369.389	2.673	2.672.000	383.485
2.554	2.553.000	355.773	2.614	2.613.000	369.621	2.674	2.673.000	383.722
2.555	2.554.000	356.002	2.615	2.614.000	369.854	2.675	2.674.000	383.959
2.556	2.555.000	356.230	2.616	2.615.000	370.087	2.676	2.675.000	384.196
2.557	2.556.000	356.459	2.617	2.616.000	370.320	2.677	2.676.000	384.434
2.558	2.557.000	356.688	2.618	2.617.000	370.554	2.678	2.677.000	384.671
2.559	2.558.000	356.917	2.619	2.618.000	370.787	2.679	2.678.000	384.908
2.560	2.559.000	357.146	2.620	2.619.000	371.020	2.680	2.679.000	385.146
2.561	2.560.000	357.376	2.621	2.620.000	371.254	2.681	2.680.000	385.384
2.562	2.561.000	357.605	2.622	2.621.000	371.487	2.682	2.681.000	385.621
2.563	2.562.000	357.834	2.623	2.622.000	371.720	2.683	2.682.000	385.859
2.564	2.563.000	358.063	2.624	2.623.000	371.954	2.684	2.683.000	386.097
2.565	2.564.000	358.293	2.625	2.624.000	372.188	2.685	2.684.000	386.334
2.566	2.565.000	358.522	2.626	2.625.000	372.421	2.686	2.685.000	386.572
2.567	2.566.000	358.752	2.627	2.626.000	372.655	2.687	2.686.000	386.810
2.568	2.567.000	358.982	2.628	2.627.000	372.889	2.688	2.687.000	387.048
2.569	2.568.000	359.211	2.629	2.628.000	373.123	2.689	2.688.000	387.287
2.570	2.569.000	359.441	2.630	2.629.000	373.357	2.690	2.689.000	387.525
2.571	2.570.000	359.671	2.631	2.630.000	373.591	2.691	2.690.000	387.763
2.572	2.571.000	359.901	2.632	2.631.000	373.825	2.692	2.691.000	388.001
2.573	2.572.000	360.131	2.633	2.632.000	374.059	2.693	2.692.000	388.240
2.574	2.573.000	360.361	2.634	2.633.000	374.294	2.694	2.693.000	388.478
2.575	2.574.000	360.591	2.635	2.634.000	374.528	2.695	2.694.000	388.717
2.576	2.575.000	360.821	2.636	2.635.000	374.762	2.696	2.695.000	388.955
2.577	2.576.000	361.052	2.637	2.636.000	374.997	2.697	2.696.000	389.194
2.578	2.577.000	361.282	2.638	2.637.000	375.231	2.698	2.697.000	389.433
2.579	2.578.000	361.512	2.639	2.638.000	375.466	2.699	2.698.000	389.672
2.580	2.579.000	361.743	2.640	2.639.000	375.701	2.700	2.699.000	389.911

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.701	2.700.000	390.150
2.702	2.701.000	390.389
2.703	2.702.000	390.628
2.704	2.703.000	390.867
2.705	2.704.000	391.106
2.706	2.705.000	391.345
2.707	2.706.000	391.585
2.708	2.707.000	391.824
2.709	2.708.000	392.064
2.710	2.709.000	392.303
2.711	2.710.000	392.543
2.712	2.711.000	392.783
2.713	2.712.000	393.023
2.714	2.713.000	393.262
2.715	2.714.000	393.502
2.716	2.715.000	393.742
2.717	2.716.000	393.982
2.718	2.717.000	394.223
2.719	2.718.000	394.463
2.720	2.719.000	394.703
2.721	2.720.000	394.944
2.722	2.721.000	395.184
2.723	2.722.000	395.424
2.724	2.723.000	395.665
2.725	2.724.000	395.906
2.726	2.725.000	396.146
2.727	2.726.000	396.387
2.728	2.727.000	396.628
2.729	2.728.000	396.869
2.730	2.729.000	397.110
2.731	2.730.000	397.351
2.732	2.731.000	397.592
2.733	2.732.000	397.833
2.734	2.733.000	398.075
2.735	2.734.000	398.316
2.736	2.735.000	398.557
2.737	2.736.000	398.799
2.738	2.737.000	399.040
2.739	2.738.000	399.282
2.740	2.739.000	399.524
2.741	2.740.000	399.766
2.742	2.741.000	400.007
2.743	2.742.000	400.249
2.744	2.743.000	400.491
2.745	2.744.000	400.733
2.746	2.745.000	400.975
2.747	2.746.000	401.218
2.748	2.747.000	401.460
2.749	2.748.000	401.702
2.750	2.749.000	401.945
2.751	2.750.000	402.187
2.752	2.751.000	402.430
2.753	2.752.000	402.672
2.754	2.753.000	402.915
2.755	2.754.000	403.158
2.756	2.755.000	403.400
2.757	2.756.000	403.643
2.758	2.757.000	403.886
2.759	2.758.000	404.129
2.760	2.759.000	404.372

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.761	2.760.000	404.616
2.762	2.761.000	404.859
2.763	2.762.000	405.102
2.764	2.763.000	405.345
2.765	2.764.000	405.589
2.766	2.765.000	405.832
2.767	2.766.000	406.076
2.768	2.767.000	406.320
2.769	2.768.000	406.563
2.770	2.769.000	406.807
2.771	2.770.000	407.051
2.772	2.771.000	407.295
2.773	2.772.000	407.539
2.774	2.773.000	407.783
2.775	2.774.000	408.027
2.776	2.775.000	408.271
2.777	2.776.000	408.516
2.778	2.777.000	408.760
2.779	2.778.000	409.004
2.780	2.779.000	409.249
2.781	2.780.000	409.494
2.782	2.781.000	409.738
2.783	2.782.000	409.983
2.784	2.783.000	410.228
2.785	2.784.000	410.472
2.786	2.785.000	410.717
2.787	2.786.000	410.962
2.788	2.787.000	411.207
2.789	2.788.000	411.453
2.790	2.789.000	411.698
2.791	2.790.000	411.943
2.792	2.791.000	412.188
2.793	2.792.000	412.434
2.794	2.793.000	412.679
2.795	2.794.000	412.925
2.796	2.795.000	413.170
2.797	2.796.000	413.416
2.798	2.797.000	413.662
2.799	2.798.000	413.908
2.800	2.799.000	414.154
2.801	2.800.000	414.400
2.802	2.801.000	414.646
2.803	2.802.000	414.892
2.804	2.803.000	415.138
2.805	2.804.000	415.384
2.806	2.805.000	415.630
2.807	2.806.000	415.877
2.808	2.807.000	416.123
2.809	2.808.000	416.370
2.810	2.809.000	416.616
2.811	2.810.000	416.863
2.812	2.811.000	417.110
2.813	2.812.000	417.357
2.814	2.813.000	417.603
2.815	2.814.000	417.850
2.816	2.815.000	418.097
2.817	2.816.000	418.344
2.818	2.817.000	418.592
2.819	2.818.000	418.839
2.820	2.819.000	419.086

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.821	2.820.000	419.334
2.822	2.821.000	419.581
2.823	2.822.000	419.828
2.824	2.823.000	420.076
2.825	2.824.000	420.324
2.826	2.825.000	420.571
2.827	2.826.000	420.819
2.828	2.827.000	421.067
2.829	2.828.000	421.315
2.830	2.829.000	421.563
2.831	2.830.000	421.811
2.832	2.831.000	422.059
2.833	2.832.000	422.307
2.834	2.833.000	422.556
2.835	2.834.000	422.804
2.836	2.835.000	423.052
2.837	2.836.000	423.301
2.838	2.837.000	423.549
2.839	2.838.000	423.798
2.840	2.839.000	424.047
2.841	2.840.000	424.296
2.842	2.841.000	424.544
2.843	2.842.000	424.793
2.844	2.843.000	425.042
2.845	2.844.000	425.291
2.846	2.845.000	425.540
2.847	2.846.000	425.790
2.848	2.847.000	426.039
2.849	2.848.000	426.288
2.850	2.849.000	426.538
2.851	2.850.000	426.787
2.852	2.851.000	427.037
2.853	2.852.000	427.286
2.854	2.853.000	427.536
2.855	2.854.000	427.786
2.856	2.855.000	428.035
2.857	2.856.000	428.285
2.858	2.857.000	428.535
2.859	2.858.000	428.785
2.860	2.859.000	429.035
2.861	2.860.000	429.286
2.862	2.861.000	429.536
2.863	2.862.000	429.786
2.864	2.863.000	430.036
2.865	2.864.000	430.287
2.866	2.865.000	430.537
2.867	2.866.000	430.788
2.868	2.867.000	431.039
2.869	2.868.000	431.289
2.870	2.869.000	431.540
2.871	2.870.000	431.791
2.872	2.871.000	432.042
2.873	2.872.000	432.293
2.874	2.873.000	432.544
2.875	2.874.000	432.795
2.876	2.875.000	433.046
2.877	2.876.000	433.298
2.878	2.877.000	433.549
2.879	2.878.000	433.800
2.880	2.879.000	434.052

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.881	2.880.000	434.304	2.941	2.940.000	449.526	3.001	3.000.000	465.000
2.882	2.881.000	434.555	2.942	2.941.000	449.781			
2.883	2.882.000	434.807	2.943	2.942.000	450.037			
2.884	2.883.000	435.059	2.944	2.943.000	450.293			
2.885	2.884.000	435.310	2.945	2.944.000	450.549			
2.886	2.885.000	435.562	2.946	2.945.000	450.805			
2.887	2.886.000	435.814	2.947	2.946.000	451.062			
2.888	2.887.000	436.066	2.948	2.947.000	451.318			
2.889	2.888.000	436.319	2.949	2.948.000	451.574			
2.890	2.889.000	436.571	2.950	2.949.000	451.831			
2.891	2.890.000	436.823	2.951	2.950.000	452.087			
2.892	2.891.000	437.075	2.952	2.951.000	452.344			
2.893	2.892.000	437.328	2.953	2.952.000	452.600			
2.894	2.893.000	437.580	2.954	2.953.000	452.857			
2.895	2.894.000	437.833	2.955	2.954.000	453.114			
2.896	2.895.000	438.085	2.956	2.955.000	453.370			
2.897	2.896.000	438.338	2.957	2.956.000	453.627			
2.898	2.897.000	438.591	2.958	2.957.000	453.884			
2.899	2.898.000	438.844	2.959	2.958.000	454.141			
2.900	2.899.000	439.097	2.960	2.959.000	454.398			
2.901	2.900.000	439.350	2.961	2.960.000	454.656			
2.902	2.901.000	439.603	2.962	2.961.000	454.913			
2.903	2.902.000	439.856	2.963	2.962.000	455.170			
2.904	2.903.000	440.109	2.964	2.963.000	455.427			
2.905	2.904.000	440.362	2.965	2.964.000	455.685			
2.906	2.905.000	440.615	2.966	2.965.000	455.942			
2.907	2.906.000	440.869	2.967	2.966.000	456.200			
2.908	2.907.000	441.122	2.968	2.967.000	456.458			
2.909	2.908.000	441.376	2.969	2.968.000	456.715			
2.910	2.909.000	441.629	2.970	2.969.000	456.973			
2.911	2.910.000	441.883	2.971	2.970.000	457.231			
2.912	2.911.000	442.137	2.972	2.971.000	457.489			
2.913	2.912.000	442.391	2.973	2.972.000	457.747			
2.914	2.913.000	442.644	2.974	2.973.000	458.005			
2.915	2.914.000	442.898	2.975	2.974.000	458.263			
2.916	2.915.000	443.152	2.976	2.975.000	458.521			
2.917	2.916.000	443.406	2.977	2.976.000	458.780			
2.918	2.917.000	443.661	2.978	2.977.000	459.038			
2.919	2.918.000	443.915	2.979	2.978.000	459.296			
2.920	2.919.000	444.169	2.980	2.979.000	459.555			
2.921	2.920.000	444.424	2.981	2.980.000	459.814			
2.922	2.921.000	444.678	2.982	2.981.000	460.072			
2.923	2.922.000	444.932	2.983	2.982.000	460.331			
2.924	2.923.000	445.187	2.984	2.983.000	460.590			
2.925	2.924.000	445.442	2.985	2.984.000	460.848			
2.926	2.925.000	445.696	2.986	2.985.000	461.107			
2.927	2.926.000	445.951	2.987	2.986.000	461.366			
2.928	2.927.000	446.206	2.988	2.987.000	461.625			
2.929	2.928.000	446.461	2.989	2.988.000	461.885			
2.930	2.929.000	446.716	2.990	2.989.000	462.144			
2.931	2.930.000	446.971	2.991	2.990.000	462.403			
2.932	2.931.000	447.226	2.992	2.991.000	462.662			
2.933	2.932.000	447.481	2.993	2.992.000	462.922			
2.934	2.933.000	447.737	2.994	2.993.000	463.181			
2.935	2.934.000	447.992	2.995	2.994.000	463.441			
2.936	2.935.000	448.247	2.996	2.995.000	463.700			
2.937	2.936.000	448.503	2.997	2.996.000	463.960			
2.938	2.937.000	448.758	2.998	2.997.000	464.220			
2.939	2.938.000	449.014	2.999	2.998.000	464.480			
2.940	2.939.000	449.270	3.000	2.999.000	464.740			

Erbschaftsteuertabelle Steuerklasse II

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1	0	0	61	60.000	9.126	121	120.000	18.504
2	1.000	150	62	61.000	9.280	122	121.000	18.662
3	2.000	300	63	62.000	9.434	123	122.000	18.820
4	3.000	450	64	63.000	9.588	124	123.000	18.979
5	4.000	600	65	64.000	9.743	125	124.000	19.138
6	5.000	750	66	65.000	9.897	126	125.000	19.296
7	6.000	901	67	66.000	10.052	127	126.000	19.455
8	7.000	1.051	68	67.000	10.207	128	127.000	19.614
9	8.000	1.202	69	68.000	10.361	129	128.000	19.773
10	9.000	1.352	70	69.000	10.516	130	129.000	19.932
11	10.000	1.503	71	70.000	10.671	131	130.000	20.091
12	11.000	1.654	72	71.000	10.826	132	131.000	20.250
13	12.000	1.805	73	72.000	10.981	133	132.000	20.409
14	13.000	1.955	74	73.000	11.136	134	133.000	20.569
15	14.000	2.106	75	74.000	11.291	135	134.000	20.728
16	15.000	2.257	76	75.000	11.446	136	135.000	20.887
17	16.000	2.408	77	76.000	11.602	137	136.000	21.047
18	17.000	2.560	78	77.000	11.757	138	137.000	21.206
19	18.000	2.711	79	78.000	11.912	139	138.000	21.366
20	19.000	2.862	80	79.000	12.068	140	139.000	21.526
21	20.000	3.014	81	80.000	12.224	141	140.000	21.686
22	21.000	3.165	82	81.000	12.379	142	141.000	21.845
23	22.000	3.316	83	82.000	12.535	143	142.000	22.005
24	23.000	3.468	84	83.000	12.691	144	143.000	22.165
25	24.000	3.620	85	84.000	12.846	145	144.000	22.325
26	25.000	3.771	86	85.000	13.002	146	145.000	22.485
27	26.000	3.923	87	86.000	13.158	147	146.000	22.646
28	27.000	4.075	88	87.000	13.314	148	147.000	22.806
29	28.000	4.227	89	88.000	13.471	149	148.000	22.966
30	29.000	4.379	90	89.000	13.627	150	149.000	23.127
31	30.000	4.531	91	90.000	13.783	151	150.000	23.287
32	31.000	4.683	92	91.000	13.939	152	151.000	23.448
33	32.000	4.835	93	92.000	14.096	153	152.000	23.608
34	33.000	4.988	94	93.000	14.252	154	153.000	23.769
35	34.000	5.140	95	94.000	14.409	155	154.000	23.930
36	35.000	5.292	96	95.000	14.565	156	155.000	24.090
37	36.000	5.445	97	96.000	14.722	157	156.000	24.251
38	37.000	5.597	98	97.000	14.879	158	157.000	24.412
39	38.000	5.750	99	98.000	15.036	159	158.000	24.573
40	39.000	5.903	100	99.000	15.193	160	159.000	24.734
41	40.000	6.056	101	100.000	15.350	161	160.000	24.896
42	41.000	6.208	102	101.000	15.507	162	161.000	25.057
43	42.000	6.361	103	102.000	15.664	163	162.000	25.218
44	43.000	6.514	104	103.000	15.821	164	163.000	25.379
45	44.000	6.667	105	104.000	15.978	165	164.000	25.541
46	45.000	6.820	106	105.000	16.135	166	165.000	25.702
47	46.000	6.974	107	106.000	16.293	167	166.000	25.864
48	47.000	7.127	108	107.000	16.450	168	167.000	26.026
49	48.000	7.280	109	108.000	16.608	169	168.000	26.187
50	49.000	7.434	110	109.000	16.765	170	169.000	26.349
51	50.000	7.587	111	110.000	16.923	171	170.000	26.511
52	51.000	7.741	112	111.000	17.081	172	171.000	26.673
53	52.000	7.894	113	112.000	17.239	173	172.000	26.835
54	53.000	8.048	114	113.000	17.396	174	173.000	26.997
55	54.000	8.202	115	114.000	17.554	175	174.000	27.159
56	55.000	8.355	116	115.000	17.712	176	175.000	27.321
57	56.000	8.509	117	116.000	17.870	177	176.000	27.484
58	57.000	8.663	118	117.000	18.029	178	177.000	27.646
59	58.000	8.817	119	118.000	18.187	179	178.000	27.808
60	59.000	8.971	120	119.000	18.345	180	179.000	27.971

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
181	180.000	28.134	241	240.000	38.016	301	300.000	48.150
182	181.000	28.296	242	241.000	38.182	302	301.000	48.321
183	182.000	28.459	243	242.000	38.349	303	302.000	48.492
184	183.000	28.622	244	243.000	38.516	304	303.000	48.663
185	184.000	28.784	245	244.000	38.683	305	304.000	48.834
186	185.000	28.947	246	245.000	38.850	306	305.000	49.005
187	186.000	29.110	247	246.000	39.018	307	306.000	49.177
188	187.000	29.273	248	247.000	39.185	308	307.000	49.348
189	188.000	29.437	249	248.000	39.352	309	308.000	49.520
190	189.000	29.600	250	249.000	39.520	310	309.000	49.691
191	190.000	29.763	251	250.000	39.687	311	310.000	49.863
192	191.000	29.926	252	251.000	39.855	312	311.000	50.035
193	192.000	30.090	253	252.000	40.022	313	312.000	50.207
194	193.000	30.253	254	253.000	40.190	314	313.000	50.378
195	194.000	30.417	255	254.000	40.358	315	314.000	50.550
196	195.000	30.580	256	255.000	40.525	316	315.000	50.722
197	196.000	30.744	257	256.000	40.693	317	316.000	50.894
198	197.000	30.908	258	257.000	40.861	318	317.000	51.067
199	198.000	31.072	259	258.000	41.029	319	318.000	51.239
200	199.000	31.236	260	259.000	41.197	320	319.000	51.411
201	200.000	31.400	261	260.000	41.366	321	320.000	51.584
202	201.000	31.564	262	261.000	41.534	322	321.000	51.756
203	202.000	31.728	263	262.000	41.702	323	322.000	51.928
204	203.000	31.892	264	263.000	41.870	324	323.000	52.101
205	204.000	32.056	265	264.000	42.039	325	324.000	52.274
206	205.000	32.220	266	265.000	42.207	326	325.000	52.446
207	206.000	32.385	267	266.000	42.376	327	326.000	52.619
208	207.000	32.549	268	267.000	42.545	328	327.000	52.792
209	208.000	32.714	269	268.000	42.713	329	328.000	52.965
210	209.000	32.878	270	269.000	42.882	330	329.000	53.138
211	210.000	33.043	271	270.000	43.051	331	330.000	53.311
212	211.000	33.208	272	271.000	43.220	332	331.000	53.484
213	212.000	33.373	273	272.000	43.389	333	332.000	53.657
214	213.000	33.537	274	273.000	43.558	334	333.000	53.831
215	214.000	33.702	275	274.000	43.727	335	334.000	54.004
216	215.000	33.867	276	275.000	43.896	336	335.000	54.177
217	216.000	34.032	277	276.000	44.066	337	336.000	54.351
218	217.000	34.198	278	277.000	44.235	338	337.000	54.524
219	218.000	34.363	279	278.000	44.404	339	338.000	54.698
220	219.000	34.528	280	279.000	44.574	340	339.000	54.872
221	220.000	34.694	281	280.000	44.744	341	340.000	55.046
222	221.000	34.859	282	281.000	44.913	342	341.000	55.219
223	222.000	35.024	283	282.000	45.083	343	342.000	55.393
224	223.000	35.190	284	283.000	45.253	344	343.000	55.567
225	224.000	35.356	285	284.000	45.422	345	344.000	55.741
226	225.000	35.521	286	285.000	45.592	346	345.000	55.915
227	226.000	35.687	287	286.000	45.762	347	346.000	56.090
228	227.000	35.853	288	287.000	45.932	348	347.000	56.264
229	228.000	36.019	289	288.000	46.103	349	348.000	56.438
230	229.000	36.185	290	289.000	46.273	350	349.000	56.613
231	230.000	36.351	291	290.000	46.443	351	350.000	56.787
232	231.000	36.517	292	291.000	46.613	352	351.000	56.962
233	232.000	36.683	293	292.000	46.784	353	352.000	57.136
234	233.000	36.850	294	293.000	46.954	354	353.000	57.311
235	234.000	37.016	295	294.000	47.125	355	354.000	57.486
236	235.000	37.182	296	295.000	47.295	356	355.000	57.660
237	236.000	37.349	297	296.000	47.466	357	356.000	57.835
238	237.000	37.515	298	297.000	47.637	358	357.000	58.010
239	238.000	37.682	299	298.000	47.808	359	358.000	58.185
240	239.000	37.849	300	299.000	47.979	360	359.000	58.360

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
361	360.000	58.536
362	361.000	58.711
363	362.000	58.886
364	363.000	59.061
365	364.000	59.237
366	365.000	59.412
367	366.000	59.588
368	367.000	59.764
369	368.000	59.939
370	369.000	60.115
371	370.000	60.291
372	371.000	60.467
373	372.000	60.643
374	373.000	60.819
375	374.000	60.995
376	375.000	61.171
377	376.000	61.348
378	377.000	61.524
379	378.000	61.700
380	379.000	61.877
381	380.000	62.054
382	381.000	62.230
383	382.000	62.407
384	383.000	62.584
385	384.000	62.760
386	385.000	62.937
387	386.000	63.114
388	387.000	63.291
389	388.000	63.469
390	389.000	63.646
391	390.000	63.823
392	391.000	64.000
393	392.000	64.178
394	393.000	64.355
395	394.000	64.533
396	395.000	64.710
397	396.000	64.888
398	397.000	65.066
399	398.000	65.244
400	399.000	65.422
401	400.000	65.600
402	401.000	65.778
403	402.000	65.956
404	403.000	66.134
405	404.000	66.312
406	405.000	66.490
407	406.000	66.669
408	407.000	66.847
409	408.000	67.026
410	409.000	67.204
411	410.000	67.383
412	411.000	67.562
413	412.000	67.741
414	413.000	67.919
415	414.000	68.098
416	415.000	68.277
417	416.000	68.456
418	417.000	68.636
419	418.000	68.815
420	419.000	68.994

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
421	420.000	69.174
422	421.000	69.353
423	422.000	69.532
424	423.000	69.712
425	424.000	69.892
426	425.000	70.071
427	426.000	70.251
428	427.000	70.431
429	428.000	70.611
430	429.000	70.791
431	430.000	70.971
432	431.000	71.151
433	432.000	71.331
434	433.000	71.512
435	434.000	71.692
436	435.000	71.872
437	436.000	72.053
438	437.000	72.233
439	438.000	72.414
440	439.000	72.595
441	440.000	72.776
442	441.000	72.956
443	442.000	73.137
444	443.000	73.318
445	444.000	73.499
446	445.000	73.680
447	446.000	73.862
448	447.000	74.043
449	448.000	74.224
450	449.000	74.406
451	450.000	74.587
452	451.000	74.769
453	452.000	74.950
454	453.000	75.132
455	454.000	75.314
456	455.000	75.495
457	456.000	75.677
458	457.000	75.859
459	458.000	76.041
460	459.000	76.223
461	460.000	76.406
462	461.000	76.588
463	462.000	76.770
464	463.000	76.952
465	464.000	77.135
466	465.000	77.317
467	466.000	77.500
468	467.000	77.683
469	468.000	77.865
470	469.000	78.048
471	470.000	78.231
472	471.000	78.414
473	472.000	78.597
474	473.000	78.780
475	474.000	78.963
476	475.000	79.146
477	476.000	79.330
478	477.000	79.513
479	478.000	79.696
480	479.000	79.880

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
481	480.000	80.064
482	481.000	80.247
483	482.000	80.431
484	483.000	80.615
485	484.000	80.798
486	485.000	80.982
487	486.000	81.166
488	487.000	81.350
489	488.000	81.535
490	489.000	81.719
491	490.000	81.903
492	491.000	82.087
493	492.000	82.272
494	493.000	82.456
495	494.000	82.641
496	495.000	82.825
497	496.000	83.010
498	497.000	83.195
499	498.000	83.380
500	499.000	83.565
501	500.000	83.750
502	501.000	83.935
503	502.000	84.120
504	503.000	84.305
505	504.000	84.490
506	505.000	84.675
507	506.000	84.861
508	507.000	85.046
509	508.000	85.232
510	509.000	85.417
511	510.000	85.603
512	511.000	85.789
513	512.000	85.975
514	513.000	86.160
515	514.000	86.346
516	515.000	86.532
517	516.000	86.718
518	517.000	86.905
519	518.000	87.091
520	519.000	87.277
521	520.000	87.464
522	521.000	87.650
523	522.000	87.836
524	523.000	88.023
525	524.000	88.210
526	525.000	88.396
527	526.000	88.583
528	527.000	88.770
529	528.000	88.957
530	529.000	89.144
531	530.000	89.331
532	531.000	89.518
533	532.000	89.705
534	533.000	89.893
535	534.000	90.080
536	535.000	90.267
537	536.000	90.455
538	537.000	90.642
539	538.000	90.830
540	539.000	91.018

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
541	540.000	91.206	601	600.000	102.600	661	660.000	114.246
542	541.000	91.393	602	601.000	102.792	662	661.000	114.442
543	542.000	91.581	603	602.000	102.984	663	662.000	114.638
544	543.000	91.769	604	603.000	103.176	664	663.000	114.834
545	544.000	91.957	605	604.000	103.368	665	664.000	115.031
546	545.000	92.145	606	605.000	103.560	666	665.000	115.227
547	546.000	92.334	607	606.000	103.753	667	666.000	115.424
548	547.000	92.522	608	607.000	103.945	668	667.000	115.621
549	548.000	92.710	609	608.000	104.138	669	668.000	115.817
550	549.000	92.899	610	609.000	104.330	670	669.000	116.014
551	550.000	93.087	611	610.000	104.523	671	670.000	116.211
552	551.000	93.276	612	611.000	104.716	672	671.000	116.408
553	552.000	93.464	613	612.000	104.909	673	672.000	116.605
554	553.000	93.653	614	613.000	105.101	674	673.000	116.802
555	554.000	93.842	615	614.000	105.294	675	674.000	116.999
556	555.000	94.030	616	615.000	105.487	676	675.000	117.196
557	556.000	94.219	617	616.000	105.680	677	676.000	117.394
558	557.000	94.408	618	617.000	105.874	678	677.000	117.591
559	558.000	94.597	619	618.000	106.067	679	678.000	117.788
560	559.000	94.786	620	619.000	106.260	680	679.000	117.986
561	560.000	94.976	621	620.000	106.454	681	680.000	118.184
562	561.000	95.165	622	621.000	106.647	682	681.000	118.381
563	562.000	95.354	623	622.000	106.840	683	682.000	118.579
564	563.000	95.543	624	623.000	107.034	684	683.000	118.777
565	564.000	95.733	625	624.000	107.228	685	684.000	118.974
566	565.000	95.922	626	625.000	107.421	686	685.000	119.172
567	566.000	96.112	627	626.000	107.615	687	686.000	119.370
568	567.000	96.302	628	627.000	107.809	688	687.000	119.568
569	568.000	96.491	629	628.000	108.003	689	688.000	119.767
570	569.000	96.681	630	629.000	108.197	690	689.000	119.965
571	570.000	96.871	631	630.000	108.391	691	690.000	120.163
572	571.000	97.061	632	631.000	108.585	692	691.000	120.361
573	572.000	97.251	633	632.000	108.779	693	692.000	120.560
574	573.000	97.441	634	633.000	108.974	694	693.000	120.758
575	574.000	97.631	635	634.000	109.168	695	694.000	120.957
576	575.000	97.821	636	635.000	109.362	696	695.000	121.155
577	576.000	98.012	637	636.000	109.557	697	696.000	121.354
578	577.000	98.202	638	637.000	109.751	698	697.000	121.553
579	578.000	98.392	639	638.000	109.946	699	698.000	121.752
580	579.000	98.583	640	639.000	110.141	700	699.000	121.951
581	580.000	98.774	641	640.000	110.336	701	700.000	122.150
582	581.000	98.964	642	641.000	110.530	702	701.000	122.349
583	582.000	99.155	643	642.000	110.725	703	702.000	122.548
584	583.000	99.346	644	643.000	110.920	704	703.000	122.747
585	584.000	99.536	645	644.000	111.115	705	704.000	122.946
586	585.000	99.727	646	645.000	111.310	706	705.000	123.145
587	586.000	99.918	647	646.000	111.506	707	706.000	123.345
588	587.000	100.109	648	647.000	111.701	708	707.000	123.544
589	588.000	100.301	649	648.000	111.896	709	708.000	123.744
590	589.000	100.492	650	649.000	112.092	710	709.000	123.943
591	590.000	100.683	651	650.000	112.287	711	710.000	124.143
592	591.000	100.874	652	651.000	112.483	712	711.000	124.343
593	592.000	101.066	653	652.000	112.678	713	712.000	124.543
594	593.000	101.257	654	653.000	112.874	714	713.000	124.742
595	594.000	101.449	655	654.000	113.070	715	714.000	124.942
596	595.000	101.640	656	655.000	113.265	716	715.000	125.142
597	596.000	101.832	657	656.000	113.461	717	716.000	125.342
598	597.000	102.024	658	657.000	113.657	718	717.000	125.543
599	598.000	102.216	659	658.000	113.853	719	718.000	125.743
600	599.000	102.408	660	659.000	114.049	720	719.000	125.943

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
721	720.000	126.144
722	721.000	126.344
723	722.000	126.544
724	723.000	126.745
725	724.000	126.946
726	725.000	127.146
727	726.000	127.347
728	727.000	127.548
729	728.000	127.749
730	729.000	127.950
731	730.000	128.151
732	731.000	128.352
733	732.000	128.553
734	733.000	128.755
735	734.000	128.956
736	735.000	129.157
737	736.000	129.359
738	737.000	129.560
739	738.000	129.762
740	739.000	129.964
741	740.000	130.166
742	741.000	130.367
743	742.000	130.569
744	743.000	130.771
745	744.000	130.973
746	745.000	131.175
747	746.000	131.378
748	747.000	131.580
749	748.000	131.782
750	749.000	131.985
751	750.000	132.187
752	751.000	132.390
753	752.000	132.592
754	753.000	132.795
755	754.000	132.998
756	755.000	133.200
757	756.000	133.403
758	757.000	133.606
759	758.000	133.809
760	759.000	134.012
761	760.000	134.216
762	761.000	134.419
763	762.000	134.622
764	763.000	134.825
765	764.000	135.029
766	765.000	135.232
767	766.000	135.436
768	767.000	135.640
769	768.000	135.843
770	769.000	136.047
771	770.000	136.251
772	771.000	136.455
773	772.000	136.659
774	773.000	136.863
775	774.000	137.067
776	775.000	137.271
777	776.000	137.476
778	777.000	137.680
779	778.000	137.884
780	779.000	138.089

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
781	780.000	138.294
782	781.000	138.498
783	782.000	138.703
784	783.000	138.908
785	784.000	139.112
786	785.000	139.317
787	786.000	139.522
788	787.000	139.727
789	788.000	139.933
790	789.000	140.138
791	790.000	140.343
792	791.000	140.548
793	792.000	140.754
794	793.000	140.959
795	794.000	141.165
796	795.000	141.370
797	796.000	141.576
798	797.000	141.782
799	798.000	141.988
800	799.000	142.194
801	800.000	142.400
802	801.000	142.606
803	802.000	142.812
804	803.000	143.018
805	804.000	143.224
806	805.000	143.430
807	806.000	143.637
808	807.000	143.843
809	808.000	144.050
810	809.000	144.256
811	810.000	144.463
812	811.000	144.670
813	812.000	144.877
814	813.000	145.083
815	814.000	145.290
816	815.000	145.497
817	816.000	145.704
818	817.000	145.912
819	818.000	146.119
820	819.000	146.326
821	820.000	146.534
822	821.000	146.741
823	822.000	146.948
824	823.000	147.156
825	824.000	147.364
826	825.000	147.571
827	826.000	147.779
828	827.000	147.987
829	828.000	148.195
830	829.000	148.403
831	830.000	148.611
832	831.000	148.819
833	832.000	149.027
834	833.000	149.236
835	834.000	149.444
836	835.000	149.652
837	836.000	149.861
838	837.000	150.069
839	838.000	150.278
840	839.000	150.487

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
841	840.000	150.696
842	841.000	150.904
843	842.000	151.113
844	843.000	151.322
845	844.000	151.531
846	845.000	151.740
847	846.000	151.950
848	847.000	152.159
849	848.000	152.368
850	849.000	152.578
851	850.000	152.787
852	851.000	152.997
853	852.000	153.206
854	853.000	153.416
855	854.000	153.626
856	855.000	153.835
857	856.000	154.045
858	857.000	154.255
859	858.000	154.465
860	859.000	154.675
861	860.000	154.886
862	861.000	155.096
863	862.000	155.306
864	863.000	155.516
865	864.000	155.727
866	865.000	155.937
867	866.000	156.148
868	867.000	156.359
869	868.000	156.569
870	869.000	156.780
871	870.000	156.991
872	871.000	157.202
873	872.000	157.413
874	873.000	157.624
875	874.000	157.835
876	875.000	158.046
877	876.000	158.258
878	877.000	158.469
879	878.000	158.680
880	879.000	158.892
881	880.000	159.104
882	881.000	159.315
883	882.000	159.527
884	883.000	159.739
885	884.000	159.950
886	885.000	160.162
887	886.000	160.374
888	887.000	160.586
889	888.000	160.799
890	889.000	161.011
891	890.000	161.223
892	891.000	161.435
893	892.000	161.648
894	893.000	161.860
895	894.000	162.073
896	895.000	162.285
897	896.000	162.498
898	897.000	162.711
899	898.000	162.924
900	899.000	163.137

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
901	900.000	163.350	961	960.000	176.256	1.021	1.020.000	189.414
902	901.000	163.563	962	961.000	176.473	1.022	1.021.000	189.635
903	902.000	163.776	963	962.000	176.690	1.023	1.022.000	189.856
904	903.000	163.989	964	963.000	176.907	1.024	1.023.000	190.078
905	904.000	164.202	965	964.000	177.125	1.025	1.024.000	190.300
906	905.000	164.415	966	965.000	177.342	1.026	1.025.000	190.521
907	906.000	164.629	967	966.000	177.560	1.027	1.026.000	190.743
908	907.000	164.842	968	967.000	177.778	1.028	1.027.000	190.965
909	908.000	165.056	969	968.000	177.995	1.029	1.028.000	191.187
910	909.000	165.269	970	969.000	178.213	1.030	1.029.000	191.409
911	910.000	165.483	971	970.000	178.431	1.031	1.030.000	191.631
912	911.000	165.697	972	971.000	178.649	1.032	1.031.000	191.853
913	912.000	165.911	973	972.000	178.867	1.033	1.032.000	192.075
914	913.000	166.124	974	973.000	179.085	1.034	1.033.000	192.298
915	914.000	166.338	975	974.000	179.303	1.035	1.034.000	192.520
916	915.000	166.552	976	975.000	179.521	1.036	1.035.000	192.742
917	916.000	166.766	977	976.000	179.740	1.037	1.036.000	192.965
918	917.000	166.981	978	977.000	179.958	1.038	1.037.000	193.187
919	918.000	167.195	979	978.000	180.176	1.039	1.038.000	193.410
920	919.000	167.409	980	979.000	180.395	1.040	1.039.000	193.633
921	920.000	167.624	981	980.000	180.614	1.041	1.040.000	193.856
922	921.000	167.838	982	981.000	180.832	1.042	1.041.000	194.078
923	922.000	168.052	983	982.000	181.051	1.043	1.042.000	194.301
924	923.000	168.267	984	983.000	181.270	1.044	1.043.000	194.524
925	924.000	168.482	985	984.000	181.488	1.045	1.044.000	194.747
926	925.000	168.696	986	985.000	181.707	1.046	1.045.000	194.970
927	926.000	168.911	987	986.000	181.926	1.047	1.046.000	195.194
928	927.000	169.126	988	987.000	182.145	1.048	1.047.000	195.417
929	928.000	169.341	989	988.000	182.365	1.049	1.048.000	195.640
930	929.000	169.556	990	989.000	182.584	1.050	1.049.000	195.864
931	930.000	169.771	991	990.000	182.803	1.051	1.050.000	196.087
932	931.000	169.986	992	991.000	183.022	1.052	1.051.000	196.311
933	932.000	170.201	993	992.000	183.242	1.053	1.052.000	196.534
934	933.000	170.417	994	993.000	183.461	1.054	1.053.000	196.758
935	934.000	170.632	995	994.000	183.681	1.055	1.054.000	196.982
936	935.000	170.847	996	995.000	183.900	1.056	1.055.000	197.205
937	936.000	171.063	997	996.000	184.120	1.057	1.056.000	197.429
938	937.000	171.278	998	997.000	184.340	1.058	1.057.000	197.653
939	938.000	171.494	999	998.000	184.560	1.059	1.058.000	197.877
940	939.000	171.710	1.000	999.000	184.780	1.060	1.059.000	198.101
941	940.000	171.926	1.001	1.000.000	185.000	1.061	1.060.000	198.326
942	941.000	172.141	1.002	1.001.000	185.220	1.062	1.061.000	198.550
943	942.000	172.357	1.003	1.002.000	185.440	1.063	1.062.000	198.774
944	943.000	172.573	1.004	1.003.000	185.660	1.064	1.063.000	198.998
945	944.000	172.789	1.005	1.004.000	185.880	1.065	1.064.000	199.223
946	945.000	173.005	1.006	1.005.000	186.100	1.066	1.065.000	199.447
947	946.000	173.222	1.007	1.006.000	186.321	1.067	1.066.000	199.672
948	947.000	173.438	1.008	1.007.000	186.541	1.068	1.067.000	199.897
949	948.000	173.654	1.009	1.008.000	186.762	1.069	1.068.000	200.121
950	949.000	173.871	1.010	1.009.000	186.982	1.070	1.069.000	200.346
951	950.000	174.087	1.011	1.010.000	187.203	1.071	1.070.000	200.571
952	951.000	174.304	1.012	1.011.000	187.424	1.072	1.071.000	200.796
953	952.000	174.520	1.013	1.012.000	187.645	1.073	1.072.000	201.021
954	953.000	174.737	1.014	1.013.000	187.865	1.074	1.073.000	201.246
955	954.000	174.954	1.015	1.014.000	188.086	1.075	1.074.000	201.471
956	955.000	175.170	1.016	1.015.000	188.307	1.076	1.075.000	201.696
957	956.000	175.387	1.017	1.016.000	188.528	1.077	1.076.000	201.922
958	957.000	175.604	1.018	1.017.000	188.750	1.078	1.077.000	202.147
959	958.000	175.821	1.019	1.018.000	188.971	1.079	1.078.000	202.372
960	959.000	176.038	1.020	1.019.000	189.192	1.080	1.079.000	202.598

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.081	1.080.000	202.824
1.082	1.081.000	203.049
1.083	1.082.000	203.275
1.084	1.083.000	203.501
1.085	1.084.000	203.726
1.086	1.085.000	203.952
1.087	1.086.000	204.178
1.088	1.087.000	204.404
1.089	1.088.000	204.631
1.090	1.089.000	204.857
1.091	1.090.000	205.083
1.092	1.091.000	205.309
1.093	1.092.000	205.536
1.094	1.093.000	205.762
1.095	1.094.000	205.989
1.096	1.095.000	206.215
1.097	1.096.000	206.442
1.098	1.097.000	206.669
1.099	1.098.000	206.896
1.100	1.099.000	207.123
1.101	1.100.000	207.350
1.102	1.101.000	207.577
1.103	1.102.000	207.804
1.104	1.103.000	208.031
1.105	1.104.000	208.258
1.106	1.105.000	208.485
1.107	1.106.000	208.713
1.108	1.107.000	208.940
1.109	1.108.000	209.168
1.110	1.109.000	209.395
1.111	1.110.000	209.623
1.112	1.111.000	209.851
1.113	1.112.000	210.079
1.114	1.113.000	210.306
1.115	1.114.000	210.534
1.116	1.115.000	210.762
1.117	1.116.000	210.990
1.118	1.117.000	211.219
1.119	1.118.000	211.447
1.120	1.119.000	211.675
1.121	1.120.000	211.904
1.122	1.121.000	212.132
1.123	1.122.000	212.360
1.124	1.123.000	212.589
1.125	1.124.000	212.818
1.126	1.125.000	213.046
1.127	1.126.000	213.275
1.128	1.127.000	213.504
1.129	1.128.000	213.733
1.130	1.129.000	213.962
1.131	1.130.000	214.191
1.132	1.131.000	214.420
1.133	1.132.000	214.649
1.134	1.133.000	214.879
1.135	1.134.000	215.108
1.136	1.135.000	215.337
1.137	1.136.000	215.567
1.138	1.137.000	215.796
1.139	1.138.000	216.026
1.140	1.139.000	216.256

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.141	1.140.000	216.486
1.142	1.141.000	216.715
1.143	1.142.000	216.945
1.144	1.143.000	217.175
1.145	1.144.000	217.405
1.146	1.145.000	217.635
1.147	1.146.000	217.866
1.148	1.147.000	218.096
1.149	1.148.000	218.326
1.150	1.149.000	218.557
1.151	1.150.000	218.787
1.152	1.151.000	219.018
1.153	1.152.000	219.248
1.154	1.153.000	219.479
1.155	1.154.000	219.710
1.156	1.155.000	219.940
1.157	1.156.000	220.171
1.158	1.157.000	220.402
1.159	1.158.000	220.633
1.160	1.159.000	220.864
1.161	1.160.000	221.096
1.162	1.161.000	221.327
1.163	1.162.000	221.558
1.164	1.163.000	221.789
1.165	1.164.000	222.021
1.166	1.165.000	222.252
1.167	1.166.000	222.484
1.168	1.167.000	222.716
1.169	1.168.000	222.947
1.170	1.169.000	223.179
1.171	1.170.000	223.411
1.172	1.171.000	223.643
1.173	1.172.000	223.875
1.174	1.173.000	224.107
1.175	1.174.000	224.339
1.176	1.175.000	224.571
1.177	1.176.000	224.804
1.178	1.177.000	225.036
1.179	1.178.000	225.268
1.180	1.179.000	225.501
1.181	1.180.000	225.734
1.182	1.181.000	225.966
1.183	1.182.000	226.199
1.184	1.183.000	226.432
1.185	1.184.000	226.664
1.186	1.185.000	226.897
1.187	1.186.000	227.130
1.188	1.187.000	227.363
1.189	1.188.000	227.597
1.190	1.189.000	227.830
1.191	1.190.000	228.063
1.192	1.191.000	228.296
1.193	1.192.000	228.530
1.194	1.193.000	228.763
1.195	1.194.000	228.997
1.196	1.195.000	229.230
1.197	1.196.000	229.464
1.198	1.197.000	229.698
1.199	1.198.000	229.932
1.200	1.199.000	230.166

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.201	1.200.000	230.400
1.202	1.201.000	230.634
1.203	1.202.000	230.868
1.204	1.203.000	231.102
1.205	1.204.000	231.336
1.206	1.205.000	231.570
1.207	1.206.000	231.805
1.208	1.207.000	232.039
1.209	1.208.000	232.274
1.210	1.209.000	232.508
1.211	1.210.000	232.743
1.212	1.211.000	232.978
1.213	1.212.000	233.213
1.214	1.213.000	233.447
1.215	1.214.000	233.682
1.216	1.215.000	233.917
1.217	1.216.000	234.152
1.218	1.217.000	234.388
1.219	1.218.000	234.623
1.220	1.219.000	234.858
1.221	1.220.000	235.094
1.222	1.221.000	235.329
1.223	1.222.000	235.564
1.224	1.223.000	235.800
1.225	1.224.000	236.036
1.226	1.225.000	236.271
1.227	1.226.000	236.507
1.228	1.227.000	236.743
1.229	1.228.000	236.979
1.230	1.229.000	237.215
1.231	1.230.000	237.451
1.232	1.231.000	237.687
1.233	1.232.000	237.923
1.234	1.233.000	238.160
1.235	1.234.000	238.396
1.236	1.235.000	238.632
1.237	1.236.000	238.869
1.238	1.237.000	239.105
1.239	1.238.000	239.342
1.240	1.239.000	239.579
1.241	1.240.000	239.816
1.242	1.241.000	240.052
1.243	1.242.000	240.289
1.244	1.243.000	240.526
1.245	1.244.000	240.763
1.246	1.245.000	241.000
1.247	1.246.000	241.238
1.248	1.247.000	241.475
1.249	1.248.000	241.712
1.250	1.249.000	241.950
1.251	1.250.000	242.187
1.252	1.251.000	242.425
1.253	1.252.000	242.662
1.254	1.253.000	242.900
1.255	1.254.000	243.138
1.256	1.255.000	243.375
1.257	1.256.000	243.613
1.258	1.257.000	243.851
1.259	1.258.000	244.089
1.260	1.259.000	244.327

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.261	1.260.000	244.566	1.321	1.320.000	258.984	1.381	1.380.000	273.654
1.262	1.261.000	244.804	1.322	1.321.000	259.226	1.382	1.381.000	273.900
1.263	1.262.000	245.042	1.323	1.322.000	259.468	1.383	1.382.000	274.147
1.264	1.263.000	245.280	1.324	1.323.000	259.711	1.384	1.383.000	274.394
1.265	1.264.000	245.519	1.325	1.324.000	259.954	1.385	1.384.000	274.640
1.266	1.265.000	245.757	1.326	1.325.000	260.196	1.386	1.385.000	274.887
1.267	1.266.000	245.996	1.327	1.326.000	260.439	1.387	1.386.000	275.134
1.268	1.267.000	246.235	1.328	1.327.000	260.682	1.388	1.387.000	275.381
1.269	1.268.000	246.473	1.329	1.328.000	260.925	1.389	1.388.000	275.629
1.270	1.269.000	246.712	1.330	1.329.000	261.168	1.390	1.389.000	275.876
1.271	1.270.000	246.951	1.331	1.330.000	261.411	1.391	1.390.000	276.123
1.272	1.271.000	247.190	1.332	1.331.000	261.654	1.392	1.391.000	276.370
1.273	1.272.000	247.429	1.333	1.332.000	261.897	1.393	1.392.000	276.618
1.274	1.273.000	247.668	1.334	1.333.000	262.141	1.394	1.393.000	276.865
1.275	1.274.000	247.907	1.335	1.334.000	262.384	1.395	1.394.000	277.113
1.276	1.275.000	248.146	1.336	1.335.000	262.627	1.396	1.395.000	277.360
1.277	1.276.000	248.386	1.337	1.336.000	262.871	1.397	1.396.000	277.608
1.278	1.277.000	248.625	1.338	1.337.000	263.114	1.398	1.397.000	277.856
1.279	1.278.000	248.864	1.339	1.338.000	263.358	1.399	1.398.000	278.104
1.280	1.279.000	249.104	1.340	1.339.000	263.602	1.400	1.399.000	278.352
1.281	1.280.000	249.344	1.341	1.340.000	263.846	1.401	1.400.000	278.600
1.282	1.281.000	249.583	1.342	1.341.000	264.089	1.402	1.401.000	278.848
1.283	1.282.000	249.823	1.343	1.342.000	264.333	1.403	1.402.000	279.096
1.284	1.283.000	250.063	1.344	1.343.000	264.577	1.404	1.403.000	279.344
1.285	1.284.000	250.302	1.345	1.344.000	264.821	1.405	1.404.000	279.592
1.286	1.285.000	250.542	1.346	1.345.000	265.065	1.406	1.405.000	279.840
1.287	1.286.000	250.782	1.347	1.346.000	265.310	1.407	1.406.000	280.089
1.288	1.287.000	251.022	1.348	1.347.000	265.554	1.408	1.407.000	280.337
1.289	1.288.000	251.263	1.349	1.348.000	265.798	1.409	1.408.000	280.586
1.290	1.289.000	251.503	1.350	1.349.000	266.043	1.410	1.409.000	280.834
1.291	1.290.000	251.743	1.351	1.350.000	266.287	1.411	1.410.000	281.083
1.292	1.291.000	251.983	1.352	1.351.000	266.532	1.412	1.411.000	281.332
1.293	1.292.000	252.224	1.353	1.352.000	266.776	1.413	1.412.000	281.581
1.294	1.293.000	252.464	1.354	1.353.000	267.021	1.414	1.413.000	281.829
1.295	1.294.000	252.705	1.355	1.354.000	267.266	1.415	1.414.000	282.078
1.296	1.295.000	252.945	1.356	1.355.000	267.510	1.416	1.415.000	282.327
1.297	1.296.000	253.186	1.357	1.356.000	267.755	1.417	1.416.000	282.576
1.298	1.297.000	253.427	1.358	1.357.000	268.000	1.418	1.417.000	282.826
1.299	1.298.000	253.668	1.359	1.358.000	268.245	1.419	1.418.000	283.075
1.300	1.299.000	253.909	1.360	1.359.000	268.490	1.420	1.419.000	283.324
1.301	1.300.000	254.150	1.361	1.360.000	268.736	1.421	1.420.000	283.574
1.302	1.301.000	254.391	1.362	1.361.000	268.981	1.422	1.421.000	283.823
1.303	1.302.000	254.632	1.363	1.362.000	269.226	1.423	1.422.000	284.072
1.304	1.303.000	254.873	1.364	1.363.000	269.471	1.424	1.423.000	284.322
1.305	1.304.000	255.114	1.365	1.364.000	269.717	1.425	1.424.000	284.572
1.306	1.305.000	255.355	1.366	1.365.000	269.962	1.426	1.425.000	284.821
1.307	1.306.000	255.597	1.367	1.366.000	270.208	1.427	1.426.000	285.071
1.308	1.307.000	255.838	1.368	1.367.000	270.454	1.428	1.427.000	285.321
1.309	1.308.000	256.080	1.369	1.368.000	270.699	1.429	1.428.000	285.571
1.310	1.309.000	256.321	1.370	1.369.000	270.945	1.430	1.429.000	285.821
1.311	1.310.000	256.563	1.371	1.370.000	271.191	1.431	1.430.000	286.071
1.312	1.311.000	256.805	1.372	1.371.000	271.437	1.432	1.431.000	286.321
1.313	1.312.000	257.047	1.373	1.372.000	271.683	1.433	1.432.000	286.571
1.314	1.313.000	257.288	1.374	1.373.000	271.929	1.434	1.433.000	286.822
1.315	1.314.000	257.530	1.375	1.374.000	272.175	1.435	1.434.000	287.072
1.316	1.315.000	257.772	1.376	1.375.000	272.421	1.436	1.435.000	287.322
1.317	1.316.000	258.014	1.377	1.376.000	272.668	1.437	1.436.000	287.573
1.318	1.317.000	258.257	1.378	1.377.000	272.914	1.438	1.437.000	287.823
1.319	1.318.000	258.499	1.379	1.378.000	273.160	1.439	1.438.000	288.074
1.320	1.319.000	258.741	1.380	1.379.000	273.407	1.440	1.439.000	288.325

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.441	1.440.000	288.576
1.442	1.441.000	288.826
1.443	1.442.000	289.077
1.444	1.443.000	289.328
1.445	1.444.000	289.579
1.446	1.445.000	289.830
1.447	1.446.000	290.082
1.448	1.447.000	290.333
1.449	1.448.000	290.584
1.450	1.449.000	290.836
1.451	1.450.000	291.087
1.452	1.451.000	291.339
1.453	1.452.000	291.590
1.454	1.453.000	291.842
1.455	1.454.000	292.094
1.456	1.455.000	292.345
1.457	1.456.000	292.597
1.458	1.457.000	292.849
1.459	1.458.000	293.101
1.460	1.459.000	293.353
1.461	1.460.000	293.606
1.462	1.461.000	293.858
1.463	1.462.000	294.110
1.464	1.463.000	294.362
1.465	1.464.000	294.615
1.466	1.465.000	294.867
1.467	1.466.000	295.120
1.468	1.467.000	295.373
1.469	1.468.000	295.625
1.470	1.469.000	295.878
1.471	1.470.000	296.131
1.472	1.471.000	296.384
1.473	1.472.000	296.637
1.474	1.473.000	296.890
1.475	1.474.000	297.143
1.476	1.475.000	297.396
1.477	1.476.000	297.650
1.478	1.477.000	297.903
1.479	1.478.000	298.156
1.480	1.479.000	298.410
1.481	1.480.000	298.664
1.482	1.481.000	298.917
1.483	1.482.000	299.171
1.484	1.483.000	299.425
1.485	1.484.000	299.678
1.486	1.485.000	299.932
1.487	1.486.000	300.186
1.488	1.487.000	300.440
1.489	1.488.000	300.695
1.490	1.489.000	300.949
1.491	1.490.000	301.203
1.492	1.491.000	301.457
1.493	1.492.000	301.712
1.494	1.493.000	301.966
1.495	1.494.000	302.221
1.496	1.495.000	302.475
1.497	1.496.000	302.730
1.498	1.497.000	302.985
1.499	1.498.000	303.240
1.500	1.499.000	303.495

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.501	1.500.000	303.750
1.502	1.501.000	304.005
1.503	1.502.000	304.260
1.504	1.503.000	304.515
1.505	1.504.000	304.770
1.506	1.505.000	305.025
1.507	1.506.000	305.281
1.508	1.507.000	305.536
1.509	1.508.000	305.792
1.510	1.509.000	306.047
1.511	1.510.000	306.303
1.512	1.511.000	306.559
1.513	1.512.000	306.815
1.514	1.513.000	307.070
1.515	1.514.000	307.326
1.516	1.515.000	307.582
1.517	1.516.000	307.838
1.518	1.517.000	308.095
1.519	1.518.000	308.351
1.520	1.519.000	308.607
1.521	1.520.000	308.864
1.522	1.521.000	309.120
1.523	1.522.000	309.376
1.524	1.523.000	309.633
1.525	1.524.000	309.890
1.526	1.525.000	310.146
1.527	1.526.000	310.403
1.528	1.527.000	310.660
1.529	1.528.000	310.917
1.530	1.529.000	311.174
1.531	1.530.000	311.431
1.532	1.531.000	311.688
1.533	1.532.000	311.945
1.534	1.533.000	312.203
1.535	1.534.000	312.460
1.536	1.535.000	312.717
1.537	1.536.000	312.975
1.538	1.537.000	313.232
1.539	1.538.000	313.490
1.540	1.539.000	313.748
1.541	1.540.000	314.006
1.542	1.541.000	314.263
1.543	1.542.000	314.521
1.544	1.543.000	314.779
1.545	1.544.000	315.037
1.546	1.545.000	315.295
1.547	1.546.000	315.554
1.548	1.547.000	315.812
1.549	1.548.000	316.070
1.550	1.549.000	316.329
1.551	1.550.000	316.587
1.552	1.551.000	316.846
1.553	1.552.000	317.104
1.554	1.553.000	317.363
1.555	1.554.000	317.622
1.556	1.555.000	317.880
1.557	1.556.000	318.139
1.558	1.557.000	318.398
1.559	1.558.000	318.657
1.560	1.559.000	318.916

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.561	1.560.000	319.176
1.562	1.561.000	319.435
1.563	1.562.000	319.694
1.564	1.563.000	319.953
1.565	1.564.000	320.213
1.566	1.565.000	320.472
1.567	1.566.000	320.732
1.568	1.567.000	320.992
1.569	1.568.000	321.251
1.570	1.569.000	321.511
1.571	1.570.000	321.771
1.572	1.571.000	322.031
1.573	1.572.000	322.291
1.574	1.573.000	322.551
1.575	1.574.000	322.811
1.576	1.575.000	323.071
1.577	1.576.000	323.332
1.578	1.577.000	323.592
1.579	1.578.000	323.852
1.580	1.579.000	324.113
1.581	1.580.000	324.374
1.582	1.581.000	324.634
1.583	1.582.000	324.895
1.584	1.583.000	325.156
1.585	1.584.000	325.416
1.586	1.585.000	325.677
1.587	1.586.000	325.938
1.588	1.587.000	326.199
1.589	1.588.000	326.461
1.590	1.589.000	326.722
1.591	1.590.000	326.983
1.592	1.591.000	327.244
1.593	1.592.000	327.506
1.594	1.593.000	327.767
1.595	1.594.000	328.029
1.596	1.595.000	328.290
1.597	1.596.000	328.552
1.598	1.597.000	328.814
1.599	1.598.000	329.076
1.600	1.599.000	329.338
1.601	1.600.000	329.600
1.602	1.601.000	329.862
1.603	1.602.000	330.124
1.604	1.603.000	330.386
1.605	1.604.000	330.648
1.606	1.605.000	330.910
1.607	1.606.000	331.173
1.608	1.607.000	331.435
1.609	1.608.000	331.698
1.610	1.609.000	331.960
1.611	1.610.000	332.223
1.612	1.611.000	332.486
1.613	1.612.000	332.749
1.614	1.613.000	333.011
1.615	1.614.000	333.274
1.616	1.615.000	333.537
1.617	1.616.000	333.800
1.618	1.617.000	334.064
1.619	1.618.000	334.327
1.620	1.619.000	334.590

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.621	1.620.000	334.854
1.622	1.621.000	335.117
1.623	1.622.000	335.380
1.624	1.623.000	335.644
1.625	1.624.000	335.908
1.626	1.625.000	336.171
1.627	1.626.000	336.435
1.628	1.627.000	336.699
1.629	1.628.000	336.963
1.630	1.629.000	337.227
1.631	1.630.000	337.491
1.632	1.631.000	337.755
1.633	1.632.000	338.019
1.634	1.633.000	338.284
1.635	1.634.000	338.548
1.636	1.635.000	338.812
1.637	1.636.000	339.077
1.638	1.637.000	339.341
1.639	1.638.000	339.606
1.640	1.639.000	339.871
1.641	1.640.000	340.136
1.642	1.641.000	340.400
1.643	1.642.000	340.665
1.644	1.643.000	340.930
1.645	1.644.000	341.195
1.646	1.645.000	341.460
1.647	1.646.000	341.726
1.648	1.647.000	341.991
1.649	1.648.000	342.256
1.650	1.649.000	342.522
1.651	1.650.000	342.787
1.652	1.651.000	343.053
1.653	1.652.000	343.318
1.654	1.653.000	343.584
1.655	1.654.000	343.850
1.656	1.655.000	344.115
1.657	1.656.000	344.381
1.658	1.657.000	344.647
1.659	1.658.000	344.913
1.660	1.659.000	345.179
1.661	1.660.000	345.446
1.662	1.661.000	345.712
1.663	1.662.000	345.978
1.664	1.663.000	346.244
1.665	1.664.000	346.511
1.666	1.665.000	346.777
1.667	1.666.000	347.044
1.668	1.667.000	347.311
1.669	1.668.000	347.577
1.670	1.669.000	347.844
1.671	1.670.000	348.111
1.672	1.671.000	348.378
1.673	1.672.000	348.645
1.674	1.673.000	348.912
1.675	1.674.000	349.179
1.676	1.675.000	349.446
1.677	1.676.000	349.714
1.678	1.677.000	349.981
1.679	1.678.000	350.248
1.680	1.679.000	350.516

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.681	1.680.000	350.784
1.682	1.681.000	351.051
1.683	1.682.000	351.319
1.684	1.683.000	351.587
1.685	1.684.000	351.854
1.686	1.685.000	352.122
1.687	1.686.000	352.390
1.688	1.687.000	352.658
1.689	1.688.000	352.927
1.690	1.689.000	353.195
1.691	1.690.000	353.463
1.692	1.691.000	353.731
1.693	1.692.000	354.000
1.694	1.693.000	354.268
1.695	1.694.000	354.537
1.696	1.695.000	354.805
1.697	1.696.000	355.074
1.698	1.697.000	355.343
1.699	1.698.000	355.612
1.700	1.699.000	355.881
1.701	1.700.000	356.150
1.702	1.701.000	356.419
1.703	1.702.000	356.688
1.704	1.703.000	356.957
1.705	1.704.000	357.226
1.706	1.705.000	357.495
1.707	1.706.000	357.765
1.708	1.707.000	358.034
1.709	1.708.000	358.304
1.710	1.709.000	358.573
1.711	1.710.000	358.843
1.712	1.711.000	359.113
1.713	1.712.000	359.383
1.714	1.713.000	359.652
1.715	1.714.000	359.922
1.716	1.715.000	360.192
1.717	1.716.000	360.462
1.718	1.717.000	360.733
1.719	1.718.000	361.003
1.720	1.719.000	361.273
1.721	1.720.000	361.544
1.722	1.721.000	361.814
1.723	1.722.000	362.084
1.724	1.723.000	362.355
1.725	1.724.000	362.626
1.726	1.725.000	362.896
1.727	1.726.000	363.167
1.728	1.727.000	363.438
1.729	1.728.000	363.709
1.730	1.729.000	363.980
1.731	1.730.000	364.251
1.732	1.731.000	364.522
1.733	1.732.000	364.793
1.734	1.733.000	365.065
1.735	1.734.000	365.336
1.736	1.735.000	365.607
1.737	1.736.000	365.879
1.738	1.737.000	366.150
1.739	1.738.000	366.422
1.740	1.739.000	366.694

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.741	1.740.000	366.966
1.742	1.741.000	367.237
1.743	1.742.000	367.509
1.744	1.743.000	367.781
1.745	1.744.000	368.053
1.746	1.745.000	368.325
1.747	1.746.000	368.598
1.748	1.747.000	368.870
1.749	1.748.000	369.142
1.750	1.749.000	369.415
1.751	1.750.000	369.687
1.752	1.751.000	369.960
1.753	1.752.000	370.232
1.754	1.753.000	370.505
1.755	1.754.000	370.778
1.756	1.755.000	371.050
1.757	1.756.000	371.323
1.758	1.757.000	371.596
1.759	1.758.000	371.869
1.760	1.759.000	372.142
1.761	1.760.000	372.416
1.762	1.761.000	372.689
1.763	1.762.000	372.962
1.764	1.763.000	373.235
1.765	1.764.000	373.509
1.766	1.765.000	373.782
1.767	1.766.000	374.056
1.768	1.767.000	374.330
1.769	1.768.000	374.603
1.770	1.769.000	374.877
1.771	1.770.000	375.151
1.772	1.771.000	375.425
1.773	1.772.000	375.699
1.774	1.773.000	375.973
1.775	1.774.000	376.247
1.776	1.775.000	376.521
1.777	1.776.000	376.796
1.778	1.777.000	377.070
1.779	1.778.000	377.344
1.780	1.779.000	377.619
1.781	1.780.000	377.894
1.782	1.781.000	378.168
1.783	1.782.000	378.443
1.784	1.783.000	378.718
1.785	1.784.000	378.992
1.786	1.785.000	379.267
1.787	1.786.000	379.542
1.788	1.787.000	379.817
1.789	1.788.000	380.093
1.790	1.789.000	380.368
1.791	1.790.000	380.643
1.792	1.791.000	380.918
1.793	1.792.000	381.194
1.794	1.793.000	381.469
1.795	1.794.000	381.745
1.796	1.795.000	382.020
1.797	1.796.000	382.296
1.798	1.797.000	382.572
1.799	1.798.000	382.848
1.800	1.799.000	383.124

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.801	1.800.000	383.400	1.861	1.860.000	400.086	1.921	1.920.000	417.024
1.802	1.801.000	383.676	1.862	1.861.000	400.366	1.922	1.921.000	417.308
1.803	1.802.000	383.952	1.863	1.862.000	400.646	1.923	1.922.000	417.592
1.804	1.803.000	384.228	1.864	1.863.000	400.926	1.924	1.923.000	417.877
1.805	1.804.000	384.504	1.865	1.864.000	401.207	1.925	1.924.000	418.162
1.806	1.805.000	384.780	1.866	1.865.000	401.487	1.926	1.925.000	418.446
1.807	1.806.000	385.057	1.867	1.866.000	401.768	1.927	1.926.000	418.731
1.808	1.807.000	385.333	1.868	1.867.000	402.049	1.928	1.927.000	419.016
1.809	1.808.000	385.610	1.869	1.868.000	402.329	1.929	1.928.000	419.301
1.810	1.809.000	385.886	1.870	1.869.000	402.610	1.930	1.929.000	419.586
1.811	1.810.000	386.163	1.871	1.870.000	402.891	1.931	1.930.000	419.871
1.812	1.811.000	386.440	1.872	1.871.000	403.172	1.932	1.931.000	420.156
1.813	1.812.000	386.717	1.873	1.872.000	403.453	1.933	1.932.000	420.441
1.814	1.813.000	386.993	1.874	1.873.000	403.734	1.934	1.933.000	420.727
1.815	1.814.000	387.270	1.875	1.874.000	404.015	1.935	1.934.000	421.012
1.816	1.815.000	387.547	1.876	1.875.000	404.296	1.936	1.935.000	421.297
1.817	1.816.000	387.824	1.877	1.876.000	404.578	1.937	1.936.000	421.583
1.818	1.817.000	388.102	1.878	1.877.000	404.859	1.938	1.937.000	421.868
1.819	1.818.000	388.379	1.879	1.878.000	405.140	1.939	1.938.000	422.154
1.820	1.819.000	388.656	1.880	1.879.000	405.422	1.940	1.939.000	422.440
1.821	1.820.000	388.934	1.881	1.880.000	405.704	1.941	1.940.000	422.726
1.822	1.821.000	389.211	1.882	1.881.000	405.985	1.942	1.941.000	423.011
1.823	1.822.000	389.488	1.883	1.882.000	406.267	1.943	1.942.000	423.297
1.824	1.823.000	389.766	1.884	1.883.000	406.549	1.944	1.943.000	423.583
1.825	1.824.000	390.044	1.885	1.884.000	406.830	1.945	1.944.000	423.869
1.826	1.825.000	390.321	1.886	1.885.000	407.112	1.946	1.945.000	424.155
1.827	1.826.000	390.599	1.887	1.886.000	407.394	1.947	1.946.000	424.442
1.828	1.827.000	390.877	1.888	1.887.000	407.676	1.948	1.947.000	424.728
1.829	1.828.000	391.155	1.889	1.888.000	407.959	1.949	1.948.000	425.014
1.830	1.829.000	391.433	1.890	1.889.000	408.241	1.950	1.949.000	425.301
1.831	1.830.000	391.711	1.891	1.890.000	408.523	1.951	1.950.000	425.587
1.832	1.831.000	391.989	1.892	1.891.000	408.805	1.952	1.951.000	425.874
1.833	1.832.000	392.267	1.893	1.892.000	409.088	1.953	1.952.000	426.160
1.834	1.833.000	392.546	1.894	1.893.000	409.370	1.954	1.953.000	426.447
1.835	1.834.000	392.824	1.895	1.894.000	409.653	1.955	1.954.000	426.734
1.836	1.835.000	393.102	1.896	1.895.000	409.935	1.956	1.955.000	427.020
1.837	1.836.000	393.381	1.897	1.896.000	410.218	1.957	1.956.000	427.307
1.838	1.837.000	393.659	1.898	1.897.000	410.501	1.958	1.957.000	427.594
1.839	1.838.000	393.938	1.899	1.898.000	410.784	1.959	1.958.000	427.881
1.840	1.839.000	394.217	1.900	1.899.000	411.067	1.960	1.959.000	428.168
1.841	1.840.000	394.496	1.901	1.900.000	411.350	1.961	1.960.000	428.456
1.842	1.841.000	394.774	1.902	1.901.000	411.633	1.962	1.961.000	428.743
1.843	1.842.000	395.053	1.903	1.902.000	411.916	1.963	1.962.000	429.030
1.844	1.843.000	395.332	1.904	1.903.000	412.199	1.964	1.963.000	429.317
1.845	1.844.000	395.611	1.905	1.904.000	412.482	1.965	1.964.000	429.605
1.846	1.845.000	395.890	1.906	1.905.000	412.765	1.966	1.965.000	429.892
1.847	1.846.000	396.170	1.907	1.906.000	413.049	1.967	1.966.000	430.180
1.848	1.847.000	396.449	1.908	1.907.000	413.332	1.968	1.967.000	430.468
1.849	1.848.000	396.728	1.909	1.908.000	413.616	1.969	1.968.000	430.755
1.850	1.849.000	397.008	1.910	1.909.000	413.899	1.970	1.969.000	431.043
1.851	1.850.000	397.287	1.911	1.910.000	414.183	1.971	1.970.000	431.331
1.852	1.851.000	397.567	1.912	1.911.000	414.467	1.972	1.971.000	431.619
1.853	1.852.000	397.846	1.913	1.912.000	414.751	1.973	1.972.000	431.907
1.854	1.853.000	398.126	1.914	1.913.000	415.034	1.974	1.973.000	432.195
1.855	1.854.000	398.406	1.915	1.914.000	415.318	1.975	1.974.000	432.483
1.856	1.855.000	398.685	1.916	1.915.000	415.602	1.976	1.975.000	432.771
1.857	1.856.000	398.965	1.917	1.916.000	415.886	1.977	1.976.000	433.060
1.858	1.857.000	399.245	1.918	1.917.000	416.171	1.978	1.977.000	433.348
1.859	1.858.000	399.525	1.919	1.918.000	416.455	1.979	1.978.000	433.636
1.860	1.859.000	399.805	1.920	1.919.000	416.739	1.980	1.979.000	433.925

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.981	1.980.000	434.214
1.982	1.981.000	434.502
1.983	1.982.000	434.791
1.984	1.983.000	435.080
1.985	1.984.000	435.368
1.986	1.985.000	435.657
1.987	1.986.000	435.946
1.988	1.987.000	436.235
1.989	1.988.000	436.525
1.990	1.989.000	436.814
1.991	1.990.000	437.103
1.992	1.991.000	437.392
1.993	1.992.000	437.682
1.994	1.993.000	437.971
1.995	1.994.000	438.261
1.996	1.995.000	438.550
1.997	1.996.000	438.840
1.998	1.997.000	439.130
1.999	1.998.000	439.420
2.000	1.999.000	439.710
2.001	2.000.000	440.000
2.002	2.001.000	440.290
2.003	2.002.000	440.580
2.004	2.003.000	440.870
2.005	2.004.000	441.160
2.006	2.005.000	441.450
2.007	2.006.000	441.741
2.008	2.007.000	442.031
2.009	2.008.000	442.322
2.010	2.009.000	442.612
2.011	2.010.000	442.903
2.012	2.011.000	443.194
2.013	2.012.000	443.485
2.014	2.013.000	443.775
2.015	2.014.000	444.066
2.016	2.015.000	444.357
2.017	2.016.000	444.648
2.018	2.017.000	444.940
2.019	2.018.000	445.231
2.020	2.019.000	445.522
2.021	2.020.000	445.814
2.022	2.021.000	446.105
2.023	2.022.000	446.396
2.024	2.023.000	446.688
2.025	2.024.000	446.980
2.026	2.025.000	447.271
2.027	2.026.000	447.563
2.028	2.027.000	447.855
2.029	2.028.000	448.147
2.030	2.029.000	448.439
2.031	2.030.000	448.731
2.032	2.031.000	449.023
2.033	2.032.000	449.315
2.034	2.033.000	449.608
2.035	2.034.000	449.900
2.036	2.035.000	450.192
2.037	2.036.000	450.485
2.038	2.037.000	450.777
2.039	2.038.000	451.070
2.040	2.039.000	451.363

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.041	2.040.000	451.656
2.042	2.041.000	451.948
2.043	2.042.000	452.241
2.044	2.043.000	452.534
2.045	2.044.000	452.827
2.046	2.045.000	453.120
2.047	2.046.000	453.414
2.048	2.047.000	453.707
2.049	2.048.000	454.000
2.050	2.049.000	454.294
2.051	2.050.000	454.587
2.052	2.051.000	454.881
2.053	2.052.000	455.174
2.054	2.053.000	455.468
2.055	2.054.000	455.762
2.056	2.055.000	456.055
2.057	2.056.000	456.349
2.058	2.057.000	456.643
2.059	2.058.000	456.937
2.060	2.059.000	457.231
2.061	2.060.000	457.526
2.062	2.061.000	457.820
2.063	2.062.000	458.114
2.064	2.063.000	458.408
2.065	2.064.000	458.703
2.066	2.065.000	458.997
2.067	2.066.000	459.292
2.068	2.067.000	459.587
2.069	2.068.000	459.881
2.070	2.069.000	460.176
2.071	2.070.000	460.471
2.072	2.071.000	460.766
2.073	2.072.000	461.061
2.074	2.073.000	461.356
2.075	2.074.000	461.651
2.076	2.075.000	461.946
2.077	2.076.000	462.242
2.078	2.077.000	462.537
2.079	2.078.000	462.832
2.080	2.079.000	463.128
2.081	2.080.000	463.424
2.082	2.081.000	463.719
2.083	2.082.000	464.015
2.084	2.083.000	464.311
2.085	2.084.000	464.606
2.086	2.085.000	464.902
2.087	2.086.000	465.198
2.088	2.087.000	465.494
2.089	2.088.000	465.791
2.090	2.089.000	466.087
2.091	2.090.000	466.383
2.092	2.091.000	466.679
2.093	2.092.000	466.976
2.094	2.093.000	467.272
2.095	2.094.000	467.569
2.096	2.095.000	467.865
2.097	2.096.000	468.162
2.098	2.097.000	468.459
2.099	2.098.000	468.756
2.100	2.099.000	469.053

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.101	2.100.000	469.350
2.102	2.101.000	469.647
2.103	2.102.000	469.944
2.104	2.103.000	470.241
2.105	2.104.000	470.538
2.106	2.105.000	470.835
2.107	2.106.000	471.133
2.108	2.107.000	471.430
2.109	2.108.000	471.728
2.110	2.109.000	472.025
2.111	2.110.000	472.323
2.112	2.111.000	472.621
2.113	2.112.000	472.919
2.114	2.113.000	473.216
2.115	2.114.000	473.514
2.116	2.115.000	473.812
2.117	2.116.000	474.110
2.118	2.117.000	474.409
2.119	2.118.000	474.707
2.120	2.119.000	475.005
2.121	2.120.000	475.304
2.122	2.121.000	475.602
2.123	2.122.000	475.900
2.124	2.123.000	476.199
2.125	2.124.000	476.498
2.126	2.125.000	476.796
2.127	2.126.000	477.095
2.128	2.127.000	477.394
2.129	2.128.000	477.693
2.130	2.129.000	477.992
2.131	2.130.000	478.291
2.132	2.131.000	478.590
2.133	2.132.000	478.889
2.134	2.133.000	479.189
2.135	2.134.000	479.488
2.136	2.135.000	479.787
2.137	2.136.000	480.087
2.138	2.137.000	480.386
2.139	2.138.000	480.686
2.140	2.139.000	480.986
2.141	2.140.000	481.286
2.142	2.141.000	481.585
2.143	2.142.000	481.885
2.144	2.143.000	482.185
2.145	2.144.000	482.485
2.146	2.145.000	482.785
2.147	2.146.000	483.086
2.148	2.147.000	483.386
2.149	2.148.000	483.686
2.150	2.149.000	483.987
2.151	2.150.000	484.287
2.152	2.151.000	484.588
2.153	2.152.000	484.888
2.154	2.153.000	485.189
2.155	2.154.000	485.490
2.156	2.155.000	485.790
2.157	2.156.000	486.091
2.158	2.157.000	486.392
2.159	2.158.000	486.693
2.160	2.159.000	486.994

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.161	2.160.000	487.296
2.162	2.161.000	487.597
2.163	2.162.000	487.898
2.164	2.163.000	488.199
2.165	2.164.000	488.501
2.166	2.165.000	488.802
2.167	2.166.000	489.104
2.168	2.167.000	489.406
2.169	2.168.000	489.707
2.170	2.169.000	490.009
2.171	2.170.000	490.311
2.172	2.171.000	490.613
2.173	2.172.000	490.915
2.174	2.173.000	491.217
2.175	2.174.000	491.519
2.176	2.175.000	491.821
2.177	2.176.000	492.124
2.178	2.177.000	492.426
2.179	2.178.000	492.728
2.180	2.179.000	493.031
2.181	2.180.000	493.334
2.182	2.181.000	493.636
2.183	2.182.000	493.939
2.184	2.183.000	494.242
2.185	2.184.000	494.544
2.186	2.185.000	494.847
2.187	2.186.000	495.150
2.188	2.187.000	495.453
2.189	2.188.000	495.757
2.190	2.189.000	496.060
2.191	2.190.000	496.363
2.192	2.191.000	496.666
2.193	2.192.000	496.970
2.194	2.193.000	497.273
2.195	2.194.000	497.577
2.196	2.195.000	497.880
2.197	2.196.000	498.184
2.198	2.197.000	498.488
2.199	2.198.000	498.792
2.200	2.199.000	499.096
2.201	2.200.000	499.400
2.202	2.201.000	499.704
2.203	2.202.000	500.008
2.204	2.203.000	500.312
2.205	2.204.000	500.616
2.206	2.205.000	500.920
2.207	2.206.000	501.225
2.208	2.207.000	501.529
2.209	2.208.000	501.834
2.210	2.209.000	502.138
2.211	2.210.000	502.443
2.212	2.211.000	502.748
2.213	2.212.000	503.053
2.214	2.213.000	503.357
2.215	2.214.000	503.662
2.216	2.215.000	503.967
2.217	2.216.000	504.272
2.218	2.217.000	504.578
2.219	2.218.000	504.883
2.220	2.219.000	505.188

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.221	2.220.000	505.494
2.222	2.221.000	505.799
2.223	2.222.000	506.104
2.224	2.223.000	506.410
2.225	2.224.000	506.716
2.226	2.225.000	507.021
2.227	2.226.000	507.327
2.228	2.227.000	507.633
2.229	2.228.000	507.939
2.230	2.229.000	508.245
2.231	2.230.000	508.551
2.232	2.231.000	508.857
2.233	2.232.000	509.163
2.234	2.233.000	509.470
2.235	2.234.000	509.776
2.236	2.235.000	510.082
2.237	2.236.000	510.389
2.238	2.237.000	510.695
2.239	2.238.000	511.002
2.240	2.239.000	511.309
2.241	2.240.000	511.616
2.242	2.241.000	511.922
2.243	2.242.000	512.229
2.244	2.243.000	512.536
2.245	2.244.000	512.843
2.246	2.245.000	513.150
2.247	2.246.000	513.458
2.248	2.247.000	513.765
2.249	2.248.000	514.072
2.250	2.249.000	514.380
2.251	2.250.000	514.687
2.252	2.251.000	514.995
2.253	2.252.000	515.302
2.254	2.253.000	515.610
2.255	2.254.000	515.918
2.256	2.255.000	516.225
2.257	2.256.000	516.533
2.258	2.257.000	516.841
2.259	2.258.000	517.149
2.260	2.259.000	517.457
2.261	2.260.000	517.766
2.262	2.261.000	518.074
2.263	2.262.000	518.382
2.264	2.263.000	518.690
2.265	2.264.000	518.999
2.266	2.265.000	519.307
2.267	2.266.000	519.616
2.268	2.267.000	519.925
2.269	2.268.000	520.233
2.270	2.269.000	520.542
2.271	2.270.000	520.851
2.272	2.271.000	521.160
2.273	2.272.000	521.469
2.274	2.273.000	521.778
2.275	2.274.000	522.087
2.276	2.275.000	522.396
2.277	2.276.000	522.706
2.278	2.277.000	523.015
2.279	2.278.000	523.324
2.280	2.279.000	523.634

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.281	2.280.000	523.944
2.282	2.281.000	524.253
2.283	2.282.000	524.563
2.284	2.283.000	524.873
2.285	2.284.000	525.182
2.286	2.285.000	525.492
2.287	2.286.000	525.802
2.288	2.287.000	526.112
2.289	2.288.000	526.423
2.290	2.289.000	526.733
2.291	2.290.000	527.043
2.292	2.291.000	527.353
2.293	2.292.000	527.664
2.294	2.293.000	527.974
2.295	2.294.000	528.285
2.296	2.295.000	528.595
2.297	2.296.000	528.906
2.298	2.297.000	529.217
2.299	2.298.000	529.528
2.300	2.299.000	529.839
2.301	2.300.000	530.150
2.302	2.301.000	530.461
2.303	2.302.000	530.772
2.304	2.303.000	531.083
2.305	2.304.000	531.394
2.306	2.305.000	531.705
2.307	2.306.000	532.017
2.308	2.307.000	532.328
2.309	2.308.000	532.640
2.310	2.309.000	532.951
2.311	2.310.000	533.263
2.312	2.311.000	533.575
2.313	2.312.000	533.887
2.314	2.313.000	534.198
2.315	2.314.000	534.510
2.316	2.315.000	534.822
2.317	2.316.000	535.134
2.318	2.317.000	535.447
2.319	2.318.000	535.759
2.320	2.319.000	536.071
2.321	2.320.000	536.384
2.322	2.321.000	536.696
2.323	2.322.000	537.008
2.324	2.323.000	537.321
2.325	2.324.000	537.634
2.326	2.325.000	537.946
2.327	2.326.000	538.259
2.328	2.327.000	538.572
2.329	2.328.000	538.885
2.330	2.329.000	539.198
2.331	2.330.000	539.511
2.332	2.331.000	539.824
2.333	2.332.000	540.137
2.334	2.333.000	540.451
2.335	2.334.000	540.764
2.336	2.335.000	541.077
2.337	2.336.000	541.391
2.338	2.337.000	541.704
2.339	2.338.000	542.018
2.340	2.339.000	542.332

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.341	2.340.000	542.646	2.401	2.400.000	561.600	2.461	2.460.000	580.806
2.342	2.341.000	542.959	2.402	2.401.000	561.918	2.462	2.461.000	581.128
2.343	2.342.000	543.273	2.403	2.402.000	562.236	2.463	2.462.000	581.450
2.344	2.343.000	543.587	2.404	2.403.000	562.554	2.464	2.463.000	581.772
2.345	2.344.000	543.901	2.405	2.404.000	562.872	2.465	2.464.000	582.095
2.346	2.345.000	544.215	2.406	2.405.000	563.190	2.466	2.465.000	582.417
2.347	2.346.000	544.530	2.407	2.406.000	563.509	2.467	2.466.000	582.740
2.348	2.347.000	544.844	2.408	2.407.000	563.827	2.468	2.467.000	583.063
2.349	2.348.000	545.158	2.409	2.408.000	564.146	2.469	2.468.000	583.385
2.350	2.349.000	545.473	2.410	2.409.000	564.464	2.470	2.469.000	583.708
2.351	2.350.000	545.787	2.411	2.410.000	564.783	2.471	2.470.000	584.031
2.352	2.351.000	546.102	2.412	2.411.000	565.102	2.472	2.471.000	584.354
2.353	2.352.000	546.416	2.413	2.412.000	565.421	2.473	2.472.000	584.677
2.354	2.353.000	546.731	2.414	2.413.000	565.739	2.474	2.473.000	585.000
2.355	2.354.000	547.046	2.415	2.414.000	566.058	2.475	2.474.000	585.323
2.356	2.355.000	547.360	2.416	2.415.000	566.377	2.476	2.475.000	585.646
2.357	2.356.000	547.675	2.417	2.416.000	566.696	2.477	2.476.000	585.970
2.358	2.357.000	547.990	2.418	2.417.000	567.016	2.478	2.477.000	586.293
2.359	2.358.000	548.305	2.419	2.418.000	567.335	2.479	2.478.000	586.616
2.360	2.359.000	548.620	2.420	2.419.000	567.654	2.480	2.479.000	586.940
2.361	2.360.000	548.936	2.421	2.420.000	567.974	2.481	2.480.000	587.264
2.362	2.361.000	549.251	2.422	2.421.000	568.293	2.482	2.481.000	587.587
2.363	2.362.000	549.566	2.423	2.422.000	568.612	2.483	2.482.000	587.911
2.364	2.363.000	549.881	2.424	2.423.000	568.932	2.484	2.483.000	588.235
2.365	2.364.000	550.197	2.425	2.424.000	569.252	2.485	2.484.000	588.558
2.366	2.365.000	550.512	2.426	2.425.000	569.571	2.486	2.485.000	588.882
2.367	2.366.000	550.828	2.427	2.426.000	569.891	2.487	2.486.000	589.206
2.368	2.367.000	551.144	2.428	2.427.000	570.211	2.488	2.487.000	589.530
2.369	2.368.000	551.459	2.429	2.428.000	570.531	2.489	2.488.000	589.855
2.370	2.369.000	551.775	2.430	2.429.000	570.851	2.490	2.489.000	590.179
2.371	2.370.000	552.091	2.431	2.430.000	571.171	2.491	2.490.000	590.503
2.372	2.371.000	552.407	2.432	2.431.000	571.491	2.492	2.491.000	590.827
2.373	2.372.000	552.723	2.433	2.432.000	571.811	2.493	2.492.000	591.152
2.374	2.373.000	553.039	2.434	2.433.000	572.132	2.494	2.493.000	591.476
2.375	2.374.000	553.355	2.435	2.434.000	572.452	2.495	2.494.000	591.801
2.376	2.375.000	553.671	2.436	2.435.000	572.772	2.496	2.495.000	592.125
2.377	2.376.000	553.988	2.437	2.436.000	573.093	2.497	2.496.000	592.450
2.378	2.377.000	554.304	2.438	2.437.000	573.413	2.498	2.497.000	592.775
2.379	2.378.000	554.620	2.439	2.438.000	573.734	2.499	2.498.000	593.100
2.380	2.379.000	554.937	2.440	2.439.000	574.055	2.500	2.499.000	593.425
2.381	2.380.000	555.254	2.441	2.440.000	574.376	2.501	2.500.000	593.750
2.382	2.381.000	555.570	2.442	2.441.000	574.696	2.502	2.501.000	594.075
2.383	2.382.000	555.887	2.443	2.442.000	575.017	2.503	2.502.000	594.400
2.384	2.383.000	556.204	2.444	2.443.000	575.338	2.504	2.503.000	594.725
2.385	2.384.000	556.520	2.445	2.444.000	575.659	2.505	2.504.000	595.050
2.386	2.385.000	556.837	2.446	2.445.000	575.980	2.506	2.505.000	595.375
2.387	2.386.000	557.154	2.447	2.446.000	576.302	2.507	2.506.000	595.701
2.388	2.387.000	557.471	2.448	2.447.000	576.623	2.508	2.507.000	596.026
2.389	2.388.000	557.789	2.449	2.448.000	576.944	2.509	2.508.000	596.352
2.390	2.389.000	558.106	2.450	2.449.000	577.266	2.510	2.509.000	596.677
2.391	2.390.000	558.423	2.451	2.450.000	577.587	2.511	2.510.000	597.003
2.392	2.391.000	558.740	2.452	2.451.000	577.909	2.512	2.511.000	597.329
2.393	2.392.000	559.058	2.453	2.452.000	578.230	2.513	2.512.000	597.655
2.394	2.393.000	559.375	2.454	2.453.000	578.552	2.514	2.513.000	597.980
2.395	2.394.000	559.693	2.455	2.454.000	578.874	2.515	2.514.000	598.306
2.396	2.395.000	560.010	2.456	2.455.000	579.195	2.516	2.515.000	598.632
2.397	2.396.000	560.328	2.457	2.456.000	579.517	2.517	2.516.000	598.958
2.398	2.397.000	560.646	2.458	2.457.000	579.839	2.518	2.517.000	599.285
2.399	2.398.000	560.964	2.459	2.458.000	580.161	2.519	2.518.000	599.611
2.400	2.399.000	561.282	2.460	2.459.000	580.483	2.520	2.519.000	599.937

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.521	2.520.000	600.264
2.522	2.521.000	600.590
2.523	2.522.000	600.916
2.524	2.523.000	601.243
2.525	2.524.000	601.570
2.526	2.525.000	601.896
2.527	2.526.000	602.223
2.528	2.527.000	602.550
2.529	2.528.000	602.877
2.530	2.529.000	603.204
2.531	2.530.000	603.531
2.532	2.531.000	603.858
2.533	2.532.000	604.185
2.534	2.533.000	604.513
2.535	2.534.000	604.840
2.536	2.535.000	605.167
2.537	2.536.000	605.495
2.538	2.537.000	605.822
2.539	2.538.000	606.150
2.540	2.539.000	606.478
2.541	2.540.000	606.806
2.542	2.541.000	607.133
2.543	2.542.000	607.461
2.544	2.543.000	607.789
2.545	2.544.000	608.117
2.546	2.545.000	608.445
2.547	2.546.000	608.774
2.548	2.547.000	609.102
2.549	2.548.000	609.430
2.550	2.549.000	609.759
2.551	2.550.000	610.087
2.552	2.551.000	610.416
2.553	2.552.000	610.744
2.554	2.553.000	611.073
2.555	2.554.000	611.402
2.556	2.555.000	611.730
2.557	2.556.000	612.059
2.558	2.557.000	612.388
2.559	2.558.000	612.717
2.560	2.559.000	613.046
2.561	2.560.000	613.376
2.562	2.561.000	613.705
2.563	2.562.000	614.034
2.564	2.563.000	614.363
2.565	2.564.000	614.693
2.566	2.565.000	615.022
2.567	2.566.000	615.352
2.568	2.567.000	615.682
2.569	2.568.000	616.011
2.570	2.569.000	616.341
2.571	2.570.000	616.671
2.572	2.571.000	617.001
2.573	2.572.000	617.331
2.574	2.573.000	617.661
2.575	2.574.000	617.991
2.576	2.575.000	618.321
2.577	2.576.000	618.652
2.578	2.577.000	618.982
2.579	2.578.000	619.312
2.580	2.579.000	619.643

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.581	2.580.000	619.974
2.582	2.581.000	620.304
2.583	2.582.000	620.635
2.584	2.583.000	620.966
2.585	2.584.000	621.296
2.586	2.585.000	621.627
2.587	2.586.000	621.958
2.588	2.587.000	622.289
2.589	2.588.000	622.621
2.590	2.589.000	622.952
2.591	2.590.000	623.283
2.592	2.591.000	623.614
2.593	2.592.000	623.946
2.594	2.593.000	624.277
2.595	2.594.000	624.609
2.596	2.595.000	624.940
2.597	2.596.000	625.272
2.598	2.597.000	625.604
2.599	2.598.000	625.936
2.600	2.599.000	626.268
2.601	2.600.000	626.600
2.602	2.601.000	626.932
2.603	2.602.000	627.264
2.604	2.603.000	627.596
2.605	2.604.000	627.928
2.606	2.605.000	628.260
2.607	2.606.000	628.593
2.608	2.607.000	628.925
2.609	2.608.000	629.258
2.610	2.609.000	629.590
2.611	2.610.000	629.923
2.612	2.611.000	630.256
2.613	2.612.000	630.589
2.614	2.613.000	630.921
2.615	2.614.000	631.254
2.616	2.615.000	631.587
2.617	2.616.000	631.920
2.618	2.617.000	632.254
2.619	2.618.000	632.587
2.620	2.619.000	632.920
2.621	2.620.000	633.254
2.622	2.621.000	633.587
2.623	2.622.000	633.920
2.624	2.623.000	634.254
2.625	2.624.000	634.588
2.626	2.625.000	634.921
2.627	2.626.000	635.255
2.628	2.627.000	635.589
2.629	2.628.000	635.923
2.630	2.629.000	636.257
2.631	2.630.000	636.591
2.632	2.631.000	636.925
2.633	2.632.000	637.259
2.634	2.633.000	637.594
2.635	2.634.000	637.928
2.636	2.635.000	638.262
2.637	2.636.000	638.597
2.638	2.637.000	638.931
2.639	2.638.000	639.266
2.640	2.639.000	639.601

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.641	2.640.000	639.936
2.642	2.641.000	640.270
2.643	2.642.000	640.605
2.644	2.643.000	640.940
2.645	2.644.000	641.275
2.646	2.645.000	641.610
2.647	2.646.000	641.946
2.648	2.647.000	642.281
2.649	2.648.000	642.616
2.650	2.649.000	642.952
2.651	2.650.000	643.287
2.652	2.651.000	643.623
2.653	2.652.000	643.958
2.654	2.653.000	644.294
2.655	2.654.000	644.630
2.656	2.655.000	644.965
2.657	2.656.000	645.301
2.658	2.657.000	645.637
2.659	2.658.000	645.973
2.660	2.659.000	646.309
2.661	2.660.000	646.646
2.662	2.661.000	646.982
2.663	2.662.000	647.318
2.664	2.663.000	647.654
2.665	2.664.000	647.991
2.666	2.665.000	648.327
2.667	2.666.000	648.664
2.668	2.667.000	649.001
2.669	2.668.000	649.337
2.670	2.669.000	649.674
2.671	2.670.000	650.011
2.672	2.671.000	650.348
2.673	2.672.000	650.685
2.674	2.673.000	651.022
2.675	2.674.000	651.359
2.676	2.675.000	651.696
2.677	2.676.000	652.034
2.678	2.677.000	652.371
2.679	2.678.000	652.708
2.680	2.679.000	653.046
2.681	2.680.000	653.384
2.682	2.681.000	653.721
2.683	2.682.000	654.059
2.684	2.683.000	654.397
2.685	2.684.000	654.734
2.686	2.685.000	655.072
2.687	2.686.000	655.410
2.688	2.687.000	655.748
2.689	2.688.000	656.087
2.690	2.689.000	656.425
2.691	2.690.000	656.763
2.692	2.691.000	657.101
2.693	2.692.000	657.440
2.694	2.693.000	657.778
2.695	2.694.000	658.117
2.696	2.695.000	658.455
2.697	2.696.000	658.794
2.698	2.697.000	659.133
2.699	2.698.000	659.472
2.700	2.699.000	659.811

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.701	2.700.000	660.150	2.761	2.760.000	680.616	2.821	2.820.000	701.334
2.702	2.701.000	660.489	2.762	2.761.000	680.959	2.822	2.821.000	701.681
2.703	2.702.000	660.828	2.763	2.762.000	681.302	2.823	2.822.000	702.028
2.704	2.703.000	661.167	2.764	2.763.000	681.645	2.824	2.823.000	702.376
2.705	2.704.000	661.506	2.765	2.764.000	681.989	2.825	2.824.000	702.724
2.706	2.705.000	661.845	2.766	2.765.000	682.332	2.826	2.825.000	703.071
2.707	2.706.000	662.185	2.767	2.766.000	682.676	2.827	2.826.000	703.419
2.708	2.707.000	662.524	2.768	2.767.000	683.020	2.828	2.827.000	703.767
2.709	2.708.000	662.864	2.769	2.768.000	683.363	2.829	2.828.000	704.115
2.710	2.709.000	663.203	2.770	2.769.000	683.707	2.830	2.829.000	704.463
2.711	2.710.000	663.543	2.771	2.770.000	684.051	2.831	2.830.000	704.811
2.712	2.711.000	663.883	2.772	2.771.000	684.395	2.832	2.831.000	705.159
2.713	2.712.000	664.223	2.773	2.772.000	684.739	2.833	2.832.000	705.507
2.714	2.713.000	664.562	2.774	2.773.000	685.083	2.834	2.833.000	705.856
2.715	2.714.000	664.902	2.775	2.774.000	685.427	2.835	2.834.000	706.204
2.716	2.715.000	665.242	2.776	2.775.000	685.771	2.836	2.835.000	706.552
2.717	2.716.000	665.582	2.777	2.776.000	686.116	2.837	2.836.000	706.901
2.718	2.717.000	665.923	2.778	2.777.000	686.460	2.838	2.837.000	707.249
2.719	2.718.000	666.263	2.779	2.778.000	686.804	2.839	2.838.000	707.598
2.720	2.719.000	666.603	2.780	2.779.000	687.149	2.840	2.839.000	707.947
2.721	2.720.000	666.944	2.781	2.780.000	687.494	2.841	2.840.000	708.296
2.722	2.721.000	667.284	2.782	2.781.000	687.838	2.842	2.841.000	708.644
2.723	2.722.000	667.624	2.783	2.782.000	688.183	2.843	2.842.000	708.993
2.724	2.723.000	667.965	2.784	2.783.000	688.528	2.844	2.843.000	709.342
2.725	2.724.000	668.306	2.785	2.784.000	688.872	2.845	2.844.000	709.691
2.726	2.725.000	668.646	2.786	2.785.000	689.217	2.846	2.845.000	710.040
2.727	2.726.000	668.987	2.787	2.786.000	689.562	2.847	2.846.000	710.390
2.728	2.727.000	669.328	2.788	2.787.000	689.907	2.848	2.847.000	710.739
2.729	2.728.000	669.669	2.789	2.788.000	690.253	2.849	2.848.000	711.088
2.730	2.729.000	670.010	2.790	2.789.000	690.598	2.850	2.849.000	711.438
2.731	2.730.000	670.351	2.791	2.790.000	690.943	2.851	2.850.000	711.787
2.732	2.731.000	670.692	2.792	2.791.000	691.288	2.852	2.851.000	712.137
2.733	2.732.000	671.033	2.793	2.792.000	691.634	2.853	2.852.000	712.486
2.734	2.733.000	671.375	2.794	2.793.000	691.979	2.854	2.853.000	712.836
2.735	2.734.000	671.716	2.795	2.794.000	692.325	2.855	2.854.000	713.186
2.736	2.735.000	672.057	2.796	2.795.000	692.670	2.856	2.855.000	713.535
2.737	2.736.000	672.399	2.797	2.796.000	693.016	2.857	2.856.000	713.885
2.738	2.737.000	672.740	2.798	2.797.000	693.362	2.858	2.857.000	714.235
2.739	2.738.000	673.082	2.799	2.798.000	693.708	2.859	2.858.000	714.585
2.740	2.739.000	673.424	2.800	2.799.000	694.054	2.860	2.859.000	714.935
2.741	2.740.000	673.766	2.801	2.800.000	694.400	2.861	2.860.000	715.286
2.742	2.741.000	674.107	2.802	2.801.000	694.746	2.862	2.861.000	715.636
2.743	2.742.000	674.449	2.803	2.802.000	695.092	2.863	2.862.000	715.986
2.744	2.743.000	674.791	2.804	2.803.000	695.438	2.864	2.863.000	716.336
2.745	2.744.000	675.133	2.805	2.804.000	695.784	2.865	2.864.000	716.687
2.746	2.745.000	675.475	2.806	2.805.000	696.130	2.866	2.865.000	717.037
2.747	2.746.000	675.818	2.807	2.806.000	696.477	2.867	2.866.000	717.388
2.748	2.747.000	676.160	2.808	2.807.000	696.823	2.868	2.867.000	717.739
2.749	2.748.000	676.502	2.809	2.808.000	697.170	2.869	2.868.000	718.089
2.750	2.749.000	676.845	2.810	2.809.000	697.516	2.870	2.869.000	718.440
2.751	2.750.000	677.187	2.811	2.810.000	697.863	2.871	2.870.000	718.791
2.752	2.751.000	677.530	2.812	2.811.000	698.210	2.872	2.871.000	719.142
2.753	2.752.000	677.872	2.813	2.812.000	698.557	2.873	2.872.000	719.493
2.754	2.753.000	678.215	2.814	2.813.000	698.903	2.874	2.873.000	719.844
2.755	2.754.000	678.558	2.815	2.814.000	699.250	2.875	2.874.000	720.195
2.756	2.755.000	678.900	2.816	2.815.000	699.597	2.876	2.875.000	720.546
2.757	2.756.000	679.243	2.817	2.816.000	699.944	2.877	2.876.000	720.898
2.758	2.757.000	679.586	2.818	2.817.000	700.292	2.878	2.877.000	721.249
2.759	2.758.000	679.929	2.819	2.818.000	700.639	2.879	2.878.000	721.600
2.760	2.759.000	680.272	2.820	2.819.000	700.986	2.880	2.879.000	721.952

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.881	2.880.000	722.304	2.941	2.940.000	743.526	3.001	3.000.000	765.000
2.882	2.881.000	722.655	2.942	2.941.000	743.881			
2.883	2.882.000	723.007	2.943	2.942.000	744.237			
2.884	2.883.000	723.359	2.944	2.943.000	744.593			
2.885	2.884.000	723.710	2.945	2.944.000	744.949			
2.886	2.885.000	724.062	2.946	2.945.000	745.305			
2.887	2.886.000	724.414	2.947	2.946.000	745.662			
2.888	2.887.000	724.766	2.948	2.947.000	746.018			
2.889	2.888.000	725.119	2.949	2.948.000	746.374			
2.890	2.889.000	725.471	2.950	2.949.000	746.731			
2.891	2.890.000	725.823	2.951	2.950.000	747.087			
2.892	2.891.000	726.175	2.952	2.951.000	747.444			
2.893	2.892.000	726.528	2.953	2.952.000	747.800			
2.894	2.893.000	726.880	2.954	2.953.000	748.157			
2.895	2.894.000	727.233	2.955	2.954.000	748.514			
2.896	2.895.000	727.585	2.956	2.955.000	748.870			
2.897	2.896.000	727.938	2.957	2.956.000	749.227			
2.898	2.897.000	728.291	2.958	2.957.000	749.584			
2.899	2.898.000	728.644	2.959	2.958.000	749.941			
2.900	2.899.000	728.997	2.960	2.959.000	750.298			
2.901	2.900.000	729.350	2.961	2.960.000	750.656			
2.902	2.901.000	729.703	2.962	2.961.000	751.013			
2.903	2.902.000	730.056	2.963	2.962.000	751.370			
2.904	2.903.000	730.409	2.964	2.963.000	751.727			
2.905	2.904.000	730.762	2.965	2.964.000	752.085			
2.906	2.905.000	731.115	2.966	2.965.000	752.442			
2.907	2.906.000	731.469	2.967	2.966.000	752.800			
2.908	2.907.000	731.822	2.968	2.967.000	753.158			
2.909	2.908.000	732.176	2.969	2.968.000	753.515			
2.910	2.909.000	732.529	2.970	2.969.000	753.873			
2.911	2.910.000	732.883	2.971	2.970.000	754.231			
2.912	2.911.000	733.237	2.972	2.971.000	754.589			
2.913	2.912.000	733.591	2.973	2.972.000	754.947			
2.914	2.913.000	733.944	2.974	2.973.000	755.305			
2.915	2.914.000	734.298	2.975	2.974.000	755.663			
2.916	2.915.000	734.652	2.976	2.975.000	756.021			
2.917	2.916.000	735.006	2.977	2.976.000	756.380			
2.918	2.917.000	735.361	2.978	2.977.000	756.738			
2.919	2.918.000	735.715	2.979	2.978.000	757.096			
2.920	2.919.000	736.069	2.980	2.979.000	757.455			
2.921	2.920.000	736.424	2.981	2.980.000	757.814			
2.922	2.921.000	736.778	2.982	2.981.000	758.172			
2.923	2.922.000	737.132	2.983	2.982.000	758.531			
2.924	2.923.000	737.487	2.984	2.983.000	758.890			
2.925	2.924.000	737.842	2.985	2.984.000	759.248			
2.926	2.925.000	738.196	2.986	2.985.000	759.607			
2.927	2.926.000	738.551	2.987	2.986.000	759.966			
2.928	2.927.000	738.906	2.988	2.987.000	760.325			
2.929	2.928.000	739.261	2.989	2.988.000	760.685			
2.930	2.929.000	739.616	2.990	2.989.000	761.044			
2.931	2.930.000	739.971	2.991	2.990.000	761.403			
2.932	2.931.000	740.326	2.992	2.991.000	761.762			
2.933	2.932.000	740.681	2.993	2.992.000	762.122			
2.934	2.933.000	741.037	2.994	2.993.000	762.481			
2.935	2.934.000	741.392	2.995	2.994.000	762.841			
2.936	2.935.000	741.747	2.996	2.995.000	763.200			
2.937	2.936.000	742.103	2.997	2.996.000	763.560			
2.938	2.937.000	742.458	2.998	2.997.000	763.920			
2.939	2.938.000	742.814	2.999	2.998.000	764.280			
2.940	2.939.000	743.170	3.000	2.999.000	764.640			

Erbchaftsteuertabelle Steuerklasse III

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erbchaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erbchaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erbchaftsteuer
1	0	0	61	60.000	15.126	121	120.000	30.504
2	1.000	250	62	61.000	15.380	122	121.000	30.762
3	2.000	500	63	62.000	15.634	123	122.000	31.020
4	3.000	750	64	63.000	15.888	124	123.000	31.279
5	4.000	1.000	65	64.000	16.143	125	124.000	31.538
6	5.000	1.250	66	65.000	16.397	126	125.000	31.796
7	6.000	1.501	67	66.000	16.652	127	126.000	32.055
8	7.000	1.751	68	67.000	16.907	128	127.000	32.314
9	8.000	2.002	69	68.000	17.161	129	128.000	32.573
10	9.000	2.252	70	69.000	17.416	130	129.000	32.832
11	10.000	2.503	71	70.000	17.671	131	130.000	33.091
12	11.000	2.754	72	71.000	17.926	132	131.000	33.350
13	12.000	3.005	73	72.000	18.181	133	132.000	33.609
14	13.000	3.255	74	73.000	18.436	134	133.000	33.869
15	14.000	3.506	75	74.000	18.691	135	134.000	34.128
16	15.000	3.757	76	75.000	18.946	136	135.000	34.387
17	16.000	4.008	77	76.000	19.202	137	136.000	34.647
18	17.000	4.260	78	77.000	19.457	138	137.000	34.906
19	18.000	4.511	79	78.000	19.712	139	138.000	35.166
20	19.000	4.762	80	79.000	19.968	140	139.000	35.426
21	20.000	5.014	81	80.000	20.224	141	140.000	35.686
22	21.000	5.265	82	81.000	20.479	142	141.000	35.945
23	22.000	5.516	83	82.000	20.735	143	142.000	36.205
24	23.000	5.768	84	83.000	20.991	144	143.000	36.465
25	24.000	6.020	85	84.000	21.246	145	144.000	36.725
26	25.000	6.271	86	85.000	21.502	146	145.000	36.985
27	26.000	6.523	87	86.000	21.758	147	146.000	37.246
28	27.000	6.775	88	87.000	22.014	148	147.000	37.506
29	28.000	7.027	89	88.000	22.271	149	148.000	37.766
30	29.000	7.279	90	89.000	22.527	150	149.000	38.027
31	30.000	7.531	91	90.000	22.783	151	150.000	38.287
32	31.000	7.783	92	91.000	23.039	152	151.000	38.548
33	32.000	8.035	93	92.000	23.296	153	152.000	38.808
34	33.000	8.288	94	93.000	23.552	154	153.000	39.069
35	34.000	8.540	95	94.000	23.809	155	154.000	39.330
36	35.000	8.792	96	95.000	24.065	156	155.000	39.590
37	36.000	9.045	97	96.000	24.322	157	156.000	39.851
38	37.000	9.297	98	97.000	24.579	158	157.000	40.112
39	38.000	9.550	99	98.000	24.836	159	158.000	40.373
40	39.000	9.803	100	99.000	25.093	160	159.000	40.634
41	40.000	10.056	101	100.000	25.350	161	160.000	40.896
42	41.000	10.308	102	101.000	25.607	162	161.000	41.157
43	42.000	10.561	103	102.000	25.864	163	162.000	41.418
44	43.000	10.814	104	103.000	26.121	164	163.000	41.679
45	44.000	11.067	105	104.000	26.378	165	164.000	41.941
46	45.000	11.320	106	105.000	26.635	166	165.000	42.202
47	46.000	11.574	107	106.000	26.893	167	166.000	42.464
48	47.000	11.827	108	107.000	27.150	168	167.000	42.726
49	48.000	12.080	109	108.000	27.408	169	168.000	42.987
50	49.000	12.334	110	109.000	27.665	170	169.000	43.249
51	50.000	12.587	111	110.000	27.923	171	170.000	43.511
52	51.000	12.841	112	111.000	28.181	172	171.000	43.773
53	52.000	13.094	113	112.000	28.439	173	172.000	44.035
54	53.000	13.348	114	113.000	28.696	174	173.000	44.297
55	54.000	13.602	115	114.000	28.954	175	174.000	44.559
56	55.000	13.855	116	115.000	29.212	176	175.000	44.821
57	56.000	14.109	117	116.000	29.470	177	176.000	45.084
58	57.000	14.363	118	117.000	29.729	178	177.000	45.346
59	58.000	14.617	119	118.000	29.987	179	178.000	45.608
60	59.000	14.871	120	119.000	30.245	180	179.000	45.871

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
181	180.000	46.134	241	240.000	62.016	301	300.000	78.150
182	181.000	46.396	242	241.000	62.282	302	301.000	78.421
183	182.000	46.659	243	242.000	62.549	303	302.000	78.692
184	183.000	46.922	244	243.000	62.816	304	303.000	78.963
185	184.000	47.184	245	244.000	63.083	305	304.000	79.234
186	185.000	47.447	246	245.000	63.350	306	305.000	79.505
187	186.000	47.710	247	246.000	63.618	307	306.000	79.777
188	187.000	47.973	248	247.000	63.885	308	307.000	80.048
189	188.000	48.237	249	248.000	64.152	309	308.000	80.320
190	189.000	48.500	250	249.000	64.420	310	309.000	80.591
191	190.000	48.763	251	250.000	64.687	311	310.000	80.863
192	191.000	49.026	252	251.000	64.955	312	311.000	81.135
193	192.000	49.290	253	252.000	65.222	313	312.000	81.407
194	193.000	49.553	254	253.000	65.490	314	313.000	81.678
195	194.000	49.817	255	254.000	65.758	315	314.000	81.950
196	195.000	50.080	256	255.000	66.025	316	315.000	82.222
197	196.000	50.344	257	256.000	66.293	317	316.000	82.494
198	197.000	50.608	258	257.000	66.561	318	317.000	82.767
199	198.000	50.872	259	258.000	66.829	319	318.000	83.039
200	199.000	51.136	260	259.000	67.097	320	319.000	83.311
201	200.000	51.400	261	260.000	67.366	321	320.000	83.584
202	201.000	51.664	262	261.000	67.634	322	321.000	83.856
203	202.000	51.928	263	262.000	67.902	323	322.000	84.128
204	203.000	52.192	264	263.000	68.170	324	323.000	84.401
205	204.000	52.456	265	264.000	68.439	325	324.000	84.674
206	205.000	52.720	266	265.000	68.707	326	325.000	84.946
207	206.000	52.985	267	266.000	68.976	327	326.000	85.219
208	207.000	53.249	268	267.000	69.245	328	327.000	85.492
209	208.000	53.514	269	268.000	69.513	329	328.000	85.765
210	209.000	53.778	270	269.000	69.782	330	329.000	86.038
211	210.000	54.043	271	270.000	70.051	331	330.000	86.311
212	211.000	54.308	272	271.000	70.320	332	331.000	86.584
213	212.000	54.573	273	272.000	70.589	333	332.000	86.857
214	213.000	54.837	274	273.000	70.858	334	333.000	87.131
215	214.000	55.102	275	274.000	71.127	335	334.000	87.404
216	215.000	55.367	276	275.000	71.396	336	335.000	87.677
217	216.000	55.632	277	276.000	71.666	337	336.000	87.951
218	217.000	55.898	278	277.000	71.935	338	337.000	88.224
219	218.000	56.163	279	278.000	72.204	339	338.000	88.498
220	219.000	56.428	280	279.000	72.474	340	339.000	88.772
221	220.000	56.694	281	280.000	72.744	341	340.000	89.046
222	221.000	56.959	282	281.000	73.013	342	341.000	89.319
223	222.000	57.224	283	282.000	73.283	343	342.000	89.593
224	223.000	57.490	284	283.000	73.553	344	343.000	89.867
225	224.000	57.756	285	284.000	73.822	345	344.000	90.141
226	225.000	58.021	286	285.000	74.092	346	345.000	90.415
227	226.000	58.287	287	286.000	74.362	347	346.000	90.690
228	227.000	58.553	288	287.000	74.632	348	347.000	90.964
229	228.000	58.819	289	288.000	74.903	349	348.000	91.238
230	229.000	59.085	290	289.000	75.173	350	349.000	91.513
231	230.000	59.351	291	290.000	75.443	351	350.000	91.787
232	231.000	59.617	292	291.000	75.713	352	351.000	92.062
233	232.000	59.883	293	292.000	75.984	353	352.000	92.336
234	233.000	60.150	294	293.000	76.254	354	353.000	92.611
235	234.000	60.416	295	294.000	76.525	355	354.000	92.886
236	235.000	60.682	296	295.000	76.795	356	355.000	93.160
237	236.000	60.949	297	296.000	77.066	357	356.000	93.435
238	237.000	61.215	298	297.000	77.337	358	357.000	93.710
239	238.000	61.482	299	298.000	77.608	359	358.000	93.985
240	239.000	61.749	300	299.000	77.879	360	359.000	94.260

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
361	360.000	94.536	421	420.000	111.174	481	480.000	128.064
362	361.000	94.811	422	421.000	111.453	482	481.000	128.347
363	362.000	95.086	423	422.000	111.732	483	482.000	128.631
364	363.000	95.361	424	423.000	112.012	484	483.000	128.915
365	364.000	95.637	425	424.000	112.292	485	484.000	129.198
366	365.000	95.912	426	425.000	112.571	486	485.000	129.482
367	366.000	96.188	427	426.000	112.851	487	486.000	129.766
368	367.000	96.464	428	427.000	113.131	488	487.000	130.050
369	368.000	96.739	429	428.000	113.411	489	488.000	130.335
370	369.000	97.015	430	429.000	113.691	490	489.000	130.619
371	370.000	97.291	431	430.000	113.971	491	490.000	130.903
372	371.000	97.567	432	431.000	114.251	492	491.000	131.187
373	372.000	97.843	433	432.000	114.531	493	492.000	131.472
374	373.000	98.119	434	433.000	114.812	494	493.000	131.756
375	374.000	98.395	435	434.000	115.092	495	494.000	132.041
376	375.000	98.671	436	435.000	115.372	496	495.000	132.325
377	376.000	98.948	437	436.000	115.653	497	496.000	132.610
378	377.000	99.224	438	437.000	115.933	498	497.000	132.895
379	378.000	99.500	439	438.000	116.214	499	498.000	133.180
380	379.000	99.777	440	439.000	116.495	500	499.000	133.465
381	380.000	100.054	441	440.000	116.776	501	500.000	133.750
382	381.000	100.330	442	441.000	117.056	502	501.000	134.035
383	382.000	100.607	443	442.000	117.337	503	502.000	134.320
384	383.000	100.884	444	443.000	117.618	504	503.000	134.605
385	384.000	101.160	445	444.000	117.899	505	504.000	134.890
386	385.000	101.437	446	445.000	118.180	506	505.000	135.175
387	386.000	101.714	447	446.000	118.462	507	506.000	135.461
388	387.000	101.991	448	447.000	118.743	508	507.000	135.746
389	388.000	102.269	449	448.000	119.024	509	508.000	136.032
390	389.000	102.546	450	449.000	119.306	510	509.000	136.317
391	390.000	102.823	451	450.000	119.587	511	510.000	136.603
392	391.000	103.100	452	451.000	119.869	512	511.000	136.889
393	392.000	103.378	453	452.000	120.150	513	512.000	137.175
394	393.000	103.655	454	453.000	120.432	514	513.000	137.460
395	394.000	103.933	455	454.000	120.714	515	514.000	137.746
396	395.000	104.210	456	455.000	120.995	516	515.000	138.032
397	396.000	104.488	457	456.000	121.277	517	516.000	138.318
398	397.000	104.766	458	457.000	121.559	518	517.000	138.605
399	398.000	105.044	459	458.000	121.841	519	518.000	138.891
400	399.000	105.322	460	459.000	122.123	520	519.000	139.177
401	400.000	105.600	461	460.000	122.406	521	520.000	139.464
402	401.000	105.878	462	461.000	122.688	522	521.000	139.750
403	402.000	106.156	463	462.000	122.970	523	522.000	140.036
404	403.000	106.434	464	463.000	123.252	524	523.000	140.323
405	404.000	106.712	465	464.000	123.535	525	524.000	140.610
406	405.000	106.990	466	465.000	123.817	526	525.000	140.896
407	406.000	107.269	467	466.000	124.100	527	526.000	141.183
408	407.000	107.547	468	467.000	124.383	528	527.000	141.470
409	408.000	107.826	469	468.000	124.665	529	528.000	141.757
410	409.000	108.104	470	469.000	124.948	530	529.000	142.044
411	410.000	108.383	471	470.000	125.231	531	530.000	142.331
412	411.000	108.662	472	471.000	125.514	532	531.000	142.618
413	412.000	108.941	473	472.000	125.797	533	532.000	142.905
414	413.000	109.219	474	473.000	126.080	534	533.000	143.193
415	414.000	109.498	475	474.000	126.363	535	534.000	143.480
416	415.000	109.777	476	475.000	126.646	536	535.000	143.767
417	416.000	110.056	477	476.000	126.930	537	536.000	144.055
418	417.000	110.336	478	477.000	127.213	538	537.000	144.342
419	418.000	110.615	479	478.000	127.496	539	538.000	144.630
420	419.000	110.894	480	479.000	127.780	540	539.000	144.918

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
541	540.000	145.206
542	541.000	145.493
543	542.000	145.781
544	543.000	146.069
545	544.000	146.357
546	545.000	146.645
547	546.000	146.934
548	547.000	147.222
549	548.000	147.510
550	549.000	147.799
551	550.000	148.087
552	551.000	148.376
553	552.000	148.664
554	553.000	148.953
555	554.000	149.242
556	555.000	149.530
557	556.000	149.819
558	557.000	150.108
559	558.000	150.397
560	559.000	150.686
561	560.000	150.976
562	561.000	151.265
563	562.000	151.554
564	563.000	151.843
565	564.000	152.133
566	565.000	152.422
567	566.000	152.712
568	567.000	153.002
569	568.000	153.291
570	569.000	153.581
571	570.000	153.871
572	571.000	154.161
573	572.000	154.451
574	573.000	154.741
575	574.000	155.031
576	575.000	155.321
577	576.000	155.612
578	577.000	155.902
579	578.000	156.192
580	579.000	156.483
581	580.000	156.774
582	581.000	157.064
583	582.000	157.355
584	583.000	157.646
585	584.000	157.936
586	585.000	158.227
587	586.000	158.518
588	587.000	158.809
589	588.000	159.101
590	589.000	159.392
591	590.000	159.683
592	591.000	159.974
593	592.000	160.266
594	593.000	160.557
595	594.000	160.849
596	595.000	161.140
597	596.000	161.432
598	597.000	161.724
599	598.000	162.016
600	599.000	162.308

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
601	600.000	162.600
602	601.000	162.892
603	602.000	163.184
604	603.000	163.476
605	604.000	163.768
606	605.000	164.060
607	606.000	164.353
608	607.000	164.645
609	608.000	164.938
610	609.000	165.230
611	610.000	165.523
612	611.000	165.816
613	612.000	166.109
614	613.000	166.401
615	614.000	166.694
616	615.000	166.987
617	616.000	167.280
618	617.000	167.574
619	618.000	167.867
620	619.000	168.160
621	620.000	168.454
622	621.000	168.747
623	622.000	169.040
624	623.000	169.334
625	624.000	169.628
626	625.000	169.921
627	626.000	170.215
628	627.000	170.509
629	628.000	170.803
630	629.000	171.097
631	630.000	171.391
632	631.000	171.685
633	632.000	171.979
634	633.000	172.274
635	634.000	172.568
636	635.000	172.862
637	636.000	173.157
638	637.000	173.451
639	638.000	173.746
640	639.000	174.041
641	640.000	174.336
642	641.000	174.630
643	642.000	174.925
644	643.000	175.220
645	644.000	175.515
646	645.000	175.810
647	646.000	176.106
648	647.000	176.401
649	648.000	176.696
650	649.000	176.992
651	650.000	177.287
652	651.000	177.583
653	652.000	177.878
654	653.000	178.174
655	654.000	178.470
656	655.000	178.765
657	656.000	179.061
658	657.000	179.357
659	658.000	179.653
660	659.000	179.949

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
661	660.000	180.246
662	661.000	180.542
663	662.000	180.838
664	663.000	181.134
665	664.000	181.431
666	665.000	181.727
667	666.000	182.024
668	667.000	182.321
669	668.000	182.617
670	669.000	182.914
671	670.000	183.211
672	671.000	183.508
673	672.000	183.805
674	673.000	184.102
675	674.000	184.399
676	675.000	184.696
677	676.000	184.994
678	677.000	185.291
679	678.000	185.588
680	679.000	185.886
681	680.000	186.184
682	681.000	186.481
683	682.000	186.779
684	683.000	187.077
685	684.000	187.374
686	685.000	187.672
687	686.000	187.970
688	687.000	188.268
689	688.000	188.567
690	689.000	188.865
691	690.000	189.163
692	691.000	189.461
693	692.000	189.760
694	693.000	190.058
695	694.000	190.357
696	695.000	190.655
697	696.000	190.954
698	697.000	191.253
699	698.000	191.552
700	699.000	191.851
701	700.000	192.150
702	701.000	192.449
703	702.000	192.748
704	703.000	193.047
705	704.000	193.346
706	705.000	193.645
707	706.000	193.945
708	707.000	194.244
709	708.000	194.544
710	709.000	194.843
711	710.000	195.143
712	711.000	195.443
713	712.000	195.743
714	713.000	196.042
715	714.000	196.342
716	715.000	196.642
717	716.000	196.942
718	717.000	197.243
719	718.000	197.543
720	719.000	197.843

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
721	720.000	198.144	781	780.000	216.294	841	840.000	234.696
722	721.000	198.444	782	781.000	216.598	842	841.000	235.004
723	722.000	198.744	783	782.000	216.903	843	842.000	235.313
724	723.000	199.045	784	783.000	217.208	844	843.000	235.622
725	724.000	199.346	785	784.000	217.512	845	844.000	235.931
726	725.000	199.646	786	785.000	217.817	846	845.000	236.240
727	726.000	199.947	787	786.000	218.122	847	846.000	236.550
728	727.000	200.248	788	787.000	218.427	848	847.000	236.859
729	728.000	200.549	789	788.000	218.733	849	848.000	237.168
730	729.000	200.850	790	789.000	219.038	850	849.000	237.478
731	730.000	201.151	791	790.000	219.343	851	850.000	237.787
732	731.000	201.452	792	791.000	219.648	852	851.000	238.097
733	732.000	201.753	793	792.000	219.954	853	852.000	238.406
734	733.000	202.053	794	793.000	220.259	854	853.000	238.716
735	734.000	202.356	795	794.000	220.565	855	854.000	239.026
736	735.000	202.657	796	795.000	220.870	856	855.000	239.335
737	736.000	202.959	797	796.000	221.176	857	856.000	239.645
738	737.000	203.260	798	797.000	221.482	858	857.000	239.955
739	738.000	203.562	799	798.000	221.788	859	858.000	240.265
740	739.000	203.864	800	799.000	222.094	860	859.000	240.575
741	740.000	204.166	801	800.000	222.400	861	860.000	240.886
742	741.000	204.467	802	801.000	222.706	862	861.000	241.196
743	742.000	204.769	803	802.000	223.012	863	862.000	241.506
744	743.000	205.071	804	803.000	223.318	864	863.000	241.816
745	744.000	205.373	805	804.000	223.624	865	864.000	242.127
746	745.000	205.675	806	805.000	223.930	866	865.000	242.437
747	746.000	205.978	807	806.000	224.237	867	866.000	242.748
748	747.000	206.280	808	807.000	224.543	868	867.000	243.059
749	748.000	206.582	809	808.000	224.850	869	868.000	243.369
750	749.000	206.885	810	809.000	225.156	870	869.000	243.680
751	750.000	207.187	811	810.000	225.463	871	870.000	243.991
752	751.000	207.490	812	811.000	225.770	872	871.000	244.302
753	752.000	207.792	813	812.000	226.077	873	872.000	244.613
754	753.000	208.095	814	813.000	226.383	874	873.000	244.924
755	754.000	208.398	815	814.000	226.690	875	874.000	245.235
756	755.000	208.700	816	815.000	226.997	876	875.000	245.546
757	756.000	209.003	817	816.000	227.304	877	876.000	245.858
758	757.000	209.306	818	817.000	227.612	878	877.000	246.169
759	758.000	209.609	819	818.000	227.919	879	878.000	246.480
760	759.000	209.912	820	819.000	228.226	880	879.000	246.792
761	760.000	210.216	821	820.000	228.534	881	880.000	247.104
762	761.000	210.519	822	821.000	228.841	882	881.000	247.415
763	762.000	210.822	823	822.000	229.148	883	882.000	247.727
764	763.000	211.125	824	823.000	229.456	884	883.000	248.039
765	764.000	211.429	825	824.000	229.764	885	884.000	248.350
766	765.000	211.732	826	825.000	230.071	886	885.000	248.662
767	766.000	212.036	827	826.000	230.379	887	886.000	248.974
768	767.000	212.340	828	827.000	230.687	888	887.000	249.286
769	768.000	212.643	829	828.000	230.995	889	888.000	249.599
770	769.000	212.947	830	829.000	231.303	890	889.000	249.911
771	770.000	213.251	831	830.000	231.611	891	890.000	250.223
772	771.000	213.555	832	831.000	231.919	892	891.000	250.535
773	772.000	213.859	833	832.000	232.227	893	892.000	250.848
774	773.000	214.163	834	833.000	232.536	894	893.000	251.160
775	774.000	214.467	835	834.000	232.844	895	894.000	251.473
776	775.000	214.771	836	835.000	233.152	896	895.000	251.785
777	776.000	215.076	837	836.000	233.461	897	896.000	252.098
778	777.000	215.380	838	837.000	233.769	898	897.000	252.411
779	778.000	215.684	839	838.000	234.078	899	898.000	252.724
780	779.000	215.989	840	839.000	234.387	900	899.000	253.037

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
901	900.000	253.350	961	960.000	272.256	1.021	1.020.000	291.414
902	901.000	253.663	962	961.000	272.573	1.022	1.021.000	291.735
903	902.000	253.976	963	962.000	272.890	1.023	1.022.000	292.056
904	903.000	254.289	964	963.000	273.207	1.024	1.023.000	292.378
905	904.000	254.602	965	964.000	273.525	1.025	1.024.000	292.700
906	905.000	254.915	966	965.000	273.842	1.026	1.025.000	293.021
907	906.000	255.229	967	966.000	274.160	1.027	1.026.000	293.343
908	907.000	255.542	968	967.000	274.478	1.028	1.027.000	293.665
909	908.000	255.856	969	968.000	274.795	1.029	1.028.000	293.987
910	909.000	256.169	970	969.000	275.113	1.030	1.029.000	294.309
911	910.000	256.483	971	970.000	275.431	1.031	1.030.000	294.631
912	911.000	256.797	972	971.000	275.749	1.032	1.031.000	294.953
913	912.000	257.111	973	972.000	276.067	1.033	1.032.000	295.275
914	913.000	257.424	974	973.000	276.385	1.034	1.033.000	295.598
915	914.000	257.738	975	974.000	276.703	1.035	1.034.000	295.920
916	915.000	258.052	976	975.000	277.021	1.036	1.035.000	296.242
917	916.000	258.366	977	976.000	277.340	1.037	1.036.000	296.565
918	917.000	258.681	978	977.000	277.658	1.038	1.037.000	296.887
919	918.000	258.995	979	978.000	277.976	1.039	1.038.000	297.210
920	919.000	259.309	980	979.000	278.295	1.040	1.039.000	297.533
921	920.000	259.624	981	980.000	278.614	1.041	1.040.000	297.856
922	921.000	259.938	982	981.000	278.932	1.042	1.041.000	298.178
923	922.000	260.252	983	982.000	279.251	1.043	1.042.000	298.501
924	923.000	260.567	984	983.000	279.570	1.044	1.043.000	298.824
925	924.000	260.882	985	984.000	279.888	1.045	1.044.000	299.147
926	925.000	261.196	986	985.000	280.207	1.046	1.045.000	299.470
927	926.000	261.511	987	986.000	280.526	1.047	1.046.000	299.794
928	927.000	261.826	988	987.000	280.845	1.048	1.047.000	300.117
929	928.000	262.141	989	988.000	281.165	1.049	1.048.000	300.440
930	929.000	262.456	990	989.000	281.484	1.050	1.049.000	300.764
931	930.000	262.771	991	990.000	281.803	1.051	1.050.000	301.087
932	931.000	263.086	992	991.000	282.122	1.052	1.051.000	301.411
933	932.000	263.401	993	992.000	282.442	1.053	1.052.000	301.734
934	933.000	263.717	994	993.000	282.761	1.054	1.053.000	302.058
935	934.000	264.032	995	994.000	283.081	1.055	1.054.000	302.382
936	935.000	264.347	996	995.000	283.400	1.056	1.055.000	302.705
937	936.000	264.663	997	996.000	283.720	1.057	1.056.000	303.029
938	937.000	264.978	998	997.000	284.040	1.058	1.057.000	303.353
939	938.000	265.294	999	998.000	284.360	1.059	1.058.000	303.677
940	939.000	265.610	1.000	999.000	284.680	1.060	1.059.000	304.001
941	940.000	265.926	1.001	1.000.000	285.000	1.061	1.060.000	304.326
942	941.000	266.241	1.002	1.001.000	285.320	1.062	1.061.000	304.650
943	942.000	266.557	1.003	1.002.000	285.640	1.063	1.062.000	304.974
944	943.000	266.873	1.004	1.003.000	285.960	1.064	1.063.000	305.298
945	944.000	267.189	1.005	1.004.000	286.280	1.065	1.064.000	305.623
946	945.000	267.505	1.006	1.005.000	286.600	1.066	1.065.000	305.947
947	946.000	267.822	1.007	1.006.000	286.921	1.067	1.066.000	306.272
948	947.000	268.138	1.008	1.007.000	287.241	1.068	1.067.000	306.597
949	948.000	268.454	1.009	1.008.000	287.562	1.069	1.068.000	306.921
950	949.000	268.771	1.010	1.009.000	287.882	1.070	1.069.000	307.246
951	950.000	269.087	1.011	1.010.000	288.203	1.071	1.070.000	307.571
952	951.000	269.404	1.012	1.011.000	288.524	1.072	1.071.000	307.896
953	952.000	269.720	1.013	1.012.000	288.845	1.073	1.072.000	308.221
954	953.000	270.037	1.014	1.013.000	289.165	1.074	1.073.000	308.546
955	954.000	270.354	1.015	1.014.000	289.486	1.075	1.074.000	308.871
956	955.000	270.670	1.016	1.015.000	289.807	1.076	1.075.000	309.196
957	956.000	270.987	1.017	1.016.000	290.128	1.077	1.076.000	309.522
958	957.000	271.304	1.018	1.017.000	290.450	1.078	1.077.000	309.847
959	958.000	271.621	1.019	1.018.000	290.771	1.079	1.078.000	310.172
960	959.000	271.938	1.020	1.019.000	291.092	1.080	1.079.000	310.498

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.081	1.080.000	310.824	1.141	1.140.000	330.486	1.201	1.200.000	350.400
1.082	1.081.000	311.149	1.142	1.141.000	330.815	1.202	1.201.000	350.734
1.083	1.082.000	311.475	1.143	1.142.000	331.145	1.203	1.202.000	351.068
1.084	1.083.000	311.801	1.144	1.143.000	331.475	1.204	1.203.000	351.402
1.085	1.084.000	312.126	1.145	1.144.000	331.805	1.205	1.204.000	351.736
1.086	1.085.000	312.452	1.146	1.145.000	332.135	1.206	1.205.000	352.070
1.087	1.086.000	312.778	1.147	1.146.000	332.466	1.207	1.206.000	352.405
1.088	1.087.000	313.104	1.148	1.147.000	332.796	1.208	1.207.000	352.739
1.089	1.088.000	313.431	1.149	1.148.000	333.126	1.209	1.208.000	353.074
1.090	1.089.000	313.757	1.150	1.149.000	333.457	1.210	1.209.000	353.408
1.091	1.090.000	314.083	1.151	1.150.000	333.787	1.211	1.210.000	353.743
1.092	1.091.000	314.409	1.152	1.151.000	334.118	1.212	1.211.000	354.078
1.093	1.092.000	314.736	1.153	1.152.000	334.448	1.213	1.212.000	354.413
1.094	1.093.000	315.062	1.154	1.153.000	334.779	1.214	1.213.000	354.747
1.095	1.094.000	315.389	1.155	1.154.000	335.110	1.215	1.214.000	355.082
1.096	1.095.000	315.715	1.156	1.155.000	335.440	1.216	1.215.000	355.417
1.097	1.096.000	316.042	1.157	1.156.000	335.771	1.217	1.216.000	355.752
1.098	1.097.000	316.369	1.158	1.157.000	336.102	1.218	1.217.000	356.088
1.099	1.098.000	316.696	1.159	1.158.000	336.433	1.219	1.218.000	356.423
1.100	1.099.000	317.023	1.160	1.159.000	336.764	1.220	1.219.000	356.758
1.101	1.100.000	317.350	1.161	1.160.000	337.096	1.221	1.220.000	357.094
1.102	1.101.000	317.677	1.162	1.161.000	337.427	1.222	1.221.000	357.429
1.103	1.102.000	318.004	1.163	1.162.000	337.758	1.223	1.222.000	357.764
1.104	1.103.000	318.331	1.164	1.163.000	338.089	1.224	1.223.000	358.100
1.105	1.104.000	318.658	1.165	1.164.000	338.421	1.225	1.224.000	358.436
1.106	1.105.000	318.985	1.166	1.165.000	338.752	1.226	1.225.000	358.771
1.107	1.106.000	319.313	1.167	1.166.000	339.084	1.227	1.226.000	359.107
1.108	1.107.000	319.640	1.168	1.167.000	339.416	1.228	1.227.000	359.443
1.109	1.108.000	319.968	1.169	1.168.000	339.747	1.229	1.228.000	359.779
1.110	1.109.000	320.295	1.170	1.169.000	340.079	1.230	1.229.000	360.115
1.111	1.110.000	320.623	1.171	1.170.000	340.411	1.231	1.230.000	360.451
1.112	1.111.000	320.951	1.172	1.171.000	340.743	1.232	1.231.000	360.787
1.113	1.112.000	321.279	1.173	1.172.000	341.075	1.233	1.232.000	361.123
1.114	1.113.000	321.606	1.174	1.173.000	341.407	1.234	1.233.000	361.460
1.115	1.114.000	321.934	1.175	1.174.000	341.739	1.235	1.234.000	361.796
1.116	1.115.000	322.262	1.176	1.175.000	342.071	1.236	1.235.000	362.132
1.117	1.116.000	322.590	1.177	1.176.000	342.404	1.237	1.236.000	362.469
1.118	1.117.000	322.919	1.178	1.177.000	342.736	1.238	1.237.000	362.805
1.119	1.118.000	323.247	1.179	1.178.000	343.068	1.239	1.238.000	363.142
1.120	1.119.000	323.575	1.180	1.179.000	343.401	1.240	1.239.000	363.479
1.121	1.120.000	323.904	1.181	1.180.000	343.734	1.241	1.240.000	363.816
1.122	1.121.000	324.232	1.182	1.181.000	344.066	1.242	1.241.000	364.152
1.123	1.122.000	324.560	1.183	1.182.000	344.399	1.243	1.242.000	364.489
1.124	1.123.000	324.889	1.184	1.183.000	344.732	1.244	1.243.000	364.826
1.125	1.124.000	325.218	1.185	1.184.000	345.064	1.245	1.244.000	365.163
1.126	1.125.000	325.546	1.186	1.185.000	345.397	1.246	1.245.000	365.500
1.127	1.126.000	325.875	1.187	1.186.000	345.730	1.247	1.246.000	365.838
1.128	1.127.000	326.204	1.188	1.187.000	346.063	1.248	1.247.000	366.175
1.129	1.128.000	326.533	1.189	1.188.000	346.397	1.249	1.248.000	366.512
1.130	1.129.000	326.862	1.190	1.189.000	346.730	1.250	1.249.000	366.850
1.131	1.130.000	327.191	1.191	1.190.000	347.063	1.251	1.250.000	367.187
1.132	1.131.000	327.520	1.192	1.191.000	347.396	1.252	1.251.000	367.525
1.133	1.132.000	327.849	1.193	1.192.000	347.730	1.253	1.252.000	367.862
1.134	1.133.000	328.179	1.194	1.193.000	348.063	1.254	1.253.000	368.200
1.135	1.134.000	328.508	1.195	1.194.000	348.397	1.255	1.254.000	368.538
1.136	1.135.000	328.837	1.196	1.195.000	348.730	1.256	1.255.000	368.875
1.137	1.136.000	329.167	1.197	1.196.000	349.064	1.257	1.256.000	369.213
1.138	1.137.000	329.496	1.198	1.197.000	349.398	1.258	1.257.000	369.551
1.139	1.138.000	329.826	1.199	1.198.000	349.732	1.259	1.258.000	369.889
1.140	1.139.000	330.156	1.200	1.199.000	350.066	1.260	1.259.000	370.227

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.261	1.260.000	370.566	1.321	1.320.000	390.984	1.381	1.380.000	411.654
1.262	1.261.000	370.904	1.322	1.321.000	391.326	1.382	1.381.000	412.000
1.263	1.262.000	371.242	1.323	1.322.000	391.668	1.383	1.382.000	412.347
1.264	1.263.000	371.580	1.324	1.323.000	392.011	1.384	1.383.000	412.694
1.265	1.264.000	371.919	1.325	1.324.000	392.354	1.385	1.384.000	413.040
1.266	1.265.000	372.257	1.326	1.325.000	392.696	1.386	1.385.000	413.387
1.267	1.266.000	372.596	1.327	1.326.000	393.039	1.387	1.386.000	413.734
1.268	1.267.000	372.935	1.328	1.327.000	393.382	1.388	1.387.000	414.081
1.269	1.268.000	373.273	1.329	1.328.000	393.725	1.389	1.388.000	414.429
1.270	1.269.000	373.612	1.330	1.329.000	394.068	1.390	1.389.000	414.776
1.271	1.270.000	373.951	1.331	1.330.000	394.411	1.391	1.390.000	415.123
1.272	1.271.000	374.290	1.332	1.331.000	394.754	1.392	1.391.000	415.470
1.273	1.272.000	374.629	1.333	1.332.000	395.097	1.393	1.392.000	415.818
1.274	1.273.000	374.968	1.334	1.333.000	395.441	1.394	1.393.000	416.165
1.275	1.274.000	375.307	1.335	1.334.000	395.784	1.395	1.394.000	416.513
1.276	1.275.000	375.646	1.336	1.335.000	396.127	1.396	1.395.000	416.860
1.277	1.276.000	375.986	1.337	1.336.000	396.471	1.397	1.396.000	417.208
1.278	1.277.000	376.325	1.338	1.337.000	396.814	1.398	1.397.000	417.556
1.279	1.278.000	376.664	1.339	1.338.000	397.158	1.399	1.398.000	417.904
1.280	1.279.000	377.004	1.340	1.339.000	397.502	1.400	1.399.000	418.252
1.281	1.280.000	377.344	1.341	1.340.000	397.846	1.401	1.400.000	418.600
1.282	1.281.000	377.683	1.342	1.341.000	398.189	1.402	1.401.000	418.948
1.283	1.282.000	378.023	1.343	1.342.000	398.533	1.403	1.402.000	419.296
1.284	1.283.000	378.363	1.344	1.343.000	398.877	1.404	1.403.000	419.644
1.285	1.284.000	378.702	1.345	1.344.000	399.221	1.405	1.404.000	419.992
1.286	1.285.000	379.042	1.346	1.345.000	399.565	1.406	1.405.000	420.340
1.287	1.286.000	379.382	1.347	1.346.000	399.910	1.407	1.406.000	420.689
1.288	1.287.000	379.722	1.348	1.347.000	400.254	1.408	1.407.000	421.037
1.289	1.288.000	380.063	1.349	1.348.000	400.598	1.409	1.408.000	421.386
1.290	1.289.000	380.403	1.350	1.349.000	400.943	1.410	1.409.000	421.734
1.291	1.290.000	380.743	1.351	1.350.000	401.287	1.411	1.410.000	422.083
1.292	1.291.000	381.083	1.352	1.351.000	401.632	1.412	1.411.000	422.432
1.293	1.292.000	381.424	1.353	1.352.000	401.976	1.413	1.412.000	422.781
1.294	1.293.000	381.764	1.354	1.353.000	402.321	1.414	1.413.000	423.129
1.295	1.294.000	382.105	1.355	1.354.000	402.666	1.415	1.414.000	423.478
1.296	1.295.000	382.445	1.356	1.355.000	403.010	1.416	1.415.000	423.827
1.297	1.296.000	382.786	1.357	1.356.000	403.355	1.417	1.416.000	424.176
1.298	1.297.000	383.127	1.358	1.357.000	403.700	1.418	1.417.000	424.526
1.299	1.298.000	383.468	1.359	1.358.000	404.045	1.419	1.418.000	424.875
1.300	1.299.000	383.809	1.360	1.359.000	404.390	1.420	1.419.000	425.224
1.301	1.300.000	384.150	1.361	1.360.000	404.736	1.421	1.420.000	425.574
1.302	1.301.000	384.491	1.362	1.361.000	405.081	1.422	1.421.000	425.923
1.303	1.302.000	384.832	1.363	1.362.000	405.426	1.423	1.422.000	426.272
1.304	1.303.000	385.173	1.364	1.363.000	405.771	1.424	1.423.000	426.622
1.305	1.304.000	385.514	1.365	1.364.000	406.117	1.425	1.424.000	426.972
1.306	1.305.000	385.855	1.366	1.365.000	406.462	1.426	1.425.000	427.321
1.307	1.306.000	386.197	1.367	1.366.000	406.808	1.427	1.426.000	427.671
1.308	1.307.000	386.538	1.368	1.367.000	407.154	1.428	1.427.000	428.021
1.309	1.308.000	386.880	1.369	1.368.000	407.499	1.429	1.428.000	428.371
1.310	1.309.000	387.221	1.370	1.369.000	407.845	1.430	1.429.000	428.721
1.311	1.310.000	387.563	1.371	1.370.000	408.191	1.431	1.430.000	429.071
1.312	1.311.000	387.905	1.372	1.371.000	408.537	1.432	1.431.000	429.421
1.313	1.312.000	388.247	1.373	1.372.000	408.883	1.433	1.432.000	429.771
1.314	1.313.000	388.588	1.374	1.373.000	409.229	1.434	1.433.000	430.122
1.315	1.314.000	388.930	1.375	1.374.000	409.575	1.435	1.434.000	430.472
1.316	1.315.000	389.272	1.376	1.375.000	409.921	1.436	1.435.000	430.822
1.317	1.316.000	389.614	1.377	1.376.000	410.268	1.437	1.436.000	431.173
1.318	1.317.000	389.957	1.378	1.377.000	410.614	1.438	1.437.000	431.523
1.319	1.318.000	390.299	1.379	1.378.000	410.960	1.439	1.438.000	431.874
1.320	1.319.000	390.641	1.380	1.379.000	411.307	1.440	1.439.000	432.225

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.441	1.440.000	432.576	1.501	1.500.000	453.750	1.561	1.560.000	475.176
1.442	1.441.000	432.926	1.502	1.501.000	454.105	1.562	1.561.000	475.535
1.443	1.442.000	433.277	1.503	1.502.000	454.460	1.563	1.562.000	475.894
1.444	1.443.000	433.628	1.504	1.503.000	454.815	1.564	1.563.000	476.253
1.445	1.444.000	433.979	1.505	1.504.000	455.170	1.565	1.564.000	476.613
1.446	1.445.000	434.330	1.506	1.505.000	455.525	1.566	1.565.000	476.972
1.447	1.446.000	434.682	1.507	1.506.000	455.881	1.567	1.566.000	477.332
1.448	1.447.000	435.033	1.508	1.507.000	456.236	1.568	1.567.000	477.692
1.449	1.448.000	435.384	1.509	1.508.000	456.592	1.569	1.568.000	478.051
1.450	1.449.000	435.736	1.510	1.509.000	456.947	1.570	1.569.000	478.411
1.451	1.450.000	436.087	1.511	1.510.000	457.303	1.571	1.570.000	478.771
1.452	1.451.000	436.439	1.512	1.511.000	457.659	1.572	1.571.000	479.131
1.453	1.452.000	436.790	1.513	1.512.000	458.015	1.573	1.572.000	479.491
1.454	1.453.000	437.142	1.514	1.513.000	458.370	1.574	1.573.000	479.851
1.455	1.454.000	437.494	1.515	1.514.000	458.726	1.575	1.574.000	480.211
1.456	1.455.000	437.845	1.516	1.515.000	459.082	1.576	1.575.000	480.571
1.457	1.456.000	438.197	1.517	1.516.000	459.438	1.577	1.576.000	480.932
1.458	1.457.000	438.549	1.518	1.517.000	459.795	1.578	1.577.000	481.292
1.459	1.458.000	438.901	1.519	1.518.000	460.151	1.579	1.578.000	481.652
1.460	1.459.000	439.253	1.520	1.519.000	460.507	1.580	1.579.000	482.013
1.461	1.460.000	439.606	1.521	1.520.000	460.864	1.581	1.580.000	482.374
1.462	1.461.000	439.958	1.522	1.521.000	461.220	1.582	1.581.000	482.734
1.463	1.462.000	440.310	1.523	1.522.000	461.576	1.583	1.582.000	483.095
1.464	1.463.000	440.662	1.524	1.523.000	461.933	1.584	1.583.000	483.456
1.465	1.464.000	441.015	1.525	1.524.000	462.290	1.585	1.584.000	483.816
1.466	1.465.000	441.367	1.526	1.525.000	462.646	1.586	1.585.000	484.177
1.467	1.466.000	441.720	1.527	1.526.000	463.003	1.587	1.586.000	484.538
1.468	1.467.000	442.073	1.528	1.527.000	463.360	1.588	1.587.000	484.899
1.469	1.468.000	442.425	1.529	1.528.000	463.717	1.589	1.588.000	485.261
1.470	1.469.000	442.778	1.530	1.529.000	464.074	1.590	1.589.000	485.622
1.471	1.470.000	443.131	1.531	1.530.000	464.431	1.591	1.590.000	485.983
1.472	1.471.000	443.484	1.532	1.531.000	464.788	1.592	1.591.000	486.344
1.473	1.472.000	443.837	1.533	1.532.000	465.145	1.593	1.592.000	486.706
1.474	1.473.000	444.190	1.534	1.533.000	465.503	1.594	1.593.000	487.067
1.475	1.474.000	444.543	1.535	1.534.000	465.860	1.595	1.594.000	487.429
1.476	1.475.000	444.896	1.536	1.535.000	466.217	1.596	1.595.000	487.790
1.477	1.476.000	445.250	1.537	1.536.000	466.575	1.597	1.596.000	488.152
1.478	1.477.000	445.603	1.538	1.537.000	466.932	1.598	1.597.000	488.514
1.479	1.478.000	445.956	1.539	1.538.000	467.290	1.599	1.598.000	488.876
1.480	1.479.000	446.310	1.540	1.539.000	467.648	1.600	1.599.000	489.238
1.481	1.480.000	446.664	1.541	1.540.000	468.006	1.601	1.600.000	489.600
1.482	1.481.000	447.017	1.542	1.541.000	468.363	1.602	1.601.000	489.962
1.483	1.482.000	447.371	1.543	1.542.000	468.721	1.603	1.602.000	490.324
1.484	1.483.000	447.725	1.544	1.543.000	469.079	1.604	1.603.000	490.686
1.485	1.484.000	448.078	1.545	1.544.000	469.437	1.605	1.604.000	491.048
1.486	1.485.000	448.432	1.546	1.545.000	469.795	1.606	1.605.000	491.410
1.487	1.486.000	448.786	1.547	1.546.000	470.154	1.607	1.606.000	491.773
1.488	1.487.000	449.140	1.548	1.547.000	470.512	1.608	1.607.000	492.135
1.489	1.488.000	449.495	1.549	1.548.000	470.870	1.609	1.608.000	492.498
1.490	1.489.000	449.849	1.550	1.549.000	471.229	1.610	1.609.000	492.860
1.491	1.490.000	450.203	1.551	1.550.000	471.587	1.611	1.610.000	493.223
1.492	1.491.000	450.557	1.552	1.551.000	471.946	1.612	1.611.000	493.586
1.493	1.492.000	450.912	1.553	1.552.000	472.304	1.613	1.612.000	493.949
1.494	1.493.000	451.266	1.554	1.553.000	472.663	1.614	1.613.000	494.311
1.495	1.494.000	451.621	1.555	1.554.000	473.022	1.615	1.614.000	494.674
1.496	1.495.000	451.975	1.556	1.555.000	473.380	1.616	1.615.000	495.037
1.497	1.496.000	452.330	1.557	1.556.000	473.739	1.617	1.616.000	495.400
1.498	1.497.000	452.685	1.558	1.557.000	474.098	1.618	1.617.000	495.764
1.499	1.498.000	453.040	1.559	1.558.000	474.457	1.619	1.618.000	496.127
1.500	1.499.000	453.395	1.560	1.559.000	474.816	1.620	1.619.000	496.490

Md. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.621	1.620.000	496.854
1.622	1.621.000	497.217
1.623	1.622.000	497.580
1.624	1.623.000	497.944
1.625	1.624.000	498.308
1.626	1.625.000	498.671
1.627	1.626.000	499.035
1.628	1.627.000	499.399
1.629	1.628.000	499.763
1.630	1.629.000	500.127
1.631	1.630.000	500.491
1.632	1.631.000	500.855
1.633	1.632.000	501.219
1.634	1.633.000	501.584
1.635	1.634.000	501.948
1.636	1.635.000	502.312
1.637	1.636.000	502.677
1.638	1.637.000	503.041
1.639	1.638.000	503.406
1.640	1.639.000	503.771
1.641	1.640.000	504.136
1.642	1.641.000	504.500
1.643	1.642.000	504.865
1.644	1.643.000	505.230
1.645	1.644.000	505.595
1.646	1.645.000	505.960
1.647	1.646.000	506.326
1.648	1.647.000	506.691
1.649	1.648.000	507.056
1.650	1.649.000	507.422
1.651	1.650.000	507.787
1.652	1.651.000	508.153
1.653	1.652.000	508.518
1.654	1.653.000	508.884
1.655	1.654.000	509.250
1.656	1.655.000	509.615
1.657	1.656.000	509.981
1.658	1.657.000	510.347
1.659	1.658.000	510.713
1.660	1.659.000	511.079
1.661	1.660.000	511.446
1.662	1.661.000	511.812
1.663	1.662.000	512.178
1.664	1.663.000	512.544
1.665	1.664.000	512.911
1.666	1.665.000	513.277
1.667	1.666.000	513.644
1.668	1.667.000	514.011
1.669	1.668.000	514.377
1.670	1.669.000	514.744
1.671	1.670.000	515.111
1.672	1.671.000	515.478
1.673	1.672.000	515.845
1.674	1.673.000	516.212
1.675	1.674.000	516.579
1.676	1.675.000	516.946
1.677	1.676.000	517.314
1.678	1.677.000	517.681
1.679	1.678.000	518.048
1.680	1.679.000	518.416

Md. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.681	1.680.000	518.784
1.682	1.681.000	519.151
1.683	1.682.000	519.519
1.684	1.683.000	519.887
1.685	1.684.000	520.254
1.686	1.685.000	520.622
1.687	1.686.000	520.990
1.688	1.687.000	521.358
1.689	1.688.000	521.727
1.690	1.689.000	522.095
1.691	1.690.000	522.463
1.692	1.691.000	522.831
1.693	1.692.000	523.200
1.694	1.693.000	523.568
1.695	1.694.000	523.937
1.696	1.695.000	524.305
1.697	1.696.000	524.674
1.698	1.697.000	525.043
1.699	1.698.000	525.412
1.700	1.699.000	525.781
1.701	1.700.000	526.150
1.702	1.701.000	526.519
1.703	1.702.000	526.888
1.704	1.703.000	527.257
1.705	1.704.000	527.626
1.706	1.705.000	527.995
1.707	1.706.000	528.365
1.708	1.707.000	528.734
1.709	1.708.000	529.104
1.710	1.709.000	529.473
1.711	1.710.000	529.843
1.712	1.711.000	530.213
1.713	1.712.000	530.583
1.714	1.713.000	530.952
1.715	1.714.000	531.322
1.716	1.715.000	531.692
1.717	1.716.000	532.062
1.718	1.717.000	532.433
1.719	1.718.000	532.803
1.720	1.719.000	533.173
1.721	1.720.000	533.544
1.722	1.721.000	533.914
1.723	1.722.000	534.284
1.724	1.723.000	534.655
1.725	1.724.000	535.026
1.726	1.725.000	535.396
1.727	1.726.000	535.767
1.728	1.727.000	536.138
1.729	1.728.000	536.509
1.730	1.729.000	536.880
1.731	1.730.000	537.251
1.732	1.731.000	537.622
1.733	1.732.000	537.993
1.734	1.733.000	538.365
1.735	1.734.000	538.736
1.736	1.735.000	539.107
1.737	1.736.000	539.479
1.738	1.737.000	539.850
1.739	1.738.000	540.222
1.740	1.739.000	540.594

Md. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.741	1.740.000	540.966
1.742	1.741.000	541.337
1.743	1.742.000	541.709
1.744	1.743.000	542.081
1.745	1.744.000	542.453
1.746	1.745.000	542.825
1.747	1.746.000	543.198
1.748	1.747.000	543.570
1.749	1.748.000	543.942
1.750	1.749.000	544.315
1.751	1.750.000	544.687
1.752	1.751.000	545.060
1.753	1.752.000	545.432
1.754	1.753.000	545.805
1.755	1.754.000	546.178
1.756	1.755.000	546.550
1.757	1.756.000	546.923
1.758	1.757.000	547.296
1.759	1.758.000	547.669
1.760	1.759.000	548.042
1.761	1.760.000	548.416
1.762	1.761.000	548.789
1.763	1.762.000	549.162
1.764	1.763.000	549.535
1.765	1.764.000	549.909
1.766	1.765.000	550.282
1.767	1.766.000	550.656
1.768	1.767.000	551.030
1.769	1.768.000	551.403
1.770	1.769.000	551.777
1.771	1.770.000	552.151
1.772	1.771.000	552.525
1.773	1.772.000	552.899
1.774	1.773.000	553.273
1.775	1.774.000	553.647
1.776	1.775.000	554.021
1.777	1.776.000	554.396
1.778	1.777.000	554.770
1.779	1.778.000	555.144
1.780	1.779.000	555.519
1.781	1.780.000	555.894
1.782	1.781.000	556.268
1.783	1.782.000	556.643
1.784	1.783.000	557.018
1.785	1.784.000	557.392
1.786	1.785.000	557.767
1.787	1.786.000	558.142
1.788	1.787.000	558.517
1.789	1.788.000	558.893
1.790	1.789.000	559.268
1.791	1.790.000	559.643
1.792	1.791.000	560.018
1.793	1.792.000	560.394
1.794	1.793.000	560.769
1.795	1.794.000	561.145
1.796	1.795.000	561.520
1.797	1.796.000	561.896
1.798	1.797.000	562.272
1.799	1.798.000	562.648
1.800	1.799.000	563.024

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.801	1.800.000	563.400	1.861	1.860.000	586.086	1.921	1.920.000	609.024
1.802	1.801.000	563.776	1.862	1.861.000	586.466	1.922	1.921.000	609.408
1.803	1.802.000	564.152	1.863	1.862.000	586.846	1.923	1.922.000	609.792
1.804	1.803.000	564.528	1.864	1.863.000	587.226	1.924	1.923.000	610.177
1.805	1.804.000	564.904	1.865	1.864.000	587.607	1.925	1.924.000	610.562
1.806	1.805.000	565.280	1.866	1.865.000	587.987	1.926	1.925.000	610.946
1.807	1.806.000	565.657	1.867	1.866.000	588.368	1.927	1.926.000	611.331
1.808	1.807.000	566.033	1.868	1.867.000	588.749	1.928	1.927.000	611.716
1.809	1.808.000	566.410	1.869	1.868.000	589.129	1.929	1.928.000	612.101
1.810	1.809.000	566.786	1.870	1.869.000	589.510	1.930	1.929.000	612.486
1.811	1.810.000	567.163	1.871	1.870.000	589.891	1.931	1.930.000	612.871
1.812	1.811.000	567.540	1.872	1.871.000	590.272	1.932	1.931.000	613.256
1.813	1.812.000	567.917	1.873	1.872.000	590.653	1.933	1.932.000	613.641
1.814	1.813.000	568.293	1.874	1.873.000	591.034	1.934	1.933.000	614.027
1.815	1.814.000	568.670	1.875	1.874.000	591.415	1.935	1.934.000	614.412
1.816	1.815.000	569.047	1.876	1.875.000	591.796	1.936	1.935.000	614.797
1.817	1.816.000	569.424	1.877	1.876.000	592.178	1.937	1.936.000	615.183
1.818	1.817.000	569.802	1.878	1.877.000	592.559	1.938	1.937.000	615.568
1.819	1.818.000	570.179	1.879	1.878.000	592.940	1.939	1.938.000	615.954
1.820	1.819.000	570.556	1.880	1.879.000	593.322	1.940	1.939.000	616.340
1.821	1.820.000	570.934	1.881	1.880.000	593.704	1.941	1.940.000	616.726
1.822	1.821.000	571.311	1.882	1.881.000	594.085	1.942	1.941.000	617.111
1.823	1.822.000	571.688	1.883	1.882.000	594.467	1.943	1.942.000	617.497
1.824	1.823.000	572.066	1.884	1.883.000	594.849	1.944	1.943.000	617.883
1.825	1.824.000	572.444	1.885	1.884.000	595.230	1.945	1.944.000	618.269
1.826	1.825.000	572.821	1.886	1.885.000	595.612	1.946	1.945.000	618.655
1.827	1.826.000	573.199	1.887	1.886.000	595.994	1.947	1.946.000	619.042
1.828	1.827.000	573.577	1.888	1.887.000	596.376	1.948	1.947.000	619.428
1.829	1.828.000	573.955	1.889	1.888.000	596.759	1.949	1.948.000	619.814
1.830	1.829.000	574.333	1.890	1.889.000	597.141	1.950	1.949.000	620.201
1.831	1.830.000	574.711	1.891	1.890.000	597.523	1.951	1.950.000	620.587
1.832	1.831.000	575.089	1.892	1.891.000	597.905	1.952	1.951.000	620.974
1.833	1.832.000	575.467	1.893	1.892.000	598.288	1.953	1.952.000	621.360
1.834	1.833.000	575.846	1.894	1.893.000	598.670	1.954	1.953.000	621.747
1.835	1.834.000	576.224	1.895	1.894.000	599.053	1.955	1.954.000	622.134
1.836	1.835.000	576.602	1.896	1.895.000	599.435	1.956	1.955.000	622.520
1.837	1.836.000	576.981	1.897	1.896.000	599.818	1.957	1.956.000	622.907
1.838	1.837.000	577.359	1.898	1.897.000	600.201	1.958	1.957.000	623.294
1.839	1.838.000	577.738	1.899	1.898.000	600.584	1.959	1.958.000	623.681
1.840	1.839.000	578.117	1.900	1.899.000	600.967	1.960	1.959.000	624.068
1.841	1.840.000	578.496	1.901	1.900.000	601.350	1.961	1.960.000	624.456
1.842	1.841.000	578.874	1.902	1.901.000	601.733	1.962	1.961.000	624.843
1.843	1.842.000	579.253	1.903	1.902.000	602.116	1.963	1.962.000	625.230
1.844	1.843.000	579.632	1.904	1.903.000	602.499	1.964	1.963.000	625.617
1.845	1.844.000	580.011	1.905	1.904.000	602.882	1.965	1.964.000	626.005
1.846	1.845.000	580.390	1.906	1.905.000	603.265	1.966	1.965.000	626.392
1.847	1.846.000	580.770	1.907	1.906.000	603.649	1.967	1.966.000	626.780
1.848	1.847.000	581.149	1.908	1.907.000	604.032	1.968	1.967.000	627.168
1.849	1.848.000	581.528	1.909	1.908.000	604.416	1.969	1.968.000	627.555
1.850	1.849.000	581.908	1.910	1.909.000	604.799	1.970	1.969.000	627.943
1.851	1.850.000	582.287	1.911	1.910.000	605.183	1.971	1.970.000	628.331
1.852	1.851.000	582.667	1.912	1.911.000	605.567	1.972	1.971.000	628.719
1.853	1.852.000	583.046	1.913	1.912.000	605.951	1.973	1.972.000	629.107
1.854	1.853.000	583.426	1.914	1.913.000	606.334	1.974	1.973.000	629.495
1.855	1.854.000	583.806	1.915	1.914.000	606.718	1.975	1.974.000	629.883
1.856	1.855.000	584.185	1.916	1.915.000	607.102	1.976	1.975.000	630.271
1.857	1.856.000	584.565	1.917	1.916.000	607.486	1.977	1.976.000	630.660
1.858	1.857.000	584.945	1.918	1.917.000	607.871	1.978	1.977.000	631.048
1.859	1.858.000	585.325	1.919	1.918.000	608.255	1.979	1.978.000	631.436
1.860	1.859.000	585.705	1.920	1.919.000	608.639	1.980	1.979.000	631.825

Md. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
1.981	1.980.000	632.214
1.982	1.981.000	632.602
1.983	1.982.000	632.991
1.984	1.983.000	633.380
1.985	1.984.000	633.768
1.986	1.985.000	634.157
1.987	1.986.000	634.546
1.988	1.987.000	634.935
1.989	1.988.000	635.325
1.990	1.989.000	635.714
1.991	1.990.000	636.103
1.992	1.991.000	636.492
1.993	1.992.000	636.882
1.994	1.993.000	637.271
1.995	1.994.000	637.661
1.996	1.995.000	638.050
1.997	1.996.000	638.440
1.998	1.997.000	638.830
1.999	1.998.000	639.220
2.000	1.999.000	639.610
2.001	2.000.000	640.000
2.002	2.001.000	640.390
2.003	2.002.000	640.780
2.004	2.003.000	641.170
2.005	2.004.000	641.560
2.006	2.005.000	641.950
2.007	2.006.000	642.341
2.008	2.007.000	642.731
2.009	2.008.000	643.122
2.010	2.009.000	643.512
2.011	2.010.000	643.903
2.012	2.011.000	644.294
2.013	2.012.000	644.685
2.014	2.013.000	645.075
2.015	2.014.000	645.466
2.016	2.015.000	645.857
2.017	2.016.000	646.248
2.018	2.017.000	646.640
2.019	2.018.000	647.031
2.020	2.019.000	647.422
2.021	2.020.000	647.814
2.022	2.021.000	648.205
2.023	2.022.000	648.596
2.024	2.023.000	648.988
2.025	2.024.000	649.380
2.026	2.025.000	649.771
2.027	2.026.000	650.163
2.028	2.027.000	650.555
2.029	2.028.000	650.947
2.030	2.029.000	651.339
2.031	2.030.000	651.731
2.032	2.031.000	652.123
2.033	2.032.000	652.515
2.034	2.033.000	652.908
2.035	2.034.000	653.300
2.036	2.035.000	653.692
2.037	2.036.000	654.085
2.038	2.037.000	654.477
2.039	2.038.000	654.870
2.040	2.039.000	655.263

Md. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.041	2.040.000	655.656
2.042	2.041.000	656.048
2.043	2.042.000	656.441
2.044	2.043.000	656.834
2.045	2.044.000	657.227
2.046	2.045.000	657.620
2.047	2.046.000	658.014
2.048	2.047.000	658.407
2.049	2.048.000	658.800
2.050	2.049.000	659.194
2.051	2.050.000	659.587
2.052	2.051.000	659.981
2.053	2.052.000	660.374
2.054	2.053.000	660.768
2.055	2.054.000	661.162
2.056	2.055.000	661.555
2.057	2.056.000	661.949
2.058	2.057.000	662.343
2.059	2.058.000	662.737
2.060	2.059.000	663.131
2.061	2.060.000	663.526
2.062	2.061.000	663.920
2.063	2.062.000	664.314
2.064	2.063.000	664.708
2.065	2.064.000	665.103
2.066	2.065.000	665.497
2.067	2.066.000	665.892
2.068	2.067.000	666.287
2.069	2.068.000	666.681
2.070	2.069.000	667.076
2.071	2.070.000	667.471
2.072	2.071.000	667.866
2.073	2.072.000	668.261
2.074	2.073.000	668.656
2.075	2.074.000	669.051
2.076	2.075.000	669.446
2.077	2.076.000	669.842
2.078	2.077.000	670.237
2.079	2.078.000	670.632
2.080	2.079.000	671.028
2.081	2.080.000	671.424
2.082	2.081.000	671.819
2.083	2.082.000	672.215
2.084	2.083.000	672.611
2.085	2.084.000	673.006
2.086	2.085.000	673.402
2.087	2.086.000	673.798
2.088	2.087.000	674.194
2.089	2.088.000	674.591
2.090	2.089.000	674.987
2.091	2.090.000	675.383
2.092	2.091.000	675.779
2.093	2.092.000	676.176
2.094	2.093.000	676.572
2.095	2.094.000	676.969
2.096	2.095.000	677.365
2.097	2.096.000	677.762
2.098	2.097.000	678.159
2.099	2.098.000	678.556
2.100	2.099.000	678.953

Md. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.101	2.100.000	679.350
2.102	2.101.000	679.747
2.103	2.102.000	680.144
2.104	2.103.000	680.541
2.105	2.104.000	680.938
2.106	2.105.000	681.335
2.107	2.106.000	681.733
2.108	2.107.000	682.130
2.109	2.108.000	682.528
2.110	2.109.000	682.925
2.111	2.110.000	683.323
2.112	2.111.000	683.721
2.113	2.112.000	684.119
2.114	2.113.000	684.516
2.115	2.114.000	684.914
2.116	2.115.000	685.312
2.117	2.116.000	685.710
2.118	2.117.000	686.109
2.119	2.118.000	686.507
2.120	2.119.000	686.905
2.121	2.120.000	687.304
2.122	2.121.000	687.702
2.123	2.122.000	688.100
2.124	2.123.000	688.499
2.125	2.124.000	688.898
2.126	2.125.000	689.296
2.127	2.126.000	689.695
2.128	2.127.000	690.094
2.129	2.128.000	690.493
2.130	2.129.000	690.892
2.131	2.130.000	691.291
2.132	2.131.000	691.690
2.133	2.132.000	692.089
2.134	2.133.000	692.489
2.135	2.134.000	692.888
2.136	2.135.000	693.287
2.137	2.136.000	693.687
2.138	2.137.000	694.086
2.139	2.138.000	694.486
2.140	2.139.000	694.886
2.141	2.140.000	695.286
2.142	2.141.000	695.685
2.143	2.142.000	696.085
2.144	2.143.000	696.485
2.145	2.144.000	696.885
2.146	2.145.000	697.285
2.147	2.146.000	697.686
2.148	2.147.000	698.086
2.149	2.148.000	698.486
2.150	2.149.000	698.887
2.151	2.150.000	699.287
2.152	2.151.000	699.688
2.153	2.152.000	700.088
2.154	2.153.000	700.489
2.155	2.154.000	700.890
2.156	2.155.000	701.290
2.157	2.156.000	701.691
2.158	2.157.000	702.092
2.159	2.158.000	702.493
2.160	2.159.000	702.894

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.161	2.160.000	703.296	2.221	2.220.000	727.494	2.281	2.280.000	751.944
2.162	2.161.000	703.697	2.222	2.221.000	727.899	2.282	2.281.000	752.353
2.163	2.162.000	704.098	2.223	2.222.000	728.304	2.283	2.282.000	752.763
2.164	2.163.000	704.499	2.224	2.223.000	728.710	2.284	2.283.000	753.173
2.165	2.164.000	704.901	2.225	2.224.000	729.116	2.285	2.284.000	753.582
2.166	2.165.000	705.302	2.226	2.225.000	729.521	2.286	2.285.000	753.992
2.167	2.166.000	705.704	2.227	2.226.000	729.927	2.287	2.286.000	754.402
2.168	2.167.000	706.106	2.228	2.227.000	730.333	2.288	2.287.000	754.812
2.169	2.168.000	706.507	2.229	2.228.000	730.739	2.289	2.288.000	755.223
2.170	2.169.000	706.909	2.230	2.229.000	731.145	2.290	2.289.000	755.633
2.171	2.170.000	707.311	2.231	2.230.000	731.551	2.291	2.290.000	756.043
2.172	2.171.000	707.713	2.232	2.231.000	731.957	2.292	2.291.000	756.453
2.173	2.172.000	708.115	2.233	2.232.000	732.363	2.293	2.292.000	756.864
2.174	2.173.000	708.517	2.234	2.233.000	732.770	2.294	2.293.000	757.274
2.175	2.174.000	708.919	2.235	2.234.000	733.176	2.295	2.294.000	757.685
2.176	2.175.000	709.321	2.236	2.235.000	733.582	2.296	2.295.000	758.095
2.177	2.176.000	709.724	2.237	2.236.000	733.989	2.297	2.296.000	758.506
2.178	2.177.000	710.126	2.238	2.237.000	734.395	2.298	2.297.000	758.917
2.179	2.178.000	710.528	2.239	2.238.000	734.802	2.299	2.298.000	759.328
2.180	2.179.000	710.931	2.240	2.239.000	735.209	2.300	2.299.000	759.739
2.181	2.180.000	711.334	2.241	2.240.000	735.616	2.301	2.300.000	760.150
2.182	2.181.000	711.736	2.242	2.241.000	736.022	2.302	2.301.000	760.561
2.183	2.182.000	712.139	2.243	2.242.000	736.429	2.303	2.302.000	760.972
2.184	2.183.000	712.542	2.244	2.243.000	736.836	2.304	2.303.000	761.383
2.185	2.184.000	712.944	2.245	2.244.000	737.243	2.305	2.304.000	761.794
2.186	2.185.000	713.347	2.246	2.245.000	737.650	2.306	2.305.000	762.205
2.187	2.186.000	713.750	2.247	2.246.000	738.058	2.307	2.306.000	762.617
2.188	2.187.000	714.153	2.248	2.247.000	738.465	2.308	2.307.000	763.028
2.189	2.188.000	714.557	2.249	2.248.000	738.872	2.309	2.308.000	763.440
2.190	2.189.000	714.960	2.250	2.249.000	739.280	2.310	2.309.000	763.851
2.191	2.190.000	715.363	2.251	2.250.000	739.687	2.311	2.310.000	764.263
2.192	2.191.000	715.766	2.252	2.251.000	740.095	2.312	2.311.000	764.675
2.193	2.192.000	716.170	2.253	2.252.000	740.502	2.313	2.312.000	765.087
2.194	2.193.000	716.573	2.254	2.253.000	740.910	2.314	2.313.000	765.498
2.195	2.194.000	716.977	2.255	2.254.000	741.318	2.315	2.314.000	765.910
2.196	2.195.000	717.380	2.256	2.255.000	741.725	2.316	2.315.000	766.322
2.197	2.196.000	717.784	2.257	2.256.000	742.133	2.317	2.316.000	766.734
2.198	2.197.000	718.188	2.258	2.257.000	742.541	2.318	2.317.000	767.147
2.199	2.198.000	718.592	2.259	2.258.000	742.949	2.319	2.318.000	767.559
2.200	2.199.000	718.996	2.260	2.259.000	743.357	2.320	2.319.000	767.971
2.201	2.200.000	719.400	2.261	2.260.000	743.766	2.321	2.320.000	768.384
2.202	2.201.000	719.804	2.262	2.261.000	744.174	2.322	2.321.000	768.796
2.203	2.202.000	720.208	2.263	2.262.000	744.582	2.323	2.322.000	769.208
2.204	2.203.000	720.612	2.264	2.263.000	744.990	2.324	2.323.000	769.621
2.205	2.204.000	721.016	2.265	2.264.000	745.399	2.325	2.324.000	770.034
2.206	2.205.000	721.420	2.266	2.265.000	745.807	2.326	2.325.000	770.446
2.207	2.206.000	721.825	2.267	2.266.000	746.216	2.327	2.326.000	770.859
2.208	2.207.000	722.229	2.268	2.267.000	746.625	2.328	2.327.000	771.272
2.209	2.208.000	722.634	2.269	2.268.000	747.033	2.329	2.328.000	771.685
2.210	2.209.000	723.038	2.270	2.269.000	747.442	2.330	2.329.000	772.098
2.211	2.210.000	723.443	2.271	2.270.000	747.851	2.331	2.330.000	772.511
2.212	2.211.000	723.848	2.272	2.271.000	748.260	2.332	2.331.000	772.924
2.213	2.212.000	724.253	2.273	2.272.000	748.669	2.333	2.332.000	773.337
2.214	2.213.000	724.657	2.274	2.273.000	749.078	2.334	2.333.000	773.751
2.215	2.214.000	725.062	2.275	2.274.000	749.487	2.335	2.334.000	774.164
2.216	2.215.000	725.467	2.276	2.275.000	749.896	2.336	2.335.000	774.577
2.217	2.216.000	725.872	2.277	2.276.000	750.306	2.337	2.336.000	774.991
2.218	2.217.000	726.278	2.278	2.277.000	750.715	2.338	2.337.000	775.404
2.219	2.218.000	726.683	2.279	2.278.000	751.124	2.339	2.338.000	775.818
2.220	2.219.000	727.088	2.280	2.279.000	751.534	2.340	2.339.000	776.232

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.341	2.340.000	776.646	2.401	2.400.000	801.600	2.461	2.460.000	826.806
2.342	2.341.000	777.059	2.402	2.401.000	802.018	2.462	2.461.000	827.228
2.343	2.342.000	777.473	2.403	2.402.000	802.436	2.463	2.462.000	827.650
2.344	2.343.000	777.887	2.404	2.403.000	802.854	2.464	2.463.000	828.072
2.345	2.344.000	778.301	2.405	2.404.000	803.272	2.465	2.464.000	828.495
2.346	2.345.000	778.715	2.406	2.405.000	803.690	2.466	2.465.000	828.917
2.347	2.346.000	779.130	2.407	2.406.000	804.109	2.467	2.466.000	829.340
2.348	2.347.000	779.544	2.408	2.407.000	804.527	2.468	2.467.000	829.763
2.349	2.348.000	779.958	2.409	2.408.000	804.946	2.469	2.468.000	830.185
2.350	2.349.000	780.373	2.410	2.409.000	805.364	2.470	2.469.000	830.608
2.351	2.350.000	780.787	2.411	2.410.000	805.783	2.471	2.470.000	831.031
2.352	2.351.000	781.202	2.412	2.411.000	806.202	2.472	2.471.000	831.454
2.353	2.352.000	781.616	2.413	2.412.000	806.621	2.473	2.472.000	831.877
2.354	2.353.000	782.031	2.414	2.413.000	807.039	2.474	2.473.000	832.300
2.355	2.354.000	782.446	2.415	2.414.000	807.458	2.475	2.474.000	832.723
2.356	2.355.000	782.860	2.416	2.415.000	807.877	2.476	2.475.000	833.146
2.357	2.356.000	783.275	2.417	2.416.000	808.296	2.477	2.476.000	833.570
2.358	2.357.000	783.690	2.418	2.417.000	808.716	2.478	2.477.000	833.993
2.359	2.358.000	784.105	2.419	2.418.000	809.135	2.479	2.478.000	834.416
2.360	2.359.000	784.520	2.420	2.419.000	809.554	2.480	2.479.000	834.840
2.361	2.360.000	784.936	2.421	2.420.000	809.974	2.481	2.480.000	835.264
2.362	2.361.000	785.351	2.422	2.421.000	810.393	2.482	2.481.000	835.687
2.363	2.362.000	785.766	2.423	2.422.000	810.812	2.483	2.482.000	836.111
2.364	2.363.000	786.181	2.424	2.423.000	811.232	2.484	2.483.000	836.535
2.365	2.364.000	786.597	2.425	2.424.000	811.652	2.485	2.484.000	836.958
2.366	2.365.000	787.012	2.426	2.425.000	812.071	2.486	2.485.000	837.382
2.367	2.366.000	787.428	2.427	2.426.000	812.491	2.487	2.486.000	837.806
2.368	2.367.000	787.844	2.428	2.427.000	812.911	2.488	2.487.000	838.230
2.369	2.368.000	788.259	2.429	2.428.000	813.331	2.489	2.488.000	838.655
2.370	2.369.000	788.675	2.430	2.429.000	813.751	2.490	2.489.000	839.079
2.371	2.370.000	789.091	2.431	2.430.000	814.171	2.491	2.490.000	839.503
2.372	2.371.000	789.507	2.432	2.431.000	814.591	2.492	2.491.000	839.927
2.373	2.372.000	789.923	2.433	2.432.000	815.011	2.493	2.492.000	840.352
2.374	2.373.000	790.339	2.434	2.433.000	815.432	2.494	2.493.000	840.776
2.375	2.374.000	790.755	2.435	2.434.000	815.852	2.495	2.494.000	841.201
2.376	2.375.000	791.171	2.436	2.435.000	816.272	2.496	2.495.000	841.625
2.377	2.376.000	791.588	2.437	2.436.000	816.693	2.497	2.496.000	842.050
2.378	2.377.000	792.004	2.438	2.437.000	817.113	2.498	2.497.000	842.475
2.379	2.378.000	792.420	2.439	2.438.000	817.534	2.499	2.498.000	842.900
2.380	2.379.000	792.837	2.440	2.439.000	817.955	2.500	2.499.000	843.325
2.381	2.380.000	793.254	2.441	2.440.000	818.376	2.501	2.500.000	843.750
2.382	2.381.000	793.670	2.442	2.441.000	818.796	2.502	2.501.000	844.175
2.383	2.382.000	794.087	2.443	2.442.000	819.217	2.503	2.502.000	844.600
2.384	2.383.000	794.504	2.444	2.443.000	819.638	2.504	2.503.000	845.025
2.385	2.384.000	794.920	2.445	2.444.000	820.059	2.505	2.504.000	845.450
2.386	2.385.000	795.337	2.446	2.445.000	820.480	2.506	2.505.000	845.875
2.387	2.386.000	795.754	2.447	2.446.000	820.902	2.507	2.506.000	846.301
2.388	2.387.000	796.171	2.448	2.447.000	821.323	2.508	2.507.000	846.726
2.389	2.388.000	796.589	2.449	2.448.000	821.744	2.509	2.508.000	847.152
2.390	2.389.000	797.006	2.450	2.449.000	822.166	2.510	2.509.000	847.577
2.391	2.390.000	797.423	2.451	2.450.000	822.587	2.511	2.510.000	848.003
2.392	2.391.000	797.840	2.452	2.451.000	823.009	2.512	2.511.000	848.429
2.393	2.392.000	798.258	2.453	2.452.000	823.430	2.513	2.512.000	848.855
2.394	2.393.000	798.675	2.454	2.453.000	823.852	2.514	2.513.000	849.280
2.395	2.394.000	799.093	2.455	2.454.000	824.274	2.515	2.514.000	849.706
2.396	2.395.000	799.510	2.456	2.455.000	824.695	2.516	2.515.000	850.132
2.397	2.396.000	799.928	2.457	2.456.000	825.117	2.517	2.516.000	850.558
2.398	2.397.000	800.346	2.458	2.457.000	825.539	2.518	2.517.000	850.985
2.399	2.398.000	800.764	2.459	2.458.000	825.961	2.519	2.518.000	851.411
2.400	2.399.000	801.182	2.460	2.459.000	826.383	2.520	2.519.000	851.837

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erbschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erbschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erbschaftsteuer
2.521	2.520.000	852.264	2.581	2.580.000	877.974	2.641	2.640.000	903.936
2.522	2.521.000	852.690	2.582	2.581.000	878.404	2.642	2.641.000	904.370
2.523	2.522.000	853.116	2.583	2.582.000	878.835	2.643	2.642.000	904.805
2.524	2.523.000	853.543	2.584	2.583.000	879.266	2.644	2.643.000	905.240
2.525	2.524.000	853.970	2.585	2.584.000	879.696	2.645	2.644.000	905.675
2.526	2.525.000	854.396	2.586	2.585.000	880.127	2.646	2.645.000	906.110
2.527	2.526.000	854.823	2.587	2.586.000	880.558	2.647	2.646.000	906.546
2.528	2.527.000	855.250	2.588	2.587.000	880.989	2.648	2.647.000	906.981
2.529	2.528.000	855.677	2.589	2.588.000	881.421	2.649	2.648.000	907.416
2.530	2.529.000	856.104	2.590	2.589.000	881.852	2.650	2.649.000	907.852
2.531	2.530.000	856.531	2.591	2.590.000	882.283	2.651	2.650.000	908.287
2.532	2.531.000	856.958	2.592	2.591.000	882.714	2.652	2.651.000	908.723
2.533	2.532.000	857.385	2.593	2.592.000	883.146	2.653	2.652.000	909.158
2.534	2.533.000	857.813	2.594	2.593.000	883.577	2.654	2.653.000	909.594
2.535	2.534.000	858.240	2.595	2.594.000	884.009	2.655	2.654.000	910.030
2.536	2.535.000	858.667	2.596	2.595.000	884.440	2.656	2.655.000	910.465
2.537	2.536.000	859.095	2.597	2.596.000	884.872	2.657	2.656.000	910.901
2.538	2.537.000	859.522	2.598	2.597.000	885.304	2.658	2.657.000	911.337
2.539	2.538.000	859.950	2.599	2.598.000	885.736	2.659	2.658.000	911.773
2.540	2.539.000	860.378	2.600	2.599.000	886.168	2.660	2.659.000	912.209
2.541	2.540.000	860.806	2.601	2.600.000	886.600	2.661	2.660.000	912.646
2.542	2.541.000	861.233	2.602	2.601.000	887.032	2.662	2.661.000	913.082
2.543	2.542.000	861.661	2.603	2.602.000	887.464	2.663	2.662.000	913.518
2.544	2.543.000	862.089	2.604	2.603.000	887.896	2.664	2.663.000	913.954
2.545	2.544.000	862.517	2.605	2.604.000	888.328	2.665	2.664.000	914.391
2.546	2.545.000	862.945	2.606	2.605.000	888.760	2.666	2.665.000	914.827
2.547	2.546.000	863.374	2.607	2.606.000	889.193	2.667	2.666.000	915.264
2.548	2.547.000	863.802	2.608	2.607.000	889.625	2.668	2.667.000	915.701
2.549	2.548.000	864.230	2.609	2.608.000	890.058	2.669	2.668.000	916.137
2.550	2.549.000	864.659	2.610	2.609.000	890.490	2.670	2.669.000	916.574
2.551	2.550.000	865.087	2.611	2.610.000	890.923	2.671	2.670.000	917.011
2.552	2.551.000	865.516	2.612	2.611.000	891.356	2.672	2.671.000	917.448
2.553	2.552.000	865.944	2.613	2.612.000	891.789	2.673	2.672.000	917.885
2.554	2.553.000	866.373	2.614	2.613.000	892.221	2.674	2.673.000	918.322
2.555	2.554.000	866.802	2.615	2.614.000	892.654	2.675	2.674.000	918.759
2.556	2.555.000	867.230	2.616	2.615.000	893.087	2.676	2.675.000	919.196
2.557	2.556.000	867.659	2.617	2.616.000	893.520	2.677	2.676.000	919.634
2.558	2.557.000	868.088	2.618	2.617.000	893.954	2.678	2.677.000	920.071
2.559	2.558.000	868.517	2.619	2.618.000	894.387	2.679	2.678.000	920.508
2.560	2.559.000	868.946	2.620	2.619.000	894.820	2.680	2.679.000	920.946
2.561	2.560.000	869.376	2.621	2.620.000	895.254	2.681	2.680.000	921.384
2.562	2.561.000	869.805	2.622	2.621.000	895.687	2.682	2.681.000	921.821
2.563	2.562.000	870.234	2.623	2.622.000	896.120	2.683	2.682.000	922.259
2.564	2.563.000	870.663	2.624	2.623.000	896.554	2.684	2.683.000	922.697
2.565	2.564.000	871.093	2.625	2.624.000	896.988	2.685	2.684.000	923.134
2.566	2.565.000	871.522	2.626	2.625.000	897.421	2.686	2.685.000	923.572
2.567	2.566.000	871.952	2.627	2.626.000	897.855	2.687	2.686.000	924.010
2.568	2.567.000	872.382	2.628	2.627.000	898.289	2.688	2.687.000	924.448
2.569	2.568.000	872.811	2.629	2.628.000	898.723	2.689	2.688.000	924.887
2.570	2.569.000	873.241	2.630	2.629.000	899.157	2.690	2.689.000	925.325
2.571	2.570.000	873.671	2.631	2.630.000	899.591	2.691	2.690.000	925.763
2.572	2.571.000	874.101	2.632	2.631.000	900.025	2.692	2.691.000	926.201
2.573	2.572.000	874.531	2.633	2.632.000	900.459	2.693	2.692.000	926.640
2.574	2.573.000	874.961	2.634	2.633.000	900.894	2.694	2.693.000	927.078
2.575	2.574.000	875.391	2.635	2.634.000	901.328	2.695	2.694.000	927.517
2.576	2.575.000	875.821	2.636	2.635.000	901.762	2.696	2.695.000	927.955
2.577	2.576.000	876.252	2.637	2.636.000	902.197	2.697	2.696.000	928.394
2.578	2.577.000	876.682	2.638	2.637.000	902.631	2.698	2.697.000	928.833
2.579	2.578.000	877.112	2.639	2.638.000	903.066	2.699	2.698.000	929.272
2.580	2.579.000	877.543	2.640	2.639.000	903.501	2.700	2.699.000	929.711

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.701	2.700.000	930.150	2.761	2.760.000	956.616	2.821	2.820.000	983.334
2.702	2.701.000	930.589	2.762	2.761.000	957.059	2.822	2.821.000	983.781
2.703	2.702.000	931.028	2.763	2.762.000	957.502	2.823	2.822.000	984.228
2.704	2.703.000	931.467	2.764	2.763.000	957.945	2.824	2.823.000	984.676
2.705	2.704.000	931.906	2.765	2.764.000	958.389	2.825	2.824.000	985.124
2.706	2.705.000	932.345	2.766	2.765.000	958.832	2.826	2.825.000	985.571
2.707	2.706.000	932.785	2.767	2.766.000	959.276	2.827	2.826.000	986.019
2.708	2.707.000	933.224	2.768	2.767.000	959.720	2.828	2.827.000	986.467
2.709	2.708.000	933.664	2.769	2.768.000	960.163	2.829	2.828.000	986.915
2.710	2.709.000	934.103	2.770	2.769.000	960.607	2.830	2.829.000	987.363
2.711	2.710.000	934.543	2.771	2.770.000	961.051	2.831	2.830.000	987.811
2.712	2.711.000	934.983	2.772	2.771.000	961.495	2.832	2.831.000	988.259
2.713	2.712.000	935.423	2.773	2.772.000	961.939	2.833	2.832.000	988.707
2.714	2.713.000	935.862	2.774	2.773.000	962.383	2.834	2.833.000	989.156
2.715	2.714.000	936.302	2.775	2.774.000	962.827	2.835	2.834.000	989.604
2.716	2.715.000	936.742	2.776	2.775.000	963.271	2.836	2.835.000	990.052
2.717	2.716.000	937.182	2.777	2.776.000	963.716	2.837	2.836.000	990.501
2.718	2.717.000	937.623	2.778	2.777.000	964.160	2.838	2.837.000	990.949
2.719	2.718.000	938.063	2.779	2.778.000	964.604	2.839	2.838.000	991.398
2.720	2.719.000	938.503	2.780	2.779.000	965.049	2.840	2.839.000	991.847
2.721	2.720.000	938.944	2.781	2.780.000	965.494	2.841	2.840.000	992.296
2.722	2.721.000	939.384	2.782	2.781.000	965.938	2.842	2.841.000	992.744
2.723	2.722.000	939.824	2.783	2.782.000	966.383	2.843	2.842.000	993.193
2.724	2.723.000	940.265	2.784	2.783.000	966.828	2.844	2.843.000	993.642
2.725	2.724.000	940.706	2.785	2.784.000	967.272	2.845	2.844.000	994.091
2.726	2.725.000	941.146	2.786	2.785.000	967.717	2.846	2.845.000	994.540
2.727	2.726.000	941.587	2.787	2.786.000	968.162	2.847	2.846.000	994.990
2.728	2.727.000	942.028	2.788	2.787.000	968.607	2.848	2.847.000	995.439
2.729	2.728.000	942.469	2.789	2.788.000	969.053	2.849	2.848.000	995.888
2.730	2.729.000	942.910	2.790	2.789.000	969.498	2.850	2.849.000	996.338
2.731	2.730.000	943.351	2.791	2.790.000	969.943	2.851	2.850.000	996.787
2.732	2.731.000	943.792	2.792	2.791.000	970.388	2.852	2.851.000	997.237
2.733	2.732.000	944.233	2.793	2.792.000	970.834	2.853	2.852.000	997.686
2.734	2.733.000	944.675	2.794	2.793.000	971.279	2.854	2.853.000	998.136
2.735	2.734.000	945.116	2.795	2.794.000	971.725	2.855	2.854.000	998.586
2.736	2.735.000	945.557	2.796	2.795.000	972.170	2.856	2.855.000	999.035
2.737	2.736.000	945.999	2.797	2.796.000	972.616	2.857	2.856.000	999.485
2.738	2.737.000	946.440	2.798	2.797.000	973.062	2.858	2.857.000	999.935
2.739	2.738.000	946.882	2.799	2.798.000	973.508	2.859	2.858.000	1.000.385
2.740	2.739.000	947.324	2.800	2.799.000	973.954	2.860	2.859.000	1.000.835
2.741	2.740.000	947.766	2.801	2.800.000	974.400	2.861	2.860.000	1.001.286
2.742	2.741.000	948.207	2.802	2.801.000	974.846	2.862	2.861.000	1.001.736
2.743	2.742.000	948.649	2.803	2.802.000	975.292	2.863	2.862.000	1.002.186
2.744	2.743.000	949.091	2.804	2.803.000	975.738	2.864	2.863.000	1.002.636
2.745	2.744.000	949.533	2.805	2.804.000	976.184	2.865	2.864.000	1.003.087
2.746	2.745.000	949.975	2.806	2.805.000	976.630	2.866	2.865.000	1.003.537
2.747	2.746.000	950.418	2.807	2.806.000	977.077	2.867	2.866.000	1.003.988
2.748	2.747.000	950.860	2.808	2.807.000	977.523	2.868	2.867.000	1.004.439
2.749	2.748.000	951.302	2.809	2.808.000	977.970	2.869	2.868.000	1.004.889
2.750	2.749.000	951.745	2.810	2.809.000	978.416	2.870	2.869.000	1.005.340
2.751	2.750.000	952.187	2.811	2.810.000	978.863	2.871	2.870.000	1.005.791
2.752	2.751.000	952.630	2.812	2.811.000	979.310	2.872	2.871.000	1.006.242
2.753	2.752.000	953.072	2.813	2.812.000	979.757	2.873	2.872.000	1.006.693
2.754	2.753.000	953.515	2.814	2.813.000	980.203	2.874	2.873.000	1.007.144
2.755	2.754.000	953.958	2.815	2.814.000	980.650	2.875	2.874.000	1.007.595
2.756	2.755.000	954.400	2.816	2.815.000	981.097	2.876	2.875.000	1.008.046
2.757	2.756.000	954.843	2.817	2.816.000	981.544	2.877	2.876.000	1.008.498
2.758	2.757.000	955.286	2.818	2.817.000	981.992	2.878	2.877.000	1.008.949
2.759	2.758.000	955.729	2.819	2.818.000	982.439	2.879	2.878.000	1.009.400
2.760	2.759.000	956.172	2.820	2.819.000	982.886	2.880	2.879.000	1.009.852

lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer	lfd. Nr.	steuerpflichtiger Erwerb von	Erschaftsteuer
2.881	2.880.000	1.010.304	2.941	2.940.000	1.037.526	3.001	3.000.000	1.065.000
2.882	2.881.000	1.010.755	2.942	2.941.000	1.037.981			
2.883	2.882.000	1.011.207	2.943	2.942.000	1.038.437			
2.884	2.883.000	1.011.659	2.944	2.943.000	1.038.893			
2.885	2.884.000	1.012.110	2.945	2.944.000	1.039.349			
2.886	2.885.000	1.012.562	2.946	2.945.000	1.039.805			
2.887	2.886.000	1.013.014	2.947	2.946.000	1.040.262			
2.888	2.887.000	1.013.466	2.948	2.947.000	1.040.718			
2.889	2.888.000	1.013.919	2.949	2.948.000	1.041.174			
2.890	2.889.000	1.014.371	2.950	2.949.000	1.041.631			
2.891	2.890.000	1.014.823	2.951	2.950.000	1.042.087			
2.892	2.891.000	1.015.275	2.952	2.951.000	1.042.544			
2.893	2.892.000	1.015.728	2.953	2.952.000	1.043.000			
2.894	2.893.000	1.016.180	2.954	2.953.000	1.043.457			
2.895	2.894.000	1.016.633	2.955	2.954.000	1.043.914			
2.896	2.895.000	1.017.085	2.956	2.955.000	1.044.370			
2.897	2.896.000	1.017.538	2.957	2.956.000	1.044.827			
2.898	2.897.000	1.017.991	2.958	2.957.000	1.045.284			
2.899	2.898.000	1.018.444	2.959	2.958.000	1.045.741			
2.900	2.899.000	1.018.897	2.960	2.959.000	1.046.198			
2.901	2.900.000	1.019.350	2.961	2.960.000	1.046.656			
2.902	2.901.000	1.019.803	2.962	2.961.000	1.047.113			
2.903	2.902.000	1.020.256	2.963	2.962.000	1.047.570			
2.904	2.903.000	1.020.709	2.964	2.963.000	1.048.027			
2.905	2.904.000	1.021.162	2.965	2.964.000	1.048.485			
2.906	2.905.000	1.021.615	2.966	2.965.000	1.048.942			
2.907	2.906.000	1.022.069	2.967	2.966.000	1.049.400			
2.908	2.907.000	1.022.522	2.968	2.967.000	1.049.858			
2.909	2.908.000	1.022.976	2.969	2.968.000	1.050.315			
2.910	2.909.000	1.023.429	2.970	2.969.000	1.050.773			
2.911	2.910.000	1.023.883	2.971	2.970.000	1.051.231			
2.912	2.911.000	1.024.337	2.972	2.971.000	1.051.689			
2.913	2.912.000	1.024.791	2.973	2.972.000	1.052.147			
2.914	2.913.000	1.025.244	2.974	2.973.000	1.052.605			
2.915	2.914.000	1.025.698	2.975	2.974.000	1.053.063			
2.916	2.915.000	1.026.152	2.976	2.975.000	1.053.521			
2.917	2.916.000	1.026.606	2.977	2.976.000	1.053.980			
2.918	2.917.000	1.027.061	2.978	2.977.000	1.054.438			
2.919	2.918.000	1.027.515	2.979	2.978.000	1.054.896			
2.920	2.919.000	1.027.969	2.980	2.979.000	1.055.355			
2.921	2.920.000	1.028.424	2.981	2.980.000	1.055.814			
2.922	2.921.000	1.028.878	2.982	2.981.000	1.056.272			
2.923	2.922.000	1.029.332	2.983	2.982.000	1.056.731			
2.924	2.923.000	1.029.787	2.984	2.983.000	1.057.190			
2.925	2.924.000	1.030.242	2.985	2.984.000	1.057.648			
2.926	2.925.000	1.030.696	2.986	2.985.000	1.058.107			
2.927	2.926.000	1.031.151	2.987	2.986.000	1.058.566			
2.928	2.927.000	1.031.606	2.988	2.987.000	1.059.025			
2.929	2.928.000	1.032.061	2.989	2.988.000	1.059.485			
2.930	2.929.000	1.032.516	2.990	2.989.000	1.059.944			
2.931	2.930.000	1.032.971	2.991	2.990.000	1.060.403			
2.932	2.931.000	1.033.426	2.992	2.991.000	1.060.862			
2.933	2.932.000	1.033.881	2.993	2.992.000	1.061.322			
2.934	2.933.000	1.034.337	2.994	2.993.000	1.061.781			
2.935	2.934.000	1.034.792	2.995	2.994.000	1.062.241			
2.936	2.935.000	1.035.247	2.996	2.995.000	1.062.700			
2.937	2.936.000	1.035.703	2.997	2.996.000	1.063.160			
2.938	2.937.000	1.036.158	2.998	2.997.000	1.063.620			
2.939	2.938.000	1.036.614	2.999	2.998.000	1.064.080			
2.940	2.939.000	1.037.070	3.000	2.999.000	1.064.540			

2. Zu Artikel 1, 2 und 9 (Allgemein)

Der Bestand preiswerten Wohnraums für weite Teile der Bevölkerung ist ein dauerhaftes, dringliches wohnungspolitisches Anliegen. Eine steuerrechtliche Neuregelung sollte deshalb so ausgestaltet sein, daß für Investoren weiterhin eine wirtschaftliche Motivation zur Schaffung und Unterhaltung von Wohnraum besteht.

Der Bundesrat bittet, bei den Beratungen des Jahressteuergesetzes 1997 für den Bereich der Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer folgende Anforderungen zu berücksichtigen und bei der Abfassung der gesetzlichen Neuregelungen umzusetzen:

Die Länder erkennen an, daß kurzfristig eine neue Einheitsbewertung für alle Steuerarten nicht möglich ist. Deshalb kann die Einführung des Grundbesitzwerts nur bei der Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer ein geeigneter Weg sein, diese Bereiche vorläufig neu zu regeln, auch wenn für die Grundsteuer weiterhin die Einheitswerte von 1935 bzw. 1964 gelten. Mittelfristig ist aber anzustreben, daß die Bewertung des Grundbesitzes in den alten und neuen Ländern sowie in allen Steuerarten einheitlich geregelt wird.

3. Zu Artikel 9 (Grunderwerbsteuergesetz)

Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich bei ihr innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand vollständig oder wesentlich, gilt dies als auf die Übereignung des Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft. Eine wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes ist anzunehmen, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Übertragung des Grundstücks auf die neue Personengesellschaft darstellt. Dies ist stets der Fall, wenn 95 vom Hundert der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes bleibt der Erwerb von Anteilen von Todes wegen außer Betracht."

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Steuer" die Worte ", soweit eine Besteuerung nach Absatz 2a nicht in Betracht kommt," eingefügt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "Absätzen 1, 2 oder 3" durch die Worte "Absätzen 1, 2, 2a oder 3" ersetzt."

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. In § 9 Abs. 1 werden in Nummer 7 a.E. der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

"8. bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft:

der Teil der Leistungen für die Erlangung der Gesellschafterstellung, der auf Grundstücke im Vermögen der Personengesellschaft entfällt."

c) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:

"2a. In § 13 werden in Nummer 5 a.E. der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

"6. bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes:

die Personengesellschaft."

- 2b. In § 16 Abs. 5 wird das Zitat " § 1 Abs. 2 und 3" durch das Zitat " § 1 Abs. 2, 2a und 3" ersetzt."
- d) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- "3. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- "1. ..." (wie Regierungsentwurf)
- b) In Nummer 2 wird das Zitat "§ 1 Abs. 3" durch das Zitat "§ 1 Abs. 2a und 3" ersetzt."
- e) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- "4a. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Einleitung wird wie folgt gefaßt:
- "(1) Steuerschuldner müssen Anzeige erstatten über".
- b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:
- "3a. Änderungen des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft (§ 1 Abs. 2a);"
- f) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- "5. Dem § 23 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- "(3) § 1 Abs. 2a, § 9 Abs. 1 Nr. 8, § 13 Nr. 6, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 3 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 3a sind erstmals auf Rechtsgeschäfte anzuwenden, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2a nach dem 31. Dezember 1996 erfüllen.
- (4) ..." (wie § 23 Abs. 3 im Regierungsentwurf)"

Begründung:

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 2a GrEStG)

Nach der vorgeschlagenen Regelung löst ein Übergang von mindestens 95 v. H. der Anteile innerhalb von fünf Jahren stets Grunderwerbsteuer aus. Bei einem Übergang von weniger als 95 v. H. der Anteile ist Grunderwerbsteuer zu erheben, wenn hierin eine wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes zu sehen ist. Dies ist anhand von Vereinbarungen und der tatsächlichen Ausführung im Einzelfall zu entscheiden.

Die Gesetzesfolge tritt aufgrund der in diesen Fällen anzuwendenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise auch bei einer GmbH & Co. KG ein, bei deren Komplementär-GmbH, die zu mehr als 5 v. H. an der KG beteiligt ist, die Gesellschafter ausgewechselt werden. Entsprechendes gilt, wenn Gesellschafter an einer Personengesellschaft treuhänderisch beteiligt sind und der Treugeber ausgewechselt wird.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 GrEStG)

Die Grunderwerbsteuer bemißt sich nach dem Wert der Gegenleistung, wenn eine Gegenleistung vorhanden ist (§ 8 Abs. 1 GrEStG). Nach der neuen Nummer 8 des § 9 Abs. 1 GrEStG ist Gegenleistung bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes (§ 1 Abs. 2a - neu -, vgl. Buchstabe a) der Teil der für die Erlangung der Gesellschafterstellung erbrachten Leistungen, der auf Grundstücke im Vermögen der Personengesellschaft entfällt. Die Gegenleistung ist auf der Grundlage der Leistungen aller neuen Gesellschafter, deren Anteilserwerbe insgesamt die Besteuerung nach § 1 Abs. 2a GrEStG auslösen, zu ermitteln.

Zu Buchstabe cZu § 13 Nr. 6 GrEStG

Nach der Neuregelung ist die Personengesellschaft Steuerschuldner, wenn nach § 1 Abs. 2a - neu - GrEStG Grunderwerbsteuer durch die vollständige oder wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes der Personengesellschaft entsteht. Die Steuerpflicht löst formell zwar der neue Gesellschafter aus, durch dessen Anteilserwerb die Besteuerungsvoraussetzung letztlich erfüllt wird. Besteuerungsgegenstand ist jedoch die vollständige oder wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes der Personengesellschaft, die als auf die Übereignung der Grundstücke im Gesellschaftsvermögen auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft gilt. Deshalb ist es sachgerecht, die (neue) Personengesellschaft, die durch die Gemeinschaft der neuen Gesellschafter gebildet wird, als Steuerschuldner zu bestimmen.

Zu § 16 Abs. 5 GrEStG

Redaktionelle Anpassung an die Einfügung des § 1 Abs. 2a GrEStG.

Zu Buchstabe d (§ 17 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GrEStG)

In den Fällen des § 1 Abs. 2a und 3 GrEStG kann im allgemeinen nur das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, Anteilsvereinigungen und Anteilsübertragungen und damit die Verwirklichung von Erwerbsvorgängen hinsichtlich der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücke feststellen. Es ist daher zweckmäßig, die Besteuerungsgrundlagen durch dieses Finanzamt gesondert feststellen zu lassen. Die bisher nur für die Fälle des § 1 Abs. 3 GrEStG vorgesehene Regelung wird deshalb in der Nummer 2 auf die Fälle des § 1 Abs. 2a - neu - GrEStG ausgedehnt.

Zu Buchstabe e (§ 19 Abs. 1 GrEStG)

Durch die Neufassung wird der Wortlaut an die Einfügung der neuen Nummer 3a angepaßt.

Durch die Vorschrift wird eine Anzeigepflicht für Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 Abs. 2a GrEStG eingeführt. Anzeigepflichtig ist die Personengesellschaft, die nach § 13 Nr. 6 GrEStG (vgl. Buchstabe c) Steuerschuldnerin ist.

Zu Buchstabe f (§ 23 Abs. 3 und 4 GrEStG)

Nach § 1 Abs. 2a - neu - GrEStG (vgl. Buchstabe a) gilt es als auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes grunderwerbsteuerpflichtiges Rechtsgeschäft, wenn das Grundstück zum Vermögen einer Personengesellschaft gehört, bei der sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand vollständig oder wesentlich verändert hat. Bisher unterliegen solche Vorgänge nur bei vollständiger Änderung des Gesellschafterbestandes einer nur Grundbesitz haltenden Personengesellschaft der Grunderwerbsteuer. In den Fällen, die durch § 1 Abs. 2a - neu - GrEStG in die Besteuerung einbezogen werden, soll diese erst nach Ablauf einer Übergangsregelung ab 1. Januar 1997 einsetzen. Damit wird es den Betroffenen ermöglicht, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

4. Zu Artikel 9 Nr. 02 - neu - (§ 3 Nr. 2 GrEStG):

In Artikel 9 wird nach der neuen Nummer 01 folgende Nummer 02 eingefügt:

"02. In § 3 Nr. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Schenkungen unter einer Auflage unterliegen jedoch hinsichtlich des Werts solcher Auflagen der Besteuerung, die bei der Schenkungsteuer abziehbar sind;"

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 9 Nr. 2 vor, daß § 10 GrEStG aufgehoben wird. § 3 Nr. 2 Satz 2 GrEStG verweist auf diese Vorschrift und muß deshalb geändert werden. Die Änderung berücksichtigt zugleich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs zur verfassungskonformen Auslegung des § 3 Nr. 2 GrEStG (BVerfG-Beschluß vom 15.05.1984, BStBI II S. 608, und BFH-Urteil vom 29.01.1992, BStBI II S. 420). Danach ist Grunderwerbsteuer nicht von dem Wert solcher Auflagen zu erheben, die wegen ihrer Nichtabzugsfähigkeit mittelbar Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer sind.

5. Zu Artikel 10 und 11 (Solidaritätszuschlaggesetz und Finanzausgleichgesetz)

Im Grundsatz begrüßt der Bundesrat mit Blick auf die erforderliche Senkung der Abgabenbelastung die Rückführung des Solidaritätszuschlages, soweit der Bund hierfür in seinem Bereich einen finanziellen Freiraum sieht.

Die finanzielle Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus in Ostdeutschland ist jedoch weiterhin notwendig und muß fortgesetzt werden.

Der Bundesrat lehnt eine isolierte Rückführung von Umsatzsteuerpunkten auf den Bund im Zusammenhang mit der Absenkung des Solidaritätszuschlages ab.

6. Zu Artikel 11 (Finanzausgleichgesetz):

Artikel 11 wird gestrichen.

Begründung:

Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteueraufkommen an den Bund infolge der Absenkung des Solidaritätszuschlags:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung des Solidaritätszuschlags von 7,5 v.H. auf 6,5 v.H. ab 1. Januar 1997 und auf 5,5 v.H. ab 1. Januar 1998 führt nach Angaben der Bundesregierung in 1997 zu Steuerausfällen in Höhe von 3,6 Mrd. DM bzw. 7,1 Mrd. DM in 1998.

Es ist Sache des Bundes, dem das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag allein zusteht, in seinem Bereich die hierfür erforderlichen Freiräume im Haushalt zu schaffen. Wenn dies nicht gelingt, muß auf die Rückführung des Solidaritätszuschlags zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet werden, so bedauerlich dies im Hinblick auf die erforderliche Senkung der Abgabenlast auch sein mag. Die Länder sind angesichts ihrer überaus angespannten Haushaltslage jedenfalls nicht in der Lage, dem Bund einen Teil der mit Senkung des Solidaritätszuschlags verbundenen Lasten abzunehmen.

Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteueraufkommen an den Bund infolge der Verschiebung der Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene zeitliche Verschiebung der Anhebung des Kindergeldes, des Kinderfreibetrags und des Grundfreibetrags ist abzulehnen (vgl. Ziffer 13). Insoweit erübrigt sich eine Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteueraufkommen an den Bund.

Darüber hinaus wird an dieser Stelle des Gesetzentwurfs besonders deutlich, daß die Vorschläge der Bundesregierung insgesamt zu einer unausgewogenen Lastenverteilung der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden führen.

Die Bundesregierung veranschlagt die Minderausgaben aus der Verschiebung der Verbesserungen beim Familienleistungsausgleich auf ca. 3,8 Mrd. DM. Davon entfallen unter Berücksichtigung der Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteueraufkommen auf den Bund 2.854 Mio. DM, auf die Länder 396 Mio. DM und auf die Gemeinden 537 Mio. DM. Die Maßnahme würde somit in erster Linie der Sanierung des Bundeshaushaltes dienen.

7. Zu Artikel 12 Nr. 1a - neu - (§ 2a Abs. 3 EStG):

In Artikel 12 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. In § 2 a wird dem Absatz 3 folgender Satz angefügt:

"In die gesonderte Feststellung nach Satz 5 einzubeziehen ist der nach § 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG) vom 18.08.1969 (BGBl. I S. 1214), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), der Hinzurechnung unterliegende und noch nicht hinzugerechnete Betrag."

Begründung:

Im Jahressteuergesetz 1996 ist zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs und im Interesse der Rechtssicherheit eine gesonderte Feststellung des Hinzurechnungsvolumens zum Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums (§ 2 a Abs. 3 Satz 5 EStG) eingeführt worden, die sicherstellen soll, daß in späteren Jahren bei Betriebsstättengewinnen eine Hinzurechnung erfolgt. Für ein ggf. noch bestehendes Hinzurechnungsvolumen aufgrund einer Verlustkompensation nach der Vorgängervorschrift des § 2 Auslandsinvestitionsgesetz (AIG) ist eine gesonderte Feststellung nicht vorgesehen. Dies führt in der Praxis zu einem nicht wünschenswerten Nebeneinander von einem nach § 2 a Abs. 3 Satz 5 EStG gesondert festzustellenden verbleibenden Hinzurechnungsbetrag und einem zusätzlich zu überwachenden Hinzurechnungsvolumen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AIG. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, daß auch dieser Hinzurechnungsbetrag nach dem AIG in die gesonderte Feststellung einbezogen werden kann.

8. Zu Artikel 12 Nr. 3a - neu - und 13 (§ 6a Abs. 1 und § 52 EStG):

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. In § 6a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die für die Bemessung der Pensionsleistungen maßgebenden Größen müssen diese Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.""

b) In Nummer 13 wird nach dem Buchstaben e folgender Buchstabe e1 eingefügt:

"e1. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) § 6a Abs. 1 Satz 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Dezember 1996 endet (Übergangsjahr). Eine am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung ist am Schluß des Übergangsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen, soweit sie für diesen Bilanzstichtag nicht mehr zulässig ist. Bei der Anwendung des § 6a Abs. 4 Satz 1 ist für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahres Satz 1 zu berücksichtigen.""

Begründung:

- a) Nach dem BFH-Urteil vom 9. November 1995 - IV R 2/93 - können Pensionsrückstellungen bereits dann gebildet werden, wenn sich eine rechtsverbindlich und ohne schädlichen Vorbehalt zugesagte betriebliche Versorgungsleistung nach den vor Eintritt des Versorgungsfalls freiwillig gezahlten Bezügen bemißt. Es soll keine Rolle für die Bildung einer Pensionsrückstellung spielen, wenn sich die Rentenbemessungsgrundlage wegen ihres Charakters einer freiwilligen Zahlung künftig mindern oder sogar fortfallen kann mit der Folge, daß sich dann auch die künftigen Pensionsleistungen mindern oder sogar entfallen.

Daraus ergäben sich für die Unternehmen eine Fülle von unerwünschten Gestaltungsmöglichkeiten für Pensionszusagen.

Insbesondere könnten die Unternehmen ihre Pensionsverpflichtungen so gestalten, daß sich

- einerseits deren volle Ausfinanzierung in den Gewinnjahren ergibt und somit kein ungewollter zukünftiger Pensionsaufwand zu verkraften ist,
- andererseits sogar bereits gebildete Pensionsrückstellungen in Verlustjahren gewinnerhöhend aufgelöst werden könnten.

Die Pensionsrückstellungen könnten somit die Funktion eines Gewinnspeichers übernehmen, der in ertragreichen Jahren eine Versteuerung von erwirtschafteten Gewinnen verhindert, um in

ertragschwachen Jahren zur Finanzierung herangezogen werden zu können.

Der Steuerpflichtige hätte somit die Möglichkeit, durch eigenen Beschluß die Bemessungsgrundlage für seine Pensionsverpflichtung - und damit die Pensionsverpflichtung selbst - zu mindern. Das o.a. BFH-Urteil eröffnet somit erstmalig die Möglichkeit, eine Rückstellung für eine Verpflichtung zu bilden, von der sich der Steuerpflichtige durch seine Entscheidung weitgehend selbst befreien kann. Somit fehlt es im Urteilsfall an einer allgemeinen bilanzsteuerlichen Voraussetzung für eine Rückstellungsbildung, nämlich der ernsthaft drohenden Inanspruchnahme aus der Verpflichtung.

Zusätzlich steht das o.a. BFH-Urteil nicht im Einklang mit dem bilanzsteuerrechtlichen Begriff der wirtschaftlichen Verursachung. Die wirtschaftliche Verursachung für den Teil der Pensionsleistungen, die auf künftige freiwillige gewinnabhängige Zahlungen des Steuerpflichtigen beruhen, sind wirtschaftlich durch die künftige, tatsächliche Entscheidung zur Zahlung der Gewinnbeteiligung verursacht, nicht aber allein durch die in der Vergangenheit erteilte Pensionszusage, da die Höhe der künftigen Pensionsleistungen eindeutig auch von der zukünftigen Entscheidung über die Zahlung der Gewinnbeteiligung abhängt.

Der dem § 6a Abs. 1 EStG neu angefügte Satz 2 vermeidet die vorstehend genannten unerwünschten Folgewirkungen der BFH-Rechtsprechung.

- b) Die Änderung des § 52 EStG stellt die kurzfristige Anwendung der Neuregelung sicher.

9. Zu Artikel 12 Nr. 4 (§ 7g EStG):

In Artikel 12 wird Nummer 4 gestrichen.

Begründung:Zur Streichung von Buchstabe a (§ 7g Abs. 2 EStG):

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung unterstellt den Wegfall der Feststellung von Einheitswerten des Betriebsvermögens für Gewerbebetriebe als notwendige Folgeänderung aus dem Wegfall der Vermögensteuer ab dem 01.01.1997.

Bei Beibehaltung der Einheitswerte des Betriebsvermögens, wie sie der Gesetzentwurf zur Neuregelung der Vermögensteuer und Erbschaftsteuer der Länder Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vorsieht (vgl. BR-Drs. 423/96), ist die Änderung überflüssig und aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Zur Streichung von Buchstabe c (§ 7g Abs. 7 - neu - EStG):

Die Vorschläge sind aus steuerfachlicher Sicht abzulehnen. Sie führen zur weiteren, erheblichen Komplizierung des Steuerrechts. Es ist auch nicht ersichtlich, wie der eigentliche Zweck, jungen Unternehmern bei beabsichtigten Investitionen zu helfen, erreicht werden soll. Ihr Problem ist nicht die Gewinnbesteuerung, sondern das fehlende Eigenkapital.

Das politische Ziel, die Gründung von Existenzen zu erleichtern, wird im Hinblick auf die außerordentlich schwierige Arbeitsmarktlage unterstützt. Es ist aber mit Fördermaßnahmen außerhalb des Steuerrechts zielgenauer und leichter zu erreichen als durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Rücklagenbildung.

Durch eine Rücklagenbildung wird im Regelfall weder die Liquidität des Unternehmens erhöht noch das Insolvenzrisiko vermindert.

Die Bildung einer Rücklage macht bei Existenzgründungen nur dann Sinn, wenn der Existenzgründer bereits in der Anlaufphase entsprechende Gewinne erwirtschaftet. In diesem Fall verkümmert die Investitionsrücklage jedoch zur allgemeinen steuerfreien Rücklage, wobei wegen des Verzichts auf den Gewinnzuschlag nicht einmal Mißbräuche geahndet werden können, wenn die Investition später unterbleibt.

Auch die begriffliche Abgrenzung der "Existenzgründer" ist mißglückt und in mehrfacher Hinsicht ungereimt:

- Eine Mitunternehmerschaft ist nur dann Existenzgründer, wenn alle Gesellschafter erstmalig Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 - 3 EStG erzielen. Hingegen genügt es bei einer natürlichen Person für deren Existenzgründereigenschaft, daß sie innerhalb der letzten fünf Jahre keine Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 3 EStG erzielt hat. Da die Ertragbesteuerung natürlicher Personen und Mitunternehmer im Grundsatz nicht unterschiedlich ausfallen darf, ist die vorgesehene Einschränkung zu Lasten der Mitunternehmerschaft nicht verständlich.

- Eine natürliche Person ist kein Existenzgründer, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre zu mehr als 10 v.H. an einer Kapitalgesellschaft beteiligt war. Wenn hingegen die Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft umgewandelt wird (Verschmelzung, Formwechsel), dann ist die Personengesellschaft selbst Existenzgründer, weil die jetzigen Mitunternehmer als frühere Anteilseigner nur Einkünfte aus Kapitalvermögen, nicht aber Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 3 EStG bezogen hatten. Diese Rechtsfolge ist nicht einzusehen,
 - - weil hier eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung der natürlichen Person im Unterschied zur Mitunternehmerschaft geschaffen wird und
 - - in nicht erklärbarer Weise der umgekehrte Fall einer Umwandlung einer Mitunternehmerschaft in eine Kapitalgesellschaft hingegen nicht begünstigt wird, da die Anteilseigner zuvor als Mitunternehmer Gewinneinkünfte erzielt hatten.
- Ausgegrenzt aus der steuerlichen Begünstigung werden ohne sachliche Notwendigkeit zum Beispiel Arbeitnehmer, die vor dem Schritt in die hauptberufliche Selbständigkeit eine Nebenbeschäftigung selbständig ausgeübt haben, so geringfügig diese auch immer gewesen sein mag.

10. Zu Artikel 12 Nr. 4a - neu -, 5a - neu - (§§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

"4a. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b wird am Ende von Satz 4 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz 5 angefügt:

"Ausgeschlossen sind auch Lebensversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen, bei denen der Steuerpflichtige in einen von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag eingetreten ist;"

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a. § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 5."

bb) Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

"Die Sätze 1, 2 und 4 sind auf Kapitalerträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Zur Vermeidung von Mißbräuchen werden solche Lebensversicherungen von den Vergünstigungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Sonderausgabenabzug) und des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG (Steuerfreiheit der Zinsen) ausgeschlossen, die vom Steuerpflichtigen im Wege der Abtretung erworben worden sind. Es sind Fälle bekanntgeworden, in denen sog. "Gebrauchtpolicen" insbesondere von britischen Versicherungsnehmern erworben worden sind. In diesen Fällen wird der Förderzweck der o.a. Steuervergünstigungen, die Schaffung einer Risiko- und Altersvorsorge, nicht erreicht; der Erwerber der "Gebrauchtpolice" hat ausschließlich die Absicht, sein Kapital rentierlich anzulegen.

11. Zu Artikel 12 nach Nummer 5 (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Benachteiligung von Personengesellschaften gegenüber Einzelpersonen durch § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG durch Aufhebung der Regelung zumindest für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft beseitigt werden kann.

Begründung:

Bei Personengesellschaften, die sich land- und forstwirtschaftlich, freiberuflich oder vermögensverwaltend betätigen, führt jede (noch so geringfügige) gewerbliche Tätigkeit zur Gewerblichkeit auch der übrigen Tätigkeit (sog. Abfärberegung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG). Bei Einzelpersonen führen dagegen die anteiligen gewerblichen Einkünfte nicht zu einer Umqualifizierung der übrigen Einkünfte. Diese die Personengesellschaft benachteiligende Folge kann etwa bei betriebsnotwendigen Beteiligungen von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts an gewerblich tätigen Personengesellschaften aufgrund des Gesellschaftsrechts auch nicht durch Gründung einer sog. Schwestergesellschaft vermieden werden. Insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen bei Ehegatten häufig Mitunternehmerschaften in Form von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts vor. Die schwierige Lage in der Land- und Forstwirtschaft, die die Land- und Forstwirte zunehmend mit Hilfe der Direktvermarktung bewältigen wollen und dabei in gewerbliche Tätigkeitsbereiche hineinkommen, führt insbesondere dort zu einer sog. Steuerfalle, wo die Gewerblichkeit von Ehegatten nicht rechtzeitig erkannt wird.

12. Zu Artikel 12 Nr. 50a - neu - und 501a - neu - (§§ 16 Abs. 1 Nr. 1,
17 Abs. 4 EStG)

Artikel 13a - neu - (UmwStG)

- a) In Artikel 12 werden nach Nummer 5 folgende Nummern 50a und 501a eingefügt:

"50a. § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs. Als Teilbetrieb gilt auch die das gesamte Nennkapital umfassende Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft; im Fall der Auflösung der Kapitalgesellschaft ist § 17 Abs. 4 Satz 3 sinngemäß anzuwenden;"

"501a. § 17 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Kapitalgesellschaft aufgelöst wird oder wenn ihr Kapital herabgesetzt und zurückgezahlt wird oder wenn Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt wird. In diesen Fällen ist als Veräußerungspreis der gemeine Wert des dem Steuerpflichtigen zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens der Kapitalgesellschaft anzusehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Bezüge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören.""

- b) Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 13a eingefügt:

“ Artikel 13a

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 28.10.94 (BGBl. I S. 3267), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 vom 18.12.96 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

“3. die Kapitalgesellschaft, an der die Anteile bestehen, aufgelöst und abgewickelt wird oder das Kapital dieser Gesellschaft herabgesetzt und zurückgezahlt wird oder Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt wird, soweit die Bezüge nicht die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erfüllen oder”

2. § 27 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4)§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 13a des Gesetzes vom . . (BGBl. . . .) - JStG 1997 - ist erstmals auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 erfolgen.”“

Begründung:a) Zu Artikel 12:aa) Zu Nummer 50a - neu - (16 Abs. 1 Nr. 1 EStG):

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 19.4.1994, BStBl. II 95,705 soll die Tarifvergünstigung für Veräußerungsgewinne nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, § 34 EStG auch hinsichtlich jenes Teils der Liquidationsbezüge zu gewähren sein, der seiner Art nach zu Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG führt und daher grundsätzlich mit anrechenbarer Körperschaftsteuer verbunden ist. Dieses Ergebnis widerspricht der langjährigen Verwaltungspraxis und führt zu einer Vorteilsakkumulation von Körperschaftsteuer-Anrechnung und halbem Steuersatz sowie zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den nach § 17 Abs. 4 EStG und § 21 Abs. 2 Nr. 3 UmwStG zu beurteilenden Fällen der Besteuerung der Auflösung oder Abwicklung von Kapitalgesellschaften bei wesentlichen Beteiligungen. Es ist erforderlich, eine sachgerechte und einheitliche Regelung zu schaffen.

Die Ausführungen zur bergrechtlichen Gewerkschaft in § 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG bisheriger Fassung sind zeitlich überholt (vgl. § 163 BBergG) und deshalb zu streichen.

Die Neuregelung soll ab 1.1.1997 angewendet werden (vgl. Artikel 12 Nr. 13 Buchst. a) des Gesetzentwurfs zu § 52 Abs. 1 EStG).

bb) Zu Nummer 501a - neu - (17 Abs. 4 EStG):

Folgeänderung zu Nummer 50a (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Gesetzliche Klarstellung, daß § 17 Abs. 4 EStG einheitlich auf Liquidation, Kapitalherabsetzung und (sonstige) Einlagenrückgewähr anzuwenden ist. Die fehlende Abstimmung von § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 bisheriger Fassung hatte in Literatur und Praxis zu Unsicherheiten geführt.

Die Neuregelung soll ab 1.1.1997 angewendet werden (vgl. Artikel 12 Nr. 13 Buchst. a) des Regierungsentwurfs zu § 52 Abs. 1 EStG).

b) Zu Artikel 13a:Zu Nummer 1 (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UmwStG):

Folgeänderung zu Artikel 12 Nummer 50a (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und Nummer 501a (§ 17 Abs. 4 EStG), die auch der Vereinheitlichung dient.

Zu Nummer 2 (§ 27 Abs. 4 UmwStG):

Die Gesetzesänderung zu § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UmwStG soll erstmals auf Liquidationsvorgänge etc. angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1996 erfolgen.

13. Zu Artikel 12 Nr. 5b - neu -, 5c - neu -, 7a - neu -, 7b - neu -, 12a - neu -, 13, 13a - neu -, 14 (§ 32 Abs. 4 und 6, § 32a, § 38c Abs. 1, § 39 Abs. 3 und 3a, 51a, 52 und 66 EStG)

Artikel 24 Nr. 2 (§ 20 BKGG)

a) Artikel 12 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der neuen Nummer 5a werden folgende Nummern 5b und 5c eingefügt:

"5b. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 2 tritt an die Stelle des Betrags von "12 000 Deutsche Mark" der Betrag von "12 360 Deutsche Mark".
- b) In Abs. 6 Satz 1 bis 3 tritt an die Stelle des Betrags von "261 Deutsche Mark" der Betrag von "288 Deutsche Mark" und an die Stelle des Betrags von "522 Deutsche Mark" jeweils der Betrag von "576 Deutsche Mark".

5c. In § 32a wird der Absatz 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 12 365 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):

0;

2. von 12 366 Deutsche Mark bis 58 643 Deutsche Mark:

$(91,19 \cdot y + 2\,590) \cdot y$;

...

3. von 58 644 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:
 $(151,96 \cdot z + 3\,434) \cdot z + 13\,938;$

4. von 120 042 Deutsche Mark an:
 $0,53 \cdot x - 22\,843.$

“y” ist ein Zehntausendstel des 12 312 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. “z” ist ein Zehntausendstel des 58 590 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. “x” ist das abgerundete zu steuernde Einkommen.”

bb) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 7a und 7b eingefügt:

7a. § 38c wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 4 tritt an die Stelle des Betrags von “62 856 Deutsche Mark” der Betrag von “63 342 Deutsche Mark”.

7b. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 tritt an die Stelle des Betrags von “261 Deutsche Mark” der Betrag von “288 Deutsche Mark” und in Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b an die Stelle des Betrags von “522 Deutsche Mark” der Betrag von “576 Deutsche Mark”.

b) In Abs. 3a Satz 1 tritt an die Stelle des Betrags von “261 Deutsche Mark” der Betrag von “288 Deutsche Mark” und an die Stelle des Betrags von “522 Deutsche Mark” der Betrag von “576 Deutsche Mark”.

cc) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

"12a. § 51a wird wie folgt geändert:

In Abs. 2a Satz 1 tritt an die Stelle des Betrags von "6 264 Deutsche Mark" der Betrag von "6 912 Deutsche Mark" und an die Stelle des Betrags von 3 132 Deutsche Mark" der Betrag von "3 456 Deutsche Mark"."

dd) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe h wird wie folgt gefaßt:

"h) Absatz 22a wird wie folgt gefaßt:

"(22a) § 32 Abs. 4 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 1999 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 12 000 Deutsche Mark der Betrag von 13 020 Deutsche Mark tritt."

bbb) Buchstabe i wird wie folgt gefaßt:

"i) Absatz 22b wird wie folgt gefaßt:

"(22b) § 32a Abs.1 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

"(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 13 067 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):

0;

2. von 13 068 Deutsche Mark bis 66 365 Deutsche Mark:

$(101,22 \cdot y + 2\,590) \cdot y$;

...

3. von 66 366 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:

$$(151,93 \cdot z + 3\,669) \cdot z + 16\,679;$$

4. von 120 042 Deutsche Mark an:

$$0,53 \cdot x - 22\,844.$$

“y” ist ein Zehntausendstel des 13 014 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. “z” ist ein Zehntausendstel des 66 312 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. “x” ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.”””

- ccc) Buchstabe j wird wie folgt gefaßt:

"j) Absatz 22c wird wie folgt gefaßt:

“§ 32a Abs. 4 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

“(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 120 041 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle).”””

- ddd) Buchstabe k wird wie folgt gefaßt:

"k) Absatz 22d wird wie folgt gefaßt:

“§ 32a Abs. 5 Satz 2 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

“Für zu versteuernde Einkommen bis 240 083 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 5 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).”””

eee) Buchstabe m wird wie folgt gefaßt:

"m) In Absatz 28a wird der Satz 1 aufgehoben."

fff) Buchstabe n wird wie folgt gefaßt:

"n) Absatz 28b wird aufgehoben."

ggg) Buchstabe q wird wie folgt gefaßt:

"q) Absatz 31a wird aufgehoben."

hhh) Buchstabe r wird wie folgt gefaßt:

"r) Absatz 32a wird aufgehoben."

ee) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

"13a. § 66 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Zahl "200" durch die Zahl "220" ersetzt."

ff) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

- "14. a) Die Anlagen 2 (Einkommensteuer-Grundtabelle 1996) und 3 (Einkommensteuer-Splittingtabelle 1996) werden aufgehoben.
- b) Die bisherige Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle 1997/1998) wird Anlage 2 und der Klammerzusatz "zu § 52 Abs. 22c EStG" wird ersetzt durch den Klammerzusatz "zu § 32a Abs. 4 EStG".
- c) Die bisherige Anlage 4a (Einkommensteuer-Splittingtabelle 1997/1998) wird Anlage 3 und der Klammerzusatz "zu § 52 Abs. 22d EStG" wird ersetzt durch den Klammerzusatz "zu § 32a Abs. 5 EStG".
- d) Die bisherigen Anlage 5 (Einkommensteuer-Grundtabelle 1999) wird Anlage 4 und die bisherige Anlage 5a (Einkommensteuer-Splittingtabelle 1999) wird Anlage 5."

b) Zu Artikel 24 Nr. 2 (§ 20 BKGG)

In Artikel 24 wird die Nummer 2 gestrichen

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgesehene zeitliche Verschiebung der Anhebung des Kindergeldes, des Kinderfreibetrags und des Grundfreibetrages ist abzulehnen.

Das Vorhaben

- ist verteilungspolitisch verfehlt,
- birgt ein großes verfassungsrechtliches Risiko
- und trägt dazu bei, das Vertrauen in bereits getroffene politische Entscheidungen in erheblichem Umfang zu beeinträchtigen.

Der Gesetzesvorschlag stellt den im Vermittlungsverfahren zum JStG 1996 mühsam ausgehandelten Kompromiß zu einem verfassungskonformen Familienleistungsausgleich und eine verfassungskonforme Steuerfreistellung des Existenzminimums in Frage und ist sozial nicht ausgewogen. Die Begründung der Bundesregierung, auch die Sozialhilfe - gemeint ist der Regelsatz - werde nicht erhöht, ist ein fadenscheiniges Argument, weil der Sozialhilfeanspruch nicht nur den Regelbedarf, sondern auch den Mehr- und Wohnbedarf umfaßt. Gerade aber beim Wohnbedarf sind erhebliche Preissteigerungen zu verzeichnen (durchschnittlicher Mietpreisanstieg in 1996 über 5 %). Damit ist mehr als fraglich, ob der für 1996 gewährte Kinder- bzw. Grundfreibetrag in 1997 noch die verfassungsrechtlich gebotene Höhe erreicht.

Die Bundesregierung veranschlagt die Minderausgaben aus der Verschiebung der Verbesserungen beim Familienleistungsausgleich auf ca. 3,8 Mrd. DM. Davon entfallen unter Berücksichtigung der Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteueraufkommen auf den Bund 2.854 Mio. DM, auf die Länder 396 Mio. DM und auf die Gemeinden 537 Mio. DM. Die Maßnahme würde somit in erster Linie der Sanierung des Bundeshaushaltes dienen.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden die im Vermittlungsverfahren zum Jahressteuergesetz 1996 gefundenen Regelungen festgeschrieben.

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1997 ist nach der geänderten Anwendungsvorschrift (§ 52 Abs. 1 EStG) ab dem Veranlagungszeitraum 1997 anzuwenden. Dies bedingt die redaktionelle Anpassung sämtlicher Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, in denen auf der Grundlage des Gesetzesbeschlusses zum Jahressteuergesetz 1996 ab 1997 ein höheres Kindergeld und ein höheres Existenzminimum vorgeschrieben ist.

14. Zu Artikel 12 Nr. 6a - neu -, 13 Buchst. 11 - neu - (§§ 32 c Abs. 2,
52 Abs. 23 a - neu - EStG)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

"6a. § 32c Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Gewerbliche Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift sind vorbehaltlich des Satzes 2 Gewinne oder Gewinnanteile, die nach § 7 oder § 8 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes der Gewerbesteuer unterliegen. Ausgenommen sind:

- a) Gewinne und Gewinnanteile, die nach § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3, Nr. 2a, 3, 5, 7 und 8 des Gewerbesteuergesetzes zu kürzen sind. Das gilt auch für Gewinne oder Gewinnanteile einer Organgesellschaft, die im Rahmen einer gewerbesteuerlichen Organschaft im Sinne von § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes dem Organträger zugerechnet werden;
- b) Einkommen oder Einkommensteile, die im Rahmen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft im Sinne der §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes dem Organträger zugerechnet werden;
- c) Kürzungsbeträge nach § 9 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes, soweit sie auf Anteile am Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte entfallen;
- d) Gewinne, die einer Steuerermäßigung nach § 34 unterliegen."

b) In Nummer 13 wird nach Buchstabe l folgender Buchstabe 11 eingefügt:

"11) Nach Absatz 23 wird folgender Absatz 23a eingefügt:

"(23 a) § 32c Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden."

Begründung:

Zu Nummer 6a - neu - (§ 32c Abs. 2 EStG):

Die Änderung stellt zum einen klar, daß Gewinne oder Gewinnanteile einer Organgesellschaft im Rahmen einer gewerbsteuerlichen Organschaft nicht begünstigt sind. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Organgesellschaft und Organträger müssen trotz der Organschaft ihren Gewerbeertrag als selbständige Unternehmen ermitteln (vgl. Abschnitt 42 Abs. 1 der Gewerbesteuer-Richtlinien). Dabei wird der an den Organträger ausgeschüttete Gewinn, der in seinem Gewinn als Dividendenertrag enthalten ist, mit Wirkung allein für die Gewerbesteuer nach § 9 Nr. 2a GewStG gekürzt. Die Ausnahmeregelung des Abs. 2 Buchst. a greift deshalb bei verbundenen Unternehmen unabhängig davon, ob zwischen ihnen eine gewerbsteuerliche Organschaft besteht oder nicht. Dies wird nunmehr ausdrücklich klargestellt.

Zum anderen wird mit der Neuformulierung zusätzlich geregelt, daß das im Rahmen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft dem Organträger zugerechnete Einkommen nicht unter die Tarifiermäßigung nach § 32c EStG fällt. Dies war dem Wortlaut der bisherigen Regelung nicht ohne weiteres zu entnehmen. Die Vorschrift konnte vielmehr so ausgelegt werden, daß die Tarifiermäßigung nach § 32c EStG auf das Einkommen der Organgesellschaft Anwendung findet, das im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Organschaft einer natürlichen Person oder Personengesellschaft als Organträger zugerechnet wird. Dadurch wird es in der Person des Organträgers auch zur Gewerbesteuer herangezogen. Die Anwendung des § 32c EStG ist dennoch nicht gerechtfertigt. Denn der Sache nach handelt es sich bei dem Einkommen um eine Besteuerungsgrundlage der Kapitalgesellschaft. Das Einkommen wird durch die Verlagerung auf den Organträger bei der Organgesellschaft von der Gewerbesteuer freigestellt. Die gewerbsteuerliche Entlastung, die die Organgesellschaft auf diese Weise erfährt, verbietet es, die insoweit gleichzeitig eintretende Belastung des Organträgers mit Gewerbesteuer zum Anknüpfungspunkt für die Tarifiermäßigung nach § 32c EStG zu machen.

Im übrigen ermöglicht die bisherige Regelung Mißbräuche, weil durch Schaffung der Voraussetzungen für eine körperschaftsteuerliche Organschaft die durch eine Kapitalgesellschaft erzielten Einkünfte in die Tarifbegünstigung nach § 32c EStG einbezogen werden können. Dies soll durch den neu eingefügten § 32c Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b EStG verhindert werden.

Die weiteren Änderungen in § 32c Abs. 2 Satz 2 EStG sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 13 (§ 52 Abs. 23a - neu - EStG):

Die Neuregelung in § 32c Abs. 2 EStG soll ab dem Veranlagungszeitraum 1996 gelten.

15. Zu Artikel 12 vor Nummer 7 (§ 34 c Abs. 6 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit § 34 c Abs. 6 EStG im Hinblick auf die neueste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Anrechnung ausländischer Steuern zu ändern ist.

Begründung:

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 20. Dezember 1995 - I R 57/94 - sind bei der Anwendung des § 34 c Abs. 1 Satz 2 EStG auch solche aus dem Ausland stammenden Einkünfte einzubeziehen, die im Ausland keiner Besteuerung unterlegen haben.

Sinn und Zweck des § 34 c Abs. 6 EStG ist es, im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen - DBA -) die Mehrfachbesteuerung in den Fällen zu vermeiden bzw. abzumildern, in denen sowohl der Quellenstaat als auch der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht haben (sog. "Anrechnungsmethode"). Die Anrechnung der im ausländischen Quellenstaat erhobenen Steuer wird der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, mit dem diese Einkünfte mit inländischen Steuern belastet sind. Die BFH-Rechtsprechung führt hingegen zu dem Ergebnis, daß in die Höchstbetragsberechnung auch die ausländischen Einkünfte einbezogen werden, die im Ausland nicht besteuert werden. Dieses Ergebnis steht mit dem Sinn und Zweck des Anrechnungsverfahrens nicht im Einklang.

16. Zu Artikel 12 Nr. 7 (§ 38 Abs. 5 EStG)

In Artikel 12 wird die Nummer 7 gestrichen.

Begründung:

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Arbeitsplätze in Privathaushalten neben der Ausweitung des Sonderausgabenabzugs und der Einführung eines Haushaltsscheck-Verfahrens der Verzicht auf den Lohnsteuerabzug bei Verwendung eines Haushaltsschecks geregelt. Bei Umsetzung dieses Konzepts erfolgt die vollständige Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen zu Lasten des Steueraufkommens und der Einheitlichkeit des Besteuerungsverfahrens.

Der teilweise Verzicht auf den Lohnsteuerabzug bei Beschäftigungen in Privathaushalten führt zu einer Ungleichbehandlung von Arbeitgebern. Sachfremd hängt die Entbindung von den lohnsteuerlichen Pflichten von der Höhe des gezahlten Arbeitslohns ab, denn bei Arbeitsentgelten in Privathaushalten bis 590 DM monatlich oder über 1.500 DM monatlich besteht für den Privathaushalt nach wie vor die Pflicht zur Lohnsteuerberechnung. Zudem sind Forderungen solcher Arbeitgeber auf Gleichbehandlung zu erwarten, die sich mit Privathaushalten vergleichen und im Lohnsteuerabzug ebenfalls ein Hindernis für die Beschäftigungsaufnahme sehen. Die Befreiung vom Lohnsteuerabzug in bestimmten Beschäftigungsverhältnissen stellt somit einen Eingriff mit nicht überschaubaren Folgen in das zur Sicherung des Steueraufkommens unverzichtbare Lohnsteuerverfahren dar.

Mit dem Verzicht auf den Lohnsteuerabzug ist notwendigerweise die Erfassung der in den betroffenen Privathaushalten gezahlten Arbeitslöhne im Veranlagungsverfahren verbunden. Damit wird jedoch der Finanzverwaltung ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand auferlegt, der allen Bestrebungen, die Arbeitsabläufe in den Finanzämtern zu vereinfachen, entgegensteht. Für die Beschäftigten bietet die Steuererhebung im Veranlagungsverfahren, das häufig zu Steuernachforderungen führen wird, keinen Vorteil, zumal das bei dem betroffenen Personenkreis oftmals vorherrschende Nettodenken mit der Übernahme des Arbeitnehmeranteils am Sozialversicherungsbeitrag durch den Arbeitgeber noch bestärkt wird.

Durch die Streichung von § 38 Abs. 5 EStG im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die Einführung eines Zweiklassensystems bei der Besteuerung der Arbeitnehmer verhindert und der Irrweg, Beschäftigungsförderung und Beitragssicherung durch Verzicht auf Lohnsteuerabzug zu betreiben, nicht beschritten.

17. Zu Artikel 12 Nr. 8 (§ 41 a Abs. 2 Satz 2 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 12 Nr. 8 wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 12 Nr. 8 wird die Zahl "1.600" durch die Zahl "2.400" ersetzt.

Begründung:

Durch die Anhebung der Grenze für die jährliche Anmeldung über den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Betrag hinaus wird die Vereinfachungswirkung der Maßnahme verstärkt und eine weitere Einsparung von Personal bei den Finanzämtern ermöglicht.

18. Zu Artikel 12 Nr. 9 Buchst. b und 10 (§§ 50, 50 a Abs. 4 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob an die Stelle des vorgesehenen Veranlagungswahlrechts für beschränkt einkommensteuerpflichtige Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalisten und Bildberichterstatler und nichtselbständig Tätige der vorgenannten Berufsgruppen (s. insbesondere Artikel 12 Nummer 9 Buchstabe b) ein vereinfachtes Festsetzungs- (Erstattungs-)verfahren treten kann, das eine mögliche Übermaßbesteuerung dieses Personenkreises verhindert.

Begründung:

Das im Gesetzentwurf enthaltene Veranlagungsverfahren

- ist in der Anwendung zu kompliziert (insbesondere durch die Anwendung des Progressionsvorbehalts),
- führt nicht zu einer zeitnahen Entlastung des betroffenen Personenkreises (Veranlagung erst nach Ablauf des Kalenderjahres) und
- stellt nicht sicher, daß der Grundfreibetrag nicht mehrfach in Anspruch genommen wird (z.B. wenn der Steuerpflichtige neben dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 EStG unterliegenden Einkünften andere beschränkt steuerpflichtige Einkünfte erzielt).

An die Stelle des Veranlagungsverfahrens könnte ein vereinfachtes Erstattungsverfahren unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung zur Höhe des Steuerabzugsbetrages nach § 50 a Abs. 4 EStG (s. Begründung zu Artikel 12 Nr. 9 Buchst. b zu Satz 4 Nr. 3) treten. Danach unterstellt der Gesetzgeber, der beschränkt Steuerpflichtige habe Betriebsausgaben/Werbungskosten i.H.v. 50 v.H. der Einnahmen gehabt. Der verbleibende Gewinn/Überschuß wird mit einem Steuersatz von 50 v.H. belastet. Bezogen auf die Einnahmen ergibt sich der im Gesetz vorgeschriebene Steuerabzug i.H.v. 25 v.H.

Betragen die Betriebsausgaben/Werbungskosten tatsächlich mehr als 50 v.H. der Einnahmen, sollte der Gewinn/Überschuß ebenfalls mit höchstens 50 v.H. Steuer belastet werden. In einem vereinfachten Steuererstattungsverfahren sollte dem betroffenen Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnet werden, den Saldo aus dem Steuerabzug und 50 v.H. Steuer auf den tatsächlichen Gewinn/Überschuß geltend zu machen. Da andere als dem Steuerabzug nach § 50 a EStG unterliegende Einkünfte nicht zu berücksichtigen sind und der Steuersatz nicht variabel ist, könnte das Erstattungsverfahren kurzfristig durchgeführt werden.

19. Zu Artikel 12 Nr. 12 und Artikel 13 (§ 51 Abs. 1 EStG und § 82 f EStDV)

- a) In Artikel 12 wird die Nummer 12 gestrichen.
- b) In Artikel 13 wird die Nummer 1 gestrichen.

Begründung:

Die Sonderabschreibungen für Handelsschiffe sind Teil des bisherigen schiffahrtspolitischen Maßnahmenbündels zum Erhalt der deutschen Handelsflotte und zur Milderung der Wettbewerbsnachteile gegenüber den konkurrierenden Flaggen. Dieses Maßnahmenbündel setzt sich zusammen aus der Gewährung von Finanzbeiträgen, den Regelungen des Internationalen Seeschiffregisters - ISR - und steuerlichen Erleichterungen für die Seeschifffahrt. Es ist nur insgesamt in der Lage, das genannte schiffahrtspolitische Ziel zu erreichen. Im Hinblick auf die vom Bundesrat in seiner Entschließung vom 31.03.1995 (Drs. 122/95 - Beschluß -) erhobene Forderung nach weiteren die Seeschifffahrt entlastenden Maßnahmen würde ein Fortfall der Sonderabschreibungen geradezu kontraproduktiv wirken und die ohnehin unzureichenden schiffahrtspolitischen Hilfen angesichts sich verstärkender Fördermaßnahmen in den Nachbarländern weiter abschwächen.

Der Wegfall der Sonderabschreibungen würde darüber hinaus zu einem drastischen Rückgang von Schiffbauaufträgen durch deutsche Reeder führen, die im Jahre 1995 rd. 50 % der von deutschen Werften hereingenommenen Aufträge erteilten. Der Gewährung der Sonderabschreibungen kommt deshalb neben den schiffahrtspolitischen Notwendigkeiten eine für die Existenzsicherung der Werftenstandorte besondere Bedeutung zu.

Die derzeitige Lage der öffentlichen Haushalte erzwingt eine Überprüfung aller staatlichen Leistungen. Auch Steuervergünstigungen können hiervon nicht ausgenommen werden. Der Abbau von Steuervergünstigungen ist jedoch dann kontraproduktiv, wenn er dem Ziel der Bundesregierung, "mehr Wachstum und Beschäftigung zu schaffen", entgegenwirkt. Genau dies aber ist bei der vorgesehenen Einschränkung der Sonderabschreibungen für Handelsschiffe und für Schiffe, die der Seefischerei dienen, zu erwarten.

Die Sonderabschreibungsmöglichkeiten des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. w EStG in Verbindung mit § 82 f EStDV sollen Ausflaggen entgegenwirken und die Vergabe von Schiffbauaufträgen stimulieren. Eine vorzeitige Aufhebung der derzeit geltenden Abschreibungsmöglichkeiten würde deshalb unweigerlich zu einem starken Rückgang bei der Vergabe von Schiffbauaufträgen führen. Das im gesamtstaatlichen Interesse liegende Ziel, eine moderne Handelsflotte unter deutscher Flagge zu erhalten, wird damit aufgegeben. Der Prozentsatz von Schiffen, die im Ausland gebaut werden bzw. unter fremder Flagge in Dienst gestellt werden, muß zwangsläufig weiter ansteigen. Neben der direkten Gefahr für zahlreiche Werftarbeitsplätze in den norddeutschen Küstenländern ist zu befürchten, daß auch viele deutsche Bordarbeitsplätze infolge dieser Entwicklung fortfallen werden. Falls überhaupt eine Weiterbeschäftigung der betroffenen deutschen Seeleute erfolgt, so nur zu Arbeitsbedingungen, die weit unter dem hohen deutschen Standard liegen.

Mit der Sonderabschreibung des § 82 f EStDV erfolgt eine 8jährige Bindung an inländischen Betriebsvermögen mit der Folge, daß bei einem Fortfall dieser Regelung die vorbildliche deutschen Sicherheitsbestimmungen nicht mehr zu beachten wären. Das trifft auch für die deutschen Tarifverträge zu. Entsprechend negative Konsequenzen für die Schiffssicherheit sind nicht auszuschließen.

Kapitalfindung und Kapitalbindung an Handelsschiffe, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, die darauf folgende Auftragserteilung und der Herstellungszeitraum sind nur in einem mittelfristigen Zeitplan realisierbar. Die Realisierung der vorgenannten Maßnahmen bedarf weitgehender Planungssicherheit. Die Geltungsdauer des § 82 f EStDV ist zuletzt geändert worden durch das StandOG vom 13.9.1993 bis zum 31.12.1999. Nun kurzfristig die Geltungsdauer des § 82 f EStDV mit Wirkung ex nunc zu begrenzen, ist keine vertrauensschaffende Maßnahme. Die Folgerungen, die die Wirtschaft hieraus zieht, sind unübersehbar.

Daß der maritimen Wirtschaft in Deutschland mit der geplanten Einschränkung der steuerlichen Vorteile ein drastischer Auftragsrückgang ins Haus steht, dürfte unzweifelhaft sein. Hinzu kommt, daß sich viele Werftstandorte an der deutschen Küste in strukturschwachen Regionen befinden, die einen weiteren Abbau von Arbeitsplätzen nicht verkraften können. Die über den Steuerstundungseffekt erzielbare Sicherung von Arbeitsplätzen dient der wirtschaftlichen Konsolidierung und Verbesserung der Infrastruktur der Küstenländer. Das für Veränderungen der Wirtschaftsstruktur notwendige Investitionsvolumen kann unter anderem nur aufgebracht werden, wenn eine Stetigkeit hinsichtlich der Anwendungsdauer steuerrechtlicher Sondervorschriften gegeben ist.

Darüber hinaus wird zur Zeit in Frankreich an einem Gesetzentwurf gearbeitet, der dem geltenden deutschen Steuermodell ähnelt und ebenso das Ziel verfolgt, über die Gewährung steuerlicher Vorteile privates Kapital für die Schifffahrt (und damit auch für den Schiffbau) einzuwerben. Es erscheint für den maritimen Standort Deutschland fatal, wenn zum gleichen Zeitpunkt die geplante Einschränkung im Rahmen des JStG 1997 in Kraft treten würde.

20. Zu Artikel 12 Nr. 13 Buchst. b (§ 52 Abs. 2 a EStG)

In Artikel 12 Nr. 13 Buchst. b wird § 52 Abs. 2a wie folgt gefaßt:

"(2a) § 3 Nr. 2 ist auf die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung der Leistungen nach § 55 a des Arbeitsförderungsgesetzes anzuwenden, wenn der Bewilligungsbescheid nach dem 31.12.1995 erteilt worden ist."

Begründung:

Der Regierungsentwurf sieht eine Rückwirkung der Steuerbefreiung vor. Die Länderfinanzverwaltungen haben in der Vergangenheit das Gesetz vollzogen und unter Hinweis auf die eindeutige Gesetzeslage eine analoge Anwendung des § 3 Nr. 2 EStG ebenso abgelehnt wie Billigkeitsmaßnahmen. Diese Auffassung ist auch gegenüber der Öffentlichkeit vertreten worden.

Es geht nicht an, daß durch die Anordnung einer Rückwirkung

- die Berechtigung eines konsequenten Gesetzesvollzugs in Frage gestellt wird und
- daß der Personenkreis, dessen Veranlagungen zufälligerweise noch nicht bestandskräftig sind, nunmehr von diesem Gesetzesvollzug ausgenommen wird.

Der Vorschlag zielt deshalb darauf ab, den Zustand herzustellen, der von Verfassungen wegen der Normalfall ist, daß nämlich Gesetze Regelungen für die Zukunft treffen.

Da die in Rede stehenden Leistungen in zwei Teilbeträgen (und zwar i.H.v. 75 v.H. zu Beginn und zu 25 v.H. am Ende des 52-wöchigen Förderzeitraumes nach Verwendungsnachweisprüfung) ausgezahlt werden und somit der Zufluß dieser Teilbeträge in praktisch allen Fällen in zwei unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen erfolgt, bedarf es aber gleichwohl einer von der in § 52 Abs. 1 Satz 1 EStG-Entwurf normierten allgemeinen Anwendungsregelung abweichenden - besonderen - Regelung.

Die vorgeschlagene Regelung, die auf den Zeitpunkt der Erteilung des Bewilligungsbescheids abstellt, trägt diesen Umständen Rechnung und dient darüber hinaus wegen der klaren zeitlichen Abgrenzung dem Rechtsfrieden.

21. Zur Verbesserung der Risikokapitalausstattung für Existenzgründer und junge Unternehmen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Regelungen in das Jahressteuergesetz 1997 aufzunehmen, die der Verbesserung der Wagniskapitalausstattung für innovative Existenzgründer und junge Technologieunternehmen dienen.

Der Bundesrat befürwortet in diesem Zusammenhang die vorbehaltlose Prüfung einer steuerlichen Freistellung der bei der Veräußerung von jungen Technologieunternehmen durch Beteiligungsgesellschaften erzielten Veräußerungsgewinne u. a. durch Erstreckung des aus dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften bekannten Transparenzprinzips auf Kapitalbeteiligungsgesellschaften. Er befürwortet darüber hinaus die Gewährung von Sonderabschreibungsmöglichkeiten auf das eingesetzte Kapital bei der Investition in Technologiebeteiligungsgesellschaften sowie die Abschaffung der doppelten Substanzbesteuerung bei Kapitalbeteiligungsgesellschaften (Befreiung von Gewerbekapital- und Vermögensteuer) entsprechend den bereits jetzt für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften geltenden Regelungen des UBGG. Zur Vermeidung steuerlicher Ungleichbehandlungen hält der Bundesrat die Einführung einheitlicher Bewertungsgrundsätze für börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmen für erforderlich.

Außerhalb des steuerlichen Bereichs befürwortet der Bundesrat Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Börsenhandel für bankenunabhängige - auch kleinere - Wertpapierdienstleistungsunternehmen etwa aus dem Kreis der Freimakler. Eine entsprechende Umsetzung der EG-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie würde den Wettbewerb unter potentiellen Emissionsbegleitern und Wertpapierbetreibern herstellen bzw. intensivieren. Eine Novellierung der Prospekt- und Anlageberaterhaftung, insbesondere hinsichtlich der Verjährung, ist geeignet, den Zugang junger Technologieunternehmen zum organisierten Kapitalmarkt zu erleichtern.

Begründung:

Dem deutschen Mittelstand kommt für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen eine immer größere Schlüsselrolle zu. Innerhalb des Mittelstands sind es vor allem die jungen Technologieunternehmen, die direkt und indirekt dazu beitragen, daß neue zukunftsfähige Arbeitsplätze entstehen. Vor allem junge, innovative Unternehmen stellen sicher, daß in Deutschland Erfindungen nicht nur gemacht, sondern auch in marktfähige Produkte und Produktionsverfahren umgesetzt werden. Deshalb kommt ihnen auch eine wachsende strategische Bedeutung zu, um die internationale Wettbewerbsposition zu verbessern und technische Schlüsselfunktionen abzusichern.

Junge Technologieunternehmen und innovative Unternehmer/innen verfügen in der Regel nicht über ausreichende Eigenmittel und Sicherheiten, um eine klassische Kreditfinanzierung zu erlangen. Zudem ist die übliche Beurteilungspraxis und das Branchen-Know-How der Kreditinstitute für die Bewertung eines innovativen Projektes in der Regel weder ausreichend noch geeignet. Die Kapitalbeschaffung für Entwicklungsmaßnahmen, die Markteinführung oder die Finanzierung der Wachstumsphase wird damit zu einem zentralen Problem für innovative Unternehmen mit Wachstumspotential. Deshalb sind junge technologieorientierte Unternehmen in besonderer Weise darauf angewiesen, über den Kapitalmarkt risikotragendes Eigen- und Beteiligungskapital zu erhalten. Die oben vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich des Steuer- und Wertpapierrechtes sollen die Rahmenbedingungen für die Erlangung von Wagniskapital für innovative Existenzgründer und Technologieunternehmen verbessern.

22. Zu Artikel 130a - neu - (§ 5 Abs. 1 Nr. 22 - neu - KStG)

Artikel 14 Nr. 01 - neu - (§ 3 Nr. 29 - neu - GewStG)

a) Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 130a eingefügt:

"Artikel 130a

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11.10.1995 (BGBl. I S. 1250) und durch Artikel 9 des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 vom 18.12.1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 21 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 22 angefügt:

"22. Gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), die satzungsmäßige Beiträge auf der Grundlage des § 186 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) oder tarifvertraglicher Vereinbarungen erheben und Leistungen ausschließlich an die tarifgebundenen Arbeitnehmer des Gewerbezweigs oder an deren Hinterbliebene erbringen, wenn sie dabei zu nicht steuerbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es bei Erfüllung ihrer begünstigten Aufgaben unvermeidlich ist. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, dessen Tätigkeit nicht ausschließlich auf die Erfüllung der begünstigten Tätigkeiten gerichtet ist, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen."

b) In Artikel 14 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. In § 3 Nr. 28 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 29 angefügt:

"29. Gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 22 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind.""

...

Begründung:

Die Befreiungsvorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes sind um eine Regelung für Sozialkassen der Tarifvertragsparteien zu ergänzen. Bei diesen handelt es sich um Einrichtungen, die gesetzlich definiert und mit der Förderung beruflicher sowie sozialer Interessen und Belange der Arbeitnehmer des jeweiligen Gewerbebezugs betraut sind (Tarifvertragsgesetz, Arbeitsförderungsgesetz).

Steuerlich werden sie z.Zt. teilweise als Pensions-/Unterstützungskassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG), als Berufsverbände (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG) oder als gemeinnützig tätige Einrichtungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) eingestuft und von der Besteuerung freigestellt, soweit sie nicht ohnehin bereits hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung bei Vorruhestandsleistungen kraft Gesetzes steuerbefreit sind (vgl. Abschnitt 22 a Körperschaftsteuer-Richtlinien 1990).

Die Vermischung der verschiedenen Zwecke führt bei den Kassen zu Abgrenzungs- und Anwendungsproblemen.

Ähnlich uneinheitlich ist die Seite der Beitragszahler. Derzeit ist die Höhe der Beitragszahlungen steuerlich nach der jeweiligen Einordnung der Kasse limitiert. Für Zuwendungen z.B. an die als Pensions-/Unterstützungskassen eingeordneten Einrichtungen gelten andere steuerliche Höchstgrenzen als etwa für die als Berufsverbände oder als gemeinnützig eingestuften Kassen.

Unter diesen Umständen ist eine klare gesetzliche Lösung erforderlich, die der Verwaltung eine verlässliche Grundlage für die steuerliche Handhabung gibt und eine einheitliche Praxis sichert.

Steuerausfälle treten nicht ein, weil die Kassen in der Praxis durchweg nach der einen oder anderen Befreiungsvorschrift als steuerbefreite Einrichtungen behandelt werden.

23. Zu Artikel 13 a - neu - (§§ 18 und 27 UmwStG)

Der neue Artikel 13 a wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. In § 18 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend, soweit ein Teilbetrieb oder ein Anteil an der Personengesellschaft aufgegeben oder veräußert wird.""

b) In Nummer 2 wird in § 27 nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) § 18 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 13a des Gesetzes vom . . . (BGBl. . . .) - JStG 1997 - ist erstmals auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 erfolgen."

Begründung:

Zu a:

Grundsätzlich unterliegt ein Gewinn aus der Auflösung oder der Veräußerung des Betriebs einer Personengesellschaft nicht der Gewerbesteuer. Eine Ausnahme hiervon regelt § 18 Abs. 4 UmwStG. Danach ist ein entsprechender Gewinn gewerbsteuerpflichtig, wenn innerhalb von 5 Jahren nach dem Vermögensübergang von einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft der Betrieb der Personengesellschaft aufgegeben oder veräußert wird. Damit soll verhindert werden, daß eine Kapitalgesellschaft, deren Liquidationsgewinn der Gewerbesteuer unterliegt, zum Zwecke der Steuerersparnis vor der Liquidation in eine Personengesellschaft umgewandelt wird, deren Liquidationsgewinn nicht der Gewerbesteuer unterliegt. § 18 Abs. 4 UmwStG ist lückenhaft, da die Veräußerung von Mitunternehmeranteilen und Teilbetrieben nicht erfaßt wird. Auf die zu § 25 Abs. 2 UmwStG 77 ergangene Entscheidung des BFH vom 13.12.89, BStBl. II 90, 474, wird hingewiesen. Die Korrektur ist zwingend erforderlich, um erhebliche Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer zu vermeiden.

Zu b:

Die Gesetzesänderung zu § 18 Abs. 4 UmwStG soll erstmals auf Veräußerungs- und Aufgabevorgänge angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1996 erfolgen.

...

24. Zu Artikel 15 a - neu - (§§ 39, 42, 43 KAGG)

Nach Artikel 15 wird folgender Artikel 15 a eingefügt:

"Artikel 15 a**Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Von dem Teil der Ausschüttungen eines Wertpapier-Sondervermögens, für den nach § 38 a die Ausschüttungsbelastung mit Körperschaftsteuer herzustellen ist, wird ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25 v.H. vorgenommen, soweit die Ausschüttungen nicht nach § 40 Abs. 1 steuerfrei sind. Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. § 38 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 gelten entsprechend; § 38 b Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß die §§ 44 b und 45 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden sind."

2. In § 42 wird das Zitat "§ 39 Abs. 1 Satz 2" durch das Zitat "§ 39 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2" ersetzt.

3. In § 43 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

"§ 39 Abs. 2 und § 42 in der Fassung des Artikels des Gesetzes vom (BGBl. I S.) - JStG 1997 - sind erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine aus einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 zufließen."

Begründung:

Zu Nummer 1:

Nach dem Grundgedanken, der dem KAGG zugrundeliegt, sollen bei der Anlage in Wertpapier-Sondervermögen die Anleger nicht schlechter, aber auch nicht bessergestellt werden als die Direktanleger (Transparenzprinzip).

Die bisherige Regelung des § 39 Abs. 2, wonach die in den Ausschüttungen enthaltenen Dividenden der Anleger in Aktienfonds von der Kapitalertragsteuer verschont bleiben, widerspricht diesem Gleichbehandlungsprinzip und begünstigt überdies ohne sachliche Rechtfertigung nichtanrechnungsberechtigte Anleger (z.B. Ausländer, Pensionskassen, Berufsverbände etc.); dadurch kommt es zu endgültigen Steuerausfällen.

Beispiel:

Dividende von der X-AG in Höhe von 100 DM

	<u>Direktanleger</u>	<u>Anlage über Aktienfonds</u>
Brutto-Dividende	100,-- DM	100,-- DM
./. Körperschaftsteuer- Ausschüttungsbelastung (ab 1994 30 v.H.)	30,-- DM	30,-- DM
./. Kapitalertragsteuer 25 v.H.	17,50 DM	---
ausgezahlter Betrag	52,50 DM	70,-- DM

Unterschiedsbetrag: 17,5 v.H. der Brutto-Dividende

Der Änderungsvorschlag unter 1) sieht vor, für Ausschüttungen auf Anteilscheine von Aktienfonds eine Kapitalertragsteuer von 25 v.H. zu erheben, um den systemwidrigen Wettbewerbsvorteil der Fonds-Anleger gegenüber den Direktanlegern zu beseitigen.

Die bislang ablehnende Haltung der Bundesregierung zur Beseitigung des Steuerprivilegs für Aktienfonds wurde damit begründet, daß

- zur Sicherstellung der Besteuerung der betreffenden Aktienerträge die Ausschüttungsbelastung mit Körperschaftsteuer in Höhe von 30 v.H. (also in Höhe des Zinsabschlags) ausreiche und
- mit der Erhebung von Kapitalertragsteuer eine erhebliche Komplizierung des Erstattungsverfahrens (Zweigleisigkeit) verbunden sei, der kein wesentlicher fiskalischer Ertrag gegenüberstehe.

Diesen Einwänden kann nicht gefolgt werden. Zum einen ist nicht erkennbar, warum bei Aktienfonds eine Steuerbelastung von 30 v.H. den Steueranspruch sichert, während bei Direktanlegern eine Vorbelastung von 47,5 v.H. notwendig sein soll. Zum anderen ist die Erhebung der Kapitalertragsteuer eine Zusatzkomponente im Erstattungsverfahren, die mit geringem technischem Aufwand lösbar ist.

...

Im übrigen kommt der Gleichstellung von Aktienfonds und Direktanlegern im Hinblick auf neue steuerliche Gestaltungen bei institutionellen Anlegern (z.B. steuerbefreite Pensions- und Unterstützungskassen) zentrale Bedeutung zu. Die definitiv unterschiedliche steuerliche Belastung der Direktanlage in Aktien und der durch Aktienfonds vermittelten Anlage wird mittlerweile in auffälliger Weise systematisch durch institutionelle Anleger zur Renditeverbesserung genutzt. Allein in Anbetracht des Pensionskassenvermögens von insgesamt ca. 100 Milliarden DM drohen beträchtliche Steuerausfälle.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung

Zu Nummer 3:

Die Anpassung der Anwendungsvorschrift regelt die Kapitalertragsteuerpflicht für Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 1996 zufließen.

25. Zu Artikel 16 Nr. 3 a - neu - (§ 4 Nr. 21 a - neu - UStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 16 nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt werden sollte:

"3 a. In § 4 wird nach Nummer 21 folgende Nummer 21 a eingefügt:

"21 a. die Umsätze der Hochschulen aus Forschungstätigkeit. Nicht zur Forschungstätigkeit gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.""

Begründung:

Die Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für die Forschungstätigkeit der Hochschulen dient der Steuervereinfachung. Die Hochschulen unterliegen mit ihrer der Wissenschaft und Lehre dienenden Forschungstätigkeit nach geltendem Recht nicht der Umsatzbesteuerung.

Die Auftragsforschung ist in den Hochschulen mit der gesamten Forschungstätigkeit verzahnt und vernetzt. Dadurch ist es schwierig und mit großem Arbeitsaufwand verbunden, die Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen den steuerpflichtigen und den nicht steuerbaren Tätigkeitsbereichen zuzuordnen. Die Umsatzsteuerbefreiung der Auftragsforschung vermeidet diese schwierigen Abgrenzungsfragen und führt zur Planungssicherheit der Hochschulen.

Die wissenschaftliche Forschungstätigkeit der Hochschulen wird durch die Auftragsforschung befruchtet. Für eine wirksame und sinnvolle Erfüllung des Forschungsauftrags der Hochschulen ist es sinnvoll und unverzichtbar, daß die gefundenen Ergebnisse der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Dies geschieht vielfach im Rahmen der Auftragsforschung. Die Umsatzsteuerpflicht würde den Transfer der Forschungsergebnisse erheblich behindern. Es ist deshalb gerechtfertigt, die Auftragsforschung von der Umsatzsteuer zu befreien.

Die Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie Tätigkeiten ohne Forschungsbezug sind von der Umsatzsteuerbefreiung ausgeschlossen, weil sie keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der allgemeinen Forschungstätigkeit der Hochschule aufweisen. Insoweit stehen die Hochschulen mit nichtuniversitären Anbietern in Wettbewerb, so daß eine Steuerbefreiung dieser Umsätze nicht zu rechtfertigen ist.

Die Steuerbefreiung schließt den Vorsteuerabzug der Hochschulen aus. Durch die Einführung der Steuerbefreiung entstehen keine größeren Steuerausfälle, weil den Hochschulen und in der Regel auch den Leistungsempfängern ein Vorsteuerabzug zustehen würde.

...

26. Zu Artikel 18 (§ 4 Nr. 9 Buchst. c StBerG)

In Artikel 18 werden in § 4 Nr. 9 Buchst. c nach dem Wort "Steuersachen" die Wörter "nach § 22 b des Umsatzsteuergesetzes" eingefügt.

Begründung:

Da der umsatzsteuerliche Fiskalvertreter nach § 22a Umsatzsteuergesetz (neu) auch steuerberatend tätig wird, ist insoweit das Steuerberatungsgesetz anzupassen. Die Erweiterung des § 4 Nr. 9 Steuerberatungsgesetz um den Buchstaben c stellt klar, daß Spediteure und sonstige gewerbliche Unternehmen für im Ausland ansässige Unternehmer, die im Inland nur steuerfreie Umsätze ausführen und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, als umsatzsteuerliche Fiskalvertreter Hilfe in Steuersachen leisten dürfen, jedoch nur insoweit, als die Hilfeleistung die Rechte und Pflichten des Fiskalvertreters nach § 22 b Umsatzsteuergesetz (neu) betrifft.

Der Fiskalvertreter muß im Inland ansässig sein, weil die Finanzbehörden für den im Ausland ansässigen Unternehmer im Inland einen Vertreter benötigen. Durch den Ausschluß der Kleinunternehmer von der Fiskalvertretung wird gewährleistet, daß nur solche Unternehmer als Fiskalvertreter tätig werden, die selbst Steuererklärungen und gegebenenfalls zusammenfassende Meldungen abgeben und damit über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Die Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen besteht nicht mehr, wenn die Fiskalvertretung nach § 22 e Umsatzsteuergesetz (neu) untersagt worden ist. Diese Klarstellung ermöglicht den Finanzbehörden nach bestandskräftiger Untersagung der Fiskalvertretung eine problemlose Zurückweisung des Fiskalvertreters als Bevollmächtigter gemäß § 80 Abs. 5 Abgabenordnung.

27. Zu Artikel 20 Nr. 4 - neu - (§ 233 a Abs. 2 a - neu - AO)
Artikel 21 Nr. 2 a - neu - (Art. 97 § 15 Abs. 8 - neu - EGAO)

a) In Artikel 20 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

"4. In § 233 a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2a) Soweit die Steuerfestsetzung auf der Berücksichtigung eines rückwirkenden Ereignisses (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2) oder auf einem Verlustabzug nach § 10 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes beruht, beginnt der Zinslauf abweichend von Absatz 2 Satz 1 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten oder der Verlust entstanden ist.""

b) In Artikel 21 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

"2 a. In § 15 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) § 233 a Abs. 2 a der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) - JStG 1997 - gilt in allen Fällen, in denen der Verlust nach dem 31. Dezember 1995 entstanden oder das rückwirkende Ereignis nach dem 31. Dezember 1995 eingetreten ist.""

Begründung:

Zu a):

Nach § 233 a AO sind Nachforderungen und Erstattungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Vermögen- und Gewerbesteuer zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt grundsätzlich mit Ablauf von 15 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Dies führt in Fällen eines Verlustrücktrags durch die Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen früherer Jahre dazu, daß der Staat Erstattungszinsen für Zeiträume zahlen muß, in dem noch kein Verlust eingetreten war. Bei rückwirkenden Ereignissen sind in gleicher Weise Nachforderungs- oder Erstattungszinsen festzusetzen, obwohl die Steuerpflichtigen bzw. das Finanzamt in der Zeit bis zum Eintritt des rückwirkenden Ereignisses keine Zins- oder Liquiditätsvorteile ziehen konnten. Der BFH hat deshalb in seinem Beschluß vom 27.9.1994 (BFHE 175, 516) die Auffassung vertreten, es sei ernstlich zweifelhaft, ob bei Eintritt eines steuererhöhenden rückwirkenden Ereignisses der Unterschiedsbetrag zwischen der ursprünglichen und der rückwirkend entstehenden Steuerschuld nach § 233 a AO zu verzinsen ist.

Der neue Absatz 2a soll bewirken, daß rückwirkende Ereignisse und Verlustrückträge bei der Verzinsung nach § 233 a AO erst dann berücksichtigt werden, wenn entsprechende Liquiditätsvor- oder -nachteile vorliegen. Die

...

neue Regelung ist erstmals für Verluste und rückwirkende Ereignisse anzuwenden, die nach dem 31.12.1995 entstanden bzw. eingetreten sind.

Zu b):

Die Vorschrift bestimmt den zeitlichen Anwendungsbereich des neuen § 233 a Abs. 2 a AO.

28. Zu Artikel 20 Nr. 5 - neu - (§ 361 Abs. 2 Satz 2 AO)

Artikel 21 Nr. 2 b - neu - (Art. 97 § 18 b - neu - EGAO)

Artikel 21 a - neu - (§ 69 Abs. 2 und 3 FGO)

Artikel 26 Abs. 5 - neu - (Inkrafttreten)

a) In Artikel 20 wird nach der neuen Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

"5. In § 361 Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

"Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, tritt an die Stelle der Aussetzung der Vollziehung die Aufhebung der Vollziehung. Bei Steuerbescheiden sind die Aussetzung und die Aufhebung der Vollziehung auf die festgesetzte Steuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, um die anzurechnende Körperschaftsteuer und um die festgesetzten Vorauszahlungen, beschränkt."

b) In Artikel 21 wird nach der neuen Nummer 2 a folgende Nummer 2 b eingefügt:

"2 b. Nach § 18 a wird folgender § 18 b eingefügt:

"§ 18b

Aussetzung der Vollziehung

Der durch Artikel 20 des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geänderte § 361 der Abgabenordnung ist auf alle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingehenden Anträge anzuwenden."

c) Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 21 a eingefügt:

"Artikel 21a

Änderung der Finanzgerichtsordnung

§ 69 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

...

1. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

“Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, tritt an die Stelle der Aussetzung der Vollziehung die Aufhebung der Vollziehung. Bei Steuerbescheiden sind die Aussetzung und die Aufhebung der Vollziehung auf die festgesetzte Steuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, um die anzurechnende Körperschaftsteuer und um die festgesetzten Vorauszahlungen, beschränkt.”

2. In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

“Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.”

d) In Artikel 26 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

“(5) Artikel 21a ist auf alle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingehenden Anträge anzuwenden.”

Begründung:

Zu a):

Der Große Senat sowie der VIII., IX. und X. Senat des BFH haben - in Abkehr von jahrzehntelanger ständiger Rechtsprechung - entschieden, daß die Vollziehung eines Einkommensteuerbescheides auch insoweit aufgehoben werden darf, als sie zu einer vorläufigen Erstattung von Vorauszahlungen, einbehaltenen Steuerabzugsbeträgen und anrechenbarer Körperschaftsteuer führt (Beschlüsse vom 3. Juli 1995 - GrS 3/93-, vom 25. Oktober 1995 - VIII B 78/95 -, vom 19. Dezember 1995 - X B 229/94 - und vom 4. März 1996 - IX B 59/95 -). Diese Rechtsprechungsänderung führt bei der Verwaltung zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung, die nach Schätzungen der obersten Finanzbehörden der Länder ca. 500 Arbeitskräfte bei den Finanzämtern erfordert. Nicht auszuschließen sind auch Steuerausfälle, die dadurch eintreten, daß im Vollziehungsaufhebungsverfahren vorläufig ausgezahlte Steuerbeträge nach einem erfolglosen Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens nicht mehr einziehbar sind.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 361 AO soll daher die Rechtslage wieder hergestellt werden, wie sie vor dem Beschluß des Großen Senats des BFH vom 3. Juli 1995 bestanden hat.

Zu b):

Artikel 97 § 18b regelt das Inkrafttreten der Änderung des § 361 der Abgabenordnung.

Zu c):

Wegen der Notwendigkeit und des Inhalts der vorgeschlagenen Änderung wird auf die Begründung zu Artikel 20 (Änderung des § 361 AO) verwiesen. Voraussetzungen und Wirkungen der Vollziehungsaussetzung (-aufhebung) müssen im behördlichen und im gerichtlichen Verfahren identisch sein.

Zu d):

Absatz 5 regelt das Inkrafttreten der Änderungen der Finanzgerichtsordnung.

29. Zu Artikel 20 a - neu - (§ 9 a Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO)

Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20 a eingefügt:

“ Artikel 20 a**Änderung der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO**

Nach § 9 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19.12.86 (BGBl. I S. 2663), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vom 15.12.95 (BGBl. I S. 1783) geändert worden ist, wird folgender § 9 a eingefügt:

“§ 9 a**Feststellungsverfahren bei steuerverstrickten Anteilen an
Kapitalgesellschaften**

(1) Es kann gesondert und bei mehreren Beteiligten einheitlich festgestellt werden,

- a) ob und in welchem Umfang im Rahmen der Gründung einer Kapitalgesellschaft oder einer Kapitalerhöhung stille Reserven in Gesellschaftsanteilen, die der Besteuerung nach § 21 UmwStG oder § 17 EStG unterliegen (steuerverstrickte Anteile), auf andere Gesellschaftsanteile übergehen (mitverstrickte Anteile),
- b) in welchem Umfang die Anschaffungskosten der steuerverstrickten Anteile den mitverstrickten Anteilen zuzurechnen sind,
- c) wie hoch die Anschaffungskosten der mitverstrickten Anteile im übrigen sind.

Satz 1 gilt sinngemäß für die Feststellung, ob und inwieweit Anteile an Kapitalgesellschaften unentgeltlich auf andere Steuerpflichtige übertragen werden.

(2) Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch das Finanzamt, das für die Besteuerung der Kapitalgesellschaft nach § 20 der Abgabenordnung zuständig ist. Die Inhaber der von Feststellungen nach Absatz 1 betroffenen Anteile haben eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen abzugeben, wenn sie durch die Finanzbehörde dazu aufgefordert werden. § 3 Abs. 2 bis 4, § 4, § 6 Abs. 1, 3 und 4 und § 7 sind sinngemäß anzuwenden.”

Begründung:

Die Tz. 66 des BMF-Schreibens zum Umwandlungssteuergesetz vom 16.06.78 (BStBl. I 78, 235) ist aufgrund der Beanstandung durch die BFH-Urteile vom 8.04.92, BStBl. II 92,761 ff, aufgegeben worden (vgl. Schreiben des BMF vom 22.01.93, BStBl. I 93,185). Die neue Rechtsprechung zwingt Steuerberater und Finanzamt, zu ermitteln und bis zur Veräußerung des mitverstrickten Anteils, die u.U. erst Jahrzehnte später erfolgt, zur Beweissicherung festzuhalten,

- in welchem Umfang die durch den Übergang der stillen Reserven begünstigten anderen Anteile nach § 21 Abs.1 UmwStG mitverstrickt sind,
- in welchem Umfang die Anschaffungskosten (§ 20 Abs.4 UmwStG) des wertgeminderten Anteils dem mitverstrickten Anteil zuzurechnen sind, sowie
- welche Anschaffungskosten auf den mitverstrickten Anteil im übrigen entfallen.

Entsprechende Fragen treten im Rahmen des § 17 EStG auf. Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit macht ein Feststellungsverfahren unerlässlich.

30. Zu Artikel 21 b - neu - (§ 4 Kleinbetragsverordnung)

Nach dem neuen Artikel 21 a wird folgender Artikel 21 b eingefügt:

"Artikel 21 b

Änderung der Kleinbetragsverordnung

§ 4 der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"§ 4 Änderung oder Berichtigung der Investitions- und der Eigenheimzulage

Investitions- und Eigenheimzulagenbescheide werden zum Nachteil des Anspruchsberechtigten nur geändert oder berichtigt, wenn sich die Investitionszulage oder die Eigenheimzulage um mindestens 20 Deutsche Mark ändert."

Begründung:

Die Bagatellregelungen der Kleinbetragsverordnung werden auf den Bereich der Eigenheimzulage ausgedehnt.

31. Zu Artikel 21 c - neu - (Neufassung des Zerlegungsgesetzes)

Nach dem neuen Artikel 21 b wird folgender Artikel 21 c eingefügt:

“Artikel 21 c
Zerlegungsgesetz (ZerlG)

Abschnitt 1:

Unmittelbare Steuerberechtigung

§ 1

Unmittelbare Steuerberechtigung

(1) Der Anspruch auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr steht unmittelbar dem Lande zu, in dem der Steuerpflichtige mit Ablauf des 10. Oktober dieses Jahres seinen Wohnsitz oder den Ort der Leitung hat. § 19 Absätze 1 und 2 sowie § 20 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

(2) Wird eine Steuerfestsetzung aufgehoben, geändert oder wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt, so steht ein zusätzlicher Zahlungsanspruch, der sich aus der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung ergibt, abweichend von Absatz 1 dem Lande zu, dessen Finanzamt die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung vorgenommen hat. Entsprechendes gilt für eine Erstattungsverpflichtung.

(3) Die Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung bleiben unberührt. Ist ein Steuerbetrag einem Lande zugeflossen, dem der Steueranspruch nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zusteht, so ist er an das steuerberechtigte Land zu überweisen; entsprechend ist bei Erstattungen zu verfahren. Die Überweisung unterbleibt, wenn der für ein Kalenderjahr zu überweisende Betrag 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt oder soweit der zu überweisende Betrag nach den §§ 2 bis 6 zerlegt worden ist.

(4) Die Vorschriften über die Zerlegung der Körperschaftsteuer (§§ 2 bis 6) und über die Zerlegung der Lohnsteuer (§ 7) bleiben unberührt.

...

Abschnitt 2: Zerlegung der Körperschaftsteuer

§ 2

Grundlagen der Zerlegung der Körperschaftsteuer

(1) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1 und 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Körperschaften), die im Veranlagungszeitraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des nach § 1 Absatz 1 steuerberechtigten Landes eine Betriebsstätte oder mehrere Betriebsstätten oder Teile von Betriebsstätten unterhalten haben, ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge und anzurechnender Körperschaftsteuer verbleibende Körperschaftsteuer durch das für die Veranlagung zuständige Finanzamt (Erhebungsfinanzamt) auf die beteiligten Länder zu zerlegen, wenn sie mindestens einen absoluten Betrag von 3 Millionen Deutsche Mark erreicht. Dabei sind die Vorschriften der §§ 28 bis 31 und des § 33 des Gewerbesteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Die Zerlegungsmaßstäbe sind als vom-Hundert-Sätze, die auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden sind, zu berechnen.

(2) Sind in dem veranlagten Einkommen außer den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch andere Einkünfte enthalten, so ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende Körperschaftsteuer im Sinne des Absatzes 1 der Teilbetrag, der dem Verhältnis der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zum Gesamtbetrag der Einkünfte entspricht.

(3) In den Fällen der §§ 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes gelten Organgesellschaften und deren Betriebsstätten als Betriebsstätten des Organträgers.

(4) Ist die Körperschaft Gesellschafterin einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, so gelten die Personengesellschaft und deren Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft.

Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer

(1) Das Erhebungsfinanzamt zerlegt die verbleibende Körperschaftsteuer auf die beteiligten Länder, sobald die erste Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum durchgeführt worden ist, und setzt die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder fest.

(2) Die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer ist aufzuheben oder zu ändern, soweit die zugrundeliegende Steuerfestsetzung aufgehoben, geändert oder wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt wird und die Änderung der verbleibenden Körperschaftsteuer bezogen auf die bei der letzten Zerlegung der Körperschaftsteuer zugrunde gelegte verbleibende Körperschaftsteuer mindestens 1 Million Deutsche Mark beträgt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen oder von Körperschaftsteuer geändert, zurückgenommen, widerrufen oder wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt wird.

(3) Ergibt sich bei der ersten Steuerfestsetzung oder nach einer Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Steuerbescheids wegen einer offenbaren Unrichtigkeit oder nach einer Änderung, einer Rücknahme, einem Widerruf oder einer Berichtigung der Anrechnung von Steuerbeträgen wegen einer offenbaren Unrichtigkeit, daß die Voraussetzungen für die Zerlegung der Körperschaftsteuer gemäß § 2 Absatz 1 nicht vorliegen oder weggefallen sind, so ist die Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen oder der verbleibenden Körperschaftsteuer aufzuheben.

(4) Liegen nach einer Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Steuerbescheids wegen einer offenbaren Unrichtigkeit oder nach einer Änderung, einer Rücknahme, einem Widerruf oder einer Berichtigung der Anrechnung von Steuerbeträgen wegen einer offenbaren Unrichtigkeit die Voraussetzungen für die Zerlegung der Körperschaftsteuer erstmals vor, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Land bei der Zerlegung nicht oder mit einem unzutreffenden Zerlegungsmaßstab berücksichtigt worden ist, oder ist bei der Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer ein Fehler unterlaufen, so ist die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer zu ändern.

§ 4

Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen

(1) Sofern die Voraussetzungen für eine Zerlegung der Körperschaftsteuer vorliegen, zerlegt das Erhebungsfinanzamt die im Kalendervierteljahr eingehenden Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen auf die beteiligten Länder und teilt die jeweiligen Zerlegungsanteile dem beauftragten Finanzamt seines Landes mit.

(2) Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der Zerlegungsanteile, die in dem letzten Zerlegungsbescheid festgesetzt worden sind. Liegt ein Zerlegungsbescheid noch nicht vor, so sind die Zerlegungsanteile aufgrund der letzten Zerlegungserklärung oder aufgrund einer für diese Zwecke anzufordernden Zerlegungserklärung zu berechnen. Sollte das nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verhältnis der Zerlegungsanteile offensichtlich zu einem unzutreffenden Ergebnis führen, ist ein geeigneterer Zerlegungsmaßstab zu wählen.

(3) Ist eine Körperschaftsteuer-Vorauszahlung erstattet worden, so ist der Erstattungsbetrag mit den in demselben Kalendervierteljahr eingegangenen Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für denselben Veranlagungszeitraum zu verrechnen. Der sich als Saldo ergebende Betrag ist nach den vorstehenden Grundsätzen zu zerlegen.

§ 5

Abrechnung der Zerlegung

(1) Das Erhebungsfinanzamt rechnet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die verbleibende Körperschaftsteuer abzüglich etwaiger niedergeschlagener oder erlassener Beträge getilgt oder erstattet worden ist, die Zerlegungsanteile ab. Der Zahlungs- oder Erstattungsanspruch gegenüber den anderen Ländern ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem jeweiligen Zerlegungsanteil und den Zahlungen oder Erstattungen aufgrund der Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen. Etwaige erlassene oder niedergeschlagene Beträge sind im Verhältnis der Zerlegungsanteile wie Vorauszahlungen abzurechnen.

(2) Auf Teilzahlungen auf die verbleibende Körperschaftsteuer findet § 4 entsprechend Anwendung, sobald die Zahlungen mindestens 1 Million Deutsche Mark betragen. Die Teilzahlungen werden bei der Abrechnung gemäß Absatz 1 wie Vorauszahlungen berücksichtigt.

(3) In den Fällen, in denen die Zerlegung aufgehoben oder geändert wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Verfahrensrechtliche Vorschriften

(1) Die oberste Finanzbehörde des Landes beauftragt ein Finanzamt mit der Wahrnehmung der Rechte des Landes an der Zerlegung (beauftragtes Finanzamt).

(2) Die Zerlegung der Körperschaftsteuer wird im Rahmen eines Clearingverfahrens über die beauftragten Finanzämter abgewickelt.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer sinngemäß die §§ 185 bis 188 der Abgabenordnung mit der Maßgabe, daß die Körperschaft am Zerlegungsverfahren nicht beteiligt ist und die Vorschriften der Abgabenordnung über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nicht anzuwenden sind.

(4) Bestehen zwischen den beteiligten Finanzämtern Meinungsverschiedenheiten über die Zerlegung und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so wird auf Vorlage des Erhebungsfinanzamtes oder auf Antrag der obersten Finanzbehörde des anderen Landes die oberste Finanzbehörde des Landes des Erhebungsfinanzamtes mit der Angelegenheit befaßt. Können sich die obersten Finanzbehörden der an der Zerlegung beteiligten Länder nicht einigen, entscheidet die oberste Finanzbehörde des Landes des Erhebungsfinanzamtes durch Zerlegungsbescheid. Dieser tritt an die Stelle des bisherigen Zerlegungsbescheids. Der Zerlegungsbescheid der obersten Finanzbehörde ist an die anderen beteiligten obersten Finanzbehörden zu richten.

...

(5) Rechte an der Zerlegung der Körperschaftsteuer verjähren zehn Jahre nach Bestandskraft des letzten für den Veranlagungszeitraum erteilten Steuerbescheids.

(6) Rechte auf Abrechnung und aus der Abrechnung nach § 4 Absatz 1 verjähren fünf Jahre nach der letzten Zahlung oder Erstattung auf die verbleibende Körperschaftsteuer.

(7) Körperschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 haben für jeden Veranlagungszeitraum eine Erklärung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer nach amtlich vorgeschriebenen Muster (Zerlegungserklärung) abzugeben. Zur Abgabe einer Zerlegungserklärung ist eine Körperschaft auch dann verpflichtet, wenn sie hierzu vom zuständigen Finanzamt aufgefordert wird. Die Erklärung ist von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig zu unterschreiben.

Abschnitt 3:

Zerlegung der Lohnsteuer

§ 7

Zerlegung der Lohnsteuer

(1) Die von einem Land vereinnahmte Lohnsteuer wird insoweit zerlegt, als sie von den Bezügen der in den anderen Ländern ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer insgesamt einbehalten worden ist. Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder bemessen sich nach Hundertsätzen der vereinnahmten Lohnsteuer. Die Hundertsätze sind nach den Verhältnissen im Feststellungszeitraum festzusetzen. Feststellungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, für das nach dem Gesetz über Steuerstatistiken eine Lohnsteuerstatistik durchgeführt wird.

(2) Der Festsetzung der Hundertsätze sind die Verhältnisse zugrunde zu legen, die sich aus den Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten ergeben. Dabei gilt ein Arbeitnehmer, der für den Feststellungszeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern ist, als in dem Land ansässig, in dem das für die Einkommensteuer-Veranlagung örtlich zuständige Finanzamt belegen ist (Wohnsitzland); in den übrigen Fällen gilt als Wohnsitzland das Land, in dem die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ausgestellt worden ist. Die nach den Eintragungen der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte einbehaltene Lohnsteuer gilt als von dem Land

vereinnahmt, zu dem das Finanzamt gehört, an das die Lohnsteuer nach der letzten Eintragung abgeführt worden ist (Einnahmeland).

(3) Für die Ermittlung der Verhältnisse im Feststellungszeitraum sind die Lohnsteuerkarten für den Feststellungszeitraum oder die bei Durchführung der maschinellen Veranlagung zur Einkommensteuer auf den Feststellungszeitraum erstellten maschinell verwertbaren Datenträger, auf denen die in Absatz 2 genannten Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten gespeichert sind, an das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes zu leiten. Das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes hat anhand der ihm zugeleiteten Lohnsteuerkarten und maschinellen Datenträger die Lohnsteuer, die nicht vom Wohnsitzland vereinnahmt worden ist, zu ermitteln, die hiervon auf die einzelnen Einnahmeländer entfallenden Beträge festzustellen und diese bis zum 30. Juni des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, den obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer mitzuteilen. Die auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen Pfennigbeträge der Lohnsteuer sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer stellen nach den von den Statistischen Landesämtern der Wohnsitzländer mitgeteilten Beträgen fest, in welchem Verhältnis - ausgedrückt in Hundertsätzen - jeder der Beträge zu der im Feststellungszeitraum von ihnen insgesamt vereinnahmten Lohnsteuer steht. Die Hundertsätze sind auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder sowie dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 15. August des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, mitzuteilen.

(5) Die Hundertsätze gelten für die Zerlegung der Lohnsteuer im dritten, vierten und fünften Kalenderjahr, die dem Feststellungszeitraum folgen.

(6) Auf Grund der nach Absatz 4 festgestellten Hundertsätze haben die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer

1. für jedes Kalendervierteljahr der Kalenderjahre, für die die Hundertsätze gelten (Absatz 5), die Zerlegungsanteile der Wohnsitzländer an der von ihnen in diesem Kalendervierteljahr vereinnahmten Lohnsteuer zu ermitteln,
2. für die folgenden Kalendervierteljahre Vorauszahlungen auf die Zerlegungsanteile der Wohnsitzländer an der von ihnen in diesem

...

Kalendervierteljahr vereinnahmten Lohnsteuer zu ermitteln, bis die für diesen Zeiträume maßgebenden Hundersätze mitgeteilt worden sind.

(7) Die Zerlegungsanteile und die Vorauszahlungen auf Zerlegungsanteile sind mit Ablauf der jeweiligen Kalendervierteljahre gegenüber den obersten Finanzbehörden der Wohnsitzländer abzurechnen. Vorauszahlungen auf Zerlegungsanteile sind auf die jeweiligen Zerlegungsanteile anzurechnen. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt in einem Clearingverfahren.

(8) Die Vorschriften der §§ 185 bis 189 der Abgabenordnung sind auf das Verfahren bei der Zerlegung der Lohnsteuer nicht anzuwenden.

Abschnitt 4:

Zerlegung des Zinsabschlags

§ 8

Zerlegung des Zinsabschlags

(1) Der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen des Zinsabschlags wird wie folgt zerlegt:

1. Auf die nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete entfallen:

a) im Jahr 1996 = 92 vom Hundert,

b) im Jahr 1997 = 91 vom Hundert

(Westanteil), auf die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete

c) im Jahr 1996 = 8 vom Hundert,

d) im Jahr 1997 = 9 vom Hundert

(Ostanteil).

2. Der Westanteil wird auf die einzelnen Länder wie folgt verteilt:

a) zu 70 vom Hundert entsprechend der Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Ergebnis der letzten vorliegenden Einkommensteuer-Statistik. Eine neue Statistik ist erstmals in dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalenderjahr maßgebend;

b) zu 20 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Körperschaftsteueraufkommens nach Zerlegung;

c) zu 10 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer.

3. Für die Verteilung des Ostanteils auf die einzelnen Länder ist die vom Statistischen Bundesamt zum 30. Juni des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl maßgebend.

4. Ab dem Jahr 1998 wird der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen aller Länder wie folgt verteilt:

a) zu 70 vom Hundert entsprechend der Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Ergebnis der letzten vorliegenden Einkommensteuer-Statistik. Eine neue Statistik ist erstmals in dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalenderjahr maßgebend;

b) zu 20 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Körperschaftsteueraufkommens nach Zerlegung;

c) zu 10 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer.

...

(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben für jedes Kalendervierteljahr ihr Aufkommen an Zinsabschlag rechtzeitig dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen. Dieser stellt die Anteile der einzelnen Länder am Zinsabschlag nach Absatz 1 fest. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen eines Clearingverfahrens.

Abschnitt 5:

Gemeinsame Vorschriften

§ 9

Zahlungen im Clearingverfahren

Die sich im Rahmen der Clearingverfahren ergebenden Zahlungen sind von den zahlungspflichtigen Ländern bis zum Ende des auf das jeweilige Kalendervierteljahr folgenden Monats an die obersten Finanzbehörden der empfangsberechtigten Länder zu überweisen.

§ 10

Erlöschen der Ansprüche

(1) Die Ansprüche nach den §§ 1 und 8 erlöschen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des dritten auf die Vereinnahmung der Steuer folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

(2) Die Ansprüche nach § 7 erlöschen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des vierten auf die Vereinnahmung der Steuer folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

§ 11

Rechtsweg

Für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes ist der Finanzrechtsweg gegeben.

Anwendung

(1) Die Regelung zur unmittelbaren Steuerberechtigung nach dem ersten Abschnitt dieses Gesetzes gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996. Die unmittelbare Steuerberechtigung für Veranlagungszeiträume vor 1996 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853).

(2) Die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 durchzuführen. Die Zerlegung der Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume vor 1996 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853).

(3) Die Zerlegung der Lohnsteuer nach dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1995 nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 1992 durchzuführen. Die Zerlegung der Lohnsteuer für die Kalenderjahre vor 1995 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), mit der Maßgabe, daß die sich nach den Verhältnissen im Feststellungszeitraum 1992 ergebenden Zerlegungsanteile für die Kalenderjahre 1991 bis 1994 bis zum 30. September 1995 zu überweisen sind.

(4) Die Zerlegung des Zinsabschlags nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1996 durchzuführen. Die Zerlegung des Zinsabschlags für die Kalenderjahre vor 1996 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853).

(5) Die Anwendungsvorschriften des fünften Abschnitts sind in den Fällen anzuwenden, in denen sich die unmittelbare Steuerberechtigung, die Zerlegung der Körperschaftsteuer, der Lohnsteuer und des Zinsabschlags nach Maßgabe dieses Gesetzes richten.”

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Ziel der vorstehenden Neufassung des Zerlegungsgesetzes ist es, das bisherige Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz), das im wesentlichen aus dem Jahre 1951 stammt, zu reformieren, zu vereinfachen und an die Terminologie der Abgabenordnung 1977 anzupassen. Die technische Abwicklung wird im neuen Zerlegungsgesetz so normiert, wie sie tatsächlich seit Jahren erfolgt.

Die Änderung ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil die auf die Höhe des Gewinns aus Gewerbebetrieb und des Einkommens bezogene Bagatellgrenze des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) bei der Körperschaftsteuer-Zerlegung in der vor dem veranlagungszeitraum 1996 geltenden Fassung seit Einführung des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens ab dem Veranlagungszeitraum 1977 nicht mehr systemgerecht ist und in bestimmten Fällen zu sachfremden und zufälligen Ergebnissen führt.

II. Besonderer Teil

Zum ersten Abschnitt: Unmittelbare Steuerberechtigung (§ 1 ZerlG):

§ 1 ZerlG übernimmt im wesentlichen den bisherigen § 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz). Es ergeben sich folgende Änderungen:

1. In § 1 Abs. 1 ZerlG wird nunmehr klargestellt, daß der für die unmittelbare Steuerberechtigung maßgebende Zeitpunkt der Ablauf des 10. Oktober des Jahres ist. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.
2. Die Änderungen in § 1 Abs. 2 ZerlG dienen der Anpassung der Vorschrift an die Terminologie der Abgabenordnung 1977.
3. In § 1 Abs. 3 ZerlG wird klargestellt, daß in den Fällen der Zerlegung der Körperschaftsteuer nach den §§ 2 bis 6 ZerlG eine Überweisung nicht mehr erforderlich ist, weil im Rahmen der Zerlegung der Körperschaftsteuer das Steueraufkommen zutreffend nach den Zerlegungskriterien verteilt wird. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

4. Die Änderung in § 1 Abs. 4 ZerlG ist redaktioneller Art.

Zum zweiten Abschnitt: Zerlegung der Körperschaftsteuer (§§ 2 bis 6 ZerlG):

Allgemeine Vorbemerkung:

1. Nach Art. 104a Abs. 1 GG haben Bund und Länder (Gemeinden) die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, grundsätzlich selbst zu tragen. Die dafür notwendige Finanzausstattung wird ihnen verfassungsrechtlich garantiert (Art. 106, 107 GG). Das Grundgesetz regelt die Verteilung der Steuern in mehreren Stufen (Finanzausgleich):
 - a) Die Verteilung der Steuern auf Bund und Länder (Gemeinden) - vertikale Steuerertragsaufteilung - richtet sich nach der Art der Steuern. Ihr Aufkommen wird entweder dem Bund (Art. 106 Abs. 1 GG) oder den Ländern (Art. 106 Abs. 2 GG) zugewiesen. Die ertragreichsten Steuern - Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer - sind als Gemeinschaftssteuern ausgestaltet. Dabei sind Bund und Länder am Aufkommen der Körperschaftsteuer je zur Hälfte beteiligt (Art. 106 Abs. 3 Satz 2 GG).
 - b) Auf der Grundlage dieser Aufteilung regelt Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG wie der Anteil der Ländergesamtheit auf die einzelnen Länder verteilt wird (horizontale Steuerertragsaufteilung). Maßgebliches Kriterium ist das örtliche Aufkommen. Der Länderanteil an der Körperschaftsteuer steht den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Körperschaftsteuer in ihrem Gebiet vereinnahmt worden ist (Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG). Das auf der Grundlage des Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG ergangene Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthält in § 1 nähere Regelungen zur Abgrenzung des örtlichen Aufkommens: Der Anspruch auf die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr steht unmittelbar dem Lande zu, in dem der Steuerpflichtige am 10. Oktober dieses Jahres den Ort der Leitung hat; § 20 AO gilt sinngemäß. Damit deckt sich die unmittelbare Steuerberechtigung mit der Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren in der Weise, daß das zuständige Finanzamt die Körperschaftsteuerzahlungen hinsichtlich des Länderanteils regelmäßig für das eigene, unmittelbar steuerberechtigte Land vereinnahmt.

- c) Der Länderanteil erfährt allerdings durch das Zerlegungsgebot des Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG eine Korrektur in Richtung auf die wirkliche Steuerkraft. Die Vorschrift verpflichtet den Gesetzgeber, die Körperschaftsteuer so zu zerlegen, daß vereinnahmungsbedingte Verzerrungen, die einer Verteilung des Steueraufkommens nach der wirklichen Steuerkraft entgegenwirken, in relevanter Weise vermindert werden (BVerfGE 72, 330). Nach welchen Kriterien die Erträge der Körperschaftsteuer zur wirklichen Steuerkraft eines Landes gehören, sagt die Verfassung nicht. Die Steuerverteilung nach der wirklichen Steuerkraft liegt der horizontalen Steuerverteilung zwar als gerechtigkeitsbezogene Leitidee zugrunde, sie ist aber vom Grundgesetz nicht näher bestimmt oder definiert (BVerfGE 72, 331). Die wirkliche Steuerkraft kann - wie das BVerfG mit Blick auf die Einkommensteuer (Lohnsteuer) ausführt - in dem Sinne verstanden werden, daß die Steuerkraft dort entsteht, wo die steuerzahlenden Bürger wohnen; sie kann aber auch dahin verstanden werden, daß für sie der Ort der wirtschaftlichen Wertschöpfung maßgebend ist. Wird der Staat primär als Gebietskörperschaft gesehen, erscheint als eigener Steuerertrag dasjenige Aufkommen, welches in seinem Gebiet erwirtschaftet wird, ohne Rücksicht darauf durch welche Personen dies geschieht. Wird er hingegen primär als Personenverband gesehen, erscheint als eigener Steuerertrag dasjenige Aufkommen, das durch seine (grundsätzlich nach Wohnsitz und Zugehörigkeit bestimmten) Mitglieder, d.h. die Bürger, erwirtschaftet wird, unabhängig davon, ob dies innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets geschieht. Der Gesetzgeber bewegt sich daher im Rahmen seines Handlungsspielraums, wenn er - ohne den anderen ganz zu vernachlässigen - auf einen der beiden Anknüpfungspunkte das stärkere Gewicht legt (BVerfGE, 72, 392).
- d) Das BVerfG hat die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach dem Betriebsstättenprinzip, wie sie in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) vorgeschrieben ist, als sachgerecht angesehen. Das Gericht geht davon aus, daß die Lohnsteuer als personenbezogene Steuer grundsätzlich nach dem Wohnsitzprinzip, die Körperschaftsteuer als wertschöpfungs- und produktionsbezogene Steuer grundsätzlich nach dem Ort der Wertschöpfung bzw. der Produktion zu zerlegen ist. Indem der Gesetzgeber die Zerlegung Körperschaftsteuer - als "Einkommensteuer" der juristischen Personen - nach dem Betriebsstättenprinzip vorschreibt, kommt er seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung nach, bei der Zerlegung den Gesichtspunkt der örtlichen Wertschöpfung angemessen zu berücksichtigen. Bei einer Körperschaft mit mehreren Betriebsstätten bleibt die Körperschaftsteuer - wie auch die Gewerbesteuer - infolge

der Zerlegung dort, wo sie "erwirtschaftet" worden ist (BVerfGE 72, 330, 407).

- e) Aus diesen Ausführungen wird deutlich, daß nach dem Verständnis des BVerfG Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG nur Art und Umfang der Körperschaftsteuerzerlegung, nicht aber das Zerlegungsgebot als solches zur Disposition des einfachen Gesetzgebers stellt. Es muß - zwingend - eine Zerlegung der Körperschaftsteuer durchgeführt werden. Diese muß darauf abzielen, erhebungstechnisch bedingte Differenzen zwischen der örtlichen Vereinnahmung der Körperschaftsteuer und der tatsächlich vorhandenen Wirtschaftskraft abzubauen. Mit einer solchen Korrektur werden nach der Auffassung des BVerfG zugleich in einem gewissen Umfang die Bedenken der finanzschwachen Länder gegen das Verteilungsprinzip der örtlichen Vereinnahmung berücksichtigt (BVerfGE 72, 330, 394).
2. Die Zerlegung der Körperschaftsteuer ist nach den §§ 2 bis 4 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) bisher wie folgt ausgestaltet:
- a) Gegenstand der Zerlegung nach dem Betriebsstättenprinzip ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge und anzurechnender Körperschaftsteuer verbleibende Körperschaftsteuer (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)). Sie wird auch dann zerlegt, wenn die Anrechnungsbeträge höher sind als die Steuerschuld (negative Körperschaftsteuer), der Körperschaft also ein Erstattungsanspruch zusteht.
 - b) Zerlegung nach dem Betriebsstättenprinzip bedeutet, daß die Körperschaftsteuer des Unternehmens anteilig den Ländern zusteht, in denen sich Betriebsstätten des Unternehmens befinden. Minderungen und Erhöhungen der Körperschaftsteuer einschließlich aller Verzerrungen beeinflussen anteilig die Zerlegungsanteile aller Länder. Der Zerlegungsmaßstab richtet sich nach den §§ 29 bis 31 und nach § 33 GewStG. In der Regel sind die Arbeitslöhne der in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG). Im Falle der körperschaftsteuerlichen Organschaft gelten Organgesellschaften und deren Betriebsstätten als Betriebsstätten des Organträgers (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)). Ist eine Körperschaft an einer Personengesellschaft beteiligt, so gelten die Personengesellschaft und ihre Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft (§ 2

...

Abs. 4 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)).

- c) Um Bagatellfälle auszuschalten, wird die Körperschaftsteuer nur zerlegt, wenn das steuerliche Einkommen der Körperschaft mindestens 3 Mio. DM beträgt und darin mindestens 3 Mio. Einkünfte aus Gewerbebetrieb enthalten sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)). Ferner muß der auf ein Betriebsstättenland entfallende Körperschaftsteueranteil mindestens 100.000 DM betragen. Unter 100.000 DM liegende Anteile werden dem Land zugerechnet, in dem sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
3. Durch die Körperschaftsteuerreform zum 01.01.1977 ist das Körperschaftsteuersystem in Teilbereichen umgestaltet worden. Ziel der Reform war es, die steuerliche Doppelbelastung der von Kapitalgesellschaften an ihre inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigner ausgeschütteten Gewinne zu beseitigen. Bei dem damals eingeführten System der Vollarrechnung wird das Einkommen der Kapitalgesellschaften wie bisher der Körperschaftsteuer unterworfen. Schüttet die Kapitalgesellschaft Gewinn aus, so wird dieser zusätzlich bei den Anteilseignern zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer herangezogen. Jedoch wird die Körperschaftsteuer, die auf dem ausgeschütteten Gewinn lastet, auf die Steuerschuld des Anteilseigners angerechnet. Dadurch wird erreicht, daß wirtschaftlich im Ergebnis nur noch der nicht ausgeschüttete (thesaurierte) Gewinn der Kapitalgesellschaften mit Körperschaftsteuer belastet ist.

Gesetzestechnisch vollzieht sich die Erstattung der Körperschaftsteuer in zwei Schritten. Die bei der Gesellschaft erhobene Tarifbelastung von 45 v.H. des Einkommens wird erstattet

- in Höhe von 15/45 an die ausschüttende Körperschaft (sog. Körperschaftsteuererminderung),
- in Höhe der verbleibenden 30/45 durch Anrechnung (Vergütung) an die Ausschüttungsempfänger.

Wird Einkommen ausgeschüttet, das keiner Tarifbelastung unterlegen hat (steuerfreies Einkommen), wird bei bestimmten Einkommensteilen (vgl. §§ 27 Abs. 1, 40 KStG) zur Herstellung der Ausschüttungsbelastung eine Körperschaftsteuer von 3/7 der Ausschüttung erhoben (sog. Körperschaftsteuererhöhung). Damit insoweit wird sichergestellt, daß bei den Anteilseignern 3/7 der Ausschüttung angerechnet werden können. Die Körperschaftsteuer erhält durch die Anrechnung in ihrer wirtschaftlichen

Wirkung den Charakter einer Quellensteuer auf die Kapitaleinkünfte des Anteilseigners. Dadurch gewinnen folgende Faktoren Einfluß auf das Körperschaftsteueraufkommen:

a) Anrechnungsanspruch des Anteilseigners

Verluste des Anteilseigners können dazu führen, daß die in dem Sitzland der Kapitalgesellschaft erhobene und ggf. zu zerlegende Körperschaftsteuer in dem Wohnsitzland des Anteilseigners anzurechnen und zu erstatten ist.

Beispiel: An der X-AG im Bundesland A ist zu 100 v.H. der im Bundesland A ansässige Gesellschafter Y beteiligt. Die X-AG hat neben dem Hauptsitz in A noch Niederlassungen in den Ländern C und D. Die Lohnsumme ist in den betroffenen Ländern gleich hoch. Die X-AG schüttet den gesamten Gewinn des Jahres 01 von 100 nach Abzug der Körperschaftsteuer an Y aus. Y hat durch sein Engagement im sozialen Wohnungsbau Verluste aus Vermietungstätigkeit, die höher als die Dividendenausschüttungen sind.

Ergebnis: Die anfallende Körperschaftsteuer von 30 wird in Wege der Zerlegung zu je $\frac{1}{3}$ (10) auf A, C und D verteilt.

Bei der Einkommensbesteuerung des Y im Land A entsteht durch die Verluste aus Vermietung und A hat aber die gesamte auf die Ausschüttung von 70 ($\frac{3}{7}$ von 70) zu erstatten, obwohl dem Land die erhobene Körperschaftsteuer wegen der Zerlegung nur zu einem Drittel (10) verblieben ist.

Es handelt sich hierbei letztlich nicht um ein Problem der Körperschaftsteuerzerlegung. Dies wird deutlich, wenn man das Beispiel dahin abwandelt, daß einerseits die Körperschaftsteuer nicht zu zerlegen ist, andererseits der Gesellschafter Y im Bundesland B wohnt. In diesem Fall ist das Ergebnis noch krasser. Das Land A vereinnahmt die gesamte Körperschaftsteuer von 30 zuzüglich Kapitalertragsteuer (25 v.H. von 70 = 17,50), das Land B muß insgesamt 47,50 anrechnen. Das Beispiel zeigt, daß eine Lösung des Problems nur außerhalb der Körperschaftsteuerzerlegung im Rahmen der unmittelbaren Steuerberechtigung gefunden werden könnte. Um jedwede Verwerfung durch die anrechenbaren Steuern zu vermeiden, müßten prinzipiell alle anrechenbaren Steuern zunächst den Ländern zugewiesen werden, die im Rahmen der Veranlagung - sei es eine Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung - diese Steuern

...

anrechnen. Hierfür gibt es kein praktikables und technisch umsetzbares Modell. Es ist deshalb geprüft worden, ob in Extremfällen, wenn z.B. im Rahmen der Veranlagung des Anteilseigners anrechenbare Steuern (Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer) von mehr als 50 Mio. DM zu berücksichtigen sind, die Anrechnungsbeträge vorab dem Land zugewiesen werden könnten, das die Anrechnung durchführt. Im Zerlegungsverfahren würde die vorab dem erstattungsverpflichteten Land zugewiesene Körperschaftsteuer zu Lasten aller an der Zerlegung beteiligten Länder zu berücksichtigen sein. Ein solches Verfahren wäre technisch nur durchführbar, wenn es sich auf Extremfälle beschränkt. Der Vorschlag ist aus systematischen Gründen abzulehnen. Zudem ist davon auszugehen, daß sich die Belastungen, die für die einzelnen Länder mit der Körperschaftsteueranrechnung verbunden sind, über einen längeren Zeitraum gesehen ausgleichen. In dem oben angeführten Beispielfall führt die Gewinnausschüttung zur Tilgung eines sonst entstehenden Verlustabzugs. Dadurch wird Y früher als sonst wieder Einkommensteuer entrichten. Seine Steuerzahlungen fließen allein dem Land B zu.

Im übrigen ist zu bedenken, daß das Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren nur in Teilbereichen Anwendung findet. Zwar erfaßt es sämtliche Kapitalgesellschaften (nicht erfaßt werden Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine sowie Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts) und damit die für die Zerlegung wichtigsten Körperschaften. Jedoch können nur unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschafter die Körperschaftsteuer anrechnen. Ausländische Anteilseigner, die öffentliche Hand sowie steuerbefreite Körperschaften (z.B. Berufsverbände, Pensions- und Unterstützungskassen, gemeinnützige Körperschaften) sind von der Körperschaftsteuer-Anrechnung ausgeschlossen. In ihren Händen liegen knapp 50 v.H. des Gesellschaftskapitals. Die verzerrende Wirkung der Körperschaftsteueranrechnung auf die Steuerverteilung wird dadurch nicht unerheblich reduziert.

b) Zerlegung des Aufkommens von Konzernen

Ist die Muttergesellschaft mit ihren Tochtergesellschaften nicht durch Organschaft mit Ergebnisabführung verbunden, müssen die Tochtergesellschaften die Körperschaftsteuer an das für sie zuständige Betriebsfinanzamt entrichten. Das Prinzip des örtlichen Aufkommens ist dadurch gewahrt. Unterhält die Tochtergesellschaft mehrere eigene Betriebsstätten, wird die Steuer bei Vorliegen der Voraussetzungen im übrigen auf diese zerlegt. Dadurch werden die erhebungstechnisch bedingten Differenzen zwischen der örtlichen Vereinnahmung der

Steuer und der tatsächlich vorhandenen Wirtschaftskraft sachgerecht abgebaut. Für eine Zusammenrechnung des Konzernaufkommens und seine gemeinsame Zerlegung bleibt kein Raum.

Wegen der selbständigen Besteuerung der Tochtergesellschaften kann es durch das Anrechnungsverfahren bei Ausschüttungen zu den unter Buchstabe a) geschilderten Verwerfungen kommen. Sie müssen aus den dort genannten Gründen hingenommen werden.

Die Probleme treten im Organkreis, wenn die Unternehmen ihren Gewinn abzuführen haben, nicht auf. Hier greift das Anrechnungsverfahren nicht, so daß es auch nicht zu diesbezüglichen Verwerfungen kommen kann.

c) Körperschaftsteuererhöhungen und -minderungen

Aufgrund der unterschiedlichen Steuerbelastung des thesaurierten und des ausgeschütteten Gewinns (45 v.H. bzw. 30 v.H.) kann das gleiche Einkommen ein unterschiedliches Zerlegungsvolumen zur Folge haben.

Beispiel: X-AG und Y-AG haben ein Einkommen von 100 Mio. DM. Die X-AG schüttet den gesamten Gewinn aus, die Y-AG stellt den gesamten Gewinn in Rücklagen ein.

Ergebnis: Das Zerlegungsvolumen der X-AG beträgt 30 Mio. DM.
Das Zerlegungsvolumen der Y-AG dagegen 45 Mio. DM.

Das Steueraufkommen und damit das Aufkommen der Zerlegung hängt somit in erheblichem Umfang vom Ausschüttungsverhalten der Körperschaft ab. Dennoch bleibt die Zerlegung auch hier geeignet, erhebungstechnisch bedingte Differenzen zwischen dem örtlichen Aufkommen und der tatsächlichen Wirtschaftskraft abzubauen.

4. Bei Einführung des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens wurde an der Körperschaftsteuer als Einkommensteuer der juristischen Personen festgehalten. Das Zerlegungsgebot in Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG ist deshalb durch die Reform der Körperschaftsteuer zum 01.01.1977 nicht tangiert worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24.06.1986 (BVerfGE 72, 330) nach Inkrafttreten der Reform ausdrücklich festgestellt, daß der Gesetzgeber verpflichtet ist, die

...

Körperschaftsteuer so zu zerlegen, daß vereinnahmungsbedingte Verzerrungen, die einer Verteilung des Steueraufkommens nach der wirklichen Steuerkraft entgegenwirken, in relevanter Weise vermindert werden. Für eine Abschaffung der Körperschaftsteuerzerlegung bedürfte es danach einer Änderung des Grundgesetzes. Sie empfiehlt sich nicht, weil durch die Beibehaltung der Zerlegung die tatsächliche Steuerkraft nach wie vor besser berücksichtigt wird als durch ihre ersatzlose Abschaffung.

Der Gesetzgeber hätte allerdings bei Einführung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens eine diesem Verfahren angemessene Bagatellgrenze für die Zerlegung der Körperschaftsteuer schaffen müssen. Die Bagatellgrenze des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) führt seit der Körperschaftsteuerreform 1977 nicht mehr zu einer sachgerechten Abgrenzung bedeutender Zerlegungsfälle.

Als Lösung des Problem ist folgende Änderung im Bereich der Zerlegung der Körperschaftsteuer vorgesehen:

Abschaffung der bisherigen Bagatellgrenzen Einkommen und Gewinn aus Gewerbebetrieb von 3 Mio. DM; Einführung einer Bagatellgrenze verbleibende Körperschaftsteuer mit einem absoluten Betrag von +/- 3 Mio. DM.

Nach Erhebungen der alten Bundesländer verringern sich die Fälle mit einer Zerlegung der Körperschaftsteuer nach neuem Recht um ca. 30 v.H.. Die mit der Verminderung der Zerlegungsfälle verbundene Verschiebung des Steueraufkommens hält sich in vertretbaren Grenzen.

Des weiteren werden die bisher bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer aufgetretenen verfahrensrechtlichen Probleme mit dem Ziel beseitigt, in jedem Fall eine zutreffende Zerlegung der Körperschaftsteuer sicher zu stellen. Die Zahlungen der Zerlegungsanteile sollen sich generell zeitlich an den Zahlungen der Körperschaft orientieren. Daneben wird das Zerlegungsverfahren praxisnäher gestaltet.

Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu § 2 ZerlG:

Die Zerlegung der Körperschaftsteuer erfolgt auch in Zukunft nach dem Betriebsstättenprinzip. Zerlegung nach dem Betriebsstättenprinzip bedeutet, daß die Körperschaftsteuer des Unternehmens anteilig den Ländern zusteht, in

...

denen sich Betriebsstätten des Unternehmens befinden. Minderungen und Erhöhungen der Körperschaftsteuer einschließlich aller Verzerrungen beeinflussen anteilig die Zerlegungsanteile aller Länder. Der Zerlegungsmaßstab richtet sich nach den §§ 28 bis 31 und nach § 33 GewStG. In der Regel sind die Arbeitslöhne der in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG). Im Falle der körperschaftsteuerlichen Organschaft gelten Organgesellschaften und deren Betriebsstätten als Betriebsstätten des Organträgers (§ 2 Abs. 2 ZerlG). Ist eine Körperschaft an einer Personengesellschaft beteiligt, so gelten die Personengesellschaft und ihre Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft (§ 2 Abs. 3 ZerlG). Gegenstand der Zerlegung nach dem Betriebsstättenprinzip ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge und anzurechnender Körperschaftsteuer verbleibende Körperschaftsteuer (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)). Sie wird auch dann zerlegt, wenn die Anrechnungsbeträge höher sind als die Steuerschuld (negative Körperschaftsteuer), der Körperschaft also ein Erstattungsanspruch zusteht. Zerlegungskriterium ist in Zukunft anstelle der bisherigen Bagatellgrenzen Einkommen und Gewinn aus Gewerbebetrieb von 3 Mio. DM eine Bagatellgrenze verbleibende Körperschaftsteuer mit einem absoluten Betrag von +/- 3 Mio. DM.

Die bisherige Aufteilung der zu zerlegenden Körperschaftsteuer für den Fall, daß die Körperschaft neben Einkünften aus Gewerbebetrieb auch noch andere Einkünfte erzielt (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)) ist aus Gründen der Vereinfachung gestrichen worden. Davon sind relativ wenige Fälle betroffen. Die bisherige Aufteilung war kompliziert und fehleranfällig. Im Regelfall unterhält die Körperschaft mit den anderen Einkunftsquellen keine Betriebsstätte, so daß hieraus ein zusätzlicher Zerlegungsanspruch nicht hergeleitet werden konnte.

Die bisher in § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltene Bagatellregelung ist gestrichen worden, weil sie zu einer Erschwerung bei der Bearbeitung der Zerlegungsfälle führte. Die bisherige Regelung war vor dem Hintergrund zu verstehen, daß die Finanzämter keine Bagatellbeträge überweisen sollten. Bei der Abwicklung der Körperschaftsteuerzerlegung im Rahmen eines Clearingverfahrens spielt dieser Gesichtspunkt keine Rolle.

2. Zu § 3 ZerlG:

Der neue § 3 ZerlG regelt die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer. Die Regelungen sollen in jedem Fall eine zutreffende Zerlegung sicherstellen.

...

Deswegen ist die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer in allen Fällen - unter Berücksichtigung der Bagatellregelung in § 3 Abs. 2 ZerlG - aufzuheben oder zu ändern, in denen sie unzutreffend ist, egal aus welchen Grund (§ 3 Abs. 2 bis 5 ZerlG).

Die bisher in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelungen sind deshalb nicht mehr aufgenommen worden.

3. Zu § 4 ZerlG:

Der neue § 4 ZerlG regelt die Zerlegung von Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen. Er präzisiert und vereinfacht die bisher in § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelungen.

4. Zu § 5 ZerlG:

Der neue § 5 ZerlG regelt die Abrechnung der Zerlegung der Körperschaftsteuer. Die Abrechnung der Zerlegungsanteile orientieren sich zukünftig generell zeitlich an den Zahlungen der Körperschaft.

5. Zu § 6 ZerlG:

Der neue § 6 ZerlG enthält die verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Zerlegung der Körperschaftsteuer.

§ 6 Abs. 1 ZerlG entspricht im wesentlichen der bisher in § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelung.

§ 6 Abs. 2 ZerlG normiert das bereits der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechende Clearingverfahren.

§ 6 Abs. 3 ZerlG entspricht im wesentlichen der bisher in § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelung. Ausgenommen von den anzuwendenden Vorschriften ist § 189 Abgabenordnung. Die dort geregelten Fragen sind als *lex specialis* in § 3 Abs. 2 bis 5 und § 6 Abs. 5 ZerlG eigenständig normiert.

§ 6 Abs. 4 ZerlG entspricht im wesentlichen der bisher in § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelung.

§ 6 Abs. 5 ZerlG regelt zur Rechtssicherheit ausdrücklich die Festsetzungsverjährung bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer.

§ 6 Abs. 6 ZerlG regelt anstelle des bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) die Zahlungsverjährung der Zerlegungsansprüche der Körperschaftsteuer.

Zum dritten Abschnitt: Zerlegung der Lohnsteuer (§ 7 ZerlG):

Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 ist die Ausschlußfrist für den damaligen Lohnsteuer-Jahresausgleich (entspricht der heutigen Antragsveranlagung für Arbeitnehmer) um 5/4 Jahre auf zwei Jahre verlängert worden. Sollen die bisher im Zerlegungsgesetz genannten Fristen für die Feststellung der Zerlegungsergebnisse eingehalten werden, kann die Lohnsteuer der Arbeitnehmer, die die Antragsfrist voll ausschöpfen, bei der Lohnsteuerzerlegung nicht mehr berücksichtigt werden. Dies ist nach Auffassung der obersten Finanzbehörden der Länder nicht vertretbar. Sie haben sich deshalb in der Vergangenheit mehrfach auf eine Verlängerung der gesetzlichen Fristen verständigt. Durch die Änderungen des neuen § 7 ZerlG gegenüber dem bisherigen § 5 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) wird die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich verankert.

Hervorzuheben sind gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung in § 5 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) folgende Regelungen:

1. Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 Satz 1 ZerlG:

Die Änderungen stehen mit der Streichung des Lohnsteuerjahresausgleichs durch das Steueränderungsgesetz 1992 im Zusammenhang.

2. Zu § 7 Abs. 3 und 4 ZerlG:

In Absatz 3 wird die Frist für die Mitteilung der Zerlegungsergebnisse um 6 Monate und in Absatz 4 wird die Frist für die Mitteilung des länderunterschiedlichen Hundertsätze um 4 1/2 Monate verlängert.

...

3. Zu § 7 Abs. 6 ZerlG:

Auf Grund der Fristverlängerung in den Absätzen 3 und 4 können die Zerlegungsanteile für die ersten zwei Kalendervierteljahre des dritten auf den Feststellungszeitraum folgenden Jahres nur rückwirkend festgesetzt werden. Absatz 6 sieht deshalb für diese Zeiträume die Festsetzung von Vorauszahlungen vor.

4. Zu § 7 Abs. 7 ZerlG:

Die Vorschrift regelt die Abrechnung der Zerlegungsanteile, der Vorauszahlungen und der Beträge, die sich nach Anrechnung der Vorauszahlungen auf die für abgelaufene Kalendervierteljahre festgesetzten Zerlegungsanteile ergeben. Es wird ausdrücklich normiert, daß die Abrechnungen und Zahlungen im Rahmen eines Clearingverfahrens abgewickelt werden. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zum vierten Abschnitt: Zerlegung des Zinsabschlags (§ 8 ZerlG):

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5a des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz). Die vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art.

1. Zu § 8 Abs. 1 ZerlG:

a) Zu Nummer 1 bis 3:

Die Änderungen beruhen auf der zeitlichen Anwendung des neuen Zerlegungsgesetzes

b) Zu Nummer 4:

Bisher gibt es für die Jahre ab 1998 keine gesetzliche Regelung, wie das Aufkommen des Zinsabschlags verteilt werden soll. Spätestens im Jahre 1997 wäre deshalb eine erneute Gesetzesänderung erforderlich.

Da für die neuen Länder im Jahre 1998 Daten aus der Einkommensteuer-Statistik 1992 und spätestens ab dem Jahre 1999 aus der Einkommensteuer-Statistik 1995 vorliegen, besteht für eine weitere Übergangsregelung keine Notwendigkeit mehr. An 1998 wird deshalb der bisher für die alten

Bundesländer geltende Aufteilungsmaßstab bundesweit angewendet. Sollte es für die neuen Länder ab dem Jahre 1998 zu finanziellen Einbußen gegenüber der bisherigen Übergangsregelung kommen, so werden diese durch den nun gemeinsamen Länderfinanzausgleich ausgeglichen.

2. Zu § 8 Abs. 2 ZerlG:

Es wird ausdrücklich normiert, daß die Abrechnungen und Zahlungen im Rahmen eines Clearingverfahrens abgewickelt werden. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zum fünften Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften (§§ 9 - 12 ZerlG):

Der fünfte Abschnitt enthält die gemeinsamen Vorschriften.

1. Zu § 9 ZerlG:

§ 9 ZerlG regelt die Zahlungsabwicklung im Clearingverfahren. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis, die auf eine Vereinbarung der Länder zurückgeht.

2. Zu § 10 ZerlG:

§ 10 ZerlG regelt die Zahlungsverjährung der Ansprüche nach §§ 1, 7 und 8 ZerlG. Er entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz).

Die Frist für die Verjährung der Ansprüche nach § 7 ZerlG wurde um ein Jahr verlängert. Dies steht mit der Verlängerung der Fristen in § 7 Abs. 3 und 4 ZerlG im Zusammenhang.

Die bisher in § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) geregelte Zahlungsverjährung der Zerlegung der Körperschaftsteuer ist bereits in § 6 Abs. 6 ZerlG enthalten.

3. Zu § 11 ZerlG:

§ 11 ZerlG regelt den Rechtsweg für Ansprüche nach diesem Gesetz. Er entspricht dem bisherigen § 7 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und

...

die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz).

4. Zu § 12 ZerlG:

§ 12 regelt die zeitliche Anwendung des neuen Zerlegungsgesetzes und das Auslaufen der Anwendbarkeit des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz).

32. Zu Artikel 22 Nr. 1 (§ 192 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

In Artikel 22 Nr. 1 wird § 192 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Der Bereich der Gutachterausschüsse umfaßt mindestens das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises."

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Fassung des § 192 Abs. 1 Satz 2 - neu - BauGB wird die Möglichkeit eröffnet, Gutachterausschüsse für mehr als einen Landkreis / eine kreisfreie Stadt einzurichten. In den Ländern sind die Gutachterausschüsse zum Teil jeweils für einen Katasteramtsbezirk eingerichtet. Solche Zuständigkeitsbereiche umfassen im Durchschnitt zwei Landkreise. Die kreisfreien Städte bilden mit angrenzenden Landkreisen einen Katasteramtsbezirk. Diese Größenordnung hat sich gerade auch für die Ermittlung von Bodenrichtwerten bewährt; sie geht im übrigen mit dem Ziel der Änderung des § 192 Abs. 1 Satz 2 - neu - BauGB konform, für die Gutachterausschüsse Bereiche mit einem differenzierten und aussagefähigen Grundstücksmarkt zu sichern.

Sollte dem Vorschlag nicht gefolgt werden, so müßte die Anzahl der Gutachterausschüsse zum Teil beträchtlich erhöht werden. Dies ist kurz- wie auch langfristig mit erheblichem finanziellen Mehraufwand verbunden, der auch im Hinblick auf die derzeit hohe Leistungsfähigkeit der Gutachterausschüsse in keiner Weise vertretbar ist und angesichts der angespannten Haushaltslage auch nicht umsetzbar wäre.

...

33. Zu Artikel 23 (SGB IV)

- a) Sozial- und arbeitsmarktpolitisch sind im Zuge der Entwicklung dienstleistungsorientierter Arbeitsplätze neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsformen in privaten Haushalten dringend erforderlich. Zusätzliche Arbeitsplätze in diesem Bereich sind jedoch nur dann erreichbar, wenn deutlich mehr Haushalte als bisher organisatorisch und finanziell in die Lage versetzt werden, ihren unterschiedlichen Bedarf an Dienstleistungen in arbeitsplatzwirksame Nachfrage umzusetzen.

Nach Auffassung des Bundesrates sind die meisten Privathaushalte schon aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht in der Lage, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze anzubieten.

Die meisten Haushalte wollen bestimmte einzelne Serviceleistungen in regelmäßigen Abständen oder kurzfristig nach Bedarf in Anspruch nehmen, z.B. für Reinigungsarbeiten, zur Kinderbetreuung, zur Pflege und Reinigung der Wäsche oder für Einkaufsdienste etc. Um die Nachfrage nach solchen Dienstleistungen zu bündeln und auf diese Art und Weise die Voraussetzung für die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu schaffen, bieten sich Dienstleistungsagenturen an, deren Leistungen die privaten Haushalte nach Bedarf und gegen Bezahlung in Anspruch nehmen können.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, ein Gesamtkonzept zur Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in Privathaushalten vorzulegen, das sowohl die Förderung von Arbeitsplätzen in einzelnen Haushalten als auch die Bündelung der Nachfrage nach Dienstleistungen durch Dienstleistungsagenturen beinhaltet. In diesem Zusammenhang ist dann auch zu prüfen, ob zusätzlich oder alternativ zu Dienstleistungsagenturen auch die Einführung eines Dienstleistungs- oder Haushaltsschecks sinnvoll ist.

- b) Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Vereinfachung des Meldeverfahrens für private Haushalte zur Erleichterung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Privathaushalten grundsätzlich wünschenswert. Der Bundesrat stellt jedoch fest, daß das von der Bundesregierung vorgelegte Haushaltsscheckverfahren in der vorliegenden Form die angestrebte Vereinfachung nicht erreicht. So dürfte bei der vielfältigen Zahl und Struktur der deutschen Krankenkassen die Mehrzahl der Haushalte bereits mit der Feststellung der jeweils zuständigen Einzugsstelle überfordert sein. Eine wesentliche Erleichterung für diese Haushalte würde deshalb erreicht, wenn nach dem Vorbild des Dienstleistungsschecks in Frankreich generell in jedem Land eine Clearingstelle bestimmt würde, die nach Zusendung der

Haushaltsschecks die zuständige Einzugsstelle ermittelt oder das gesamte Haushaltsscheckverfahren abwickelt.

Nicht plausibel ist auch die Beschränkung des Haushaltsscheckverfahrens auf Arbeitsentgelte von 1.500 DM im Monat. Es ist nicht sinnvoll, ein vereinfachtes Meldeverfahren für Arbeitgeber, die über diesen Betrag hinausgehende Arbeitsentgelte zahlen, auszuschließen. Schließlich ist nicht einleuchtend, warum die Bundesregierung vorschlägt, den Haushaltsscheck für eine einzelne geringfügige Beschäftigung als Meldung nach dem Sozialgesetzbuch anzusehen und damit nur beim Haushaltsscheckverfahren, nicht jedoch bei anderen geringfügigen Beschäftigungen in privaten Haushalten, eine Meldepflicht begründet. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen tragen so nicht zur Verfahrensvereinfachung bei, sondern machen das Sozialrecht noch unübersichtlicher.